


HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY



Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Neunundzwanzigster Jahrgang.



Stettin, 1879.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Inhalts-Verzeichniß des 29. Jahrgangs.

Inventarien
der S. Johanniterordenscomthurei Wildenbruch
aus den Jahren 1547 und 1560.

Mitgetheilt von Dr. v. Bülow, Staatsarchivar.

Die Herrschaft Wildenbruch (castrum Wildenbruke, Wyldenbruche) gehörte zum Lande Bahn, welches Herzog Barnim I. von Pommern durch eine zu Spandau am 28. Dez. 1234 ausgestellte Urkunde [1]) an diesem Tage dem Orden der Tempelherren zur Unterstützung des heiligen Landes verlieh, wobei er demselben auch die Marktgerechtigkeit und Gerichtsbarkeit über das ganze Territorium übergab. Nach Aufhebung des Ordens durch den Papst Clemens V. kam mit dem Hauptorte der Landschaft und mehreren Dörfern auch Wildenbruch im Jahre 1312 [2]) an den Johanniterorden, der in Folge eines Streites mit der Stadt Königsberg i. N. die Comthurei von dem durch die Bürger in Brand gesteckten Ordenssitze Rörchen weg nach Wildenbruch verlegte, welches von da an bis zu seiner Säcularisirung einem hohen Ordensbeamten zur Residenz gedient hat. Die Urkunde der Verlegung datirt vom 16. April 1382 [3]).

Wegen der in Pommern gelegenen Güter war der Orden

---

[1]) Pomm. Urkundenbuch I, Nr. 308 und 309.

[2]) Nicht 1311. Obgleich Kratz, die Städte Pommerns, Seite 20 den von Gundling (Pomm. Atlas v. 1724, Seite 94) begangenen und von Brüggemann (Beschreibung von Hinterpommern II Seite 73) wiederholten Fehler in der Jahreszahl dieses Besitzwechsels aufgedeckt hat, so wird derselbe doch immer wieder nachgeschrieben, z. B. in Berghaus Landbuch von Pommern II, 3, Seite 173.

[3]) Barthold, Gesch. von Pommern III, Seite 500.

den Herzogen mit Lehnpflicht verwandt, besonders mußten die Comthure von Wildenbruch zur Beschirmung der Landesgrenzen zwischen Oder und Randow sich verpflichten, und wenn auch bei der durch die Reformation herbeigeführten Umgestaltung der Verhältnisse der Orden den Versuch machte, sich seiner Obliegenheiten als pommerscher Vasall zu entledigen (1544), so mißlang dies doch vollständig. Wäre der Vorschlag des Landtags zu Treptow vom Herzog angenommen worden, so hätte der Comthur zu Wildenbruch mit der Einziehung der Ordensgüter büßen müssen, so aber gelang es dem Herrenmeister Thomas Runge, einem geborenen Pommer, wieder einzulenken, so daß mit einem am 26. Sept. 1547 zu Wolgast abgeschlossenen Vertrag die alten Verhältnisse wieder zurückkehrten, jedoch nach Maßgabe des neuen Glaubensbekenntnisses[4]). Durch den Jasenitzer Erbvertrag vom 25. Juli 1569 kam die Comthurei Wildenbruch mit allem Zubehör an den „Ort Wolgast", im westphälischen Frieden aber wurde sie säcularisirt, wechselte mehrmals die Besitzer, bis die Kurfürstin Dorothea die Herrschaft kaufte, wonach dieselbe einen Theil der neugebildeten Markgrafschaft Schwedt ausmachte.

Als Comthure von Wildenbruch kommen bis 1544 vor:

Degenhard von Predöl, 1406. . .	Riedel	I.	XIV.	S.	294.
Michael van der Buke, 1407. . .	„	„	„	„	298.
Gedeke Schulte, 1413..	„	„	„	„	313.
Nicolaus von Tirbach, 1435. . .	„	„	„	„	42.
Hans van der Buke, 1440.. . .	„	„	„	„	343.
Caspar von Güntersberg, 1460. .	„	„	VI.	„	64.
Otto von Blankenburg, 1478. . .	„	„	XIX.	„	406.
Bernd von Rohr, 1492.	„	II.	V.	„	478.
Gottschalk von Veltheim, 1527. .	„	„	VI.	„	345.
Balthasar von der Marwitz, 1544.	„	I.	XXIV.	„	247.

Wegen des letztgenannten entstanden ernste Mißhelligkeiten zwischen dem Orden und dem Herzog Philipp I. von Pommern,

---

[4]) Barthold IV. 2. Seite 319. Dähnert Forts. I. Seite 918. Gadebusch Samml. I. Seite 276.

welcher nach Gottschalk von Veltheims Tode (etwa 1543) seinen Canzler Balthasar von Waldow zum Nachfolger ernannt sehen wollte, und da ihm nicht gewillfahrtet wurde, die Comthureigüter einzog und durch jährlich wechselnde Beamte verwalten ließ. Obgleich die Acten darüber nichts verlauten lassen, so muß der Herzog doch positive Ursache der Unzufriedenheit mit Balthasar von der Marwitz gehabt haben, und nach dem vorhin Gesagten werden wir dieselbe eben in dem Bestreben des Ordens suchen müssen, die Lehnspflicht los zu werden [5]). Der Orden wußte sich in diesem Streit übrigens kräftige Beihülfe zu verschaffen, indem ihm nicht nur die Kurfürsten Joachim und Johann von Brandenburg ihre Vermittelung versprachen, sondern der Kaiser selbst unter dem 1. Juli 1545 von Worms aus ein scharfes Mandat an den Herzog Philipp erließ, den Comthur in seinem Besitz nicht zu stören. Den brandenburgischen Fürsten gelang es, eine Verständigung zu erzielen, denn schon vor dem schließlichen Vertrag vom 26. Sept. 1547 erklärte sich Philipp mit der Person des Balthasar von der Marwitz als Comthur einverstanden unter der Bedingung, daß künftig immer nur eine den Herzogen von Pommern genehme Person evangelischer Religion zum Comthur ernannt werde, wogegen der neue Herrenmeister Thomas Runge die fortgesetzte Leistung der Pflichten eines getreuen Lehns-

---

[5]) Eine Urkunde vom 1. Oct. 1544 (Riedel, Cod. dpl. Brandbg. I. XXIV. Seite 247) belehrt uns, daß auch wegen der Commende Zachan ein ähnlicher Streit zwischen dem Orden und dem Landesherrn schwebte, denn in derselben giebt der Herrenmeister Joachim v. Arnim zu Sonnenburg in Gemäßheit eines Capitelbeschlusses den Comthuren zu Lagow und Wildenbruch, Andreas v. Schlieben und Balthasar v. d. Marwitz Vollmacht, die Commende Zachan zu verkaufen „wegen Beschwerde mit Herzog von Pommern, desgleichen Wildenbruch, so Pommern noch vor Meisters Tode eingenommen." Der Verkauf von Zachan fand 26. Jan. (23. März) 1545 an den stettiner Hofmarschall Wolf v. Borck statt (Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Duc. Nr. 608 und Priv. Nr. 423.) Wolf v. Borck war am 8. Dez. 1541 vom Herzog Barnim zum Hofmarschall zunächst auf drei Jahre angenommen worden. (Ebenda Orig. Duc. Nr. 592.)

manns und herzoglichen Rathes seitens des Comthurs verheißt. Diese Vereinbarung geschah zu Wolgast am 28. Febr. 1547 [6]).

Aus der Zeit der herzoglichen Besitzergreifung finden sich in den Acten des Königl. Staatsarchivs zu Stettin mehrere Inventarien von Wildenbruch, denen die nachstehenden Mittheilungen entnommen sind [7]). Der erste vom Herzog Philipp eingesetzte Beamte war Jürgen von Arnim, er blieb bis zu Johannis 1545 und übergab bei seinem Abgange das Ordenshaus und die dazu gehörigen Schäfereien und Vorwerke Thänsdorf und Rörchen sammt allem Inventar seinem Nachfolger Nicolaus von Selchow. Das von beiden gemeinsam, „als Jurgen von Arnhim afftoch“ aufgenommene Verzeichniß datirt von Montag vor Johannis Baptistae (22. Juni) 1545. Auch Nicolaus von Selchow blieb nur ein Jahr, und das von ihm hinterlassene, vom Freitag in den Pfingsten (18. Juni) 1546 datirte Verzeichniß, „darin vortekent alles, so van Nickel Szelcho up deme Huße tho Wildenbrugk na synem Afftage vorbleven, alße he ein Jar lanck under Handt gehat hefft“ zeigt nur geringe Verschiedenheit von dem vorigen. Das dritte Inventar gehört der Zeit an, als die mit Beschlag belegten Ordensgüter wieder an den früheren Besitzer zurückgegeben werden sollten, es datirt vom Sonnabend nach Michaelis (1. Oct.) 1547 und wurde durch des Herzogs Philipp I. Räthe und des Herrenmeisters dazu verordnete Commissarien gemeinsam aufgenommen. Man scheint nicht ganz gut mit dieser Arbeit zu Stande gekommen zu sein, denn es existiren drei verschiedene Redactionen dieses Inventars, welche nur wenig Uebereinstimmendes haben. Das hier abgedruckte ist das ausführlichste. Dreizehn Jahre später, 1560, starb der Comthur Andreas von Blumenthal [8]) mit Hinterlassung von „ungeferlich fast ihn die fünfftausent Gulden“ Schulden,

---

6) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 73, Nr. 84, vol. I.

7) Ebenda: Wolg. Arch. Tit. 73, Nr. 111.

8) Ebenda. Ob Blumenthal der directe Nachfolger von Marwitz gewesen, oder ob zwischen beiden noch ein Wechsel stattgefunden hat, ist nicht ersichtlich.

von denen seine Verwandten nur 870 Gulden auf sich nehmen zu wollen erklärten. Mit Zustimmung des Herzogs Johann Friedrich von Pommern wurde Martin von Wedel[9]) zu seinem Nachfolger bestimmt, und ihm die Comthurei unter der Bedingung eingethan, daß er die Schulden von dem nach dem alten Inventar von 1547 Vorhandenen bezahlen solle. Zu dem Zweck wurde eine Zusammenstellung des Vorraths von 1560 mit einem der Inventare von 1547 gemacht[10]), dieselbe ist aber, was das letztgenannte Jahr anlangt, höchst dürftig, und enthält fast nur leere Columnen. Interessanter ist das Inventar von 1560, von dem außer in der erwähnten Zusammenstellung noch eine zweite Version mit geringen Abweichungen bei den Acten aufbewahrt wird.

Endlich existirt noch ein Inventar vom Jahre 1576, nach Absterben des Comthurs Martin v. Wedel durch die herzoglich pommerschen Räthe und die Abgeordneten des Herrenmeisters Martin Grafen von Hohenstein am 17. Jan. d. J. aufgenommen. Es interessirt namentlich durch die darin enthaltene sehr genaue Bezeichnung der einzelnen Zimmer und Gemächer, so daß wir an seiner Hand einen Gang durch die von einem der vornehmsten Edlen Pommerns bewohnten Räume machen können und ein ziemlich genaues Bild der inneren Einrichtung des alten Ordensschlosses zu jener Zeit gewinnen. Seitdem hat dasselbe freilich viele Veränderungen erfahren, seine Wohn- und Wirthschaftsräume sind den Bedürfnissen einer neuen Zeit angepaßt worden und haben den Charakter einer wehrhaften Burg verloren, der einzige Zeuge der Vergangenheit dürfte der alte Wartthurm sein, der noch heut neben dem Hauptgebäude sich erhebt. Betrat man vor 300 Jahren die Comthurei Wildenbruch, so empfing den Eintretenden, wenn er den Graben und das befestigte Thorhaus hinter sich hatte, im eigentlichen Wohngebäude zuerst „die

---

9) † Ende 1576.

10) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 73 Nr. 111: Besserunge undt Mengel beyder Inventarien des Hausses Wildenbruch, eins Anno ꝛc. xxxvii, das ander Ao. lx uffgerichtet.

Hofstube", eine Art gemeinsames Gemach oder Halle, mit an der Wand herumlaufenden Bänken, mehreren Tischen und einem Hängeleuchter. Dies war der Aufenthaltsort eines Theils der reisigen Knechte und des Gesindes, hier traten auch die von anderwärts gesandten Boten und Diener ein und warteten der Abfertigung. Dann kam ebenfalls im Erdgeschoß „des Comthurs Zimmer", mit einer daran stoßenden Kammer als Schlafgemach, nach dem „ganzen und halben Himmelbett" zu urtheilen, die darin aufgestellt waren. Diese Kammer ist wohl identisch mit der im Inventar von 1547 an dieser Stelle genannten „finstern Kammer". Der übrige Theil des Erdgeschosses mag Wirthschaftszwecken gedient haben. Der Comthur hatte im ersten Stock noch ein Zimmer „über der Hofstube", welches jedoch gelegentlich auch als Gastzimmer benutzt worden zu sein scheint (1547). Gleiche Bestimmung werden zwei Zimmer gehabt haben, die als „nächste Kammer bei dem Seiger" und als „Vorderkammer nächst der Seigerkammer" bezeichnet werden; im Inventar von 1547 tragen sie die Namen von Ordensgliedern: „Herrn Hans Rohrs Kammer", „Runges Kammer", und „Johann Werbelows Kammer". Kam noch vornehmerer, landesherrlicher Besuch, so wurde er in „des Fürsten Gemach" (1547) aufgenommen, worunter wohl das später (1570) sogenannte „obere vertäfelte Gemach" mit seinen zwei zu beiden Seiten gelegenen Kammern zu verstehen ist, deren eine „die grüne Kammer" hieß. Außerdem gab es noch eine „grüne Stube" und eine „lehmen Kammer", letztere so bezeichnet, weil ihre Wände nicht mit Kalk verputzt, sondern nur mit Lehm ausgestrichen waren. Das zu jener Zeit kein Luxus mit großen oder elegant ausgestatteten Wohnungen gemacht wurde, und daß heut der Bürger oft geräumiger und besser eingerichtet ist, als damals ein Fürst, ist bekannt und zeigt sich hier bestätigt, denn das Fürstengemach besitzt an Meublen im Jahre 1547 nur zwei Tische und vier Bänke; keine Hängeleuchter oder Gemälde verzierten dasselbe, und das Einzige, was 1576 im oberen vertäfelten Gemach als Luxusgegenstand bezeichnet werden könnte,

ist ein grüner, wollener Teppich über den Tisch. Nur ein Ofen wird namhaft gemacht, er stand in dem Raum vor der Hofstube, und reichte in diese hinein, die er vielleicht von außen heizte. Selbstverständlich darf man aber daraus nicht schließen, daß es keine weiteren im Hause gab. Zur Bequemlichkeit dienten allerdings die vielfach verzeichneten Polster und Lederkissen, doch ist dabei zu bedenken, daß gepolsterte Sessel oder Bänke zu den Seltenheiten gehörten, und jene Kissen dazu waren, das Sitzen auf den harten Holz- oder Steinbänken erträglicher zu machen. „Lehnbänke" sind nur wenige verzeichnet und das heut zu Tage übliche halbe Dutzend Stühle in jedem Zimmer war unbekannt. Ein oder zwei Stühle oder Sessel genügten im Gemach, da die an der ganzen Wand entlang gehende Bank nur selten fehlte. Wie anderwärts so vermissen wir auch hier die vielen Gegenstände mancherlei Art, mit denen wir gegenwärtig unsre Zimmer wohnlich machen und schmücken; so kommen, um nur einen zu nennen, „gemalte Tafeln", d. h. Gemälde nur zwei oder drei Mal vor. Man darf diesen Mangel nicht dadurch erklären wollen, daß diese Gegenstände Privateigenthum des jedesmaligen Inhabers der Comthurei waren und nicht mit verzeichnet wurden, denn die Inventarisirung erstreckte sich auch auf die Kleider und Leibwäsche des Comthurs, und in der That wurden in seinem Gemach mancherlei Dinge gefunden, die, sei es zum Gebrauch oder zur Zier, auch unsre Zimmer in der Gegenwart füllen, aber sie standen und lagen nicht offen da, sondern stacken in großen Kisten im wirren Durcheinander mit Vorräthen aller Art, Waffen, Geschirr zu Ehren und Unehren und dgl.

Viel mehr Werth legte man dagegen auf die Wehrhaftigkeit des Hauses und seiner Bewohner, und nach dieser Seite hin läßt die Comthurei Wildenbruch denn auch nichts zu wünschen übrig, vielmehr finden wir Alles, was zur Vertheidigung eines so wichtigen Platzes wie das Ordensschloß gehörte, in reichlicher Menge vorhanden. Einen großen Theil seiner Festigkeit verdankte dasselbe freilich seiner Lage am See, der von drei Seiten das Andringen feindlicher Macht ver-

hinderte; aber auch die Kunst hatte zur Sicherung der Bewohner das ihrige beigetragen, ein aufgeworfener Graben mit Wall und Mauer schützte von der Landseite. Auf der „Außenmauer“ waren zunächst „vier Karrenbüchsen“, d. h. Kanonen mehr oder minder schweren Kalibers, auf Lafetten aufgestellt, die nöthige Munition dazu fand sich in der „Zeugkammer“, die ebenfalls auf oder an der Außenmauer sich befand, denn die vier Karrenbüchsen werden als „neben der Zeugkammer“ aufgestellt bezeichnet. Letztere enthielt auch eine große Anzahl „Haken“, d. h. kleinere Geschütze auf Rädern, nach Andern eine Handkanone; ferner „Handrohre“ zur Abwehr einzeln Anstürmender und eine Menge Formen zum Kugelgießen. Das „Thor“ war besonders befestigt, es hatte über dem Erdgeschoß mindestens noch ein Stockwerk und konnte einem nicht zu heftigen Angriff selbständig widerstehen. Der Comthur hatte ein eigenes „Gemach auf dem Thorhause“ (1576), von dem aus er den Angreifer übersehen und die Abwehr leiten konnte. Das Thorhaus wird daher auch „das Vorschloß“ genannt und zwei Doppelhaken dienten zu seiner Vertheidigung. Als zweites Befestigungswerk ist die „Bastei“ zu nennen; ihre Lage war aber nicht, wie man denken sollte, weit nach außen hin als vorgebaute Schanze, vielmehr ging sie nach dem Hof zu, auch war kein Geschütz daselbst angebracht. Sie hatte ein oberes Stockwerk mit mehreren gemalten Zimmern, die Befestigung bestand also vielleicht nur in einem dickgemauerten Erdgeschoß. Im Schloß befand und befindet sich jetzt noch eine „Kapelle“; auch sie konnte im Nothfall vertheidigungsfähig gemacht werden, denn 1576 werden „vier Stücke Geschütz über der Capellen oder Kirchen“ erwähnt. Das Centrum aber der Vertheidigung, die letzte Zuflucht der Belagerten, wenn das Thor und Vorschloß gefallen, die Mauer erstürmt war, und der Hof von Feinden wimmelte, welche die Brandfackel in die Gebäude zu werfen sich anschickten, war der starke und feste „Thurm“, dem das Feuer nichts anthat und dessen flaches Dach von unten her nicht beschossen werden konnte. Er war mit einem Falkonet auf Rädern und zwei Doppelhaken besetzt, auch befand sich

einiger Pulvervorrath oben. Hier auf der einen weiten Rundblick gestattenden Höhe war auch der „Hausmann“ oder Thurmwächter postirt, der von dort aus auszuschauen hatte und wenn er Verdächtiges erspähte, mit dem Horn ein Zeichen geben mußte. 1576 stand ihm dazu leider nur „1 Tromette ohne Mundstüeke“ zur Disposition. Das eigentliche Wachtpersonal befand sich am Thor im „Vorschloß“, wo es, um sich bei rauher Jahreszeit vor Kälte zu schützen, „2 Wechterpelze“ vorfand. Die Waffen für den täglichen Dienst in Friedenszeit lagen „vor der Hofstube“ in einem „Harnischkasten“, daneben lehnten die nöthigen Spieße und Stangen. Das Arsenal des Schlosses aber, aus welchem die Ritter und die reisige Mannschaft des Ordens sammt dem Fußvolk und den Schützen bewaffnet und zu einem Kriegszug vollständig gerüstet werden konnten, war „die Harnischkammer“. Hier ist zunächst die volle Rüstung, „der Kyritzer“ oder Küraß, des Comthurs zu nennen, dann die stählernen Sättel und Stirnen für die Streitrosse, vier vollständige Rüstzeuge mit allem Zubehör, Hauptharnisch, Ringkragen &c., die Ausrüstung für sieben Schützen, dazu eine Menge Harnische, Pickelhauben, kurze und lange Schwerter, Dreiecker, Pöcke, Streithammer, Bogen von Horn und Stahl und die Winden dazu, Köcher für die Pfeile neben den Feuergewehren, Haken und Büchsen, Ladestöcke zum groben Geschütz sammt den Lunten, ein großer Kugelvorrath nebst Formen, um neue zu gießen, Pulver und Schwefel in Menge. Nach gemachtem Gebrauch wurde Alles wieder hiehergebracht, wo man Vorrichtungen hatte, um erlittene Schäden auszubessern, das Ringzeug zu reinigen, die Rüstungen mit Fett einzuschmieren &c. Der Pulvervorrath ist übrigens über das ganze Gebäude vertheilt, außer an den genannten Orten, wo er hingehört und erwartet werden kann, trifft man ihn auch anderwärts, bald in des Comthurs Kammer, in den Gastzimmern, hier und da in einem Kasten in größerer oder geringerer Menge; ob aus Nachlässigkeit oder mit Absicht, mag dahin gestellt bleiben.

Daß in ruhigen Zeiten die friedliche Beschäftigung mit Jagd und Fischerei eifrig getrieben wurde, davon geben

die vorhandenen Geräthschaften Zeugniß. Theils mit dem „Pirschrohr", theils mit dem „Knebelspieß" wurde Feld und Wald von der fröhlichen Jägerschaar durchstreift, öfter noch wurde still am Vogelheerd die arglose Schaar der muntern Sänger oder die vom langen Wanderfluge ermüdet einfallende Kette der Enten überlistet, oder es wurde der große Jagdzeug, die „Wildtücher", „Reh- und Hasennetze" zu einem gestellten Jagen hinausgefahren. Die kleinere Jagdbeute ward in die Küche geliefert und verschwand in den großen Kesseln, von den größeren Jagden stammen die „Bärenhäute" und das „Hirschgeweih", die im Inventar aufgezeichnet sind, auch das Material zu dem „Wolfspelz mit Sammt verbrämt" wird bei solcher Gelegenheit gewonnen sein.

Eine Art des Luxus war damals unter der Männerwelt herrschend, die wir in dem Grade heut nicht mehr kennen, der Kleideraufwand. Davon zeugen die zahllosen Kleiderordnungen und Luxusgesetze, mit denen man bis in das vorige Jahrhundert vergeblich dem maßlos gewordenen Unwesen steuern wollte. Es ist in dieser Beziehung interessant, einen Blick in des Comthurs Gemach zu thun, wo in einem halben Dutzend großen Kasten oder Truhen, wie wir sie heut noch vorzugsweise bei der ländlichen Bevölkerung im Gebrauch finden, ein großer Vorrath von Kleidungsstücken in ziemlich ordnungsloser Mischung mit andern Gegenständen aufbewahrt sind. Die Zahl der Wämser, der Hosen und Jacken ist enorm, und nicht minder groß die Verschiedenheit ihrer Ausstattung. Neben dem alten abgetragenen „Mantel von lundischem Tuch" und den altbewährten ledernen Hosen, 'die des Schmuckes nicht bedurften [11]), liegen da die prächtigsten Wämser aus Seidentaffet und Sammt, mit Pelz verbrämt und mit Silber gestickt, ja eine Menge Stoffe sind noch nicht verarbeitet, sondern erst zugeschnitten, um in der „Schneiderei" (1560) unter der künstlichen Hand des Bruder Schneiders vollendet zu werden. Nennen wir unsere heutige Art, uns zu kleiden, bequem, so hatte

[11]) Doch gab es auch rothe Lederhosen (1560).

die damalige Zeit entschieden den Vorzug der Schönheit; prächtig hat gewiß der Comthur ausgesehen, wenn er sich mit seinem Festkleide schmückte, dem „damasten Atlasrock mit Sammit vorbremet und Marderkehlen gefüttert, an den Ermeln mit silbernen Schnüren“, dazu „ein Paar leibfarbene Hosen mit Sammit vorbremet.“ Um den Hals legte er dann wohl „die guldene Ketten mit des Herzogen von Preußen Conterfei“, welche 153 Glieder hatte und für den „Perlenkranz“ und das „silberne Kreuz“ kaum noch Raum übrig ließ. Wir würden dieser Pracht unsern vollen Beifall geben, wenn nicht dem Reichthum der Kleiderstoffe und Schmucksachen ein bedenklicher Mangel an Leibwäsche gegenüber stünde, denn trotz genauer Zählung besaß der Comthur noch nicht ein halbes Dutzend Hemden, davon ist eins noch dazu ein wollenes, vertritt also mehr eine heutige Flanelljacke. Nicht größer ist der Vorrath an Taschentüchern, da die 15 „Facinetlein“, die man gern dafür nehmen wollte, durch eine berichtigende Anmerkung zu Tellertüchern umgestempelt werden; am schlimmsten aber sieht es mit den Strümpfen aus, „1 Paar gestrickte Strumpe“ ist Alles, was verzeichnet werden kann, denn dieser heut so nothwendige Wäscheartikel war damals noch wenig im Gebrauch, man bekleidete den Fuß mit zusammengenähten Zeugstücken. Dagegen ist erfreulicher Weise sehr viel Tisch- und Bettzeug vorhanden und noch größer sind, der Gewohnheit der Zeit gemäß, die Mengen unverarbeiteter Leinwand, die aus allen Gemächern zum Vorschein kommen.

Für Speis und Trank war ebenfalls aufs reichlichste gesorgt: 190 Speckseiten, 7½ Schock Würste, 85 „Spieß“ von allerlei Fleischvorrath, 161 Tonnen Bier und an 2 Fuder verschiedenen Weines lassen die Furcht nicht aufkommen, daß die Ordensleute hätten Mangel leiden müssen. Die Tonnen Butter und Käse sind dabei noch nicht gerechnet, viel weniger das lebende Inventar der fetten Schweine und Kälber, auch war Malz und Korn genug vorhanden, um im „Backhause“, oder im „Helm uf dem Kirchoffe, da mahn Wasser in brendt“, neuen Stoff für durstige Kehlen zu bereiten.

Einer Annehmlichkeit muß noch gedacht werden, die das Mittelalter vor der Jetztzeit voraus hatte, „der Badestube.“ Sehr häufige warme und kalte Bäder waren ein so allgemeines Bedürfniß, daß in den Städten oft Stiftungen vorkommen, durch welche Wohlhabende ihren ärmeren Mitbürgern den Genuß des Bades umsonst bereiteten. Es fällt auf, daß in den älteren Inventarien von Wildenbruch der Badestube keine Erwähnung gethan wird, da sie doch jedenfalls existirt hat, erst 1570 wird sie genannt und wir lernen dabei zugleich ihre Einrichtung kennen. Danach befand sich „vor der Badtstuben“ ein heizbarer Raum, in welchem als wesentlicher Bestandtheil eines Bades eine eingemauerte Pfanne angebracht war, „darinnen ohngefehr ein Thonne Wasser gehet,“ „in der Badestuben“ dagegen ist vor allem ein „Wasserfas“, dann aber eine „Oberbanck mit zwe Vorbencken oder Trippen“ vorhanden. Auf diese terrassenförmig aufsteigenden Bänke setzte oder legte der Badende sich, um eine Zeit lang zu transpiriren. Hier käme denn auch die „Badekappe“ zur Verwendung (1560), wenn derselben nicht durch eine Randbemerkung eine andere Bestimmung gegeben würde.

Die Geschäfte, welche der Comthur als Vertreter des Ordens, als mächtiger Lehnsmann und Herr eines großen Gebietes und vieler Unterthanen zu führen hatte, wurden in der „Canzlei“ vollzogen, welche im Erdgeschoß „über dem Keller“ lag. Dort wurden die Abgaben von den Dörfern eingeliefert, Kaufverträge abgeschlossen und die Urkunden darüber ausgefertigt, wobei der „Prior“ als Schrift- und Rechnungskundiger behülflich gewesen sein wird. 1560 diente die Canzlei andern Zwecken, sie war Vorrathskammer für allerhand Geschirr und Eisenwerk, auch wurde eine Menge Vogelnetze daselbst aufbewahrt. Auch über des Priors Wohnung war anders disponirt worden, 1570 heißt es: „im Priorat, da itzo die Schule ist“; doch wurde nur ein Zimmer so verwendet, drei blieben noch übrig und hatten eine wohnliche Einrichtung.

Die Wirthschaftsgebäude bedürfen keiner besonderen Er-

wähnung, sie sind nicht anders als auf jedem größeren Gutshof und haben wir aus diesem Grunde auch davon abgesehen, die in allen genannten Verzeichnissen nach dem Inventar des Hauses Wildenbruch folgenden Inventare von Rörchen und Thänsdorf mit ihren Vorräthen an Feldfrüchten mitzutheilen.

Die Verzeichnisse enthalten viele der Erklärung bedürftige Ausdrücke, welche nicht immer leicht zu geben ist, da es dazu einer schwer zu erlangenden Kenntniß nicht nur des mittelalterlichen Lebens und Treibens im Allgemeinen, sondern auch der einzelnen Hantirungen und Gewerbe bedarf. Es ist daher wohl möglich, daß in den Deutungen nicht immer das Richtige getroffen sein mag, z. B. über die verschiedenen Arten der Feuerwaffen, da oft dieselbe Waffengattung an anderem Ort auch einen andern Namen trägt.

Inventarium des Hauses Wildenbruch gemacht doselbst durch Herzogk Philipsen zu Pommern Rethe, und des Hernmeisters Sanct Johans Ordens ꝛc. darzu geordenten Bevelchabern, gescheen zu Wildenbruch, Sonnabends nach Michaelis Anno ꝛc. xlvij (1. Oct. 1547).

In der Hofestobenn.

7 Tische
5 Bengke
2 Schencketisch
1 Hantbecken
2 Leuchtereisenn
1 Brotkorb [12])
1 Schüsselringk [13])
2 Branteiser [14])

Vor der Hofestuben.

6 Fürspiesse
3 Stangen
1 Harnischkasten
2 Spinde

Ins Comptors Gemache.

2 Spanbetten
1 Flechte

[12]) 1545 mit dem Zusatz: „darynne alle Almiß aufgehoben werden"; 1546: darinne alle Brockhel gesammelt werden".

[13]) 1545: „Thischrinck"; 1546: „Schottelrinck", Ring um das Geschirr und die Schüsseln auf dem Tisch festzustellen.

[14]) 1545 mit dem Zusatz: „vor dem Schorstein", also Eisen, um das Feuer im Kamin zu schüren.

3 ledige Kasten
1 schloßfeste Tisch
1 Cuntor in die Wand gemuret[15])
2 Bangkpfüle
1 beschlagen Stuel
8 Tischtücher
5 Handtücher
2 vorhangende Schlosser
26 Bücher
1 Flaschenfutter
1 clein Spindechen
1 Trommeten
3 Eyßhagken
1 Ciesem (!) Buxe
1 unbeschlagen Stuel
1 Sezstuel
1 Suderbbangk (!)[16])
27 Hellebarten
3 gemalte Figuren

In der finster Kammer.

11 Tafelkannen
9 hulzene Schüsseln
1/2 Tonne Pulfer, feilet ein weinigk daran
3 Firtel Festlein mit Pulfer
6 missingen Begken
1 holzenne Wanne
1/2 Tonne Schwefel
2 missings Leuchter
4 Bodem Wachs, feilet ein wenigk dran
3 Stüle
1 clein Tischlein
4 Bencke
2 eisern Hespen

In der Gastkammer über der Hofestubenn.

7 Spanbeten[17])
15 Betten
4 Hoftpfüle
2 Küssen

In Er Hans Roers Kammer.

3 Betten
1 Spanbette

In Rungen Kammer.

1 Spanbette

In Jochen Werblows Kammer.

1 Spanbette

In der Schneiderei.

1 Spanbette
2 Tische
1 Kasten

Item in der Canzley.

1 missings Hantfaß

15) Schrank, Spind, Fach an einem Tisch.

16) Wohl verschrieben für Siedelbank, Seitenbank, welche an der Wand hinlief und meist an derselben befestigt war.

17) Spanbette: ein tragbares Gestell, dessen nach Art unserer Feldstühle gespannter Sitz mit Kissen belegt wurde; Ruhebett.

1 Tisch
1 Bangkpfuel
4 Bencke
1 Stuel
1 Feuereisen
1 eiserne Schupe
1 Schareisen

Vor der Harnischkammer.

8 Betten
4 Hoptpfüle
2 Spanbetten
1 Kasten
1 offen Kum

In der Harnischkammer.

1 Kuritzer [18])
4 Gezeuge mit aller Zubehorung, ohne 3 Fausthemmer, die hat Er Baltzar von der Marwitz weggenohmen.
6 Hoptharnisch
2 Par Ermel, die hat Vizentz von Wermsdorf weggenohmen.
6 stelene Stirnen
2 Hemer
3 Schurtze
1 Par Flanckern [19])
1 Rinckkragen [20]), hat auch Wermsdorf hinweggenohmen.
1 stelen Gluder (?) [21]) mit aller Zubehorungk, hat Wermsdorf auch von hier genohmen
7 Schützengezeuge
5 Schwerte mit Silber beschlagen
5 kurze Degen mit Silber beschlagen
6 Dreiecker [22])
7 hornen Bogen
1 stelen Bogen
6 Winden dorzu
8 stelene Sattel, 1 Sattel hat Golitz weggenohmen
2 Par Streithamerken (?) [23])
1 Rietzeugk

---

[18]) Kuritzer, Küraß, von cuirasse, also eigentlich Lederpanzer, ein mit dem Gegenstand selbst aus dem Französischen übernommenes Wort.

[19]) Flanker: Zierrath (?) am Panzerschurz. Brinkmeier, Glossar.

[20]) Der Ringkragen oder die Halsberge ist von Stahl und wie unsre modernen Stehkragen gestaltet, doch mit einem den oberen Theil der Brust und des Rückens sowie die Schlüsselbeine bedeckenden Ansatz, der dem Brustharnisch zur Unterlage und Stütze dient.

[21]) Vielleicht für Glode = Feuerzange? Hans. Urk. II. S. 57.

[22]) Stoßwaffe mit dreikantiger Klinge.

[23]) Streit- oder Fausthammer, eine Reiterwaffe, die gegen Mitte des 16. Jahrhunderts erscheint. Die vordere Hälfte des Eisens endigte in eine lange gekrümmte Spitze, um in die Rüstung des Gegners ein Loch zu schlagen, und denselben dadurch festzuhalten. Beim Nichtgebrauch hing der Streithammer am Sattelknopf.

4 Par Stangen
5 Kocher
5 alte Bomsettel
1 Tisch mit einem Cuntor[24])
4 Bencke
2 Stügk von einer Hirschhaut
1 Cuntorschrauben, hat Wermsdorf weggenohmen

Item neben der Harnischkammer in der wüesten Camer.

3 Spanbette

Item in dem nigen Gemach über dem Thor.

17 Betten
4 Küssen
3 Hoptpfüle
3 Par Lagken
4 Spanbetten
1 missings Cammerbecken

Inn meins Hern Schlafkammer.

8 Bette
3 Hoptpfüle
1 Par Lagken
1 Hoptküssen
1 missings Cammerbegken

Im Marsstalle.

5 Betten
1 Hoptpfüel

---

[24]) 1576 war der Inhalt der Harnischkammer im Wesentlichen derselbe, was Hand- und Schußwaffen anlangt, neu dagegen ist ein großer Vorrath von Schußwaffen und Zubehör. Nach dem „Tisch mit einem Cunthor", welches letztere übrigens 1576 nicht mehr vorhanden war, heißt es weiter:

9 lange Rohr mit Feuerschlösser
10 Hacken mit Laden
11 eiserne Hacken ohne Laden
2 grosse Büchsenn
1 Kammerbüchse
9 lange Fürspiesse mit Eisenn
6 Ladestöcken zum grossen Geschüze sampt etlichen Luntenn.
1 Achtentheill } Pulver
$1/2$ Eimmer } Pulver
3 eiserne Formen zun Büchsen
2 steinerne Formen
3 ehrne Buchsenn, darin man Fet vorwahret, damit die Rüstunge geschmiret wirdt
1 Thonnen, darin man den Ringzeug reinigt.
1 beschlagen Futter, darin Briefe oder ander Dinge geführet werdenn
162 bleiene Kugeln zu Handtrören und halben Hacken
4 Stücke Geschüz über der Capellen oder Kirchen
1 Viertell der Tonnen Schwefel
4 Par Stangen

Dagegen fehlt der Vorrath in der Zeugkammer und die Armirung des Thurmes und der Mauer ganz. Auffällig ist, daß im Inventar von 1560 gar kein Geschütz, überhaupt nur sehr wenig Waffen vorkommen.

Item alleruberst uf dem Torme.

1 Falgkenetlein
2 dubbelte Hagken
1 T. Pulser

In des Fürsten Gemach.

2 Tische
4 Bencke

In der Zeugkkammer.

28 Hagken
4 Hantrore
1 M Kuglen [25])
3 Hantfeßlein mit Pulser
10 Formen [26])

Item auf der Mauren.

4 Karrenbüxen neben der Zeugkkammer

Ufm Thor im Forschloße.

2 dubbelte Hagken

In der Küchenn.

26 Seitten Spegk
34 große czennene Schüssel
7 mittel zinen
12 große zenene Teller
9 cleine zenene Teller
5 Saltzirgenn
30 Kessel groß und clein, böse und gut
2 eiserne Brathpfannen
3 Brathspiesse
2 orene Tiegel
2 Bagkpfannen
3 Grapen
1 Dreifues
1 Reibeiser
1 Morser
1 großer Schüsselgrapen
2 cleine Bodemen
4 Roste
3 Kesselhagken
3 lange Hagken
6 kopperne Deckel
1 eiserne Schüppe
1 Kalragke [27])
3 missings Spritzen
3 Betten
1 Hoptpfül ohne Zichen
1 Kasten in der Küchendornze [28])
2 Zober

Item im Keller.

8 zinnenne Kannen gros und clein

In den Prioradt.

8 Bücher

---

[25]) Ob M oder m = 1000? Das wäre sehr viel.

[26]) Als 1620 das städtische Zeughaus zu Stettin mit Vorräthen versehen werden sollte, kaufte der Rath auch Kugelformen, das Stück zu 4 Gulden, eine neue Trommel zu 3 Gulden 8 Schill., der Preis von Musketen variirte von 2—3½ Thlr.

[27]) Kohlrake, s. u. Anm. 68.

[28]) War Eigenthum des Kochs, 1576.

1 Tisch
1 Spint
2 Bencke
1 missings Hantfaß

In Er Adams Gemach.

1 Spanbette
1 Tisch
1 Sidelbangk

Im Bagkhause.

1 Breupfanne
3 Bodemen
1 Kupe
5 Schuefen
2 Siebe
1 Backtroch sampt dem Bagkgerethe
1 groß Kessel
6 Segke

Uf dem Forschlosse.

3 Rorschuefelj
5 Sehelen [29])
1 grosse Buxe unter der Treppe
2 Holzwagen
1 Kumb zue Ziegelerde [30])
1 Fischkarn [31])
1 Kiste in Rammen Kammer
2 Wechterpelze

Item im Viehehofe.

1 Schogk und 9 alt Heupt Rintviehe, dorunter seint 46 mulgke Kühe
26 Kelber vom überm und diesem Jare
1 Schogk Mastschweine
71 hungerige Schweine clein und gros ungeferlich
2 Schogk Gense

Ann Milchspeise.

3 Viertel Botter
4 Achtenteil
1/2 Tonne Puter
1 Salztunne Kese
7 Seitten Spegk
1 Pfanne, do man dem Viehe inne hitzt
4 Kessel groß und klein
2 Kesselhagken
14 Scheffel Malz
5 Stogke Bienen im Hofe

Ufm Viehehofe.

2 1/2 Wispel Gerste
1 Wispel 3 Schefel Rogken
1/2 Wispel Erbessen
1/2 Wispel Malz

In der Scheune vor dem Vorwergke.

1/2 Scheune voll Hafer bis an die Mittelhebinge

---

[29]) Sehelen, Halssehle, Siele, Theil des Pferdegeschirrs.
[30]) Kum: 1576 „zur Ziegelerde, mit Eisen beschlagen".
[31]) Fischgarn.

In der großen Scheune ufm Berge bei Sanct Georgen.

3½ Viertel Gersten
2 Viertel Gersten
1 Viertel Hafer
½ Viertel an Rogken, Gersten und Hafer, gehört dem Gotshause

In der Scheunen bei der Clause.

3½ Viertel Rogken
½ Wispel gedroschen Rogken in der Scheunen
6 gutte Viertel vol Rogken in zweien Scheunen bei der Schefferei
1 Viertel Erbessen

Von diesem Rogken außgesehet 11½ Wispel in diessem Agkerwergk zum Wildenbrugk.

Nun folgen die Inventare der Schäferei zu Wildenbruch, sowie der Vorwerke zu Rörchen und Thänsdorf, welche hier fortgelassen worden sind.

Inventarium des Hauses Wildenbruch, so nach Absterben des Compthers, Ern Andreasen von Blumenthal seligen, in Jegenwardt der fürstlichen wolgastischen und des Hernmeisters Rethe unnd Geschickten den Sonnabend in den heiligen Osternfeiertagen Anno rc. Sechzigk ist auffgericht (13. April 1560).

In der Hoffstueben.

6 Tische, darunter ein verschlossen Cuntor
1 groß Spinde, ahn Oeffen
2 myssinges Luchter
1 Lichtputze
2 Siedelbencke
2 Tischringhe
2 Banckpfüle
1 Becken
1 Hirschzweich [32])
9 Thonnen Salz
1 klein Spindt in der Höhe
1 altt Schneiderkasten

[32]) Die Bestimmung dieses Hirschgeweihs lernen wir erst aus dem Inventar von 1576 kennen, wo es heißt: „1 eisern Hengeleuchter mit einem Hirschhornn". Seit Auftreten dieses so verzierten Hängeleuchters fehlen in der Hofstube die noch 1547 vorhandenen zwei Leuchtereisen.

1 Lichtkasten vor den Hoeff-stueben

In deß Hern Compthers underſten Gemach gehgen der Hoeffſtubenn.

82 Thaler im altten Kasten befunden

Iſt oben im Gemach befunden:
4 Gulden Göttinger
1 Gulden 4 Gr. Dutken
1 Ortsthaler
3 Gulden 29 Gr. ahn Pfenninge
Der Schuelenburgiſche Bekentnuß über 50 Gulden
4 Gulden altte pommeriſche Muntze
2 Gulden 2 Pf. gemeine Muntze

In zweien Korben allerlei Myſſiven, in dem einem den Blumentaln belangendt, in dem andern aber daß Hauß Wildenbruch.

allerlei Myſſiven Peter Hanff belangendt, auch ezliche Schreiben di Loizen belangendt Regiſtraturen zum Hauſe Wildenbruch gehörigk, in ein Convolutum geſchloſſen

In dem leinen Secklein allerlei fürſtliche Schreiben

Ern Johan Hoffmeiſter Predigtten in foliis;[33]) ein ander papiſtiſche Poſtill in foliis per Johann Will, Dumprediger zu Menz.

Catechismus Ruberei in octavo.

Traductiones Satanae, per Casparum Saffgerum.

Psalterium Davidis.

Der Vergilius zweimahll.

ein Geſanckebuch Martini Lutheri.

Dialectica Philippi.[34])

Obdormitio christianorum

---

[33]) Vgl. unten die im vertäfelten Gemach befindlichen Bücher und die Anm. 74. Im Inventar von 1576 heißt es allgemeiner: „Was zu Wildenbruch an Büchern vorhanden: 9 alte groſſe Bücher, darunter Decretum Gratiani, Sextus decretalium zwemall und andre mehr ex jure canonico und civili. Item über die neun Bücher iſt noch ein Buch in gelb Pergament, darin Herr Gotſchalck von Velthem allerlei Uhrphede undt abgeſchriebene Handtlungen mit den Gefangenen vorzeichnet." Joh. Hofmeiſter war ein unter dem Namen Antilutherus bekannter Doctor der Theologie und Auguſtinermönch aus Colmar, deſſen Predigten berühmt waren. Er war 1546 Generalvicar in Deutſchland und den Niederlanden, und ſtarb den 21. Aug. 1547 zu Cunsberg, erſt 39 Jahre alt. Jöchen Gel.-Lex.

[34]) Die Dialectik Melanchthons erſchien zuerſt 1520 unter dem Titel: Compendiaria dialectices ratio und erlebte bis 1526 zehn

per Georgium Wicelium. [35])
Grammattica Philippi.
Elementa graeca.
Codex juris.
ein Stück schwebisch
zwelff Strenen Garn
ein Stuel mit Pockeln
ein ander schlechter Stuell
ein Siedellbanck
zwei Tische, und sonst ein klein Tisch
zwe grüne lundische Tischdecken
drei gemaelte Taffeln
ein altter Kasten mit Eyser beschlagen
ein Repositorium mit zwei Fachen
ein Thunne mit Brieffen vorm Gemach

ein grosser spitzer Kasten in der Kammer bei obgemelttem Gemach, darin ein Fueter mit Leffell
drei kleine zinnen Schüssell
zehen Marderkhelen [36])
ein besiegeltte Schachttell, darauf geschrieben gewesen: dem Bischoff von Lubus unnd dem Stiefft zustendigk [37])
zwei Fliegenwedell, einer von Pfaufeder, der ander von Holz
ein Sack mit Wuertze, Pfeffer und Muscatenblumen
zwei Stücke Leinewandt uf dem Kasten

noch ein Kasten mit Bethlacken unnd anderem wie folget

Ausgaben. Die griechische Grammatik, die er, fast selbst noch ein Knabe, geschrieben hatte, erschien zuerst 1518, die lateinische verfaßte er 1522 zum Privatgebrauch in seinem Hause; sie wurde 1525 ohne seine Einwilligung gedruckt.

[35]) Georg Wizel, ein Theologe des Reformationszeitalters, der mehrmals seinen Glauben gewechselt hat. Er war 1501 zu Fulda geboren und starb 1573 zu Mainz. Zuerst wandte er sich der evangelischen Lehre zu, nahm an den Bauernunruhen Theil und wurde zum Tode verurtheilt, erhielt aber auf Luthers Verwendung nicht nur Verzeihung, sondern auch eine Pfarrstelle. Da er diese aus Hinneigung zum Arianismus verlassen mußte, trat er wieder zum Katholicismus zurück und eiferte von nun an, am Hofe der Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. lebend, in Wort und Schrift heftig gegen seine früheren Glaubensgenossen. Er starb 1573 zu Mainz.

[36]) Randbemerkung: „Empfangen 4, nageben 6."

[37]) Gleichzeitige Randbemerkung: „Hat H. (oder M = Meister?) Johan empfangen." Seit 11./24. Juli 1555 war Markgraf Joachim Friedrich von Brandenburg Bischof von Lebus.

ein Ende schwebische Leinewandt
ein Stück kleine Leinewandt
ein Badekappe [38])
15 zwilch Facinetlein [39])
ein Stück kleine Leinewandt
ein Ende schwebisch
3 Hemden
ein Küssenziche
drei zwilche Handttücher
ein Tischtuch von kleiner Leinewandt
neun zwilche Tischtücher
zwelff Lacken
fünff weisse Schnuptücher
vier zwilche Bethtücher
sechs breßlowsche Beddebühren
zwe Stück zu Heuptbuehren.
vier Handttücher
sechs Tischtücher
(liegen im Spinde über der Kruegdornze.)

Im dritten Kasten.

5 alte Wemmesser [40])
1 altter lundischer Manttell
1 Fueter Fell
1 Ledderüberzugk zur Pawesen oder Pfüele
5 Par Stangen
25 Mundstücke
11 Par gele Pockeln

Im vierden Kasten.

1 Stueck kleine Leinewandt

Im fünfften Kasten.

2 Tischtücher
2 Handttücher
1 Leuchter, ein kleiner, ein grosser
1 klein lehers Ledlein
1 schwarze Decke ufm Tisch von Holze
1 Kotzschendecke

Noch ein Kasten, darinn ein Leuchter mit dreien Rorhen
2 neue Nachtscherbell
2 neue Schüßlein
1 großer Leuchter mit vier Rorehn
2 myssinges Spriezen
1 Bundt altte Schlüssell
1 Stuck Zinnen und ezliche altte Schüssell unnd Kannen
3 neue Blechschlosser

---

[38]) Gleichzeitige Randbemerkung: „Ist eine Khorkappe," also ein priesterliches Gewand.

[39]) Gleichzeitige Randbemerkung: „Sein Tellertücher." Sonst heißt Facenetlein, ital. fazzoletto, auch Halstuch, Schnupftuch, und ist in letzterer Bedeutung in der Schweiz noch heut gebräuchlich.

[40]) Wämser.

Im großen Kasten hinder der Thür.

2 Maulkorbe
1 große holzene Kandell
2 Ende Leinewandt
2 myssings Becken
3 Secke fuller bleien Kuegel zu ganzen unnd halben Haecken
1 groß unnd klein Bodden Wachs
2 Spanbedde, darin drei Underbedde, 1 Pfuel unnd ein Heuptküssen
1 Tischdecke goldtgeell
2 Büchssen mit Halfftern
1 Pulfferflasche
1 korzer Pocke[41])
1 Schwerdt mit Sylber beschlagen
1 Rappier
1 ledige Holffter
4 Par Stieffell
1 Waedtsack
3 Knebelspies
2 reisige Stuell, darunter einer mit Eyser beschlagen
ezliche altte unnd neue Hinderzeuge
1 Beill
1 altte Behrhautt

In des Compthers Gemach oben der Hoeffstueben in einer Lade gefunden.

Des Hern Compthers Pitschafftringk
12 sylber Leffell
1 sylberen kleiner Becher
ein guldene Ketten mit deß Herzogen von Preussen Conterfei, unnd hat 153 Geliett
1 Bernsteinpaternoster von 14 Stein
1 Kharellenpaternoster[42]) mit 50 Steinen und 6 sylberen Steinen unnd ein sylberen Knopf
1 sylberen Kreuz
14 Elle Sammit, so der Herzogk von Preussen dem Hern Compther seligen vorehren hatt lassen
15 Ellen schwarzen Varstaedt[43])
1 schwarze Sammitkappe
1 sammit spanisch Barreth
1 Perlenkraenz

---

[41]) Pock : Dolch.
[42]) Korallen.
[43]) In einer besonderen Abschrift dieses Verzeichnisses der Schmucksachen und Kleider steht hierfür: Vorstadt. Sollte der im Englischen worsted bezeichnete Stoff gemeint sein?

1 großer Poeck mit vier Messer[44])
1 lang kemler Rock
1 langk parchen Pelz mit Schmaschen gefuetertt
1 roeth wullen Hemde
eine buntte Decke von Garne[45])
1 Banckpfuell
1 lederen groeß Bette
1 lederen klein Pulster
4 grosse neue Tische, darunter zwe mit Contoir
1 klein Tisch
2 kleine Leuchter, jeder mit 1 Rorhe
1 altter zurbrochener Leuchter mit 1 Rohre
4 Bedden, 2 Heuptpfuele, 2 Küssen
1 Par Lacken liegen ufs Compthers Bette, dorauff ehr gestorben
1 Hemde

3 Bedden, 1 Heuptpfuel in der Kammer
1 groeß neue Himmelbedde[46])
1 Par Lacken
7 neue Bettebürhen
1 Sieb zur Kreude[47])
2 leddige Laden
1 klein Ledichen mit Fachen
2 kleine Becken
1 Bundt Wueßtuch[48])
1 Schlaffmueze
1 ledige Wuschtasche
2 Waedtsecke
2 seyden Atlaßrock mit Sammit unnd mit Marder gefuetertt
1 tamasken mit Sammit vorbremet und Mardernkhelen gefuetert, ahn den Ermlen mit sylberen Schnueren
1 Seydentafft gestieptt[49])
1 kartecken[50]) Haertzkappe mit drei Strich Sammitt

[44]) Ist durchgestrichen und mit der Randbemerkung versehen: „Hat Blumenthal bekommen," ist also wohl an die Verwandten gelangt. S. o. Anm. 41. Dolche mit mehreren durch einen Federdruck hervortretenden Klingen waren sehr häufig.

[45]) durchgestrichen.

[46]) 1576 wird bei jedem Bett auch „1 Bancke dafür," oder „ein Tritt" verzeichnet; in des Comthurs Gemach auf dem Thorhause gab es damals auch „1 klein Bette rundt umbher mit Bencken vorwahret," und in einer Kammer stand „1 Schubbette, dafür ein Tritt."

[47]) Kreude: Kraut, Gewürz.

[48]) Die Zusammenstellung der Inventare von 1547 und 1560 hat „Wuschtücher" und zwei Zeilen weiter „Wisschtasche."

[49]) gesteppt, nämlich Rock, wie auch bei tamasken.

[50]) Karteken: eine Art linnenes Zeug, vielleicht von Kortryk (Courtray) wie cambrick von Cambray.

1 schwarzer Trawermanttell
1 schwarz Hosen unnd Wammes mit weisser Seiden gestiept
1 Par leibfarbe Hosen mit Sammit vorbremet
1 roeth kartecken Wammes
1 seyden Attlaß Wamms, zuschnitten [51])
1 Par schwarze lederne Hosen
1 schwarzsammit Koller, zuschnitten
1 Par schwarze Hosen mit Sammet und
1 schwarz Zwilchwammes mit Sammet
1 Par schwarze Hosen mit Sammet
1 zindeldorth Wammes [52])
1 Par schwartz Gewandt Hosen unnd
1 zaden Wammes [53])
1 Par rothe lederne Hosen mit Karteke durchzogen unnd schwarzen Sammet vorbremet
1 syden Atlaswamms unvorbremet
1 schwarz Parchen Wammes
1 scharlachen Bruestlatz
1 roeth Fueterhemde
1 schwarze Haerzkappe [54]) von Gewande, darahn die Ermel mit Fuchsse gefuetertt
1 weiß schmaschen [55]) Fueter
1 Stueck weiß gemeine Gewandt
1 gefuetertte Jacke mit Baumwulle gefuetertt
1 Par lederen Hosen unnd Wammes mit Sammet
1 schwarz fuchssen Pelz mit Gewandt überzogen [56])
1 Pulster
1 Par gestrickte Strumpe
2 Behrenheutte
2 Bedde, 1 Heuptpfüell, 1 Lacken
1 Kleiderborste
12 mittel zinnen [57])
1 rother Sack mit Negelein

---

[51]) Diese und die nächste Zeile sind durchgestrichen. Daneben steht die gleichzeitige Randbemerkung: „schwartz gewesen."

[52]) Andre Lesart: zinderoeth, doch ist die im Text gegebene die richtige, denn Zindeldorth (tela subserica torta) ist ein halbseidenes durchsichtiges Gewebe. (Brinckmeier Glossar.)

[53]) zaden, von Zaian, Saia, Say, ein französisches Zeug.

[54]) Zunächst der kurze Leinwandkittel der Bewohner des Harzes, dann überhaupt ein kurzes Gewand, speciell Meßgewand, endlich allgemein für geistliche Kleidung.

[55]) Schmaschen (von små skin?) sind kleine Lämmerfelle, zu Futter viel benutzt.

[56]) Diese und die folgende Zeile sind durchgestrichen.

[57]) zu suppliren: Schüssel oder dergl.

1 Sack mit Pfeffer
1 Sack darin Zymmet
1 roeht Secklein mit Inngber
1 weiß Sack Margendalischer [58]) Pfeffer, so die Fischer geben, sollen 18 ℔ sein
in einem Pappier etwahn ein ℔ oder 1/2 ℔ Saffran
2 Schwerdtte
1 Berßroher [59])
1 Roher am Sattell
2 Pulverflaschen
2 Pocke mit einer Sammetscheiden
1 Brottmesser
1 Par Schaelen mit dem Gewichte [60])

Im oben vorteffelttem neuen Gemach [61]) und in den beiden Kammern.

2 große neue Himelbedde, darunter ein gemaelttes mit einem Schraubette
7 alte beschlagene Settell
9 altte Dreiecker mit weinig Sylber beschlagen
1 Rappier [62])
2 neue kleine Kessell
4 altte kurze Poecke mit kleinen sylbernen Ortbenden [63])

Angelus Arctinus [64]) super inst.
Sext. lib. decretal.
Digestum vetus
Quartus lib. instit. decretum
Instit. cum. lib. autent.
Digestum novum
Repertorium abbat.
Revelationes S. Brigittae
} Ist altte Materia, gehoren ins althe Inventarium.

8 Feurspieße

[58]) Marienthal, Dorf zur Herrschaft Wildenbruch gehörig.

[59]) Pürschrohr. Neben diesen Waffen steht die Randbemerkung: „Alles was ehr zu seinem Leibe an Wheren und Buchsen gebraucht hatt."

[60]) Hierzu die Randbemerkung: „Hierzu gehoren die Juristen unnd ander Bücher, so im Spinde vorhanden unnd ordentlich ufgeschrieben sein, wie die heißen."

[61]) Dieses Gemach wurde erst während Blumenthal Comthur war angelegt.

[62]) Randbemerkung von gleichzeitiger Hand: „Ist Her Gotschalck (von Veltheim) gewesen, bleibt billich."

[63]) Ort : äußerstes Ende, Spitze, Ecke. Ortband ist die metallene Umkleidung und Bedeckung der Spitze einer Stoßwaffe; Zwinge.

[64]) Angelus. Ein Jurist aus Arezzo in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, gest. zu Ferrara, der mehrere wissenschaftliche Schriften hinterlassen hat. Jöcher, Gel.-Lex.

2 Stormhawen, darunter 1 mitt dullem Sammet überzoegen
5 Pickelhawen mit schwarzen Hüeten
5 schwarze Schurtzharnisch[65]) darunter ein gestreiffter mit langen Scheren, unnd ein schwarzer mit Scheren
1 Ringkrahgen
4 Par Ermmell und 2 Schuerz
etliche altte Armborst mit Seulen
ein Handfeßlein Pulver
1 groeß neu grüen Schloß ahn die Thüre
ezliche eyserne unnd Bleikugelln
10 Salz= unnd Bierthunnen darin Federn
3 große Glaeßfenster
1 Stücke Garn zum grossen Garn
1 rothe Leuchte, neue
2 altte Halßsehle
1 Riedtzeugk in einer Wißtasche

Ueber der Kruegdornze im Gemach.

2 Bundt Pusemendtbortten
1 Sammet Barreth
ezliche Ellen gehell Fuetertuch
ezliche Ellen ungeferlich achte weiß Parchendt
1 kartekengefuetert Muezlein
1 Wußtasche
1 Par Sporn deß H. Compthers selig
Morante Venusii jure consulti clariss. tractat. de ordine judiciorum
Die Propheten alle deutsch, Martini Lutheri
1 wulffen Pelzken von Purprian[66]) überzoegen unnd Sammet verbremmet

In der Küchenn.

24 grosse zinnen Schüssell
4 zerbrochen zinnen Schüssell
15 mittel zinnen gued und boeß
6 Salsier[67]) guedt unnd boeß
12 neue zinnen Teller
24 guette ander zinnen Teller
4 kleine zinnen Teller
10 Kessel groeß unnd klein, doch nicht alle guet
1 erden Diegell
8 kupperne Decken groß unnd klein

---

[65]) Schurzharnisch, der vom Brustharnisch abwärts gehende, die Oberschenkel schützende Theil der Rüstung.

[66]) Purpur. In der besonderen Abschrift des Verzeichnisses der Schmucksachen und Kleider heißt es statt Purprian: „mit purperganischem Tuche."

[67]) Salznäpfchen.

1 Sack mit Pfeffer
1 Sack darin Zymmet
1 roeht Secklein mit Jnngber
1 weiß Sack Margendalischer [58]) Pfeffer, so die Fischer geben, sollen 18 ℔ sein
in einem Pappier etwahn ein ℔ oder 1/2 ℔ Saffran
2 Schwerdtte
1 Berßroher [59])
1 Roher am Satell
2 Pulverflaschen
2 Pocke mit einer Sammetscheiden
1 Brottmesser
1 Par Schaelen mit dem Gewichte [60])

Im oben vorteffelttem neuen Gemach [61]) und in den beiden Kammern.

2 große neue Himelbedde, darunter ein gemaelttes mit einem Schraubette
7 alte beschlagene Settell
9 altte Dreiecker mit weinig Sylber beschlagen
1 Rappier [62])
2 neue kleine Kessell
4 altte kurze Poecke mit kleinen sylbernen Ortbenden [63])

Angelus Arctinus [64]) super inst.
Sext. lib. decretal.
Digestum vetus
Quartus lib. instit. decretum
Instit. cum. lib. autent.
Digestum novum
Repertorium abbat.
Revelationes S. Brigittae

} Ist altte Materia, gehoren ins althe Inventarium.

8 Feurspieße

[58]) Marienthal, Dorf zur Herrschaft Wildenbruch gehörig.

[59]) Pürschrohr. Neben diesen Waffen steht die Randbemerkung: „Alles was ehr zu seinem Leibe an Wheren und Buchsen gebraucht hatt."

[60]) Hierzu die Randbemerkung: „Hierzu gehoren die Juristen unnd ander Bücher, so im Spinde vorhanden unnd ordentlich ufgeschrieben sein, wie die heißen."

[61]) Dieses Gemach wurde erst während Blumenthal Comthur war angelegt.

[62]) Randbemerkung von gleichzeitiger Hand: „Ist Her Gotschalck (von Veltheim) gewesen, bleibt billich."

[63]) Ort: äußerstes Ende, Spitze, Ecke. Ortband ist die metallene Umkleidung und Bedeckung der Spitze einer Stoßwaffe; Zwinge.

[64]) Angelus. Ein Jurist aus Arezzo in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, gest. zu Ferrara, der mehrere wissenschaftliche Schriften hinterlassen hat. Jöcher, Gel.-Lex.

2 Stormhawen, darunter 1 mitt bullem Sammet überzoegen
5 Pickelhawen mit schwarzen Hüeten
5 schwarze Schurtzharnisch [65]) darunter ein gestreiffter mit langen Scheren, unnd ein schwarzer mit Scheren
1 Ringkrahgen
4 Par Ermmell und 2 Schuerz
etliche altte Armborst mit Seulen
ein Handfeßlein Pulver
1 groeß neu grüen Schloß ahn die Thüre
ezliche eyserne unnd Bleikugelln
10 Salz- unnd Bierthunnen darin Federn
3 große Glaeßfenster
1 Stücke Garn zum grossen Garn
1 rothe Leuchte, neue
2 altte Halßsehle
1 Riedtzeugk in einer Wißtasche

Ueber der Kruegdornze im Gemach.

2 Bundt Pusemendtbortten
1 Sammet Barreth
ezliche Ellen gehell Fuetertuch
ezliche Ellen ungeferlich achte weiß Parchendt
1 kartekengefuetert Muezlein
1 Wußtasche
1 Par Sporn deß H. Compthers selig
Morante Venusii jure consulti clariss. tractat. de ordine judiciorum
Die Propheten alle deutsch, Martini Lutheri
1 wulffen Pelzken von Purprian [66]) überzoegen unnd Sammet verbremmet

In der Küchenn.

24 grosse zinnen Schüssell
4 zerbrochen zinnen Schüssell
15 mittel zinnen gued und boeß
6 Salsier [67]) guedt unnd boeß
12 neue zinnen Teller
24 guette ander zinnen Teller
4 kleine zinnen Teller
10 Kessel groeß unnd klein, doch nicht alle guet
1 erden Diegell
8 kupperne Decken groß unnd klein

---

[65]) Schurzharnisch, der vom Brustharnisch abwärts gehende, die Oberschenkel schützende Theil der Rüstung.

[66]) Purpur. In der besonderen Abschrift des Verzeichnisses der Schmucksachen und Kleider heißt es statt Purprian: „mit purperganischem Tuche.“

[67]) Salznäpfchen.

4 Braetspies
3 Roesten guet und boeß
3 Kesselhaecke
2 lange Haecken
1 Salzmeste
2 Ahnrichttische
1 großen Grapen
3 Spinde
2 Backeysser
1 Hebeschüssell
1 eyserne Schippe
1 Kahellracke [68])
2 Spriezen
1 Reibeysser
1 Bradewender mit einer Rose [69])
1 Axe neue
1 Radehawe
174 Seite neue Speck
16 Seite altten Speck
7½ Schock Bratworste
2 Thonnen 1 Achtendeill altte Putter
1 Verdell 3 Achtendeill frische Putter
4½ Thonnen Kuhekese
1 Gewichte mit holzen Schaelen oder Bretten
2 Thonnen Schweineklaben [70])
63 Schmer
108 droge Gense
11 Spieß Rücknochen
66 Schweinekop
11 Spies Stiech- oder Kehelbratten
19 Spies Ripsper
36 Spies droge Schaffleisch
8 Spies droge Rindfleisch
½ Thonne Honningk

Im Keller.

1 glesern Wilkom
1 erden Wilkom
1 Jungkfer [71]) mit 4 Schlosse, ein Handeisen mit einem Schlosse
1 Borer
2 zinnen Wilkom, die Leschtruncke genanndt
5 leipziger Quarterkannen mit bretten Füßen
2 schlechte Quartirkannen

---

[68]) Kohlrake, wohl ein Eisen, um Kohl und Kraut damit zu schneiden, Krauthobel.

[69]) Wohl identisch mit dem „Rad darin die Hunde den Braten wenden" von 1576.

[70]) Schweineklauen, eingesalzene.

[71]) Jungfer, ein Strafwerkzeug, das in den Schauerromanen zwar eine hervorragende Rolle spielt, über dessen Einrichtung aber keine sichere Nachricht bisher zu erlangen gewesen ist. Vgl. Mekl. Jahrbücher V, S. 41; VI, S. 198; XV, S. 357. In Sammlungen sieht man gelegentlich ein derartiges Instrument, aber von zweifelhafter Aechtheit.

3 schlechte Rossellkannen[72])
2 gereifte Rossellkannen
2 brette zinnen Kannen, jeder von 3 Rossell
2 Schenckannen
1 myssinges Gießkanne
1 breet Rossellkennichen
6 Bierhane guedt unnd boeß
4 Weinhane
4 Loeßkannen
2 Typkannen
3 beschlagene Bornkannen
3 unbeschlagene Bornkannen
11 Taffelkannen
4 halbe Taffelkannen
1 zinnen Putterbuchsse mit einer Decke unnd Schrawe
5 Stück Luchter
1 Messer
161½ Thonnen Bier gefunden den 14. Aprilis
3 Verdell blancken Wein
1 Fueder rothen Wein
½ Fueder Kochwein

Uf der Cantzelei oben dem Keller.

16 leipziger neue Quarterkannen mit bretten Fueßen
4 Rosselkannen
2 Flaschenfueter mit 9 Flaschen, darunter 1 große
1½ Thonnen Bierglefer
1 Kramfaß, fast full mit ungehecheltem Flachß
1 klein Feßlein mitt Firniz
1 Schneneze
8 Necken ungebleichte grobe Leinewandt
2 Tische
1 lediger Kasten
1 Achtendeill Bretnegell
5 Schneidemesser
8 Par altte Stangen
4 Blatschlosser zu kleinen Spinden
Deß Ordens Stabiliment unnd sonst 2 altte Bücher
Finckennez zu dreien Herden
10 Strecknez
1 Braeckvoegelnez
2 Enttennez unnd 2 Feldnezen zu Entten unnd Gensen

In der Kammer geghen des Hern Compthers Gemach.

1 eysern Gewicht mit aller Zubehorung
1 flaseren (!) Thüre mit einem neuen Schlosse
3 neue Tischfueß
14 Wullsecke guet unnd boeß

---

72) Rößel, Diminutiv eines unbekannten Wortes, bezeichnet ein kleines Flüssigkeits- und Trockenmaaß, eine halbe Kanne, etwa ein Schoppen.

1 Blocksaege
23 dubbelde Haecken in Er Behren Gemach

In der Harnischkammer.

2 gemachte Bedden mit 6 Bedden, 3 Heuptpfüle, 4 Küssen unnd 2 Par welsche Lacken
2 Bedden, 1 Par Hedenlacken uf dem Rholbedde
1 Brunzscherbell[73])
3 neue Bencke
1 neue Tisch in der Stueben
1 alt Tisch mit einem Cuntor
1 rothe Decke uf dem Tisch
1 Luchter
1 ledige Beddespunde

Im neuen Gemach oben der Posteyen.

4 gemachte Bedden, darauff 10 Bedden, 4 Heuptpfüele 13 Küssen unnd 4 Par flexin und heden Lacken

Im kleinen Kemmerchen jegenüber.

2 gemachte Bedden, darauff 7 Bedden, 4 Heuptpfüele, 2 Küssen, 1 Par welsch unnd 1 Par flechssen Lacken
1 Jungenbedde mit 2 Bedden, 1 Heuptpfüll unnd 1 Par heden Lacken
1 Brunzscherbell

Im grünen Gemach.

2 Tische, 2 Siedellbencke
1 groß Becken
1 Luchter
1 Pulster

Uf dem Dhorhause.

2 Tische, uf einem ein lundisch grün Tuch
2 Pulster
1 gemacht Bedde mit 5 Bedden, 2 Heuptpfüele unnd 1 Par welsche Lacken

Ingemeine vor alle Diener.

3 Bedden, 1 Heuptpfüel unnd 1 Par heden Lacken in Rungen Kammer
6 Bedden, 3 Heuptpfüele, 3 Par heden Lacken uf drei Bedden, vor den Kornschreiber, Voigte unnd Becker
2 Bedden, 1 Heuptpfüel, 1 Par heden Lacken der Kellerknecht
10 Bedden, 4 Heuptpfüle, 1 Küssen unnd 4 Par heden Lacken, oben den Prioratt

---

[73]) Nachtgeschirr, wie oben Nachtscherbel.

5 Bedden, 1 Heuptpfüell unnd 2 Par Lacken im Marstalle
2 Bedden, 1 Par Lacken im Wagenstalle
1 Bedde der Thorwechter
4 Bedden, 1 Heuptpfüel unnd 2 Par Lacken im Behoffe
1 Bedde im Malzhause
2 Bedden in der Kuchen unnd 1 Par heden Lacken

In der Kirchen.

2 gulden Stüeck, ein roth, daß ander [74]) grün verblümet
1 altt gulden Stüeck
1 Kasell [75]) von geblumeter Leinewandt
1 schwarz Zamlott [76]) mit einem Crucifix
1 rothe Khorkappe verblumet, mit einer Christall in Sylber gefasset
4 Alven [77])
1 Kelch mit einer Pathen

Auf dem hohen Altar.

6 große Luchter unnd 2 kleine
2 Crucifix

2 Helm uf dem Kirchhoffe, da mahn Waßer in brendt

Im Backhause.

2 Boddem zum Bier
2 Kueffen
1 Brawpfanne
1 Backtroch
1 Tisch
14 Secke
1 Backtyene [78])
1 Tower [79])
1 Boddem, da mahn Gerste in begiest im Malzhause
1 Sperwagen uf dem Hause
1 groß neue Garn
2 Klippen
8 Windeblocke
1 eysерne Wegestange
14 Hasennez
9 Rhenez guet unnd boeß
3 große Wildtnez
9 Wildttücher bei dem Graffen von Vierraden

---

[74]) 1576: „In die Kirche sollen von der Witwen (des Comthurs Martin v. Wedel) gekaufft werden: die heilige Biblia, Hauspostilla und Kirchenpostilla Lutheri."

[75]) Kasel: casula, Meßgewand.

[76]) zamlot: camelot, aus Kameelshaaren, wohl eine Decke oder dergleichen.

[77]) Alve: Alba, priesterliches Meßgewand aus weißer Leinwand.

[78]) Tiene: Wanne, Trog.

[79]) Tower: Zober.

Rindtvhie unnd Schweine im Behoff zu Wildenbruch.

30 mulcke[80]) Kuhe
10 Kuhe, die noch Kelber soegen
11 gueste[81]) Kühe
2 Bullen
27 überjerische Kelber
16 gespende[82]) Kelber
10 Kelber, die noch saugen
1 Schock 5 altte Schweine[83])
2 Schock 43 Pölcke[84])
38 Soechferckell
37 alte Wilden[85])
9 zwejerische Falen
3 Wagenpferde
11 Pferde im Marstalle, klein unnd groß, hievon einß balde gestorben, einer verdorben, den besten wil der Her Meister haben, den Zelter haben die Blumenthal, bleiben 7 Pferde im Marstalle[86])
1 Voigtklopper[87])

Hieran schließt sich das Inventar von Thänsdorf und Rörchen, dessen Mittheilung wie bei dem Inventar von 1547 so auch hier unterbleiben kann, da wir es nur mit dem Hause Wildenbruch und nicht mit allen dazu gehörigen Comthureigütern zu thun haben.

---

80) mulk: für melk, eine Kuh, die gekalbt hat, milchgebend.

81) güst, keine Milch gebend, trocken, noch trächtig. Vergl. das trockene Geestland im Gegensatz zu der fruchtbaren Marsch.

82) entwöhnt.

83) Gleichzeitige Randbemerkung: „Nota. Der Leibschweine oder Zuchtschweine zu fragen."

84) ein halbwachsenes Schwein.

85) Stute.

86) Gleichzeitige Randbemerkung: „Hievon die Blumenthal noch einen bekommen, bleiben 6."

87) Klopper: für Klepper, nicht im heutigen verächtlichen Sinne zu verstehen, sondern ein rasches Reitpferd.

Der Burgwall in der Prägel.

Von Pastor Kasten in Katzow.

(Hierzu zwei lithographirte Tafeln.)

Ungefähr 1½ Meilen westlich von Wolgast liegt in der zum königlichen Forstrevier Jägerhof gehörigen Waldung, welche die Prägel genannt wird, ein großer wendischer Burgwall. Er hat in dem 2. Heft des XI. Jahrgangs (S. 21) der Balt. Stud. bereits eine Erwähnung und im 2. Heft des XIV. Jahrgangs (S. 19) eine kurze Beschreibung und eine Art bildlicher Darstellung gefunden. Doch dürfte es sich der Mühe verlohnen, ein etwas genaueres Bild von ihm zu geben, wie ich es hiermit versuche.

Von keiner Seite kann man jetzt anders zu ihm gelangen, als durch weiten Wald. Der königliche Wald, an dessen westlicher Grenze er liegt, erstreckt sich nach Südost hin in einer zusammenhängenden Masse von 12000 Morgen; nach Nordwest und Westen schließen sich, nur zum Theil durch eine Wiesenfläche geschieden, die Waldungen von Karbow und die der Greifswalder Universität, im Süden die Wrangelsburger Forst an. Trotz dieser seiner abgeschiedenen Lage ist er aber in der Gegend keineswegs unbekannt; er ist vielmehr in schönen Sommertagen ein sehr beliebtes Ziel für Land- oder vielmehr Waldpartien zu Fuß und zu Wagen. Gerade die weite Entfernung von menschlichen Wohnplätzen, der Schmuck, welchen ihm die den ganzen Raum bedeckenden uralten Buchen verleihen, dazu die Werke der grauen Vorzeit, welche zu dem Gemüth des Menschen reden, geben ihm etwas eigenthümlich Anziehendes.

Man benutzte zur Anlage dieser alten Befestigung eine

Art Halbinsel, die sich in eine beträchtliche Wiesen- und Bruch-Niederung hineinstreckt und mit dem festen Lande durch eine nur etwa 120 Schritt breite Landzunge zusammenhängt. Das Ganze hat ungefähr die Gestalt eines Ovals, dessen größte Ausdehnung (von NNW. nach SSO.) fast 400 Schritt und dessen Breite (von W. nach O.) 250 Schritt beträgt. Den Flächeninhalt kann man auf 14 magdbg. Morgen schätzen. Der umwallte Raum zerfällt in zwei Abtheilungen, eine vordere, größere, nur von einem einfachen Wall eingeschlossen, und eine hintere, kleinere, bestehend aus einem Ringwall, der zum größeren Theil noch von einem zweiten Wall umgürtet ist.

Am stattlichsten präsentirt sich, wenn man durch den eine Ansicht aus der Ferne nicht gestattenden Wald herantritt, der vordere Wall. An seinem Fuße erkennt man noch deutlich die Spuren eines Grabens, der von der westlichen zur östlichen Niederung herüberführt und in der Zeit der vollen Vertheidigungsfähigkeit der alten Burg vermuthlich, eben so wie die den Mittel- und Ringwall begleitenden Gräben, mit Wasser gefüllt war. Durch den Graben führt, ebenfalls noch deutlich erkennbar, eine Art Damm hinauf zu dem Eingang, welcher sich als ein tiefer Einschnitt darstellt. Unmittelbar zur Rechten des Eingangs hat der Wall seine höchste Kuppe, die 25—30 Fuß über dem Niveau der Wiesen liegen mag. Dieser alte Eingang wird jetzt nicht benutzt: der jetzige Fahrweg führt vielmehr durch die Einsenkung, welche den Vorwall von dem östlichen Walle trennt. Man kann aber nach meiner Ansicht nicht daran zweifeln, daß bei a. der alte Haupteingang der Burg sich befindet, obwohl auch die Einsenkung bei b. eine ursprüngliche zu sein scheint. Denn wenn man sich in späterer Zeit zu Holz- und Heufuhren einen Weg anlegen wollte, so würde man ihn nicht da durch den Wall gebrochen haben, wo derselbe am höchsten ist. Bemerkenswerth scheint mir besonders der Umstand, daß neben dem Eingang die höchste Kuppe des Walles liegt. Dasselbe findet sich bei dem Burgwall von Arkona wieder. [1])

---

[1]) Balt. Stud. XXIV, S. 270.

Hier wie dort mochte diese Kuppe den Thurm tragen, welcher den Haupteingang schützte, ein Schutz, der um so nöthiger war, als der Damm den Zugang erleichterte; der Nebeneingang bei b. mochte durch den davor liegenden Wassergraben und — in ersterer Lage — durch aufgepflanzte Pallisaden gesichert werden..

Von dem Punkte c. aus, wo der Vorwall in den westlichen Seitenwall übergeht, läuft dieser in ziemlich gerader Richtung in geringer Höhe, die bis b. 12, von da an 15 Fuß über der Wiesenfläche betragen mag, bis zu dem Mittelwall hin, von welchem sie aber durch einen tiefen Graben-Einschnitt getrennt ist. Der östliche Wall, etwas bedeutender an Höhe, zieht sich in einem großen Bogen bis zur nördlichen Spitze des Mittelwalles hin. Auch an der innern Seite haben die Seitenwälle Graben-Vertiefungen, gerade wie auf Arkona, dem Venzer Burgwall und der auf S. 211 des Codex Pom. diplom. gezeichneten alten Burg Guttin bei Greifswald. Der innere Burgraum erscheint demnach als eine sanfte Wölbung, deren Scheitel ungefähr in gleicher Höhe liegt, wie der der Seitenwälle.

Der Ringwall und der ihm vorgelegte Mittelwall sind von ziemlich gleicher Höhe und Stärke, doch wird letzterer auf der Strecke von f. bis e. etwas niedriger und verläuft im Nordwesten in einer zuletzt kaum merklichen Boden-Erhebung. Merkwürdig ist die Ausbiegung des Walles bei e, durch welche hier der zwischen beiden Wällen liegende Graben sich beträchtlich erweitert, welche Erweiterung jedoch durch unregelmäßige Erd-Aufschüttungen zum Theil wieder ausgefüllt wird. Ursprung und Zweck derselben bleibt mir unerklärt. War hier vielleicht ein Eingang oder Zugang zu dem Ringwall, der durch eine Laufbrücke vermittelt wurde? Fast scheint es so, da bei g. die Wallkrone eine kleine Einsenkung zeigt; doch war der Haupt-Eingang jedenfalls gegenüber bei h., der noch jetzt der gewöhnliche ist. Auch hier macht man wiederum dieselbe Bemerkung, daß unmittelbar neben dem Einschnitt bei h. der Wall seine höchste Kuppe hat. Der von dem Ringwall einge-

schlossene Raum hat ungefähr 50 Schritt im Durchmesser. Von der Stelle, wo die Enden des östlichen Seitenwalles und des Mittelwalles zusammenstoßen, führt ein Damm durch die Wiesenniederung bis zu dem gegenüber liegenden festen Erdreich (jetzt Karbower Wald). Dieser Damm gehört wahrscheinlich zu dem alten Befestigungssystem; er sicherte den Belagerten, wenn sie von Süden her bedrängt wurden, die Kommunikation nach der entgegengesetzten Seite hin und bildete im Fall der Noth eine Rückzugslinie. Sowohl die Anlage des Ringwalles, der von einem zweiten Wall zu drei Viertheilen umfaßt wird, wie der Damm im Rücken erinnert an die alte Burg von Tribsees.[2] Die spätere Zeit würde an der Aufschüttung eines solchen Dammes kein irgend wie ersichtliches Interesse gehabt haben.

Es ist bekannt, daß von den Burgen der Wenden die einen die Bestimmung hatten, größere oder kleinere Bezirke zu beherrschen, als Mittelpunkt einer Provinz zu dienen, und darum auch beständig bewohnt waren, während andere nur als Zufluchtsörter zu Zeiten feindlicher Einfälle dienten und im Frieden unbewohnt waren. Jene hatten zum Theil eine agressive Bedeutung, man könnte sie als Trutzvesten bezeichnen; man denke nur an das in den Peenestrom hinausgeschobene Wolgast, an das die Höhen des Oderstroms dominirende Stettin u. a.; diese dienten ihrem Zweck desto mehr, je versteckter sie lagen. War nun unser Prägel-Burgwall ein befestigtes Waldversteck? Ich glaube, daß diese Frage verneint werden muß. Alles spricht vielmehr dafür, daß entweder in der Burg selbst oder unter ihrem Schutze in der Nähe eine Ansiedelung bestand. In alter Zeit lag die Burg nicht so versteckt im Walde, wie jetzt, konnte ja auch selbst natürlich nicht bewaldet sein. Es leuchtet leicht ein, daß ein bis an die Gräben und Wälle der Burg heranreichender Wald ihre Sicherheit keineswegs vermehrte, im Gegentheil das unbemerkte Herannahen der Feinde erleichterte.

---

[2]) Cod. Pom. diplom. Tafel A zu S. 34.

Zunächst ist bemerkenswerth, daß der dem Burgwall zunächst liegende Waldtheil, welcher einen ebenen, leichten, aber nicht unfruchtbaren Boden hat und jetzt mit jungen Buchen bestanden ist, im Volksmunde noch heute das Wendenfeld oder Wendfeld heißt. Auch auf der Special-Karte des Forstreviers ist ein daselbst belegenes Moor als „Wendefeld-Moor" bezeichnet. Die Tradition verlegt denn auch hierher das untergegangene Dorf Wiendorf. Als vor 33 Jahren die dort stehenden alten Buchen heruntergenommen und die Stümpfe ausgerodet wurden, fand man an einer Stelle — die ich auf der beifolgenden Karte durch kleine Kreise bezeichnet habe — dicht unter der Oberfläche der Erde viele Steine in regelmäßigen Reihen, wie sie in den Fundamenten ländlicher Gebäude gelegt zu werden pflegen. [3]) Ob nun aber wirklich dies die Ueberreste der untergegangenen Ortschaft sein mögen, dürfte zu bezweifeln sein, da die Wenden die Fundamentirung mit Granitblöcken nicht angewandt zu haben scheinen; man müßte denn annehmen, daß bereits eine deutsche Ansiedelung an Stelle der wendischen getreten sei, was mir indeß wenig wahrscheinlich ist. Das ehemalige Dorf „Wiendorf" existirt aber durchaus nicht blos in der Sage, sondern eine „wüste Feldmark Wiendorf" kennen auch die alten Landes-Vermessungen des 17. Jahrhunderts schon; wahrscheinlich auch schon früher, doch stehen mir darüber keine Quellen zu Gebote. In dem hiesigen Pfarr-Archiv ist eine Areal-Ausrechnung der einzelnen Ortschaften des Kirchspiels vom Jahre 1757 vorhanden, welche sich wiederum auf eine allgemeine Vermessung im J. 1694 bezieht. Leider sind einzelne Blätter aus diesem Schriftstück ausgerissen. Es heißt dort unter dem Titel: „Areal-Ausrechnung über Wiendorf" (ich ergänze das Fehlende in Klammern): „Zwischen Katzow, Pritzier und dem Cron Holtze [die Prägel] ist in alten Zeiten ein Dorff gewesen, so Wien [dorf geheißen], solches [ist] nunmehro seit langer Zeit [als] Weide gebrauchet

---

[3]) Nach dem Berichte des jetzigen Pächters Herrn Janzen zu Alt-Wiendorf.

worden.“ Die wüste Feldmark ist dann aber vollständig gesondert vermessen und wird genau nach der Zahl der Morgen und Quadratruthen angegeben. Zum Schluß heißt es dann, nachdem bei den andern Ortschaften angegeben worden, wie viel Acker seit der Vermessung von 1694 neu in Kultur genommen:

„Wiendorf. Auf diesem Felde ist alles seit voriger Vermessung unverändert geblieben. Was den wüsten Acker betrifft, so ist selbiger überall von gröblichem Sande, etwas röthlich, hin und wieder schießen itzt etliche Tannenbüsche auf, und es wird selbiger von allen umliegenden Dörfern zur Weide gebraucht, die ihr Vieh dahin treiben. Würde allhie etwas ausgebrochen, welches mit der Zeit wohl geschehen dürfte, so kann selbiges alle 6 und 9 Jahre besäet werden, erst mit Buchweitzen, und hernach mit Rocken.“ Eine im hiesigen Pfarr-Archiv aufbewahrte ältere „Charte über den Pfarracker in Katzow copirt von dem im Jahre 1800 von Aug. Borries gemessenen Originale“ hat im Südwesten des Ackers die Bezeichnung: „Hieran grenzet das wüste Wiendorfer Feld.“ Ich habe diese Grenzlinie zwischen Wiendorf und Katzow, so weit diese Specialkarte sie bot, auf der beifolgenden Karte angedeutet. Was in der Landes-Vermessung als wüstes Wiendorfer Feld bezeichnet ist, kann übrigens nur ein Theil der zu dem alten Wiendorf gehörigen Feldmark sein; denn das vorhin genannte Wendefeld umfaßte es nicht. Man muß sich eben denken, daß in früherer Zeit das Feld, von Waldstücken unterbrochen, von dem Burgwall sich bis zu jener Grenzlinie ausdehnte, dann aber der Wald sich rings um den Burgwall schloß und nur an seinem Rande ein als Weide benutztes wüstes Feld übrig blieb.

Auf jene alte Landesvermessung von 1694 bezieht sich auch eine Notiz in Biederstädts Beiträgen zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Neuvorpommern. Es heißt dort Thl. III. S. 24: „Wiendorf gränzte gegen Norden und Osten an Katzow, gegen Süden an Pritzier, gegen Westen an Kühlenhagen und die Kronhölzung Prägel. Es soll zum borgwaldi-

schen Schloß in der Kronhölzung Prägel gehört haben. In Ansehung des in dieser Waldung belegenen Borkwall oder Borgwalls bemerkt der königliche Landmesser Hesselgreen in der Areal-Beschreibung: Derselbe zeigt Rudera von einem alten Schlosse, welches in früheren Zeiten hierselbst gestanden haben soll, welches mit 3 Gräben und Erdwällen umgeben gewesen; dessen Platz ziemlich groß auf einer Erdzunge zwischen Wiesen und Morästen, nahe bei Kuhleborn belegen ist und jetzt einen hohen Waldhügel representirt. Diese Ueberreste lassen vermuthen, daß dies Schloß zu seiner Zeit von nicht geringem Glanz und Ansehen gewesen sey. Nun ist es mit vielen Eichen und Buchen bewachsen und dienet den wilden Thieren zum Aufenthalt."

Die auf derselben Seite bei Biederstedt befindliche Angabe: „Wiendorf heißt auch Wüst-Wendorf, Krittower-Hof im Kirchspiel Katzow" ist jedoch in zwiefacher Hinsicht eine irrthümliche. Denn erstens heißt Wiendorf in Urkunden wie im Volksmunde nie Wendorf, sondern stets Wiendorf. Die Annahme einer Umwandlung des Namens Wendorf in Wiendorf oder einer Verwechselung beider ist in hiesiger Gegend, wo der Orts- und Personen-Name Wendorf geläufig genug ist, ganz unstatthaft. Zum andern lag der untergegangene Hof Krittow nachweislich nördlich von Katzow, zwischen den Dörfern Katzow, Lodmannshagen und Netzband, und darf mit Wiendorf nicht identificirt werden.

Wiendorf muß aber schon sehr früh untergegangen sein. Denn schon in der alten Kirchenmatrikel Katzows vom Jahre 1581 wird es unter den Dörfern des Kirchspiels nicht mehr aufgeführt. Als die Burg zerstört oder verlassen wurde, zog sich wahrscheinlich auch die wendische Bevölkerung von dort hinweg, und, wie ich vermuthe, zum größten Theil nach Katzow hin. Verschiedene Gründe sprechen mir dafür, daß in Katzow eine dichter gedrängte wendische Bevölkerung noch fest saß, als schon rings herum die Deutschen sich ansiedelten. Ich will hierauf jedoch nicht näher eingehen.

Auf dem Grund und Boden der alten wüsten Feldmark

Wiendorf aber entstanden im Lauf der Zeit wieder menschliche Wohnsitze. Denn es liegt hier jetzt die Oberförsterei und Försterei Jägerhof. Wann sie angelegt worden, vermag ich nicht zu sagen, wahrscheinlich erst im Lauf des vorigen Jahrhunderts. Etwas älter, obwohl gleichfalls noch dem vorigen Jahrhundert angehörend, mag der kleine Pachthof sein, welcher heutigen Tages den wieder aufgelebten Namen Alt-Wiendorf trägt. Er liegt in einem von bewaldeten Höhen umkränzten anmuthigen kleinen Thale am Ufer des aus dem Prägelwalde kommenden Baches, eine halbe Stunde von dem Burgwall entfernt. Hier hat in drei Generationen bis zum Jahre 1848 eine Jägerfamilie gehaust, deren Geschichte die Sage mit der des ehemaligen Dorfes in Verbindung bringt. Sie erzählt nämlich: im dreißigjährigen Kriege sei Wiendorf zerstört, alle Einwohner seien umgekommen; nur ein kleiner Knabe sei übrig geblieben, Namens Richert, den die Hunde groß gesäugt hätten; daher habe er die Fähigkeit bekommen, das Wild spüren zu können; als er herangewachsen, habe er sich das Haus am Bache gebaut und sei ein Wolfsjäger geworden. Diese Sage birgt an historischem Kern schwerlich mehr, als die Erinnerung an das untergegangene Dorf und die Thatsache, daß ein Richert das Gehöft aufgebaut, durch welches der Name Wiendorf sich erneute. Es kann dies erst um 1750 geschehen sein; das alte Wiendorf aber hat so wenig noch bis zum dreißigjährigen Kriege gestanden, daß man schon 1694 von ihm als einem längst verschollenen reden konnte. Einiges Dunkel zwar schwebt über dem Besitz des kleinen Pachthofes; der erste Richert hat ihn als Eigenthum besessen, jetzt wird er von Seiten des Forst-Fiskus verpachtet. Eine Tradition behauptet, der Sohn oder Enkel habe sich in trunkenem Zustande das Besitzdokument ablisten lassen, sei als Besitzer vor dem Amt erschienen und als Pächter wieder heimgegangen. So wenig glaubhaft das klingt, schreibt doch die Königl. Regierung zu Stralsund selbst in einer Verfügung vom 19. Mai 1849 an die Katzower Kirchen-Administration: Nachdem der ehemalige Wolfsjäger Otto Richert, welcher das zu Alt-Wiendorf belegene Haus nebst

Acker und Wiese und der gestatteten Weidefreiheit für eine Kuh und zwei Pferde in der Königl. Forst auf seine Lebenszeit von allen Abgaben befreiet besessen hatte, gestorben war, wurden dem Sohne und später dessen Enkel die gedachten Gegenstände gegen Zahlung eines Grundgeldes überlassen und diesem dabei auferlegt, gleich wie es von dem Otto Richert geschehen, die Aufsicht auf das Katzower Kirchen- und Pfarrholz zu führen ꝛc." Also er ist ein von allen Abgaben befreiter Besitzer gewesen. Wie aber ist der Sohn ein Pächter geworden? Das bleibt unaufgehellt.

So viel aber steht uns nach dem Bisherigen fest, daß man an der Existenz des alten Dorfes Wiendorf, an seinem Zusammenhang mit dem Burgwall und an der Form des Namens Wiendorf[4]) nicht zweifeln kann. Gehen wir nun einen Schritt weiter und fragen: Sollte denn diese alte Burg von Wiendorf, die doch noch jetzt so ansehnlich, die nach ihrer Weise mit so viel Kunst und System angelegt ist, gar keine Erwähnung in Urkunden oder Chroniken gefunden haben? Ich antworte darauf, daß sie nach meiner Meinung an einer Stelle der Knytlinga-Saga genannt ist. Es wird dort nämlich[5]) zum Jahr 1178 oder 1177, denn die Knytlinga-Saga selbst giebt keine Jahreszahlen, erzählt: „König Valdemar erfuhr, daß die Venden zwei Burgen an der Flatzmynne (der Swiene) anlegten, während sie verglichen (d. h. mit dem Könige von Dänemark in einem Vertragsverhältniß standen), und Friede zwischen ihnen war. Das schien dem Könige und den Dänen allen sehr schlecht, da sie vorauszusehen glaubten, daß die Venden wiederum den Vergleich brechen wollten. Es zogen da Sendboten zwischen König Waldemar und Herzog Henrik von Brunsvig, daß sie ein Heer

---

[4]) Selbstverständlich ist Wiendorf nicht die ursprüngliche wendische Namensform, sondern die zweite Silbe ist schon eine Germanisirung. Als Parallele führe ich an das heutige Caseburg, entstanden aus Karsibuor. Vielleicht lautete der Name bei den Wenden überhaupt nur „Wien", an das die Dänen ihr „borg" (so auch „Kotskovborg"), die Deutschen ihr „dorf" anhängten.

[5]) Balt. Stud. I., S. 75.

ausrüsten sollten, und nach Vindland ziehen und sich dort begegnen. Der Herzog rückte mit seinem Heere vor Dimin. König Waldemar bot wiederum eine Flotte auf von Dänemark, und segelte Valagust (Wolgast) vorbei nach Fuznon, und heerte; und alles Volk entfloh; er aber verbrannte drei Burgen Fuznon, Vinborg und Fuir. Da wurde wiederum ein Sendgebot geschickt zwischen König Waldemar und Herzog Henrik, daß sie sich in Grozvin treffen sollten; da kam König Waldemar zu der Stelle, wo sie die Begegnung beredet hatten, aber Herzog Henrik kam nicht. Darauf belagerte König Waldemar die Burg, welche Kotskovburg (Gützkow) heißt; er lag um die Burg über Nacht, und verbrannte sie die folgende Nacht, begab sich darauf zu seinen Schiffen, und zog davon in Unfrieden. Darauf segelte König Waldemar zur Flatzmynne, und zog da hinaus; aber die zwei Burgen, welche die Venden angelegt hatten, hatte der Fluß im Winter überschwemmt und ganz vernichtet. Der König zog darauf heim." Die hier genannte Vinborg kann wohl kaum eine andere sein, als der Burgwall in der Prägel.

Ich weiß wohl, daß die Zuverlässigkeit der Knytlinga-Saga von der neueren Kritik sehr gering veranschlagt wird, L. Giesebrecht (in den Wendischen Geschichten) gebraucht sie zwar zur Ergänzung Saxos, O. Fock dagegen [6]) räth, bei ihrer Benutzung für unsere heimische Geschichte in jedem einzelnen Fall mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen und will ihre Nachrichten, selbst wenn sie nicht an innerer Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit leiden, immer nur unter Reserve aufnehmen. Er weiß ihr eine Reihe der ärgsten historischen und topographischen Verstöße nachzuweisen. Allein gerade in Bezug auf diese letzteren wird man, glaube ich, zu der gegentheiligen Meinung Kombsts [7]) zurückkehren, daß „die Geographie der Knytlinga-Saga im Ganzen sehr genau sei." Gerade was L. Giesebrecht [8]) ihr als Hauptvorwurf anrechnet, daß nämlich

[6]) Rügensch-Pommersche Geschichten I, S. 126 ff.

[7]) Balt. Stud. I. S. 39.

[8]) Wend. Gesch. III. S. 385.

zu ihrer Zeit die Identificirung der Jomsburg mit Julin „bereits zur festen Tradition versteinert" gewesen sei, wird jetzt allgemein als das richtige angenommen; und was O. Fock über das ganz planlose Hin und Her, Vor- und Rückwärts des Zuges des Dänen von der Warnowmündung nach Swold und von da nach Valung redet, hebt sich auf die einfachste und natürlichste Weise, wenn man unter Swold nicht die Greifswalder Oi, sondern [9]) die Rhede von Barhöft versteht.

Was speciell die oben angeführte Stelle über den Zug König Waldemars in die Peene vom Jahr 1178 betrifft, so ist hier Anlaß, Plan, Ausführung und Geographie des Zuges durchaus klar. Der Dänenkönig erfährt, daß die Pommern zwei Burgen an der Swiene [10]) angelegt haben, was ihm sehr schlecht gefällt, da er daraus die Absicht erkennt, das Verhältniß der Abhängigkeit zu lösen, zu welchem sie sich hatten bequemen müssen. Er vereinbart daher einen gemeinsamen Kriegszug mit seinem alten Bundesgenossen, Heinrich dem Löwen, und zwar in der Weise, daß letzterer von Südwest her an die obere Peene zieht, Waldemar aber ihm entgegen von der Peenemündung her, so daß sie sich, wie sie schon früher gethan, an der mittleren oder unteren Peene treffen. Waldemar läuft mit seiner Flotte in die Peene ein — war sie früher durch Steine und Pfähle gesperrt, so konnten die Pommern selber in eignem Interesse die Sperre wieder entfernt haben — bei Wolgast vorbei, welches er nicht anzugreifen wagt, oder durch dessen Belagerung er zu lange würde aufgehalten sein. Links und rechts verheert er die Uferlandschaften. Bei dieser Gelegenheit verbrennt er drei Burgen, Fuznon, Vinborg und Fuir, welche also zwischen Wolgast und der Mündung des Peeneflusses in den Peenestrom auf dem pommerschen Festlande oder auf Usedom zu suchen sind. Ob mit Fuznon Usedom bezeichnet sei, lasse ich dahin gestellt sein; wenn kurz

---

[9]) O. Francke, Balt. Stud. XXV. 1.

[10]) Kombst und Barthold verstehen unter der Plazmynne oder Flatzmynne die Peene, Giesebrecht die Swiene; letztere Ansicht scheint die richtigere.

nachher Usedom mit dem richtigen Namen Usna genannt ist, so ist dies wenigstens zweifelhaft. Fuir nachzuweisen, darauf muß ich ebenfalls verzichten; es würde sich etwa der unweit Ranzin, eine Viertelmeile südlich vom Bahnhof Züssow belegene Burgwall von Oldenburg darbieten, wenn er nicht schon etwas zu weit ins Land hinein läge.[11]) Vinborg aber, glaube ich, kann nichts anderes sein, als unser Burgwall von Alt-Wiendorf in der Prägel. Landeten die Dänen an der Mündung der Ziese bei dem heutigen Hohendorf, so hatten sie von dort nur einen Weg von $1^1/_4$ Meilen landeinwärts zu machen. Nach der Einäscherung der drei Burgen zieht Waldemar weiter, um mit Heinrich in Großwin zusammenzutreffen. Allein dieser hatte inzwischen seine Zeit mit der vergeblichen Belagerung Demmins zugebracht, hatte dann jedoch Geißeln empfangen und war wieder abgezogen. Während dessen rückt Waldemar von Großwin, wo er den Herzog wider die Verabredung nicht findet, weiter bis Gützkow vor, brennt es nieder und kehrt schließlich durch die Swiene wieder heim. Die an derselben errichteten Burgen der Pommern waren im Winter bereits durch Ueberschwemmung vernichtet.

Hier ist nirgends eine Verwirrung, während Giesebrecht und Barthold zugeben, daß Saxos Bericht über diesen Zug an Verwirrung leide. Wenn nun aber die Vinborg unweit des Peenestroms zu suchen ist, so muß man gestehen, daß die Aehnlichkeit des Namens es sehr nahe legt, an den Burgwall von Wiendorf im Prägelwalde zu denken.

Am 6. Juni 1877 nahm ich, nachdem die Königliche Regierung zu Stralsund die Erlaubniß dazu ertheilt hatte, einige Nachgrabungen auf dem Burgwall vor. Zuerst wurde im vorderen Burgraum, in der Nähe des Einganges a. ein Graben von etwa 12 F. Länge, 3 F. Breite und 3 F. Tiefe ausgehoben. Hierbei kamen einige Urnenscherben von ziemlich

[11]) Man könnte auch an die öfter erwähnten alten Burgen von Lassan oder Ziethen denken, deren Namen die Knytlinga-Saga nach ihrer Weise übersetzt oder sich dänisch mundrecht gemacht hätte.

dicken Wänden (an den stärksten Stellen 1/2 Zoll dick), ohne Verzierungen, und aus grober Thonmischung verfertigt, zum Vorschein; dieselben müssen einer frühen wendischen Zeit zugewiesen werden. Dann wurde, fast in der Mitte des Ringwalles, ein ähnlicher, noch etwas längerer Graben aufgeworfen. Hier fand sich jedoch nichts, nur daß in einer Tiefe von ca. 1/2 F. erst eine Grandschicht und darunter eine mehrere Zoll starke Schicht aus grobkörnigem, röthlich gefärbten Sande, der mit einer darunter sitzenden gräulich- und bläulich-gemischten schmierigen, thonartigen Masse zusammenhing, aufgedeckt wurde. Unter der genannten Schicht schien Urboden zu liegen. Diese Sand- und Schmierschicht ist vermuthlich von animalischen Stoffen stark durchzogen und kann als eine natürliche wohl nicht angesehen werden. Es würde noch eine nähere Untersuchung nöthig sein, um festzustellen, aus welchen Stoffen diese Schicht besteht. Sie zog sich durch die ganze Länge des aufgeworfenen Grabens hin. Dann wurde in der Sohle des zwischen dem Ring- und Mittelwalle liegenden Grabens ein Einschnitt gemacht. Nach einer starken sehr humusreichen Schicht traf man hier auf bläulich gefärbten feinen Sand in ziemlicher Mächtigkeit, den die Arbeiter für Urboden erklärten, der wahrscheinlich indeß erst bei der allmähligen Versandung der Gräben sich abgelagert hat. Da man noch in bedeutende Tiefe hätte gehen müssen, um etwas genügendes festzustellen, wurde die Nachgrabung an dieser Stelle aufgegeben; beim Wiederzuwerfen der Grube wurden noch einige Knochen, wahrscheinlich Menschenknochen, gefunden. Das vierte Loch wurde wiederum in dem großen vorderen Burgraum, doch mehr nach der Mitte zu, gegraben. Nicht sehr tief unter der Oberfläche stieß hier ein Arbeiter auf ein Stück, das er mit großer Bestimmtheit für Aes (Schlacke), wie der Schmied in der Esse habe, erklärte. Bald fanden sich mehr dergl. Stücke, zuletzt stieß man, in der Tiefe von ungefähr 2 1/2 Fuß auf einen förmlichen Heerd von etwa 4 Fuß im Quadrat, der mit solchen Schlackenstücken dicht bepackt war. Unmittelbar unter der Schlacke fand sich eine dünne Schicht rothgebrannten Lehms; an manchen Stücken

ist die Schlacke mit demselben zu einer Brandmasse vereinigt. Zwischen den Schlackenstücken, und zum Theil auch mit ihnen zusammengeschmolzen zeigten sich eine Menge Holzkohlen. Ferner fanden sich in unmittelbarer Verbindung mit diesem Heerde zahlreichere Urnenscherben. Das vollständigste Bruchstück derselben läßt auf die Form des Gefäßes einigermaßen schließen. Dieselbe würde etwa diese sein. Mit Wellenlinien ist es nicht verziert, sondern nur mit einfachen, horizontal herumlaufenden Rillen. Auch im Innern sind horizontale Linien zu sehen, welche auf eine Anfertigung auf der Töpferscheibe schließen lassen. Es ist auf der Außenseite noch ganz mit einem dicken schwarzen Ruß bedeckt. Eine Anzahl von gewöhnlichen Feldsteinen wurde hier ebenfalls gefunden, die an der einen — flachen — Seite schwarz vom Ruß waren, wahrscheinlich also um das Feuer herumgestellt sein müssen, um es zu schützen oder zusammenzuhalten. Auch ein kleiner, roh bearbeiteter Feuerstein gehörte zu der Ausbeute dieser Stelle. Ferner noch Stücke einer flachen Scheibe aus roth gebrantem Lehm, am Rande etwas abgedreht, die, vervollständigt, 5¾ Zoll im Durchmesser haben würde. Es würde wohl nicht schwer sein, durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen, woraus die Schlacke besteht, damit man daraus beurtheilen könne, welcher Art die Industrie war, welche hier betrieben wurde. Einzelne Stücken machen ganz den Eindruck, als wenn es Eisenschlacke wäre; bei allen zeigt die Oberfläche eine Glasur.

Als Frucht der Arbeit eines einzigen Nachmittags, die mit wenigen (3) Arbeitern unternommen und auf gut Glück versucht war, konnte das Gefundene durchaus als befriedigend angesehen werden. Deutliche Spuren menschlicher Thätigkeit waren zu Tage gekommen; wollte man die Nachgrabungen fortsetzen, so würde man höchst wahrscheinlich auf dem großen vorderen Burgraum noch mancherlei finden. Der Heerd und die Schlacke dürfte den Beweis liefern, daß hier ständige menschliche Wohnsitze waren. Ob aber das Innere des Ringwalles auch bewohnt war? Fast möchte man, nach dem bisher gewon-

nenen, freilich noch nicht entscheidendem, Resultat vermuthen, daß er es nicht war, vielleicht aber ein Tempel-Heiligthum barg. Alle die wichtigeren wendischen und rügenschen Burgwälle waren ja Tempelburgen. Als menschliche Wohnstätte hatte der Ringwall, selbst für einen edlen Herrn, wenig Anziehendes; aber für eine Tempelstätte würde er passen. Ein Bach fließt an seinem Fuße durch die Wiese dahin, waldumschlossene Seeen, deren Wasser er abführt, sind in geringer Entfernung; und sollte jene vorhin erwähnte röthliche Sandschicht nicht irgend wie mit dem Kultus des Heiligthums zusammenhängen?

Als Nachtrag füge ich noch hinzu, daß, wie mir der Herr Oberförster von Bernuth zu Jägerhof mitgetheilt hat, das dem Burgwall gegenüberliegende, mit demselben durch den bereits erwähnten Damm verbundene Waldterrain, welches zu Karbow gehört, von den Karbowern ebenfalls „Burgwall" genannt wird, jedoch keine Spuren von Verwallungen aufweist.

Unerwähnt kann ich schließlich nicht lassen, daß auf der Mitte des Dammes eine Eiche und unter derselben ein großer Sandstein steht, auf dessen platter Fläche folgende Inschrift mit großen Buchstaben eingegraben ist (der Stein ist etwas auf die Seite gesunken und dadurch einzelnes nicht mehr zu lesen):

1783

hat Carl V. Owstien [12]) diese Wiesen roden lassen und die Bewässerung angelegt. Selbiges Jahr . . . . 150 Fuder Heu gebracht.

Es wäre also möglich, daß der Damm zum Zweck der Bewässerung angelegt worden wäre; es ist mir indeß nicht wahrscheinlich, vielleicht hat man den schon vorhandenen Damm, der nur 50 Schritt lang ist, zu der Anlage mit benutzt.

In mehrfacher Hinsicht erinnert das bei dem Prägel-Burgwall befolgte System der Befestigung an den Garzer Burgwall. Zunächst schon die doppelte Umwallung; dann aber ist die Art eigenthümlich, wie die Endpunkte der beiden

---

[12]) V. OWSTIEN.

äußeren Wälle dem Eingang zum innern Burgraum gegenüberliegen.[13]) Dasselbe finden wir bei unserm Burgwall wieder. Sicherlich galt es, den Eingang besonders zu schützen. Auf der erwähnten Zeichnung des Garzer Burgwalls ist bei a. eine Höhe angedeutet, in welcher die beiden äußeren Wälle zusammengestoßen haben sollen; sie ist jetzt nicht mehr vorhanden, ihre frühere Existenz soll aber genügend bezeugt sein.[14]) Denkt man sie sich hinweg, so wird die Aehnlichkeit beider Anlagen noch frappanter. Auf eben diesen selben Eingangspunkt lief, wie a. a. O. S. 249 berichtet wird, eine Pfahlreihe durch den Sumpf zu. Sind dies Ueberreste einer Brücke oder eines Sumpfweges, so würde er dem Verbindungsdamme zwischen dem Prägel-Burgwall und dem sog. Karbower Burgwall entsprechen.

Um die Frage, welcher Zeit der Prägel-Burgwall angehört, ihrem Abschlusse näher zu bringen, sind am 3. Oktober 1877 und 5. September 1878 erneute Nachgrabungen vorgenommen worden. An dem ersten Tage war Herr Dr. R. Baier aus Stralsund dabei gegenwärtig; die Ausbeute war leider sehr geringfügig. Mehr ergab der zweite Tag, wenigstens kam eine ziemliche Menge von Urnenscherben unzweifelhaft wendischen Ursprungs, dazu Holzkohlen und von Rauch und Feuer geschwärzte Feldsteine zum Vorschein, fast alles aber in dem vorderen Burgraum dicht hinter dem ersten Hauptwall. Auffallend ist, daß innerhalb des Ringwalles, der bei allen Nachgrabungen natürlich in erster Linie in's Auge gefaßt wurde, überhaupt kein Gegenstand von Bedeutung gefunden wurde. Ob derselbe eine Kultusstätte barg, erscheint daher zweifelhaft. Dagegen wird die Vermuthung, daß der Burgwall der späteren wendischen Zeit, speciell der Zeit nach der Eroberung Rügens durch die Dänen, angehört, einerseits durch die Wohlerhaltenheit, Klarheit und Vollständigkeit der Befestigungsanlage, welche ihres Gleichen sucht, andererseits durch die an Zahl und Be-

---

[13]) Taf. I. zu Jahrg. XXIV. der Balt. Stud.
[14]) Ebenda S. 246 ff.

deutung nur geringen Funde, welche ein jahrhundertelanges Bewohntsein nicht wahrscheinlich machen, bestätigt.

In der Zeit, als die Rügianer, auf die dänische Macht sich stützend, ihr festländisches Gebiet auf Kosten der Pommern bedeutend erweiterten, als König Kanut von Dänemark in dem von der Herzogin Anastasia von Pommern und dem Fürsten Jaromar von Rügen ihm vorgelegten Grenzstreit die oberlehnsherrliche Entscheidung fällte, daß zur Burg Wolgast die Landschaften Bukow, Lassan und Ziethen, zur Burg Gützkow aber die Landschaften Meseritz und Loitz gehörten (1194), als Fürst Jaromar I. von Rügen dem Kloster Eldena den zwischen der Hilda und Gützkow belegenen Wald und das Dorf Kemnitz verlieh (1207) — da lag die Prägelburg gerade auf der Grenze des von den Pommern noch behaupteten Landes Wolgast In der bald darauf folgenden Zeit mußte sie ihre Bedeutung verlieren.

Klosterordnung von Wollin und Marienfließ.

1569.

Von Dr. von Bülow, Staatsarchivar.

Auf dem dem Erbvertrage von Jasenitz um wenige Wochen vorangehenden Landtage zu Wollin im Mai 1569 wurde auch über die pommerschen Jungfrauenklöster endgültig beschlossen, indem der Bescheid des stettiner Landtages von 1560 genauer gefaßt und die Errichtung von fünf „Zuchtschulen" adlicher Jungfrauen unter fürstlicher Aufsicht angeordnet wurde. Das königliche Staatsarchiv bewahrt die unter dem 23. Mai 1565 für die Klöster Wollin und Marienfließ entworfene Klosterordnung in zwei alten Abschriften des 16. Jahrhunderts auf, von denen die women jedenfalls nach 1575 geschrieben sein muß, denn sie schließt mit einer auf Marienfließ bezüglichen Bemerkung ab, in der der Landtagsabschied von 1575 erwähnt wird.

Der Text beider Ordnungen ist, abgesehen von der Orthographie und kleinen unwesentlichen Varianten, für beide Klöster ganz gleichlautend, nur bei dem für die Klosterjungfrauen festgesetzten Deputat an Lebensmitteln hat die marienfließer Version noch eine Zugabe an frischen Fischen, die in der wolliner fehlt. Die letztere ist dem hier folgenden Abdruck zu Grunde gelegt worden, aus der marienfließer Version dagegen stammen die hier mit kleiner Schrift unter den Text gesetzten Noten, die in der Originalabschrift als Randbemerkungen von der Hand eines herzoglichen Beamten mit rother Dinte sich geschrieben finden. Sie sind nach dem Jahre 1588 hinzuge-

fügt und haben dadurch Werth, weil sie angeben, welche Veränderungen die Klosterordnung von Marienfließ gegen Ende des 16. Jahrhunderts erfahren hat. Die wolliner Version hat keinerlei Randbemerkungen, und ist also anzunehmen, daß in Wollin die im Jahre 1569 festgesetzte Ordnung unverändert geblieben ist.

Kloster-Ordenung zue Wollin.

Anno 1569 publicirt.

Vonn Gottes Gnaden wir Barnimb der elter, Johans Friderich, Bugschlaff, Ernst Ludtwig, Barnimb der jünger unnd Caßmir Gevettern und Gebruedere Hertzogenn zue Stettinn, Pommern, der Caßuben unnd Wenden, Fursten zue Reugen undt Graffen zue Gützkow, thun kundt unnd bekennen hiemitt: nachdem wir auff negst zu Wollin dem 17. 18. unndt 19. lauffenden Monats May gehaltenem Landtage denen von der Ritterschafft fürnemblich zue sondern Gnaden auff Condition unndt Maß dem Abscheide einvorliebett die Kloster zu Marienfließ, Stolp, Verchen, Bergen in Ruigen, auch wir Hertzogk Johans Friederich als Bischoff zu Camin das Kloster zue Kolberg zur Erziehung unnd Unterhaltung der Jungfrawen gnediglich gewilliget unnd ferner Vertrostung gethan, welchermaßenn kunfftig zue Gartz das sechste Kloster als eine Zuchtschule vor die Jungfrawen anzuerichten, mehren Einhalts obgedachten zue Wollin geschloßenen unndt publicirten Landtagsabscheids, als haben wir unnß ferner mit gemeinem Rath nachfolgende Ordnung die eheberurtenn Schulen anzurichten unnd zu halten vereiniget unndt verglichenn.

Nemblich unndt zum ersten sollen in ein jedeß Kloster zwanzig Jungfrawen, nicht unter funfzehen Jahr alt, so gottsehliges, christliches Lebens, Nahmens unnd Wandels, auch adelichen Standes, mit unserm Vorwißen, Consens und Verwilligung genommen, erhalten unnd ihrer unnd anderer notwendigen Persohnen Underhaltung etwas Gewißes ohne allen Abgang verordnet unndt perpetuiret werdenn.

Vorschlagk vonn wegenn der Jungfrawen Kloster.

Nachdem mein g. F. unndt Herr Einhalt des Abscheides gnedigliche auf Condition, Maß unndt Wege gewilliget, denn Praelaten unndt Ritterschafft furnemblich zu Gnaden, zu Erhaltung unndt Erziehung unndt Zuchtschulen der Jungfrawen die Klöster Marienflies, Stolp, Verchen, Bergen in Ruigen, das Kloster zu Kolberge zu verordnen, auch künfftig Einhalt des Abscheides das sechste Kloster zue Garz anrichten zu laßen, unndt das in einem jedem Kloster 20 Jungfrawen nicht unter funfzehen Jahr alt, so gotsehliges christliches Lebens, Nahmens unndt Wandels, adelichen Standes, mit ihrer f. G. Vorwißen unndt Verwilligung darein genomen, erhalten unndt zue ihren unndt andern notwendigen Persohnen Underhaltung etwas Gewißes ohne allen Abgang zu verordnen unnd zue perpetuiren, so sollen in einem jeden Kloster zwo alte betagte, sehligen christlichen gueten Lebenswandels unndt Nahmens, adelichen Standes, Witwen oder Jungfrowen nicht unter funfzig Jahren alt, die schreiben unnd lesen konnen, als Regentinnen sein, unterhalten werden. Dieselbigen zwo Regentinnen sollen sampt unndt sonderlich auff die Jungfrawen vornemblich, auch sonst über Megde unndt ander Volck Befehlich und guette fleißige Auffsicht haben, damit allenthalben godtsehlig, christlich Leben unndt Wandell im Kloster erhaltenn unndt sonderlich die ihn das Kloster verordnet unndt sonst zur Lehre darein gethane Kinder Einhalt der Ordnung ihren Christenthumb lehren unndt sonsten darein sich üben, auch nicht gestattenn, das Manspersohnen ihn das verschlossene Kloster[1]) ferner als vor das Sprachhauß, außerhalb des Predigers, davon hernach gemeldet, und sonst keine Frawe, Jungfern oder Megte in das Kloster nicht gehörich, ohne ihr Vorwißen kommen, noch lenger als sie nachgeben darein verharren laßenn.

Andere Personenn, so ihm Kloster zu haltenn.

20 Jungfrawenn

[1]) Mit Verschließung ists niemaln zu Wercke gerichtet.

2 Megde vorr die Regentinnen
2 Megde vorr die Jungfrawen
1 Schafferin, so Alles verschleust, außgiebet, auf Brawen unnd die gantze Haußhaltung siehet
1 Kellerin, so auf die Schafferinne warthet
1 Küchinne
2 Megde in die Küchen
1 alt frommer betagter Mahn zum Pförtner, der in Pflicht genommen wirt, Jemandts ohne der Regentinnen Befehlich ein oder auß dem Kloster nicht zue lassen, daß ehr auch die Schlüssell nicht bei sich habe, sondern jederzeit, wan das Kloster auff vorgehenden Befehlich der Regentinnen sol geöfnet werden, die Schlüßell holet unnd baldt wieder bringt.

Summarum 32 Persohnen mit dem Pförtner [2]).

Darzu werden außerhalb des Klosters gehalten ein alter redlicher Pfarner, der auch denn Jungfrawen lesen unndt schreiben leren kan; dem wirt zur Verrichtung seines Ambts auf den Dorffern ein geschickter Küster oder Cappelan gehalten, der nicht in das Kloster kommen, sondern wie gemeldet des Pfarhern Ampt auf den Dorffern versehen. Schaffer oder Rentmeister mit einem Jungen oder Knechte, der alles, was verordnet, zue rechter Zeit schaffe unnd den Regentinnen unnd Schafferinnen verandtworten, darvon auch klare Rechenschafft den verordenten Conservatoren und Inspectorn unnd sonst auch wegen der Landesfürsten Alles bestellenn [3]).

---

[2]) Hernach ist erbetten, das ein jeder Part eine besonder Wohnung haben und das Deputat unter sich verteilen mochten.

[3]) Hirin ist unterscheidtlich Verenderung gewest und hat sich zulest befunden, der alte Graf auch (der sich zuvor als ein Oberhaubtman uf Sazig und Rath die Oberuffsicht zugeeignet) selbst verordnen helfen, das ein gewisser Ambtman zu Uffsicht des Klosters und Hofgesindes, Bestellung der Bawerck und Jurisdiction bestellet würde und stets kegenwertig were, dar also weiniger ufgangen, weil nicht allein der Graf deswegen erhohetes Deputat gehabt, sondern das Deputat der hieschen Ambtsdiener viel hoher gewesen, als da einem bestendigen Ambtman,

ander Helfte zu deß Klosterß Bauwte gelangen wurde [14]), unnd die Manspersohnen, so Unzucht mit Jungfrawen getrieben oder sonsten sich derselbigen unterstanden, und überwunnen würden, auch gekopfet, oder wan sie nith bekommen, proscribirt und wo es adeliche Persohnen, vonn Schildt und Helm getheilet unnd nach der Fürsten Ermeßigung von ihrer Erbschafft oder den Früchten des Lehens zu den Klosterstructurn etwas gegeben werden.

Vonn Kleidungen.

Die Jungfrawen sollen nicht anders im Kloster als schwarz Zaden unnd Wand-röcke unndt weiße Schleyer, wie die zu verordnen, tragen, unndt einer jeden Regentinnen und Jungfrawen fünf stetteinische Ellen breit schwarz lundisch Gewandt unnd einen halben Thaler zum Schleiger [15]), zwelff Scheffell Lein, drey Scheffell Hanfsaet darzu jerlich gesehet werden [16]) unndt einer jeden Regentinnen 6 fl undt jeden Jungfrawen 3 fl Offergeldt gegeben [17]), und alle da obgeschriebene Persohnen besoldet werden, auch notturfftiglich Holtz und Kolen verschaffet und die Bawte erhalten werden.

Folgett das Deputat.

Waß der jungen Jungfrawen unnd Kindern Eltern und Freunde, die in dem Kloster sein werden, geben, solte auch zu beßerer Unterhaltung zu dem vorigen Deputat kommen.
24 Dromett Roggen [18])

---

[14]) Solch ein Fal hat sich Lob Gott noch nicht zugetragen wißentlich.

[15]) Das Tuch bekommen sie jerlich. Schleiergeldt ist aber niemaln geben.

[16]) Anstadt dieses Lein und Hanffehens ist ihnen von Anfange her alles Pachtflachs, welches 300 Topfe sein sollen, geben.

[17]) Priorin und andere Jungfern bekommen nur ein jede gleichviel als 3 fl, es wirdt aber nicht gefochten.

[18]) Erfolgt richtig. Diese fast bei jedem einzelnen Lieferungsgegenstand sich wiederholende bestätigende Randbemerkung ist der Raumersparniß wegen beim Abdruck weggelassen worden.

30 Dromett Gerstenn
12 Sch Weitzen
$2^1/_2$ Dromett Grutzkorne
$1^1/_2$ Dromett Erbsenn
1 Last Habern zur Grutze und die Gense zue mesten, Alles stargardischer Maßen.
1 Kohlhoff zue Kohlle, Röven, Cipollen unnd ander Kuchenn-notturfft.
30 feiste Schweine
7 feiste Kuchenochsenn
90 Schnitschaffe
4 Hasen alle Quarthall [19])
90 Zegetlemmer [20])
600 Höner
100 Gense
30 Färckenn
1 Tonne Schaffbutter
2 Tonne Schaffkese aus den Schäffereyen.

Darzu sollen sie den Ackerhoff vom Kloster mit aller Abnutzung von Viehe, Milch, Butter, Keese, Kelber velhaftig in ihre Verwaltung unnd Gebrauch behaltenn.

12 Tonne lunenborges Saltz
2 Tonne Ael
4 Thonne Dorsch
3 Thonne Heringk
1 schwere Thonne Bergerfisch
30 Schock Flackfisch [21])

---

[19]) Hasen haben sie niemalen bekommen.

[20]) Anstadt der 90 Lemmer haben sie von Anfang her 30 Kelber bekommen und nicht gestritten.

[21]) Nach dem Flackfisch schiebt die Marienfließer Ordnung hier noch ein: „1 Tunnhe Lachs" und „alle Vischtage frische Vische", sagt aber zur Lachslieferung am Rande: „Anstadt des Lachses, bekommen sie 18 Schl Hopfen, weil sie damit proportionaliter nach dem zugeordneten Gersten gerechnet, nicht zureichen konnen, habens also von Anfang her bekommen, und ist also gudt gelaßen worden;" und zu den frischen Fischen: Die Fischerei ist alhie sehr geringe, darumb der kem-

1 Last Hopffenn[22])
1 Futter new Landtwein[23])
30 fl für Gewurz
5 große Stein Wulle
notturfftigk Holtz unndt Kohlen[24])

Urkundlich mit unserm aufgedruckten Pittschaftenn besteti-
get unndt gegeven zu Wollin Montags nach Exaudi, den 23.
May Anno 1569.

Daß marienflietische Kloster wollenn J. f. G. laudt des
Landtages Abscheideß und Ordenung ihnen gnediglich verrei-

---

pendorfische Sehe diesem Ambt mit zu befischen verordnet, wie es auch ein Grenzsehe ist, deswegen aber mit dem Hern Haubtman uf Sazig Streit, vorlengst auch beiderseits Fundamente und Noturfft zu Hofe übergeben, daruf aber noch zur Zeit eingefallenen wichtigen Gescheffte halben kein Bescheidt erfolgt.

22) Bekommen noch 18 Schl mehr, wie beim Lachs gedacht.

23) Den Wein sollen sie von Anfang her, wie die Jungfern berichten, nur 2 mal bekommen haben, folgents ists nicht geschen.

24) Anstadt des Holzes und Kolen ist erstlich 30 Fadem Grenzholz zugeordnet, folgents noch mit 10 Fadem verbessert, das es also 40 Fadem sein. Sonsten noch daruber an Strauch über 3 oder 4 Wochen (sie wollens all 14 Tage haben) so viel als eine Dorfschafft füren kan. Stehet zu bedencken, weil die Holzung alhie sehr lieb wirdt, ob anstadt des Strauches ihnen nicht mochte Torff, so eine alhie sehr gute und den Pauren angenehme Feurung ist, mochte verordnet werden. Damit dan allererst von mir der Anfang gemacht, und one üppigen Ruhm gute Gelegenheit an Torff-Mören, wie sie genandt werden, erfunden, dadurch ein Großes jerlich an Holz gehe-get und ersparet werden kan, weil von armen Leuten in umbliegenden Dörffern (so dan keine eigene Feurholzung haben) auß Nott heimlich, weil unmuglich in den langen kalten Winternechten mit Uffsicht es zu verhüten, dieselbe sehr angriffen und also zu keinem Gehege oder Increment kommen mügen; dahero den und weil den Jungfern davon ihre Deputatholz nicht gefolget werden konnen, die drögen Beume müssen angriffen werden, welche baldt verlesen sein.

Hiruber ist nach geschlossener Ordnung und von Anfang her uf der Jungfern Bitten noch ihnen zugeordnet worden:

6 Schock Eier, welchs den alle Pachteier sein von den Krügern.
2 Viert Hirse.
1 Achtenteil Honnich.

chen laßen, waß ihnen gepeuret, laud Abscheidt Anno 1575 zue Wollin.

Daran schließt sich noch eine anscheinend von derselben Hand wie die Randbemerkungen zur marienfließer Klosterordnung herrührende

Erinnerung
bei verfaßeter newen Closterordnung.

In derselben wird tadelnd erwähnt, daß die Jungfern, wenn sie zu Chor gehen, des Gottesdienstes zu pflegen, das Haar ums Haupt fliegen lassen und auch sonst also angethan sind, daß sie sich billig scheuen müßten, einem ehrlichen Manne entgegen zu gehen, vielmehr aber vor Gottes Angesicht zu treten und des Gebetes und anderen Gottesdienstes zu warten, woraus auf geringe Herzensandacht, und daß sie nur die Gewohnheit der Stunden begehen, zu schließen.

Der Priorin wird geboten, Niemandem die Erlaubniß aus dem Kloster zu verreisen zu geben, sie wisse denn, daß es auf Forderung der Eltern oder Freunde geschehe, weil befunden worden, daß unter dem Schein, kranke Eltern oder Gefreundte zu besuchen, die Jungfern manchmal Gastereien und andern weltlichen Lustbarkeiten nachziehen.

Wenn sonst glaubwürdig bescheinigt wird, daß die Jungfern nothwendiger Geschäfte halber verreisen müssen, so soll doch nach früherem und nicht unbilligem Gebrauch dem Hauptmann Anzeige gemacht werden und dieser erforderlichen Falles Amtsfuhrwerk dazu stellen.

Es wird getadelt, daß, obgleich in das große Thor nichts als Holz, Mehl und Gerste eingeführt werden sollen, und bei Ausfahrten der Jungfern die Wagen gleich denen von Besuchenden im Kruge oder auf dem Ackerhof ihren Stand haben, jetzt Freunde und Fremde zum großen Thor aus- und einfahren, als wenn das Kloster ein öffentliches Wirthshaus wäre, und daß der Hauptmann, wenn er nicht mit unnützen Worten wolle abgespeist werden, den Pförtner spielen müsse.

Auch wenn der Hauptmann den besuchenden Freunden im
ster auf dem fürstlichen Hause kein Nachtquartier einrä
wolle, müsse er Manches hören; ohne erhebliche Ursach
daher von nun an Niemandem Logirung auf dem fürstl
Hause zu gewähren. Früher habe der Pförtner die Au
im Thor gehabt und habe verdächtige Personen abweisen
der Priorin anzeigen müssen. Jetzt sei sein vornehmstes
zwei, drei und mehr Meilen weit mit Briefen umherzula
und gehe jeder, den es gelüstet, inzwischen unangemeldet
und aus. Ebenso stehe die Kirche, durch die man in und
dem Kloster kommen kann, Tag und Nacht offen, wä
früher die inneren Kirchthüren durch die Priorin, die äu
durch den Hauptmann verschlossen gehalten und nur zum
tesdienst geöffnet wurden. Die Jungfern haben aber
Amtleuten soviel Verdruß bereitet, daß diese des Schli
überdrüssig geworden seien. Zu Vermeidung allerlei Verd
und heimlichen namentlich nächtlichen Durchschleifs empfehl
die Wiederherstellung der alten Gewohnheit.

Da öffentlich verlobten Jungfern im Kloster kein l
Aufenthalt gestattet sei, so habe das Unwesen der heim
Verlöbniß sich eingeschlichen, der Bräutigam habe dann
Braut im Kloster wiederholt besucht, Gastereien, Abendr
und andre mehr weltliche als klösterliche Lustbarkeiten
vorgekommen, bis endlich nach Jahr und Tag die öffen
Verlobung stattfand. Dem könne vielleicht dadurch abgeh
werden, daß durch den Hauptmann und die Provisoren
Termin gesetzt werde, bis zu welchem sie ihr Vorhaben
wirklichen, danach aber das Kloster meiden sollen.

Weil die Jungfern mehr Mägde annehmen, als die
Klosterordnung erlaubt, bisweilen auch alte und vieler U
ten berüchtigte Vetteln an sich ziehen und sich mit überflüs
Gesindel behängen, so daß die Praebenden nicht zureichen w
und die Jungfern sich beklagen, daß sie von auswärts
sich Lebensmittel zu verschaffen genöthigt sind, so soll
Priorin ein Auge auf die Dienstboten haben und die
flüssigen allenfalls mit Beistand des Hauptmanns entferne

Die Jungfern halten sich zum Theil eigne Schweine im Kloster und füttern sie mit ihrem Küchenabfall. Das benöthigt nicht nur mehr Gesinde, sondern verursacht im ganzen Gebäude viel Stancks und Unflaths, der die Luft verpestet; sogar in der Kirche beim Altar sind die Schweine gespüret und gesehen worden. Dem muß abgeholfen werden und will man die Jungfern bei ihrer Säuzucht lassen, so hat dieselbe doch auf dem Ackerhofe zu geschehen, wo Kofen und Ställe angebracht werden können.

Der Remter wurde früher zu den Zusammenkünften der Jungfern, auch bei Begräbnißfeierlichkeiten gebraucht, jetzt muß man eines solchen Raumes entbehren, da derselbe zur Wohnung für eine der Conventualinnen eingerichtet ist.

Eine der Klosterjungfrauen that Küsterdienste und hatte namentlich das Stellen des Seigers zu besorgen. Da sie ihres Amtes aber nicht mit der nöthigen Pünktlichkeit wartete, kamen die Jungfern selten zu rechter Zeit zu Chor, und wird daher dies Geschäft dem Pförtner übertragen.

Die täglichen Gebetsgottesdienste und das Psalmensingen werden nicht zu der vorgeschriebenen Zeit und den Bestimmungen der Klosterordnung gemäß abgehalten. Die Zeit des Gebets wird sehr verkürzt und jede liest oder singt was ihr vorkommt ohne Harmonie; auch ist unter allen keine, die den Chor recht zu regieren weiß, so daß nirgends rechter Ernst und Vorsatz, Gott zu dienen, gespürt wird. Es wird daher der Wunsch ausgesprochen, der neue Pastor möge eine neue Ordnung für diese Andachten entwerfen und über deren Beobachtung wachen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Kirche gar häßlich und übel gezieret ist, und einer silbernen Monstranz erwähnt, die man vielleicht zu anderm Gebrauch verwenden könne.

Der Bestand des Klosters um diese Zeit oder doch nicht viel später geht hervor aus einem Verzeichniß der

Junckfrauwen, Personen und Wittwen, welche ihm Kloster
rienfließ Ao. 70 den 17. Aprilis befunden worden[55]

Junckfrauwen so ingekledet.

1. Elisabet Podewilsen, Priorin.
2. Regina von Wedeln, Subpriorin.
3. Walburg vom Wolde.
4. Frosina Podewilsen.
5. Margareta von Guntersbergen.
6. Anna Hanowen.
7. Margareta Bolten.
8. Gerdrutt Podewilsen.
9. Katrina Schwave.
10. Hedewich von Bresen.

Wittwen.

11. Christoffer von Wedelsche.
12. Niclaus Kreyesche.
13. die Warnowsche, ist einß Hanowen Tochter.

Jungkfrauwen welche nicht ingekledet.

14. Hedewich } Geschwestern die von Wedeln von Uchten
15. Barbara }
16. Elisabet Weygerß von Malckentin.
17. Anna } Kletzen, Geschwestern, von Tichow.
18. Margareta }
19. Anna } Hanowen, Geschwestern.
20. Margareta }

die Nantkowesche Wittwe, Conventsmagt.

---

55) Stett. Arch. P. II, Tit. 9, Nr. 21, vol. 1. Die Kloster
selbst siehe ebenda, Nr. 409. Die Klosterjungfrauen hatten er
Weise große Bedencken gegen die neue Ordnung. Auch der Gr
stein war wenig durch das ihm übertragene Aufsichtsamt erfre
den und verstand sich nur mit Widerstreben zur Uebernahm
ben. S. ebenda sein Schreiben vom 10. September 1569.

Die Königin Luise in Pommern.

Den Verehrern der hochseligen Königin Luise wird es angenehm sein zu hören, daß die edle Frau auch Pommern wiederholentlich mit ihrem Besuche beehrt hat. Es geschah dies 1798, 1802, 1806 und 1809. 1798 begleitete sie ihren Gemahl zur Huldigung nach Königsberg; sie kam am 25. Mai in Stargard an, nahm am 26. und 27. an der dort stattfindenden Revüe theil und fuhr dann nach Danzig in der Weise voraus, daß sie am 27. bis Plathe, am 28. bis Cöslin, am 29. bis Lauenburg gelangte.

1802 wiederholte das königliche Paar seine Reise nach Pommern. Es fuhr am 25. Mai von Berlin nach Stargard, nahm dort vom 26.—28. die Revüe ab, und beehrte am 27. das von den Pommerschen Landständen im Exerziergarten veranstaltete große Fest mit seiner Gegenwart. Die Weiterfahrt ging nach Mockerau in Westpreußen wahrscheinlich durch die Neumark.

Zum dritten Male besuchte die Königin Luise Pommern im März 1806. Die Majestäten fuhren am 8. März von Schwedt nach Stettin, um dem Durchmarsche eines russischen Corps unter dem Grafen Tolstoy beizuwohnen. Ihre Anwesenheit, durch viele Feste gefeiert, dauerte bis zum 12. März; sie verdient um so mehr Beachtung, als die Königin diesmal in Pommern ihren Geburtstag beging.

Unter gar traurigen Verhältnissen sah die Königin Pommern wieder. Sie kam allein auf der Flucht von Berlin am 19. October in Stettin an, begab sich aber schon am folgenden Tage über Podejuch, Garden und Schönfließ nach Cüstrin zu ihrem Gemahle. Der patriotisch gesinnte Kaufmann von Essen aus Stettin begleitete sie dorthin. Acht Tage später kehrte die Königin

in Begleitung ihres Gemahls in unsere Provinz zurü
Königspaar reiste nämlich am 28. October von Drie
Arnswalde nach Stargard in der Hoffnung, daß das
lohesche Corps Stettin erreichen würde, eilte aber s
folgenden Tage, als ungünstige Nachrichten eingetroffen
nach Deutschcrone weiter. Die Reiseroute ist nicht bekann
scheinlich ging sie über Freienwalde, Nörenberg und Dr

Zuletzt ward den Pommern das Glück zu
ihre Königin zu sehen, als im Dezember 1809 die k
Familie von Königsberg nach Berlin übersiedelte. Di
lichen Kinder, unter denen sich auch Prinz Wilhelm
trafen am 17. in Neustettin, am 18. in Friedrichsd
der Gegend von Dramburg) und am 19. in Starg
während die Majestäten am 19. in Neustettin, am
Dramburg, am 21. in Stargard übernachteten und
ihre Reise über Pyritz nach Freienwalde a. O. fortset

Genauere Nachrichten über einige der erwähnten
sind in Adamis Buche gegeben, manches Neue haben
mir angestellten Forschungen in den Acten des kö
Staatsarchivs und des Stargarder Stadtarchives g
Einzelne werthvolle Mittheilungen verdanke ich auch d
theilungen von Augenzeugen oder deren Kindern. D
Zweifel auch in den Archiven anderer Städte sich noc
über die erwähnten Königsreisen befinden, sowie in
Familien Aufzeichnungen über dieselben vorhanden s
richte ich an die geehrten Mitglieder der Gesellschaft fü
mersche Geschichte die herzliche Bitte, darauf ihr Au
richten und mir von etwaigen Funden gefälligst Nachric
zu wollen. Auch Mittheilungen über Vorgänge, di
mündliche Ueberlieferung bekannt geblieben sind, werd
willkommen sein. Ich beabsichtige nämlich die Bezieh
der Königin Luise zu Pommern genau zu er
und das Ermittelte zu Anfange des nächsten Jahres
kleinen Broschüre zu veröffentlichen.

Pyritz. Dr. Blasendor

Aus der Franzosenzeit.

Mitgetheilt von Dr. Blasendorff.

Am 29. October 1806 Abends ½12 Uhr ward im französischen Hauptquartier zu Möhringen die Capitulation abgeschlossen, welche die Festung Stettin den Franzosen überlieferte. Zum vorläufigen Commandanten ward Napoleons Generaladjutant Denzel ernannt, derselbe traf am 3. November in der Stadt ein und übernahm sofort die Geschäfte seines Amtes. Bald darauf löste ihn der Brigadegeneral Thouvenot unter dem Titel eines Commandanten und Gouverneurs von Pommern ab; ihm zur Seite trat als kaiserlicher Commissarius und Intendant der Finanzen L'aigle. Eine umfassende Schilderung der französischen Verwaltung in Pommern fehlt bis jetzt, sie würde den Beweis liefern, wie gründlich und rücksichtslos der allmächtige Sieger und seine Werkzeuge unsere Provinz auszubeuten verstanden. Soweit man nach den im hiesigen Kreisarchive erhaltenen Acten schließen kann, war Thouvenot bei seinen Anordnungen wenigstens in der Form höflich und Vorstellungen zugänglich, aber auch das änderte sich, als an seine Stelle der Divisionsgeneral Liebert trat (Ende April 1807), ein Mann, der in Grobheit und Rücksichtslosigkeit seines Gleichen suchte. Der Intendant L'aigle scheint ein gewandter Geschäftsmann gewesen zu sein. Er suchte sich eine genaue Kenntniß der Provinz und namentlich ihrer Leistungsfähigkeit zu verschaffen und war bemüht, durch zweckmäßige Anordnungen die in die Kassen der Provinz fließenden Gelder vor den Parteigängern Schills zu sichern. Die folgenden Verfügungen des Intendanten aus der ersten Zeit seiner Amtsführung werden dies beweisen.

Daß ich gerade sie zur Veröffentlichung auswähl
bestimmt mich der Umstand, daß die von den in Stett
sammelten Landräthen der besetzten Kreise verfaßten An
mancherlei Angaben enthalten, welche für die Geschichte
Provinz wichtig sind.

Die erste Verfügung lautet:

Der kaiserliche Commissarius des Departements Stetti
Intendant der Finanzen der Provinz Pommern
Herren Landräthe.

Stettin, den 3. Dezember 1

Ich habe die Ehre, Sie um Auskunft über f
Fragen zu bitten:

1. Welche Städte befinden sich in den Kreisen?
2. Wie viele Flecken oder Dörfer?
3. Wie viele Domänen?
4. Wie viele Dörfer haben adliche Besitzer?
5. Welches sind die adlichen oder sonstigen
welche 1000 Thlr. oder mehr Einkünfte haben
6. Welcher Art sind die Ernten des Kreises u
hoch sind sie zu schätzen?
7. Welches ist die Ausdehnung des angebauten L
8. Welches die der Forsten, wenn solche vorhanden
9. Welche Manufacturen oder Fabriken giebt es
Kreisen?
10. Wie groß ist der Viehbestand?
11. Welche Ereignisse oder Umstände vermindern in
Augenblicke die Hilfsquellen?

Ich habe die Ehre Sie zu grüßen.

L'aigle.

Die Landräthe beantworten diese Verordnung in fol
Weise:

An Sr. Excellenz den kaiserlichen Commissar zu Stetti
Intendanten der Finanzen.

Ew. Excellenz verehrliche Zuschrift vom gestrigen
ist uns ausgehändigt.

Wir erkennen Ew. Excellenz menschenfreundliche A

Sich aufs genaueste von dem Zustande der hiesigen Provinz zu unterrichten, und bitten dieselben, unsern gehorsamsten Dank dafür anzunehmen.

Ew. Excellenz werden Sich dadurch am vollkommensten von der Armuth der Provinz überzeugen, und wir dürfen alsdann um so zuversichtlicher auf Ihren gnädigen Schutz und Fürsorge in Betreff der geforderten extraordinären Steuer hoffen.

Wir werden es uns daher auch gewissenhaft zur Pflicht machen, die uns vorgelegten Fragen der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten.

Wir sind in Absicht der mehrsten dieser Fragen außer Stande, dieses mit der erforderlichen Genauigkeit zu thun, ohne die Acten unserer Kreisarchive zur Hand zu haben, und müssen aus diesem Grunde um Aufschub bis zu unserer Zuhausekunft gehorsamst bitten. Da aber die hiesige Kriegs- und Domainenkammer die genaueste Nachweisung über alle diese Gegenstände durch unsern jährlichen Bericht erhält, so stellen Ew. Excellenz wir es gehorsamst anheim, ob Hochdieselben geruhen wollen, die Beantwortung der zweiten, dritten, vierten, sechsten, siebenten, achten, neunten und zehnten Frage von gedachter Kammer zu erfordern, um so mehr als Ew. Excellenz dadurch eine schnelle und vollständige Uebersicht der ganzen Provinz erhalten werden, welche unsere einseitigen Berichte deshalb nicht gewähren kann, weil einestheils beinahe die Hälfte unserer Mitglieder zur Zeit noch den Befehlen des Gouvernements in Colberg Folge leisten muß, und anderntheils auch, weil wir mit den Specialverhältnissen der in unseren Kreisen befindlichen Städte und Aemter, welche nach der Landesverfassung unmittelbar zur Kammer ressortiren, ganz unbekannt sind.

In Absicht der fünften Frage, welches die adelichen oder andern Gutsbesitzer sind, die 1000 Thlr. Einkünfte und darüber haben, müssen wir gehorsamst anzeigen, daß bei der genauesten Kenntniß unserer Kreise wir doch außer Stande sind, darüber zuverlässige Auskunft zu geben, weil fürs erste die Mehrheit der adelichen Güter von den Besitzern selbst bewirthschaftet

wird, und der Betrag sich nicht bestimmt ausmitteln läßt, weil derselbe in Ermangelung aller Fabriken und Manufacturen, die nur in den Städten existiren, lediglich auf den seit sieben Jahren so ungewissen Kornbau und auf Viehzucht beruht. Fürs zweite und hauptsächlich aber deshalb, weil alle adelichen Güter in der Provinz verschuldet sind, und der Kreislandrath daher nicht wissen kann, wie viel, nach Abzug der Schulden, die Einkünfte jedes Gutsbesitzers betragen.

Indem wir uns schmeicheln, Ew. Excellenz durch diese Gründe zu überzeugen, daß es nicht Mangel an gutem Willen ist, wenn wir diese Fragen nicht befriedigend beantworten, stellen wir es ganz gehorsamst anheim, von der Lehnskanzlei allhier den Extract des allgemeinen Land- und Hypothekenbuchs zu erfordern, woraus sich der Werth sämmtlicher adelichen Güter und der Betrag aller eingetragenen Schulden ergeben muß.

Das Resultat dieses Extracts wird zwar nicht vollständig sein, weil die Wechsel- und Familienschulden der Gutsbesitzer, worüber zur Erhaltung des Credits nur Privatverschreibungen ausgestellt werden, daraus nicht ersichtlich sind; aber auch ohne diese werden Ew. Excellenz sich dadurch überzeugen, daß der pommersche Adel ebenso arm als zahlreich ist.

In Betreff der elften Frage, welches die Begebenheiten der Umstände sind, welche in diesem Augenblick die Hülfsquellen vermindern, haben wir die Ehre, folgendes gehorsamst anzuzeigen:

Die Haupterwerbsquellen des platten Landes der hiesigen Provinz sind Kornbau und Viehzucht; Fabriken, Manufacturen und die mehrsten Handwerke sind ein Vorrecht der Städte.

Innerer Handel existirt nicht, weil außer der Oder keine Flüsse schiffbar sind. Der Landmann setzt seine rohen Producte in den nächsten Städten ab, wo selbige theils consumirt, theils exportirt werden. Indessen hat eine Reihe mittelmäßiger Ernten seit 1798 die Exportation theils ganz gehemmt, theils bedeutend vermindert, und der Sold der in der Provinz stehenden Truppen nebst deren Vergütigungsgeldern für das zum Unterhalt derselben erforderliche Mehl, für Fourage und für

die vom Lande zu leistenden Fuhren waren in diesem Zeitpunkte die Hülfsquellen des circulirenden Geldes.

Seit dem Monat October v. J. hat alles dieses aufgehört. Die Armee wurde mobil, und bis auf die Besatzung von Stettin und Colberg marschirten alle in der Provinz garnisonirenden Truppen. Dabei mußte Pommern gleich allen übrigen Provinzen eine extraordinäre Mehl- und Fouragelieferung leisten. Die dafür verheißene Vergütigung ist nicht allein noch größtentheils rückständig, sondern die Provinz ist noch ein Capital von 100,000 Thlr. für ein Quantum Fourage, das nicht in natura geliefert werden konnte und daher par entreprise angeschafft werden mußte, schuldig, und man war außer Stande, auf den Credit der ganzen Provinz diese Schuld zu negociren. Selbst die königliche Bank versagte die Anleihe auf diesen Credit, obgleich die höchste Finanzbehörde in Absicht der Domainenämter dieser Anleihe beitreten wollte.

Im Monat März dieses Jahres marschirte das russische Corps d'armée [1]) des Generals von Tolstoy durch die ganze Länge von Pommern. Es mußte verpflegt werden, veranlaßte durch seine Consumtion beinahe Hungersnoth, und die conventionsmäßige Vergütigung ist bis jetzt nicht erfolgt.

Die diesjährige Ernte ist in Absicht des Hauptproducts des Roggens so total mißrathen, daß an vielen Orten nicht die Saat, und im Durchschnitt der Provinz nicht 1½ Kornertrag gewonnen ist.

Die unglücklichen Folgen des jetzigen Krieges, der durch die Flüchtlinge der preußischen Armee sowohl, als durch die Durchmärsche der siegreichen Truppen verursachte Nachtheil ist um so sichtbarer, weil alle öffentlichen Kassen, theils von dem Sieger, theils von dem Besiegten in Beschlag genommen, und daher alle Zahlung aufhört.

Außer diesen allgemein bekannten Thatsachen, welche Pommerns geringen Wohlstand in diesem Augenblick unmittelbar erschüttern, hat die Circulation des baaren Geldes auch

---

[1]) Es kehrte aus Hannover nach Rußland zurück.

wird, und der Betrag sich nicht bestimmt ausmitteln läßt, w
derselbe in Ermangelung aller Fabriken und Manufactur
die nur in den Städten existiren, lediglich auf den seit fie
Jahren so ungewissen Kornbau und auf Viehzucht beru
Fürs zweite und hauptsächlich aber deshalb, weil alle adeli
Güter in der Provinz verschuldet sind, und der Kreislandr
daher nicht wissen kann, wie viel, nach Abzug der Schul
die Einkünfte jedes Gutsbesitzers betragen.

Indem wir uns schmeicheln, Ew. Excellenz durch d
Gründe zu überzeugen, daß es nicht Mangel an gutem W
ist, wenn wir diese Fragen nicht befriedigend beantwor
stellen wir es ganz gehorsamst anheim, von der Lehnskan
allhier den Extract des allgemeinen Land- und Hypothekenb
zu erfordern, woraus sich der Werth sämmtlicher adeli
Güter und der Betrag aller eingetragenen Schulden ergeben w

Das Resultat dieses Extracts wird zwar nicht vollstä
sein, weil die Wechsel- und Familienschulden der Gutsbes
worüber zur Erhaltung des Credits nur Privatverschreibun
ausgestellt werden, daraus nicht ersichtlich sind; aber auch
diese werden Ew. Excellenz sich dadurch überzeugen, daß
pommersche Adel ebenso arm als zahlreich ist.

In Betreff der elften Frage, welches die Begebenh
der Umstände sind, welche in diesem Augenblick die Hi
quellen vermindern, haben wir die Ehre, folgendes gehors
anzuzeigen:

Die Haupterwerbsquellen des platten Landes der hies
Provinz sind Kornbau und Viehzucht; Fabriken, Manufact
und die mehrsten Handwerke sind ein Vorrecht der Städte

Innerer Handel existirt nicht, weil außer der Oder k
Flüsse schiffbar sind. Der Landmann setzt seine rohen P
ducte in den nächsten Städten ab, wo selbige theils consum
theils exportirt werden. Indessen hat eine Reihe mittelmäß
Ernten seit 1798 die Exportation theils ganz gehemmt, th
bedeutend vermindert, und der Sold der in der Provinz ste
den Truppen nebst deren Vergütigungsgeldern für das
Unterhalt derselben erforderliche Mehl, für Fourage und

die vom Lande zu leistenden Fuhren waren in diesem Zeitpunkte die Hülfsquellen des circulirenden Geldes.

Seit dem Monat October v. J. hat alles dieses aufgehört. Die Armee wurde mobil, und bis auf die Besatzung von Stettin und Colberg marschirten alle in der Provinz garnisonirenden Truppen. Dabei mußte Pommern gleich allen übrigen Provinzen eine extraordinäre Mehl- und Fouragelieferung leisten. Die dafür verheißene Vergütigung ist nicht allein noch größtentheils rückständig, sondern die Provinz ist noch ein Capital von 100,000 Thlr. für ein Quantum Fourage, das nicht in natura geliefert werden konnte und daher par entreprise angeschafft werden mußte, schuldig, und man war außer Stande, auf den Credit der ganzen Provinz diese Schuld zu negociren. Selbst die königliche Bank versagte die Anleihe auf diesen Credit, obgleich die höchste Finanzbehörde in Absicht der Domainenämter dieser Anleihe beitreten wollte.

Im Monat März dieses Jahres marschirte das russische Corps d'armée [1]) des Generals von Tolstoy durch die ganze Länge von Pommern. Es mußte verpflegt werden, veranlaßte durch seine Consumtion beinahe Hungersnoth, und die conventionsmäßige Vergütigung ist bis jetzt nicht erfolgt.

Die diesjährige Ernte ist in Absicht des Hauptproducts des Roggens so total mißrathen, daß an vielen Orten nicht die Saat, und im Durchschnitt der Provinz nicht 1½ Kornertrag gewonnen ist.

Die unglücklichen Folgen des jetzigen Krieges, der durch die Flüchtlinge der preußischen Armee sowohl, als durch die Durchmärsche der siegreichen Truppen verursachte Nachtheil ist um so sichtbarer, weil alle öffentlichen Kassen, theils von dem Sieger, theils von dem Besiegten in Beschlag genommen, und daher alle Zahlung aufhört.

Außer diesen allgemein bekannten Thatsachen, welche Pommerns geringen Wohlstand in diesem Augenblick unmittelbar erschüttern, hat die Circulation des baaren Geldes auch

---

[1]) Es kehrte aus Hannover nach Rußland zurück.

wesentlich durch die Besitznahme von Südpreußen gelitte
1794 das baare Geld aus Berlin, dem allgemeinen Zu
orte aller Creditbedürftigen, beinahe ausschließlich na
neuen Acquisition geflossen ist.

Auf dem platten Lande der hiesigen Provinz g
keine Capitalisten, sondern alles vorhandene Vermögen
in Grundstücke und Vieh. Die Gutsbesitzer dienen e
dem Staate oder bewirthschaften ihre Güter selbst un
von ihren Erzeugnissen.

Die Wahrheit dieser pflichtgemäßen Darstellung
Ew. Excellenz durch alle vorhandenen statistischen Nac
der Provinz bestätigt finden, und Sich dadurch zu übe
geruhen, daß die Provinz Pommern, welche niemals
habend war, in diesem Augenblick völlig hülfslos,
sonders vom baaren Gelde entblößt ist.

Wir 2c. Den 5. Dezember 180

Die in dem Antwortschreiben ausgesprochene Bi
Landräthen die Angaben über die Einkünfte der Grun
zu erlassen, schlug L'aigle rundweg ab und nöthigte
Herren zu einem höchst peinlichen Geschäfte. Der L
des Pyritzer Kreises von Schoening wußte sich keinen
Rath als die einzelnen Besitzer um genaue Auskunft ü
Vermögen zu bitten. Die gelieferten Nachweise erga
Richtigkeit der von den Landständen abgegebenen Erk
daß der Grundbesitz mit hohen Schulden belastet sei
Thatsache, daß die meisten Eigenthümer eben nur so
saßen oder durch die Bewirthschaftung erwarben, als zu
anständigen Lebensunterhalte erforderlich war. Von 58
besitzern hatten nur neun ein Einkommen von mehr als 100

Eine zweite Verfügung des Intendanten, gleichf
die Landräthe gerichtet, betraf das Kassenwesen und ha
genden Wortlaut:

Meine Herren!

Ich habe die Ehre Ihnen bekannt zu machen,
zu Ende jedes Monats die Uebersicht des Zustandes je
zelnen Kasse erhalten muß, welche zu den öffentlich

künften gehört, und sich in Ihren Kreisen befindet. Ich bitte Sie, mir die Namen aller Kassirer oder Einnehmer anzuzeigen, und ihnen die nöthigen Befehle dieserhalb zu geben. Diese Kassenabschlüsse müssen mir, in duplo ausgefertigt, eingereicht werden und ich wünsche sie vom 1. Dezember d. J. aufs baldigste zu haben.

Ich empfehle Ihnen auch, M. H., darauf zu sehen, daß die Zahlung, welche von den einzelnen Einnehmern an die Hauptkasse zu Stettin geleistet werden müssen, pünktlich in den vorgeschriebenen Terminen statthabe, und daß der Transport der Gelder mit Sicherheit geschehe.

Sie werden den Kassirern oder Einnehmern bekannt machen, daß sie für die Gelder ihrer Kasse verantwortlich sind, und daß man keinen Vorwand von Defect oder Wegnahme gestatten wird. Es ist Ihre Sache, die nöthige Vorsicht zu brauchen, damit nichts Gefahr laufe, verloren zu gehen. Sobald die Gensdarmerie des Departements organisirt sein wird, wird sie die nöthigen Befehle erhalten, um nöthigenfalls die Gelder fortzuschaffen, zu begleiten und zu schützen.

Ich habe die Ehre Sie zu grüßen.

L'aigle.

Auf diese Verfügung erfolgte nachstehende Antwort:

Mein Herr!

In Verfolg der Befehle, welche Ew. Excellenz uns unterm 3. d. M. wegen der in unseren Kreisen befindlichen öffentlichen Kassen ertheilt haben, erstatten wir folgenden Bericht:

Nach der Landesverfassung stehen nur die adelichen Kreiskassen, wohin die Gefälle des platten Landes fließen, unter Aufsicht der Kreis-Landräthe.

1. Die Kasse der Domainenämter,
2. die Accise- und Stempelkasse,
3. die Postkasse

stehen unter Aufsicht ihrer resp. Behörden, und ihr Zustand ist dem Kreislandrath völlig unbekannt, wir können also nur in Betreff der Kreiskassen Ew. Excellenz Befehle erfüllen.

Die Einnahme dieser Kasse ist durch einen festen Etat

bestimmt, und die Gefälle werden zu Ende jedes Mona
gezahlt.

Die Kriegeskasse zu Stettin, von der alle diese bes
Kassen abhängen, hat ihre Etats, und wenn Ew. E
geruhen wollen, dieselben Sich von gedachter Kasse ei
zu lassen, so würde sich daraus eine sichere und schnelle
sicht des Zustandes jeder besonderen Kasse vom 1. D
und des totalen Ertrags von jedem Monat ergeben.

Wir werden nicht ermangeln, bei unserer Zurückku
Kreiseinnehmern Ew. Excellenz Befehle in Betreff d
zahlungen, welche an die Hauptkasse in Stettin geschehen
bekannt zu machen, und mit der Ordnung und der Folg
dieser Männer bekannt, dürfen wir Ew. Excellenz ihr
horsams versichern, zugleich aber müssen wir, die La
des Daber, Osten, Borcken, Greiffenbergschen, Flemmi
Kreises und des Capitels Cammin, unsere mündliche
wiederholen, daß die Patrouillen aus Colberg unsere
besuchen und schon bis Massow vorgedrungen sind, so
unsere Kassen wegnehmen können, ohne daß weder die Ein
noch wir es hindern können.

Wir schmeicheln uns, daß Ew. Excellenz unserer Re
trauen und überzeugt sind, daß wir solche Wegnahm
veranlassen werden, aber Dieselben werden auch einzuse
ruhen, daß der friedliche Landmann keinem Militair Wid
leisten darf, und daß wir also für das, was wir nic
hindern können, auch nicht verantwortlich sein können.

Wenn wir durch die Verfügungen des kaiserl. M
Gouvernements von dieser Seite gesichert werden, so w
Transport bis Stettin um so weniger Schwierigkeit
als nach der in der Zeitung bekannt gemachten Verfügu
ersten Postamts in Berlin die Posten nunmehr angewies
Gelder anzunehmen und alsdann die Gensdarmerie,
kein Militär Widerstand leisten würde, dazu dienen könn
Posten gegen Straßenräuber zu sichern.

Wir haben die Ehre, Ew. Excellenz beiliegend die n
liche Liste der Einnehmer zu überreichen.

Während L'aigle, wie wir gesehen haben, seine Angelegenheiten in streng geschäftsmäßiger Form behandelte, benutzte Thouvenot bei Abwickelung der seinigen gern die Gelegenheit, von seinem Wohlwollen für die Provinz zu sprechen oder Bemerkungen über die politische Lage hinzuzufügen. Ich wähle ein Schreiben desselben aus, welches die Milde und den hohen Sinn seines Kaisers in ein helles Licht zu stellen bestimmt ist und lasse es, um ihm Nichts von seiner Eigenthümlichkeit zu rauben, im französischen Wortlaute folgen. Gerichtet ist es ebenfalls an die in Stettin versammelten Landräthe.

Stettin, le 4. Dec. 1806.

Messieurs!

Son Altesse, le Prince de Neufchâtel, Major Général de l'armée, m'a chargé au nom de Sa Majesté, de lui rendre compte des requisitions en tout genre, qui ont pu être frappées sur la province de Pomméranie.

Je vous prie en conséquence de m'en fournir un état exact, d'y joindre la copie des pièces à l'appuy et des observations propres à les caracteriser et à faire connaître les corps, les détachements ou les individus qui les ont faites; je dois également lui rendre compt de tous les faits particuliers dont les autorités et leurs habitants pourraient avoir à se plaindre.

Le Tableau, peint avec vérité et présenté sans restrictions et sans considération d'aucune espèce, mettra Sa Majesté à même de connaître l'étendue des sacrifices et des pertes qu'a déjà supportés la Pomméranie et lui procurera la douce jouissance de repacer autant qu'il sera en Elle, les maux et les désordres, qui ont été commis par quelques individues de son armée contre sa volonté et malgré ses ordres les plus précis.

Soyez bien convaincu, Messieurs, que l'intention de Sa Majesté est de faire respecter les personnes et leurs propriétés dans les pays prussiens comme dans ses propres états: toutes ses actions prouvent qu' Elle

veut attacher à son nom, à son règne, à son siècle le dévelloppement de tous les talents et toutes les vertus.

Ne craignez donc de lui dire la vérité, toute la vérité. Je suis avec les sentiments de la plus haute considération, Messieurs,

Votre très-humble serviteur
Thouvenot.

Es würde diesmal zu weit führen, weitere Schriftstücke des Gouverneurs zur Charakteristik seiner amtlichen Thätigkeit hinzuzufügen, ich komme vielleicht ein ander Mal darauf zurück. Aber ich versage mir nicht, eine Verfügung des Generals Liebert mitzutheilen, welche die Verschiedenheit der beiden Gouverneure kennzeichnet. Veranlassung zu derselben gab folgender Vorfall: In der Nacht vom 22. zum 23. März 1807 waren zu Stargard von einer militärisch gekleideten und bewaffneten Persönlichkeit, die sich Andreas Andersnahme nannte, die Bestände der Salz- und der Accisekasse, sowie die der dort befindlichen Pyritzer Kreiskasse fortgenommen worden. Den Einnehmern hatte er dabei eine Cabinetsordre des Königs von Preußen vorgezeigt, welche ihn ermächtigte, den Feinden möglichst großen Abbruch zu thun. Die darüber eingeleitete Untersuchung war noch nicht zum vollständigen Abschluß gelangt, als Liebert das Heft in die Hand bekam. Er erlies also nachstehende Verfügung an die Landräthe:

Stettin, den 25. April 1807.

Sie wissen sehr gut, mein Herr, daß in hiesiger Provinz täglich auf öffentlichen Landstraßen, in Dörfern und selbst in Städten Räubereien begangen werden. Diese Räubereien geschehen durch bewaffnete Banden (rassemblements armés), welche sich das Ansehen geben, als wenn sie als Parteigänger im Dienste Sr. Majestät des Königs von Preußen sich befinden. Glauben Sie das nicht, mein Herr, die Sache verhält sich ganz anders. Die preußischen Soldaten kämpfen und betragen sich nicht wie Straßenräuber, und wenn sie es gewesen wären, würde das Handwerk, das sie treiben, ihnen jene Eigenschaft nehmen.

Diese Banden berauben zwar direct Franzosen, aber es ist leicht Ihnen zu beweisen, daß es die Bewohner Pommerns sind, welche indirect dies Schicksal trifft. Z. B.: Eine öffentliche Kasse wird beraubt, dann muß die Stadt, welche dies zugab, das geraubte Geld ersetzen. Ein Franzose wird ausgeplündert, dann muß der Ort, wo es stattfand, den Werth der geraubten Gegenstände wieder erstatten, wie dies eben zu Fiddichow am 20. d. M. geschehen ist. Sie werden also darnach sich leicht überzeugen, daß es Pommerns Bewohner sind, welche beraubt werden. Es ist nun Zeit, diesen Räubereien ein Ende zu machen und den friedlichen Einwohnern die Ruhe wiederzugeben. Sie müssen mir, mein Herr, die Schlupfwinkel und die Stärke dieser Banden anzeigen, die Namen derjenigen, welche Sie erfahren können, sowie ihr Signalement angeben, kurz ich brauche Angaben, welche mich in den Stand setzen, die Provinz von diesen Vagabonden zu reinigen. Ihre Ruhe, Ihre Sicherheit, Ihr Eigenthum hängen davon ab, ja ich will sogar hinzufügen, daß Ihre Ehre dabei betheiligt ist (votre honneur y est attaché).

Schreiben Sie mir mit vollem Vertrauen. Seien Sie überzeugt, daß Sie nicht werden compromittirt werden. Sie können es nur dann sein, wenn Sie mir keine Rechenschaft geben; denn dann könnte ich Ihr Stillschweigen nur als einen bestimmten Beweis dafür ansehen, daß Sie diesen Räubern Schutz gewähren würden.

Ich grüße Sie.

Der Divisionsgeneral und Gouverneur von Pommern.

Liebert.

Der Landrath von Schöning hatte den Muth, die in der Verfügung enthaltenen Verdächtigungen in gebührender Weise zurückzuweisen. Er schrieb zurück:

Stargard, den 30. April 1807.

Mein Herr!

Ich habe soeben den Brief Ew. Excellenz vom 25. d. M. erhalten und er giebt mir einen schätzbaren Beweis der hochherzigen Sorge, durch welche Ew. Excellenz dazu beitragen

will, unserer Provinz die Ruhe und Sicherheit, welche durch Räuber bisweilen gestört ist, wiederzugeben. Alle Bewohner der Provinz, jeder Patriot und alle Civilbehörden erkennen diese Absichten mit vollkommener Dankbarkeit an, weil beide gleich leiden und dabei die Civilbehörden Gefahr laufen, verkannt zu werden. Meine wirklichen Empfindungen für das Eigenthum meiner Mitbürger und für das Wohl der Provinz treiben mich gleichfalls, bei den Maßregeln mitzuwirken, welche getroffen sind, um so bald als möglich zu diesem Ziele zu gelangen und heißt mich, die Pflicht dazu anzuerkennen. Ich habe den oben erwähnten Brief in Uebersetzung abschriftlich an den Magistrat von Pyritz und die Aemter des Pyritzer Kreises gesandt, ich habe sie verpflichtet, in ihrem Bezirk Acht zu haben und den dort vorgeschriebenen Befehlen genau zu gehorchen, auch werde ich den Dörfern meines Bezirks den Inhalt dieses Briefes mittheilen lassen, soweit er auf sie Bezug hat. Sobald ich Anzeigen über einen Vorfall dieser Art oder von der Gegenwart von Räubern in dem einen oder andern Bezirk haben werde, werde ich nicht verfehlen, davon Ew. Excellenz sobald als möglich zu benachrichtigen, aber es ist mir nicht bekannt, daß sie Schlupfwinkel in meinem Kreise haben und es ist mir nicht einmal wahrscheinlich, weil man sagt, daß sie sich gewöhnlich in der Nachbarschaft der Wälder finden, welche vollständig in der Umgebung meines Kreises fehlen.

Ich wage noch Ew. Excellenz zu gestehen, daß der Schluß des Briefes vom 25. d. M. mich sehr aufgeregt hat, weil er die Möglichkeit voraussetzt, als befände ich mich im Einverständnisse mit den Räubern, was mit meinem Amte, meiner Lage, meinem Charakter und der Würde meines Königs unverträglich ist, und daß ich es vorziehen würde, mein Amt niederzulegen als zu sehen, daß man meinen Handlungen mißtraut.

Ew. Excellenz
gehorsamster Diener
v. Schöning.

Die Klosterkirche zu Bergen auf Rügen.

Von J. L. Löffler.

Uebersetzt von G. von Rosen, Regierungsrath a. D.

Vorbemerkung des Uebersetzers.

Die Vereinsschrift der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stralsund und Greifswald brachte im Jahre 1872 Beiträge zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte von Karl von Rosen, deren erstes Heft Dänemarks Einfluß auf die frühste christliche Architektur des Fürstenthums Rügen nachwies. Die bezügliche Untersuchung that dar, daß zunächst die Kirche zu Bergen zweifellos als ein dänisches Werk zu bezeichnen und die Kirche zu Altenkirchen auf Wittow möglicher Weise von demselben Baumeister errichtet ist, daß in der Kirche zu Schaprode ein der vorgenannten verwandter Bau vorliegt und daß bei Errichtung des Klosters zu Eldena dänischer Einfluß eine durchgreifende Rolle gespielt hat, wie er auch im Bau der Kirche zu Semlow zu erkennen ist, und weist dieses geschichtlich wie künstlerisch nach. Im Anschluß hieran hat nun der dänische Architekt Löffler im Jahre 1873 eine technische Untersuchung der Kirche zu Bergen vorgenommen, deren Ergebniß er in den Publikationen der Gesellschaft für nordische Alterthums- und Geschichtskunde (Kopenhagen 1874) niedergelegt hat. Dieselbe ist von um so höherem Interesse, als auch auf diesem Wege ein gleicher Nachweis erbracht wird.

veut attacher à son nom, à son règne, à son siècle le dévelloppement de tous les talents et toutes les vertus.

Ne craignez donc de lui dire la vérité, toute la vérité. Je suis avec les sentiments de la plus haute considération, Messieurs,

Votre très-humble serviteur
Thouvenot.

Es würde diesmal zu weit führen, weitere Schriftstücke des Gouverneurs zur Charakteristik seiner amtlichen Thätigkeit hinzuzufügen, ich komme vielleicht ein ander Mal darauf zurück. Aber ich versage mir nicht, eine Verfügung des Generals Liebert mitzutheilen, welche die Verschiedenheit der beiden Gouverneure kennzeichnet. Veranlassung zu derselben gab folgender Vorfall: In der Nacht vom 22. zum 23. März 1807 waren zu Stargard von einer militärisch gekleideten und bewaffneten Persönlichkeit, die sich Andreas Andersnahme nannte, die Bestände der Salz- und der Accisekasse, sowie die der dort befindlichen Pyritzer Kreiskasse fortgenommen worden. Den Einnehmern hatte er dabei eine Cabinetsordre des Königs von Preußen vorgezeigt, welche ihn ermächtigte, den Feinden möglichst großen Abbruch zu thun. Die darüber eingeleitete Untersuchung war noch nicht zum vollständigen Abschluß gelangt, als Liebert das Heft in die Hand bekam. Er erlies also nachstehende Verfügung an die Landräthe:

Stettin, den 25. April 1807.

Sie wissen sehr gut, mein Herr, daß in hiesiger Provinz täglich auf öffentlichen Landstraßen, in Dörfern und selbst in Städten Räubereien begangen werden. Diese Räubereien geschehen durch bewaffnete Banden (rassemblements armés), welche sich das Ansehen geben, als wenn sie als Parteigänger im Dienste Sr. Majestät des Königs von Preußen sich befinden. Glauben Sie das nicht, mein Herr, die Sache verhält sich ganz anders. Die preußischen Soldaten kämpfen und betragen sich nicht wie Straßenräuber, und wenn sie es gewesen wären, würde das Handwerk, das sie treiben, ihnen jene Eigenschaft nehmen.

Diese Banden berauben zwar direct Franzosen, aber es ist leicht Ihnen zu beweisen, daß es die Bewohner Pommerns sind, welche indirect dies Schicksal trifft. Z. B.: Eine öffentliche Kasse wird beraubt, dann muß die Stadt, welche dies zugab, das geraubte Geld ersetzen. Ein Franzose wird ausgeplündert, dann muß der Ort, wo es stattfand, den Werth der geraubten Gegenstände wieder erstatten, wie dies eben zu Fiddichow am 20. d. M. geschehen ist. Sie werden also darnach sich leicht überzeugen, daß es Pommerns Bewohner sind, welche beraubt werden. Es ist nun Zeit, diesen Räubereien ein Ende zu machen und den friedlichen Einwohnern die Ruhe wiederzugeben. Sie müssen mir, mein Herr, die Schlupfwinkel und die Stärke dieser Banden anzeigen, die Namen derjenigen, welche Sie erfahren können, sowie ihr Signalement angeben, kurz ich brauche Angaben, welche mich in den Stand setzen, die Provinz von diesen Vagabonden zu reinigen. Ihre Ruhe, Ihre Sicherheit, Ihr Eigenthum hängen davon ab, ja ich will sogar hinzufügen, daß Ihre Ehre dabei betheiligt ist (votre honneur y est attaché).

Schreiben Sie mir mit vollem Vertrauen. Seien Sie überzeugt, daß Sie nicht werden compromittirt werden. Sie können es nur dann sein, wenn Sie mir keine Rechenschaft geben; denn dann könnte ich Ihr Stillschweigen nur als einen bestimmten Beweis dafür ansehen, daß Sie diesen Räubern Schutz gewähren würden.

Ich grüße Sie.

Der Divisionsgeneral und Gouverneur von Pommern.

Liebert.

Der Landrath von Schöning hatte den Muth, die in der Verfügung enthaltenen Verdächtigungen in gebührender Weise zurückzuweisen. Er schrieb zurück:

Stargard, den 30. April 1807.

Mein Herr!

Ich habe soeben den Brief Ew. Excellenz vom 25. d. M. erhalten und er giebt mir einen schätzbaren Beweis der hochherzigen Sorge, durch welche Ew. Excellenz dazu beitragen

will, unserer Provinz die Ruhe und Sicherheit, we
Räuber bisweilen gestört ist, wiederzugeben. Alle
der Provinz, jeder Patriot und alle Civilbehörden
diese Absichten mit vollkommener Dankbarkeit an,
gleich leiden und dabei die Civilbehörden Gefahr laufen
zu werden. Meine wirklichen Empfindungen für d
thum meiner Mitbürger und für das Wohl der Provi
mich gleichfalls, bei den Maßregeln mitzuwirken, welch
sind, um so bald als möglich zu diesem Ziele zu gel
heißt mich, die Pflicht dazu anzuerkennen. Ich habe
erwähnten Brief in Uebersetzung abschriftlich an den
von Pyritz und die Aemter des Pyritzer Kreises g
habe sie verpflichtet, in ihrem Bezirk Acht zu haben
dort vorgeschriebenen Befehlen genau zu gehorchen, a
ich den Dörfern meines Bezirks den Inhalt dieses Br
theilen lassen, soweit er auf sie Bezug hat. Sobal
zeigen über einen Vorfall dieser Art oder von der
von Räubern in dem einen oder andern Bezirk hab
werde ich nicht verfehlen, davon Ew. Excellenz s
möglich zu benachrichtigen, aber es ist mir nicht beka
sie Schlupfwinkel in meinem Kreise haben und es ist
einmal wahrscheinlich, weil man sagt, daß sie sich
in der Nachbarschaft der Wälder finden, welche voll
der Umgebung meines Kreises fehlen.

Ich wage noch Ew. Excellenz zu gestehen, daß d
des Briefes vom 25. d. M. mich sehr aufgeregt ha
die Möglichkeit voraussetzt, als befände ich mich i
ständnisse mit den Räubern, was mit meinem Am
Lage, meinem Charakter und der Würde meines Köni
träglich ist, und daß ich es vorziehen würde, mein A
zulegen als zu sehen, daß man meinen Handlungen

Ew. Excellenz

gehorsamster

v. Schön

Die Klosterkirche zu Bergen auf Rügen.

Von J. L. Löffler.

Uebersetzt von G. von Rosen, Regierungsrath a. D.

Vorbemerkung des Uebersetzers.

Die Vereinsschrift der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stralsund und Greifswald brachte im Jahre 1872 Beiträge zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte von Karl von Rosen, deren erstes Heft Dänemarks Einfluß auf die frühste christliche Architektur des Fürstenthums Rügen nachwies. Die bezügliche Untersuchung that dar, daß zunächst die Kirche zu Bergen zweifellos als ein dänisches Werk zu bezeichnen und die Kirche zu Altenkirchen auf Wittow möglicher Weise von demselben Baumeister errichtet ist, daß in der Kirche zu Schaprode ein der vorgenannten verwandter Bau vorliegt und daß bei Errichtung des Klosters zu Eldena dänischer Einfluß eine durchgreifende Rolle gespielt hat, wie er auch im Bau der Kirche zu Semlow zu erkennen ist, und weist dieses geschichtlich wie künstlerisch nach. Im Anschluß hieran hat nun der dänische Architekt Löffler im Jahre 1873 eine technische Untersuchung der Kirche zu Bergen vorgenommen, deren Ergebniß er in den Publikationen der Gesellschaft für nordische Alterthums- und Geschichtskunde (Kopenhagen 1874) niedergelegt hat. Dieselbe ist von um so höherem Interesse, als auch auf diesem Wege ein gleicher Nachweis erbracht wird.



Etwa zwanzig Jahre sind verflossen, seit der Bericht über die in König Friedrich VII. Beisein vorgenommene Untersuchung der Königsgräber in der Kirche zu Ringstedt herauskam, in welchem der Conservator unserer (dänischen) Alterthums-Denkmäler Etatsrath J. J. A. Worsaae mit schlagenden Gründen ausführte, daß Ringstedts jetzige Kirche nach ihrem Material wie nach der Eigenthümlichkeit ihres Baustils nicht für dasjenige Bauwerk erachtet werden kann, welches Bischof Svend Norbagge zu Ende des eilften Jahrhunderts aufführen ließ, sondern daß dieselbe vielmehr als ein Denkmal angesehen werden muß, welches im Wesentlichen Waldemar dem Großen seine Entstehung verdankt. Dem Verfasser diente als weiterer Anhalt für seine Untersuchung über die Zeit der Erbauung der Kirche (etwa 1160) die Beachtung der von Franz Kugler angestellten Ermittelungen über die am Schlusse des zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in Pommern und auf Rügen errichteten kirchlichen Denkmäler (Kleine Schriften und Studien zur Kunstgeschichte, erster Band), in denen der ausgezeichnete Sachkenner die bestimmte Vermuthung ausspricht, daß mehrere jener Bauwerke von Baumeistern ausgeführt sind, die aus der dänischen Schule herstammen. Schon damals

sprach Etatsrath Worsaae es aus, wie wünschenswerth es sei, eine mit genauen und zuverlässigen Abbildungen versehene Untersuchung der ältesten Kirchen dieses Landestheiles zu erhalten, um die auf Wahrscheinlichkeit begründeten Vermuthungen Kuglers durchzuführen und festere Anhaltspunkte als die wenigen Skizzen zu gewinnen, welche seinen Untersuchungen beigegeben sind; wie doch auch solches ausführliche Material erforderlich ist, um die Vermuthungen zur feststehenden Gewißheit zu erheben. Aber viele unserer eigenen bedeutendsten Denkmäler mittelalterlicher Baukunst waren damals nur erst theilweise gezeichnet und beschrieben, so daß eine Untersuchung in Norddeutschland, um zuverlässige Ausbeute zu geben, vorläufig eine Zeit lang ausgesetzt werden mußte.

In dem nächstfolgenden Jahre, nachdem das Werk über die „Königsgräber zu Ringstedt" herausgekommen war, trat der „Verein für die Herausgabe dänischer Denkmäler" zusammen, durch dessen Wirksamkeit eine Reihenfolge von ausführlichen Zeichnungen und Beschreibungen unserer interessantesten Kirchenbauten und namentlich solcher zu Stande gebracht wurde, welche etwa um die Zeit Waldemar des Großen ausgeführt waren. In genauer Verbindung mit dieser Arbeit erschien im Jahre 1870 Pastor J. Helms' und Etatsraths Heinrich Hansens werthvolles Werk über unser hauptsächlichstes romanisches Denkmal: Die Domkirche zu Ribe. Nachdem damit nun eine genauere Kenntniß der Entwickelung des romanischen Stils und dessen eigenthümlichen Gepräges hier im Lande gewonnen war, unternahm Etatsrath Worsaae im Sommer 1868 eine antiquarische Reise nach Norddeutschland, an dessen Alterthumsdenkmälern er namentlich bei mehreren Kirchen Rügens als über jeden Zweifel erhaben feststellte, daß sich dabei ein direkter dänischer Einfluß geltend gemacht hat.

Der große Werth, welchen es haben müßte, wenn diese Bauwerke sorgfältig untersucht und gezeichnet würden, war somit festgestellt und, da Etatsrath Worsaae mich 1872 aufforderte, zu diesem Ende eine Reise nach Rügen auszuführen, unternahm ich diesen Vertrauensauftrag voll Dankbarkeit und

Eifer. Verschiedene Umstände machten es indeß noth
die Reise bis zum Herbste zu verschieben, dann abe
dieses Unternehmen, wenn auch in der ungünstigen Ja
ausgeführt. Es glückte mir, das benöthigte Material
schreibung der Hauptkirche der Insel, der Marienki
Bergen, zu sammeln und muß ich es mit Bestimmth
sprechen, daß derselben im Vergleich mit Rügens übrigen
das bei Weitem überwiegende Interesse anhaftet.

I. Uebersicht über die Geschichte des Klost

Als Waldemar der Große und Asger Rygs b
Söhne im Jahre 1168 Arkona erobert, Svantevits
verbrannt und dessen Götzenbild in Stücke zerhauen
war ihre erste That, den Einwohnern des Landes den
glauben verkünden und sie auf den Namen des dr
Gottes taufen zu lassen.

Eine Kirche wurde sofort und zwar von dem H
richtet, welches Waldemar zu Aufführung eines Bl
und von Verschanzungen hatte hauen lassen, das a
zur Verwendung gekommen war, weil der Ort sich de
bald nach ihrer Ankunft ergeben hatte. Diese Holzki
unzweifelhaft das erste Gotteshaus, welches die B
Rügens zu gemeinsamer Andacht versammelte, denn
nicht den Anschein, als wenn auch nur die allerdürftigs
von jenem Priester errichtet wäre, welcher sich nur k
auf der Insel aufgehalten hatte, als Erik Emund ein M
alter früher Arkona eingenommen und dessen Bewohn
Christenthum aufgezwungen hatte, welches von denselb
nachher wieder aufgegeben wurde. Nach Arkona fiele
die anderen großen Städte, die Bildsäulen, das Rugivit,

---

[1]) Bezüglich der dieses Kloster betreffenden geschichtlic
merkungen habe ich im Wesentlichen das Werk des Dr. J. J.
benutzt: „Gesammelte Nachrichten zur Geschichte des ehemalig
zienser-Nonnenklosters Sancta Maria in Bergen auf der Insel
(Stralsund 1833.)

und Porenutz wurden verbrannt und ihre Tempel niedergebrochen. Rings auf der Insel wurden nun Kirchen errichtet, welche gewiß alle von Holz waren, Kirchhöfe wurden geweiht und Priester eingesetzt, um das Volk im christlichen Glauben zu stärken oder dazu anzuleiten. Absalon aber war die eigentliche Seele des Ganzen und erhielt es im Gange. Der Fortgang entsprach dem, wie die gleichzeitigen Berichte ergaben. Ueberall war er mit Rath und That zur Stelle, ja er wirkte so unverdrossen im Dienste der Kirche und seines Königs, daß er in ganzen drei Tagen und Nächten sich nicht die allergeringste Ruhe gönnte. Obschon gewiß seine gewaltige Persönlichkeit und sein energisches Auftreten in beiden Eigenschaften, sowohl als Krieger, wie als Kirchenfürst der hauptsächlichste Grund dafür war, daß die Bewohner Rügens sich in das erst so kurze Zeit angenommene Christenthum so schnell einlebten, so muß man doch auch daran erinnern, daß er unmittelbar nach der Einnahme Arkonas eine kräftige Stütze in einem der eigenen Söhne des Landes, in dem Bruder des Königs Tetislaw, dem edlen Fürsten Jaromar von Rügen, fand.

Dieser Mann, der so ganz dem christlichen Glauben zugethan blieb, schloß sich innig an Absalon an und blieb auch, nachdem Rügen dem Roeskilder Bisthum (am 4. November 1168) zugelegt war, in all den Streitigkeiten, welche später zwischen Knud VI. und Herzog Bogislav von Pommern bestanden und erst im Jahre 1185 mit der vollständigen Unterwerfung des betreffenden Landestheiles endeten, Dänemark ein treuer Nothhelfer.

Etwa zwanzig Jahre verflossen, nachdem Svantevits Tempel der einstweiligen Holzkirche Waldemars hatten Platz machen müssen. Die sich ununterbrochen folgenden Kämpfe hatten Jaromar zu friedlicher Beschäftigung kaum Zeit gelassen. Nicht sobald aber war der Friede vollständig hergestellt und die Einwohnerschaft der Insel zu Kräften gekommen, als wir ihn mit dem bedeutenden Bauunternehmen, der Aufführung des Marienklosters zu Bergen oder Gora, wie die Stätte damals hieß, beschäftigt finden.

Es war nicht ohne guten Grund, daß Jaromar gerade diese Ortslage auswählte; denn Bergen erhebt sich hoch über der umliegenden Gegend, so daß die Bewohner Rügens Meilen weit ihre heilige Stiftung vor Augen haben konnten. Große Wälder fanden sich in der Nähe, so daß an Bau- und Brennholz kein Mangel war, auch schnitt östlich in einer Entfernung von kaum einer halben Meile die fischreiche Jasmunder Bucht ins Land.[2])

Ueber das Jahr, in welchem der Bau begonnen wurde, hat die Geschichte nichts aufbewahrt; nach der Stiftungsurkunde Jaromars[3]) aber ward das Kloster 1193 eingeweiht und muß man darnach annehmen, daß etwa vier Jahre früher der Grund dazu gelegt ist. Hier war es nämlich nicht ein Fachwerksbau, welcher errichtet werden sollte, sondern ein Bau, für dessen Umfassungswände ausschließlich gebrannte Ziegelsteine gewählt

---

[2]) Auf einem mächtigen Hügelrücken, kaum eine Viertelmeile nordöstlich von der Höhe, auf welcher das Kloster aufgeführt war, lag seit 1120 Jaromars befestigte Burg Rügegard. Der pommersche Geschichtschreiber Th. Kantzow, welcher um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts schrieb, nimmt an, diese Burg habe im Jahre 1316 der Insel zur Vertheidigungsstätte gedient; jedenfalls aber geht aus einer Verleihungsurkunde, welche die 1207 von Jaromar gegründete Cistercienserabtei zu Eldena bei Greifswald betrifft und 1295 von Bischof Jaromar von Camin in „castro nostro Rugyard" ausgestellt ist, hervor, daß sie in diesem Jahre noch stand. (A. G. v. Schwarz, diplomatische Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte, S. 529.) Die Burgstelle trägt jetzt den Namen Rugard; da aber, wo früher eine Befestigung und Kapelle stand, wird in diesem Herbste ein Aussichtsthurm errichtet. In der Nähe der Burg lag eine kleine Kapelle (ecclesia Rygharde), welche Fürst Wizlaw 1285 dem Kloster schenkte, die Nonnen zu St. Marien aber schon im vierzehnten Jahrhundert abbrechen ließen, ohne daß sich dafür ein bestimmter Grund angegeben findet. (Grundbuch des Bisthums Roeskild in Script. rer. Dan. VII Seite 148 und Grümbke S. 52.)

[3]) Das Original dieser merkwürdigen Urkunde ist leider vernichtet. Es findet sich aber eine Abschrift aus dem dreizehnten Jahrhundert vor, welche Grümbke mittheilt und die sich auch bei A. G. v. Schwarz Seite 530 findet. Vgl. den verbesserten Abdruck im Cod. Pom. dipl. v. Hasselbach u. Kosegarten Nr. 71 S. 169 ff. u. Pomm. Urkb. I. S. 93.

wurden. Dieses Material, welches bekanntlich mit der römischen Cultur nach Nordeuropa kam, fand Anfangs wohl durch die Einwirkung der Geistlichkeit einige Verwendung bei den umwohnenden Volksstämmen; im Laufe des elften und zwölften Jahrhunderts, bei weiterer Verbreitung des Christenthums, finden wir aber doch Bruchsteine als das zumeist bei Kirchenbauten zur Verwendung kommende Material.[4]) Zweifelhaft ist es, auf Grund welches Einflusses wir seit Mitte des zwölften Jahrhunderts wieder Ziegel als Baumaterial in Norddeutschland verwendet antreffen und, obgleich ein Denkmal, wie die Klosterkirche zu Jerichow (1147 bis 1152), wohl kaum als der erste Versuch angesehen werden kann, welcher den Grund zur Anwendung dieses Materials gelegt haben möchte, so steht dieselbe bisher doch als die frühste, sicher datirte Ziegelkirche dieser Periode da.[5])

Etwa um dieselbe Zeit wurden Ziegel hier im Lande als das hauptsächlichste Baumaterial gebräuchlich und blieben es auch. Bis dahin hatte man Kalk, Granit, Kreide, selbst Raseneisenstein in mehr oder minder verarbeiteter Form benutzt. Kaum aber hatten unsere Baumeister mit dem sauberen, leicht zu behandelnden gebrannten Steine nähere Bekanntschaft gemacht, da entstanden ringsum im Lande, namentlich auf Seeland, im südlichen Theile der Insel Möen, auf Lolland und Falster eine Anzahl charakteristischer Bauten, bei denen derselbe und zwar ausschließlich nicht nur für die Massen der Mauern, sondern auch zur Herstellung der Einzelheiten verwendet wurde, in denen hierdurch auch neue und eigenthümliche Formen auftraten. Wenn nun auch der Größe und der Gestalt der Steine, ebenso wie deren Maaßen, in denen sie sich in Schichten lagern

---

[4]) Bischof Bernward von Hildesheim († 1022), welcher selbst Ziegelbrennereien anlegen ließ, benutzte beim Aufbau der von ihm begonnenen Michaeliskirche ausschließlich Haustein. Zur Verstärkung der Kirchenstände, Mauern, Thürme rc. wendete er dagegen Ziegel an. J. Helms: Tuffsteinkirchen in der Umgegend von Ribe. S. 15.

[5]) F. von Quast: Zur Charakteristik des älteren Ziegelbaus in der Mark Brandenburg. Seite 7.

ließen, der Einfluß zugeschrieben werden muß, welchen uns die Kenntniß des Materials zuführte, so scheint es doch auch, als wenn unsere ältesten gebrannten Steine nicht ganz ohne eine gewisse nationale Eigenthümlichkeit geblieben sind. Dieselbe besteht in der Art und Weise, in denen die Hauptmasse der im Mauerwerke sichtbaren Binder- und Läuferseiten behandelt ist, indem diese nämlich nicht glatt gestrichen, sondern mit einem schrägen Falz versehen sind, welcher von der Formung herzurühren scheint. [6])

Waldemar und Absalon waren es, welche — soweit wir zu ermitteln vermögen — zuerst den gebrannten Stein zu großen kirchlichen Bauwerken benutzten und zwar sowohl bei der Aufführung der Klosterkirche zu Soroe, wie zum Aufbau von Svend Norbagges Klosterkirche zu Ringstedt. [7])

Diese so eigenthümlichen Denkmäler, deren offenbare Gleichzeitigkeit nicht allein aus der Grundform der Anlage, sondern auch aus den architektonischen Einzelheiten hervorgeht, sind in dem Zeitraum etwa von 1160 bis 1180 ausgeführt, und somit in den wenigen Jahren hergestellt, nachdem der Frieden mit unseren Nachbaren im Süden völlig zu Stande gebracht war. Wenn nun Jaromar durch eine That seine Ergebenheit für den christlichen Glauben und zwar dadurch zu beweisen wünschte, daß er dem Herrn ein würdiges Haus dazu, damit in demselben sein Wort verkündiget werde, aufführte, lag es da nicht nahe, daß er bei dem Manne Rath suchte, welcher das Christenthum zu ihm und seinem Volke gebracht hatte; bei dem Manne, welcher mit so großem Eifer für alle kirchlichen Verhältnisse in seinem Vaterlande sorgte und selbst eben

[6]) Diese Behandlung der Oberfläche der Steine ist, soweit Mittheilungen besagen, anderorts als bei uns nicht bekannt. Hätte ein Bauwerk, wie die Klosterkirche zu Jerichow, im Material eine solche Eigenthümlichkeit aufzuweisen gehabt, so würde F. von Quast, welcher die Steine, wie deren Fugung ja besonders besprochen hat, dieses in seiner Beschreibung des gedachten Denkmals sicherlich auch erwähnt haben.

[7]) N. L. Høyen: Die Kirche von Soroe in: „Denkmäler Dänemarks", und J. J. A. Worsaae: Die Königsgräber zu Ringstedt.

vorher das Kloster zu Soroe für sich und sein berühmtes Geschlecht als Ruhestätte gestiftet hatte? Auch steht es entschieden fest, und wie mißhandelt die Reste auch sein mögen, dasjenige, was in unserer Zeit noch von Jaromars Stiftung besteht, läßt keinen Zweifel darüber zu, daß die Marienkirche zu Bergen nicht nur unter Leitung von dänischen Baumeistern errichtet ist, welche von Soroe und Ringstedt Erfahrung in der Behandlung des Materials und richtigen Blick für die bestgeeigneten Formen mitgebracht hatten, sondern selbst die Steine, an denen wir augenscheinlich den schrägen Falz wiederfinden, sind wenigstens zum großen Theil von unseren Ziegeleien nach Rügen übergeführt.

Nachdem Jaromar in seiner Stiftungsurkunde den Segen des Herrn für alle an ihn gläubigen Christen auf der Insel erfleht hat, spricht er aus, daß, da deren Bewohner durch die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes vom Heidenthum, welchem ihre Vorfahren ergeben gewesen, bekehrt seien, er nach allen Kräften und Vermögen sich Gott für solche Gnade dankbar erweisen wolle. Dem habe er nicht besser entsprechen zu können geglaubt, als durch Errichtung einer Kirche von Ziegelsteinen (opere latericio[8]) und zwar auf einem ihm gehörigen Grundstücke, und dasselbe durch des Bischofs Peder Sunnsen von Roeskilde (1191 bis 1214) eigene Hand zu Ehren der hochgelobten Jungfrau Maria einweihen lassen.

Damit seine Kirche nun aber nicht ohne würdige Verehrung zum Preise der heiligen Jungfrau bleiben möge, so habe er beschlossen, Nonnen von der Kirche eben dieser heiligen Jungfrau zu Roeskilde aufzunehmen, damit solche deren herr-

---

[8]) Interessant ist die Beobachtung, daß auch Svend Aagesen bei Aufzählung desjenigen, wodurch er vornämlich das Andenken Waldemars I. verherrlicht hat, namentlich auch als Verfasser der Grabplatte des Königs, es nicht unterlassen hat, dessen Verdienst um Anwendung von Ziegeln bei Herstellung des Mauerwerks der Danevirke und des Thurms von Sporgö hervorzuheben; ganz ebenso wie Jaromar ausdrücklich dieses Materials als von ihm zur Aufführung seiner Stiftung benutzt, Erwähnung thut.

liche heilbringende Jungfrauschaft ewig lobpreisen sollt
nöthigen Unterhalt dieser Nonnen habe er seiner Ki
ländliche Besitzungen beigelegt und zwar mit der Ab
sie sich ehrerbietig gegen Gott und die heilige Mutte
Erlösers erweisen, auch deren Gnade erbitten sollt
der Herr, versöhnt durch ihr Gebete, ihm sowohl V
seiner Sünden, als auch die Herrlichkeit des ewigen L
Theil werden lassen möge. Endlich zählt er die Ei
stücke, welche er auf Eingebung des Herrn seiner
geschenkt hat, auf, damit sie für immer unverletzt blei
auch die Zeugen an, welche bei Abfassung der Urkun
wärtig gewesen sind und ruft des Herrn härteste St
diejenigen herab, welche sein Geschenk der Kirche e
oder es verbringen würden, andererseits aber wünsch
den, Segen und die ewige Seligkeit allen denen, welc
schützen. Diese Urkunde ist im Jahre des Herrn 1
gestellt, als Pabst Cölestin die römische Kirche reg
der rühmliche König Knud über die Dänen herrschte
ehrwürdige Erzbischof, Legat der apostolischen Kirche un
von Schweden, Herr Absalon, der Kirche zu Lund
und als Herr Peder Sunnsen die Kirche zu Roeskil
Wenn Jaromar in seiner Verleihungsurkunde sage
daß er eine Kirche — ecclesiam — habe bauen
daß er beschlossen habe, Nonnen von der Marien
Roeskilde dahin aufzunehmen[9]), so brauchte er diese B
doch nur für das Kloster. Hiervon vergewissert
Notiz aus dem Jahre 1232, wo der Fürst Witzla
Rügen, Jaromars Sohn und Nachfolger, sich in eine
folgendermaßen ausdrückt: claustrum monialium,
patre nostro constructum est in Ruya in lo
(Grümbke, Seite 3). Ob schon die Stiftungsurk
die Ordensregel, welcher die Nonnen folgen sollt

[9]) Unsere Frauenkirche in Roeskilde war bereits vom Bis
Norbagge (1076 bis 1088) aufgeführt; das Kloster aber
1156 vom Probst Isaak gestiftet (Saxo, herausgegeben
Seite 248 bis 256).

enthält, so haben wir für solche doch schon in der Angabe Jaromars eine Andeutung, daß er dieselben aus dem Frauenkloster zu Roeskilde berufen wolle. Wenn gleich der dortige Convent ursprünglich vom Benediktinerorden war, spätestens 1176 aber die Cisterzienserregel angenommen hatte (Suhm VII. S. 472), so finden wir doch, daß die Nonnen, welche 1193 von unserem Frauenkloster nach St. Maria in Bergen kamen, Anfangs nach den Vorschriften des heiligen Benedikt lebten, und erst einige Jahre später die der Cisterzienser annahmen. Dieses geht aus der Bestätigungsbulle Pabst Innocenz IV. von 1250 hervor (Grümbke, Seite 198, wo die Bulle sich in der Ursprache abgedruckt findet). Es heißt dort ausdrücklich: Wir bestimmen, daß die Klosterordnung, welche von euch vor dem allgemeinen Concil — wohl dem vierten lateranischen 1215 — nach der Regel des heiligen Benedikt und der Gewohnheit der Cisterzienser eingeführt ist, als für das dortige Kloster geltend anerkannt und unabänderlich für ewige Zeiten unverletzlich beobachtet wird; wie er es auch später sagt, wo es heißt: „bevor das Kloster die Satzungen des Cisterzienserordens angenommen hatte.“

In den älteren schriftlichen Aufzeichnungen findet dasselbe sich zumeist aufgeführt als conventus ordinis, oder ganz kurz „claustrum monialium in monte und in Bergis“ oder: „Unse Convent tho Berghe.“ (Grümbke, Seite 5.)

Durch die Satzungen des Cisterzienserordens ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Bild der heiligen Jungfrau stets die Altäre der Kirchen und Kapellen dieses Ordens schmücken soll, und mußte also dies Cisterzienserkloster, welches ihr vornämlich geweiht war, sich diese Vorschrift zur besonderen Pflicht dienen lassen. Daß Jaromars Kirche ein vorzugsweise würdiges Bild seiner genannten Schutzpatronin besaß, dessen Silbergewicht dreizehn Pfund, weniger ein Loth, betrug, läßt sich nach einem Inventar vermuthen, welches aus dem sechszehnten Jahrhundert herzurühren scheint. Der allerdings nur ganz kurze vorerwähnte Aufsatz lautet folgendermaßen: .... Item. Dat Bylde mit III Stralen, de dartho hören, wecht XIII

Mark vn IV Lodt. Item. De Crone myt den Stüfftlein vn Stycken ock de Scruven, de dar to hört, wecht II Mark VII Lodt. Item. De voed mit III Streven wecht X Mark vn IV lod. Summa des Votes to vorkopende were LXXVII fl. (Grümbke, Seite 6—7.)

Welches das spätere Schicksal dieses Marienbildes war, weiß man nicht, nur soviel steht fest, daß im Jahre 1833, als Grümbke seine Nachrichten über das Kloster herausgab, sich nicht mehr die geringste Spur desselben auffinden ließ.

Trotz der von Jaromar bestimmt ausgesprochenen Willensmeinung wurde die Jungfrau Maria später als Schutzheilige durch den heiligen Pabst Lucius verdrängt.[10]) Dies geschah wahrscheinlich nach 1445, in welchem Jahre eine heftige Feuersbrunst das Kloster zerstörte, bei dem dadurch nothwendig gewordenen Wiederaufbau, bezüglich dessen zwei landesherrliche Stiftungsbriefe aus den Jahren 1494 und 1525 besagen, daß das Kloster zu Bergen zu Ehren dieses Heiligen fundirt und bestätigt sei (Grümbke, Seite 207).

Wie groß die Zahl der Anfangs ins Kloster eingetretenen Nonnen war, darüber fehlt es an bestimmter Kunde. Da aber die Satzungen der Cisterzienser vorschreiben, daß der Ordensconvent aus zwölf Personen bestehen soll, so darf man wohl annehmen, daß diese Zahl in den ältesten Zeiten streng innegehalten ist. Später im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert sehen wir dagegen, daß man es damit nicht so genau genommen hat. Die Klosterverzeichnisse aus diesen Zeiten, namentlich aus dem sechszehnten Jahrhundert thun genugsam dar, daß die Zahl der eigentlichen Klosterfrauen nicht immer eine gleiche war, sondern bald mehr bald weniger als zwölf Personen betrug. Rechnet man diejenigen Nonnen hinzu, welche sich als Anwärterinnen, Laienschwestern und Novizen im

---

[10]) Da die kirchliche Oberhoheit über Rügen 1438 von Erich von Pommern an seinen Vetter Herzog Wartislaw abgetreten wurde, was gerade bis 1658 dauerte, so sind wir wohl berechtigt, hierin einen Einfluß von Roeskilde zu sehen, dessen Domkirche bekanntlich demselben Heiligen geweiht ist.

Stifte aufhielten, oder sich dort als Kostgängerinnen untergebracht hatten, so war die vorschriftsmäßige Zahl weit überschritten. Die strengen Ordensregeln der Cisterzienser wurden im Kloster Anfangs genau befolgt; aber schon im vierzehnten Jahrhundert finden wir den Brauch, daß sich einzelne Jungfrauen ins Kloster gaben und demselben eine Summe baaren Geldes zubrachten, um daraus die Unkosten für ihre kleinen Bedürfnisse zu bestreiten, für welche das Kloster ihnen nichts gewährte, oder daß deren Eltern und Angehörigen oder Vormünder bei ihrer Aufnahme ein Kapital einzahlten, aus dem sie die nöthigen Renten erhielten und das später in liegenden Gründen angelegt wurde. In folgenden Zeiten mußten diejenigen, welche in das Kloster einzutreten wünschten, eine gewisse Summe — hundert Mark — unter der Benennung „Rentengeld“ [11]) erlegen, ein Brauch, welcher sich bis auf unsere Tage erhalten hat, wo jede, die als Klosterdame aufgenommen werden will, sich einkaufen muß.

Was nun die Klosterzucht anbetrifft, so wissen wir kaum etwas darüber, es sei denn, daß die Priorin den Nonnen die Erlaubniß ertheilen konnte, sich außerhalb der Mauern des Klosters aufzuhalten und daß diese die Freiheit hatten, ihre Bedürfnisse auf dem Markte zu Bergen einzukaufen. Die Tracht der Nonnen bestand in einem langen weißen Gewande von Wollenzeug mit schwarzem Gürtel und schwarzem Skapulier. Die Novizen waren weiß, die Laienschwestern braun gekleidet.

Die Oberleitung des Convents war im Anfange einer Aebtissin übertragen, — im päbstlichen Confirmationsbriefe von 1205 heißt sie wiederholt abatissa monasterii — später finden wir mit zwei Ausnahmen [12]) diese Bezeichnung fast niemals angewendet, auch wird das Kloster selbst in den ältesten

---

[11]) In der Zeit zwischen 1460 und 1490 zahlten nach den uns erhaltenen Nachrichten sechsunddreißig Nonnen das „Rentengeld“, jede mit hundert Mark, an das Kloster ein.

[12]) Anna (1388) und Elisabeth (1461—1473), Herzoginnen zu Pommern, letztere eine Schwester des Herzogs Bogislav X., werden Aebtissinnen genannt.

schriftlichen Nachrichten niemals Abtei genannt. De
(priorissa, domina oder, um sie genau als Vorste
Klosters zu bezeichnen, priorissa dominarum ve
in monte) wird dagegen oft Erwähnung gethan. S
der Regel nach von sechs der älteren Nonnen (Oldfr
Beisein des gesammten Convents gewählt und einge
daß landesherrliche oder bischöfliche Bestätigung d
nöthig gewesen wäre. Im fünfzehnten und sechszehn
hundert bewohnte sie ein eigenes Gebäude, das s
Priorathaus und genoß gewiß auch sehr bedeutende
gungen vor den übrigen Mitgliedern des Convents.
Altfrauen, auch Amtsjungfern genannt, hatten eine
Antheil an der inneren Verwaltung des Klosters zu
und führten eine Amtsbezeichnung nach der verschie
der ihnen übertragenen Wirksamkeit:

1. Unter-Priorin (subpriorissa), welche der P
dem Falle beiständig war, daß diese wegen vorge
Alters oder wegen Siechthums die ihr obliegenden
nicht erfüllen konnte,

2. Sacristanin (sacrista), welche die heilige
und anderen Kostbarkeiten des Klosters in Verwahrung

3. Cantorin (cantrix), welche den Kirchengesa

4. Opferjungfer (collatrix offertorii), welche d
geld, milde Gaben, Almosen ꝛc. einsammelte,

5. die Jungfrau, welche die Aufsicht über di
Wäsche, Tücher ꝛc. der Nonnen (vestiaria) und

6. die Jungfrau, welche dem Haushalte des
der Brauerei, Bäckerei ꝛc. vorstand (cellaria).

Wenn dergestalt nun die inneren Angelegenhe
die ständigen Mitglieder des Convents vertheilt

---

[13]) Wie reich das Kloster damit ausgestattet war, seh
verschiedenen Urkunden und Verzeichnissen, und werden in
wähnt: Kelche, Kreuze, Monstranzen, Fußbekleidungen, wie
zu der geistlichen Tracht gehörten, Perlen für Antipend
vorhänge), Ueberwürfe über Chorkleider, silberne Ketten ꝛc.
S. 105. 212.

blieben doch manche Verrichtungen übrig, welche das thätige Eingreifen eines Mannes erforderten. Unter anderem hatte das Stift allmälig auch bedeutende Liegenschaften erworben. Mit der Verwaltung dieser Klostergüter, der Ordnung von dessen Geldangelegenheiten und dergleichen war ausschließlich der Klosterprobst (praepositus sanctimonialium) betraut, welcher seine Wohnung im sogenannten Probsteihofe hatte, der in unmittelbarer Nähe des Klosters lag. Außer dem Klosterprobst wird noch der Klostervogt (advocatus) genannt, der in den zum Stifte gehörenden Gütern die Rechtsangelegenheiten zu besorgen hatte und der Beichtvater der Klosterinsassen war.

Jaromars Klosterstiftung hatte drei und ein halbes Jahrhundert bestanden, als der erste Windstoß den Orkan verspüren ließ, welcher im Laufe der Folgezeit so mächtige Zerstörungen in der katholischen Kirche anzurichten bestimmt war. Im Jahre 1534 wurde nämlich auf dem Landtage zu Treptow in Pommern die evangelisch-lutherische Lehre durch Herzog Philipp I. eingeführt, der bei der im Jahre vorher vorgenommenen Landestheilung der alleinige Herr über Pommern-Wolgast und Rügen geblieben war.

Daß der Herzog alle Mönchs- und Nonnenklöster und Stifte, welche natürlich der neuen Lehre feindselig gegenüberstanden, aufheben wollte, läßt sich wohl vermuthen und es war deshalb nicht ohne Grund, wenn die Cisterzienserinnen im Kloster Bergen mit Unruhe in die Zukunft sahen, namentlich als ihnen im Jahre 1536 statt des Bischofs ein Generalsuperintendent vorgesetzt wurde. Wohl hatten die Herzöge Georg I. und Barnim XI., welche der katholischen Kirche noch aufrichtig [?] zugethan waren, es 1531 ausgesprochen, daß nicht alle Nonnenklöster eingezogen werden sollten, wenn auch die evangelische Lehre eingeführt würde; in wie weit man aber auf solche Verheißung Rücksicht nehmen würde, blieb sehr zweifelhaft.

So stand Alles in Frage, bis 1541 Herzog Philipp I. und sein Onkel Barnim XI. die Erklärung abgaben, daß die fünf der Zeit im Lande bestehenden Nonnenklöster zu

Bergen, Stolp, Marienfließ, Berchen und Colberg erhalten bleiben und fortbestehen sollten, ohne Beschränkung ihres Besitzes und Einkommens und zwar als „Zuchtschulen“ für adliche Jungfrauen, mit dem Zusatze, daß diese Anordnung und Bestimmung keineswegs in Folge rechtlicher Verpflichtung, sondern lediglich aus Gunst und Gnade getroffen sei. Diese letzte Bestimmung schien keine hinreichende Garantie für des Stiftes ferneres Bestehen zu bieten und die Sache sollte erst nach geraumer Zeit ihren weiteren Verlauf haben.

Unter diesen Umständen empfing der rügensche Adel im Jahre 1555 die Nachricht, Herzog Philipp sei in Bergen angekommen und gedenke dort im Kloster mehrere Tage zu verweilen, mit gespannter Erwartung. Die Sache kam auch wohl wieder in Anregung, eine bestimmte Zusicherung aber wurde nicht ertheilt und zwar ebensowenig im Jahre darauf beim Landtage zu Stettin, wo zuletzt noch hervorgehoben wurde, daß die Landesherren nach dem Augsburger Religionsfrieden vollberechtigt seien, die Klostergüter einzuziehen. Noch vier Jahre verliefen in peinlicher Ungewißheit, bis die Frage 1560 beim nächsten Landtage wieder aufgenommen wurde. Hier ward denn endlich, obwohl nicht ohne manchen Widerspruch festgesetzt, daß die oben gedachten fünf Klöster als Zuchtanstalten zum Unterhalt adlicher Jungfrauen bestehen bleiben sollten; jedoch sollten alle Einkünfte derselben, wie Renten, Zinsen 2c. zur fürstlichen Kammer eingezogen werden, und wolle der Herzog selbst daraus die Erhaltung der Jungfrauen übernehmen. In demselben Jahre ging Herzog Philipp mit Tode ab und neun Jahre lang blieb die Umgestaltung des Klosters mit Zustimmung seines Sohnes und Nachfolgers Herzogs Ernst Ludwig auf sich beruhen.[14]) Die Ordensregel der Cisterzienser war hiermit

[14]) Die neue Klosterordnung schloß sich zwar im Allgemeinen wesentlich an die ältere; die Jungfrauen hatten aber jetzt die Erlaubniß, sich zu verheirathen, ja sogar, wenn sie bedürftig waren, eine Aussteuer vom Stift zu beanspruchen; die Vorschriften aber für den Aufenthalt im Kloster selbst waren sehr strenge. Im §. 6 derselben heißt es zum Beispiel, daß, wenn sich eine Jungfrau verführen läßt,

aufgehoben und das Nonnenwesen abgeschafft. Die alten Klosterjungfrauen beließ man wohl mit Schonung bei ihrem Glauben, alle Jungfrauen aber, welche von jetzt an Aufnahme begehrten, mußten sich freiwillig zur evangelischen Confession bekennen.

II. Nachrichten über den Bau des Klosters.

Nach Mittheilung der Uebersicht über die Gründung des Marienklosters, dessen innere Verhältnisse und späteren Schicksale wollen wir zur Geschichte des Baues übergehen, in dessen Mauern die Nonnen sich bewegten. Leider vermögen wir nicht, ein nur einigermaßen vollständiges Bild der gesammten Anlage, wie solche 1193, als die Schwestern aus dem Kloster Unserer Lieben Frauen zu Roeskild zum ersten Male ihre Zellen betraten, dastand, zu geben; denn 1445 verwüstete, wie oben erzählt ist, das Kloster eine heftige Feuersbrunst, welche nicht allein den bewohnten Flügel, sondern auch einen großen Theil der Kirche niederlegte.[15]) Wir können indeß soviel mit Bestimmtheit sagen, daß das Kloster aus vier Flügeln bestand, deren nördlichen die Kirche bildete. Von den zu Wohnungen dienenden — wohl dem westlichen und südlichen — Flügeln scheint es, daß diese, wie gewisse Spuren im innern Mauerwerke der Kirche vermuthen lassen, und ebenso der Ostflügel, von dem aus die Nonnen den Zutritt zum Chor hatten, ein Stockwerk hoch aufgeführt gewesen sein mögen. Ob auf der inwendigen Seite längs vor allen Gebäulichkeiten ein Kreuzgang hinlief,

---

sie mit dem Schwerte hingerichtet werden solle und im §. 7, daß das Kloster vollständig verschlossen gehalten und ein Sprechzimmer mit Gitter, ganz wie in den alten katholischen Klöstern, eingerichtet werden solle. Grümbke, Seite 147 ff.

[15]) Ueber diesen Brand sagt der Stralsundische Chronist Beckmann: Anno 1445 vorbrandte dat Kloster tho Bergen, vnd alle ehre der kercken clenodia. (Karl von Rosen: Beiträge zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte. Heft I., Seite 24.) Johann Beckmanns Stralsundische Chronik und die noch vorhandenen Auszüge aus alten verloren gegangenen Stralsundischen Chroniken rc. aus den Handschriften herausgegeben von Dr. G. Ch. F. Mohnike und Dr. E. H. Zober. Stralsund 1833, Seite 185.

möchte zweifelhaft sein; die einzige Stelle, wo wir noch
bleibsel eines solchen suchen könnten, ist die Südseite de
Derselbe scheint dort aber gegen den Klosterhof ganz o
standen zu haben, da die Mauern des Seitenschiffs u
liche Bögen andeuten, welche wohl dazu bestimmt wa
Gewölbe eines Kreuzgangs zu überdecken.[16])

Gleich nach dem Brande begann der Wiederaufba
Klostergebäude; man meint, daß solche schon 1447 wied
waren, und obschon die Zeit nicht eben sichtliche Spure
zurückgelassen hat, so können wir doch aus einer alten Z
des Grundrisses,[17]) welche sich noch im Klosterarchi
finden soll, einigermaßen auf die Anordnung schließen.

Soviel die nach Dr. Grümbkes kurzer Beschreibu
Grundrisses von mir vorgenommenen Ermittelungen st
konnten, ist man derzeit kaum sonderlich von der
Weise abgewichen, in welcher Jaromars Stift angele
ja es ist darnach höchst wahrscheinlich, daß man mögl
vorhandenen Mauertheile und die einzelnen Formstücke,
einigermaßen der Gewalt des Feuers widerstanden
beibehielt.

Die Gebäude, welche wieder im Vierecke aufgefüh
den, erstreckten sich im Süden der Kirche und hatt
überdeckten Säulengang nach der inneren Seite des H
Ebenso blieb die schon früher bestandene Hauptverbind
der Kirche durch den Ostflügel, dieselbe muß aber d
Umbau bedeutend erhöht sein, wie der südliche Kreuz
welchen sie sich anschloß, deutlich genug erkenn
Dicht neben diesem Theile des Klosters lag ein kleiner O

---

[16]) Zu dem Situationsplan der Kirche zu Soroe (Plan
welcher der Beschreibung dieses in den „Dänischen Denkmäl
genommenen Bauwerks vom Professor Hoyen beigegeben ist,
dieser letztere, daß die Südseite jener Kirche einen Kreuzgang, ab
Oeffnungen gehabt hat.

[17]) Leider bot sich mir nicht die Gelegenheit, während
Aufenthalts in Bergen mich mit dieser Zeichnung bekannt zu
so daß ich mich an Grümbkes Mittheilungen darüber habe halte

welcher ein Paar beschränkte Zimmer oder Zellen, vielleicht auch die Küche oder das Gemach enthielt, welches zum Aufenthalt der Priorin bestimmt war. Die ganze Klosteranlage umgab eine Ringmauer, und befand sich darin außer der eigentlichen, an der Südseite belegenen Klosterpforte noch ein Eingang, nach dem zu ein kleines Fenster angebracht war, von welchem aus man Ankömmlinge, welche Einlaß begehrten, beobachten und erkennen konnte. Nach Westen zu befanden sich die sämmtlichen Oekonomiegebäude; hier standen die Ställe und Wirthschaftsgelasse, Brauerei und Bäckerei, kurz alle diejenigen Nebengebäude, welche für eine große Klosteranlage erforderlich waren. Auch die Stätte, wo die irdischen Ueberreste der Schwestern beigesetzt wurden, findet sich auf der Zeichnung angegeben; ein viereckiger, von einem Säulengange[18]) umgebener Platz, dessen Oberfläche mit rhamboidisch geformten Fliesen belegt war.

Wie schwach dieses Bild auch entworfen und ausgeführt ist, so haben wir doch den Eindruck davon, daß das Kloster sich recht ansehnlich ausgenommen haben muß, so lange es so bis ins fünfzehnte Jahrhundert dastand. Ob aber dieser Eindruck so ganz richtig ist, darf wohl bezweifelt werden; denn schon nach Verlauf von hundert Jahren erforderte der Bau eine bedeutende Ausbesserung und es erwies sich bald, daß er so schlecht ausgeführt war, daß eine eigentliche Wiederherstellung unmöglich erschien. Im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts verfiel derselbe mehr und mehr und war am Schlusse desselben so schadhaft, daß die Klosterdamen aus demselben in kleine Häuser flüchteten, welche sie aus eigenen Mitteln auf dem Hofe des Klosters aufführen ließen. Daß diese Bauten, nachdem sie kaum drittehalbhundert Jahre gestanden hatten, in Trümmer sinken konnten, läßt sich kaum anders erklären, als daß man die verbrannten Mauerreste des alten Flügels wieder benutzt hatte, um für die Klosterschwestern um so schneller wieder Wohngelasse zu schaffen und spricht dafür wohl auch, daß die

---

[18]) Von Säulen soll die Zeichnung nur dreißig aufweisen.

Säulen, welche den Umgang des Klosters stützten und den Kirchhof umkränzten und die ursprünglich für Jaromars Klosteranlage zugerichtet waren, bei Herstellung des erneuerten Bauwerks wieder Verwendung gefunden hatten.

Das neu errichtete dritte Klostergebäude, welches im Laufe der Jahre 1732 bis 1736 angefangen und vollendet wurde, besteht aus zwei Flügeln und erstreckt sich bedeutend weiter nach Süden als das ursprüngliche.

III. Die Klosterkirche.

Obwohl 1445 der Brand in der Klosterkirche ausbrach und dort wüthete, sowie in späterer, ja selbst neuerer Zeit die Baumeister derselben rücksichtslos das mißhandelten, was das Feuer verschont hat, so ist dort doch noch bis auf unsere Tage so viel vom alten Mauerwerk oder dessen Resten erhalten geblieben, daß wir uns auf Grund sorgfältiger Untersuchung ein ziemlich vollständiges Bild von Jaromars Bau machen können. Schon oben bemerkten wir mit Bezug auf das Material, daß der von unseren romanischen und frühgothischen Ziegelsteinbauten her bekannte gefalzte Stein sich überall bei den ältesten Parthieen der Kirche angewandt findet, und kann nun noch hinzugefügt werden, daß die gebrauchten Ziegeln genau folgende Dimensionen haben (11" — 4¼ zu 4½" und 3 zu 3¼"), und daß die Fugen im Schnitt wie in der Dicke gerade wie bei uns sind.

Die Kirche war in der Form eines lateinischen Kreuzes, als eine dreischiffige Basilika aufgeführt, deren Hauptschiff sich über die Seitenschiffe erhob, mit weit vorspringenden Kreuzflügeln und einem hohen Chor. An dieses schloß sich eine halbrunde Apsis und ebensolche obwohl kleinere Apsiden befanden sich gleichfalls an den östlichen Wänden der Chorflügel. Gegen Westen wurde das Langschiff von einem zwei Stockwerke hohen Querbau begrenzt, dessen Giebel etwas Weniges hinter die äußeren Mauerlinien der Seitenschiffe zurücksprang und über dessen Mitte sich der viereckige Thurm erhob, welcher vermuthlich mit einer niedrigen, pyramidenförmigen Spitze ab-

schloß. (S. u. den Grundriß, Tafel I.) Vom Kloster war der Eingang zur Kirche durch eine, im südlichen Chorflügel angebrachte Pforte, welche ausschließlich von den Nonnen benutzt ward, während die Kirchenbesucher sonst im Allgemeinen auf den durch das Quergebäude an der Westseite führenden Haupteingang angewiesen waren. Dieser führte in eine überwölbte Vorhalle, welche das Erdgeschoß des Bauwerks einnahm und mit dem Langhause durch einen einzelnen Gewölbebogen in Verbindung stand, welcher in dem vorspringenden Unterbau des Thurmes angelegt war. Während dieser sich weit gegen die Vorhalle und das Hauptschiff öffnete, gegen welches er ein ansehnliches Portal bildete, umschlossen seine Seitenmauern schmale gemauerte Treppen, welche auf den Umgang oder die Gallerie geführt haben mögen, von welcher dann wieder der Eingang zum oberen Stock des Querbaues führte.

Durch das Portal trat man in das Hauptschiff, welches ungefähr doppelt so hoch und breit wie die beiden Seitenschiffe war und mit diesem nach beiden Seiten hin durch Bogengänge in Verbindung stand, welche durch gemauerte Pfeiler hergestellt waren. Das Langhaus schloß im Osten mit dem geräumigen Querschiff ab, dessen mittelster Theil, der Kreuzschnitt, von vier kräftigen Pfeilern begrenzt wurde, die durch halbrunde Gurtbögen mit dem hohen Chore verbunden waren. Da das Querschiff ausschließlich von den Klosterschwestern, welche ihre Gottesdienste im Kreuzschnitte abhielten, betreten werden durfte, so muß man annehmen, daß derselbe vom Hauptschiffe durch eine Schranke aus Holz oder Stein getrennt war. Gegen die Kreuzflügel sah man gewiß von den Reihen der Chorstühle, welche nach jeder Seite hin eine kleine Thüre hatten, sich gegen den hohen Chor aber weit öffneten, der als der bedeutungsvollste Theil der Kirche, in welchem der Hauptaltar seinen Platz hatte, einige Stufen über dem sonstigen Fußboden der Kirche erhöht war. Das in der Kirche herrschende Licht mag wohl ziemlich gedämpft gewesen sein, nicht weil die Zahl der Fenster nur gering war, indem die Hochkirche und Seitenschiffe kaum zehn Lichtöffnungen auf jeder Seite hatten, sondern weil

deren Dimensionen nur wenig Licht einfallen ließen.
Bau ursprünglich überdeckt war, läßt sich jetzt nicht
Bestimmtheit sagen; man kann aber wohl sicher v
daß das Haupt- wie das Querschiff und der hohe C
Balkendecken gehabt haben mögen. Ob die Seitensch
wölbt waren, scheint zweifelhaft, wogegen mit Sich
genommen werden kann, daß alle drei Apsiden G
Form einer Viertelkugel trugen. Die Dimensionen
werks waren recht ansehnlich und betrug die innere
länge etwa 77, die Breite durch das Langhaus 28
das Querschiff 36 [dänische] Ellen.[19])

Nachdem wir nun versucht haben, das Bild der
kirche, wie sie gegen Ende des zwölften Jahrhunderts da
hatte, in seinen Hauptzügen wiederzugeben, wollen
Bau betrachten, wie er zu unserer Zeit dasteht, j
besonderer Rücksichtnahme auf das, was er von solche
tonischen Einzelformen bewahrt hat, welche seine nä
wandtschaft mit unseren gleichzeitigen Ziegelsteinkirchen
können. Schon bei einem nur flüchtigen Blicke in da
des Baues wird es uns klar, ein wie schweres Geschi
zu bestehen gehabt hat, und wir greifen wohl nicht f
wir alle wesentlichen Veränderungen auf die in jede
so unverantwortliche Restauration, welche nach dem B
1445 stattfand, zurückführen. (S. u. Tafel IV.) Das
Langschiff wurde unter ein gemeinsames Dach gebrach
der Eindruck, daß man einen dreischiffigen Bau vor
verschwand; die Dächer der Kreuzflügel wurden a
Verbindung mit dem Dache des Hauptschiffs abgelöst
Abschluß des hohen Chores vollständig umgebildet, in
aus den etwa fünf Ellen hohen Resten der eingestürzte
apsis einen fünfseitigen, mit schweren Mauerpfeilern
Chorbau aufführte, der annähernd dieselbe Höhe wie d
schiff erreichte. Die Apsiden der beiden Kreuzflüg

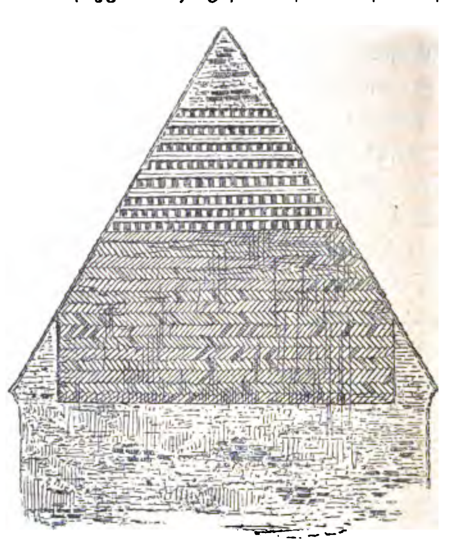
[19]) Die dem entsprechenden Größenverhältnisse in den
Ringstedt und Soroe betragen in jener 108 — 33½ — 50
(vor dem Brande von 1816) 100 — 31 — 61 Ellen.

gleichfalls zerstört; die Maaße aber, und wie das Mauerwerk hier zu großen, flachbogigen Fenstern zusammengeflickt ist, lassen uns deren Breite und Höhe erkennen. Wenden wir uns nun zum Langhause, so zeigen sich da die Zerstörungen des Brandes wo möglich noch stärker, und wenn man die Außenmauer des südlichen Seitenschiffes, welche indeß bedeutend erhöht und mit plumpen Strebepfeilern versehen ist, ausnimmt, so findet man dort auch nicht die geringste Spur der alten Kirche mehr. Die ganze Nordseite bildet eine fast ununterbrochene Reihe von geschmacklosen Kapellen und von Räumen, die ursprünglich wohl zum Ablegen der Waffen der Kirchenbesucher bestimmt waren, an denen dem Schreiber dieses nichts aufgefallen ist, was auf eine frühere Zeit, als das fünfzehnte Jahrhundert hindeutet. Erst im Westen scheinen die Flammen an der dicken Mauer des Querbaues genügenden Widerstand gefunden zu haben, denn diese ist der Hauptsache nach gut erhalten, während der viereckige Thurm, welcher neu errichtet ist, mit seinen Spitzbögen, Fenstern und Blendnischen genügenden Aufschluß über seinen spätern gothischen Aufbau giebt. Das Hauptgesims mit seiner offenen Ballustrade und der schlanken achteckigen Spitze gehören zweifellos der neuesten Zeit an.

Trotz alle dem aber was die Kirche gelitten hat, enthält sie doch nicht wenige ursprüngliche Einzelformen und besonders auch solche, welche für uns bedeutungsvoll sind. So finden wir bei der näheren Betrachtung der Hauptapsis eine deutliche Spur, daß sie in einer Höhe von etwa vierzehn Ellen mit einem Rundbogenfriese abgeschlossen war, von welchem schmale Stäbe bis an die obere Kante des Sockels liefen, und daß die Bögen in den zwischenliegenden Mauertheilen mit schmalen, Kapitäle tragenden, Halbsäulen verbunden waren; eine Gesimsform, welche wir jetzt noch am hohen Chore und in den Kreuzflügeln in Ringstedt angebracht sehen und die früher gleichfalls das Hauptschiff in Soroe zierte. Ebenso weist der hohe Chor Spuren von Rundbogenfriesen — jedoch ohne Säulenstäbe — nach, und da sie sich organisch bis ins Querschiff fortsetzen, wo sie namentlich an der Südseite des südlichen Flügels vortrefflich

erhalten sind, so dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß sich der Fries ursprünglich über die ganze Hochkirche hin erstreckt hat.

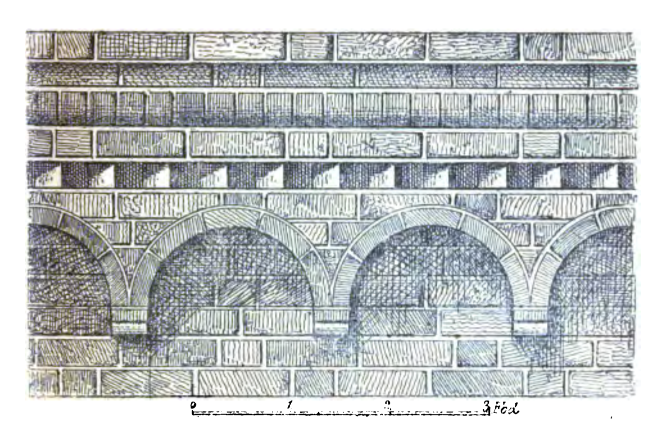
Wenden wir uns nun zu den Kreuzarmen, so finden wir da die heimathliche [dänische] Eigenthümlichkeit wieder, als welche wir die Art und Weise hervorheben müssen, wie das Mauerwerk der Spitzgiebel hergestellt ist. Diese weisen nämlich



Spitzgiebel des südlichen Kreuzarms.

in der alleruntersten Hälfte dasselbe Zickzackmuster auf, welches wir vom Westgiebel der Kirche zu Soroe her kennen, welche Franz Kugler, der, soviel dem Erzähler dieses bekannt ist, Dänemark niemals bereist hat, nicht allein als für die Kirche Jaromars und die Domkirche zu Camin (aus dem Ende des zwölften oder dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts) eigenthümlich beschreibt, sondern auch eine kleine Zeichnung davon giebt.[20]) Die oberste Parthie des Giebels war mit

[20]) Franz Kugler: Kleine Schriften und Studien zur Kunstgeschichte I. Seite 665.



Rundbogenfries am südlichen Kreuzarmgiebel.

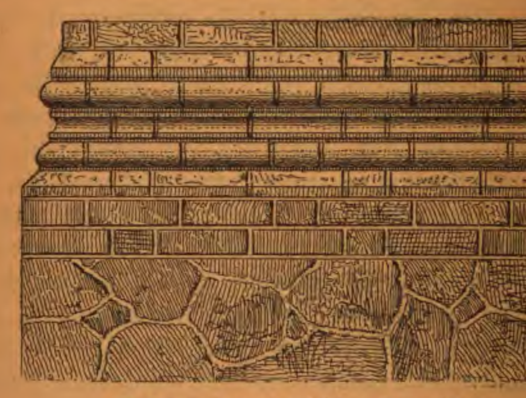
abwechselnd liegenden und stehenden Schichten gemauert. Lassen wir unseren Blick nun längs des südlichen Kreuzgiebels hingleiten, so sehen wir, obschon nur im Umrisse, die so kleinen Rundbogenfenster [21]), welche dem Querschiffe das meiste Licht brachten und finden hier auch den Ausweis über die Art und Weise, wie das Mauerwerk am Bau hergestellt war, in eines halben Steins Dicke, worauf die Läuferschichte flach aufliegt. Dieselbe Construction wurde durchgehends auch bei uns in Dänemark angewendet. Nun müssen wir noch hinzufügen, daß der Sockel des Giebels, wie solcher oben mit einem rein attischen Profile abschließt, vorzüglich erhalten ist und daß die Eingangsthüre zum Kloster, obschon sie zugemauert ist, doch ihre ursprüngliche Rundbogenform beibehalten hat. Der nördliche Kreuzgiebel hat augenscheinlich ganz gleiche kleine Fenster,

---

[21]) Bei den 1869 unternommenen Arbeiten an dem südlichen Kreuzflügel der Ringstedter Kirche zeigte es sich, daß die ursprünglichen Giebelfenster sehr schlecht gewesen waren; ja wenn wir das Mauerwerk in der näheren Umgebung dieser Fenster am nördlichen Flügel der Kirche zu Soroe betrachten, so stellt sich als gewiß heraus, daß die Anfangs vorhanden gewesenen kaum ein Drittel der Höhe der jetzigen gehabt haben.



Südlicher Spitzgiebel des Querbaues.



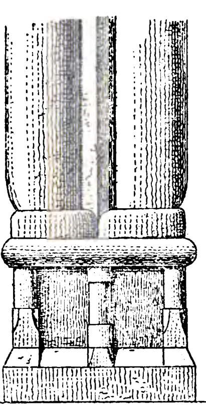
Sockel unter dem südlichen Kreuzgiebel.

wie der südliche gehabt. Diese sind aber in der ne
beseitigt, um einem kolossalen Fenster Platz zu mach
leichtes Stabwerk und gebrechliche Glasmalerei nur s
übrigen Charakter des Baues stimmen kann. Wie
erwähnt, steht jetzt vom ganzen Langhause nur noch
des südlichen Seitenschiffs, welches von seinen urs

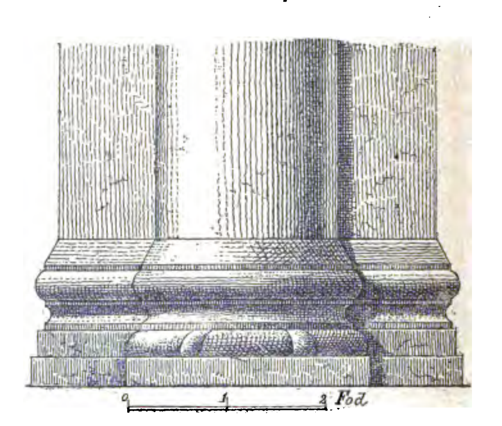
Einzelheiten nichts als drei schmale Rundbogenfenster erhalten konnte, deren Verhältnisse im Lichten 1 zu 4 betragen; doch ist das Mauerwerk daran von besonderem Interesse dadurch, daß wir im Querbau gegen Westen — dem neusten Theile der Kirche — mehrere abweichende romanische Formen antreffen, aus denen wir namentlich den rundbogigen Haupteingang hervorheben wollen, dessen Einfassung abwechselnd aus rechtwinkligen und abgerundeten Profilen besteht, sowie eine Blendnische am Südgiebel, die mit einer Reihe kleiner einander schneidender Halsbogen schließt. Treten wir in die Kirche selbst ein, so nehmen wir auch sofort wahr, daß der lange Zeitraum, welcher seit Jaromars Tagen verflossen ist, bedeutende Veränderungen, ja selbst den vollständigen Umbau veranlaßt hat; zugleich aber empfangen wir den Eindruck, daß von einzelnen Parthieen abgesehen, der ursprüngliche Bau in wesentlichen Theilen erhalten ist. Ebenso ist dieses im Querschiffe der Fall, wo die kräftigen, mit schlanken Halbsäulen geschmückten Chorpfeiler und deren halbrunde Gürtelbauten der Macht des Feuers widerstanden haben, sowie gleichfalls bei den beiden rundbogigen Eingangsöffnungen, welche in die Apsiden der Kreuzflügel führen. Auch die Bogengänge von dem Durchgange nach dem Südschiff stehen völlig unbeschädigt da. (S. u. Tafel II.) Schon die Plananlage in diesem Theile des Bauwerks weist große Uebereinstimmung mit den entsprechenden Theilen in Ringstedt und namentlich der Kirche zu Soroe auf. Gehen wir zu den Einzelheiten über, so wird die Uebereinstimmung noch auffallender; z. B. sind alle Halbsäulen mit denselben Formen der Kapitäle abgeschlossen — Würfel mit abgeschrägten Ecken — wie solche nicht allein in Soroe und Ringstedt, sondern in den meisten unserer dänischen, romanischen und frühgothischen Ziegelsteinkirchen sich vorfinden, und wie sie in dieser bestimmten Form vorherrschend bei uns [in Dänemark] angewendet wurden.[22]) Von den Details der Chorpfeiler wollen

[22]) Man vergleiche z. B. die Kapitäle in Soroe, Ringstedt, Bjernede, Aarhus, Gumlöse (in Schonen), Bergen, Colbatz (Klosterkirche in Hinterpommern, von welcher Kugler vermuthet, daß dänischer Ein-

wir dabei die Sockel erwähnen, welche das attische Profil mit Eckblättern haben, wie das starke Gelenkband, welches etwa in der Mitte die beiden östlichen Pfeiler umfaßt und sich über die Kreuzflügel fortsetzt, wo es den Ausgangspunkt für den Halbbogen bildet, der bis in die betreffende Apsis führt.



Sockel des Pfeilers b auf Tafel I.



Sockel des Hauptpfeilers im nördlichen Kreuzflügel.

fluß sich bei ihrer Erbauung geltend gemacht hat), sowie Roeskild, mit denen von Jerichow, von denen wir eine Zeichnung in der oben erwähnten Schrift von v. Quast finden.

Fügen wir noch hinzu, daß die Profile um das zugemauerte Klosterthor genau dieselben sind, wie diejenigen, welche den Haupteingang umgeben; daß die westlichen Fenster des Kreuzflügels erhalten sind, und daß man die Spuren des Kragbandes noch deutlich wahrnimmt, von welchem die Wölbung der Hauptabsis ausging, so haben wir kaum irgend eine der ursprünglichen, noch im Querschiffe oder hohen Chor vorkommenden Formen übergangen. Obschon somit der östliche Theil der Kirche im Wesentlichen das ächt romanische Gepräge beibehalten hat, so mußte der Brand doch nicht unwesentliche Veränderungen mit sich bringen. So sehen wir die ernste flache Balkendecke nicht mehr, deren früheres Vorhandensein die Grundform der Chorpfeiler mit Bestimmtheit vermuthen läßt, wogegen hohe und helle Kreuzgewölbe, deren Rippen stark in die Profile einschneiden, auf die späteste Gothik hinweisen.

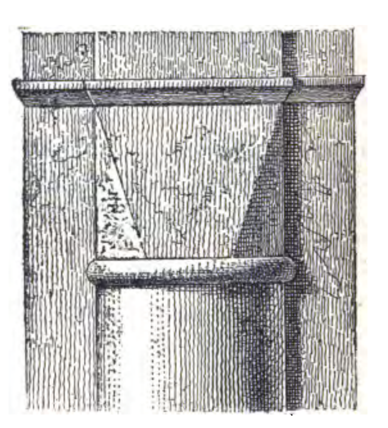
Schreiten wir vom Querschiff in das Langhaus, so gewinnen wir alsbald die Ueberzeugung, daß dasselbe völlig umgestaltet ist, und daß man sich hier besonders bemüht hat, ihm den offenen luftigen Charakter zu geben, welcher die wesentliche Aufgabe des gothischen Stils war. (S. u. Tafel III.) Das Hauptschiff, ebensowohl wie die Seitenschiffe werden von kleinen Kreuzgewölben[23]) überdeckt, deren Gurtbögen zu schmächtigen Rippen zusammengeschwunden sind; die Bögen sind hoch und spitz gebaut und durch schlanke achteckige Pfeiler verbunden, welche nach oben mit feinen, schräg abgeschnittenen Gesimsbändern abschließen. Ungeachtet des Strebens nach Leichtigkeit und Lebendigkeit empfangen wir doch einen trüben, ja fast düsteren Eindruck, denn die Hochkirche entbehrt vollständig des Lichts und von den Seitenschiffen ist, wie oben mitgetheilt, das nördliche fast ganz mit Kapellen und Räumen zu anderen Zwecken verbaut. Gewiß hat man in das südliche Seitenschiff große Fenster von derselben Form wie im Kreuzflügel auf der

---

[23]) Die Höhe unter der Wölbung des Hauptschiffes beträgt 19 Ellen 20 Zoll, unter der der Seitenschiffe 15 Ellen 8 Zoll.

Ostseite eingesetzt. Dieselben nützten aber nicht viel, da sie nach und nach meist durch Emporen und Treppen verdeckt wurden. Als der oberflächliche Umbau des Langhauses fertig war, erschien doch nicht jede Spur der ursprünglichen Form vernichtet, gewiß nicht aus Rücksichtnahme, sondern weil man die Ausführung so wenig kostspielig als möglich machen wollte.

Was zuerst die Aufmerksamkeit auf sich zieht, ist die Halbsäule mit dem schräg abgeschnittenen Kapitäl, welche den



Kapitäl des nördlichen Chorpfeilers a auf Tafel I.

nördlichen Chorpfeiler gegen Westen abschließt. Durch dieselbe erhalten wir einen bedeutsamen Wink über den Charakter der Bogenstellungen und haben wir demnächst zu beachten, daß der erste Pfeiler (b) in der südlichen Arkadenecke, von Osten an gerechnet, das Bruchstück einer ganz gleichen Säule bewahrt hat; daß die geradeüberstehende gleiche in der Nordreihe (c) aus Resten einer alten mit romanischem Sockel aufgeführt ist; und daß der Unterbau des Thurms gleichfalls Ueberbleibsel einer Halbsäule (d) aufweist; so geht daraus hervor, nicht nur wie hoch die Arkaden aufgeführt, sondern auch wie die Pfeiler gestaltet waren und endlich, daß deren Anzahl der jetzt vorhandenen, fünf auf jeder Seite, vollkommen entsprach. Werfen wir einen Blick auf das Langhaus in der Kirche zu Ringstedt,

so finden wir dort nicht nur in derselben Art Halbsäulen in den Arkaden angewendet und ein gleiches Verhältniß (etwa 1 × 1½) in diesen, sondern die Gleichheit erstreckt sich auch auf solche Formen, welche, um Abwechslung hervorzubringen, vorkommen können. Ein derartiges Beispiel hierfür haben wir an dem Pfeiler b, dessen Westseite statt einer Halbsäule zwei schlanke Dreiviertelsäulen mit einer scharf dazwischen hervorspringenden Mauerecke aufweist, eine Form der Pfeiler, welche in Ringstedt bei den Bogenstellungen benutzt ist, die das südliche Seitenschiff mit dem südlichen Kreuzflügel verbinden.[24])

Endlich finden wir einen besonderen Anklang an die Wirksamkeit unseres [dänischen] Baumeisters in der Kirche Jaromars an den Pfeilern am Sockel, der verstümmelt wie er ist, doch ganz dieselbe Verzierung mit schmalen Säulenstäben aufweist, welche durchgehends bei den Sockelstücken in Soroe angewendet ist.

Auf die Frage, ob die Seitenschiffe von Anfang an überwölbt waren oder nicht, erhalten wir hier keine bestimmte Antwort. Wir haben nämlich an der Südwand wohl Mauerpfeiler, welche auf Gewölbe hindeuten können, theils aber ist es sehr unsicher, ob dieselben von vorn herein vorhanden waren, theils weisen die Bogenpfeiler keinerlei Vorsprünge auf, so daß die Gurtbögen also auf Kragsteinen geruht haben müßten. Die Südseite des Thurmunterbaus enthält Andeutungen von zerstörten Gewölbekappen und der Theil der Mauer über den Arkaden bis in den südlichen Kreuzflügel, welcher darüber werthvolle Aufschlüsse müßte geben können, ist leider ganz durch Emporen verdeckt.

Wir kommen nun zu demjenigen Theile der Kirche, welcher durchgehends am Besten erhalten ist. Es ist das die Vorhalle und deren Verbindung mit dem Hauptschiffe. Was da unsere Aufmerksamkeit zunächst und zumeist auf sich zieht, ist, daß während der Rundbogenbau ausschließlich zum Abschluß

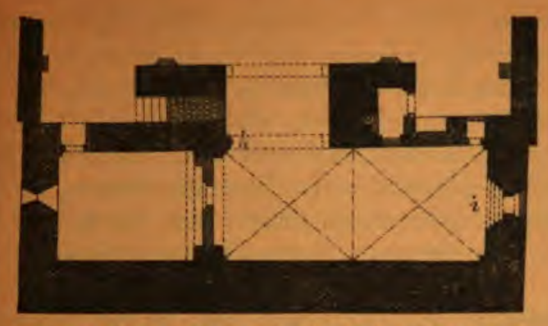
---

24) In der Colbatzer Kirche haben die Kreuzrippen des Kreuzflügels dasselbe Profil. F. Kugler: Kleine Schriften Seite 671.

der Thüren, Fenster und Gurtbögen in den ur
Theilen des Langhauses und Chors dient, wir
sächlich den Spitzbogenbau in Anwendung gebr
nicht als eine spätere Form, sondern nur ein sicher
dafür, daß wir uns im jüngsten Theile des Bau
wo die Gothik schon ihren Einfluß geltend gemacht
das Portal des Thurms, dessen Einfassung die beka
winkligen und abgerundeten Profile darstellen,
einem Spitzbogen ab und treten wir in die Vorhall
wir denselben bei allen Gewölbgurtbögen durch Hal
den schräg abgeschnittenen Kapitäl verbunden.
man den Rundbogenbau noch nicht ganz auf, wi
an dem derartigen Abschluß beim Haupteingange (f)
haben, und man darf als gewiß annehmen, daß er
in den beiden schmalen Fenstern fand, die zu be
desselben angebracht waren.[25]) Wie die Halle im
gelegt war und wie sehr sie an die Seitenschiffe i
und Soroe erinnerte, erfordert kaum eines wei
weises, als ihn die Zeichnung ihres Innern (s. u
ergiebt, und müssen wir nur noch darauf aufmerks
daß die Gleichheit darin sich auch auf solche Ein
streckt, wie die drei Rundstäbe, welche die Kreuzrip
wölbes bilden. Ganz unberührt von den Zeitläuft
dessen auch dieser eigenthümliche Theil der Kirche
das Thurmportal ward mit einer Mauer verschlo
eine recht bescheidene Thüre angebracht wurde,
der Halbsäulen wurden zerstört und zwei plump
Oeffnungen behufs Verbindung mit den Seitenschi
ausgehauen. (g h)

Der obere Stock des Querbaues, von dem
liches Rundbogen-Portal (i) in den Westflügel d
führte, scheint gleich von Anfang an mit einem dreifa
gewölbe überdeckt gewesen zu sein. Diese Ge

[25]) Die jetzt vorhandenen zierlichen Fenster gehören
an und haben denselben unglücklichen Charakter wie das
nördlichen Chorflügel eingesetzt ist.



Grundriß des obersten Stockwerks des Querbaues.

indeß sämmtlich, wohl durch den Einsturz des Thurmes beim Brande, zerstört, später wird das südliche wie das mittlere erneuert sein. Darunter, also entsprechend der Verbindung zwischen der Halle und dem Langhause, finden wir nun den Raum, welcher sich mit großem, schwach zugespitzten Bogen sowohl gegen den Querbau wie gegen das Hauptschiff öffnet. Auch hier sehen wir Halbsäulen mit dem oben beschriebenen Kapitäl (k); was aber ganz besondere Beachtung verdient, ist, daß die Decke aus einem aus der ersten Zeit herrührenden Tonnengewölbe mit schwachen Spuren von Farbenschmuck besteht. Schon der Umstand, daß man vom Kloster einen direkten Zugang zum oberen Stockwerke des Querbaus hatte, läßt vermuthen, daß dasselbe zum täglichen Gottesdienste benutzt ward und findet diese Vermuthung äußerlich an einer Klosterrechnung von 1359 Anhalt, in der es heißt: „capella situata in turri ecclesiae Bergis sub campanis", eine Bezeichnung, welche sich wohl auf keinen anderen Theil der Kirche beziehen kann, als auf diesen. In einer späteren Rechnung von 1486 wird erwähnt: „vicario to dem altare up dem torne tho Bergen.[26])

Während die Kirche zu Ringstedt die Asche Waldemars bewahrt und Absalons Ruhestatt in Sorøe durch einen kräftig ausgehauenen Denkstein bezeichnet ist, suchen wir die Stelle,

[26]) Grümbke, Seite 24.

wo Jaromar bestattet ist, vergebens. Daß sein Grab sich in der Klosterkirche zu Bergen befindet, ist sowohl an und für sich in hohem Grade wahrscheinlich, als es darüber auch nicht an Nachrichten — wenn auch aus späterer Zeit — mangelt, welche solches bestimmt aussprechen. So sagt Th. Kantzow ausdrücklich: „Hiernach im jar 1212 ist gestorben der Fürst von Rhügen, Jaromar, ein löblicher man, der sein land sehr vermeret hat vnd ist zu Bergen in das junkfrauenkloster begraben worden“ [27]) und auch bei Hvitfeldt finden wir vermerkt: „in demselben Jahre, 1212 starb Fürst Jermer, begraben im Jungfrauenkloster zu Bergen“ [28]). Sicher müssen wir uns das Grab wohl im hohen Chor denken, dessen Fußboden und ganzer unterer Theil aber öfters erneuert worden ist, so daß es selbst zweifelhaft erscheint, ob der Leichenstein der Aebtissin Elisabeth, welcher jetzt auf dem obersten Platze im hohen Chore lagert, wirklich auf ihrer Ruhestatt liegt [29]).

Wenn nun aus dem Angeführten klar hervorgehen muß, daß die Marienkirche zu Bergen vollkommen an die Bauten erinnert, wie sie in unserem [dänischen] Vaterlande Waldemar der Große, Absalon und sein Geschlecht aufgeführt und daß namentlich die Klosterkirchen zu Soroe und Ringstedt als Vorbilder dafür gedient haben, wie solches ja in der Hauptsache durch meine Ermittelungen nachgewiesen ist, so kommt es mir, abgesehen von diesem Interesse, wie unmittelbar es hierbei für uns erweckt sein mag, doch vor, als wenn es auch in anderer Hinsicht von Bedeutung ist, daß wir dieses Denkmal kennen gelernt haben. Stellen wir die Reihenfolge von Kirchen zusammen, die hier [in Dänemark] zwischen 1160 und 1180 in Ziegelsteinbau ausgeführt sind, so empfangen wir sofort den

---

27) Karl von Rosen, S. 23.

28) Quartausgabe II. S. 93.

29) Der Stein, welcher mit dem Bilde der Todten geschmückt war und in den Ecken die Sinnbilder der Evangelisten trug, hatte ringsum folgende Inschrift: Anno Domini cruciati mcccclxxiii feria quarta post Judica obiit in monasterio principissa et ducissa Domina Elisabeth, Abbatissa in Berge. Orate pro ea.

Eindruck, daß sie, soweit ihre hervortretenden Hauptformen solchen gewähren können, sämmtlich in rein romanischem Stil mit halbrundem Bogen als Abschluß über Thüren, Fenstern und Arkaden aufgeführt sind und große Uebereinstimmung in allen Einzelheiten aufweisen. Hiermit soll indeß nicht gesagt sein, daß man eine bestimmte Skala von Profilen hatte, welche stets streng befolgt wurde; im Gegentheil, fast alle diese Denkmäler verrathen das Bestreben der Baumeister, eines Theiles Abwechslungen anzubringen, anderen Theiles Versuche zu machen, immer aber nur so weit, als der Formencharakter durchgehend die gesammte Geschmacksrichtung in der Kunst ausdrückt und bedingt durch die eigenthümliche Beschaffenheit des Materials. Jaromars Kirche ward ganz in demselben Geschmack begonnen: Chor und Langhaus wiesen durchgehends romanische Formen auf; im Westen aber, im alten Thurmportal sehen wir den Spitzbogenbau auftauchen und demnächst auch bei allen Gurtbögen der Vorhalle angewendet.

Hier haben wir also ein vorzügliches, ja vielleicht das erste deutlich hervortretende Beispiel vom Uebergangsstil jener eigenthümlichen Vereinigung romanischer und gothischer Elemente, welche in St. Lucius zu Roeskilde bei uns [in Dänemark] ihre reichste Entwickelung erlangte[30]). Wie dem Leser gewiß bekannt geworden ist, war der verstorbene Professor Hoyen der erste hier [in Dänemark], welcher mit seiner vorzüglichen, in den „neuen kirchengeschichtlichen Sammlungen" publicirten Abhandlung (1860—1864) nachgewiesen hat, daß die Domkirche, wie sie jetzt dasteht, nicht derjenige Bau sein kann, welchen der Bischof Svend Norbagge zu Ende des elften Jahrhunderts aufgeführt hat, sondern daß dieselbe als ein Denkmal aus dem Anfange oder der ersten Hälfte des drei-

[30]) Nach den Aufschlüssen, wie sie Dr. phil. Pastor G. Nördams in den „Kopenhagener Kirchen und Klöster im Mittelalter" giebt, mag der Grundstein zu dem ältesten Bau von Unserer Lieben Frauen Kirche im Jahre 1200 von Bischof Peter Sunesen gelegt sein und dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß diese Hauptkirche von Kopenhagen in gleichem Uebergangsstil wie die Domkirche zu Roeskilde aufgeführt war.

zehnten Jahrhunderts angesehen werden muß, wo sich in den alten Landen ein Einfluß aus dem nordöstlichen Frankreich, der Picardie, Isle de France und Champagne geltend gemacht hat. Derselben Auffassung von dem Alter und Stil der Domkirche traten später Männer, wie J. J. A. Worsaae, J. Helms, J. Kornerup, J. L. Ussing und Julius Lange bei, so daß wir St. Lucius, wo uns der Spitzbogenbau schon im hohen Chor entgegentritt, mit Sicherheit als die jüngste der bei uns [in Dänemark] im Ziegelsteinbau aufgeführten alten romanischen Kirchen ansehen müssen[31]). Wie verschieden die Domkirche zu Roeskilde von Jaromars Kirche mit Rücksicht auf das Princip und auf das ganze architektonische Skelet auch ist, so will mir doch scheinen, als wenn in gewisser Weise eine Verbindung zwischen derselben und den Klosterkirchen zu Soroe und Ringstedt besteht, ja ich möchte fast glauben, es wahrscheinlich machen zu können, daß dieselben Handwerker, welche die Mauern der Marienkirche zu Bergen aufführten, auch am hohen Chore in St. Lucius gearbeitet haben. Stellen wir diejenigen Einzelheiten zusammen, welche am Aeußeren dieser beiden Bauwerke vorkommen, so finden wir bei beiden nicht nur die Kreuzgiebel mit jenem eigenthümlichen Zickzackmuster gemauert, sondern auch, daß ganz dasselbe rechtwinklige und abgerundete Gliederwerk die Fenster in der Chorgallerie der Domkirche einfaßt, welches wir in St. Marien antrafen, ebenso das gleiche Verhältniß wie Profil in den Friesen der Rundbogen und auch, wenn wir zum Innern übergehen, so begegnen wir dort

[31]) Von ausgezeichneten ausländischen Sachverständigen haben C. Schnaase (1854), Fr. Kugler (1858), J. Fergusson (1865) und F. von Quast, welcher im Sommer 1868 unsere Domkirche besichtigte, dieselbe Ansicht über das Alter von St. Lucius ausgesprochen, ohne jedoch diejenige Gruppe von Denkmälern bezeichnet zu haben, welche zunächst als Vorbild für diese Bauten dienten. Dies war ausschließlich Hoyens Verdienst. Wie bekannt, hielt ein ganz genauer Kenner der Domkirche, der hochgeachtete und um deren Restauration so verdiente Vorsteher derselben, Justizrath Steen Fries, die frühere Anschauung aufrecht, daß wir in der Hauptsache Svend Norbagges Bau noch jetzt vor uns hätten.



gleichfalls großer Uebereinstimmung. Das Kapitäl mit den abgeschrägten Ecken hat beiderorts denselben Charakter, die Sockel mit den Eckblättern finden wir im Osttheile der Domkirche häufig, ja selbst das Gelenkband, welches die Pfeiler im hohen Chor der Berger Kirche umschließt, finden wir in St. Lucius wieder. Was indessen meiner Vermuthung einen vielleicht noch stärkeren Anhalt giebt, ist nicht irgend eine beiden Bauten gemeinschaftliche Einzelheit in der Form, sondern ein gemeinschaftlicher Zug, die Anwendung des gefalzten Steins. Betrachten wir das Mauerwerk, welches das dreitheilige Fenster umgiebt, durch das jetzt der Aufgang zur Chorgallerie der Domkirche führt, genau — es ist dies nämlich die einzige Stelle, wo die Fenstereinfassung nach der Kirche zu ohne Kalkputz dasteht [32]) —, so sehen wir, daß nur der äußerste Binder und Läufer im Wechsel des schrägen Lichteinfalles mit gefalzten Steinen gemauert ist; alles Andere ist von glattgestrichenen Steinen. Wenn wir nun in der Kirche Jaromars in dem kleinen Rundbogenfenster, welches von der Nordseite in das oberste Stockwerk des Querbaues Licht bringt — dem einzigen Fenster, welches dort ohne Kalkputz ist — dieselbe eigenthümliche Anwendung desselben so eigenthümlich behandelten Materials antreffen, hat da nicht die Frage über das Alter der Roeskilder Domkirche hiermit durch eben diesen Bau eine ganz vollständige Beantwortung gefunden und kommen wir so, durch deren Betrachtung in Verbindung mit der Uebereinstimmung in den obenerwähnten Einzelformen, nicht zu demselben Ergebniß, welches Professor J. Kornerup in seinem Text zur Beschreibung der genannten Domkirche in den „dänischen Denkmälern" gefunden hat, dem nämlich, daß St. Lucius etwa um das Jahr 1200 begonnen und somit dem Schlusse des zwölften Jahrhunderts — nach 1193 — näher liegt, als dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts?

---

[32]) Diesen Theil hat der Justizrath Steen Fries ganz ohne Putz stehen lassen, damit man sich dort mit dem ursprünglichen Charakter des Mauerwerks bekannt machen könne.

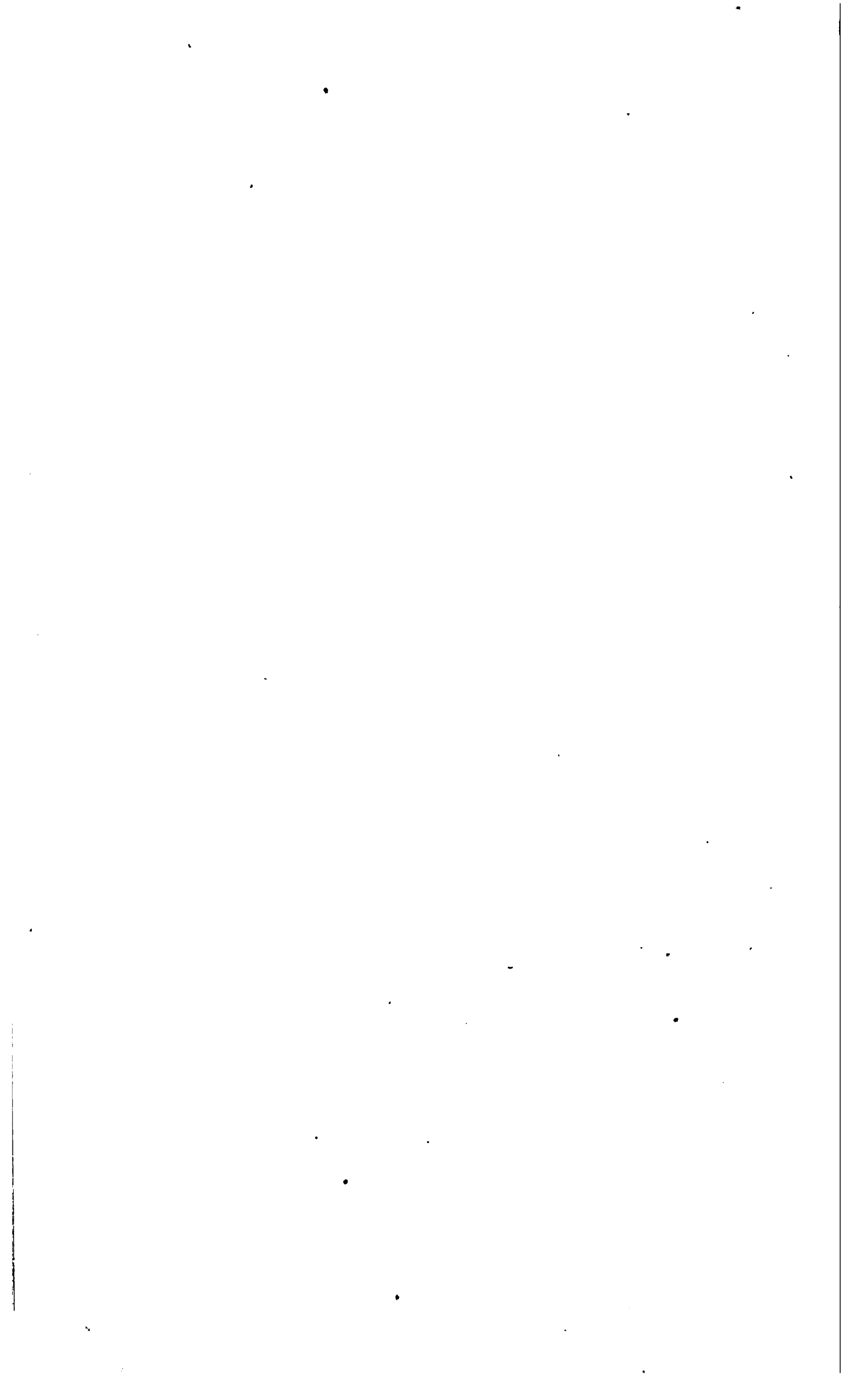
Die Redaction der Balt. Stud. will es nic
der Gesellschaft für nordische Alterthumskunde
in Kopenhagen ihren Dank auszusprechen für die
willigkeit, mit der dieselbe die Originalclichés
Abhandlung uns zur Benutzung geliehen hat, un
diese Uebersetzung viel von ihrem Werthe verloren
selben sind von J. Magnus Petersen hergestellt,
Kupferplatten radirt hat.

---

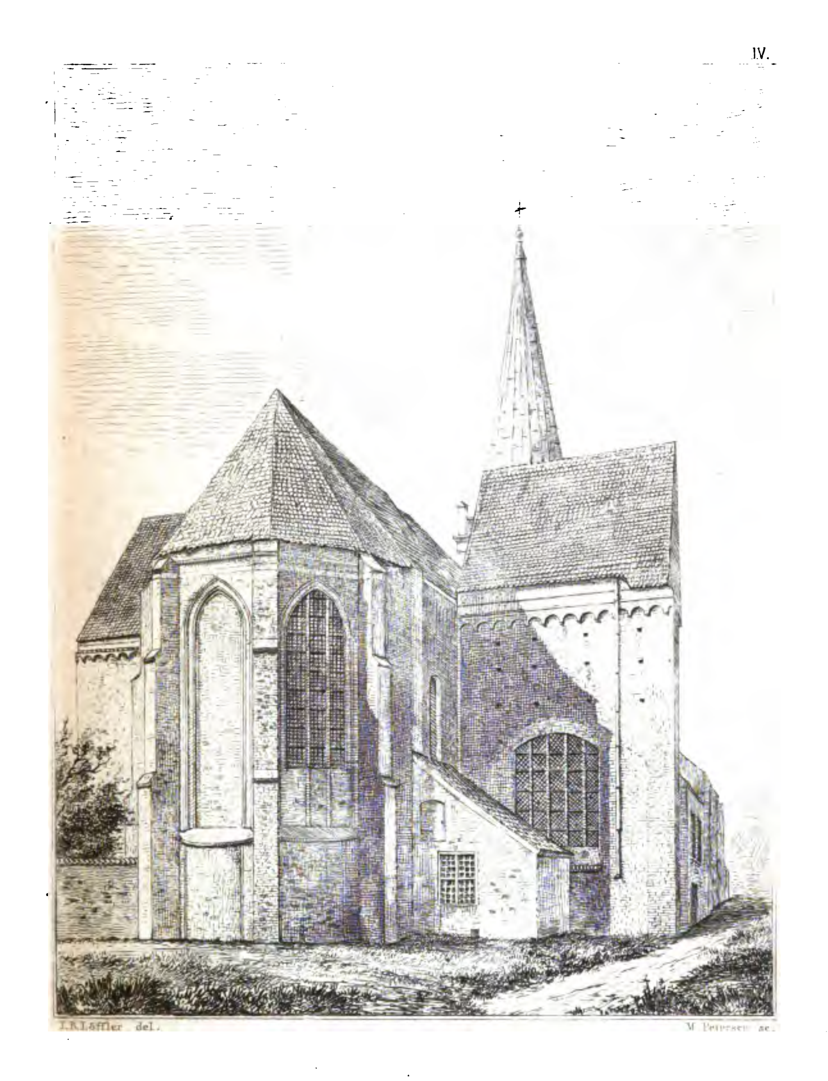
a
b
c
N
d
e
g
h
f

10 5 0 10 20 30 Alen

Grundriß.



IV.



J. B. Löffler del. M. Petersen sc.

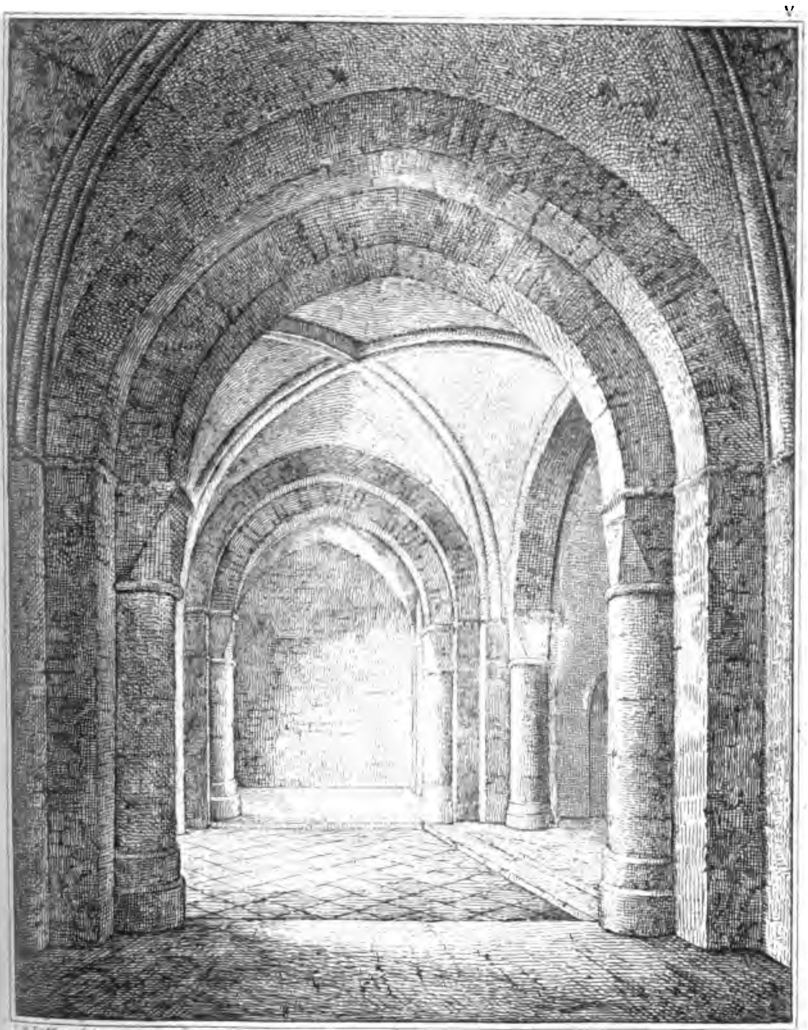




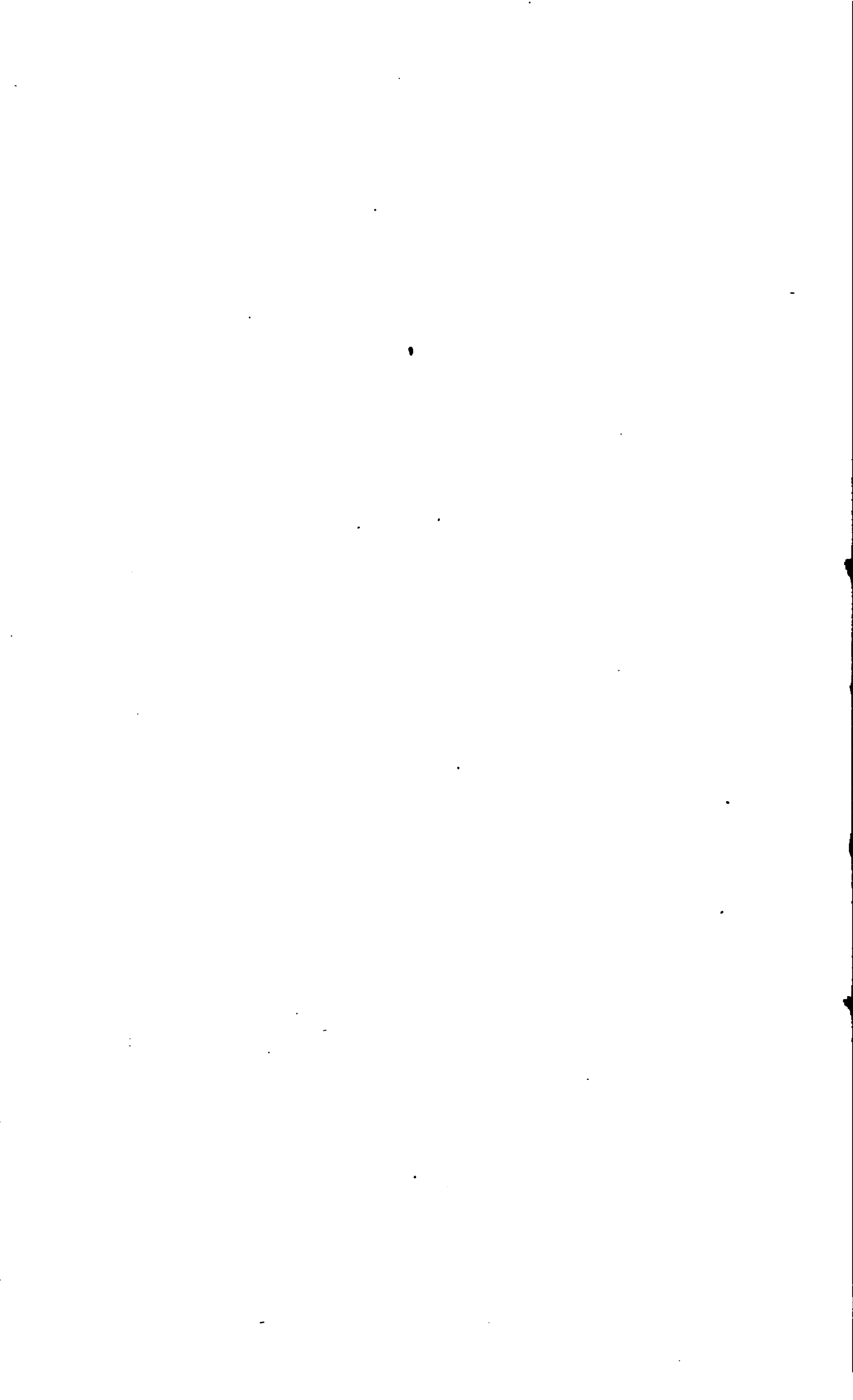
Längsschnitt zwischen einem Theil des Hauptschiffes, Kreuz und hohem Chor.




IV.
J. B. Löffler del.
W. Petersen sc.



J. E. Løffler del.　　　　　　　　M. Petersen sc.





Einundvierzigster Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

I. II.

1. April bis 1. October 1878.

Die Gesellschaft hat in den beiden verflossenen Quartalen in ihrem Mitgliederbestande manche Einbuße erlitten, indem sie durch den Tod die Herren Pastor Karow in Roggow, Staatsanwalt Teuscher in Neustettin und Rentier Hennig in Treptow a. R. verlor. Von diesen hat Herr Karow der Gesellschaft beinahe 50 Jahre lang angehört und noch in letzter Zeit durch seine Geschichte von Stramel im Mittelalter sein stets lebhaftes Interesse an ihren Aufgaben bethätigt. Außerdem sind ausgeschieden: die Herren Rittergutsbesitzer Gamp in Hohenfelde, Fabrikbesitzer Mantey in Stargard, Gutspächter Mahlow in Wittstock, Oberlehrer Marburg in Stettin, Lehrer Rosenberg in Anclam, Rittergutsbesitzer Runge in Damerow. Lebhaft bedauern wir ferner den Tod eines correspondirenden Mitgliedes, des Herrn Lehrer Vogt in Königsberg i. N., der zwar erst vor kurzem dazu ernannt war, aber selbst in dieser kurzen Zeit uns manchen wesentlichen Dienst geleistet hat; ein Verlust, der auch weitere Kreise berührt, ist herbeigeführt durch den Tod unseres Ehren-

mitgliedes des Herrn Archivrath und Pastor Dr. Masch zu Demern in Meklenburg.

Beigetreten sind in derselben Zeit die Herren

1. Gymnasiallehrer Baack in Neustettin.
2. Major a. D. Baron von Eickstedt-Tantow in Eickstedtswalde bei Groß-Jestin.
3. Rittergutsbesitzer von Enckevort in Albrechtsdorf bei Neu-Warp.
4. Rittmeister im 2. Kür.-Regiment (Königin) von Enckevort in Pasewalk.
5. Landesdirektor von Heyden in Stettin.
6. Kreisphysikus Dr. Kierski in Belgard.
7. Gymnasiallehrer Klewe in Belgard.
8. " Dr. Knorr in Belgard.
9. " Krüger in Belgard.
10. Baumeister Lenz in Stettin.
11. Rittmeister von Puttkamer auf Henkenhageu bei Daber.
12. Gymnasiallehrer Schirmeister in Neustettin.
13. Kreisgerichtssekretär Unrau in Greifenhagen.
14. Superintendent Wegener in Belgard.
15. Gymnasiallehrer Dr. Wehrmann in Halle a. S.
16. Gymnasialdirector Dr. Weicker in Stettin.
17. Kaufmann A. H. Zander in Stettin.

Dem Verluste von 11 Mitgliedern steht also ein Zuwachs von 17 gegenüber, so daß der Bestand von 455 seit 1. April sich auf 461 erhöht hat.

Von der literarischen Thätigkeit der Gesellschaft legen die jetzt regelmäßig in Vierteljahresheften erscheinenen Baltischen Studien Zeugniß ab. Die Munificenz Sr. Exc. des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat es uns möglich gemacht, am 1. October den 28. Jahrgang durch die Zugabe eines fünften (Gratis-) Heftes abzuschließen. Aus dem reichen Inhalt dieses Jahrganges erwähnen wir u. a.:

Die neuen Beiträge zur Geschichte der Kunst und ihrer Denkmäler in Pommern von J. Mueller.

Die Grabsteine im Dome von Camin von L. Kücken.
Das evangelische Kirchenlied in Pommern von Dr. Franck.
Die Kl. Reinckendorfer Taufbecken von E. Wetzel.
Schloß und Stadt Stramel im Mittelalter von Karow.
Die Völker um die Ostsee vor 800—1000 Jahren von Dr. G. Haag.
Das Schöppenbuch von Nemitz von Dr. v. Bülow.
Das Manual des Herzogs Barnim XIII. von Dr. Prümers.
Eine Greifswalder Hochzeitordnung von 1569 v. O. Krause.

Die Vorarbeiten für den etwa 500 Urkunden, unter ihnen ungefähr 150 bis jetzt nicht veröffentlichte, umfassenden zweiten Band des Pommerschen Urkundenbuches sind durch den Archiv-Sekretär Dr. Prümers so weit gefördert, daß zur Veröffentlichung geschritten werden kann, sobald eine Vergleichung der in den städtischen Archiven Pommerns befindlichen Original-Urkunden mit früher genommenen Abschriften stattgefunden hat. Da eine solche Vergleichung jedoch wahrscheinlich an Ort und Stelle vorgenommen werden wird, muß sich auch die Herausgabe des Werkes mindestens bis zum Eintritte der wärmeren und für Reisen günstigeren Jahreszeit verzögern.

Unsere geehrten Mitglieder machen wir noch darauf aufmerksam, daß Barthold's Geschichte von Rügen und Pommern jetzt für einen so herabgesetzten Preis bezogen werden kann, daß sie sich Jeder, der sich über unsere heimische Geschichte näher unterrichten will, leicht beschaffen kann. Die Buchhandlung von C. B. Griesbach in Gera, sowie die von H. Dannenberg in Stettin erbieten sich, dieselbe fein gebunden für 15 Mark zu liefern.

Alterthümer.

Unter den seit Ende August uns zugegangenen **Alterthümern** nehmen diesmal die Münzfunde eine ganz hervorragende Stellung ein. Noch niemals dürften in unserer Provinz im Verlaufe weniger Monate so mannigfache und so reiche Münzschätze zu Tage gekommen sein.

mitgliedes des Herrn Archivrath und Pastor Dr. Masch zu Demern in Meklenburg.

Beigetreten sind in derselben Zeit die Herren

1. Gymnasiallehrer Baack in Neustettin.
2. Major a. D. Baron von Eickstedt-Tantow in Eickstedtswalde bei Groß-Jestin.
3. Rittergutsbesitzer von Enckevort in Albrechtsdorf bei Neu-Warp.
4. Rittmeister im 2. Kür.-Regiment (Königin) von Enckevort in Pasewalk.
5. Landesdirektor von Heyden in Stettin.
6. Kreisphysikus Dr. Kierski in Belgard.
7. Gymnasiallehrer Klewe in Belgard.
8. " Dr. Knorr in Belgard.
9. " Krüger in Belgard.
10. Baumeister Lenz in Stettin.
11. Rittmeister von Puttkamer auf Henkenhageu bei Daber.
12. Gymnasiallehrer Schirmeister in Neustettin.
13. Kreisgerichtssekretär Unrau in Greifenhagen.
14. Superintendent Wegener in Belgard.
15. Gymnasiallehrer Dr. Wehrmann in Halle a. S.
16. Gymnasialdirector Dr. Weicker in Stettin.
17. Kaufmann A. H. Zander in Stettin.

Dem Verluste von 11 Mitgliedern steht also ein Zuwachs von 17 gegenüber, so daß der Bestand von 455 seit 1. April sich auf 461 erhöht hat.

Von der literarischen Thätigkeit der Gesellschaft legen die jetzt regelmäßig in Vierteljahresheften erscheinenen Baltischen Studien Zeugniß ab. Die Munificenz Sr. Exc. des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat es uns möglich gemacht, am 1. October den 28. Jahrgang durch die Zugabe eines fünften (Gratis-) Heftes abzuschließen. Aus dem reichen Inhalt dieses Jahrganges erwähnen wir u. a.:

Die neuen Beiträge zur Geschichte der Kunst und ihrer Denkmäler in Pommern von J. Mueller.

Die Grabsteine im Dome von Camin von L. Kücken.
Das evangelische Kirchenlied in Pommern von Dr. Franck.
Die Kl. Reinckendorfer Taufbecken von E. Wetzel.
Schloß und Stadt Stramel im Mittelalter von Karow.
Die Völker um die Ostsee vor 800—1000 Jahren von Dr. G. Haag.
Das Schöppenbuch von Remitz von Dr. v. Bülow.
Das Manual des Herzogs Barnim XIII. von Dr. Prümers.
Eine Greifswalder Hochzeitordnung von 1569 v. O. Krause.

Die Vorarbeiten für den etwa 500 Urkunden, unter ihnen ungefähr 150 bis jetzt nicht veröffentlichte, umfassenden zweiten Band des Pommerschen Urkundenbuches sind durch den Archiv-Sekretär Dr. Prümers so weit gefördert, daß zur Veröffentlichung geschritten werden kann, sobald eine Vergleichung der in den städtischen Archiven Pommerns befindlichen Original-Urkunden mit früher genommenen Abschriften stattgefunden hat. Da eine solche Vergleichung jedoch wahrscheinlich an Ort und Stelle vorgenommen werden wird, muß sich auch die Herausgabe des Werkes mindestens bis zum Eintritte der wärmeren und für Reisen günstigeren Jahreszeit verzögern.

Unsere geehrten Mitglieder machen wir noch darauf aufmerksam, daß Barthold's Geschichte von Rügen und Pommern jetzt für einen so herabgesetzten Preis bezogen werden kann, daß sie sich Jeder, der sich über unsere heimische Geschichte näher unterrichten will, leicht beschaffen kann. Die Buchhandlung von C. B. Griesbach in Gera, sowie die von H. Dannenberg in Stettin erbieten sich, dieselbe fein gebunden für 15 Mark zu liefern.

Alterthümer.

Unter den seit Ende August uns zugegangenen **Alterthümern** nehmen diesmal die Münzfunde eine ganz hervorragende Stellung ein. Noch niemals dürften in unserer Provinz im Verlaufe weniger Monate so mannigfache und so reiche Münzschätze zu Tage gekommen sein.

Der älteste ist der Fund der römischen Münze des Hadrian aus den Jahren 128—138 (Beil. Nr. 17); an ihn schließen sich der rein arabische reiche Fund von Carnitz (nach 867), dann der arabisch-occidentalische von Witzmitz (um 1000), der große mehr als 2200 Stück umfassende Fund von Seidel (um 1518), endlich drei Funde aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges (1628—1633).

Für die freundliche Hülfeleistung bei Bestimmung der drei älteren Funde fühlen wir uns den Herren Direktor Dr. Friedländer und Dr. Erman vom Königlichen Münzkabinet und dem Herrn Stadtgerichtsrath Dannenberg in Berlin zum aufrichtigsten Danke verpflichtet.

I. Steinfund von Pasewalk.

Der „Pasewalker Anzeiger“ meldet unter dem 10. August: Ein archäologisch interessanter Fund ist hier von dem Rentier Bählkow durch dessen Arbeiter beim Torfgraben in seiner in der Nähe der Stadt belegenen Wiese gemacht worden. In einer Tiefe von etwa 1—1½ Meter holte man aus dem Torfmoor eine ganze Garnitur von acht aus Feuersteinen gearbeiteten Meißeln heraus, außerdem noch zwei Feuersteine dabei, die, nach ihrer Form zu schließen, ebenfalls zur Anfertigung ähnlicher Geräthschaften haben verwendet werden sollen. Die Meißel selbst sind aus hellerem, dunklerem und ganz dunkelblauem Feuerstein gearbeitet und bis auf einige, die wohl erst aus dem Rohen ausgearbeitet sind, mit sehr scharfer, glatter, theils breit und gebogener, theils schmal, gerader Schneide versehen. Die Länge ist verschieden und schwankt zwischen 16 und 10 Cm.; die Breite zwischen 6 und 2 Cm. Die Form ist bei allen acht Meißeln vierkantig und zwar bei einigen so, daß zwei Seiten breit, die gegenüberliegenden schmal sind. Alle jedoch laufen von dem Schneide-Ende nach dem entgegengesetzten, dem Schlägelende, etwas zu.

II. Aufgrabung auf dem Gräberfelde von Kreitzig.

(Kreis Schivelbein.)

Mit Bezugnahme auf den im 40. Jahresbericht S. 454

gegebenen Bericht über Steinkistengräber bei Kreitzig theile ich noch die Ergebnisse weiterer Ausgrabungen und der dabei gemachten Funde mit.

Das bereits erwähnte Gräberfeld umfaßt ein Gebiet von mehreren Morgen. Die auf demselben befindlichen Grabstätten — so weit sie aufgedeckt sind — liegen in drei Gruppen hintereinander von S.-W. nach N.-O. Die größte dieser Gruppen ist die am meisten nach Norden gelegene und zeichnet sich vor den anderen durch eine ansehnliche Menge von Steinen aus, welche theils haufenweise um die Gräber herum liegen, theils in regellos zerstreuten Haufen in der Nähe derselben vorhanden sind. (Vgl. Balt. Stud. XXIII, Virchow „über pommersche Gräberfelder".)

Zu beachten ist hierbei, daß an den Urnen der ersten Gruppe, welche am meisten nach Süden liegt, keine Verzierungen bemerkt wurden, und daß dieselben auch keine Deckel trugen. In der zweiten und dritten Gruppe waren die Urnen mit einem Deckel geschlossen und theilweise verziert. Einer dieser Deckel war sauber gearbeitet und mit einer glatten Ausrandung für den Urnenrand versehen. Er ist theilweise erhalten.

Sämmtliche Steinkisten haben die Richtung von S.-W. nach N.-O. und liegen alle, wie in der ersten Gruppe flach; die Wände derselben bestanden theils aus größeren Geröllsteinen, theils aus Steinplatten; einige waren mit einem Deckstein versehen, andere nicht. In einem Grabe der zweiten Gruppe fand sich ein halber Steintrog (68 Cm. lang, 40 Cm. breit) als Seitenwandstein verwerthet. Die Urnen standen theils auf einer Steinplatte, theils auf kleinen Geröllsteinen. In einem Grabe wurden nur Sand und Knochen ohne Urne und in einem andern nur der Boden einer Urne gefunden. Es liegt hier die Vermuthung nahe, daß einige Gräber ihrer Urnen beraubt worden sind, um letztere zum zweitenmale zu benutzen. Der Inhalt war bei allen derselbe, aus Sand und Knochenresten bestehend. Von Steingegenständen fand ich nur einen kleinen Hammer aus Sandstein, mit Schaftloch,

10,5 Cm. lang, 3,4 Cm. breit; von Metallgegenständen fand ich nichts. In einem Grabe der dritten Gruppe fanden sich zwei Urnen, von denen die kleinere sich an eine große bauchige Urne anlehnte. Da sie sehr brüchig war, wurde die größere zerstört und erstere mit Gypsbinden umgeben, um sie ohne Bruch zu heben. Da ich sie an Ort und Stelle nicht einer genaueren Untersuchung unterwarf, fand ich erst zu Hause, daß ich eine zum Theil noch gut erhaltene Gesichtsurne acquirirt hatte. Dieselbe ist 20 Cm. hoch und 21 Cm. breit, ihr Hals hat eine Länge von 5,5 Cm., die Oeffnung eine Breite von 9,5 Cm.; ihrer Form nach gehört sie zu den gedrungen bauchigen Urnen. Ihre Wandungen sind dünn, von zerbröckelndem, glimmerhaltigem Thon geformt. Auf der am besten erhaltenen Seite der Urne finden sich am Rande die Andeutungen eines Gesichts. An dem untern Rande des Halses ist eine Tüpfelverzierung angebracht, von welcher federartige Streifen, mit kleinen Punkten vermischt, nach allen Seiten über die Urne laufen; der nur zum Theil erhaltene Deckel ist auch mit Fadenornamenten und Randlöchern versehen. Der Inhalt besteht aus den mit Sand gemischten Knochenresten eines kleinen Kindes, enthält aber auch Knochentheile eines größeren.

Außerdem gelang es mir noch, zwei größere gut erhaltene Urnen und eine kleinere, in größere Stücke zerbrochen, zu gewinnen. Da die Gräber, wie gesagt, sehr flach liegen, so ist ihr Inhalt den Einflüssen der feuchten Niederschläge sehr ausgesetzt und es daher recht schwierig, das zerbrechliche Material zu conserviren. Die Verschiedenartigkeit in der Bestattungsweise und in der Urnenform läßt darauf schließen, daß das in Rede stehende Gräberfeld wohl eine längere Zeit hindurch benutzt worden ist. Als älteste Grabstätte sehe ich die als erste Gruppe beschriebene an.

Schivelbein. Dr. Klamann.

III. Münzfunde.

1. Arabische Münzen von Griebow.

Aus dem Balt. Stud. XXVIII, S. 571 erwähnten Münz-

funde von Griebow hat Herr Gymnasialzeichenlehrer Meier in Colberg noch zwei Dirhem ausfindig gemacht, die Herr Dr. A. Erman am königl. Münzkabinet in Berlin zu bestimmen die Güte gehabt hat als die der Chalifen

el Mehdi, Bagdad H. 159 (775).

H. er Raschid, Bagdad H. 180 (796).

2. Arabischer Münzfund von Carnitz.

Ende Juli d. J. 1878 fanden Arbeiter in Carnitz bei Labes auf dem Felde unter einem großen Steine ein Gefäß mit Münzen. Herr von Bülow auf Carnitz überließ den Fund der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, welche denselben mir zur Untersuchung übergeben.

Es sind, die Fragmente mit eingerechnet:

1) 16 Münzen der Omejjadischen Chalifen, die älteste vom Jahre 703,
2) mehr als 120 der Abbasidischen Chalifen, die späteste etwa von 864,
3) 2 Münzen der Idrisidenfürsten in Nordafrika, die eine von 792,
4) eine Nachahmung einer Samarqander Tahiridenmünze von 867.

Dazu kommt noch ein Bruchstück der Münze eines der unabhängigen Fürsten von Taberistan.[1])

---

[1]) Beim Sprengen eines großen nur wenig über die Erdoberfläche hervorragenden Steines, der mehr als drei Schachtruthen gespaltener Steine enthielt, wurde etwa drei Fuß unter der Sohle desselben ein irdenes Gefäß gefunden, das diese Münzen enthielt. Der Topf zerfiel bei der Berührung sofort in Staub, so daß es weder den wiederholten Bemühungen des Herrn v. Bülow auf Carnitz, noch den Nachforschungen des Herrn Hallensleben in Regenwalde gelang auch nur eine Scherbe zu finden. Wir geben in Folgendem die Reihe sämmtlicher uns zugegangenen Stücke.

I. Ommeijaden. — 1. Wasit H. 84; 2. H. 9×; 3. H. 92; 4. Darâbgird H.×××; 5. Damaskus H.×××; 6. Wasit H.×××; 7. H. 104 8—13 Fragmente.

II. Abbasiden. — el Seffah: 14. Basra 134; 15. H. 135. — el

Die Omejjaden stammen aus Damaskus, aus Wasit in Mesopotamien und aus Darabgird in Farsistan; die Abbasiden aus Bagdad, aus Basra, Kufa und Damaskus, aus Ispahan, aus Muhammedijja, aus Zereng in Segistan, aus Armenien und Arran; einzelne auch aus Buchara in Transoxanien und Herat im nordwestlichen Afghanistan, sowie aus Abbasijja und Mubareka in Nordafrika.

Was den Fund von Carnitz vor der großen Menge der übrigen auszeichnet und ihm seinen Werth verleiht, ist sein hohes Alter. Die jüngste Münze ist vom Jahre 867, also ist er gewiß noch im 9. Jahrhundert vergraben. Nur sehr wenige Funde aus so früher Zeit sind bekannt geworden. Es

---

Mansûr: 16. H. 145; 17—18. H. 146; 19. H. 147; 20. Bagdad H. 155; 21—24. Bagdad 156; 25. . . . . n H. 168; 26. ? Arminia H. ×××; 27—29. Fragmente. — el Mehdî: 30. Bagdad H. 161; 31—32. Muhammedijja H. 160 und H. 162 (?); 33. Bagdad H. 164; 34. Muhammeddijja H. 166; 35 — 39. Abbâsijja H. 160 oder 170?; 40. H. 16+; 41 — 49. Fragmente. — el Hâdi: 50. Bagdad H. 169. — Harûn; 51. Bagdad H. 170; 52. H. 172; 53. Abbâsijja H. 173; 54. Mubareka H. 174 (?); 55 — 60. Bagdad gegen H. 180; 61. Bagdad H. 181; 62. Bagdad 182; 63. Arrân H. 183; 64. Zereng H. 184; 65. Muhammedijja H. 184; 66. H. 184; 67. Arrân (?) H. 187; 68. Bagdad H. 187; 69. Bagdad H. 188; 70—71. Bagdad H. 191; 72 bis 74. Bagdad H. 192; 75 — 76. Bagdad H. 193; 77. H. 193; 78 bis 79. Fragmente. — el Qasim, Sohn des Harun; 80. Fragment. — el Emîn; 81. Buchârâ H. 194; 82. Bagdad H. 195; 83. Zereng H. 195; 84. H. 198; 85. Muhammedijja H.×××. — el Mamûn: 86. Herât H. 195; 87. Bagdad H. 198; 88. (Samarqan)d H. 199: 89. Zereng H. 201; 90. Ispahan H. 202; 91. H. 19×; 92. Muhammeddijja H.×××; 93. Samarqand H.×××; 94—98. Fragmente; 99—129. Fragmente älterer abbasidischer Münzen; 130—131. Bagdad H. 2×4 Fragmente; 132. Beda H. 176 (Fragment). — Mutawakkil: 133. Kufa H. 246; 134. H. 24×; 135. Bagdad H.×××; 136. Damaskus H.×××; 137. H.××× — el Mustaïn: 138—139. H.

III. Tahiriden. Tahir II.: 140. Samarqand H. 253.

IV. Idrisiden: 141. ? Fragment;

142. Fragment einer Münze eines Ispehlbed von Taberistan; 143. Nachahmung einer Münze des Mehdî. (Anm. der Redaktion.)

gehören dahin die 62 Münzen, die 1825 im Gouvernement Tula gefunden wurden, von denen die spätesten vom Jahre 816 waren, sowie die 1300 Münzen, die Frähn im Jahre 1822 zu Moskau von einem Juden aus dem Gouvernement Mohilew erstand und die ebenfalls nur bis zum Jahre 815 herabreichten. Auch der Fund von Wäsby in Upland, der aus etwa 130 Stück bestand, reichte nur bis 826. Kleinere Funde, die nur aus wenigen Münzen bestanden, kommen hier nicht in Betracht, da ihre Zusammensetzung lediglich auf einem Zufall beruhen kann. Alle diese Funde haben auch das Vorkommen der Münzen von Taberistan und das fast gänzliche Fehlen der transoxanischen mit dem von Carnitz gemein. Ob jene übrigens wirklich um volle 50 Jahre älter sind als der unsere, möchte ich fast bezweifeln, denn bei der äußerst geringen Menge Geldes, die der Orient in dem Zeitraum von 816 bis gegen 864 producirt hat, ist das Fehlen dieser Münzen in einem Funde leicht erklärlich, besonders wenn das Geld aus einer etwas entfernter liegenden Provinz stammte.

Von einzelnen interessanten Stücken, die hier zu Tage getreten sind, ist die älteste bekannte Münze von Wasit vom Jahre 704, sowie ein leider sehr schlecht erhaltenes Vierteldirhemstück des El Qasim, dritten Sohnes des Harun er Raschid, zu erwähnen. Auch die Münze von Arminija vom Jahre 805 ist von Interesse, da sie abweichend von anderen veröffentlichten Exemplaren am Rande den Namen eines Beamten trägt.

Dr. Adolf Erman.

3. Der Münzfund von Witzmitz

wurde von dem Eigenthümer, dem Herrn Landschaftsrath von der Osten, der General-Verwaltung der Königlichen Museen zur Prüfung eingesandt. Nachdem dort alles für das Königliche Münzkabinet Werthvolle herausgenommen war, erlangten wir den Rest (großentheils Schmelzgut) käuflich. Herr Direktor Dr. Friedländer hat den Fund in der Zeitschrift für Nu-

mismatik 1878 VI, S. 242 publicirt. Wir entnehmen mit dessen Erlaubniß dem gelehrten Aufsatze das Folgende:

Bei Witzmitz im Kreise Regenwalde des Regierungsbezirks Stettin ist im Juni ein Fund von silbernen Mittelalter-Münzen und Schmuckstücken gemacht worden. Nach Mittheilung des Herrn Predigers Havenstein daselbst, waren in der Nähe der Fundstelle, am Fuße einer niedrigen Hügelreihe, schon früher einige Münzen vereinzelt gefunden worden, aber unbeachtet geblieben, bis kürzlich drei zusammen ans Licht tretende Stücke einen in der Nähe wohnenden Mann nachzugraben veranlaßten, worauf er nur drei Zoll tief eine Urne von grauem Thon fand, bedeckt mit einem linnenen Tuche, von welchem ein vom Silberoxyd grün gefärbtes Stück sich erhalten hat.

Dieser Fund, 1½ Kilogramm an Gewicht, besteht aus silbernen Schmuckstücken, sowie occidentalischen und orientalischen Münzen; er ist, um dies gleich vorwegzusagen, in den Jahren 991—1002 vergraben. Die Schmuckstücke sind sämmtlich zerhauen, um dem Gewichte nach zu gelten, sie sind meist geschmiedet; von den feinen arabischen Filigran-Arbeiten sind in diesem Funde weniger als in den anderen. Uebergroß ist die Zahl der kleinen Fragmente von Münzen.

Numismatisch Neues lehrt der Fund nicht viel, doch ist jeder wichtig, wenn er auch nur chronologische Bestätigungen giebt. Demnach wird hier eine Aufzählung der Münzen gegegeben. Beschreibungen sind jedoch nicht nöthig, da sie in Dannenbergs vortrefflichem Werke vollständig gegeben sind, es genügt also die Nummern dieses Werks anzugeben.

I. Sachsen. Die große Masse der Münzen, welche dem Funde seinen Charakter giebt, sind sogenannte Wendenpfennige und Münzen von Otto und Adelheid.

Die Wendenpfennige sind von den ältesten, größten Arten, etwa 40 Münzen und Fragmente wie Nr. 1325, fünf der dazu gehörigen seltenen Halbstücke, eine Münze mit **ODDO** quer im Tempel, wie Nr. 1328; ferner 90 Münzen und Fragmente wie Nr. 1329, auch ein Halbstück dieser Gattung; doch ist auf vielen von diesen vom Tempel der Kehrseite keine Spur sicht-

bar, so daß nur das Gepräge der Vorderseite bracteatenartig vertieft auf der Kehrseite erscheint.

Von Otto und Adelheid finden sich fünf meist zerbrochene von der schön geschnittenen und sorgfältig geprägten Gattung mit Di gra rex amen, dagegen mehr als 200 von der gewöhnlichen ohne amen. Auch fünf Halbstücke.

An diese beiden Arten Sächsischer Münzen schließen sich sieben magdeburgische von Otto III. Nr. 649 und eins der seltnen Halbstücke (ohne Ottos Namen) mit **MAG** .... und undeutlichem: in nomine dei amen Nr. 644. Eine von Quedlinburg, Otto III., ähnlich Nr. 613. Ein schlecht erhaltenes und fragmentirtes Stück gehört dem Herzog Bernhard I. von Sachsen 973—1011, Nr. 585, läßt sich aber so wenig erkennen, daß es auch die ähnliche Münze des Bischofs Bernward von Hildesheim sein könnte.

An niedersächsischen Münzen finden sich fünf meist zerbrochene von Dortmund, Otto III., mit **THERT MANNI** in zwei Zeilen, Nr. 743 und 743 a, mit dem Zeichen, das dem Obertheil eines Pedum gleicht, darüber, und einem verkehrt stehenden **R** darunter, auch ein Fragment von Nr. 744 b. Dann zwei von Hildesheim, Otto III. mit Sca Maria, Nr. 706.

II. Friesland ist nur durch eine Münze vertreten, von Deventer, mit dem gekrönten bärtigen Kopfe Ottos III. von vorn, welche ich aus dem Funde von Kawallen publicirt habe, Nr. 560.

III. Lothringen. Die reiche Prägung von Köln tritt hier weniger als in andern Funden dieser Epoche hervor: 17 Münzen Ottos I. Nr. 329 und zwei wie Nr. 331. Von Otto II. drei mit Otto Imperator (Nr. 331), sie haben auch das liegende **G** neben dem großen **A**; zwei andere haben Oddo Imp. Aug., Nr. 334.

Zu den seltensten dieses Fundes gehören zwei von Metz, von den Bischöfen Adalbero I. 929—964, Nr. 11, und Theoderich I. 964—984, Nr. 13. Die letzte ist schön ausgeprägt und erhalten.

IV. Franken ist durch 23 Mainzer Münzen Ottos II. Nr. 778, 779 und durch drei Wormser Ottos II. oder III. vertreten, sämmtlich von schlechtem Schnitt. Eine von Speier ist gänzlich unlesbar.

V. Mehr chronologische Anhaltspunkte geben die Münzen von Alemannien. Vom Bischo Ulrich von Augsburg, 923 — 973, sind zwei Fragmente und eine Münze vorhanden.

Dann eine gute Münze des Augsburger Bischofs Lutolf, 987—996.

Ferner Straßburg: Bischof Erkambold, 965—991, ein Fragment von Nr. 932; Bischof Widerold 991 — 999, zwei Exemplare Nr. 934. Auch zwei straßburger Denare Ottos III. wie Nr. 910.

VI. Baiern. Regensburg. Außer einer Anzahl unlesbarer Münzen finden sich folgende: Herzog Heinrich I. oder der II. zwei Münzen Nr. 1057 m.

Herzog Otto, 976—982. vier Münzen Nr. 1065 c.

Herzog Heinrich der II. aus seiner zweiten Epoche, 985 bis 995, acht Münzen und mehrere Fragmente, Nr. 1069 c. Nr. 1069 d und Nr. 1069 g. Auch ein Halbstück.

Nabburg. Herzog Otto, 976—982. Zwei Münzen, Nr. 1117. Herzog Heinrich II., eine abweichend von Nr. 1120.

VII. Böhmen. Die Münzen der drei auf einander folgenden Herzöge Boleslaus 938—1004, sind bekanntlich nicht sicher zu unterscheiden, und unser Fund, der bis 1002 hinabreichen kann, giebt also keinen Aufschluß. Es sind hier zahlreiche Münzen und Fragmente, aber fast alle so entstellt, daß selbst der Name des Herzogs nur selten kenntlich ist; eine genaue Wiedergabe solcher sinnlosen Aufschriften durch Drucklettern ist so unmöglich als sie zwecklos wäre. Die Typen sind die Hand oder das Kreuz mit verschiedenen Abzeichen in den Winkeln, und auf den Kehrseiten der Kirchengiebel.

VIII. Unter den unbestimmten deutschen Münzen finden sich zwei Exemplare der seltenen und merkwürdigen Münze, welche einer Gräfin Adela zugeschrieben werden (Nr. 1237).

Ferner fanden sich zwei Exemplare der bekannten Münze, Nr. 1158; ein sehr schlechtes, Nr. 1159, ein gutes ähnlich Nr. 1271, 1272; diese werden dem Herzog Otto I. von Alemannien, 973—982, zugeschrieben; das Vorkommen in diesem Funde, welcher frühestens 991 vergraben ist, hindert diese Zutheilung nicht.

Zwei mit einem dem karolingischen ähnlichen Monogramm, Nr. 1153, lassen die Unterschrift nicht erkennen. Durch ihr Gewicht, 2,29 Gramm, auffallend ist eine mit völlig entstellten Aufschriften und Typen ungefähr wie Nr. 777.

IX. Ausländische Münzen sind in geringerer Zahl vorhanden als in anderen Funden. Zehn ganze und einige kleine Fragmente von Ethelred II. von England, 978 bis 1016.

X. Andre ausländische Münzen sind nur in geringer Zahl vorhanden.

Zwei von Pavia mit $T\overset{O}{\underset{O}{}}T$ umher **IMPERATOR.**

PA
Rs. **P A** umher **AVGVSTVS**, alles mit kleinen verhältniß-
I

mäßig dicken Buchstaben. Sie können den beiden ersten Ottonen gehören, die ähnlichen des dritten haben **TERCIVS** oder **THERCIVS.**

Die bracteatenartigen, gewöhnlich und wohl mit Recht für polnisch gehaltenen sehr dünnen Stücke waren hier auch vertreten; nur ein Exemplar und einige Fragmente der größeren gewöhnlichen Gattung, dagegen mehrere Exemplare der kleinen.

Endlich XI. Orientalische Münzen. Herr Dr. Erman hat die Gefälligkeit gehabt, sie zu untersuchen, und theilt folgendes mit: „Weitaus der größte Theil der orientalischen Münzen sind Fragmente samanidischer Münzen, unter denen wiederum die des Nasr II. (913 — 942) die häufigsten sind. Von älteren Stücken sind nur zwei Fragmente omejjadischer Münzen (die eine in Afrika geprägt) und eine Münze des Emin (Bagdad H. 195) sicher zu bestimmen.

Von den Abudaudiden enthält der Fund drei Fragmente, die wie gewöhnlich stark abgerieben sind; von den Ostbulgaren und den Wolgabulgaren je eines. Andere Nachahmungen der Samanidenmünzen sind unbestimmbar.

Von den Buweihiden sind Imad-eddin, Muizzeddaula, Rokneddaula und Abudeddaula durch einige Bruchstücke vertreten; von den späteren Chalifen Muqtadir mit der seltenen Münze von Tarsus, sowie Muttaqî mit einer Münze von Bagdad vom Jahre 941.

Das späteste sicher vorkommende Jahr ist H. 354 = Chr. 965, das durch eine Münze des Samaniden Mansûr und eine andere des Buweihiden Rokneddaula vertreten ist; auch unter den unbestimmbaren Fragmenten scheint keins über H. 366 = Chr. 976 hinauszugehen.

Aus dieser Aufzählung ergeben sich folgende sichere Zeitbestimmungen:

Herzog Bernhard von Sachsen	973—1011
Bischof Adalbero I. von Metz	929—964
Bischof Theoderich I. von Metz	964—984
Bischof Ulrich von Augsburg	923—973
Bischof Lutolf von Augsburg	987—996
Bischof Erkambold von Straßburg	965—991
Bischof Widerold von Straßburg	991—999
Herzog Otto von Baiern	976—982
Die Herzöge Boleslav I., II., III. von Böhmen	938—1004
König Ethelred II. von England	978—1016

Die Münzen Widerolds beweisen, daß der Fund nach 991, und das Fehlen aller Münzen des Königs Heinrich II. beweist, daß er vor 1002 vergraben sein muß. Die orientalischen schließen mit 965, spätestens mit 976 ab; es trifft also hier wieder meine frühere Beobachtung zu, daß die orientalischen stets früher enden als die occidentalischen, weil sie für die weite Reise einiger Jahre bedurften. J. Friedländer.

4. Der Münzfund von Seidel.

Bei Seidel unweit Manow (Reg.-Bez. Cöslin) sind im

laufenden Jahre über 2000 Münzen gefunden worden (s. unter Beilage Nr. 22), welche, wenn sie auch nicht viel Neues oder Seltenes bringen, dennoch eine kurze Beschreibung um deßhalb verlangen, weil sie einerseits einen Beitrag zu der noch wenig erörterten Frage liefern, wie sich im Umlaufe die verschiedenen Geldsorten fremder Länder zu denen des Inlandes stellten, andererseits aber gewisse der Zeit nach unbestimmte Münzen von diesem Funde helleres Licht zu empfangen scheinen. Der Fund, den ich wohlgeordnet aus der Hand des Herrn Dr. Kühne zu Stettin, des Aufsehers der dortigen Sammlungen der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde erhielt, bestand zu mehr als fünf Sechsteln aus pommerschen Geprägen, denen sich aber zahlreiche brandenburgische nebst einigen andern deutschen und nicht wenigen livländischen anschlossen. Der Stückzahl nach überwogen die Vierchen und die ihnen im Aeußern nahe kommenden livländischen Artiger, nach Hunderten zählten die Schillinge und halben Schillinge, hauptsächlich pommerscher Herkunft, während die größte Münzsorte, die Groschen, etwa 100 an der Zahl, aus dem brandenburgischen Nachbarlande stammten; denn in Pommern hat man dergleichen zu Anfange des XVI. Jahrhunderts bekanntlich nicht geschlagen.

Genauer ist der Inhalt dieses kleinen Schatzes folgender:

1. Pommern.

a. Vierchen.	Garz, mit der Nessel im Schilde	224	St.
	„ ohne Schildumfassung	30	„
	Gollnow	42	„
	Pyritz	315	„
	Stargard	182	„
	Stettin	708.	„
dazu treten undeutliche		19[1])	„

[1]) Unter diesen 5 mit der Inschrift R·A·D·I·O·II·N·II, 8 mit F·B·G·I·E·II·N·II, eine wie die andere um den Greifenkopf. (Anm. der Red.)

sowie der Größe nach sich anschließen: ein Denar von Colberg (mit den gekreuzten Bischofsstäben auf beiden Seiten) und ein stark beschnittener und abgenutzter Schilling mit moneta duc Wolg. . . . 2 St.

b. Schillinge von Bogislav X. (1474—1523) . . . . 262 „
nämlich: von Damm, ohne Jahr . . . . 18 „
datirte von 1492 (17, dabei einen mit DAMNIS, während sonst der Stadtname jederzeit durch DhAM ausgedrückt wird) 1493 (9) 1494 (11) 1496 (3) 1497 (6) 1499 (13)[2] . . . . 87 „
von Garz, ohne Jahr . . . . 2 „
1489 (20) 1492 (11) . . . . . . 31 „
von Stettin 1499 (3) 1500 (u. MVC) (24) 1501 (25) 1502 (15) 1503 (20) 1504 (4) 1505 (3) 1506 (6) 1507 (7) 1508 (5) 1511 (1) 1515 (2) 1516 (1) . . . . 121 „
wozu noch kommen undeutliche . . . . 3 „

c. Halbe Schillinge desselben Herzogs, sämmtlich von Stettin . . . . 43 „
nämlich 1499[3]) (1) 1500, mit MVC (9) 1501 (1) 1502 (2) 1503 (6) 1504 (4) 1505 (1) 1506 (4) 1507 (12) 1511 (1) 1512 (2) 1515 (3) 1516 (5) 1517 (1) und ein undeutlicher.

d. Stralsunder ganze und halbe Schillinge . . . . 25 „
ohne Jahr und von 1501, 1504, 1505, 1506, 1508, 1509, 1511, 1512 und 1515.

---

[2]) Wenn die Addition der einzelnen Post unter dieser Summe bleibt, so kommt dies hier wie anders wo daher, daß einzelne undeutliche nicht mitgezählt sind.

[3]) Dieses Stück ist merkwürdig nicht nur, weil man von 1499 bisher noch keinen halben Schilling kannte, sondern auch, weil dieser nicht wie alle andern das eckige gothische b, sondern das runde lateinische B hat; er war bisher mir wenigstens unbekannt.

2. Brandenburg.

Groschen von Johann Cicero, 1498 . 3 St.
Groschen von Joachim I. mit seinem Bruder Albrecht sowie von ihm allein . . . 103 „
ohne Prägestätte, sowie von Berlin, Brandenburg, Krossen, Frankfurt und Stendal mit den Jahreszahlen 1501—1517,
halbe Groschen von Johann Cicero 1496 (1) 1498 (3) . . . . 4 „
halbe Groschen von Joachim I., Brandenburg ohne Jahr. . . 2 „
„ Joachim I. u. Albrecht, Brandenburg 1507 . 1 „
Vierchen, von Prenzlau (mit PRENSLOV) . 25 „
„ mit moneta und dem Adlerschild; Rs. Helm ohne Umschrift . . . . 63 „
„ mit moneta Adler. Rs. moneta Helm 16 „

3. Sonstige deutsche und außerdeutsche Münzen.

a. Schillinge oder Schillings ähnliche Münzen.

Deutscher Orden: Hochmeister Michael 1414—1422 . . . 1 St.
Hochmeister Paul 1423—1440 . . . 2 „
Statthalter Heinrich 1462—1469 . . . 1 „
Hochmeister Heinrich IV. 1470—1477 3 „
Hochmeister Martin 1482—1489 . . . 15 „
Hochmeister Johann 1489—1497 . . . 11 „
Hochmeister Friedrich 1498—1510 . . . 1 „
und undeutliche, unter denen ein falscher kupferner . 4 „
Meckleuburg (Magnus und Balthasar), Güstrow . . . . 2 „

Rostock 5, Göttingen 1490 und 1506 2. 7 St.
Dänemark, Johann, Aalborg . . . 1 „
Riga, Erzbischof Silvester 1448—1479 . 2 „
Polen, Kasimir IV.], Danzig (43), Elbing (2), Thorn (7) . . . . 52 „

b. Kleinere Münzen, $^1/_2$ Schillinge, Artiger, Heller &c., etwa von Vierchen-Größe.

Osnabrück, Bischof Konrad IV. 1508, $^1/_8$ Schilling . . . . 2 „
Lippe, Bernhard VII. $^1/_4$ Stüber, wie Mzstud. V 2, VI 62, unedirt . . . . 1 „
Dortmund, $^1/_4$ Groschen (zwei mit Kopf des heil. Reinoldus) . . . . 1 „
Bremen, Denar mit Kopf des heil. Petrus . 1 „
Hessen, Einseitiger Heller mit hessischem und ziegenhainschen Wappen . . . . 2 „
Sachsen, Einseitiger Heller mit Löwenschild . 2 „
Pfennig mit sächsischem Helm, Rs. Meißnischer Helm 1 „
Böhmen, Einseitiger Heller mit Löwen . . 1 „
Tirol, Erzherzog Sigismund (1439—96) . 1 „
Livland, Artiger von Reval . . . . . . 7 „
„ Hochmeister Joh. Freitag von Loringshofen 1483—1494, Artiger, undeutlich . . . . 1 „
Erzbisthum Riga, Magnus, Artiger . 1 „
„ Jasper Linde 1509—1524 . . . . . 1 „
Bisthum Dorpat Bartholomäus (1444—1458) . . . . 4 „
„ Helmich (1461—1471) . 1 „
„ Andreas (1472—1473) . 2 „
„ Johann III. (1473—1485) 4 „
Litthauen, Alexander (1501 — 1506) Denar (Baudtke 67) . . . . 3 „

Die Gesammt-Stückzahl dieser Münzen, von denen einige bereits dem Schmelztiegel überantwortet sind, wird mir auf

2212 angegeben, von denen 1852 pommersche und 217 brandenburgische. Das jüngste Datum ergaben die halben Schillinge von Stettin mit 1517 und die frankfurter Groschen desselben Jahres. In diesem oder dem folgenden Jahre also dürfte die Vergrabung unseres Schatzes stattgefunden haben.

Lehrreich ist er namentlich für die Bestimmung der Präge- und Umlaufszeit der Vierchen; in den Anfang des XV. Jahrhunderts, wie es in Reichels Kataloge zu Nr. 1450 IV heißt, darf man sie nicht verlegen. Auch daß die dem Kurfürsten Friedrich II. zugeschriebenen brandenburgischen Vierchen (s. Köhne Zeitschr. I. 197) wirklich so alt sind, wird zweifelhaft, wenn man erwägt, daß unter den 113 ganzen und halben Groschen dieses Fundes kein einziger von ihm, der schon 1470 gestorben, der älteste vielmehr erst von 1496 war; eine ähnliche Erscheinung, wie sie der Berliner Blätter f. Münzkunde II. 205 beschriebene Fund bietet. Die Frage verdient wohl eine weitere Untersuchung. Interessant ist es auch zu sehen, wie die geringhaltigen pommerschen Pfennige des XIV. Jahrhunderts bereits völlig verschwunden waren, nur der einzige Colberger erinnert noch an diese Münzsorte, ebenso wie von den ältern Schillingen nur noch ein einziger, in sehr schlechtem Zustande sich in die neuere Zeit hinübergerettet hatte.

Berlin. H. Dannenberg.

5. Drei Münzfunde aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges.

1. Der Fund von Küstrow bei Barth.

Wir bedauern, über diesen Fund nichts anderes mittheilen zu können, als was die Neue Stettiner Zeitung unter dem 10. Mai einem Referate der „Stralsunder Zeitung“ entlehnt:

Am 1. Mai ließ ein Bauerhofsbesitzer in dem eine halbe Stunde von Barth belegenen Dorfe Küstrow einen Stall abreißen. Vor der Vorderwand desselben entdeckte ein Arbeiter in einer Tiefe von etwa $1^1/_2$ Fuß unter der Oberfläche einen wohlglasirten Topf, welcher eine Menge grün angelaufener

Münzen enthielt. Ihre Zahl beträgt 748. Große Stücke sind nur wenige darunter, nämlich drei Thaler, die große Mehrzahl besteht aus Schillingen mit der Bezeichnung: 16 St. ein Reichsthaler. Theils sind dieselben pommersche Herzogsmünzen, von Stralsund, Hamburg, Danzig rc., doch sind auch ausländische Münzen von größerer Dicke und sehr fremdartigem Gepräge darunter. Die Oesterreicher sind durch Rudolph II. und Ferdinand II. ziemlich stark vertreten. Von besonderer Schönheit des Gepräges ist eine Münze des Erstgenannten von 1603. So weit es durch eine oberflächliche Prüfung festgestellt werden konnte, umfassen die vorgefundenen Stücke den Zeitraum von 1563 bis 1627. Da nun 1628 die Kriegsfurie über Vorpommern hereinbrach, so liegt die Vermuthung nahe, daß im Laufe des Jahres 1628, also vor gerade 250 Jahren, ein Einwohner von Küstrow seine Baarschaft vor den Geiergriffen der Kaiserlichen, die damals Barth und seine Umgebung ins Elend brachteu, im Schooße der Erde geborgen habe.

2. Der Fund von Belgard.

Ueber diesen schreibt uns Herr Oberlehrer Dr. Petersdorff Folgendes unter dem 24. August:

Die Münzen sind beim Graben einer Grube in der Stadt selbst gefunden. 37 Silbermünzen habe ich noch retten können; unter diesen sind 32 von Stettin-Pommern (20 von Bogislav XIV., 10 von Ulrich, 2 von Franz), 5 von Polen (Sigismund III.) Die Münzen stammen alle aus den Jahren 1620, 1621, 1622, 1623; auf einer habe ich 2 8 gelesen.

3. Der Fund von Grammentin bei Demmin.

Im Mai d. J. wurde auf einer Wiese der Feldmark Grammentin (22 Kil. S.-W. von Demmin) von drei Arbeitern in mäßiger Tiefe (ob in bloßer Erde, oder in einem Topf, ist nicht ermittelt), ein Schatz von 28 Thalern und 258 kleineren Silbermünzen gehoben und an einen Goldschmied

in Demmin verkauft, von welchem ihn Herr Dr Starck, unser sehr thätiges Mitglied, erwarb. Die sehr specielle numismatische Beschreibung, die uns derselbe von dem werthvollen Funde gemacht, geben wir, aus Mangel an Raum, in Folgendem nur verkürzt wieder.

A. Deutschland.

Fürstliche Münzen.

1. Rudolf II. Thaler von 1605. (Aehnlich Madai 30.)

Braunschweig-Lüneburg.

Friedrich Ulrich (1613—1634.)

2—3. Thaler von 1621. Deo et Patriae. Zwei verschiedene Stempel.

4. Thaler von 1624. (Madai 1124.)

Holstein.

a. Holstein-Gottorp.

5. Johann Adolf († 1616), Groschen.

b. Holstein-Sonderburg.

6. Johann der Jüngere († 1622), Thaler von 162, (verschieden von Madai 1287).

Meklenburg-Schwerin.

Johann Albrecht († 1576).

7—13. Schillinge von 1552.

14. Carl († 1610), Thaler von 1609 (verschieden von Madai 1349, bei Liebeherr, der ihn sehr rar nennt, ungenau beschrieben).

Johann Albrecht II. (1592—1636).

15—26. Schillinge von 1622, 1623, 1624, Wappen und Schrift.

27—33. Schillinge von 1622 und 1624, Büffelkopf und Schrift.

Pommern.

a. Pommern-Wolgast.

Philipp Julius (1592—1625).

34—35. Schillinge von 1621 mit rügischem Löwen.

36—53. Zweischillingstücke von 1622.

54—57. Schillinge von 1622.

58—60. Schillinge von 1624.

58—62. Schillinge von 1625.

63. $^1/_{16}$ Thaler von 1623.
64—68. $^1/_{16}$ Thaler von 1624.
69—71. $^1/_{16}$ Thaler von 1625.

b. Pommern-Stettin.

Bogislav XIV. (1620—1637).

72. $^1/_{16}$ Thaler von 1620.
73—77. $^1/_{16}$ Thaler von 1628.
78—81. $^1/_{16}$ Thaler von 1629.
82. $^1/_{16}$ Thaler von 1630.
83—84. $^1/_{16}$ Thaler von 1631.

Sachsen.

85. Johann Georg (1611—1656), Thaler von 1629.

Württemberg.

86. Johann Friedrich (1608—1628), Thaler von 1624. (Aehnlich Madai 1629.)

Städtemünzen.

Köln.

87. Thaler von 1569. (Madai 2190.)

Frankfurt a. M.

88. Thaler von 1622. (Madai 4869.)

Grevismühlen.

89—90. Schillinge von 1538.
91. Schilling von 1556.

Hamburg.

92. Groschen von 1553. Crux Christi Glori.
93. Schilling von 1555. Homo Cruc. Probatus.
94. Thaler von 1621. (Madai 2245.)
95. Thaler von 1632.

Lübeck.

96. Groschen o. J.
97. $^1/_{16}$ Thaler von 1624.
98. Schilling von 1544. Homo cruce. redemtus.
99. Groschen von 1562. Crux sol. omne. malu.

Nürnberg.

100. Thaler von 1624. (Madai 5058.)

Rostock.

108—110 $^1/_{46}$ Thaler o. J.

109—110. 1/64 Thaler von 1574.
111. 1/64 Thaler von 1588.
112—114. 1/64 Thaler von 1622. Sit. Nom. Dni. Bnd.
115. 1/16 Thaler von 1624.
116. 1/64 Thaler von J. Sit. nom. Dni. Bnd.
117—125. 1/64 Thaler von 1626.
126. 1/16 Thaler von 1626.
127. 1/16 Thaler von 1627.
128. 1/16 Thaler von 1628. Nobiscum Christe Maneto.
129. 1/16 Thaler von 1630.
130—132. 1/16 Thaler von 1631.

Stralsund.

133—144. Schillinge von 1538. Deus in nom Tuo Salu.
145. 1/16 Thaler von 1623.
146—154. 1/16 Thaler von 1624.
155—156. 1/16 Thaler von 1625.
157—162. 1/16 Thaler von 1626.
163—165. 1/16 Thaler von 1628.
166—173. 1/16 Thaler von 1629.
174—189. 1/16 Thaler von 1630.
190—199. 1/16 Thaler von 1631.
200. 1/16 Thaler von 1632.

Wismar.

201. Schilling von 1538. Sit. nom. Dmi. Bnd.
202—205. Schillinge von 1555.

B. Außerdeutsche Staaten.

Dänemark.

206. Johann (1481—1513). Denar von Malmö o. J.
Friedrich II. (1559—1588).
207. II Skilling von 1560.
208—211. II Skilling von 1562.
212—215. II Skilling von 1563.
216—222. I Skilling von 1563.

Christian IV. (1588—1648).

223—271. I II und VIII Skilling von 1595, 1600, 1603,

1604, 1605, 1608, 1609, 1611, 1614, 1615, 1618, 1619.

Niederlande. Friesland.

272—278. Thaler von 1611, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623.

Geldern.

279. Thaler von 1619.

280—281. Thaler von 1620.

Overyssel.

282—283. Thaler von 1620.

Utrecht.

284. Thaler von 1618.

285. Thaler von 1621.

Seeland.

286. Thaler von 1622.

Da die älteste Münze der dänische Korsvhide (Kreuzwitten) Johanns von Dänemark (1481—1573) ist, dem jüngsten Jahre 1632 aber der Thaler von Hamburg (Nr. 95) und der 1/16 Thaler von Stralsund (Nr. 200) angehören, so umfaßt der Fund einen Zeitraum von weit über 200 Jahren. Die zahlreichen dänischen und niederländischen Stücke bezeugen den lebhaften Seeverkehr unserer Provinz. Da von schwedischen Münzen noch keine Spur ist, wird die Vergrabung wohl schwerlich weit über das Jahr 1632 hinausgerückt werden dürfen.

Der Fund gehört unmittelbar vor den von Rosenfelde (Balt. Stud. XXVIII. S. 572), der eine kleine Spur von der schwedischen Herrschaft diesseit der Ostsee aus den Jahren 1631 und 1633 (der spätesten Münze) zeigt.

Für die Numismatik unserer Provinz hat der Fund von Grammentin einen besonderen Werth, sowohl wegen der Folge der Jahrgänge der herzoglichen wie der städtischen Münzen Stralsunds, als besonders durch die vielen Varianten, die wir leider unberücksichtigt lassen mußten, die aber Herr Dr. Starck, wie wir hier wohl erwähnen dürfen, an geeigneter Stelle verwerthen wird.

Beilage.

Erwerbungen des antiquarischen Museums von Ende August bis Ende November 1878.

[F = Fundort.]

I. Heidnische Alterthümer.

A. Steinsachen.

1. Siebzehn Geräthe aus Feuerstein. a. 4 Beile 9—14 Cm. l.; b. 4 Speerspitzen 11—15 Cm. l. und ein Bruchstück; c. 1 Meißel 10 Cm. l.; d. 1 Säge (Bruchstück); e. 6 kleine Messer und abgebrochene Spitzen. F Gegend von Uckermünde. — Aus der Sammlung des verstorbenen Dr. med. Leonhardt in Uckermünde überreicht durch Fräulein A. und E. Leonhardt. [J. 1434.].
2. a. Rundlicher Behaustein (?) 7 Cm. Durchmesser; b. schmalrunder Behaustein (?) 4 Cm. Durchmesser, beide von Sandstein und cannelirt. F Rollwitz bei Prenzlau 5—7 M. t. im Torfmoor. — Herr v. Stülpnagel in Grabow a. d. O. [J. 1450.].
3. a. Beil von Diorit mit Schaftloch (Bruchstück); b. Feuersteinbeil 8,5 Cm. l. F bei Massow. — Hr. Dr. Fischer daselbst. [J. 1459.].

B. Thonsachen nebst Beigaben.

4. Urnenfuß und Urnenscherben, zwei Knochen, ein Streifen Leder. F Stargard beim Hausbau 4 M. t. — Hr. Dr. Prümers hier. [J. 1429.]
5. Acht Urnenscherben. F Burgwall von Lankow bei Schivelbein. — Herr Dr. Klamann in Sch. [J. 1435.]

C. Bronzesachen.

6. a. Sechs Halsringe, 13—15 Cm. Durchmesser; b. 2 ovale Armringe, 12 Cm. im langen Durchmesser; c. Armspirale von 12 Windungen; d. 3 Plattenspiralen von 7—8 Windungen, 3,5 Cm. Durchmesser (wahrscheinlich Reste einer Fibel). F Schönfeld bei Demmin unter einem großen Stein. — Hr. Dr. Starck in Demmin. [J. 1442 und 1453].
7. Bronzeschwert, 65 Cm. l. F Elisenhof bei Bärwalde. Herr Dr. Kühl hier. [J. 1460.] (Entsprechend den Schwertern bei Lindenschmitt: Alterthümer unserer heidn. Vorzeit, Band I, I, II, 2—4, die in Baiern und in den Rheingegenden gefunden sind.)

II. Münzen und Abbildungen von Münzen.

8. a. Fünfzehnkopekenstück von 1869; b. Dreikopekenstück von 1876. — Herr Meier. [J. 1436.]
9. Thaler Friedrichs von Baireuth v. J. 1752. (Madai 3527.) Gekauft. [J. 1438.]
10. a. Denar von Camin; b. Halber Schilling von Stralsund. — Eingetauscht. [J. 1440.]
11. Römische Kaisermünze, verwischt (Mittelbronze). — Geber unbekannt. [J. 1444.]
12. 1/48 Thaler Carls XI., pommerscher. — Herr Dr. Schlegel. [J. 1446.]
13. Siebzehn Silbermünzen: a. 5 Wendenpfennige; b. Bernhard II. von Sachsen (1011 — 1059) wie D.*) 591; c. Flandern, Balduin IV. (989—1036) wie D. 150—153; d. Thiel, Heinrich II. (D. 578); e. Regensburg, Heinrich III. (D. 1089); f. Kölner Nachmünze Ottos III. oder Heinrichs II.; g. Nachmünze (D. 1310); h. Nachmünze (D. 1289—1290); i. Dänemark Harthaknut (1035—1042); k. Berwick, Eduard III. (1327—1377); l—n. 3 Schillinge Ulrichs v. Pommern o. J. — Gekauft. [J. 1447.]
14. 1/3 Thaler brandenburgisch v. 1674. F Stettin im Bauschutt. — Gekauft. [J. 1448.]
15. Hebräischer Seckel von Silber (unecht). — Uebermittelt durch Hrn. Eisenbahnbeamten Schultz. [J. 1449.]

---

*) D. mit den beistehenden Nummern bezieht sich auf das Werk: „Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit" des Herrn Stadtgerichtsrath Dannenberg, der die Güte gehabt hat, diese Münzen zu bestimmen, die wahrscheinlich (von a—i) aus dem Funde von Schwarzow (Balt. Stud. XXVI, I. S. 58) stammen.

16. 92 Gramm arabischer und occidentalischer Münzen und zerbrochenen arabischen Silberschmuckes. F Witzmitz bei Plathe, Kreis Regenwalde. — Gekauft. [J. 1437.] (Vgl. oben S. 123.)
17. Römischer Denar Hadrians. „As. Um den ungeschmückten Kopf des Kaisers Hadrianus Aug Cos III. P P. Rs. Liegende weibliche Gestalt, die Linke auf einen Felsblock gestützt, die Rechte einen Olivenzweig haltend, zu Füßen ein Kaninchen. Umschrift Hispania. (Aus den Jahren 128 — 138.) F Stettin 1872, beim Umbau des Eisenbahnbollwerks, stark oxydirt, auf Bauerde gefunden, die vermuthlich aus Finkenwalde gekommen war. — Herr Eisenbahnbeamter Wolff. [J. 1461.]
18. Photographie eines fünffachen Ducatens auf Anna Maria v. Brandenburg, Gemahlin Barnims XII. — Hr. Dr. Starck in Demmin. [J. 1452.]
19. Doppelschilling v. Philipp Julius. — Hr. Lehrer Berg. [J. 1454.]
20. Zehn Photographien pommerscher Thalerstücke: a $1/2$ Thaler Johann Friedrich 1504; b. zwei Thaler Philipps II. o. J.; c. Sterbethaler Ulrichs; d. drei Thaler Bogislavs XIV. 1626, 1631, 1633; e. Stralsund: Thaler v. 1637, $1/3$ Thaler und $2/3$ Thaler v. J. 1677. — Hr. Dr. Starck in Demmin. [J. 1441.]
21. Hunderteinunddreißig arabische Münzen (meist Fragmente). F Karnitz bei Labes. — Herr Rittergutsbesitzer v. Bülow auf Carnitz, Herr Kaufmann G. Schulz in Regenwalde, Herr Professor Dr. Schaffhausen in Bonn, Herr v. Stülpnagel in Grabow a. d. O. [J. 1462, 1463, 1464.] (Vgl. oben S. 120.)
22. 2218 Silbermünzen, meist aus dem 15. Jahrhundert. F Seidel, Kreis Cöslin, unter den Wurzeln eines Apfelbaumes im Garten des Eigenthümers Daeke. — Durch Vermittelung des Hrn. Oberbuchhalters Mehring in Köslin gekauft. [J. 1417.] (Vgl. oben S. 128.)

III. Verschiedenes.

23. Eisernes Käftchen, 18 Cm. l., 10 Cm. b. F unbekannt. — Fräulein Zillmer in Schivelbein, überreicht durch Herrn Dr. Klamann daselbst. [J. 1433.]
24. Zeichnung der römischen Bronzevase von Spitzen bei v. Estorff: Heidnische Alterthümer, Titelblatt 5 — 7, zur Erläuterung des in unserem Besitz befindlichen zertrümmerten Ge-

fäßes von Neuhof bei Ueckermünde, Jahresbericht XIII, S. 13, J. 322. — Hr. Dr. Wegener. [J. 1439.]

25. a. Eiserner Degen, 98 Cm. l.; b. eiserne Speerspitze, 59 Cm. l.; c. zinnernes kirchliches Gießgefäß, im innern Boden ein Medaillon mit der Inschrift Jhesu nostra redempcio amor et desiderin um das Bild des Gekreuzigten. F See von Neuwarp, ausgebaggert. — Herr Wasserbauinspektor Ulrich. [J. 1443.]

26. Zinnerne Schüssel, 29 Cm. Durchmesser, mit Lilienwappen und zu Seiten desselben je eine Hausmarke, gezeichnet H. S. 1619, auf dem Boden einpunktirt C. V. S. F Stargard im Torfmoor. — Herr Oberbürgermeißer Haken. [J. 1445.]

27. Eiserne Lanzenspitze, 16. Cm. l. F Rollwitz bei Prenzlau. — Herr v. Stülpnagel in Grabow a. d. O. [J. 1450.]

28. Ein Stück Plänerkalk mit Korallen und Serpularröhren aus dem Diluvium. F am Canal bei Calais. — Frau Stadtrath Binsch. [J. 1451.]

29. Photographie einer Zeichnung der Domkirche von Colberg. — Herr Zeichenlehrer Meier daselbst. [J. 1456.]

30. Fünfzehn Photographien historischer Denkmäler aus Neu-Vorpommern und Rügen: a. Barth (2); b. Kenz (2); c. Gingst; d. Lancken; e. Bergen (3); f. Poseritz; g. Trent; h. Zirkow; i. Gr. Schoritz; k. Middelhagen (2); l. Dolmen von Silritz. Gekauft vom Herrn Photographen Beerbohm in Stralsund. [J. 1457.]

31. Photographie des Johanniterschlosses in Schivelbein. — Gekauft. [J. 1458.]

32. a. Trensengebiß; b. Hufeisen; c. zwei Sporen, 18 Cm. l.; d. zwei Speerspitzen, 18 und 30 Cm. l.; e. Helm, 30 Cm. hoch, alles von Eisen. F Lestin bei Romahn, Kreis Colberg, beim Abbruch der Burgruine in der Erde gefunden. — Hr. v. Manteuffel durch Hrn. Gymnasiallehrer Meier in Colberg. [J. 1455.]

Druck von Herrcke & Lebeling in Stettin.

Kleinodiendiebstahl
auf dem herzoglichen Schlosse zu Stettin
1574.

Mitgetheilt von Dr. v. Bülow, Staatsarchivar.

In Friedeborns Beschreibung von Stettin, II. Seite 105 wird eines Diebstahls Erwähnung gethan, den im Jahre 1574 ein ungetaufter Malergeselle auf dem Schloß zu Stettin beging, und wofür derselbe nach empfangener Taufe an einem zu dem Zweck errichteten „gedoppelten" Galgen vor dem Mühlenthor gehenkt wurde. Das Nähere über diesen Diebstahl ist in einem Actenstück des Königlichen Staatsarchivs enthalten, welches der folgenden Schilderung zu Grunde gelegt ist [1]).

Der Malermeister Christoph Schreiber, mit seinen Leuten seit einiger Zeit auf dem herzoglichen Schlosse beschäftigt [2]), fand, als er am 22. Juni 1574 früh um 5 Uhr an die Arbeit ging, den Wendelstein offen und ein Beil daliegend, welches bei näherer Betrachtung sich als beschädigt erwies. Auch an der Thür zeigten sich Spuren angewendeter Gewalt.

---

1) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 93. Nr. 144.

2) Mit dem durch den prachtliebenden Herzog Johann Friedrich unternommenen Umbau des seit dem Brande von 1551 theilweis wüsten fürstlichen Schlosses haben diese Arbeiten nicht zusammengehangen, denn der Abbruch der St. Ottokirche und des „alten Hauses" geschah erst in der Fastenzeit 1575. (Friedeborn II. Seite 108). In welchem Theile des Schlosses die Arbeiten gemacht wurden, läßt sich aus den Acten nicht feststellen. Wendelsteine, d. h. Treppen, gab es natürlich mehrere, doch denkt man am ersten an einen Thurm. Eine auf dem Staatsarchiv Stett. Arch. P. I. Tit. 71. Nr. 20 befindliche bei Gelegenheit eines Jurisdictionsstreits zwischen dem Herzog und der Stadt 1607 angefertigte Zeichnung des Schlosses und der Umgebung giebt, so interessant sie in anderer Beziehung ist, keine Auskunft.

Auf des Meisters Geschrei kamen zunächst der Wächter Martin und ein wohl auch im Schlosse arbeitender Tischler Ulrich herbei, und die alsbald angestellte Localinspection ergab, daß der Dieb seinen Eingang nicht durch die Thür, sondern durch den von außen zugänglichen Ofen genommen habe. Die Ofenthür war geöffnet, die Kacheln nach dem Gemach zu losgemacht und von einander gebrochen. Innerhalb des gewölbten Gemaches fand man an einem Kasten die eisernen Bänder gewaltsam gelöst, den Kasten selbst durchwühlt, Schmucksachen-Briefe ꝛc. lagen auf dem Fenstersims und am Boden zerstreut umher, auch Blutspuren und andere Unreinigkeiten wurden gesehen.

Der erste Verdacht fiel auf den Entdecker selbst, den genannten Maler, der täglich mit seinen Leuten im Schlosse aus- und eingegangen war. Sie wurden sofort verhaftet, aber schon am 27. desselben Monats wieder entlassen, da Schreiber eine hinreichende Anzahl Bürgen zu stellen vermochte[3]. Auch seine Gesellen Hans Lange von Dresden und Blasius Schulte von Riga und die Jungen wurden nicht weiter behelligt, nachdem sie versprochen hatten, bei ihrem bisherigen Meister und an der ihnen aufgetragenen Arbeit[4]) auf dem Schlosse weiter zu arbeiten und ohne des Herzogs Vorwissen sich nicht zu entfernen. Einer der Gesellen Schreibers aber, David Martin oder Müller aus Glatz wurde vermißt und war auch in seiner Wohnung[5]) nicht zu finden. Auf

---

[3]) Es bürgten Peter Mandelkow der ältere und jüngere, Wilhelm Schwave, Gorges Ruffman, Marcus Ruffman, Balzer Nieman, Brosius Mandelkow, Valtin Dreilingk, Lorenz Zabel, Michel Funke, Paul Meiher, Simon Roderbeke, Lorenz Brüggeman, lauter stettiner Bürger.

[4]) Es war dies eine Deckenmalerei aus vier- und sechseckigen Feldern bestehend, jedes Feld mit einer von dunklem Grunde hell sich abhebenden Verzierung im Renaissancestil ausgefüllt. Die Zeichnung befindet sich bei den Acten.

[5]) Bei Peter Severins Wittwe im Nien Deep. Das neue Tief war bekanntlich dasjenige Straßenende, welches heut den untersten Theil der Mittwochstraße bildet, von der Kleinen Oberstraßenecke bis zum Mehlthor am Bollwerk.

diesen lenkte sich nun und mit Recht der Verdacht, doch kamen die sofort getroffenen Maßregeln schon zu spät, denn die schleunigst[6]) wieder geschlossenen Stadtthore hatte der Dieb schon hinter sich. Dem an diesem Tage früh zwischen 5 und 6 Uhr Morgens von Nemitz her zur Stadt fahrenden Rathsschäfer Thomas Pahlen war nämlich ein nach der nemitzer Brücke zulaufender Mann begegnet, der ihm den Eindruck gemacht hatte, als habe er „etwas upgerichtet.“ Der Bach war zur Zeit nicht passirbar und der Schäfer gab mit Bezug auf den Mann bei seiner Vernehmung zu Protokoll: „dar kan he jo nicht henkamen Waters halfen, wo ehn de Düvel nicht darhen overfohret.“ Derselbe Mann war auch von der Tochter des nemitzer Schulzen, die er nach dem „uckermünder Wege“ fragte, auf die zwischen Stettin und Nemitz liegende Lübsche Mühle zugehend, gesehen worden, und da die Personalbeschreibung auf den Malergesellen David Martin oder Müller paßte, so ward auf diesen als den Dieb mit Eifer gefahndet. Herzog Johann Friedrich erließ noch an demselben Tage folgenden an die Aemter und Städte Ueckermünde, Stargard, Garz, Greifenhagen, Greifenberg, Colberg, Lökenitz, Penkun, Pyritz, Colbatz, Wollin und Camin gerichteten Steckbrief:

Unsern Grus zuvor! Ersame, Liebe, Getrewe! Nachdem diese vergangene Nacht inn unsere fürstliche Gewelbe alhie auf unserem Slos eingebrochen, unß auch daraus etzliche viel Kleinott und Ketten dieblich entwandt worden, und dan auß unsern Mhalergesellen einer, Davit Müller genandt, von Glotz auß der Schlesi, ein zimlich dick untersetzter Gesell, der einen langen, braunen Bartt, einen schwartzen Mantel, schwartze parchem Pludergeseß, einen schwartzen Filtzhut ahnn und umb hat, aus unserm Gesinde flüchtig geworden und heut früe umb 4 Uhr bei dem Mühlenthor vorlengst der Meuren gesehen worden, daher vormudtliche solche Thadt von ihme begangen, so gepietten wir euch hiemit ernstlich und wollen, das ihr von

---

[6]) Aber doch erst nach 9 Uhr Vormittags, also vier Stunden nach der Entdeckung des Diebstahls.

Stund an durch beschiedene und solcher Sache erfarne Personen alle Straßen und Pesse zu Wasser und zu Lande, im Korne, Brüchen, Moren, Holzungen, in Bueden, Katen, Kellern besaren, bereiten, vorlauffen, und auf obbeschriebene Person fleissige Nachfrag haben lasset; und wo obgedachter Davit Moller angetroffen, unß von Stund an inn unser Hofflager nach Alten Stettin gefengklich überschicket. Wir bogeren auch, das ir Bürgermeistere und Rhate in Stedten bei den Goltsmiden fleisig bestellet, wo inen Ketten oder Kleinoter izt oder hernacher zu Kaufe gebracht oder sonst gezeiget werden, fleißige Aufficht zu haben, auch davon Bericht zu thun, auch solche Ketten oder Kleinoter ohne unser Wißen nicht folgen zu lassen. Daran thut ir unser ganz ernste und zuvorlessige Meinunge. Datum Alten Stettin, 22. Junii ꝛc. 74.

Auch sonst wurden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die That überall bekannt zu machen und auf den Dieb zu fahnden. Die Räthe zu Wolgast wurden in Abwesenheit des Herzogs Ernst Ludwig ersucht, die Landreuter und Fährleute an der Swine, am Haff und am lassahnschen Wasser zu instruiren, auf die von Stettin kommenden Schiffe zu achten, an Herzog Bogislav 13. in Neuencamp schickte Johann Friedrich seinen Lakaien Jacob Schulz, der Markgraf Johann Georg von Brandenburg, des Herzogs Schwiegervater, der „General“ zu Posen, die Stadt Breslau, ja bald danach auch die kaiserlichen Räthe in Prag erhielten eigene Schreiben, die sie von dem Geschehenen in Kenntniß setzten und um ihre Mithülfe baten. Andere Boten wurden anderwärts hingesandt[7]).

Der Energie, mit der die Angelegenheit betrieben wurde, ist es zuzuschreiben, daß man in ungewöhnlich kurzer Zeit die Spur des Diebes fand, obgleich derselbe, nachdem er die Stadt

[7]) Einige der Schreiben, womit die Beamten den Empfang des herzoglichen Mandats bescheinigten, sind charakteristisch. So fügt der Stadtschreiber Michael Küner zu Greifenberg dem seinigen die besten Wünsche für Ergreifung des Diebes bei und schließt: „So ists auch one daß geferlich, mit grosser Heren Güter sich zu verwirren, quia, ut ille inquit, nescis, quod principes habent longas manus.“

auf der Nordseite verlassen, einen Haken geschlagen hatte und statt die Richtung nach Ueckermünde beizubehalten, auf die rechte Oderseite übergetreten war. Einer der ausgesandten Späher, Jochim Woetke, konnte nämlich schon am 24. Juni brieflich an den Herzog berichten, daß er nach seiner Ankunft in Königsberg i. N. am Morgen dieses Tages dort gehört habe, ein Malergeselle aus Stettin sei am 22. nach Sonnenuntergang in die Schenke zu Schönfließ gekommen[8]). Er habe sich sofort an Ort und Stelle begeben und sei dort von dem Schenkwirth Elias Weichersdorf berichtet worden, sein Gast, dessen Gestalt und Habit auf Martin paßte, habe bei ihm genächtigt, sich nach dem Wege nach Berlin erkundigt und sei am 23. vor Tagesanbruch weiter gegangen. Die Zeche habe er noch am Abend mit „neuen Gröschlein" bezahlt, dabei etliche derselben und ein „Register" fallen lassen; von letzterem aber habe inzwischen Jemand ein Stück abgerissen, um sein Gewehr zu laden, so daß kein Name mehr darauf zu lesen sei. Dies „Register" und einige beiliegende Zettel nahm Woetke an sich und befinden sich diese Stücke bei den Acten; der Schenkwirth irrte aber, wenn er glaubte, ersteres enthalte keine Namen und sei daher werthlos, denn das aus 55 Schmalfolioblättern bestehende Heft ist nichts anderes als das Notizbuch des Christoph Schreiber, bei dem Martin in Arbeit stand und enthielt nicht nur den Namen des Besitzers, sondern auch den des Diebes. Bl. 18 fängt an: „Anno 1571 m. g. H. H. J. F.[9]) habb ich Christofer Schreiber diese nachfolgend Arbeit gemacht" ꝛc, und auf Bl. 8 ist das dem David Martin von seinem Meister eröffnete Vorschußconto verzeichnet, beginnend mit: „Davit Mertes gegeben auff Rechenschafft ½ Daler zu Ramins, noch ½ Daler, darnach 1 Ortzdaler, darnach

---

[8]) Schönfließ liegt schon jenseit der pommerschen Grenze in der Neumark, zwei kleine Meilen östlich von Königsberg und in grader Linie etwa sieben Meilen von Stettin entfernt.

[9]) = meinem gnädigen Herrn Herzog Johann Friedrich.

hat im Ramin 1 fl. gegeben; den 6. Februari fing ehr mit mir zu Hoff an zu arbeiten" ꝛc.[10])

Hier ist der Ort, sich die Frage vorzulegen, wie Martin auf das rechte Oderufer und nach Schönfließ, seinem ersten Nachtquartier, gekommen sein mag. Obgleich nach seiner eigenen späteren Aussage er nach vollbrachter That viel darüber nachdachte, wohin er mit seiner Beute sich begeben sollte, und Polen, Böhmen und Mähren, also lauter südlich gelegene Länder in Betracht zog, so versäumte er im Augenblicke der Flucht doch den einfachsten dahin führenden Weg einzuschlagen und innerhalb der Stadt die Oder zu passiren. Durch die Lastadie wäre er leicht gekommen und schon jenseit Damm, wo die Straßen sich spalten, verhältnißmäßig sicher gewesen. Statt dessen ging er vom Schloßhofe aus „hinter der Mauer weg," also durch die heutige Große Ritterstraße und längs der heutigen beiden Paradeplätze nach dem Passowschen Thor[11]) und wurde in der Gegend der Lübschen Mühle, etwa 3/8 Meilen von Stettin, gesehen. Wahrscheinlich nöthigte ihn dort die Unpassirbarkeit des Baches zur Umkehr und nun galt es, schnell und unbemerkt die südliche Richtung zu gewinnen. Der kürzeste Weg, wieder nach Stettin zurück, über die Langebrücke nach der Lastadie und von dort nach Damm war jetzt, wo die Stadt alarmirt war, so gefährlich, daß Martin auf demselben der strafenden Gerechtigkeit direct in die Arme gelaufen wäre. Ein zweiter Weg bot sich ihm nach einem der von Nemitz wenig entfernten unterhalb Stettin die Oder entlang liegenden

---

[10]) Trotz der etwas verderbten Namensform ist hier keine andere Persönlichkeit zu verstehen; aus Martins später zu erwähnendem Verhör geht hervor, daß er für Alexander v. Ramin gearbeitet hatte, der Lohn ihm aber von demselben vorenthalten worden war. Der übrige Theil des Heftes enthält außer vielen leeren Blättern Notizen über gelieferte Schneiderarbeit und verschiedene Recepte.

[11]) So Martins eigene Aussage, die anderen Berichte sprechen vom Mühlenthor, dessen Stelle jetzt das Standbild Friedrichs des Großen bezeichnet. Das Passowsche Thor lag etwa da, wo jetzt der Rosengarten, die grüne Schanze und die Lindenstraße zusammenstoßen. Von beiden Thoren aus kann man nach Nemitz gelangen.

Wasserdörfer Grabow, Frauendorf, Gotzlow ꝛc., dort über die Oder und den dammschen See nach Damm und dann auf der pyritzer Straße am Kloster Colbatz vorbei nach Schönfließ; aber auch hier war ein längeres Verweilen in der Nähe Stettins nothwendig, und der Ueberfahrt über Fluß und See konnten sich Schwierigkeiten entgegenstellen. Es blieb also nur der dritte Weg westlich an Stettin vorbei über die Dörfer Scheune, Pritzlow ꝛc. nach dem greifenhagener Paß, dort über die Oder und über Bahn nach Schönfließ; und trotz der größeren Entfernung muß dieser Weg, weil der ursprünglich eingeschlagenen Richtung diametral entgegen, als der anscheinend sicherste gelten; zum Ueberfluß bestätigt auch eine Notiz im späteren Verhör die Annahme, daß Martin ihn wirklich gewählt hat. Freilich sollte gerade auf ihm seine Entdeckung bewirkt werden.

Seit der Dieb auf fremdes Gebiet übergetreten war, nahm die Verfolgung einen ganz andern Charakter an; sie wurde trotz der von den schon benachrichtigten benachbarten Fürsten bereitwillig geleisteten Hülfe sehr umständlich, und als man in immerhin verhältnißmäßig kurzer Zeit des Verbrechers habhaft geworden, bedurfte es noch vieler Verhandlungen und Rechtsverwahrungen, bis er den herzoglichen Commissarien übergeben und das geraubte Gut dem Eigenthümer wieder zugestellt wurde. Ein in diplomatischen Verhandlungen geübter Gesandter wurde in der Person des herzoglichen Secretairs Johann Hagemeister mit der ferneren Verfolgung betraut; er erhielt die weitgehendsten Vollmachten für die nöthigen Verhandlungen mit den fremden Beamten und hinreichende Geldmittel zur Bestreitung der möglicher Weise sich lang hinziehenden Reise. Schreibt er doch schon in seinem ersten Bericht an den Herzog Johann Friedrich [12]), daß er in drei oder vier Tagen in Prag zu sein gedenke. Er konnte damals

---

[12]) Cüstrin, den 27. Juni 1574. In Hagemeisters Beglaubigungsschreiben für die kaiserlichen Räthe in Prag heißt es, der Dieb habe verlauten lassen, daß er in Prag Bekannte habe; er werde sich also wahrscheinlich dorthin begeben, um den Raub daselbst unter die Juden und Goldschmiede zu bringen.

noch nicht wissen, daß der Dieb nur noch einen geringen Vorsprung vor ihm hatte und sehr bald in seinen Händen sein werde. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch zuerst das Nähere über die geraubten Gegenstände, denn unter Hagemeisters Papieren befindet sich das folgende

Vorzeichnus,
was meinem gnedigen Fürsten und Herrn, Herrn Johans Friedrichen zu Stettin, Pommern ꝛc. Herzogen, durch J. f. G. Mahlern, so sich Davidt Marten genant, dieblich entwandt und weggebracht wordenn.

1. Erstlich eine guldene Kette mit runden Gliedern, wieget ungefehr in die vierdthalb hundert Engellotten.

2. Eine Panzerkette, wieget über dreyhundert Cronen, daran hanget ein Zehenstörer sampt einem Ohrleffel mit zehen oder dreyzehen kleinen Turckeßen.

3. Sechs Perlen und von gezogenem Golde Krenze, darin hangen eitell Kleinoder, unter welchen in dem einen grossen, so von grossen Zahlperlen, ein gar groß Kleinodt hanget von achthundert Talern.

4. Die andern ubrigen seindt Crucifix, eines von eiteln Taffeldemant, das ander von eitelln guten Rubinen, die ubrigen seindt allerley Arth gewesen.

5. Einen Munsterschen Taler.

6. Einen guten Seckell voller alter Münz, so bey der alten Keiser Zeitten geschlagen worden.

7. Pfalzgraff Friedrichs des dritten Contrafact, in Messing gegossen, ubergulbet.

8. Einen kleidenen gulden Ring, so mit eiteln Rubinen und Taffeldemant vorsetzt.

9. Item noch ezliche zimliches Werths Kleinodia und Madcien (?), derer Anzal man in der Eill nicht wissen kan.

10. Ein Pizschirring, darin meines gnedigen Fürsten und Herrn, Herzog Johans Friedrichs ꝛc. Namen und das

fürstliche pommerische Wapen sampt der Jarzahl 1560 gestochen, so mit Tafeldemanten und Türckeßen besezt.

11. Eine knöchene Pfeiff in Form eines Posthornes, das man auf beiden Seitten pfeiffen kan, daran hochgedachts meines gnedigen Herrn Namen stehet, und vergulbet an einem kleinen Kettlein hanget.

12. Ezliche in türckischer Arbeidt ausgeneihete Fazenetel, eins Theils in Seiden und ezliche in Goldt geneihet.

Hagemeister begab sich direct nach Cüstrin, als dem Sitz der neumärkischen Regierung, hatte am Tage seiner Ankunft, dem 26. Juni, eine Besprechung mit dem brandenburgischen Statthalter und fand dort so hülfreiche Unterstützung, daß er am folgenden Tage nach Frankfurt weiter reisen konnte. Der Statthalter sandte zwei wegekundige Männer, den einen nach Polen zu, den andern in südlicher Richtung auf Glatz hin, um die Spur des Flüchtlings zu verfolgen, und versah außerdem den pommerschen Abgesandten mit Schreiben an die Hauptleute zu Beeskow, Crossen und Cottbus, von denen derselbe, wie gleich ersichtlich sein wird, einen klugen Gebrauch zu machen wußte. Schon in Cüstrin zeigte es sich, daß der Dieb nicht allzufern sein konnte. Der Hauptmann der Landsknechte daselbst berichtete, er habe „vor zwei Tagenn einen Kerl mit einem schwarzen Mantel und Filzhuete durch Cüstrin leiten lassen“, und auf Hagemeisters unermüdliches Fragen in Krügen und Kretzschamen, an den Thoren, in den Herbergen, Garküchen, bei Malern und anderen erfuhr er von einem Vorübergehenden, „eß wiere ime gestriges Tages bei Franckfurt einer mit geblößetenn Schenckelenn unnd in einem weißen kleinzerstochenem Wambs begegnet, der fast ser geeilet, alßo daß er einen bosen Argkwohn zue ime geschepffet unnd bei sich selbst gedacht: welcher Teuffel jegt denn Kerl, daß er alßo leuffet?“ „Wie ich ine nun gefragt, wie er gesehenn, sagte, daß er einen weißbraunen Bartt gehatt und von Hize und Augen rott gewesen, hette darzue einenn schwarzen Mantel und einen Huet, wie meiner wiere, auff gehapt“.

Im Märkischen, namentlich in der frankfurter Gegend,

brauchte Hagemeister die Vorsicht, unter Vorzeigung der ihm in Cüstrin übergebenen Schreiben den Glauben zu erwecken, als geschehe die Verfolgung im Namen und auf Befehl des Kurfürsten; denn er kannte die geringe Zuneigung der Frankfurter Kaufleute gegen Pommern, speciell gegen Stettin, mit welcher Stadt die Oder aufwärts gelegenen Städte in beständigem Streit wegen des Flußhandels waren. Merken die Leute, so schreibt Hagemeister, daß ich aus Pommern komme, so sagen sie mir nicht die Wahrheit und verheimlichen den Thäter. „Ich werde meiner Hoffnung betrogen, daß ich dem schelmischen Diebe uff die Fußstappen kommen müchte.“

Trotz dieser trüben Erfahrung sollte der mit so großem Eifer für seinen Herrn thätige Hagemeister nur wenige Tage darauf die Freude erleben, seine Mühe und zwar ganz unerwartet belohnt zu sehen, denn als er von Frankfurt aus über Crossen in der Richtung nach Glogau seine Straße weiter zog, traf er zu Groß-Bohrau unweit Freistadt, einem den von Rechenberg gehörigen Dorfe, mit dem Diebe in eigner Person ganz unvermuthet zusammen. Lassen wir ihn selbst reden, wie er noch am 29. Juni von Freistadt aus an den Herzog berichtet: „ . . . . . Nun sol E. f. G. ich zu gueter newer Zeittunge in Unterthenigkeitt nit verhaltenn, daß ich nach vieler angelegten Kuntschafft, auch gethaenenn stettigen unnachleßigem Faren, Reittenn unnd Lauffenn, unnd nit one geringe Geltauffwendunge denn Theter eine Meile Wegeß alhie vonn Freistatt inn einem Dorffe Großenn Borow darinn Hans, Baltasar unnd Siegemundt die von Rechenberge erbseßenn, betrettenn unnd zu Hafft auch alßo verwarenn laßenn, daß er nicht entwerdenn kan, denn er mit eißerenn Feßelen ahn Hent und Füeßen inn einem Stocke unnd mit Wechteren, die Nacht und Tagk bei ime sein, wol verwharett. Damit aber E. f. G. kurzlich mugenn Bericht haben, wie eß mitt E. f. G. entragenenn Kleinodien gewandt, ist es ahnn dem, daß ich denn Theter, denn ich in gedachtem Dorffe in der Schencke Bier drinckende angetroffenn, angeschreienn unnd in Gegenwardt ezlicher Paurenn alßofortt

angefallenn unnd zu Bodem geschlagen; wiewol er sich nit zur Wehre gesezett, sonderenn sich gefangenn geben und Gnade gebetenn unnd gesaget, er wolt nit entweichenn, er wiere schuldich unnd wolte gernne dafur leiden, ich solte ine nit mer schlagen, habe ich ine gefenglich durch zwei Kerle, so ich bei mir gehapt und darzu bestelt, annemenn unnd daruff die obgedachte Junckeren umb Recht erßuchet, daß sie ine wolten uff Caution gefenglich einziehenn laßenn, welchs sie denn nach eingenommenen Bericht deß Theters Verbrechunge ganz willich unnd gernne gethaen. Zuvor unnd ehe aber solchs geschehenn, habe ich inndem wie ich den Theter geschlagen, ine gefragt, wo er daßjennige hette, so E. f. G. er dieblich entwantt? Hatt er gesagt: Hie ist eß inn diesem Kober noch alle unverruckt bei einander, habe nichtes davon wegkgebracht, nemet eß hin. Wie ichs nun angenommen, habe ich die Leute, so zugegen wharen, angerueffenn, daß sie mir wolten Zeugnus gebenn, daß ich denn Koeber nicht ehe biß daß die Gerichte zuegegen wieren, auffmachen wolle, damit der Theter, wen etwaß darvon kommen, nicht sagenn durffe, ich hatte es inn meiner Verwarung gehabt und damit nach meinem Willen schaffen konnenn. Wie nun die Gerichte albeieinander gewesen, habe ich mit Widerholunge deßjennigen, waß ich wegen der Eröffnunge protestirt, uff ir Pitte alleß Zeugk auß dem Kober gethoen unnd stückweiß besichtigett unnd bei einander gelegett und daßelbe durch der Eddeleut Schreiber inn irer aller Kegenwartt verzeichnenn laßenn unnd darnach solchs alleß nebenn dem Verzeichnus wider inn den Koeber gelegtt. Denselben habenn die Junckeren unnd ich versiegelt und gepetenn, daß sie es inn ire Verwharunge nehmenn wolten, welchs dann geschehen, unnd hatt der gedachtenn Edelleut Mutter, eine alte ehrliche Matrone, denn Koeber alßo versiegelt inn einem Kasten biß uff mein Widerfurderen verwarett, wie E. f. G. ich deß alleß Kuntschafft bringen will.

Nun ist vorhanden gewesen E. f. G.

zwei Ketten (vgl. oben Nr. 1. und 2.)

das Daumpizschafft (oben Nr. 10.)

ein Ringk mit vielen Demanten versezet (oben Nr. 8.)
ein alt halb zerbrochen Ringk,
daß mit Golt beschlagene von Einhorn gemachte Wiltpfeifflein
(oben Nr. 11.)
drei Kleinodia unverlezet,
7 oder achte Perlenkrenzlein, darauß ezlich wenich Perlen
gefallen, (oben Nr. 3?)
39 Roselein klein und groeß, auch unverlezt,
ezliche alte Münze (oben Nr. 6.)
drei Schnuptüchlein (oben Nr. 12.)
unnd ein Contrafei, welches übergulbet (oben Nr. 7.).

Wie ich ine nun gefragt, ob er ettwaß mehr gennommen, den E. f. G. missen der key. M. Contrafei, hatt er geantwortet, eß wiere nit dabei gewesen, alleinn ein ungerischer Gulde, denn hette er zu Cüstrin inn der Apoteken gewechselt zur Zerunge, sonst hette er nit ein Dingelin davon weggebracht. Alß ich nun weiter zu ihme gesagt: „Du loser Schelm, worumb hastu den frommen Fürsten alßo bestolen?" hat er angefangen: „Der Teuffel hatt mich betrogen unnd verfürett; hette eß wol nicht gethaenn, aber Alexander Rammin hatt mich darzue gebracht, darburch daß er mir meinenn verdientenn Lohn furenthaltenn". Nun fing er an: „Ich wil an Gotts Gnade unnd Barmherzigkeit nit verzagenn, ich wil gerne meine Uebertretunge mit dem Halse bezalenn, waß geschehen ißt, magk nicht widergebracht werdenn, wiere es nicht geschehen, eß solte zu ewigen Zeitten nicht geschehen".

Martins Aussage, daß der ganze Raub noch beisammen sei und er außer dem in der cüstriner Apotheke gewechselten ungrischen Ducaten nichts davon genommen habe, kann als der Wahrheit gemäß angenommen werden, denn das oben mitgetheilte Verzeichniß der gestohlenen Sachen stimmt im Wesentlichen mit dem Inhalt des bei seiner Ergreifung mit Beschlag gelegten Kobers. Von andern Kostbarkeiten, die auch fehlten, z. B. des Herzogs eigenes und des Kaisers Conterfei und „die guldene Fledermauß," wollte er troß oftmaligen Verhörs nichts wissen, und Hagemeister selbst bezeichnet gewisse in Stettin

gemachte Aussagen als irrig und übertrieben. Namentlich scheint der gleich anfangs auftretende Tischler mehr ausgesagt zu haben, als er beweisen konnte, denn Hagemeister charakterisirt „alle seine vorgegebene Kundschaft erdichtet und falsch," und als der Mann zur Confrontation nach Freistadt geschickt werden sollte, zog er vor, dort nicht zu erscheinen.

War man dem Diebe schnell genug auf die Spur und danach seiner habhaft geworden, so nehmen die weiteren Verhandlungen um so mehr Zeit weg. Die Gefangennehmung war in fremdem Gerichtsbanne, im Fürstenthum Glogau [13]) geschehen, und die von Hagemeister an die Grundherren, die von Rechenberg auf Groß-Borau, gerichtete Frage wegen Auslieferung des Gefangenen an den Herzog von Pommern konnte, weil den Rechten ihres Landesherrn zuwider, nur ablehnend beantwortet werden. Keinen andern Bescheid durften die der Transmission wegen an den kaiserlichen Hauptmann Caspar von Kitlitz auf Maltitz abgefertigten pommerschen Räthe Hans von Bröcker, Hauptmann zu Stettin, und Philipp Putkamer erwarten, obgleich sie sich viel Mühe darum gaben. Es würde zu weit führen, den schleppenden Gang der Verhandlungen im Einzelnen zu verfolgen und die wiederholt von pommerscher Seite abgeschickten Gesuche nebst den darauf ertheilten Bescheiden zu registriren; es wird genügen, zu sagen, daß der emsige und gewandte Hagemeister, der mittlerweile nach Stettin zurückgekehrt war, am Montag den 12. Juli eine zweite Reise, dieses Mal nach Prag, antreten mußte [14]), um dort bei der kaiser-

---

[13]) Das Fürstenthum Glogau war nach mehrfachen Kämpfen zwischen Herzog Johann von Sagan und König Mathias von Ungarn 1506 an die Krone Böhmen gekommen.

[14]) In Prag machte man anfänglich Schwierigkeiten und Hagemeister war gefaßt, sogar nach Wien gehen zu müssen. Von Prag aus „wolte E. f. G. ich innerhalb 14 Tagen denn Theter und die Cleinodien lieferen, wo ich aber nach Wien verreisen muß, wirt eß wol drei Wochen wieren". Nebenher beschäftigen ihn auch seine häuslichen Angelegenheiten. Da ich, schreibt er, „meiner Wiederanheimkunfft ungewiße, unnd ich mich izo erinnertt, daß ich ann Korn zu Haus

lichen Regierung die Ausfolgung des Gefangenen zu bewirken, und daß er seinen Zweck auch glücklich erreichte, denn unter dem 19. Juli erließ Kaiser Maximilian 2. von Wien aus ein Schreiben an den Hauptmann von Kitlitz, das ihn — da Martin „ander Deube (!) halben mer in Verdacht sey, darumben er der Ort, da sie begangen worden, am fueglichisten befragt werden mueßte — zur Auslieferung des Diebes gegen einen Revers ermächtigte. Am 4. Aug. konnte Hagemeister die glückliche Botschaft von Borau aus an den Herzog melden und hoffte — der 4. Aug. war ein Mittwoch — am darauffolgenden Sonnabend, also den 7. Aug., wieder in Stettin zu sein, „unnd zweiffele nitt, E. f. G. werdenn diese meinen angewantenn Fleiß, Muhe und Arbeit, so es mir (daß Gott weiß) gekostet, inn Gnaden vermercken.“ [15])

Ueber den Transport des Gefangenen und seine Ankunft in Stettin schweigen die Acten; der Faden der Erzählung läßt sich erst wieder anknüpfen an zwei Verhöre, die Martin am 12. und 14. Aug. zu bestehen hatte. [16]) Es war nemlich an den Tag gekommen, daß er zur Secte der Wiedertäufer [17]) gehöre, und obgleich nicht anzunehmen ist, daß man sein Verbrechen in irgend welchen Causalzusammenhang mit seinem religiösen Bekenntniß bringen zu müssen glaubte, so wurde er

---

einenn geringen und fast keinenn Vorrath gelassenn, alß bitt ich underthenniglich, mir nach E. f. G. gnedigem Willen womit zu Statten zu kommen“.

[15]) Bei solcher Gelegenheit wurden auch andre Geschäfte mit besorgt: „Sonst habe E. f. G. ich einenn Zelder, so von anderen für guet und schoen angesehen und gehalten wird, gekaufft verhoffentlich, wo E. f. G. ich denselben in itzigem Zustande zuebringen werde, dieselben werden einn gnediges Gefallen daran tragen.

[16]) Das zweite Verhör fand „auf dem Thurme hinter S. Marienkirchen“ statt, vermuthlich also im Gefängniß, denn an jener Stelle stand ein Wiekhaus bei der Stadtmauer, in Gegenwart der fürstlichen Räthe Andreas und Litich Borcke, des Hauptmanns Hans Bröcker, des Rentmeisters Israel Kaykow und der Schöppen Matthäus Winse, Joachim Westphal, Georg Wüstehofen, Benedict Fuchs und Otto Rammin.

[17]) Nicht Jude, wie Berghaus Landbuch II. 9. Seite 92 in der Anmerkung vermuthet.

doch am ersten der genannten Tage darüber genau ausgefragt. Wir entnehmen beiden Protokollen Folgendes:

Sein Vater heiße Christoph Merten, sei ein Bauersmann, habe erst zu Großen-Bahr gewohnt, und sei dann nach Glatz gezogen. Dr. Knorre habe ihn vor 36 Jahren wegen der Wiedertäuferei von Großen-Bahr vertrieben. Die Mutter lebe noch in Glatz.

Er selbst sei zu Taur [18]) unter den Rechenbergen vor 36 Jahren geboren und auch daselbst gefangen. Ob er wiedertäuferisch geboren sei, wisse er nicht. Sein Vater habe ihm seinen Namen Merten gegeben, sein ältester Bruder heiße Abraham, sei auch nicht getauft, jetzt Papist in Prag und Maler wie er; seine zwei Schwestern seien getauft auf Nöthigung des Bischofs Ernst. [19]) Als er zehn Jahr alt gewesen, sei er zum ersten Mal in die Kirche gekommen, seine Eltern hätten ihn die zehn Gebote, Vater Unser und den Glauben gelehrt, zum Testament sei er nie gegangen, auch seine Eltern nicht. Er habe bei Meister Hans Schultz in Prag sein Handwerk gelernt und sei auf dasselbe 13 Jahre lang im römischen Reich, Niederland und Brabant gewandert, in Stettin habe er etwa 20 Wochen bei seinem Meister gearbeitet. Er sei gern in die evangelischen Kirchen gegangen, habe sich auch taufen lassen wollen, namentlich zweimal in Krankheitsfällen, es jedoch aus Scheu der Leute unterlassen. Er habe Niemandem gesagt, daß er ungetauft sei, und so sei es gekommen, daß er in Glatz dreimal bei Evangelischen zu Gevatter gestanden habe. Jetzt

---

[18]) Ein Rechenbergsches Gut dieses Namens kann ich nicht finden, vielleicht ist Tarnau bei Freistadt gemeint, welches 1536 und auch wohl später im Besitz dieses Geschlechtes war; dann dürfte das obengenannte Grossen-Bahr mit Groß-Vorau identisch und durch wunderbare Fügung Martins Heimath auch der Ort seiner Gefangennahme sein.

[19]) Ein Bischof Ernst läßt sich in den Bisthümern, an welche hier zunächst gedacht werden muß, um diese Zeit, d. h. etwa 1550, nicht nachweisen. Die Bisthümer Meißen, Breslau, Olmütz, Prag können in Betracht gezogen werden; das letztgenannte hatte der hussitischen Bewegung wegen damals keinen Bischof, sondern stand unter Administration.

aber bitte er um die heilige Taufe und das Sacrament zu keinem andern Ende, als zu seiner Seelen Heil und Seligkeit, so er leben und sterben wolle.

Auf die Frage nach einem Amulet in Form eines von ihm selbst mit besonderen Charakteren geschriebenen Schutzbriefes, den man bei ihm fand, sagte er aus: Christoff von Walstein habe diese Charaktere von einem böhmischen Herrn, Wenzlaus Kappun genannt, geliehen und ihm für drei Thaler abzuschreiben gegeben, da habe er sie des Nachts auch für sich abgeschrieben, zuerst auf Papier und dann in Hamburg auf Pergament. Die Schrift sei keinem Menschen sonst mitgetheilt worden, als des Fiscals zu Mainz Sohn, Reichard Werdeman, es sei dadurch auch Niemandem Schaden zugefügt. Er habe dem Briefe die Kraft zugetraut, daß er für Wasser, Feuer, Hauen, Stechen, Gift und anderes sicher mache, doch habe er niemals diese Kraft selbst empfunden noch versucht, auch wisse er selbst nicht, was in dem Briefe stehe.

Die erste Anregung zum Einbruch und Diebstahl auf dem herzoglichen Schloß habe er am Tage vor der That empfunden, es sei nemlich, als er mit den anderen Gesellen statt zu arbeiten, oben gezecht habe, des Herzogs Leibjunge Krockow an ihnen vorbei in das Gewölbe gegangen, das habe ihn auf den Gedanken des Diebstahls gebracht, so daß er gleich oben geblieben sei. Zwischen 10 und 12 Uhr Nachts — beim Pförtner Claus sei noch Jemand wach gewesen — habe er den Einbruch vollführt, indem er zuerst mit dem Beil die Ofenthür aufzubrechen versuchte. Als dies nicht gelungen sei, habe er sich seines Messers zum Oeffnen des Schlosses bedient, sei dann in den Ofen selbst gekrochen, habe mit dem Beil die Kacheln losgemacht und sei so in das Gemach gekommen. Dabei und bei dem nachherigen Oeffnen des Kastens mit Kleinodien müsse ihm der Teufel geholfen haben, sonst hätte es ihm so bald nicht gelingen können. Die Schlüssel zum Kasten hätten übrigens an der Thür, wenn man herausgeht, zur rechten Hand gehangen und er habe sie alle der Reihe nach durchprobirt, bis er den richtigen gefunden. Was er alles aus dem Kasten

genommen, habe er zur Zeit selbst nicht gewußt, erst als er auf der Flucht nach Greifenhagen gekommen sei, habe er den Raub näher untersucht und sei hart erschrocken, als er gesehen, daß es die Kleinodien und namentlich „F. G. Pitschir" seien. Es sei ihm auch so angst und bange deshalb gewesen, daß er während der ganzen Flucht nur wenig gegessen habe. Bis gegen 2 Uhr sei er im Finstern im Gewölbe gewesen, habe in demselben (cum venia) sein Wasser abgeschlagen,[20]) dann sei er „oben in die Schnecke" [Wendeltreppe] gegangen, habe sich dort bis gegen 4 Uhr aufgehalten und sei dann vom Schloßhof herunter hinter der Mauer weg nach dem Passowschen Thor gegangen. An Gelde habe er fünf braunschweigsche alte Groschen und drei Kikerlinge, sowie einen gebogenen Goldgulden genommen; den letzteren habe er zu Cüstrin in der Apotheke gewechselt, das andre Geld aber unterwegs verzehrt. Mit den Kleinodien habe er nicht gewußt, wohin; alle Stunden sei ihm ein anderer Gedanke gekommen, bald habe er damit nach Polen, bald nach Böhmen oder Mähren entweichen wollen, ja er sei auch willens gewesen, zwei Kleinode sammt dem Petschaftring wieder zurückzuschicken, und habe, um einen Boten zu gewinnen, von dem einen Kranz „die guldene Pockeln" abgebrochen und sie verkaufen wollen. Das Verzeichniß der bei dem Diebe gefundenen Kleinode spricht ja auch von „Perlenkrenzlein, darauß ezlich wenich Perlen gefallen." Martins Vorleben war keineswegs vorwurfsfrei; war er auch kein Dieb von Profession, so lieferten die verschiedenen Verhöre doch hinreichenden Beweis dafür, daß er bei günstiger Gelegenheit in fremder Leute Truhen und Kisten herzhaft zu greifen verstand. Durch die überall hin verschickten Schreiben und Boten des Herzogs war der Diebstahl und der Name des Diebes in ungewöhnlich kurzer Zeit weit und breit bekannt geworden, und wem in den letzten Jahren etwas gestohlen worden war, der stellte Untersuchungen und Erkundigungen an, ob Martin wohl der Dieb sein könnte. Wenn dieser nun auch, wie wir gesehen haben, der „guldenen Fledermauß" und andrer

[20]) Ein bekannter abergläubischer Gebrauch, um die Entdeckung eines Diebstahls zu verhindern.

Dinge, die ihn bedrohten, standhaft und mit Erfolg sich erwehrte, und ein Besuch in kaiserlicher Majestät Schatzkammer ihm nicht bewiesen werden konnte, so fand er es doch gerathen, mit Bezug auf frühere Verbrechen offen heraus zu reden und sein Gewissen zu entlasten.

Abgesehen von zweimaliger Verleitung zum Ehebruch bekannte er einen großen Diebstahl, den er vor sieben Jahren, also 1567, in Bautzen begangen hatte, um sich wegen übler Behandlung zu rächen. Es finden sich über diese Angelegenheit mehrere Schreiben bei den Acten, so daß wir in der Lage sind, dieselbe nach Martins Aussage und zugleich nach den Berichten der sächsischen Behörden zu erzählen. Während er bei einem bautzener Domherrn, dem Dechanten Johann Seidentritt (oder Leisentritt) einige Arbeit verrichtete, habe er gelegentlich mit seinen Mitgesellen in eine unschuldige scherzhafte Balgerei sich eingelassen, darüber seien sie eingezogen worden und der kaiserliche Gegenhandler und Einnehmer in der Oberlausitz, Hans von Pitzenberg, habe ihn in das Halseisen schlagen lassen wollen. Nur durch des Dechanten Fürsprache sei er davon frei gekommen und sei denn etwa vier Wochen später dem von Pitzenberg ins Fenster gestiegen und habe ihm von seinem Eigenthum entwendet „18 Taler Müntze unnd ezliche alte Schlickenn- und dreikoppige Taler, sibenn guldene Ringe, eilff Schilde, so die Spylleute tragen, eilfftehalb Taler ann Schreckenberger, achtehalbenn Taler ann Düttkenn, eine guldene Kethe, so gewogen 200 Ducatenn nebenn einem Portugaloser [21]) unnd

---

[21]) Schlickthaler oder Joachimsthaler sind die zuerst von den Grafen Schlick in Böhmen seit 1518 geprägten großen Silbermünzen; Dreiköpfige Thaler können der Zeit nach hier wohl nur die sächsischen Gemeinschaftsthaler sein, welche mehrere sächsische Fürsten um dieselbe Zeit prägten; Schreckenberger oder Engelgroschen sind dünngeschlagene breite aus dem Gewinn der sächsischen Silbergruben des Schreckenberges geprägte Münzen, auf denen der sächsische Kurschild von zwei Engeln gehalten abgebildet ist; Portugalöser sind große, ursprünglich in Portugal, dann aber auch in Hamburg geprägte Goldstücke von Thalergröße, in Werth von 5—10 Ducaten. Die etwas weiter oben erwähnten Kikerlinge sind identisch mit den

zwei Armbende. Die Kede habe der Rentemeister zur Neisse Adam Wegener bekommen, aber sein Wirth zur Neisse Christoff Meichßener, deme er die vorhin zu bewarenn gethan, habe ihme dreißig Glieder davon genommen. Jedes Glid habe funff Orthtalers gewogen, sein inn Alles 249 Glidere gewesenn. Wie zur Neisse ihn des Bischoffs Diener gefragt, wo er die guldene Kethe bekommen, habe ehr furgegeben, er hette die im Closter bekommen, da er mitt einer Ebtissinn gebulet. Die Kede habe Hanß vonn Pitzennberg entlich (vierzehn Tage vor Michaelis desselben Jahres) widderbekommen, das Geldt habe er mitt guttenn Gesellenn unnd keinen Huren oder Buben vorzerett."

So Martins Aussage. Der kaiserliche Rath und Landeshauptmann der Oberlausitz Hans von Schlieben auf Pulsnitz, der sich in einem längeren Schreiben von Budissin den 12. Augusti 1574 an den Herzog wandte und um gleichzeitige Untersuchung auch dieses Diebstahls bat, behauptete, es seien kaiserliche Gefälle, also die Steuerkasse, die Martin beraubt habe. Man habe demselben damals alsbald nachgestellt, er habe sich aber der Verfolgung zu entziehen gewußt, und sei sogar so frech gewesen, dem Hans von Pitzenberg einen Fehde- und Absagebrief zu schreiben. [22])

Dreilingen, sie wurden u. a. in Cöslin geprägt und galten etwa 8 Pfennige. Nach 1706 waren solche Mengen vorhanden, daß die Regierung zu Stettin sie in stettiner Dreier umprägen ließ. Schwed. Arch. Tit. 65. Nr. 99.

[22]) Zur Kennzeichnung damaliger Zustände mag der Fehdebrief, von dem eine Abschrift bei den Acten ist, hier eine Stelle finden. Er lautet: Hannes vann Pitzenbergk Gegenhandeler, du wirst dich wol zu erinnern wissen, das du mir durch deine Abgesantten in meinem Vatterlande auch zur Neisse sowol in allenn umbliegenden Stetten und Dorfern hast lassen nachziehen und mir nach meinem Leib und Leben gestanden hast, das ich mich an keinem Ortte noch Stellen darf ruren noch sehen lassen, viel weniger mein Handtwergk bey einem Biederman darf treiben ader kundt gefredet werden, van wegen deines enttwantten Guts, welchs ich dier doch nicht allein enttwandet habe, sondern mit ander Leut mehr Hülf und Rath, die mier geholffen haben, derhalben ich mich fieder deß Enttwantten im Land uf und

Schlieben verlangte, daß Martin mit der peinlichen Frage, d. h. der Tortur, belegt werden solle, um ihn zum Bekenntniß zu zwingen, und in der That konnte er sein Begehren gesetzlich begründen, aber den pommerschen Räthen erschien das „in der Güte“ abgelegte Geständniß des Verbrechers so durchaus hinreichend zum Beweise seiner Schuld, daß von Anwendung der Tortur auch gar keine Rede ist. Man schließe hieraus nicht auf eine bei den pommerschen Gerichten etwa übliche milde Gerichtspraxis, eine solche war wie überall so auch

---

nieder geblawen habe und keine Nach sicher schlaffen dorffen. Derhalben will ich dich zum ernstlichen ermahnet haben, das du mir ein Schreiben under deinem angebornen Sigll neben deß Landvogts sowol deß Haupttmans zu Budissin Brief und Siegell geben woldest der Meinung und Gestaldt, das du von mir nichts weist den Ehr und Redligkeitt, auch darneben alles Guttes, daß du mich ehren und fordern wilst sovil dir möglichen zu thuen ist, derhalben ich mein Handtwergk wiederumb bey aufrichtigen und rettlichen Leutten treiben darf, auch mein Vatterlandt sowol ander Lender sicher und ahn alle Geferde durchziehen magk. Wo du aber dasjenige nicht thust, so will ich von nun an die Zeit meins Lebens deinn abgesagter Feindt und Pheder sein und bleibenn, will auf dich sowol auf andere vam Adell brennen und morden, wie ich es erdengken magk; du solst nicht sicher vor die Statt reitten, gehen noch fahren, viel weniger zu Daberschitz oder anderswo. So du mir neben den obengemeltten Perschonen Brief und Siegel geben wilt, so schick mir sie gegen Glatz mit einem eigenn Potten in meines Vatters Haus angesichts Brifs, dan werden sie mir wol uberanthworttett werden. So das innerhalb acht Tagen nicht geschiet, so will ich mich Ausgang der Zeitt wie vormellt mittsampt meiner Geselschaft solches Alles und noch erger kegen dier und andern vernehmen, das ich mit dier nicht scherzen will. Solches Alles will ich mit meinem korperlichen Eide bekrefftigen, das ich mich in keynerley Weisse oder Gestaldt mit dier einlassen will, den wie ich dier mit diesem meinem Schreiben vermeldet habe, darnach habe dich entlich zu richten und kein anders.

Davidt Mertten
der Geburt von Glatz ein Mahlergesell
manu propria.

Der Gegenhandler war der Beistand und Controlleur des die landesherrlichen Einkünfte verwaltenden Landeshauptmanns in der Lausitz. Köhler, Gesch. d. Oberlausitz I. Seite 240.

in Pommern dem Geist der Zeit durchaus fremd, wofür sich zahllose Beispiele anführen ließen.

Das vom Notar Johann Marsilius aufgenommene Protokoll des Verhörs wurde dem Schöppenstuhl zu Stettin vorgelegt und dieser verurtheilte auf Grund desselben den David Martin zum Tode durch den Strang. Der Urtheilsspruch ist in folgendem Schreiben an den Herzog Johann Friedrich enthalten:

Durchleuchtiger, hochgeborner Fürst, gnediger Herr. E. f. G. seinn unnsere unnderthenige gehorsame Diennste zuvornn. Gnediger Fürst unnd Herr! Auff zugeschickte unnd hiebey vorwartte des Gefanngenenn David Merttenns guttliche Aussage unnd Bekenndtnus, darauff E. f. G. unsernn rechtlichenn Spruch gnediglich begeret, sprechenn wir Richter unnd Schoppenn zu Altenn Stettin vor Recht, daraus soviel erscheinet, wofernn der Gefangene nachmaln bey solchem seinem Bekenntnus pleibenn unnd vorharren wirdt, das er derenntwegenn alß einer der seinenn eigenenn Herrenn bestolenn, mitt dem Strang vom Lebenn zum Tode pillig zu richtenn. Von Rechtswegenn. Urkundtlich mitt unserm Amptsingesiegell vorsiegeldt.

E. f. G.
gehorsame underthane
Richter unnd Schopenn in E. f. G.
Stadt Alttenn Stettin.

Das Siegel zeigt den stettiner Greifenkopf mit der Umschrift:
✻ SECRETVM MINVS SCABINORVM STETTINEN.

Auf sein zu Protocoll gegebenes Begehren erhielt Martin, der im Thurm hinter der Marienkirche gefangen gehalten und daselbst von zwei Wächtern bewacht wurde,[23]) vor seinem Tode die Taufe, was nach Friedeborn a. a. O. am 16. Aug. in der genannten Kirche geschah. An demselben Tage fand nach einer dem mitgetheilten Schöppenurtheil beigefügten Randbemerkung auch die Hinrichtung statt, der jedoch langwierige

---

[23]) Der Herzog ließ am 8. August die Erlaubniß dazu durch Andreas Borck vom Stadtsyndicus einholen, das herzogliche Gefängniß auf dem Schloß muß also zur Aufbewahrung der Gefangenen nicht geeignet gewesen sein.

Verhandlungen mit der Stadt Stettin vorangegangen waren. Am 9. August, also unmittelbar nach Einbringung des Diebes, ward aus der herzoglichen Canzlei ein Befehl an Bürgermeister und Rath erlaßen, sofort die nöthigen Werkleute zur Erbauung eines neuen Galgens für die Execution zu bestellen, welchem Befehl auch Folge geleistet wurde, doch nicht ohne die unterthänigste Bitte des Raths, von diesem Vorhaben abzustehen, da „E. f. G. vornembsten Stadt, davon E. f. G. und derselben Bruedere iren fürstligen Tittel und Namen haben, solchs zu merckliger Vorkleinerung bei mennigklichen gereichen mochte“. Johann Friedrich, den man den königlichen Herzog von Pommern genannt hat, war ein mit dem ausgeprägtesten Herrschersinn und Streben nach Machtentwickelung begabter Fürst, wie seit Herzog Bogislav 10. Zeit keiner gewesen war und wie auch nach ihm keiner wiederkam. Mit der Stadt Stettin hat er wegen wirklicher oder vermeintlicher Rechte die mannigfachsten Händel gehabt, die vor dem kaiserlichen Kammergericht ihren langsamen Entwickelungsgang gingen, wenn der Herzog nicht, was meistens der Fall war, auf kürzerem Wege der Sache das von ihm gewünschte Ende bereiten konnte. Auch im vorliegenden Fall mochte der Rath ähnliches voraussehen, wollte aber doch, um sich und der Stadt nichts zu vergeben, nach Möglichkeit Widerstand leisten.

Der Platz, den der Herzog zur Errichtung des Galgens für David Martin auserſehen hatte, war der vor dem Mühlenthor zwischen dem Glambeckschen und Krekowschen Wege an der Landstraße gelegene alte Richtplatz, „biden Köppen“ oder „to'n Köppen“ genannt.[24]) Aus einem Actenstück, das über diese Oertlichkeit auch aus späterer Zeit Manches berichtet, geht hervor, daß der Grund und Boden desselben der Stadt zuständig war und von ihr „yeder Zeit zu Köpfen, Redern, Schmöken und Brennen gebrauchet worden“ sei, doch

---

[24]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 127. Nr. 7. Berghaus Landbuch II. 9. S. 92 in der Anmerkung wird gesagt, es sei derjenige Platz, der im Separationsreceß von 1830 (Landbuch II, 8. S. 830.) unter Nr. 27 vorkommt.

war durch gelegentlich an andern Stellen vollzogene Hinrichtungen dieses Recht in Vergessenheit gerathen, und jedenfalls hatten die Herzoge, wenn auch auf vorangegangene Anfrage, den Platz schon zu Hinrichtungen gebraucht. [25]) Während daher am 8. und 9. Aug. im Rath ängstlich nach einem Ausweg aus der üblen Lage gesucht ward, [26]) ließ der Herzog fleißig vor dem Thore bauen und am 10. stand der neue Galgen fertig da, so daß der Rathsschreiber sein Protocoll mit den Worten schließen konnte: Ungeachtt alles angewandten Fleiß ist das newe Gerichtt uff m. g. H. Bevelich von allen Meur- und Zimmerleuten am Tage Laurenz [27]) Anno ,74 uffgebauet worden". Das Einzige, was zu erreichen dem Rath gelang, war ein Revers, in welchem der Herzog das Recht der Stadt auf den Platz anerkannte; doch war er weit entfernt, dasselbe in Zukunft zu respectiren, denn 1596 errichtete er trotz abermaligen Protestirens des Rathes einen Rabenstein an derselben Stelle, und ließ denselben hoch aufmauern, damit der Scharfrichter in Ausübung seines Amtes durch den Andrang des Volkes nicht gehindert würde. Johann Friedrichs Bruder und Nachfolger Barnim ging noch weiter und sah den Platz gänzlich als sein Eigenthum an, denn als im September 1600 die Stadt einen gefangenen Mordbrenner Gall Klokow to'n Köppen schmöken lassen wollte, versagte er seine Einwilligung durchaus, ließ indeß auf des Raths und der Landstände Einsprache es endlich doch geschehen, „daß der gefangene Uebelthäter an denselben Ortt hinaußgeführett und gerichtett werde, doch das ein Intervallum möchte gelassen werden, dadurch J.

---

[25]) Der Kämmerer Ladewig sagt in der Rathssitzung: „Man gestehett E. f. H. da kein Gericht. Was er (der Herzog) hatt, hatt er precarie. Ao 52 ist m. g. H. Apoteker in des Raths Gericht gehangen worden."

[26]) Das Rathsprotokoll sagt: „Ist dem Rad hochbedencklich, solchs einzureumen; ist ein schwerer Eingriff, Gott erbarm es; hie sitzt man und radschlagt darüber, interim fhartt man immer mit Erbauung des Gerichts fortt! Quid nunc faciendum!"

[27]) den 10. August.

f. G. Gericht von dem Stadtgericht könte unterschieden werden."

Ueber den an David Martin vollzogenen Act der Hinrichtung schweigen die Acten gänzlich, die Sache selbst aber hatte, obgleich Diebstahl, Raub, Mord und ähnliche Verbrechen an der Tagesordnung waren und die Richtstätten nicht leer wurden, einen tiefen Eindruck gemacht. Fünf und zwanzig Jahre später war das Verbrechen noch im Munde der Leute und man wußte seine Einzelheiten zu erzählen; auch Friedeborn widmet a. a. O. demselben mehr Raum, als er sonst für dergleichen Dinge übrig hat, und schließt daran eine längere Betrachtung über die Todesstrafe, die er mit folgendem Distichon einleitet:

Qui reperire solet, quod nondum perdidit alter,
Corpore adhuc valido cogitur ille mori:

Das ist:

Wer was findt, ehs verloren wird,
Der muß sterben ehe er kranck wird.

Venetianische Actenstücke

zur Geschichte von Herzog Bogislavs X. Reise in den Orient im Jahre 1497.

Von Jul. Mueller.

Vorwort.

Wie den meisten unserer Leser bekannt sein wird, bildet die Pilgerreise, welche Herzog Bogislav X. von Pommern in den Jahren 1496 und 1497 nach dem heiligen Lande unternahm, in der Geschichte dieses in mancher Beziehung merkwürdigsten und anziehendsten unserer Fürsten ein hervorragendes Hauptstück. Kurz vor Weihnachten 1496 hatte der Herzog mit großem Gefolge seine Hauptstadt verlassen, war über Nürnberg und Innsbruck, an beiden Orten längeren Aufenthalt nehmend, nach Venedig gezogen und hatte sich hier zu Anfang Sommers 1497 nach Jerusalem eingeschifft. Unterweges, bei Candia, war er von türkischen Schiffen mit Uebermacht angefallen und trotz tapferster Gegenwehr nur mühsam und wie durch ein Wunder schrecklichstem Untergange entronnen. Auf der Heimkehr von Palästina, wo ihn die Barfüßer-Mönche zum Ritter des heiligen Grabes geschlagen hatten, war er von den Herren der venetianischen Republik mit mancherlei Feierlichkeiten und Festlichkeiten geehrt worden und die adliche Jugend Venedigs hatte, zur Unterhaltung wie zur Verherrlichung des gewissermaßen nunmehr in die Geschichte Venedigs und seiner Marine verflochtenen Fürsten, eine theatralische Darstellung jenes ruhmvollen Gefechts mit den Türken veranstaltet. Von Venedig sodann, um auch dies noch kurz zu berühren, war der Herzog über Loretto, den hochgepriesenen Wallfahrerort,

nach Rom geritten, war dort von Papst Alexander VI., dem berüchtigten Borgia, als ein würdiger Führer christlicher Ritterschaft im Kampf mit den Ungläubigen am Weihnachtsmorgen 1497 mit dem — theilweise — noch heute vorhandenen Weiheschwerte begabt worden, und endlich nach einer Abwesenheit von fünf Vierteljahren glücklich und mit verdienstvoller Steigerung seines fürstlichen Ansehens um Ostern 1498 in seine Hauptstadt zurückgekehrt.

Es konnte nicht fehlen, daß die Freunde der vaterländischen Geschichte es lebhaft bedauerten, von dieser Reihenfolge malerischer Begebenheiten immer nur aus einheimischen Quellen zu hören, fast ausschließlich nämlich aus der Kanzowschen Chronik und dem Berichte Dalmer's; und dies Bedauern konnte nur zunehmen als Robert Klempins „Diplomatische Beiträge“ von 1856 die Blicke aufs neue in diese Richtung gelenkt hatten. Doch war von Seiten unserer Gesellschaft schon bald nach der Gründung derselben, durch Vermittelung hoher Behörden eine Anfrage nach Oesterreich ergangen, ob sich in den heimischen Quellen der Geschichte Venedigs nicht Zeugnisse von Herzog Bogislavs Anwesenheit in dieser Stadt und von dem auf einer venetianischen Galere bestandenen Kampf mit den Türken fänden. Wußte man doch wie sorgsam der untergegangene Freistaat über alle seine laufenden Beziehungen zu den orientalischen Reichen und über alle auf dem östlichen Wassergebiete vorkommenden Störungen des Seefriedens, und andererseits über die Feierlichkeiten Buch und Rechnung geführt hatte, mit denen er die seine Grenzen beschreitenden auswärtigen Herrscher zu ehren gewohnt war. Die Anfrage aber hatte das Unglück, in unrichtige Wege zu gerathen: sie wurde verneinend beantwortet, obwohl es doch keiner besonderen Kenntnisse und Mühen bedurft hätte, die kleine Folge der Actenstücke aufzufinden, welche wir heute das Vergnügen haben unseren Lesern vorzulegen. Jeder nur oberflächlich mit den Quellen venetianischer Geschichte vertraute Forscher mußte wissen, daß die hauptsächlichste Fundgrube für alle derartigen auf den Nebenwegen der damaligen Weltgeschichte vorgefallenen Begebenheiten

jene 58 Folianten mit den Tagebüchern Marino Sanudo's seien, von denen sich damals die Urschrift in Wien und die aus dem vorigen Jahrhundert stammende Abschrift hier in Venedig [1]) befand, und daß diese auch heute noch immer nur für einzelne Sonderzwecke benutzte und nur in kleinen Bruchstücken gedruckte Chronik ihrer ganzen Entstehung und Beschaffenheit nach fast völlige Rangsgleiche mit den Staatsurkunden der Republik in Anspruch zu nehmen habe. Vielleicht war die von unsrer Gesellschaft gestellte Anfrage zu enge gefaßt und lautete einzig auf die Staatsarchive Venedigs; wie leicht konnte dann freilich ihr ursprünglicher Zweck auf den Zwischenstellen ihrer Beförderung verdunkelt werden und die Erledigung buchstäblich ausfallen. In den venetianischen, jetzt in der großen Gesammtanstalt Ai-Frari vereinigten Archiven hat sich allerdings, auch bei dem jetzt aufs neue geschehenen Suchen — bis zur Stunde wenigstens daß ich dies niederschreibe — kein auf unsere Frage bezügliches Actenstück finden wollen [2]), obschon die betreffenden Schriftstücke Sanudo's erweisen, daß manche Urkunden der Art dort jedenfalls früher vorhanden waren. Viel neues und erhebliches dürfte nun freilich von daher für uns nicht mehr zu erwarten sein; doch glücklicherweise nur

[1]) In der Bibliothek von San-Marco. Seit 1866 haben Wien und Venedig mit den Exemplaren getauscht; die von uns ausgebeutete Handschrift ist die jetzt in Venedig befindliche Urschrift.

[2]) Ueber die verschiedenen Abtheilungen dieses Archivs, in denen sich dahin gehöriges antreffen ließe, giebt dem ferner stehenden am besten Bescheid: des einstigen Archiv-Directors T. Toderini Werk über die Ceremoniali e feste in occasione di avvenimenti — di duchi — di Casa d'Austria, Venezia 1857. 4⁰. Wir erlauben uns, an dieser unscheinbaren Stelle dem jetzigen Herrn Archiv-Director Dr. B. Cecchetti für seine bisherige gütige Mitwirkung zu den vorliegenden Zwecken unserer Gesellschaft gehorsamsten Dank zu sagen. Gleichen und wärmsten Dank sprechen wir dem Herrn Grafen Camillo Soranzo, Assistenten an der Bibliothek von San-Marco, aus, welcher uns nicht allein bei Beschaffung der Abschriften, sondern auch sonst auf mancherlei Weise, in gewohnter Art auf das liebenswürdigste seine wirksame Hülfe gewährt hat.

darum, weil absehbar alles was für uns wissenswerth ist und sich einst in den Archiven Venedigs befand und möglicherweise noch heute befindet, schon in den Aufzeichnungen Sanudo's zu lesen ist. Wenn diese Quellen auch pommerscher Geschichte sich so spät für uns aufthun, so haben wir darin eben die Folgen jener uns einst gewordenen Antwort zu beklagen, welche aller weiteren Nachforschung im Gebiete Venedigs ein Ziel setzte; auch der Einsender glaubte einen Fehlschritt zu thun und eine fast unzulässige Frage zu stellen, als er gelegentlich den Versuch machte, in den Denkwürdigkeiten Sanudo's — wo das Gesuchte so zu sagen obenauf lag — die Spuren Bogislavs aufzufinden.

Wir haben so eben den Tagebüchern Sanudo's eine Glaubwürdigkeit zugeschrieben, welche an die amtlicher Zeugnisse heranreiche. Daß dies für blos' geschichtliche Zwecke vollständig richtig sei, werden die von uns mitgetheilten Abschnitte selber ergeben. Doch bemerken wir dazu noch das Folgende.

Marino Sanudo oder Sanuto (1466—1535), einem der ältesten Dogengeschlechter entsprossen, dem hochberühmten Reisenden gleich, von dem er den Namen führte, war schon in jugendlichen Jahren als Schriftsteller im Fach der Geschichte bekannt und geachtet [3]) und verbrachte gewissermaßen sein ganzes Leben im vaterländischen Staatsdienste. Das Vertrauend seiner Standesgenossen blieb ihm bis zu Ende traeu; er war acht mal von ihnen in das sogen. Collegio und fünf mal in den Senat gewählt. Die Auszüge, die wir mittheilen werden, sagen es in Nr. IX andeutend selber, daß der Diarienschreiber zur fraglichen Zeit bei jenem Collegio das Amt eines Savio agli ordini, also eine Stelle bekleidete welche ihm von Staatswegen alle die Papiere in die Hände brachte, die er uns zur Aufklärung von unseres Herzogs Geschichte erhalten hat. Die fünf Savii agli ordini, auch Savj del Mare oder delle navi geheißen, hatten die Ober-Verwaltung des Seewesens, waren Vorstände der Staatskanzlei und wohnten allen Sitzungen des

[3]) Vgl. (Brown) Ragguagli sulla vita e sulle opere di Marin Sanuto Venezia 1837. Drei Bände.

genannten Collegio, des vom Dogen, seinen Räthen und den obersten Verwaltungsbeamten gebildeten Staatsrathes als dessen gesetzliche Mitglieder, jedoch nur als vortragende und ausführende, nicht als stimmberechtigte Beisitzer an.[4]) Vielleicht war Sanudo gerade ein Savio von der bezeichneten Art, als die ersten Meldungen von dem Conflict der Galere, die unsern Herzog trug, beim Collegio einliefen, die Meldungen hat er sofort in sein Tagebuch eingetragen; jedenfalls war er, seiner eigenen Angabe nach, wie gesagt, im fraglichen Amte als unsere Sache zu Anfang des Jahres 1499 den Staatsrath noch einmal und, so viel wir wissen, zum letzen Male beschäftigte; und auch das damals verhandelte hat noch selbigen Tages seinen Platz in Sanudo's Chronik gefunden. Doch kommt es auf dies Verhältniß von Sanudo's Vermerken im Tagebuch zu seiner Amtszeit nicht an. Auch wenn ihn die Dienstpflicht nicht in die Staatskanzlei und in die Archive führte, genoß er die vollste Freiheit des Verkehrs in denselben, als ob er daselbst noch immer Verwalter sei. Jedem Zweifel entgegen wird deis durch den von keiner Lücke durch-

[4]) Savio bedeutet Weiser, Wissender, Rath. Das agli oder degli ordini wird verschieden erklärt; einige sehen darin eine Abkürzung von agli ordini delli navi, Schiffswesen; nach anderen bezeichnen die Worte die Stellung der fraglichen Savj als unselbstständige, fremde Befehle ausführende Beamte. In letzterem Falle wäre der Name späteren Ursprungs, denn ehemals hatten diese Savj del mare, so sagt man, eine den übrigen Mitgliedern des Collegio ebenbürtige Stellung. Nach Contarini, de magisratibus, welchem Amelot und die übrigen folgen, hätten sie dieselbe dadurch verloren, daß die Regierung im Laufe des 15. Jahrhunderts das italienische Festland mehr und mehr zu dem Hauptfelde venetianischer Politik machte und dem Seewesen seine ehemalige Bedeutung nahm. Die Geschichte des Amts ist nicht klar, wie denn überhaupt die Bearbeitung der venetianischen Verfassungsgeschichte vieles zu wünschen übrig läßt. Wer sich über die Grundlagen dieser Verfassung, über die rechtlichen Abgrenzungen der Staatsgewalten und Behörden scharfe Begriffe verschaffen will, muß sich nach vielen Seiten hin umsehen. Das Amt der Savj del mare währte sechs Monate; ihre Wahl erfolgte durch den Senat. Sie waren zuletzt gewissermaßen ein Ausschuß des jüngeren Adels, bestimmt, zu einem Stamm geschäftskundiger Männer herangebildet zu werden.

brochenen Fortgang seiner Diarien erwiesen. Sowie die Aktenstücke, von den verschiedensten Seiten her, in die Kanzlei gelangen, nimmt sie Sanudo und trägt sie abschriftlich in sein Tagebuch ein. Anfänglich scheint derselbe sogar keiner besondern Erlaubniß dazu bedurft zu haben. In Folge der kurzen Amtsdauer sämmtlicher mit Edelleuten zu besetzenden Stellen fand auch im Dienst der Savj ai ordini ein unaufhörlicher Wechsel statt und führte eine stets wachsende Zahl immer neuer Genossen an die innersten Mittelpunkte des Staatslebens heran. Andererseits kehrten auf diesem Wege auch die früheren Vorstände häufig nach kurzer Amtsunterbrechung in die alten Aemter zurück; solche Umstände können, von anderen abgesehn, die fraglichen Freiheiten wohl erklären, doch ließ sich voraussehen, daß der Augenblick kommen werden und nahe sei, wo denselben gewisse Schranken gesetzt werden würden. Schon hatten die Zeiten begonnen, wo die größten Entscheidungen an die kleinsten Mittelpunkte verlegt, mehr wie bisher das Geheimniß zur Voraussetzung allen Gelingens erhoben, und auch Venedig mußte seiner Verfassung zum Trotze versuchen, in diese Bahnen zu lenken. Schon einige Zeit vor dem Jahre 1521 scheint zur Benutzung der Acten von Staatskanzlei und Archiven eine Sondererlaubniß nöthig gewesen zu sein. In diesem Jahre wurde gewissen vier Herren, die solche Erlaubniß gehabt hatten, der fernere Gebrauch derselben durch eine Verfügung des Rathes der Zehn entzogen; fortan solle weiteren Gewährungen der Art eine umständlichere Vorprüfung voraufgehen.[5]) Auch Marin Sanudo hatte sich unter den vieren befunden, war aber, wie er selber bemerkt, mit dem Beschlusse äußerst zufrieden;[6]) er wußte, ihm würde solche Erlaubniß nimmer versagt werden, und er war die

---

[5]) (Brown) a. a. O. S. 16. Die Sache ist nicht ganz klar. Da der beständige Wechsel im Amte und auch sonst, wenn wir recht unterrichtet sind, alles andre beim alten blieb, so ist nicht abzusehen, was großes gewonnen wurde. Vielleicht hatte man bei der Verfügung nur die Personen im Sinne und vermochte im Augenblick nicht mehr.

[6]) Ebenda: Et io ne sono contentissimo.

wahrscheinlich oft hinderlichen Nebenarbeiter los. In seinen Tagebücher findet sich nicht die mindeste Unterbrechung, und zum Ueberflusse bemerkt er im Jahre 1523 darin ausdrücklich, fast zuversichtlichen Tones, daß er in der ihn beschäftigenden Sache „von sämmtlichen Actenheften der Staatskanzlei Einsicht genommen habe“[7]). Die Ausnahme die, vermuthlich, mit Sanudo gemacht wurde, ist erklärlich: bereits standen, von des Mannes sauberer Hand geschrieben, einige 20 Foliobände treuester Tagesgeschichte, das damals bequemste und umfassendste Urkundenbuch und Nachschlagewerk für die gesammte Geschichte der Zeit und besonders der Regierungsgeschichte Venedigs, den hohen Behörden zu Diensten, Marino Sanudo war thatsächlich schon wozu ihn erst acht Jahre später, im Jahre 1531, die förmliche Ernennung durch die Zehnmänner machte, der amtliche Geschichtschreiber der Republik. Wie die Verhandlungen mit dem Cardinal Bembo erweisen, waren die kostbaren Folianten noch immer Sanudo's Privateigenthum, aber doch läßt sich erkennen, wie sie in Wahrheit bereits als ein öffentlicher Besitz, als ein Theil des Archives angesehen und behandelt wurden. Wirkliches Staatseigenthum wurden dieselben erst mit dem Tode ihres Verfassers, der sie letztwillig seiner durchlauchtigsten Herrschaft, seiner illustrissima Signoria, vermachte.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob Sanudo zu den Männern von hervorragender Geistesbegabung zu zählen sei, aber er kannte das Mittel, das auch andre befähigt, dem Gemeinwesen große Dienste zu leisten: er trat an die Stelle, zu der er geboren war, und war da seinem Berufe treu bis zu Ende. In dieser Weise hat der unermüdliche Mann, dem auch wir zu besonderem Danke verbunden sind, ganze sieben-

---

[7]) Ebenda S. 17: per aver visti i libri tutti della canzeleria. Es macht dabei keinen erheblichen Unterschied, ob damals ob nicht, die Monate liefen, in denen Sanudo ein Savio oder Senator war.

unddreißig Jahre hindurch[8]) die merkwürdigsten und entscheidendsten Jahre, welche das letzte halbe Jahrtausend gesehen hat, denn in ihnen wurden die Begriffe auf's neue gestaltet, auf denen unsere heutige Welt steht, — diese siebenunddreißig Jahre hindurch hat Sanudo ohne Ablösung auf der Warte gestanden, auf derjenigen Warte, von welcher sich damals die Entwicklung des europäischen Gesammtlebens am freiesten und deutlichsten überblicken ließ, und hat gleich einem Himmelsbeschauer von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde gebucht, was sich ringsum in Nähe und Ferne dem wohlbewaffneten Auge darbot. Eine Leistung wie diese ist einzig in der Geschichtschreibung, und nur die Fülle des Stoffes, wohl Hunderte von Bänden erfordernd, wenn das Ganze zum Drucke gelangen sollte, ist Ursache geworden, daß man noch niemals gewagt hat, eine solche alles umfassende Veröffentlichung in Aussicht zu nehmen[9]).

---

[8]) Vom Januar 1496 bis September 1533. Der eigentliche Beginn der Diarien, nämlich ein Band mit den zwei voraufgehenden Jahren, befindet sich in der Pariser Bibliothek.

[9]) Erst in der allerneuesten Zeit hat ein venetianischer Gelehrten-Verein sich zu dem Zwecke gebildet, um wenigstens einen Anfang mit solcher Veröffentlichung zu machen. Man will die ersten zwölf Bände Sanudo's — etwa bis 1511 gehend — Wort für Wort abdrucken lassen. So eben wird die erste Lieferung des Unternehmens ausgegeben und vielleicht rückt der Druck so gut vor, daß die ersten der unsere pommersche Sache betreffenden Schriftstücke schon in diesem Frühjahr hier in Venedig ans Licht kommen werden. Doch haben wir darum die Veröffentlichung unsererseits nicht unterlassen noch verzögern wollen: der venetianische Druck dürfte seiner Kostspieligkeit halber nur sehr wenigen unserer Leser je zu Gesicht kommen, und die Schriftstücke sind für unsere Geschichte erheblich genug, um Anspruch darauf machen zu dürfen, in der Urschrift Vielen von uns unter Augen zu kommen, und im Verein mit einer ganz unerläßlichen Uebersetzung und Ausdeutung eine Stelle in unseren pommerschen Sonderschriften zu finden. Auch ist ein Erscheinen der späteren uns angehenden Schriftstücke durch das venetianische Unternehmen erst in den ferneren Monaten dieses Jahres, der Schluß derselben aber im besten Falle erst in Jahresfrist zu erwarten.

Was den sachlichen Inhalt unserer Auszüge aus Sanudo betrifft, so handeln dieselben, im Gegensatze zu den pommerschen Nachrichten, nur von zwei Abschnitten der Reise des Herzogs, von dem Seegefecht und seinem zweiten Aufenthalt in Venedig. Obgleich der Herzog schon auf der Hinreise, und zwar mehrere Wochen, daselbst verweilte und auf seiner Rückkehr von Rom noch einmal das Gebiet Venedigs berührte, so findet sich doch in Sanudos Diarien keine Bemerkung darüber. Wir dürfen annehmen, daß es der Behörde gefallen hatte, das herzogliche Incognito bis zu diesem Grade zur Anerkennung zu bringen. Daß keine Behörde Venedigs von des Herzogs Anwesenheit in der Stadt unterrichtet gewesen und daß nicht einmal bei der Einschiffung des Herzogs und seines Hofstaates Stand und Herkunft der Reisenden erkannt worden sei, ist nicht denkbar. Auch dem Capitain der Galere, die unsere Pommern nach Syrien führte, kann Namen und Rang des „hohen Herrn aus dem Norden," wie ihn einige Depeschen Sanudos gerüchtweise nennen, unmöglich verborgen geblieben sein, so vollständig auch sein Schweigen darüber in dem langen Reiseberichte ist, welchen er seinem Verwandten in Venedig erstattet hat. Wir müssen im Gegentheil, als den Verhältnissen am meisten entsprechend, glauben, daß Zorzi, welcher als Führer eines, aller Wahrscheinlichkeit nach, dem Staate gehörigen Schiffes und als Edelmann aus vornehmem Hause gewissermaßen als Staatsdiener galt, von der Regierung darauf aufmerksam gemacht worden sei, daß er einen Reichsfürsten an Bord habe und für dessen persönliches Wohl und Wehe dem Staate verantwortlich sei.

Es muß hier davon Abstand genommen werden, den Inhalt der venetianischen Berichte eingehend mit den pommerschen Darstellungen zu vergleichen, zumal die heimischen Quellen an dem Orte, wo der Einsender sich gegenwärtig befindet, demselben nicht vollständig zur Hand sind. Auf einzelne Abweichungen und gegenseitige Ergänzungen der beiden Darstellungen werden die Anmerkungen hinweisen, welche die Uebersetzung des Urtextes begleiten sollen. Abweichungen erheblicher Art

und unauflösliche Widersprüche sind aber — und wir heben dies eigens hervor — so viel ich gesehen habe, nirgends vorhanden. Der größte Unterschied zwischen der pommerschen und der venetianischen Darstellung ist ohne Zweifel die viel größere Bestimmtheit und Reichhaltigkeit der letzteren. Namentlich von dem gefahrvollen Seeabenteuer gewinnen wir hier ein so deutliches und an neuen Aufschlüssen so ergiebiges Bild, wie es ausgeführter nicht zu erwarten war. Aber auch die pommersche Quelle bietet ergänzende Einzelheiten, die nicht zu missen sind, so beispielsweise die Bewaffnung unserer Pilger betreffend. Nur in Einer Beziehung erscheint das venetianische Bild für unsere Augen und Ziele sehr wenig befriedigend; was uns als Mittelpunkt gelten muß, des Herzogs Person, sie fehlt in ihm gänzlich, alle unserer Pommern „mannhafte" Gestalten, wie die venetianischen Berichte sie mehrmals bezeichnen, erscheinen in einer Allgemeinheit und Verwischtheit der Umrisse, die keines einzigen Persönlichkeit und persönliche That unterscheiden läßt. Auch in Capitän Zorzis Privatbrief über das Abenteuer ist dies in befremdender Weise der Fall; doch glauben wir die Ursache davon bereits bezeichnet zu haben: das herzogliche Incognito, das der Schreiber nicht anrühren durfte.

Zu den erfreulichsten Aufschlüssen, die wir Sanudo verdanken, gehört ohne Frage die Gewißheit, die er uns über den Ort des Zusammenstoßes mit den Türken verschafft. Dalmers sonst so zuverlässiger und guter Bericht ist hier nicht sowohl undeutlich wie irreführend. Folgen wir ohne Argwohn und nähere Prüfung seinen geographischen Angaben, so ist die historische Stelle an der südlichen Felsenküste der Insel Cerigo, ganz nahe von dem Cap Busa zu suchen, das Cretas äußerstes Vorgebirge nach Nordwesten bildet. Doch beruhen diese Dalmerschen Angaben auf einem Mißverständniß oder gar einem Textverderb, die venetianischen Berichte lassen darüber nicht den mindesten Zweifel, wir werden die für uns klassische Stelle auf das genaueste bestimmen, sie ist im Canal von Cerigo, also nordwärts der Insel gelegen, in jener Straße demnach, die

noch heute fortwährend dem großen Verkehre zwischen dem westlichen Mittelmeer und dem Archipelagus dient, wo sie ein jeder von uns, dem das Glück beschieden sein sollte, einmal diese Straße zu ziehen, mit leichter Mühe wird auffinden können.

Das große Aufheben, das — zu unserm Gewinn — alle amtlichen Meldungen von dem an jener Stätte verübten türkischen Frevel machten, begreift sich; doch nicht aus dem erlittenen äußeren Schaden allein und der Empörung über die Unthat. Ein politisches Interesse von erster Ordnung war hier im Spiele. Nach langen und blutigen, von dem unersättlichen Nachbar immer aufs neue erregten Kriegen war endlich seit einigen Jahren Friede zwischen dem türkischen Großherrn und der Republik von San Marco; aber jedermann wußte was solch ein Friede bedeute: nur eine flüchtige Rast, die jeden Augenblick enden konnte. Den Türken trieb ein heiliger Wahn ins ungemessene vorwärts gen Westen, und die von Europa verlassene Republik war erschöpft,[10]) und auch dem Feinde konnte das nicht verborgen sein. Was die Einsichtigen schon lange gewußt, der letzte Krieg hatte es allen offenbart: die venetianische Macht war weder zu Lande noch auf dem Meere dem Halbmonde mehr gewachsen, die Zeit kam herbei, wo der gesammte levantinische Besitz von Venedig an Ländern und Leuten, auf Festland und Inseln, sammt allen Reichthümern, die sein unternehmender Adel in Landgütern und Factoreien dort angelegt hatte, eine Beute der Ungläubigen werden würde. Schon waren deren unerbittliche Brandfackeln verschiedene Male in Sicht der hauptstädtischen Thürme erschienen, schon hatten ihre siegreichen Landtruppen an der dalmatinischen Küste des adriatischen Golfes Fuß gefaßt, schon hatte ein die Zugänge des Golfes hütender Admiral die Weisung erhalten, um jeden Preis einem Zusammenstoß mit der verdächtig umher schwärmenden Türkenflotte auszuweichen;[11]) Frieden um jeden Preis

---

[10]) Romanin, Storia documentata di Venezia. Venedig 1853. Band IV. Seite 377 das Gutachten des Generalissimus Mocenigo.

[11]) Ebenda S. 395. Befehl an den General-Capitain der Flotte Victor Soranzo.

mit den Türken war die Losung der Republik, die Losung aller Venetianer geworden. Wir führen dies näher nicht aus, das Gesagte genügt, um die Aufregung zu verstehen, mit welcher, bei der Kunde von dem Ereignisse im Canal von Cerigo, sich ringsum alle Behörden der Republik in Bewegung setzen, den Vorgang so schnell und so deutlich wie möglich der Staatsregierung zur Kenntniß zu bringen; auch Sanudo sieht in demselben im Grunde nur ein „Signal", daß der türkische Großherr auf neuen Friedensbruch ausgehe; gegen diese Bedeutung des Vorfalles kann alles, was ihm sonst bei demselben bedauernswerth scheint, nicht aufkommen. Auch ließ in der That der Wiederausbruch des Krieges keine zwei Jahre auf sich warten, und Venedigs Verluste beim Friedensschluß waren groß.

Die Sprache, in welcher die Auszüge aus Sanudo geschrieben sind, ist der venetianische Volksdialect, wie er im Wesentlichen noch heute gesprochen wird und während eines halben Jahrtausends die amtliche Sprache der Republik war. Leider ist die Orthographie in demselben, nach der gewohnten Weise des Mittelalters, so willkürlich und regellos, römische Schreibweise beliebig mit venetianischem Brauche mischend, daß der Charakter des Dialects dadurch sehr entstellt und die Ueberleitung der Worte in die italienische Schriftsprache etwas erschwert wird. Zur Hülfe geben wir im Anhange einige Fingerzeige.

Aus Marino Sanudos Tagebüchern.

Handschrift der Bibliothek von San Marco in Venedig.

I.

Dil mexe [12]) di Auosto 1497.

(Band I. Seite 329).

Adi primo Auosto per uno gripeto picolo, spazato [13]) da Catharo dal capitan zeneral [14]) et di Domenego Malipiero, proveditor dil [15]) armada, de 19 luio se intese come haveano avisi da corfu, et dicta nova veniva di malvasia, che Turchi, zoe [16]) 7 fuste e do [17]) barze, capitano Ganbasat Enrichi, corssaro, et armiraio uno Cretense chiamato barbeta che havia rebellato, hessendo [18]) in mar a danni de chi mancho puol [19]) in le aque di Cerigo, havia combatuto la Galia [20]) dil Zapho, patron Alvixe Zorzi [21]) da san fantin, sopra la qual erra pelegrini n° . . . . , tra li qual uno Signor oltramontano gran maistro, elqual nolizoe [22]) per duc. 2000, et assa [23]) altri che andavano in Jerusalem al santo sepulchro di Christo per voto. Etiam vi erra Domino Zacharia di Garzoni di Marin fiol, ferier [24]) di rodi, elqual a rodi andava, item uno fiol [25]) di Hironimo Zorzi Cavalier, chiamato benedeto, di anni 12, et molti bazarioti et la zurma [26]), in tutto da homeni . . . , et erra zercha duc. 60 Milia in gropi che molti di questa terra mandava a rodi, in candia et altrove, et el capitolo di la dicta lettera sara qui posta, et se intese dicta galia haver combatuto un di et una nocte

---

12) mese. 13) spacciato. 14) generale. 15) di l'. 16) cioè. 17) due. 18) essendo. 19) può. 20) Galera. 21) Alvise Giorgio. 22) noleggiò. 23) assai. 24) frier. 25) figlio, figliuolo. 26) ciurma

et tandem Turchi, non la potendo haver, buto[27]) fuogo et la brusoe[28]), la qual nova fo catavissima et di gran danno, si per il perder di la galia, zentilomini,[29]) danari et marinarezo, che[30]) il fior che vi vadi, come per li oltramontani peregrini, et etiam che un signal che il Signor Turcho non ha bona paxe[31]) con la signoria nostra et anche per lettere di hironimo contarin, proveditor dil armada, date a coron, se intese questo, el qual erra ivi di comandamento dil capitan zeneral andato per andar in arzipielago et dovea far cavar il madrachio di Coron con do galie, soracomiti zuan Francesco venier et Jacomo loredam[32]), scrisse aver dato vose[33]) con alcuni Turchi, et dimandato la caxon[34]) di queste novita, et che li havia risposto a questo che li domando: el vostro Signor non ha bona paxe con la mia Signoria? rispose: ma di si, ma ha fato questo perche su la galia erra alcuni francesi soi nimicissimi. da modon si ha certo dicta galia dil zapho si parti adi 28 zugno[35]) et credevano fusse andata di fuora via, et che erra partito de li uno galion al qual fo ditto non andar, che la trovera fuste di Turchi, et chel disse el patron: non le stimo et le investiro, el qual de facili potria esser questo desso et non la galia: tamen questa terra erra di malavoia et la piu parte credevano, et tamen si trovava a segurar a duc. . . . . . per cento. unde li padri di Collegio terminono proveder maxime a dicte fuste et barze et tra lhoro consultavano quid fiendum et la provisione fu facta[36]) sara scripta da questo altri lai,[37]) ma prima scrivero el Capitolo di la lettera venuta di malvasia nel qual consiste tuto.

---

27) butarono. 28) brucciò, brucciarono. 29) gentilhuomini. 30) ch'è. 31) pace. 32) sic! 33) voce. 34) cagione. 35) giugno. 36) che fu facta. 37) lati.

II.

Copia di lettera di Hyeronimo Zantani, podesta de malvasia, scripta al Magnifico rector di modom adi 4 Luio 1497 et per dicto receputa, mandata al rezimento di Corfu, vz:

(Seite 329 b.)

Adi ultimo zugno proximo passato scripsi a vostra Magnificencia circha el passar di 7 velle a la latina et do a la quadra et quanto haveva del successo de epsa armata sin quel hora, et per non manchar, mi ha parso etiam spazar el presente messo a posta, azo[38]) quella del successo de dita armata el tutto intendi, il che dico a Vostra Magnificencia como son notifichato dal mio capellam[39]), il qual ho mandato a la vaticha per proveder a le cosse oportune de li, el qual me scrive como la dicta armata ha combatuto una galia in Canal de cerigo et perche la erra lontana, judicha la sia quella del zapho, et vedendo non la poter aquistar, quelli di la barza butto fuogo et hano brusato dicta galia, la qual armata tien tutta quella Crosera interdicta et quanti navilij la trova, li manda a fondi et per zornata[40]) se trova corpi de homeni anegadi. (Dat. Monavasie.)

III.

(Seite 331.)

Adi 7 vene lettere di levante da Cataro dil Capitan zeneral nostro di 28. luio per le qual se intese nove molto bone di la galia dil zapho che gratia dei non erra persa, ma ben sta[41]) combatuta, et alcuni scrisseno erra sta presa et tenuta un zorno et poi lassata[42]), altri che dicta galia si havia virilmente difeso et havia brusato il castello et erra scapolata etc. quomodo-

---

[38]) acciò, [39]) cappellano. [40]) giornata. [41]) stata, [42]) lasciata.

cunque res se habeat, si ha dil zonzer[43]) suo in candia et per piu chiareza qui sotto notero uno capitolo di lettere venute da napoli di Romania, dil qual loco se intese questa sopra ditta bona nova.

IV.

Copia de uno Capitollo de lettere dil Magnifico messer francesco Venier capitan e provedador a Napoli di romania de di 9 Luio 1497, recevuta a modom adi 12 Luio.

(Seite 332.)

Adesso e zonto[44]) gallo, patrom[45]) di uno gripo di questa terra, dice aver trovato adi 4 del presente de note la galia del zapho lontana di candia miglia 80 et che per tempo contrario ando a la cania, dove el ste[46]) fino adi 9 instante et che per uno zenthilomo tornato per terra di candia, disse dil zonzer de la dita galia mal condizionata et che lera morto el comito et uno nobele da pope et uno signoreto oltramontano et feriti assai. Idio per tutto laudato che le cosse e meglio reussite di quello si zudegava. Adesso nui spazeremo per lepanto e per corphu al Magnifico zeneral et a la nostra illustrissima Signoria.

V.

Sumario di una lettera scrita de Candia per Alvixe Zorzi, patron di la Galia dil Zaffo, narra dil pericolo scorsso di larmata Turchescha et e drezata a Hironimo Zorzi Cavalier, suo Cugnato, dadi 10 Luio 1497 et in questa Terra zonta adi 24 Auosto 1497 da matina.

(Seite 340 b.)

Magnifico et generoso messer cugnado et come padre honorando. scrissi adi 6 dil presente di qui per

---

[43]) giungere. [44]) giunto. [45]) sic! [46]) stette.

uno gripo che parti per coron, copioso dil caxo[47]) nostro seguito con larmada Turchescha et per il zonzer di qui adi 5 di messer zuan Francesco Venier ho inteso, quel Magnifico provedador aver scrito de li che tuti nui eramo stati morti e fondata la galia et di questo a spazato uno bragantin per dar aviso di tal cosse[48]). Mi doglio per lo affanno, vi havete messo per el fiol, e qui commi, e non dovea spazar si presto, ben chel sia venuto a cao malio[49]) e in quel luogo haver inteso la busia[50]) di tal nove, dovea prima saper il vero.

El caxo nostro, Magnifico cugnado, e stato che adi 30 del passato zercha a Horre[51]) 4 di zorno, essendo nui intradi nel canal di cerigo e cao malio, avessemo vista de larmada Turchescha la quale era sorta soto cao malio, di scoperta quella per far loro vela ad una ad una fino No. 9, ma non cognosuta da nui la quale erra, fuste 5, galie sotil do, et do barze, una, la piu mazor[52]), di bote 400. Era il suo Capitano suxo[53]) su l'altra, richi Corsaro, le quale vele subito tene la volta a nui com impito grando di remizar[54]). visto questo per nui, dubitando molto che dita armada non fosse camali over altri corsari, et di quelo che ne he intervenuto, deliberai, per piu bene nostro, tuor[55]) laltra volta, perche li modi et andar loro mostravano molto cativi. tolta che jo hebbi laltra volta, fino a hore 6 di zorno, manchome el vento et romagnesemo[56]) in bonaza[57]). subito ne fono due fuste per pope a lai dimandando che galia fusse la notra. per mi li fono risposo, esser galia de san marcho, de pelegrini, come benissimo loro podevano veder per l insegna che io havea fato levar de san marcho in ventame et in staxe[58]), et li insegna del stendardo de la Croce . li fono[59]) per mi dimandato che armada era la sua . diseme Turchescha . domandai cui erra

[47]) caso. [48]) cose. [49]) capo Malio. [50]) bugia. [51]) ore. [52]) maggiore. [53]) sopra. [54]) remigiare. [55]) togliere. [56]) rimasimo, rimanemmo. [57]) bonaccia. [58]) staggio, stazio. [59]) furono.

capo di quella over Capitano. non volse dirlo, ma solo cridando: calla, amaina, ad alta voce . per la qual cosa molto piu dubitai, non fosse camalli, di quello havea fatto im prima . visto questo, subito fisi meter la galia in hordene [60]) al meglio se poteno. in questo tempo zonse [61]) una galia et una fusta cridando: amaina, amaina. Et per mi sempre li fo risposto: dimi cui he il capitan, che faro el debito mio. loro non volse mai dirlo. me parse per debito mio et per honor de la nostra illustrissima Signoria piu presto dover patir morte et ogni altro pericolo, che dover amainar ne honorar persone che non erra cognosciute. Subito le dite 4 vele principia a dar la bataglia con assai colpi di bombarde, freze numero infinito et rochete et pignate de fuogo. In mancho de una horra ne have brusada la mezana e l artimon, nui sempre defendendose virilmente. duro piu di una horra. Da poi zonse l altre galie con el resto de le fuste, quale senza dirne altro ne dete l altra bataglia crudelissima de bombarde, freze e fuogo, per modo che el forzo de nui fosemo feridi et mi de cinque freze. se impiono el focho sopra el castelo, bruso tuto quello, el copano sempre continuo tenene in bataglia, fina zercha a horre 24, et dura piu de horre 4. fezeno tuto suo forzo de poder montar sopra la galia, fra li quali gianizari tre montono sopra la schaleta et per nostri fono morti. uno altro con el suo stendardo monto fino al timon e anche questo fono morto, e do altri montono per pope de la barcha et etiam questi mediante l ajuto di Christo et de la sua madre nostra advochata fono morti. nui tuti et pelegrini sempre virilmente defense et repararse dal focho, el quale ne ha fato piu danno. Da poi sonze le do barze le quale circonda la galia intorno, con qualche colpo de bombarda et freze, et visto per

---

60) ordine. 61) giunse.

loro al modo e termene, sentrovava la dita galia, che tutto el castello ardeva con tuta la banda destra fiño sopra el vivo per l artimon che ardeva sopra quella banda, et etiam loro strachi del trazer[62]) de le freze et fuogi, el dito capitano feze levar la bandiera et domando Triegua, et cusi fono fato per mi. El dito capitan subito mando la sua barcha per mi con gianizari cinque. deteme la fede per nome de loro Capitan, andai a lui . zonto che fui a la sua presentia, me fece dir queste parole: che di quanto erra seguito per loro e stato per averne tolto a fallo et non cognosuti, zudegando che la galia fusseno una Galeaza de Franzosi. che loro aspectava de compagnia con una barza et per questo el manchamento erra sta mio a non voler callar et far honor a lui chel meritava per esser piu posente de mi et esendo nostro amigo . li fixi responder che da mi non erra causado manchamento alguno perche non aria mai amainado ne fato honor a persona che io non sapea cui la fosse, tanto piu havendo io dimandato piu volte a la sua fusta che me dovesse dir cui erra el suo Capitan, quella non volse mai responder ne dirlo, si che per questo la colpa erra stata sua et non mia, con altre assai parole bene al preposito in justification mia de la verita. Et inteso per lui questo, me fexe far sta risposta: patron, bisogna che tu habi pacientia di quanto e seguito, per che dovea esser cussi, e descrito sopra la nostra fronte che tu dovesti haver questo, le seguito non se ne pol piuj. hor tutene anderai sopra la tua galia, te faro remurchiarla fino im porto, et damatina vedere quello che se ara a far, et poi faro deliberation, sta de bona voglia, ne non haver paura alguna. Tolsi combiato de lui, vini in galia et da lui fui remurchiado fino im porto come lui disse. Da poi la matina, che fo adi primo di questo,

---

62) tracciare.

el dito Capitan mando per mi et replicono le parole digando che la colpa erra stata piu mia, che cussi dovesse confesar. vene da poi benedeto el barbeta pedota, per el quale fome ditto assai parole, fra le quale diseme: patron, questo mio Capitan vuol che de tua man tu deponi che tuto quello che he seguito e stada la Colpa tua et non sua, soto debitto de sagramento dateli per uno Capelam et soto scrito per el tuo scrivam, che di quanto scriverai sara la verita, ne non denegerai, perche questo mio Capitan vuol sta fede apresso de lui per poderse defender in ogni luogo. li respuxi: barbeta, di al tuo Capitan che, atrovando mi ne loco dove mi atrovo, faria scriture et tutto quello che loro volea, per haver la deliberation mia con tuti, ma da poi la verita sempre sara cognosuta per tuto. Diseme: hor adoncha tu non vol far chiareza alguna, ne dir che la colpa e stada tua? non sa tu bene che tu non hai volesto callar? non ti bisognava haver tanta superbia, dovevi far el debito tuo ad honorar el piu mazor et piu potente. li respuxi: ben e vero che non posso in altro esser imputado si non in questo solo che essendo fusto solo contra vele 9 et loro essendo de assai piu forza de mi, per questa timidita dovera callar, ma questo non l averia fatto per honor de la mia Signoria, de haver fatto honor a persona non cognosuta per mi, ne se a volesto dar a cognoser, in modo che io non podeva pensar altro si non male come he intervenuto. hor da poi el dito Capitan me fece dir queste altre parole: patron, tu sai de quanto momento esser al mio signor uno di questi suoi Janizari, li quali sono piu di 17 milia, et io son capo di loro, li hano molto a chari, a presia piu una testa loro che cento milia duc., tu me hai morto piu de 40, che me respondestu a questo? io per me non so che scusa poso trovar con el mio Signor, ne quello li posso dir. li fixi responder: Capitano, eri

tu me festi dir che di quanto erra sta seguito, dovea esser cusi per esser scrito nel fronte questo. te dico che hessendo scrito in fronte che questi Janizari dovesse morir in sta bataglia, non se puol andar contro el voler de dio, abi pacientia come io ho pacientia de la mia, la quale ne sono feridi piu de 150 et morti 90. Me respoxe a questo: patron, le seguito la colpa e stata tua, et mia bixogna haver pacientia et cui abudo[63]) el male suo dano. ma ben voglio dirti questo che tu digi esser stata tua la colpa per non haver volesto calar. li respusi quello che vi ho prescrito, e poi da assa parole me licentio senza che li feze chiareza alguna. me dimando che volta volea tuor, quella di modon over di candia. li dissi quella di candia, per esserme piu comoda, perche me piu da presso. Dimandai a lui dove dovea ander, me dise verso Syo, aspetar camalli, che dia insir [64]) con do nave, una di botte 700, laltra di 400, fate conzar a constantinopoli, et se dieno [65]) redur de compagnia perche comandamento del suo Signor.

Da poi che fui zonto in galia, quelo gioton de richi corsaro me mando a dimandar che li donasse una vesta. ad ogni modo mi parse meglio darla. li mandai braza 5 scarlato, et questo fixi perche intendeva chel dito richi zerchava con ogni modo et via chel capitano dovesse tuor tuti li pelegrini con loro e averli per presoni[66]) et per metigarlo alquanto, fisi questo la qual fono bona. essendo sta forzado a sto[67]) modo di mandar la vesta a richi, me parse per bene mandar un altra al dicto capitan, et cussi li mandai braza 5 scarlato et barila una de malvasia e algune scatole di confeto et bozolai di piu sorte. tuto li mandai non per presente, ma come amigo et cussi lui azeta.[68]) Magnifico messer cugnado, in vero el caxo nostro e stato

63) ha avuto. 64) dovea uscire. 65) si doveano. 66) prigioni. 67) questo. 68) accettava.

tanto pericoloso de la vita nostra quanto caxo che mai fose. nui se atrovavemo in tre manifesti pericoli: dal fuogo che la galia ardeva tuta, tegno siano stato uno miracolo averla destuada, l altro del aqua, el terzo da spada. questo ve dico perche ho inteso per bona via et certa: se janizari podeva montar sopra le galia, tuti erano taiadi a pezi, perche loro haveano cussi deliberato per conseio del barbeta che cognosete la galia de pelegrini e dete ad intender a loro che li pelegrini hanno le budele doro. Idio per la sua infinita bonta et misericordia non volse tanto male de nui come loro haveano pensado di far.

Hor con lo ajuto di Christo el sabato, che fono adi primo de questo, zercha ha horre 24, tuti fessemo vella de compagnia loro. tolse la volta de Syo et nui de Candia, nel qual loco arivasemo adi 3 zercha a mezo zorno, nel qual luogo tutti semo stadi ben visti, et hano mostrato averne gran despiazer del caxo nostro, nel qual luogo ho fato conzar le galie con l ajuto de questi signori ducha et Capitano et conseieri. tuti me hano dato ogni ajuto. la partida nostra de qui sara, a dio piazendo, doman de note, che sara adi 11 de questo. ho indusiato piu di quello, me ha bisognato solo per rispeto di 90 feridi, di quali ne son morti No. 6, zoe uno cavalier alemano pelegrin che havea nome messer Christofalo, el mio alegreto di budua comito, uno portolato che havea nome biaxio,[70]) et homeni tre a remo. ne resta ancor 4 im pericolo. tuto el resto sta bene, gratia dei, et mi o auto pocho male et son ben varito[71]) mediante l ajuto de Christo e de la sua madre, la quale me ha sempre ajutato. messer jacomo zorzi el cavalier, e de qui, mi ha fato bona compagnia et a benedeto et si ricomanda molto.

Per questo caxo seguito in vero ho abuto gran

---

[70]) biagio. [71]) guarito.

dano da duc. 400 in suso per haver perso tuto l artimon, la mezana, la tenda, el copano, assai remi brusado, tuto el castelo brusato, et la banda destra, gomene da garidar fuste, et tute le Sartie de la mezana, con altri dani et manifesti pericolli di fuogo. tre volte el fuogo introno nel pizuol et do ingiava da prova. dio per la sua bonta non ha volesto tanto male. Benedeto ha perso quasi tuta la 'sua roba per esser sta el suo forzier sopra el castello. le romaso con una vesta sola et uno pajo di calze. Idio rengratiato che le scapolato et sano. sta benissimo et di bona voglia. in questa tera nulla si fa, per esser intradita, senza uno soldo. In candia adi 10. luio 1497. vostro cugnado alvixe zorzi etc,

(A tergo:) Magnifico et clarissimo equiti, domino Jeronimo Georgio cugnato uti patri honorandissimo, Venetiis.

VI.

Nuove dil Mexe di Novembrio 1497.

(Seite 380.)

Adi 17 introe dentro li doi castelli et ritorno .la Galia dil zaffo, patrom alvixe zorzi da san fantin, videlicet quella di pelegrini, la qual, come ho dicto di sopra, combate con turchi et si difese virilmente, et tra gli altri peregrini vi erra uno ducha di pomaria[72]) molto gran maestro, dil qual piu di 'soto ne parlero, el qual ritornoe senza altra saputa di la Signoria, che fortasse lo aria honorato, ed ando ad alezar in cha Griti a la Zuecha.[73]) ancora vene qui con dicta Galia el Reverendo Domino Marco Malipiero, comendator di cypro, el qual di cypro erra ritornato in questa terra, si che questa Galia dil zafo, .che fo dito persa et gli

---

[72]) sic! [73]) giudecca.

huomini amazati e fati schiavi de turchi, incolume qui est rivata. Et adi 18 ditto, che fo zorno sequente, el principe nostro con la signoria et molti patricij ne li piati andoe fino a la Zuecha a visitar esso ducha di pomaria, dimostrandoli bona ciera per esser Ducha di fame grande extimatione, et vien dicto ha de intrada piu di duc. 150 milia al anno, et el principe li disse come non haveano inteso nulla di la sua venuta, che li sariano andati contra con el bucintoro, ma che volesse haver per excusato. et poi li fo apresentato et fato veder quello degno erra in questa terra. Et e da saper non fo invitato contra el ducha di Ferrara in bucintoro el zorno sequente, accio nel precieder non fusse diferentia, ma lassiamo pro nunc di lui et solum il suo nome et titulo qui ponero: Boglaus dei gratia setinensis pomeranie Cassubie Slevieque [75]) dux, princeps rugie ac comes inguiscau [75]).

VII.

(Seite 381.)

Adi 22 ditto el ducha di pomaria nominato di sopra, el qual e di statura bel homo, fece dir ne la chiesia di san marcho l oficio di morti con una solenne messa in canto per l anima di uno baron suo compagno morto in questo viazo di Jerusalem combatendo con turchi, videlicet Domino Christoforo polensz, et poi, compito l oficio, andoe con molti Zenthilomini che li feva compagnia, a laudientia di la Signoria, et ricevuto dal principe con gran festa, stete assai, et poi el principe lo acompagno di sotto fino a la scalla di piera, et in questo zorno Domino Marco malipiero, venuto con lui, comendator di cypri, li dete uno disnar di 40 man di bandison e a ogni man mutava foza e aparati di taola et erano sollum 11 a taola et prima che si

---

[75]) sic!

sentasseno dete tre collacioni im piedi di diverse sorte e steteno a taola da horre 19 fino horre 3 di note. costo ditto pasto duc. 180. Questo ducha ha il suo paese vicino a la dacia et e di natione quasi Gotto, va perho vestito a la elemana.[76]) erra como pelegrino con una grossa colladena. Et poi che stete zorni . . . in questa terra, si partite et andoe a roma et ditto ha conduto domino piero francesco da ravena, doctor et cavalier, che leze in raxon canonicha a padoa, chiamato da la memoria, chel vada con lui nel suo paese a lezer in quel studio et lo vol far rico e darli una letura. li ha donato per primo duc. 100 et duc. 25, da comprar do cavali, acio el sia in hordine quando el torni da roma ad ander con lui. èt cussi ditto ducha andoe a roma, facendo la via di santa maria di loreto per il voto havea. noto, il suo stato e lontano di qui mille et ducento miglia.

VIII.

Aditione dil 1497. adi 4. Auosto.

(Seite 392 b.)

Noto: in la galia dil zafo, patron Ser alvixe zorzi, non erra in tuta[76]) sino 3 curacine, arme inastade nisuna, salvo le 10 che zacaria de garzoni di Ser marin portava a rodi, che[77]) ferier, nel suo forzier per fornir la sua camera. Erra 25 tra ronchoni e partesane, zanete e spontoni, e le sue rodele e targete 10, le qual arme fo causa di varentar la vita a 50 persone, perche quando un galioto erra ferido, el meteva zoso[78]) e l altro toleva la rodela suso[79]) et feva difesa. i pelegrini in loco di curazine se metevano i strapontini indosso facendo uno buso in mezo come zornea per asegurarse di le freze. la bataia duro 4 in 5 horre.

---

[76]) sic! [77]) ch'è. [78]) giù. [79]) sopra.

Uno Turco, dubitando la galia non fusse presa, si buto in mar e ando a le fuste di Turchi e quello fo causa di la salvatio di dita galia. Erra con Turchi benedeto barbeta Christiam[80]) pedota. il patron ave liberta da pelegrini di consar con danari per duc. X$^{m.}$ i qual errano in galia, e ancora fin 15$^{m.}$ zonti in candia. tutti andono a la madona di miracoli, tuta la terra li veneno a veder sul muolo. Turchi treteno freze 11 milia in galia fo trovato in galia tal bombarda trata per Turchi che volzea 4 palmi. alegreto di budua comito con 4 altri fo morti e di Turchi morti 30 janizari. noto: zonti qui, Domino Marco Malipiero ferier, vene con dita galia, dono al patron duc. 500 e li peligrini 200.

IX.

Adi 13. Fevrer 1498.[81])

(Band II. Seite 175 b.)

In questa matina fo presentata al principe una letera dil ducha di Pomerania, stato qui et honorato col Bucintoro 1 anno passato, quando tornea di Jerusalem, a la qual lettera io solicitando et li savij fono contenti. li feci far rispota verba pro verbis, la qual la fece Zorzi Negro Secretario, et dita lettera e qui posta.

X.[82])

Copia de una letera scrita per il ducha di pomerania a la Signoria nostra et la risposta li fo fata.

Illustrissime princeps frater et amice observantissime: Revolventibus nobis animo quanta nos caritate benivolentia[83]) amore et mansuetudine dignitas vestra exceperit quanta humanitate et comitate : dum vestris

[80]) sic! [81]) Nach venetianischer Zählung; demnach: 1499. [82]) In Nr. X und XI ist die Interpunction des Originals beibehalten worden. [83]) sic!

versaremur in oris : Tractarit et foverit non potest non esse nobis acceptum simul et gratissimum sed cum nullas hactenus tam celebris meriti egerimus nec refuderimus Serenitati vestre condignas gratiarum actiones vellemus aliquam nobis afferi[84]) conditionem vestre Serenitatis florentissimeque reipublice cum commodo et summo decoro qua liceret animi erga vos nostri benivolentiam[85]) explanare que si se priorem Vestre Serenitati offeret[86]) exquirens operas nostras ne eam omiseritis iterum iterumque rogasse volumus sencietis vobis facultates nostras provintias populos nutui nostro parentes non parvo jure astrictos quod quotannis liquidius essemus declaraturi ni tanta nos sejungeret viarum intercapedo : interea si vestre Serenitatis oratores per has nostros regiones provincias et districtos ire contigerit aliquem cristianitatis regem vel principem invisuri partim declarabimus quam sint Stetinenses Duces memores accepti beneficij quod lacessiti munificentia meritum provocantibus refundant. Dat. Stetin pridie Kalendas decembris 1498. in medio literarum erat : Bugislaus dei gratia stetinensis pomeranie cassubie sclavieque dux rugie princeps et comes Gutzcoviensis. a tergo : Illustrissimo principi Domino Augustino barbadico[88]) venetorum duci fratri et amico nostro observantissimo.

XI.

Questa e la risposta fu fata a la dita letera.

(Seite 176.)

Illustrissime princeps frater noster carissime si in accessu excellencie vestre ad hanc urbem nostram superiori quando ad visitationes sepulchri Dominici et Sanctorum locorum se contulit aliquam fecimus : osten-

[84]) sic! [85]) sic! [86]) sic! [88]) d. h. Barbarigo.

tionem amoris et benivolentie que sincere eidem afficimur : fatemurque ingenue non potuisse in hoc pro temporis angustia tunc adimplere. que fuissent voti et desiderii nostri scilicet Excellentia vestra sapientissima potuit ex ipsa quecunque fuerit demonstratione plane conjectari qualis fuerit mens et dispositio nostra ad illius exaltationem honores et commoda : quod perspicue cognovimus ex humanissimis ejus literis diei penultimi mensis novembris nunc nobis redditis que quam alacri lecto ac jucundissimo animo ex multis rationibus a nobis vise ac perlecte fuerint scribere nequiremus cumque ejus incolumem et nobis expectatissimum im [90]) patriam redditum tum quod amoris in se nostri tenacissimam memoriam habere significaverint: Gratias itaque quo uberiores et majores possumus agentes. Sublimitati vestre rogamus nolit ullo tempore oblivisci juris et arbitrii sui esse de nobis statu et universis rebus nostris disponere nec secusquam de amantissimo et sibi conjunctissimo principe ac de proprio statu suo facere potest quam diu ac feliciter vivere peroptamus. Dat. in nostro ducali palatio die XX^mo. februarii indictione secunda 1498.

Et erat subscriptio manu dextra in hac forma videlicet : Augustinus Barbadico Dei Gratia dux venetiarum etc.

A tergo : Illustrissimo principi Domino Bugislao dei gratia stetinensis pomeranie cassubie slavieque duci Rugie principi et comiti Gutzkomensi [91]) fratri et amico nostro carissimo.

La qual lettera io la diti a piero pender todesco, la qual statim mandoe la ditta a esso ducha perche a casu qui erra uno de li.

---

90) sic! 91) sic!

Uebersetzung.[92])

I.

Vom Monat August 1497.

Am 1. August überbrachte[93]) ein kleiner Schnellsegler,[94]) den der General-Capitän und der Kriegsproveditor[95]) Domènego[96]) Malipièro am 19. Juli von Cattaro abgesandt hatten,

---

[92]) Eine möglichst wortgetreue Uebersetzung ist unser Ziel geblieben, doch ließen sich bei der oft wirren und nachlässigen Schreibweise Sanudos und seiner Gewährsmänner die Satzgefüge und Satzverbindungen des Originals nicht überall beibehalten. Sanudo sucht selbst seine Stilmängel zu entschuldigen, nur auf die Sache sei es ihm angekommen: „solum il successo (die Thatsachen) qui si vedrà, senza altro elegante stile. Lega chi vol e già non mi riprenda".

[93]) Dem sog. Collegio nämlich, und zunächst der sog. Signoria, d. h. dem Dogen und seinen sechs bezw. neun Beiräthen.

[94]) Gripèto picolo: eine besondere Gattung kleiner Kauffahrerschiffe, deren Haupttugend ihre Schnelligkeit war. Die heutigen Dampfer legen den Weg, zu welchem dieser Expresse zwölf Tage gebrauchte, in etwa zweien zurück.

[95]) Die Würde des Capitàn generàl di mare war die höchste im überseeischen Kriegsstaat der Republik. Er befahl zur See wie zu Lande und hatte die weitesten Vollmachten. Darum war sein Amt auch ohne Dauer und bestand nur in Kriegszeiten und sonstigen gefährlichen Zeitläuften, wie eben die damaligen waren. Auch hatte er aus demselben Grund nicht seinen Sitz in der Hauptstadt, sondern in Corfu, wo überhaupt der Mittelpunkt des gesammten levantinischen Kriegswesens Venedigs war, vor dem Eingang des Golfs, den es lange als seinen betrachtete. Dahin war auch die in Rede stehende Depesche aus Malvasia gegangen und dem Generalissimus nach Càttaro nachgeschickt worden. Der Name desselben war Marchio (Melchior) Trevisani. Der Proveditori di mare oder dil armada gab es mehrere, sie waren die Oberbeamten der Kriegsverwaltung von den einzelnen Plätzen und zugleich Truppenführer und Befehlshaber zur See. Ihr beständig vorhandenes Haupt war der gleichfalls in Corfu seßhafte Stellvertreter des General-Capitäns, der General-Proveditor.

[96]) Italienisch Domènico. Die venetianischen Namensformen werden hier überall beibehalten werden, so wie sie Sanudo hat.

die denselben über Corfu aus Malvasìa [97]) zugegangene Nachricht, daß [98]) . . . . . neun türkische Schiffe, nämlich sieben Fusten [99]) und zwei Barken, [100]) welche unter dem Corsaren

---

Wir werden uns des hier gebrauchten Accents auch in der Folge bedienen, um über den richtigen Tonfall keinen Zweifel zu lassen, ein Auskunftsmittel, das heute allgemeine Gültigkeit hat, wenigstens bei den italienischen Lexicographen. Domènego Malipièro ist der bekannte Annalist, dessen Aufzeichnungen denjenigen Sanudos voraufgehen und sich an sie anschließen.

[97]) Um die Südküste des damals türkischen Peloponnes herum lagen mehrere, hier öfters vorkommende, den Venetianern gehörende wichtige Häfen und Festungen: zunächst, kurz vor der Stelle, wo die Westküste Moreas in die Südküste umbiegt, Modòne, oder Modòn; sodann, unweit davon, Coròne oder Coròn, am Eingange der gleichnamigen Bucht; weiter östlich die Schlösser Politza und Vatica, endlich Malvasìa oder Monembasia, an der Ostküste Moreas, wenige Stunden nördlich vom Cap Màlio, oder Màlea. Auch Napoli di Romania, jetzt Nauplia genannt, in der Tiefe des gleichnamigen Meerbusens, gehört als venetianische Besitzung hierher.

[98]) Sanudo berichtet hier zuvörderst über eine Angelegenheit, welche mit der unsrigen in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht, die aber zeigt, wie der türkische Uebermuth es auch an anderen Orten an Herausforderungen nicht fehlen ließ. Zwei dem montenegrinischen Fürsten Georg Czernovich gehörende Dörfer in der Nähe von Cattaro, welche unter venezianischem Schutze standen, hatten, von den türkischen Grenznachbaren auf das Aeußerste gequält, die Absicht, in ein Schutzverhältniß zur Pforte überzutreten und letztere hatte bereits entgegenkommende Schritte gethan. Diese Angelegenheit war es, die den General-Capitän nach Cattaro geführt hatte; seine Meldungen aber, von denen Sanudo hier spricht, ließen ein für Venedigs Ehre tröstliches Abkommen hoffen. Doch täuschte man sich. Nach v. Hammer, Gesch. des osman. Reiches, II, 309, ward dieser Handel die Handhabe zu dem zwei Jahre später ausbrechenden Kriege.

[99]) Einmastige kleine und flinke Schiffe von der Galerenart. Im 17. Jahrhundert verstand man freilich, wie aus Coronellis Abbildungen in seinem Schiffsbuch hervorgeht, ganz andere Fahrzeuge unter der Bezeichnung von Fuste.

[100]) Barze, soviel wie Barche. Barca ist zugleich ein allgemeiner Name für fast jede Art Schiffe und Bezeichnung für eine besondere Gattung hochbordiger und vorn stumpfer, und dadurch von den Galeren verschiedener, sehr tragfähiger, aber nicht sehr beweglicher großer

Gansabat Enrichi als Oberbefehlshaber [101]) und einem gewissen Barbeta, einem Rebellen aus Creta, [102]) als Oberlootsen, [103]) zum Verderben aller schwächeren in den Gewässern von Cerigo [104])

Fahrzeuge für Krieg wie Handel. Gewöhnlich führten sie drei Masten mit viereckigen Segeln.

101) Capitano, hier nicht als bloßer Schiffscapitän zu verstehen. Sanudos obige Angaben über die Stellung dieses Enrichi, oder Richi, wie er ihn späterhin nennt, werden durch seine weiter unten folgenden Mittheilungen widerlegt. Oberbefehlshaber des Geschwaders war ein anderer Capitano, der aber von Sanudo auffallender Weise nicht namhaft gemacht wird, obwohl er zuletzt die Hauptrolle übernimmt. Im Boehmerschen Kanzow wird er Mustaphus und oberster Gamyr genannt, bei Malipiero (a. a. O. Seite 154 und 641) heißt er Perichi. Die dienstliche Stellung des Richi zu dem Perichi ist nicht recht klar; Richi war ohne Frage bereits in den türkischen Kriegsdienst als „Provisioner" (s. unten Anm. 125) übernommen worden und befehligte türkische Kriegsschiffe, fuhr aber fort den frechsten Seeraub zu treiben angesichts jenes Perichi, der sich an solchem Unfuge persönlich wohl nicht betheiligte. Und doch hatten sich die Türken im letzten Friedensvertrage von 1479 ausdrücklich verbindlich gemacht, allem Piratenwesen zu steuern und dessen Urheber zu bestrafen. (Romanin a. a. O. V. 133.) An dieser Wegelagerei übrigens betheiligten sich alle das Mittelmeer und die atlantischen Küsten umwohnenden Völker.

102) Creta, oder Candia, war venetianisch, Barbeta also ein Empörer gegen die Republik.

103) Armiràio: Admiral; aber hier nur ein Subaltern-Beamter. Später wird dieser Barbeta als pedòta, Obersteuermann oder Oberlootse, bezeichnet. (Vgl. G. Casoni's Anm. im Archivio stor. VII. S. 624.) Ein geborner Candiote mußte derselbe in den dortigen gefährlichen Gewässern den Feinden Venedigs ein sehr willkommener Wegführer sein. Bei Malipiero kommen die armiraj auch als Obersten und Hauptleute muhamedanischer Reiter vor. In der venetianischen Marine hatten die Lootsen-Commandanten der Häfen den Titel, der auch amirajo, almiragio, almirante, u. s. w. geschrieben wird.

104) Cerigo, die ansehnliche Felseninsel, welche mit der südlichen Küste Moreas einen Canal bildet, der durch die noch näher nach dieser Küste hin gelegene Insel Elaphonisi, die größte der Cervi-Inseln, zu einer, nur eine kleine deutsche Meile messenden Durchfahrt verengt wird. Zwischen Elaphonisi und Morea ist die Durchfahrt jetzt durch Sandbänke geschlossen; zwischen Cerigo und Candien theilt die kleine

kreuzten, die Galere von Jaffa,[105]) Capitän[106]) Alvise Zorzi von San-Fantin,[107]) angegriffen hätten. Auf[108]) dieser Galere

Insel Cerigotto die Wasserstraße in zwei weitere Durchfahrten. Keine Gegend des Mittelmeeres eignet sich vielleicht so wie diese zur Wegelagerei. Pouqueville, Voyage de la Grèce, 2. éd. Paris 1826. V. 274, fand dieselbe noch um 1820, Lamartine, Voyage en Orient, Paris 1856, 2. éd., S. 79, sogar noch zwölf Jahre später, in vollem Gange. Cerigo, Cerigotto und Candia waren damals venetianisch, Elaphonisi und Morea aber türkisch, mit Ausnahme der oben Anm. 97 genannten Hafenplätze.

[105]) La galia dil Zapho, oder Zafo; venetianisch zu sprechen Sàfo. Ueber den Namen und mehrere andere einschlagende Fragen s. den Anhang. Der Capitän Zorzi fuhr ohne Zweifel mit demselben Schiff, wenn auch nicht regelmäßig, doch häufig nach Jaffa, und war ihm dazu vermuthlich das Schiff nach venetianischer Weise von der Regierung miethweise überlassen.

[106]) Im Text wird derselbe nicht capitàno, sondern padròn genannt. Capitàn war der vorbehaltene Titel der Führer von Kriegsschiffen, padròni hießen die Privat-Capitäne. Im wirklichen Staatsdienst also stand Herr Zorzi nicht. Padrone bedeutet eigentlich nur Herr, im Gegensatz zu dem Untergebenen.

[107]) Der Vorname Alvise ist eigentlich Aloysio, gilt aber auch für Lodovico, Ludwig, wahrscheinlich in Folge davon daß für beide Namen als Abkürzung Luigi, das französische Louis, gebraucht wird. (S. Mutinelli, Lessico veneziano.) Zorzi, zu sprechen Sorsi, so weich wie möglich, ist der Geschlechtsname des Capitäns, italienisch Giorgio. In den Klempinschen Beiträgen, S. 544, wird er spectabilis et egregius vir dominus Alvisius Georgius von einer venetianischen Behörde, dem Schiffsamt der Catavèri genannt. Der Name Gongius bei Klempin ist ein Irrthum. Ebenso das officium Cathanee oder Cathanorum. S. darüber den Anhang. Ohne Zweifel war der fragliche Capitän ein Angehöriger des gleichnamigen venetianischen Adelsgeschlechts, das unter seinen Vorfahren einen Dogen zählte. Der Zusatz von „San Fantino" kennzeichnet einen besonderen Zweig des Geschlechts nach dem Stadttheil, beziehungsweise dem Kirchspiel, in welchem derselbe seinen Wohnsitz hatte.

[108]) Die folgende Passagierliste, so zu sagen, und die Angabe der Ladung hat Sanudo nicht etwa den ihm vorliegenden Depeschen entnommen. In Venedig mußte man über diese Dinge viel besser unterrichtet sein, als die meisten der berichtenden Beamten sein konnten. Auf dem in obiger Anmerkung genannten Amt der sog. Cattavèri mußten „juxta leges" die Namen aller Passagiere der ausgehenden

hatten sich viele, nämlich . . .[109]) Pilger,[110]) befunden, und unter anderen ein hoher und mächtiger Herr aus dem Norden,[111])

Schiffe, wenigstens die der Jaffa-Fahrer, (s. Klempin, S. 544 und Cappelletti, Mscpt. der Marciana, de magistratibus etc.) eingetragen werden.

[109]) Wie leider sehr häufig, hat Sanudo auch hier die für die Zahl freigelassene Stelle nicht ausgefüllt. Solcher Reisenden erster Klasse, so zu sagen, müssen etwa 60 an Bord gewesen sein, nach den in den Beiträgen Klempins enthaltenen Schriftstücken.

[110]) Pellegrini. Das Wort, von welchem unser „Pilger" stammt und welches eigentlich nur Wanderer, dann auch Fremder, Ausländer bedeutet. Man hat oft zwischen den Ausdrücken und Begriffen die Wahl und darf nicht überall „Pilger" setzen.

[111]) Uno Signor (Herrscher) oltramontano gran maistro. Daß Sanudo unsern Herzog hier nicht mit Namen und Würden bezeichnet, hat zunächst wohl seinen Grund darin, daß letzterer auch in der amtlichen Schiffsliste und dem Schifffahrtsvertrage sein Incognito zu wahren gewußt hatte und darin nur als Frater Georgius Boguslaus auftritt. (S. Klempin's dipl. Beiträge.) So glaubte auch Sanudo sich nicht befugt, die amtliche Sprache durch eigene Wissenschaft zu verbessern. Es versteht sich wohl, daß man höheren Ortes wußte, wer unter dem Pilgernamen verborgen war. Mit dem bloßen „Bruder N. N.", der mit zahlreichem Gefolge von Herren und Dienern reiste, und dem bloßen gerüchthaften „großen Herrn aus dem Norden", der viele Wochen in Venedig verweilte ehe er sich einschiffte, wird sich eine venezianische Polizei nicht zufrieden gegeben haben. Ueberdies scheinen die Gastwirthe damals verpflichtet gewesen zu sein, ihre Fremden sofort bei der obersten Staatsregierung persönlich anzumelden, wie aus dem Vorfall hervorgehen dürfte, über den wir im Anhange berichten werden, anläßlich der deutschen Herberge des Peter Pender, in welcher unsre Pommern vermuthlich ihren Abstieg genommen hatten. Von einem ähnlichen Fall giebt Malipiero beim Jahre 1485 (a. a. O. Seite 621) Nachricht. Es handelt sich da um den König von Portugal, der einige Jahre zuvor „incognito" in Venedig mit kleiner Begleitung angekommen, aber bald erkannt worden war, „weil große Personen nicht lange incogniti bleiben können." Die Regierung suchte den König auf alle Weise zu ehren, auch nahm dieser das ihm angebotene freie Quartier und manches andere an, doch gab die Signoria seinem Wunsche nach und behandelte ihn im übrigen nicht als „König", sempre mostrando de no' l cognosser per Re. Erst bei seiner Rückkehr aus Palästina ließ Bogislav das ihm und der venetianischen Regierung bei dem langen ersten Aufenthalt so viel bequemere Incognito fallen, und ließ

welcher 2000 Ducaten Ueberfahrtsgeld[112]) zu entrichten hatte, und sehr viele andere die eines Gelübdes wegen zum heiligen Grabe nach Jerusalem wallfahrteten. Auch Herr Zacharia di Garzoni, des Herrn Marino Sohn, der Johanniter-Ordensmann,[113]) welcher nach Rhodus gewollt hatte, war mit darauf gewesen, sowie ein Sohn des Ritters Hieronimo Zorzi,[114]) Namens Benedetto, zwölf Jahr alt, und viele kleine Geschäftsleute, mit dem Schiffsvolk zusammen . . .[115]) Köpfe, und an Waaren in Ballen, die für Rechnung vieler verschiedener Eigner nach Rhodus, Candia und anderen Plätzen bestimmt waren für etwa 60000 Ducaten Werth. Der Inhalt des betreffenden Schreibens wird unten mitgetheilt werden.

Auch wurde berichtet, daß die Galere einen Tag und eine Nacht widerstanden habe, dann aber, als die Türken sich überzeugt hatten, daß sie dieselbe nicht nehmen würden, von ihnen mit Feuer beworfen und verbrannt worden sei.

---

dem „Herzog von Pommern" in seiner Person alle Ehre erweise. Daß schon auf der Hinfahrt der Name und Stand desselben an Bord bekannt war, geht deutlich aus Malipiero a. a. O. S. 157 hervor.

112) Es sind Goldducaten gemeint; die silbernen kamen in Venedig erst im Jahre 1561 auf, worauf die ersteren den Namen Zechini annahmen. An Gewicht standen dieselbe ungefähr den heutigen deutschen Kronen oder Zehnmarkstücken gleich. Ueber die ducati di zota der Klempinschen dipl. Beiträge s. d. Anhang. Die dort angegebene Summe der Ueberfahrtsgelder stimmt ungefähr mit der obigen.

113) Ferièr. In dieser Gestalt kann ich das Wort nirgendwo finden. Ohne Zweifel ist ferier eine venetianische Umgestaltung von frier, dem französischen frère, dem englischen friar und ist eine der beiden Wandlungen, die mit dem lateinischen frater vor sich gegangen sind; es bedeutet dasselbe wie die andere Wandlung: frate, fra, einen Mönch, hier einen ritterlichen. Die Johanniter hatten damals bekanntlich ihren Hauptsitz auf Rhodus.

114) S. oben Anm. 107. Der kleine Zorzi war nicht etwa ein Passagier und auf einer Ferienreise begriffen, sondern er machte die Fahrt, seine erste wahrscheinlich, mit dem Oheim als Seecadet. Die Schiffspatrone waren gesetzlich verpflichtet, adliche Knaben auf ihre eigenen Kosten zur Anlernung an Bord zu haben.

115) Ich rechne auf die Besatzung über 200, auf die Passagiere zweiten Ranges etwa 40, zusammen mit den obigen 60 also ungefähr 300 Köpfe.

Eine sehr böse Zeitung und ein großer Schaden; nicht nur wegen des Schiffes, das verloren ging, und wegen des Unterganges so vieler Herren, Gelder und Seeleute — denn nur die erlesensten machen die Fahrt dahin — sondern auch wegen der nordischen Wallfahrer überhaupt, [116]) und dazu ein offenkundiges Zeichen, daß der türkische Großherr in Wahrheit an keinen Frieden mit unserer hohen Regierung [117]) denkt.

Uebereinstimmend berichtete der Kriegs-Provveditor Hieronimo Contarini aus Coróne. Derselbe war von dem General-Capitän dorthin geschickt worden, um den Madrach [118]) zu erheben, und sollte sodann in den Archipel gehen mit zwei Galeren, deren Supracomites [119]) Zuàne [120]) Francesco Venièr und Jàcomo Loredàn waren. Er machte Mittheilung von einem Gespräch, das er mit einigen Türken über die Ursachen des Vorfalls angeknüpft habe, und daß ihm dieselben auf seine Frage: „Will Euer Herr denn keinen ehrlichen Frieden mit unserer Regierung halten?" entgegnet hätten: „Gewiß will er das, aber auf der Galere sind mehrere ihm sehr feindlich gesinnte Franzosen gewesen, [121]) und das hat sein Handeln bestimmt."

---

116) Man fürchtete offenbar, der Zug der Wallfahrer und Reisenden würde nun eine andere Richtung nehmen, da die venetianische Flagge keinen sicheren Schutz mehr gewähre.

117) La Signoria nostra; das gewählte deutsche Wort ist nicht recht zutreffend, doch will sich kein besseres finden. „Unsere Herrschaft" will nicht anklingen.

118) Wahrscheinlich eine Abgabe griechischen Ursprungs.

119) Ehrentitel der Capitäne der Kriegs-Galeren.

120) Die venetianische Form von Giovànni.

121) Die immer neuen Versuche von damals, ganz Europa zu einem Feldzuge oder Kreuzzuge gegen die Türken aufzubringen, hatten an Frankreich ihre Hauptstütze. Carls VIII., des „Königs von Jerusalem", Zug nach Neapel von 1494 war, angeblich wenigstens, nur das Vorspiel dazu, und daß Venedig und Frankreich sich soeben entschieden genähert hatten, konnte den osmanischen Zorn gegen den König und gegen Venedig nur mehren. Uebrigens scheinen die Türken fest an die französischen Passagiere auf dem Schiffe geglaubt zu haben; ob der Glaube aber begründet gewesen sei, läßt sich nicht feststellen, da die Franzosen vielleicht unter falschem Namen in der Schiffsliste (bei

Durch Meldungen, die aus Modòne gekommen sind, ist festgestellt, daß die Jaffa-Galere wirklich am 28. Juni von da abgegangen ist, und glaubt man daselbst, daß sie durchgekommen sei. Auch eine Galiòn [122]) sei damals von dort in See gegangen und vor den türkischen Fusten, die sie antreffen würde, gewarnt worden; der Capitän aber hätte entgegnet, die achte er nicht und würde ihnen selber zu Leibe gehen; man meint, es sei doch leicht möglich, daß diese Galiòn, und nicht die Galere, das fragliche Schiff sei.

Hier [123]) aber bleibt man voller Besorgniß, und die meisten geben die Galere verloren. Dennoch hat sich jemand gefunden, welcher eine Versicherung darauf zu . . Ducaten übernehmen wollte.

Im Collegio aber beschlossen die Väter auf diese Berichte, es mit jenen Fusten und Barken sehr ernst zu nehmen und beriethen mit einander [124]) was zu geschehen habe. Der gefaßte Beschluß wird auf einem anderen Blatt von mir mitgetheilt werden. [125]) Zuvörderst will ich den Hauptinhalt des

---

Klempin a. a. O.) stehen. Die französisch klingenden Namen derselben erinnern an keine bezügliche geschichtliche Persönlichkeit. Doch bemerke ich in Bezug auf den Namen Bonifortis Compare di Pavia, daß ein Nicolo di Papia um diese selbige Zeit als französischer Unterhändler in der venetianischen Geschichte auftritt. (Romanin a. a. O. Seite 100.)

122) Der Wortbildung nach ist galiòn eine Schwellung des Begriffes galia, bedeutet demnach eine besondere Art größerer Galeren.

123) In Venedig nämlich. Es ist Sanudo, der redet.

124) Tra loro, unter sich. Es ist damit vielleicht keine geheime Sitzung des Collegio gemeint, das heißt eine solche, bei welcher die Savj ai ordini abtreten mußten, doch kamen solche Sitzungen vor. Vgl. Donato Giannotti, Ragionamenti 2c. Venedig 1678 Seite 271. Daß Sanudo, von dem übrigens nicht bekannt ist, ob er damals ein Savio war, die Eintragung des gefaßten Beschlusses verschiebt, ist jedenfalls auffallend.

125) Sanudo ist uns diese Mittheilung schuldig geblieben, doch läßt sich die Lücke durch eine Stelle in Malipieros Jahrbüchern aus-

aus Malvasia gekommenen Berichtes, auf dem alles beruht, abschriftlich hersetzen.

II.

Abschrift eines Schreibens des Hieronimo Zantani, Podestà's[126]) von Malvasia, an den hochmögenden[127]) Rector von Modòn, vom 4. Juli 1497, welches letzter empfangen und an die Behörde in Corfu weiterbefördert hatte, nämlich:

„Am letzten des eben verflossenen Monats Juni berichtete ich Ew. Magnificenz über die sieben Fahrzeuge mit lateinischem und die zwei mit viereckigem[128]) Segel, welche hier vorüber gezogen waren, und was ich sonst bis zur damaligen Stunde

füllen: Am 4. (?) August ward beschlossen, den General-Capitän anzuweisen, die ganze levantinische Flotte zu einer Demonstration am Cap Màlio zusammen zu ziehen. (Arch. Stor. a. a. O. Seite 154.) Auch scheint aus einer anderen Stelle daselbst hervorzugehen, daß damals allgemein Klage in Konstantinopel wegen des Piratenwesens erhoben wurde. Malipiero schreibt vom October 1497 (a. a. O. Seite 643): „Schon oft hat sich die Signoria bei der Pforte über das Unwesen beschwert, das von den Seeräubern an unsern Küsten getrieben wird, aber nach wie vor haben alle Corsaren, die sich beim Großherrn, Geschenke bringend, beworben haben, Jahresgehalt und Wartegeld (beides ist „provision") und Bestallung als Kriegs-Capitäne erhalten." „So leiten die Türken ihre Leute an, sich auf unsre Kosten zu erheben, und wenn man ihnen davon spricht, so antworten sie, man könne dagegen nichts thun, die Signoria müsse selber sehen wie sie damit zurecht komme."

[126]) Der Podestà war der oberste Verwaltungsbeamte und der Richter erster Instanz in den venetianischen Städten, den kleinen und den großen. Die Berufungen gingen nach der Hauptstadt. Rector ist ein allgemeiner Name für alle obersten Ortsgewalten, die militärischen sowohl wie die civilen; auch die Podestàs wurden so genannt.

[127]) Magnifico. Der prächtige Titel, später durch Excellenz ersetzt, wurde gesellschaftlich jedem venetianischen Edelmann von dem andern gegeben und stand gesetzlich jedem von einem Adlichen verwalteten Amte, also allen nicht subalternen Behörden zu.

[128]) Alle galerenartigen Schiffe führten lateinische, d. h. dreieckige, die Barken viereckige Segel.

über dies Geschwader in Erfahrung gebracht hatte. Um nichts zu verfehlen, glaube ich auch gegenwärtige Meldung schleunigst erstatten zu sollen, damit Ew. Magnificenz von allem unterrichtet werde, was sich mit besagtem Geschwader ereignet hat. Was ich berichte, beruht auf Angaben meines Caplans,[129]) den ich zur Vàtica[130]) gesandt habe, um die dort etwa nöthig

[129]) Cappellano. Die Kanzler und Secretäre höherer Ordnung waren damals gewöhnlich noch immer Geistliche. Doch zwingt nichts dazu, solchen Fall auch hier anzunehmen. Manche Behörden hatten Anspruch auf einen eigenen Priester; vielleicht war der bei der Abwesenheit eines militärischen Commandanten zugleich als solcher, hoch über dem Städtchen auf uneinnehmbarem Felsenschloß sitzende Podestà von Malvasia in solchem Fall, oder er war vornehm und reich genug sich einen Meßpriester auf eigene Kosten zu halten.

[130]) A la Vàtica. Es ist schon oben bemerkt worden, daß Schloß und Bezirk Vàtica venetianisches Gebiet war. In den gedruckten Nachrichten freilich findet sich dieser für uns einigermaßen wichtige Umstand nicht erwähnt, wenigstens nicht in den mir zugänglichen Werken der Art, doch regen Fallmerayers (Gesch. v. Morea II. S. 429) und v. Hammers (a. a. O. II., S. 329) Bemerkungen die Frage an. Im Frieden von 1479 an die Pforte abgetreten, war der Bezirk τὰ Βάτικα in Folge besonderer nachträglicher Uebereinkunft unter dem Titel einer Grenzberichtigung im Jahre 1481 den Venetianern zurückgegeben worden. (Herr Professor Thomas von München, dem ich noch für manche andere Beihülfe dieser Art zu freundlichstem Danke verbunden bin, hatte die große Güte, die betreffende Stelle des Abkommens in den Urkunden des Frari-Archivs für mich aufzusuchen und auszuziehen.) Man muß glauben, die Grenzen des Bezirks seien über Bogenschußweite von den Gräben des καςέλον nicht hinausgegangen, es ist bei der Abtretung nur von der περιοχή καὶ μετόχη desselben die Rede. Der Caplan befand sich in la Vàtica innerhalb des Verwaltungsgebiets von Venedig und wahrscheinlich sogar seines Podestàs von Monembasia. Da derselbe ohne Zweifel von la Vàtica aus oder doch einem ganz in der Nähe befindlichen Orte, dem Seegefecht zugesehen hat, so ist die Frage, wo diese Vàtica zu suchen sei, für die nähere Bestimmung der Kampfstätte nicht unwichtig. Wir reden darüber ausführlich im Anhang; hier nur soviel, daß unter la Vàtica die nördliche Küste der heutigen Vatika-Bay und vielleicht diese Bay selber zu verstehen ist. Diese Bucht wird von der Küste Moreas und der Insel Elaphonisi gebildet.

werdenden Vorkehrungen zu treffen, und schreibt mir derselbe, daß besagtes Geschwader im Canal von Cerigo[131]) eine Galere angegriffen habe, von welcher er, — bei der großen Entfernung allerdings nur muthmaßlich — glaube, daß es die von Jaffa[132]) gewesen sei; und als die von der Barke gesehen, daß sie das Schiff nicht nehmen würden, hätten sie es mit Feuer beworfen und niedergebrannt. Dies Geschwader hält die ganze dortige Straße in Bann; alle Fahrzeuge, die es findet, werden von ihm in den Grund gebohrt und Tag für Tag treiben Leichen Ertrunkener an. Aus Monovasia[133]) u. s. w."

III.

Am 7. trafen Briefe aus der Levante ein, von unserm General-Capitän aus Cattaro vom 28. Juli,[134]) mit neuen und sehr guten Nachrichten von der Jaffa-Galere, welche Gott

---

[131]) Entweder die Durchfahrt zwischen Cerigo und Elaphonisi, oder die gesammte Durchfahrtsstrecke zwischen Cerigo und Morea, wahrscheinlich die letztere. (S. den Anhang.) Nach den drei gedruckten pommerschen Quellen fand der Zusammenstoß bekanntlich nicht hier, sondern gegen 15 deutsche Meilen weiter südlich, nicht zwischen Morea und Cerigo, sondern zwischen Cerigotto und Candia, ganz nahe an der Küste von Candia, etwa bei Cap Busa, statt. Wir werden im Anhange zeigen, daß diese irrige pommersche Angabe das Ergebniß einer an allen drei Texten oder ihrer gemeinschaftlichen Quelle vollzogenen Gewaltthat ist.

[132]) Wir fragen: wie konnte der Caplan bei solcher Entfernung auch nur muthmaßen, daß die Jaffa-Galere das nothleidende Schiff sei? Es bleibt nur die Annahme übrig, daß er aus irgend einem zufälligen Grunde von früher her mit der Gestalt des Schiffes näher bekannt gewesen oder daß die Ankunft desselben in jenen Gewässern dem Podesta von Malvasia vorher angekündet worden sei, vielleicht um dem vorüberfahrenden Schiff für die anzulaufenden Plätze bestimmte Correspondenzen zuführen zu lassen. Die Galere pflegte vielleicht oft und ungefähr zu vorher schon festgesetzten Zeiten die Fahrt zu machen, und scheint damals das einzig auf dieser Linie laufende venetianische Pilgerschiff gewesen zu sein.

[133]) So lautete, wie noch heute ungefähr, der officielle Schreibname der alten Stadt Malvasia oder Monembasia.

[134]) Dieser zweite Courier aus Cattaro war also bis Venedig nur neun bis zehn Tage unterwegs.

sei Dank nicht verloren ist, aber allerdings einen Kampf zu bestehen gehabt hat. Nach den Angaben der Einen war sie genommen und einen Tag festgehalten, dann aber losgelassen worden, nach Anderen war sie nach herzhafter Gegenwehr und nachdem sie ihr Vordercastell[135]) durch Feuer eingebüßt hatte, entkommen, u. s. w. Wie sich die Sache aber auch verhalten mag, es steht fest, daß sie in Candia[136]) eingetroffen ist, und will ich zu besserem Verständniß hier unten einen Abschnitt des mit der erfreulichen Botschaft aus Napoli di Romania[137]) eingegangenen Schreibens mittheilen.

IV.

Abschrift einer Stelle des von dem hochmögenden Herrn Francesco Veniér, Stadthauptmanns und Proveditors zu Napoli di Romania am 9. Juli 1497 ausgefertigten und am 12. Juli in Modòne eingetroffenen Schreibens.[138])

„.... So eben ist ein gewisser Gallo, Eigner eines Schnellboots von hier, angelangt und hat ausgesagt, daß er in der Nacht des 4. laufenden Monats 80 Meilen vor Candia[139]) die Galere von Jaffa angetroffen habe und daß er wegen widrigen Wetters Canea[140]) habe anlaufen müssen, wo er bis zum 9. dieses verblieben sei, und daß dort ein zu Lande von Candia herübergekommener adlicher Herr erzählt

---

[135]) Il castello. Es gab der Castelle, oder erhöhten und umschlossenen Verdecke, welche bei einem Kampfe als Hauptstützen dienten, auf den Galeren zwei; doch geht aus dem Zusammenhange hervor, daß nicht das hintere gemeint ist.

[136]) Nämlich der Stadt dieses Namens.

[137]) Nauplia.

[138]) Die Beförderungszeiten also waren: von Nauplia nach Modòne 3 Tage (schwerlich über Land), von Modòne nach Cattaro 16 Tage, von da nach Venedig zehn Tage, zusammen etwa vier Wochen. Die jetzigen Dampfschiffe brauchen dazu nicht ganz eine Woche.

[139]) Es ist die Stadt Candia gemeint, offenbar nicht die Insel. Die damaligen „welschen" Meilen maßen ungefähr einen Kilometer, 80 Meilen sind mithin etwa 8 Myriameter oder 10 deutsche Meilen.

[140]) Hafenstadt an der Nordküste Cretas westlich von der Stadt Candia gelegen.

habe, besagte Galere sei zu Candia in übler Verfassung angekommen, und der Oberbootsmann und ein vornehmer Edelmann von dem hintern Schiffsraum, [141]) sowie ein einfacher Adlicher aus dem Norden seien todt und sehr viele verwundet. Gott sei über alles gepriesen, daß die Sache besser abgelaufen ist, als man annehmen mußte. Wir werden sogleich über Lepanto und Corfu an den hochmögenden General [142]) und an unsre durchlauchtigste Staatsregierung Meldungen abgehen lassen . . . ."

V.

Hauptinhalt eines aus Candia von Aloise Zorzi, Capitän der auf Jaffa fahrenden Galere, an seinen Vetter, [143]) den Ritter Hieronymo Zorzi geschriebenen Briefes, worin er die Gefahren beschreibt, die er von dem türkischen Kriegsgeschwader auszustehen gehabt hat, vom 10. Juli 1497 und hier in Venedig eingegangen am 24. August 1497. [144])

„Hoch- und edelmögender [145]) und wie ein Vater zu verehrender [146]) Herr Vetter!

Mit einem Eilboot, das nach Coròn ging, habe ich Euch

---

[141]) Heute würde man sagen „von der ersten Cajüte" oder „ein Passagier erster Klasse."

[142]) Das heißt an den Generalissimus, den General-Capitän. Es fand also ein Depeschen-Versand auf zwei Wegen statt: einer über Lepanto, der andre über Modone, nach Corfu und nach Venedig. Hiernach ist anzunehmen, daß die venetianischen Couriere den Weg von Nauplia nach Lepanto über Land, also durch das türkische Gebiet, in diesem Fall wenigstens bis Corinth, nahmen.

[143]) Cugnado; eigentlich Schwager, doch damals für jeden Verwandten gebraucht. Vgl. Ducange, v. cognatus.

[144]) Was den sachlichen Inhalt dieses Hauptberichtes über den Vorfall betrifft, so ist derselbe unserer Ueberzeugung nach für lautere Wahrheit zu halten. Ueber die Ausnahmen und Vorbehalte, die wir in dieser Beziehung zu machen haben könnten, werden wir uns im Anhange auslassen.

[145]) Magnifico e generoso. Die letztere Anrede galt dem Ritter.

[146]) Eine damals sehr gebräuchliche Anrede seitens jüngerer und tiefer stehender Verwandten und Freunde.

unter dem 6. dieses von hier aus einen langen [147]) Brief über unser Erlebniß mit der türkischen Flotte geschrieben. Nun höre ich von dem am 5. hier eingetroffenen Herrn Zuane Venièr, daß der bewußte hochmögende Proveditore [148]) berichtet hat, wir wären allesammt umgekommen und die Galere wäre gesunken, und daß er einen eigenen Brigantin hat abgehen lassen, um solche Dinge zu melden! Ich bedaure von Herzen den Kummer, den Ihr um Euern Sohn, der hier bei mir ist, in Folge dessen gehabt haben müßt. Er durfte so eilfertig keine Meldungen abgehen lassen. Wenn er auch selbst am Cap Màlio gewesen und ihm dort der Vorfall so lügenhaft dargestellt worden ist, so mußte er sich doch zuerst Gewißheit darüber verschaffen, was Wahres daran sei.

Unsere Begebenheit aber, hochmögender Vetter, war diese: Am 30. verflossenen Monats, etwa um 9 Uhr Morgens,[149])

---

[147]) Warum auf diesen „langen" Brief noch die vorliegende neue Ausführlichkeit? Wir dürfen vermuthen, daß Capitän Zorzi, der alle Ursache hatte, vor der Regierung und der öffentlichen Meinung als rein und brav dastehen zu wollen, nach dieser Seite hin in dem ersten Schreiben nicht genug gethan zu haben glaubte. Der hier mitgetheilte Brief war demnach mehr für das Publicum als für den Vetter bestimmt und sollte der Regierung gegenüber als vorläufige Berichterstattung gelten. Die Regierung hat sicher nicht unterlassen, von ihrem Recht, eine zeugenmäßige Aussage oder doch einen eigenen Bericht über den Hergang von dem Capitän zu erlangen, Gebrauch zu machen, doch scheint Sanudo das betreffende Actenstück nicht eingesehen zu haben. Die wichtigen Nachträge, die er (Nr. VIII.) bringt, scheinen dem in unserem Nachtrage enthaltenen Briefe des Rhodiser Ritters Garzoni entlehnt zu sein. Vielleicht gelingt es uns noch, im venetianischen Staatsarchiv den fraglichen Bericht des Capitäns Zorzi oder überhaupt eine amtliche Verhandlung der Sache zu finden, welche über die obigen ersten Meldungen hinausgeht.

[148]) Capitän Zorzi nennt den Podesta von Malvasia hier irrthümlich Proveditore.

[149]) A horre 4 di giorno. Man rechnete zu 24 Stunden, von dem jedesmaligen wechselnden Sonnenuntergang an bis zum folgenden. Mit „24 Uhr" begann die erste Stunde des neuen Tages. Doch rechnete man der Kürze wegen zugleich so, daß mit Sonnenaufgang die „erste Tagesstunde" begann. Ende Juni beginnt im südlichen Griechen-

als wir in die Meerenge zwischen Cerìgo und Cap Màlio eingelaufen waren, bekamen wir ein türkisches Kriegs-Geschwader in Sicht, das unter Cap Màlio hervorgekommen war.[150]) Wir konnten dasselbe deutlich erkennen, da die Schiffe, bis zu neun Segeln stark, eins hinter dem anderen liefen, nämlich fünf Fusten, zwei leichte Galeren und zwei Barken, die größte der letzteren von 400 Tonnen — doch befand sich ihr Capitän, der Corsar Richi, auf der anderen — im übrigen aber erkannten wir nicht, mit wem wir zu thun hatten. Da legten dieselben plötzlich um und hielten auf uns, indem sie ihre ganze Ruderkraft einsetzten. Als wir das sahen, und da ich starken Verdacht hatte, daß wir es mit dem Camali[152]) oder mit sonstigen Seeräubern zu thun hätten, und eingedenk dessen was in dieser Beziehung schon alles vorgekommen war, beschloß ich der größeren Sicherheit wegen Kehrt zu machen,[153]) zumal die ganze Art und

---

land der Tag ungefähr um fünf Uhr, eigentlich etwas früher, doch wähle ich die rundere Zahl; „vier Uhr Morgens“ oder „Tages“ ist also etwa neun Uhr Morgens.

[150]) Von Cap Spati, wo die Meerenge, der „Canal von Cerigo“ oder „von Cervi“ beginnt, sind zwei Myriameter bis nach Cap Màlio.

[152]) Ein berüchtigter Pirat, der auch sonst bei Sanudo und Malipièro vorkommt, damals aber bereits in türkischen Kriegsdiensten stand.

[153]) L'altra volta. Volta ist nicht Umkehr, nur Wendung und Richtung. Was aber ist l'altra volta? Man könnte meinen, Capitän Zorzi wollte nur sagen, er habe es nun vorgezogen, den andern von den zwei möglichen Kursen zu steuern, nämlich westlich und südlich um Cerigo herum nach Candia, statt wie bisher nördlich bei der Insel vorüber. Dazu mußte die Galere allerdings vollständig umwenden und ein Stück Weges zurück machen, aber der Capitän hätte dies doch nicht gesagt. Indessen lehrt ein bei Malipièro (a. a. O. Seite 148) mitgetheilter Bericht des Kriegsproveditors Contarini über seine Unternehmungen gegen diesen Camali, vom 21. März 1495, daß damals mit dem „Nehmen der anderen Richtung“ nichts anderes gemeint wurde als Kehrt machen und fliehen, und daß kein Capitän, selbst nicht einmal der tüchtige Contarini, sich scheute solche Flucht einem stärkeren Gegner gegenüber zu ergreifen und einzugestehen. Auffallender Weise

Weise derselben ein sehr bedenkliches Ansehen hatte. Nachdem ich so bis 11 Uhr Vormittags[154]) diesen andern Kurs eingehalten hatte, ging mir der Wind aus und die Windstille blieb. Es währte nicht lange und wir hatten vom Spiegel her zwei von den Fusten zu Seiten und wurden angerufen von ihnen, wer wir wären: Ich antwortete: eine Pilger-Galere von Venedig, was sie übrigens schon an den Flaggen hatten sehen können, die ich hatte aufziehen lassen, nämlich der Flagge des h. Marcus[155]) an Segelstange und Flaggenstock,[156]) und der Flagge mit dem Standartenkreuz.[157]) Ich fragte nun

---

sagen die anderen Berichte von dieser Umkehr nichts; Zorzi's Erwähnung derselben bewahrt vor den allergrößten Wirrnissen über den Gang der Begebenheit.

[154]) Fino a hore 6 di giorno, also zwei Stunden hindurch; unter den Umständen, bei dem vermuthlich bereits nachlassenden Winde und der geringen Förderung, welche Ruderkraft einer galia grossa zu bringen vermag, wohl keine deutsche Meile Weges.

[155]) Ein geflügelter goldener Löwe mit einem aufgeschlagenen Buch in der Pranke. Der Löwe wird bald in maestà, d. h. mit dem ganzen Leibe von vorn, bald nur mit nach vorne gewandtem Gesicht, bald sitzend, bald stehend, bald schreitend dargestellt, auch kommt er mit einem Kreuz oder einem Schwert in der Tatze vor, und über die richtige Farbe des Fahnentuchs herrschen heute noch Zweifel. Vgl. G. Orlandini, Relazione sulla bandiera municipale di Venezia, 1877. Herr O. entscheidet sich, mit Recht wie mir scheint, für das rothe Fahnentuch. Die venetianische Seeflagge war ohne Zweifel im 15. Jahrhundert ohne Ausnahme roth und nichts berechtigt zu der Annahme, daß die Kauffahrer andre geführt hätten. Uebrigens hatten die Capitäne, selbst die auf den Kriegsschiffen, das Recht, bezw. die Pflicht, ihre eigene Wappenfahne zu führen. Die Verordnung dazu findet sich bei Sanudo LVI. S. 333 und ist vom Jahre 1532, hat aber sicher diesen Brauch nicht erst eingeführt.

[156]) In ventame et in staxe; bei Malipièro: staza; lauter jetzt ganz abgekommene und unverstandene Ausdrücke. In ventame ist eine Flagge, wenn sie am oberen Ende der meistens fast senkrecht an dem Maste schwebenden mächtigen Raen befestigt ist, dem Winde ein freieres Spiel als die Flaggen an der staza, d. h. entweder an dem Flaggenstock auf der Mastspitze oder zur Seite der tenda, dem Zeltdach des Hinterdecks, wehend.

[157]) Im weißen Tuch ein rothes einfaches Kreuz, das alte allge-

meinerseits, welcher Kiegsmacht sie angehörten, und sie antworteten, der türkischen. Ich fragte, wer Befehlshaber oder Capitän des Geschwaders sei; sie wollten darauf indessen nicht antworten, sondern riefen laut: Einziehen! streichen![158]) was mich sehr in dem Verdachte, den ich gleich Anfangs gehabt hatte, bestärkte, daß ich es mit dem Camali zu thun habe. Sobald ich dieser Ansicht geworden war, ließ ich eiligst die Galere, so gut es ging, in Bereitschaft setzen.

Während dem kam noch eine andre Galere und eine Fuste herbei und riefen: Streichen, streichen! worauf ich ihnen jedes Mal zurückrief: sagt mir, wer Euer Capitän ist, und ich werde thun, was meine Schuldigkeit ist. Sie aber wollten darauf durchaus keine Antwort geben, und so glaubte ich, um meiner Pflicht und um der Ehre unsrer durchlauchtigsten Staats-Regierung willen, viel lieber den Tod und jede andre Gefahr erdulden zu sollen, als meine Segel zu streichen und Menschen Ehre zu bezeigen, die mir unbekannt waren. Plötzlich gingen die vier Schiffe zum Angriff über[159]) und bewarfen uns mit Bomben und Pfeilen ohne Ende und mit Raketen und Feuertöpfen. In weniger als einer Stunde hatten sie uns das Vorder-

---

meine christliche Erkennungsmal, darum auch die Fahne des h. Georg und so gewissermaßen auch die Standarte unseres als Frater Georgius Bogislaus, also als Rittermönch wallfahrenden Herzogs. Wahrscheinlich flatterte diese auf allen Pilgerschiffen gebräuchliche Flagge an den beiden oder gar an den dreien von uns bezeichneten Stellen. Mit dieser Flagge stand die Galere in gewisser Weise zugleich unter europäischem Schutz, nicht blos unter venetianischem.

[158]) Callà, amainà, d. h. callàte, amainàte. Es wurde ein Streichen der Segel, ein Herunterlassen der großen Segelbäume verlangt. Von den Flaggen, wenn sie nicht schon gehißt gewesen wären, würde im Gegentheil ein Aufziehen verlangt worden sein. Das amainà war ein bekanntes Befehlswort für „glù l'anteana": die Rae herunter! Wie aus den bei Malipièro a. a. O. vorkommenden Beispielen hervorgeht, wurden die Raen dabei bis zur Hälfte gesenkt, und von allen Völkern wurde strenge auf diesen Ehrengebrauch gehalten.

[159]) Dalmer erzählt den Vorgang folgendermaßen: „Am Frytag Conversionis Pauli — alß H. B. gesigelt ist von Modena (Modone) nach Candien, und fast 100 Meilen Wegs von Modena gekommen,

Segel sowie des Segel am Hintermast[160]) niedergebrannt, indessen wir uns, länger als diese Stunde[161]) ohne Aufhören mannhaft wehrten. Nun kamen auch die anderen Galeren mit den noch übrigen Fusten herbei und begannen, ohne daß noch Worte gewechselt wären, einen neuen äußerst heftigen Angriff mit Bomben, Pfeilen und Feuer dermaßen, daß die meisten von uns verwundet wurden, und ich selber mit fünf Pfeilen. Nun fing auch unser Castell Feuer und brannte gänzlich zusammen; unsere Schaluppe aber ermöglichte uns, den Kampf ohne Unterlaß fortzusetzen,[162]) bis ungefähr gegen Sonnen-

---

haben sich unter des Türcken Lande, wol 10 Weke Sees von ihnen 9 Sigell erhoben – unter denen wahren 2 grosse Naven, 2 subtile Galeen, 5 Fusten. Darinne wahren Türken bey anderthalb Tausend stark. Diesselben liessen uns alle nach". Dalmer spricht also von der Umkehr und Flucht der Galere nicht und weiß ebenso wenig von dem Streit um die Ehrenbezeugungen. Nachdem die Galere von den Fusten eingeholt worden war und der Capitän Auskunft über seine Herkunft gegeben, erzählt Dalmer weiter, hätten die Türken, nach kurzem Besinnen und Berathen, „zu stürmen angefangen mit Büchsen, schossen und Pfeilen."

160) La mezana e l'artimon. Da die Galeren gewöhnlich an jedem ihrer zwei Masten nur ein Segel führten, so kann das auch heißen: das Hintermastsegel und den Mast selber; doch sagt Dalmer in seiner Erzählung: „das große Segel sammt dem hintersten mit den Raen", was mit unserer Uebersetzung stimmt, nur daß in der pommerschen Darstellung auch der Raen gedacht wird. Die nur vorliegenden Quellen sind auffallend schwankend in der Erklärung der beiden Ausdrücke, welche bald von den Segeln, bald von den Masten gelten sollen und dann nicht immer übereinstimmendes zu bedeuten scheinen.

161) Nämlich 4–5 Stunden, wie sich später ergeben wird, also bis etwa 4 oder 5 Uhr Nachmittags.

162) El còpano sempre continuo tenene in bataglia. Còpano ist ein venetianisches Wort für Nachen, Schaluppe, piccola barca, canotto. Diese Böte standen während der Fahrt in der Mitte des Schiffs, bei den Galeren und ähnlichen Schiffen in der sog. Corsia, dem Laufgang, welcher von einem Ende des Schiffes längs durch dasselbe nach dem anderen Ende zwischen den unterhalb links und rechts daneben sitzenden Ruderern lief. Da das Vordercastell brannte und auch das Hintercastell wegen des brennenden Artimonsegels der

untergang,[163]) und nachdem die Feinde mehr als vier Stunden alle ihre Kraft daran gesetzt hatten, die Galere zu entern. Von ihren Janitscharen hatten drei schon die kleine Treppe[164]) erstiegen und wurden dann von den unsrigen niedergemacht. Ein andrer, der eine Standarte trug, kam sogar bis zum Steuer hinauf, und auch dieser wurde getödtet.[165]) Noch zwei andere klommen am Spiegel des Schiffes[166]) hinauf und

Vertheidigung keinen genügenden Stützpunkt bot, so kann der còpano zu diesem Zweck wohl gedient haben. Dalmer sagt, außer den Segeln habe auch sonst die ganze Galere „umher" gebrannt, die Mitte also scheint allein feuerfrei geblieben zu sein. Doch sind wohl noch andere Erklärungen und Uebersetzungen der Stelle zulässig.

[163]) Fino zercha a hore 24.

[164]) Scaletta: die Treppe, welche an der Seite des Schiffs vom Wasser hinauf zum Hinterdeck führt.

[165]) Dieser muthige Halbmondträger war offenbar nicht mittelst der oben genannten Capitänstreppe auf das Deck gelangt, sondern war am Spiegel hinaufgeklettert; er wars ohne Zweifel, von dem die pommersche Sage geht, Bogislav selber habe ihm den Garaus gemacht. Wir sehen hier, wie der Vorgang ganz darnach angethan war, den Mann mit unserm Herzog in persönliche Berührung zu bringen. Bogislav hielt sich natürlich zurück, drängte sich nicht ohne Noth in die vorderste Kämpferreihe; andererseits läßt sich nicht glauben, daß er während der entscheidenden Kampfzeit unten in der Cajüte geweilt habe. Sein Standort also war damals gerade da, wo der Standartenträger das Verdeck erstieg, nahe an dem Steuerruder. Wir werden später vernehmen, wie es fast gänzlich an langen oder kurzen Stoßwaffen, also Lanzen und ähnlichen Wehren fehlte; was davon an die Pommern gekommen war, wird in den Händen der Hauptstreiter gewesen sein. Die Sage von dem Bratspieß, den der Herzog ergriffen haben soll, um dem — wahrscheinlich plötzlich in seiner Nähe erscheinenden — Unhold ein Ende zu machen, erscheint hiernach gleichfalls viel weniger unglaubhaft als man früherhin denken mußte. Die Hühnerfrage lasse ich bei Seite.

[166]) Móntono — für montàrono — per pope de la barca. Barca ist ein allgemeiner Begriff, nicht eben verschieden von unserem „Schiff." Es hat sprachlich nicht die mindeste Schwierigkeit, darunter hier die Galere zu verstehen. Die zwei zur Corsarenflottille gehörenden Barken waren noch nicht zur Stelle, und würde eine Schaluppe gemeint, in der sich die Janitscharen der Galere genähert hatten, so wäre des Umstands sicher Erwähnung geschehen. Man muß entweder

wurden unter dem Beistande Christi und seiner Mutter, unserer Fürsprecherin, umgebracht: wir alle zusammen, die Fremden mit einbegriffen, haben uns wie es Männern geziemt und ohne nachzulassen vertheidigt und zugleich des Feuers, das uns die meiste Noth machte, erwehrt. Jetzt kamen auch die beiden Barken herbei und gaben von allen Seiten her einzelne Bombenschüsse und Pfeilschüsse auf die Galere ab. Als sie aber den Zustand und die ganze Verfassung sahen, in denen sich die Galere befand, wie das ganze Castell sammt der gesammten rechten Schanzkleidung wegen des Hintermast-Segels, das auf letzterer lag und brannte, über den Rumpf des Schiffes hinaus in Flammen stand,[167]) und da sie auch selber des Schießens mit Pfeilen und Feuer müde geworden waren, so ließ der türkische Capitän die Flagge einziehen und bot Waffenruhe an, und so that ich meinerseits auch.[168]) Sofort schickte der

---

annehmen, daß die fraglichen Janitscharen schwimmend an die Galere herangekommen, oder daß die Enterungsversuche einer der Fusten bis zu dem Grade gelungen waren, um einzelne Vorkämpfer von ihr aus auf die Galere gelangen zu lassen. Als kleinere Fahrzeuge pflegten die Fusten keine Schaluppen bei sich zu haben. Die Belegstelle ist mir entkommen. S. darüber näheres im Anhang.

[167]) Che tutto — ardeva — fino sopra il vivo. Il vivo, das Lebendige, zum Leben nöthige, im Gegensatz zur opera morta, bezeichnen in der älteren Schiffssprache den eigentlichen Leib des Schiffes. Masten, Segel und alle sonstige Ausrüstung konnte demselben fehlen, ohne ihm Untergang zu bringen, daher der Begriff des „todten Werks." (S. Vinc. Coronelli, Navi e vascelli etc. Venedig 1697. Fol.)

[168]) Unten wird von Sanudo ein besonderer Grund der Einstellung des Kampfes angegeben, der aber mit diesen hier nicht in Widerspruch steht. Die pommerschen Darstellungen weichen in der Erklärung der plötzlichen Waffenruhe von einander ab. Dalmers Bericht läuft darauf hinaus, daß sich die Galere ergeben habe, obwohl er nicht sagt, daß diese Ergebung vom Capitän erklärt worden sei. Die zwei anderen pommerschen Erzählungen sehen in der Rettung nur ein unerklärbares Wunder Gottes. Ueber die Gründe der türkischen Einstellung der Feindseligkeiten und über die Gründe des weiteren Verlaufs werden wir ausführlich im Anhange reden, hier sei nur soviel gesagt, daß von einer Ergebung nicht die Rede sein kann, es kam bis zu

Capitän seine Schaluppe mit fünf Janitscharen zu mir herüber und nachdem mir dieselben im Namen ihres Capitäns Treu und Glauben gegeben hatten, fuhr ich zu ihm.[169]) Als ich ihm gegenüber stand, ließ er mir[170]) folgendes sagen: Alles was von ihrer Seite geschehen sei, beruhe auf Irrthum und Nichtwissen, er habe geglaubt, die Galere sei eine französische Galeazza,[171]) die in Begleitung einer Barke habe kommen sollen und auf die er laure; der Fehler aber, der das vorgefallene herbeigeführt habe, sei von meiner Seite begangen worden, weil ich nicht habe meine Segel streichen und ihm die Ehre erweisen wollen, die ihm als dem stärkeren und unserm Freunde gebührt habe. Ich ließ ihm erwiedern, von mir sei keinerlei Fehler begangen worden, denn unter keinen Umständen würde ich meine Segel gestrichen und jemandem Ehre erwiesen haben, von dem ich nicht wisse, wer er sei: und um so weniger, als ich öfter als ein Mal seine Fuste aufgefordert habe, mir zu sagen, wer ihr Capitän sei, sie aber habe nie

---

dieser Frage nicht, dieselbe wurde durch die eingeleiteten Unterhandlungen und den Waffenstillstand abgewendet.

169) Nach der pommerschen Erzählung hatte der Capitän durchaus keine Lust, den Janitscharen zu folgen, und er ging erst als Herzog Bogislav selbst ihn zu dem Zweck aus der Cajüte heraufgeholt hatte. Obgleich Capitän Zorzi davon nichts sagt, so ist die pommersche Angabe doch nicht unwahrscheinlich. Zwischen dem Herzog und dem Capitän war nicht alles in Ordnung, der Herzog hatte zu Vorwürfen allen Grund, und andererseits hatte Zorzi alle Ursache sich der Ueberfahrt zu den Türken entziehen zu wollen. Ihm dies als Feigheit auszulegen, wie die pommerschen Darsteller thun, in geschmackloser und sittenwidriger Weise daran rohe Ausmalungen der dem Capitän angeblich von Seite des Herzogs widerfahrenen Mißhandlung knüpfend, fehlt aller Anlaß. Wir werden diese Dinge näher im Anhang verhandeln.

170) Durch einen Dollmetscher nämlich. Der Venetianer also war des türkischen, der Türke des italienischen nicht mächtig. Die gewöhnliche Vermittlungssprache war sonst griechisch in jener Zeit.

171) Galeazza. Wie schon die Form andeuten will, eine Art Galere.

darauf antworten und es sagen wollen; darum sei die Schuld sein und nicht mein gewesen; nebst noch viel anderen auf die Sache bezüglichen Worten zu meiner und der Wahrheit Vertheidigung. Nach Anhörung dessen ließ er mir diese Erwiederung machen: „Patron, du mußt alles was vorgefallen ist, ruhig hinnehmen: es mußte also geschehen, es stand auf unserer Stirne geschrieben, daß dir solches begegnen sollte; was erfolgt ist, war unvermeidlich. Jetzt gehe auf deine Galere, ich werde dich bis zum Hafen ins Schlepptau nehmen lassen, und morgen früh will ich sehen, was zu machen ist und weiter Beschluß fassen, bleibe guten Muths und fürchte nichts." Ich nahm Abschied von ihm, kam auf meine Galere zurück, und wurde von ihm, so wie er gesagt hatte, bis in den Hafen[172]) geschleppt. Am folgenden Morgen, welcher der erste dieses Monats war, ließ mich der Capitän wiederum holen, wiederholte die obigen Worte und sagte, die Schuld wäre mehr auf meiner Seite gewesen, und ich müßte mich ausdrücklich dazu bekennen. Darauf kam der bewußte Obersteuermann Benedetto Barbeta, machte viel Worte und sagte zu mir unter anderem: „Patron, mein Capitän will, du sollst eigenhändig die Erklärung ausstellen, daß alles was vorgefallen ist, dir und nicht ihm zur Last gelegt werden könne, und diese Erklärung soll eidlich bekräftigt werden, und ein Caplan soll den Eid schwören, und dein Schreiber soll mitunterzeichnen, daß alles was du schriftlich erklärt haben wirst, auf Wahrheit beruhe und von dir nicht werde abgeleugnet werden; mein Capitän will nämlich diese Urkunde bei sich behalten um sich

---

[172]) Sonderbarer Weise nennt Zorzi den Hafen nicht, er muß gemeint haben, es verstände sich von selbst welcher gemeint sei; auch ist, da die Vàtica-Bay, wie wir gesehen haben, von einem venetianischen Schloß beherrscht wurde, und Cerigo ganz venetianisch war, auf der Südküste Elaphonisis aber sich kein Hafen befindet, schließlich nur an den dicht am Cap Màlio gelegenen Räuberhafen zu denken. Die Pommern berichten, der Hafen sei vier welsche Meilen entfernt gewesen, die obige Darstellung spricht von zwei Stunden, beide Angaben stimmen mit dieser Bestimmung. Das Nähere im Anhang.

damit überall rechtfertigen zu können". Ich antwortete: „Barbeta, sag deinem Capitän: an dem Orte hier wo ich mich befände, würde ich die Schrift ausstellen und überhaupt alles thun was er wolle, denn ich hätte bei meiner Entscheidung auf alle übrigen Rücksicht zu nehmen; aber später werde die Wahrheit doch überall an den Tag kommen". Er versetzte darauf: „Du willst also keinerlei Erklärung abgeben, und aussagen, daß die Schuld dein gewesen sei; vergissest du denn ganz, daß du deine Segel nicht hast streichen wollen? Zu soviel Hochmuth war keine Veranlassung; du mußtest zu Ehren des höheren und stärkeren thun, was deine Schuldigkeit war." Ich entgegnete ihm: „Es ist ganz richtig, mir kann nichts anderes zum Vorwurf gemacht werden, als daß ich allein gegenüber von neun Segeln und viel schwächer wie sie, nicht feiger Weise meine Segel gestrichen habe, aber ich durfte um der Ehre meiner Regierung willen solches nicht thun; ich würde sonst jemanden Ehre erwiesen haben, der mir unbekannt war; auch hast du dich nicht zu erkennen geben wollen; ich konnte daher füglich nur auf das schlimme gefaßt sein, das eingetroffen ist." Nun ließ mir der Capitän folgende weitere Worte sagen: „Du weißt, Patron, wie viel mein Herr auf jeden einzelnen seiner Janitscharen hält, von denen er über 17000 besitzt, und deren Befehlshaber ich bin, er schätzt sie sehr hoch im Preise, mehr als 100000 Ducaten den Kopf, du hast mir mehr als 40[173]) umgebracht; was entgegnest du darauf? ich meinestheils weiß nicht was ich für eine Entschuldigung bei meinem Herrn vorbringen, noch überhaupt was ich ihm sagen soll." Ich ließ ihm antworten: „Capitän, gestern hast du mir sagen lassen, alles was vorgefallen sei, habe so kommen müssen, weil es uns so auf die Stirn geschrieben worden sei; ich sage dir: dann stand auch auf unserer Stirne geschrieben, daß diese Janitscharen in dem Kampfe umkommen sollten, und wir dürfen auch hierin gegen den Willen Gottes nicht angehen; nimms ruhig hin

---

[173]) In dem Schriftstück Nr. VIII sind es 30.

wie ich meinerseits alles ruhig hinnehme, denn auf meiner Seite sind über 150 verwundet worden und 90 sind todt [174]) geblieben". Er antwortete darauf: „Patron, an dem Vorfall trägst du die Schuld, mir aber liegt ob, Geduld zu haben, und den Schaden trägt, wen das Unglück getroffen hat; doch muß ich dir wiederholen: es wäre an dir, zu bekennen die Schuld gehabt zu haben, darum weil du die Segel nicht hast streichen wollen." Ich entgegnete was ich Euch bereits oben berichtet habe, und darauf entließ er mich mit vielen Worten, ohne daß ich ihm irgend eine Erklärung ausgestellt hätte. Er fragte mich, welchen Kurs ich zu nehmen gewillt sei, den auf Modòne oder auf Candia. Ich sagte: den auf Candia, dieser wäre mir bequemer, weil Candia näher sei. Ich fragte ihn wohin er seinerseits gehen werde, und er antwortete: nach Scyo. [175]) Er müsse dort den Camali erwarten, der mit zwei Schiffen auslaufen solle, eines zu 700 und das andere zu 400 Tonnen; dieselben würden in Constantinopel ausgerüstet und sollten auf Befehl seines Herrn sich mit ihm vereinigen.

Als ich mich wieder auf meiner Galere befand, schickte Richi, dieser Nimmersatt von einem Piraten, zu mir und ließ mich ersuchen, ihm einen Anzug [176]) zu verehren. Es schien mir in jeder Beziehung räthlicher das Geschenk zu machen, und so übersandte ich ihm fünf Ellen Scharlachtuch, und namentlich darum weil ich erfahren hatte, wie dieser Richi auf jede erdenkliche Weise den Capitän zu überreden versuche, alle Reisenden als Gefangene zu behandeln und mit fortzuführen; und

---

[174]) Unten giebt Zorzi an, daß er 90 Verwundete und 6 Todte hat. Hier muß Sanudo aus Flüchtigkeit einen Irrthum begangen haben, man kann nicht annehmen, daß Zorzi Grund gehabt habe, seine Verluste in solchem Maaße zu übertreiben.

[175]) Wahrscheinlich Chios, die vor Smyrna gelegene, damals den Genuesen gehörende Insel. Der Zweifel in dieser Bestimmung gründet sich auf die zu vielen Verwechselungen Anlaß gebenden ähnlichen Namen anderer Inseln.

[176]) Veste. Im 17. Jahrhundert gehörte im Orient zu solchen Gaben einer veste ein doppelter Rock, oder Rock und Mantel.

um ihn ein wenig milder zu stimmen, handelte ich so und that gut daran. Da ich aber auf diese Weise dahin gebracht worden war, dem Richi einen Anzug zu schicken, so schien es mir angezeigt, auch dem Capitän einen solchen zukommen zu lassen und darum sandte ich demselben auch fünf Ellen Scharlachtuch sammt einem Faß Malvasierwein, [177]) sowie einige Schachteln mit Zuckerwerk und allerlei Näschereien, doch nicht als Geschenk, sondern aus Freundschaft, und so nahm er es auch auf. [178])

Hochmögender Herr Vetter, ich kann Euch versichern, wir sind bei dieser Geschichte in einer Lebensgefahr gewesen, so groß sie nur sein kann; wir befanden uns offenbar in drei verschiedenen Gefahren: von dem Feuer, das die ganze Galere ergriffen hatte, so daß es ein wahres Wunder gewesen ist, wenn wir dasselbe gelöscht haben; zweitens von dem Wasser, und drittens von dem Schwert; das letztere sage ich, weil ich aus guter und sicherer Quelle weiß, daß wenn es den Janitscharen gelungen wäre, die Galere zu entern, wir allzumal würden in Stücke gehauen worden sein, denn also hatten sie es beschlossen auf den Rath dieses Barbeta, den Ihr ja kennt, und der ihnen von der Galere gesprochen, als ob die Pilger alle Eingeweide von Gold hätten. In seiner unendlichen Güte und Barmherzigkeit aber wollte Gott uns soviel Uebels wie sie vorhatten, nicht anthun.

Nun haben wir am Samstag, das ist am 1. dieses Monats, ungefähr um Sonnenuntergang, [179]) zugleich mit ihnen die Anker gelichtet und haben den Kurs auf Candia genommen, während sie selbst nach Scyo gingen. [180]) Wir

---

[177]) Nämlich von dem hochberühmten Gewächs, das einst an den Küstenabhängen einige Stunden nördlich von dem oben vorkommenden Malvasia oder Monembasia gezogen wurde.

[178]) Das Geben von Geschenken an Fremde galt unter Umständen als eine dem Höheren schuldigermaßen erwiesene Huldigung, und war vermuthlich allen venetianischen Unterthanen, die keine bloßen Privatleute waren, den Türken gegenüber untersagt. Zorzi glaubt mit Recht einer falschen Auslegung entgegentreten zu müssen.

[179]) Zercha ha horre 24.

[180]) Dalmer: Am Sonnabend darnach seindt sie (die unsrigen) ge-

sind an hiesigem Ort am 3. ungefähr Mittags angekommen[181]) und wurden alle bestens willkommen geheißen und ob unserem Erlebniß bedauert. Ich habe unter Beistand des Herrn Herzogs[182]) und des Herrn Stadt-Commandanten und ihrer Räthe die Galere ausbessern lassen; alle haben mir jegliche Unterstützung gewährt. Morgen Nacht, so es Gott gefällt, also am 11. dieses, werden wir von hier abgehen. Habe ich hier länger verweilt, so war dies in Rücksicht auf die 90 Verwundeten erforderlich. Von denselben sind sechs gestorben, nämlich ein deutscher Ritter und Pilger, welcher Herr Christofalo genannt wurde,[183]) mein lieber Oberbootsmann Alegreto von Budua,[184]) ein Oberruderer,[185]) der Biasio hieß, und drei andere Ruderleute. Weitere vier sind noch in Gefahr; den übrigen geht es Gott sei Dank gut, und was mich betrifft, so habe ich

---

fahren nach Candien und die Türcken beleiteten sie, aber auf die Nacht wußten sie (die unsrigen) nicht, wo sie (die Türken) blieben.

[181]) Dalmer: Und kahmen auf dehn Montag zu Mittag an Candien in eine Havenung.

[182]) Des Herzogs von Candia nämlich; der dortige oberste Verwaltungsbeamte hatte den Titel Herzog — Duca, (nicht Doge, dux, doxe.) Seine Befugnisse entsprachen aber dem großen Namen nicht; auch hatte er keine militärischen Geschäfte. Es war in diesem seltenen Falle mit dem Duca wie so häufig mit dem Titel Conte, Comite, Graf.

[183]) Christopher von Palentzig, Polenz, Polenski.

[184]) Stadt in Dalmatien. Eine der pommerschen Quellen macht aus diesem unglücklichen Allegretto einen „Kunthe", eine andre sogar einen „Knut"; doch ist das Misverständniß mit Kunthe verzeihlich, der Titel des auch von den Pommern sehr bedauerten Oberbootsmannes Comito, wurde auch von den Italienern an Bord vermuthlich ähnlich wie Conte ausgesprochen. — Das „lieber" finde ich in der Wortstellung des italienischen Textes ausgedrückt..

[185]) Portolato. So hießen die oft zahlreichen, höher besoldeten Matrosen, welche die zunächst an dem Hintercastell befindlichen Ruderbänke einnahmen. Ihnen entsprachen die zunächst am Vordercastell rudernden proverii. (S. Ducange und C. A. Marin, Storia civile e politica del commercio de' Veneziani. Venedig 1798—1808 Theil II. Seite 215.) Portolati sollen sie geheißen haben von der Thür der Capitänscajüte, die ihnen zunächst war; prova, prua ist das Vordertheil des Schiffes.

nicht viel abbekommen und bin bereits wieder hergestellt mit dem Beistande Christi und seiner Mutter, welche mir in allem geholfen hat. Der Herr Ritter Jacomo Zorzi von hier hat mir gute Gesellschaft geleistet, und ebenso Eurem Benedeto und empfiehlt sich bestens.

Durch diesen Unfall, den ich erlitten habe, ist mir in Wahrheit ein großer Schaden erwachsen,[186]) an 400 Ducaten, und darüber, da ich die Segel von Hintermast und Vordermast eingebüßt habe und mir mein Zeltdach, die Schaluppe, viele Ruder, das ganze Castell und die rechte Schanzkleidung sammt dem Tauwerk zum schnüren der Segelstangen[187]) und

---

[186]) Aus dieser Aeußerung ist nicht zu folgern, daß Zorzi, und nicht der venetianische Staat, der Eigenthümer der Galere gewesen sei. Der Capitän hatte ohne Zweifel den Schaden, den er hier angiebt, unter allen Umständen persönlich zu tragen.

[187]) Gomene da garidar fuste. Gomene sind Schiffstaue, meistens Ankertaue, jedenfalls Stricke gröberer Art, wie sie eben zum garidar der Fusti erforderlich waren. Fuste und Fusti ist für den Venetianer dasselbe, wir haben also nicht nöthig, unter den Fuste Schiffe zu verstehen, wobei auch kein brauchbarer Sinn sich ergeben würde. Fusti sind allerlei Stangen zum Schiffsgebrauch, als Mastspitzen, Segelbäume und ähnliches. So heißen alberi di un fusto Maste aus einem Stück, wie die Mastbäume der Fustenschiffe und der meisten Galeren überhaupt waren; die Raen derselben aber bestanden aus zwei, an den dicken Enden übereinander gelegten und zusammengekoppelten Bäumen oder Stangen, und wenn auch dazu Klammern und Reifen verwandt werden mochten, so war doch auch die Umschnürung mit Tauwerk nicht überflüssig und war vielleicht gar der Hauptverband, schon der größeren Biegsamkeit halber. Auch sieht man auf Abbildungen Raen, die aus einer Menge solcher Fusten zusammengeschnürt sind. Den Ausdruck garidar finde ich allerdings in der von mir gebrauchten Bedeutung nicht und finde ihn überhaupt nicht wieder, doch kann an der Richtigkeit der gewählten Deutung kein Zweifel bestehen. Garitte sind die hölzernen oder eisernen Reifen, Gurte oder Spangen, aus denen die laubenförmige Tenda, nämlich die auf Deck befindliche Hinterdecks-Ueberdachung bestand. Wegen ursprünglich ähnlicher Beschaffenheit heißen ohne Zweifel die sog. Schilderhäuschen garette,' guérites. Auch garrettiera, jarretière, garter wird damit zusammenhängen, sowie das alt-

die ganze Takelage des Vordermastes durch das Feuer zerstört worden sind, von andern Beschädigungen und von den selbstverständlichen Folgen der Feuersgefahr zu schweigen. Dreimal ging der Brand in meiner Cajüte an und zweimal am Bug. Gott in seiner Gütigkeit aber hat soviel Unglück nicht haben wollen. Benedetto ist fast um alle seine Sachen gekommen, da sein Koffer auf dem Castell stand; alles was ihm übrig geblieben ist, besteht in einem einzigen Rock und einem Paar Hosen. Gott sei gelobt, daß er mit dem Leben davongekommen und unbeschädigt geblieben ist; es geht ihm vortrefflich und er ist guter Dinge.

Hier am Platze hat in Folge der Sperre [188]) alles Geschäft aufgehört und man sieht keinen blanken Heller mehr.

Candia, den 10. Juli 1497.

Euer Vetter Aloise Zorzi.

Aufschrift: Dem hoch- und edelmögenden Ritter, Herrn Jeronimo Georgio, meinem gleich einem Vater zu ehrenden Vetter, in Venedig".

VI.

Neues vom Monat November 1497.

Am 17. kam die Galere von Jaffa Capitän Aloixe Zorzi von San-Fantin, von ihrer Reise zurück und lief zwischen den beiden Castellen ein, [189]) nämlich jene Pilger-Galere, die, wie ich oben berichtet habe, einen Kampf mit den Türken gehabt und sich mannhaft gewehrt hat; und unter den Reisenden be-

---

hochdeutsch garutun, vom Gürten der Waffenröcke im Hildebrandsliede V. 4 gebraucht. Garidare wäre demnach das Anlegen oder Umlegen von gurtartigen schmalen Streifen oder Bändern. (Ich kann diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne Herrn Th. Elze, evang. Pfarrer in Venedig, freundlichst zu danken für den Beistand, den er mir bei Untersuchungen dieser und anderer Art in gütigster Weise hat zu Theil werden lassen.)

[188]) Durch die Piratenflottille nämlich.

[189]) Der Gegensatz ist: bei Malamocco, der anderen Einfahrt in das Binnengewässer der Lagune.

fand sich ein Herzog von Pomarien, ein sehr großer Herr, — von dem ich unten noch reden werde — welcher, ohne vorheriges Wissen der Regierung, die ihn sonst vielleicht ehrenvoll empfangen haben würde, hieher zurückgekehrt und in Casa Griti [190]) auf der Giudecca abgestiegen ist. Auch ist mit besagter Galere Herr Marco Malipieri, der Comtur von Cypern [191]), hier eingetroffen, welcher sich in Cypern nach hier eingeschifft hatte. So ist also diese Galere von Jaffa, von der das Gerücht ging, daß sie verloren sei und daß die Menschen darauf von den Türken umgebracht und zu Sclaven gemacht worden seien, unversehrt wieder angekommen. Und am 18. des genannten Monats, das ist am folgenden Tage, ist unser Staatsoberhaupt [192]) sammt der hohen Regierung [193]) und vielen Patriziern in den Staatsgondeln [194]) nach der Giudecca gefahren, um dem Herzog von Pomarien als einem Fürsten von großem Ansehn und Ruf ihre Aufwartung zu machen und ihn willkommen zu heißen. Es wurde erzählt, daß derselbe ein jährliches Einkommen von mehr als 150000 Ducaten habe. Der

190) Die Casa Griti steht noch; wir beschreiben sie im Anhang Die Giudecca ist eine der ansehnlichsten Inseln, auf denen Venedig liegt. Sie schließt die Stadt südwärts ab und ist durch einen breiten Canal von deren Hauptmasse getrennt.

191) Derselbe war nach den hier vorkommenden Angaben ein Johanniter-Ritter und Ordens-Comtur auf Cypern, ein Sproß der alten venetianischen Adelsfamilie Malipiero, aus welcher auch der obenerwähnte Domenego, der Kriegsmann und Annalist, hervorgegangen ist.

192) Il principe nostro, unser Fürst, eine Bezeichnung des Dogen, die unserem Ohre fremd klingt, aber die gewöhnlichste und amtliche war.

193) Con la Signoria: mit seinen sechs Staatsräthen, doch gehörte der Doge selber mit zu der Signoria, der obersten Regierungsbehörde, die ein Septemvirat oder ein Decemvirat war, da auch die drei Präsidenten des höchsten Gerichts gewöhnlich mit hinzugerechnet wurden.

194) Piati oder peatòni, eigentlich Flachboote, mehrere, zuletzt ein Dutzend, vergoldete Gondeln größerer Art. Ihr Capitän strotzte in Gold und Roth, wie die Staatsflagge, die hinter ihm nachschleppte, und die innere Ausstattung der Boote. Ohne Zweifel waren es solche Gondeln auch, mit denen Bogislav in Venedig umher gefahren wurde. In der Mitte derselben befand sich ein Zelt oder Pavillon.

Doge[195]) äußerte zu ihm, daß man von seiner Ankunft vorher nichts gewußt habe, man würde ihm sonst mit dem Bucintoro[196]) entgegengefahren sein, er möge sie dieserhalb für entschuldigt halten. Weiter wurden ihm alle Sehenswürdigkeiten der Stadt gezeigt und zur Besichtigung vorgewiesen. Auch muß noch bemerkt werden, daß mit Bezug darauf dem am folgenden Tage angekommenen Herzoge von Ferrara der Bucintoro nicht angeboten wurde, damit in der Art der Bewillkommnung kein Unterschied stattfände; doch wollen wir jetzt den Herzog verlassen und nur noch seinen Namen und Titel hierhersetzen: Boglaus, dei gratia setinensis pomeranie Cassubie Slevieque dux, princeps rugie, ac comes in guiscau.

VII.

Am 22. desselben Monats ließ der obengenannte Herzog von Pomarien, welcher ein Mann von stattlicher schöner Leibesgestalt ist,[197]) in der Markuskirche eine feierliche musikalische Todtenmesse lesen für die Seele eines Freiherrn aus seinem Gefolge, welcher auf jener Fahrt nach Jerusalem im Kampf mit den Türken geblieben war, nämlich des Herrn Christopher Polensz,[198]) und nach beendeter Messe begab sich derselbe, von vielen Herren vom Adel[199]) als seinem Ehrengeleite gefolgt,

---

[195]) Sanudo gebraucht auch hier wieder den amtlichen und gesetzlichen Titel principe.

[196]) Dem großen hochbordigen Prachtschiff, das hauptsächlich zu der großen Festlichkeit diente, bei welcher der Doge auf das adriatische Meer hinausfuhr und, einen Ring in dasselbe werfend, sich mit ihm vermählte. Es ist ganz unpassend, das Schiff eine Pracht-Galere zu nennen: mit einer Galere hatte es gar keine Verwandtschaft. Auch anderen wie regierenden Fürsten wurde bisweilen die Ehre solcher Einholung zu Theil.

[197]) Di statura bel homo. Schon für sich allein geht der Ausdruck bel homo nur auf den Leibeswuchs, nicht auf die Gesichtszüge.

[198]) Die pommerschen Quellen geben an, daß die Messe der Mutter des Herzogs gegolten habe. Vielleicht läßt sich beides vereinigen.

[199]) Es ist ein freiwilliges Gefolge jüngerer Patrizier gemeint

zur Audienz bei dem Dogen und seinem Rath, wo er mit großer Feierlichkeit empfangen und nach langem Verweilen von dem Dogen bis zur steinernen Treppe[200]) hinunter geleitet wurde. Auch gab ihm Herr Marco Malipiero, der Comtur von Cypern, welcher mit ihm gekommen war, an diesem Tage ein Mittagsessen von vierzig Gängen und wurde bei jedem Gange das ganze Gedeck sammt den Tafelaufsätzen gewechselt und saßen ihrer nur eilf Personen zu Tische, und ehe man sich setzte, wurden drei verschiedenartige Imbisse stehend gereicht und blieb man von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends[201]) bei der Tafel, und betrugen die Kosten des Essens 180 Ducaten.[202]) Das Land dieses Herzogs liegt unweit von Dänemark und ist derselbe seinem Stamme nach etwa ein Gothe zu nennen;[203]) er trägt sich daher auch deutsch, nur daß er als Pilger mit einer großen Halskette[204]) angethan war. Und nach einem

---

und war dasselbe wahrscheinlich von Mitgliedern der unter anderen auch zu solchen Zwecken gebildeten Compagnia della scalza veranstaltet. Es war dies eine große adliche Festgenossenschaft, welche ihren Namen von den heraldischen Abzeichen führte, die ihre Genossen an dem einen Hosenbein trugen.

200) Die jetzige „Riesentreppe"; also von den, zwei Treppen hoch gelegenen Staatsgemächern in das zweite Stockwerk hinab. Noch war die Treppe damals nicht mit den zwei großen Marmorstatuen geziert, welche ihr den Namen gegeben haben, im Uebrigen war sie vollendet wie heute.

201) Da horre 19 fino horre 3 di note. Der Palazzo, in welchem das Festmal veranstaltet war, ist wahrscheinlich der noch heute vorhandene bei S. Samuele, am Canal grande, gegenüber von dem bekannten Palazzo Rezzonico, gelegene, damals den Malipiero gehörende Palast. Näheres im Anhang.

202) Aller Wahrscheinlichkeit nach gab Malipiero das Festmal auf Veranlassung der Signoria und gewissermaßen in deren Namen.

203) Offenbar ist diese sehr merkwürdige Aeußerung auf ein Wort des Herzogs selber oder doch, was keinen wesentlichen Unterschied machen würde, eines Herrn der Umgebung des Herzogs zurückzuführen. Wie Johann Friedrich von Pommern († 1600) wollte also auch Bogislav für einen echten Deutschen gehalten werden.

204) Man sollte eher einen Pilgerkragen, mit Muscheln besetzt, erwarten, doch hat colladena schwerlich je solche Bedeutung gehabt.

Aufenthalt in hiesiger Stadt von . . . Tagen brach er auf und ging nach Rom, und hatte derselbe den Herrn Doctor und Ritter Francesco von Ravenna, welcher in Padua über Kirchenrecht las und den Beinamen Dalla-Memoria[205]) führte, in seine Dienste genommen, damit er mit ihm komme in sein Land, und auf der dortigen hohen Schule Vorlesungen halte, und wollte ihn reich machen und ihm eine Lectorstelle verleihen. Fürs erste hat er ihm 100 Ducaten[206]) gegeben und weitere 25 Ducaten, um sich 2 Pferde zu kaufen, damit er bei des Herzogs Rückkehr von Rom in Bereitschaft sei, demselben zu folgen; und demgemäß ging der genannte Herzog nach Rom, indem er eines geleisteten Gelübdes halber seinen Weg über Sancta Maria von Loretto nahm. Ich bemerke noch, daß sein Reich 1200[207]) Meilen von hier entfernt ist.

VIII.

Nachträge zu 1497.[208])

Vom 4. August.

Ich bemerke noch folgendes: Auf der Galere van Jaffa, Capitän Alvise Zorzi von San-Fantin, befanden sich im ganzen nicht mehr als 3 halbe Harnische,[209]) an lanzenartigen Wehren

---

Von einer Kette, welche die Ritter des heil. Grabes getragen hätten, finde ich keine Nachricht. Vgl. B. Giustinian, Historie chronolog. dell' orig. degl' ord. milit. etc. Venedig 1690. Fol., S. 43.

205) D. h. der mit dem Gedächtniß, frei, ohne Collegienheft, vortragende.

206) Die gewöhnliche Besoldung eines solchen Professors in Padua war damals 200 Ducaten jährlich, wie aus mehreren Stellen der Annalen Malipieros hervorgeht.

207) Nach heutiger Rechnung 120 Myriameter, was zutreffen dürfte.

208) Dieselben sind vom Ende des Jahres und nachträglich dem Band I. der Diarien eingefügt worden.

209) Curacine, corazzine, Panzer, welche im Gegensatz zu den allmählig abkommenden Rüstungen auf den ganzen Leib, nur die Brust und die Oberarme, allenfalls auch den Unterleib und die Oberschenkel bedeckten.

aber keine einzige,[210] mit Ausnahme von 10 Stück, welche Zacharia de Garzoni, des Herrn Marino Sohn, der Johanniter-Ordensmann, in seinem Reisekasten bei sich hatte, um sein Gemach in Rhodus damit auszustatten. An Hellebarden und Partisanen, leichten Spießen und Spontonen,[211] sammt den 10 Rodeln und Tartschen desselben[212] waren 25 vorhanden. Letzteren Wehrstücken ist es zu verdanken, daß 50 Menschen das Leben bewahrt blieb, denn sowie einer der Ruderleute verwundet wurde, legte er seinen Schild ab und ein anderer nahm denselben auf und trat in die Vertheidigung ein. Die Pilger aber zogen sich statt der Harnische ihre Bettmatratzen über, indem sie sich in der Mitte derselben eine Oeffnung, und so gewissermaßen daraus einen Waffenrock machten, um sich vor den Pfeilen zu schützen. Der Kampf währte 4 bis 5 Stunden; die Galere aber wurde schließlich nur dadurch gerettet, daß ein Türke, in der Furcht, die Galere würde genommen werden, ins Meer sprang und zu den türkischen Fusten hinüberschwamm.[213] Bei den Türken war als Lootse des

[210] Man darf in dem, scheinbar wenigstens, hier gemachten Unterschied zwischen den arme inhastade und den ronchoni u. s. w. keinen Gegensatz von langschäftigen und anderen speerförmigen Wehren sehen. Sanudo scheint hier die Quelle, welche Malipiero ausführlich giebt, irrthümlich excerpirt zu haben. S. unten Nr. XIII.

[211] Ronconi, partesane, giannette, spontoni, lauter Stichwaffen mit verhältnißmäßig kurzem Schaft. Sie unterscheiden sich von einander durch die Gestalt und den Schliff des Stoßeisens oder Haueisens. Die ronconi hatten eine krumme, sichelartige oder sensenförmige, die spontoni eine messerartige, zweischneidige Spitze, die giannette waren, wenn ich nicht irre, leichte orientalische Wurfspieße.

[212] Nämlich des Ritters Garzoni. Rodeln oder Rondellen waren kleine Rundschilde für den Kampf zu Fuß, namentlich bei Stürmen auf Befestigungen, auch spät noch als Auszeichnung der Hauptleute gebräuchlich. Die Tartsche, targhetta, Verkleinerung und Abart von targa, ist ein eckiger Reiterschild, gewöhnlich mit einem Ausschnitt zum Einlegen der Lanze versehen.

[213] Bei Malipiero ist der „Türke" Sanudos ein bloßer Galioto, ein gewöhnlicher Ruderer. Sanudo sucht mit der Aenderung offenbar die räthselhafte Wirkung dieses Vorgangs einigermaßen verständlicher zu machen. S. darüber den Anhang.

Geschwaders ein Christ, Benedetto Barbeta. Der Capitän hatte von den Reisenden Vollmacht zur Abfindung der Türken mit Gold, bis zu 10000 Ducaten, soviel waren an Bord, und für noch weitere 15000 nach der Ankunft in Candia. Alle gingen zu der Madonna de' Miracoli;[214]) die ganze Stadt kam auf den Hafendamm, sie zu sehen. Die Türken verschossen 11000 Pfeile[215]) auf die Galere. Es wurde auf derselben eine von den Türken geworfene Bombe gefunden, welche 4 Palmen[216]) im Umfange maß. Alegreto von Budua, der Oberbootsmann, blieb todt und mit ihm . . . andre; und von den Türken blieben 30 Janitscharen auf dem Platz. Nach der Ankunft hier schenkte Herr Marco Malipiero, der Ordensritter, welcher mit der Galere gekommen war, dem Capitän 500 Ducaten, und die Pilger schenkten 200.[217])

IX.

Vom 13. Februar 1498.[218])

Am heutigen Morgen wurde dem Dogen ein Schreiben jenes Herzogs von Pommern überreicht, welcher im vorigen Jahre auf seiner Heimreise von Jerusalem hier war und mit dem Bucintoro geehrt worden war.[219]) Ich hatte den auf

---

[214]) In Candia nämlich, nicht in Venedig.

[215]) Die Dalmersche Angabe von 14000 ist demnach richtiger als die Kosegartensche Lesart, welche 1400 hat.

[216]) Also 9—10 Zoll im Durchmesser.

[217]) Nach dem pommerschen Bericht hatte Bogislav, der hier wohl allein der Zahlende war, bereits in Candia demselben 50 Ducaten als Beitrag zum Schadenersatz zukommen lassen.

[218]) Also nach heutiger und gewöhnlicher Rechnung 1499, da das venetianische Jahr amtlich erst mit dem 1. März begann. Da das Schreiben zweifelsohne sehr bald nach seiner Ausfertigung am 30. November 1498 an seinen Bestimmungsort abgegangen war, so hatte es mithin zehn Wochen bis dahin gebraucht. Am Donnerstag vor Ostern 1498 war Bogislav wieder in Stettin eingezogen, er hatte sich mit dem Dankschreiben nicht beeilt. Die Venetianer aber sahen darin nichts und antworteten umgehend.

[219]) Die Aeußerung ist befremdend; die Einholung fremder Für-

das Schreiben bezüglichen Antrag zu stellen[219a]) und die Räthe genehmigten denselben. Ich ließ die Antwort verba pro verbis[220]) anfertigen und wurde dieselbe von dem Geheimschreiber Zorzi Negro verfaßt. Das besagte Schreiben ist das hier folgende:

X.

Abschrift eines vom Herzog von Pommern an unsere Staatsregierung gerichteten Schreibens, nebst der darauf ergangenen Antwort.

[S. oben Nr. X das lateinisch abgefaßte Schreiben Bogislavs, Stettin am 30. November 1498.]

XI.

Nachstehendes Schreiben ist die Antwort, welche auf das obige Schreiben erlassen wurde.

[S. oben Nr. XI die lateinische Antwort der venetianischen Regierung, Dogenpalast am 20. Februar 1498/9.]

Dieses Antwortschreiben übergab ich dem Peter Pender,[221]) dem Deutschen, und beförderte dieser dasselbe sofort an den Herzog, da zufällig grade jemand von dort bei ihm war.[222])

---

sten mit dem Bucentaur war ein so seltener Vorgang, daß sich nicht annehmen läßt, Sanudo habe beim Niederschreiben diesen Fall mit einem andern verwechselt; jedenfalls hat er hier eine allzu flüchtige Eintragung gemacht.

219a) Sanudo war damals ein Mitglied des Ministerraths. S. das Vorwort.

220) Jeder Satz wurde einzeln beantwortet.

221) Ueber diesen Pender, welcher in Venedig einen Gasthof hielt, finden sich noch andere Angaben bei Sanudo, welche wir der Mittheilung im Anhange werth gehalten haben, zumal unser Herzog bei seiner ersten Anwesenheit in Venedig vermuthlich bei demselben gewohnt hat.

222) Wir haben nicht nöthig, auf die Unbefangenheit dieser Beförderungsweise aufmerksam zu machen. Dieselbe entspricht der Zeit; an einen deutschen Staatscourier oder einen ähnlichen amtlichen Briefträger oder einen durch seine Stellung überhaupt mit Vertrauen erfüllenden Boten braucht nicht gedacht zu werden.

In letzter Stunde, doch glücklicherweise nicht zu spät, um ihren Inhalt noch leidlich in Zusammenhang mit dem obigen zu bringen, habe ich unvermuthet einige weitere, unseren Gegenstand betreffende und bis dahin uns unbekannt gebliebene Nachrichten angetroffen. Dieselben sind in Domenico Malipieros Jahrbüchern enthalten und mit diesen vor länger als dreißig Jahren bereits in dem Archivio storico italiano im Drucke erschienen.[223]) Dem gewöhnlichen aber ungenauen Worte vertrauend, daß diese Jahrbücher da aufhören, wo Sanudos Tagebücher beginnen, mit dem Jahre 1496 also, während doch beide Verfasser die letzten fünf Jahre des 15. Jahrhunderts gemeinsam behandeln, war ich nur durch eine Nebenfrage bewogen worden, auch Malipieros Bekanntschaft zu suchen und nur der Zufall führte mir in dem dort zersplitterten[224]) Stoff jene kleine aber bedeutsame Folge von Schriftstücken zu, deren Uebersetzung wir hier den Sanudoschen Mittheilungen anschließen wollen. Daß dieselben auch von anderer Seite her nicht schon früher Beachtung gefunden haben, kann nicht auffallen. Auch in ihnen erscheint unseres Herzogs und seiner Begleiter Gestalt in einer Verhülltheit, welche nur die geschärften Sinne des Sonderforschers auf den Gedanken zu bringen vermag, daß in dem hier erscheinenden Duca di Pomeres, dessen Land bei Cologna gelegen sein soll, und an dessen Seite der Comito Sun nobile francese, auf dem Platze bleibt, unser Herzog von Pommern versteckt sei. Wer flüchtig die scheinbar für die Gesammtgeschichte sehr gleichgültige Erzählung liest, kann leicht dem Eindrucke verfallen, daß von Franzosen die Rede sei[225]) und daß die Alemanni, deren

---

223) Band VII, Theil 1, Seite 153. Florenz 1843.

224) Die „Annalen" oder „Diarien" Malipieros sind im 16. Jahrhundert überarbeitet und dabei nach Materien in fünf Abschnitten vertheilt worden. Die Herausgeber des Arch. stor. haben diese Anordnung beibehalten. Das Original-Manuscript Malipieros ist nicht mehr vorhanden. S. Marco Foscarini, della letteratura venez. Ausg. v. 1854, Seite 192, Anm. 2 und die Vorrede im Arch. stor.

225) Es giebt in Frankreich eine sehr große Anzahl von Ortschaf-

der Verfasser nach den Franzosen gedenkt, bei dem Vorfalle jedenfalls nur eine Nebenrolle gespielt haben.

Domenico Malipiero (1428—1515) war den geschichtlichen Quellen seiner Annalen, d. h. den amtlichen Urkundenschätzen der Republik und allen der venetianischen Staatsregierung überhaupt zugehenden Nachrichten gegenüber in einer ganz ähnlichen Lage wie Marino Sanudo. Er war wie dieser ein Sprößling aus einer jener verhältnißmäßig wenig zahlreichen vornehmen Familien, in deren Händen sich thatsächlich der venetianische Staat und seine Geschichte befand. Die Unmöglichkeit, einen ringsum von gefährlichen Feinden umstellten Großstaat, wie dieser war, auf die Weisungen souveräner Volksversammlungen hin zu regieren, auch wenn dieselben aus lauter Edelleuten bestanden, hatte Venedig allmählig zu einer absolutistisch regierten Oligarchie gemacht. Wer den von dem Dogen und seinen sechs Räthen geleiteten Hof der Zehnmänner für sich hatte, stand mit diesen schrecklichen „X“ durchaus über der Regel und außerhalb des Gesetzes.[226]) Auf diese Weise erklärt sich manches, was sonst nicht recht stimmen will, auch in Malipieros und Sanudos Verhältniß zu den geheimen Quellen ihrer Annalen. Malipiero war hier in allem der Vorgänger und das Vorbild Sanudos, nur daß dieser durch größere Fülle der Thatsachen und größere Stetigkeit seiner

ten mit ähnlichen Namen wie „Pomeres“, so z. B. Pommares, Pommeret, Pommereux, Pommeraye u. s. w., und jedenfalls gab es Adelsgeschlechter, welche ihren Titel von solchen Orten hatten. Mit Sicherheit ist mir dies jedoch nur von dem ritterlichen Geschlechte der Du Pommeret bekannt.

[226]) Am 18. Juli 1467, erzählt Malipiero, (a. a. O. Seite 655) ward im Großen Rath die Competenz des Consegio di X auf sechs einzelne Kategorien von Fällen bestimmt, „aber“, setzt er — man sieht nicht recht, wann dieser Einschub, und ob von ihm, oder wem sonst geschehen ist — hinzu: „seitdem ist es seine Gewohnheit geworden, jede Sache an sich zu ziehen, um die Verhandlungen geheimer von statten gehen zu lassen.“ A' 18 è sta dechiarato in Gran Consegio che i casi del Consegio di X s'intenda esser: Rebelion, Monetarii, Sodomia, Scuole, Secretarii, e Formenti. Ma dapuò se ha usà de assumer ogni cosa per far passar le trattation più secrete.

Arbeit seinen Wegweiser weit überholte. Vielleicht war die Ursache die, daß Malipiero, im Gegensatz zu Sanudo, einen großen Theil seines Lebens fern von der Hauptstadt verbrachte.[227]) So ist seine Arbeit denn auch von bei weitem geringerem Umfang und die dreiundvierzig von ihm behandelten und von 1457 bis 1500 laufenden Jahre füllen in dem angegebenen Druck nur anderthalb mäßige Bände. Um so mehr muß der Raum überraschen, den der Verfasser darin der Episode vom Canal von Cerigo gegönnt hat, und daß von dieser überhaupt da die Rede ist; aber wir wissen bereits, welches Aufsehen der Vorgang im venetianischen Reiche und weit über dessen Grenzen hinaus erregte und wie die Umstände ganz darnach angethan waren, ihm solche Bedeutung zu geben. Schöpften nun auch die beiden Verfasser im wesentlichen aus denselbigen Quellen, für die fünf Jahre, die sie gemeinsam behandelten, so ist doch die Art der Ausnutzung glücklicherweise eine verschiedene gewesen; die Auszüge und Abschriften, die sie geben, leisten sich gegenseitigen Beistand statt sich einfach zu wiederholen. Insbesondere dankbar sind wir Domenico Malipiero für die wörtliche Wiedergabe des langen Berichtes, welchen Zacharias Garzoni, der Johanniter aus Rhodus, als Augenzeuge und zuverlässigster Gewährsmann über den ganzen Verlauf der Begebenheit einem uns unbekannt bleibenden Freunde erstattet hat. Vielleicht war Malipiero, dessen Mutter aus dem Hause Garzoni stammte,[228]) selbst dieser Freund. Der Bericht ist in mehr wie einer Beziehung ein vollständiges Seitenstück zu Capitän Zorzis langem Bericht, den wir oben bei Sanudo gelesen haben,[229]) und

---

[227]) Foscarini a. a. O. Anm. 2.

[228]) Em. Cicogna, delle inscrizioni veneziane. Venedig 1824. Band II, S. 391.

[229]) Der Ritter Hieron. Zorzi, an den dieser Brief gerichtet ist, war im Jahr 1496 Gesandter der Republik bei Sr. Heiligkeit Alexander Borgia, und sein Bruder befehligte damals die große Flotte, welche an der westlichen Küste Italiens mit den Neapolitanern und Genuesen gegen Franzosen und Florentiner wirkte und welche noch in demselben Jahr von Malipiero übernommen wurde. Die Stellung dieser Per-

ist um so wichtiger für uns, als er gewisse dunkle und, wie es scheint, von Capitän Zorzi absichtlich dunkel gelassene Umstände aufhellt, im übrigen aber dessen Angaben in allem wesentlichen bestätigt, und als er offenbar auch von Sanudo, in seinen Nachträgen nämlich, benutzt worden ist, und uns von demselben mit einer sehr merkwürdigen Variante und einer anderen nicht unwichtigen Abweichung stellenweise mitgetheilt wird.[230])

Spät, erst mit seinem fünfunddreißigsten,[231]) oder wie andere sagen, seinem siebenunddreißigsten[232]) Jahre (1463 oder 65) trat Domenico in das politische Leben ein, das heißt, er begann Theil zu nehmen an den Abstimmungen des Großen Rathes, wozu alle venetianischen Junker mit abgelaufenem fünfundzwanzigstem Lebensjahre berechtigt waren. Wahrscheinlich hatten ihn Handelsgeschäfte bis dahin von der Vaterstadt fern gehalten.[233]) Solche Beschäftigung lag für den Patrizier Venedig's bekanntlich in den Ueberlieferungen seiner Herkunft, sie war für ihn gewissermaßen eine patriotische Pflicht. Während überall sonst in der europäischen Ritterschaft die Kaufmannsfeder hinter dem Ohre sich mit dem Schwert an der Seite unbedingt nicht vertrug, war der venetianische Nobile nicht nur zu Helm und Schwert, sondern auch zu solchem Federkiele geboren, und die europäische Adelsgesellschaft hatte sich schon frühe bewogen gefunden, zu diesem Bruch mit dem Grundgedanken ihres Bestehens gute Miene zu machen. Zu mächtig standen die Thatsachen da in den weltgeschichtlichen Erfolgen dieser geharnischten Handelsleute und Bankherren, und diese Erfolge waren nicht mit dem Schwerte allein gewonnen, son-

sonen giebt dem Inhalt jener Briefe und Mittheilungen eine besondere Bedeutung und Autorität.

230) Der „Türke", welcher, nach Sanudo, zu den Fusten hinüberschwamm und dadurch die Galere gerettet haben soll, ist bei Malipiero ein venetianischer Ruderknecht, und über die an Bord befindlichen Waffen berichtet der letztere anders.

231) Cicogna a. a. O. Seite 391.

232) Arch. stor. a. a. O. Seite XX.

233) Foscarini a. a. O. Seite 192.

dern auch mit dem Golde, das diese Herren der großmächtigen Republik von San-Marco sich und dem Vaterlande zugleich zu erwerben verstanden hatten.

Wir hören nicht, daß Malipiero bei der Centralregierung, als Beamter oder Senator, je eine Rolle gespielt habe, aber auswärts finden wir ihn vom Jahre 1484 an öfters in hohen civilen und militärischen Stellungen. In dem obengenannten Jahre war er Capitano delle navi armate, ein Amt, das dem eines heutigen Contre-Admirals gleichkommen mag, und noch in demselben Jahre tritt er in Apulien auf als Stellvertreter des vor Gallipoli umgekommenen General-Capitäns des Landheeres. Im Jahre 1496 trat Malipiero wieder in den Seedienst zurück und zeichnete sich als Proveditor dil armada, eine ansehnliche Flotte gegen Franzosen und Florentiner vor Livorno befehligend, bei dem Angriffe auf diese Stadt rühmlichst aus.[234]) Wenn Namensgleichheit mit einem Verwandten nicht täuscht, so war Malipiero im Sommer 1497 in gleicher Eigenschaft dem General-Capitän Melchior Trevisani beigegeben und bei der Absendung jenes Curierboots betheiligt, das, wie wir oben gesehen haben, die ersten Nachrichten über den Vorfall mit der Jaffa-Galere von Cattaro nach Venedig brachte. Später begegnen wir Malipiero nur noch in hohen festländischen Verwaltungen, zuletzt in Treviso als Proveditor generale, in welchem Amt er daselbst im Jahre 1513 sein patriotisches Dasein beschloß.

Solchem Lebenslaufe entspricht der staatsmännische Ton, in welchem uns Malipiero die hochwichtigen Begebenheiten seiner Zeit darlegt. Aber auch dem Kaufmanne, dünkt mich, ist dabei ehrende Rechnung zu tragen. Gewiß erklären sich die großen Arbeiten dieser Venetianer, welche als Verfasser von Denkwürdigkeiten, Tagebüchern, Staatsberichten und anderen Staatsschriften den übrigen Völkern ein so anregendes Beispiel gegeben haben, zum großen Theil aus ihrer Kaufmannsgewohnheit,

---

[234]) Unter den Augen Kaisers Max, den er kurz zuvor auf seiner Galere von Genua nach Pisa übergeführt hatte. Cicogna a. a. O.

in stetiger Schreibebereitschaft und in wohlangelernter Schreibegeübtheit die geschäftlichen Stunden des Tages mit der Feder in der Hand zu verleben.

Noch eins sei zum Schlusse bemerkt. Wir werden den Malipieroschen Jahrbüchern nicht nur diejenigen Schriftsätze, welche sich unmittelbar auf unsre Sache beziehen, sondern auch gewisse Thatsachen allgemeinen Inhalts entnehmen, welche der Verfasser gewissermaßen als eine Einleitung zu unserer Episode betrachtet zu haben scheint. Auch Sanudos Tagebücher würden wir in dieser Weise verwendet haben, wenn die augenblicklich noch bestehende Schwierigkeit der Benutzung derselben uns nicht allzu viele Hindernisse entgegengestellt hätte.

XII.[235]

1497.

1) In diesem Jahre wurde Frieden mit den Franzosen gemacht, und der türkische Großherr wurde sehr argwöhnisch.

---

2) Zwei große Dörfer im Bezirke von Cattaro, welche unter der Botmäßigkeit Zorzi Cernovichios stehen, haben sich freiwillig dem Großherrn unterworfen. Zu Anfang des Jahres hatten sie Abgeordnete an unsere Staatsregierung geschickt und . . . . um Abtrennung von Cattaro gebeten . . . . waren indessen abschläglich beschieden worden.[236]

---

3) Am 26. Mai lief eine Flotte von zehn Schiffen von Constantinopel aus, um Corsaren zu suchen,[237]) nämlich eine

---

[235]) Was wir in Nr. XII und XIII geben, steht bei Malipiero ohne Lücke hinter einander wie eine einheitliche Begebenheit.

[236]) Wir bringen diese Geschichte nur in andeutenden Auszügen. Es ist dieselbe, welche oben in einer Anmerkung zu Nr. I besprochen worden ist, und die türkische Handhabe zur Eröffnung des bald darauf ausbrechenden Krieges wurde.

[237]) D. h. angeblich. Nach den Verträgen waren die Türken verpflichtet, dem Seeraubwesen zu steuern, wir sahen aber bereits wie sie es damit hielten.

Bark von 300 Tonnen, eine Caravele,[238]) zwei Galeren und sechs Fusten. Ihr Befehlshaber ist der Corsar Erichi.[239]) Derselbe hat 300 Janitscharen und acht Bombengeschütze an Bord, und sein Ziel ist zunächst Salonichi.

---

4) Am 19. Juni ist ein Sclave des türkischen Großherrn mit einem Beglaubigungsschreiben eingetroffen und hat gemeldet, daß er gekommen sei, um Nachricht von einem entscheidenden Siege zu bringen, den der Sohn des Sultans über die Perser erfochten habe[240]) und daß einer seiner Paschas die Walachei in seine Gewalt gebracht habe. Der Großherr will durch dies Mittel hier einen Eindruck hervorbringen, denn der mit Frankreich abgeschlossene Friede hat ihm mißfallen und die beiden Gesandten, welche unsre Regierung wegen des unter den christlichen Fürsten abzuschließenden Friedens nach Spanien schickte, haben seinen Verdacht erregt.

---

5) Am 4. Juli[241]) hat jene eilf Segel mächtige Flotte

---

[238]) Schon aus dem Vergleich dieser Angaben der Flottenbestandtheile mit denen bei Sanudo, wo überall von zwei Barken die Rede ist, geht hervor, daß diese Schiffsart zu der Barkengattung gehört.

[239]) Derselbe Irrthum, der sich bei Sanudo im Bericht I findet: Nicht Enrichi, Erichi oder Richi befehligte die Flottille und hatte die 300 Janitscharen bei sich, sondern ein gewisser Perichi.

[240]) Im Bunde mit Venedig war längere Zeit hindurch der Perserkönig einer der gefährlichsten Feinde des Sultans und ein sehr wirksames Hinderniß von dessen Vordringen gegen Europa gewesen, und noch immer wurden in Venedig Hoffnungen an die persische Macht geknüpft.

[241]) Was Malipiero hier berichtet, entspricht der Mittheilung Sanudos in Nr. I, und gründet sich auf dieselbe amtliche erste Meldung, nämlich auf die Depesche, welche Zantani, der Podestà von Malvasia, am 4. Juli an den General-Capitän und an den mit diesem damals in Cattaro befindlichen Domenico Malipiero, bezw. an die Signoria nach Venedig abgesandt hatte. Das Datum, welches Malipiero hier giebt, wenn dasselbe nicht auf einem Fehler des Abschreibers beruht, ist also dasjenige der Zantanischen Depesche, nicht dasjenige der Thatsache, die sich am 30. Juni zugetragen hatte. Man sieht, wie hier den Daten nicht immer zu trauen ist.

des Großtürken die große Jaffa-Galere, Capitän Aloise Zorzi, genommen, und soll die Ursache die gewesen sein, daß die Galere nicht ihre Segel hat streichen wollen, wie sie von Rechtswegen hätte thun müssen. Wegen dieser Nachricht ist die Stadt nun in großer Erregung, und wurde am 4. August beschlossen,[242]) daß Marchio Trevisan, der General-Capitän, mit drei Galeren von Cattaro abgehen und sich mit Geronimo Contarini, dem Proveditor, und drei weiteren Galeren, sowie mit Andrea Loredan, dem Capitän der Kriegsbarken, nach Cap Malio begeben, und daß die Syrische Flotte unter Bartholomio Minio, der als Commandant nach Famagosta bestimmt war, sich ihnen anschließen solle. Späteren Nachrichten zufolge ist die Galere mit verbranntem Hintertheil und Bug und verbrannten Raen[243]) in Candia angelangt, und der Oberbotsmann Sun, ein französischer Edelmann,[244]) und drei Ruderer sind todt und viele verwundet; doch ist die Galere, nachdem sie als venetianisches Schiff[245]) erkannt worden war, wieder frei gegeben worden. Und während die Stadt in Erwartung zuverlässiger Nachrichten über den eigentlichen Verlauf der Sache schwebte, traf ein Brief des Johanniterritters Zaccaria di Garzoni, des Sohnes von Marin di Garzoni, ein, und ist das folgende eine Abschrift desselben:

XIII.[246])

Am Sonnabend den 24. Juni kamen wir in Modòne an und gingen am Montag den 26. um Mittag weiter. Am

---

242) Im Senat nämlich, dem Consiglio de' Pregadi.

243) Con la pupa brusada e la prora e le antene.

244) Morto 'l comito Sun, nobile Francese, tre galiotti. Der Herausgeber bemerkt in der Anmerkung: Il Cod. Capponi (eine alte Abschrift von Malipiero's Urtext) dice un nobile francese. Die Stelle ist ganz verderbt; wie es da heißen muß, geht aus Sanudo hervor. Der französische edle „Comito Sun" ist der Oberbootsmann „S.", mit Namen Benedetto von Budua, und das „un" gehört zu dem nobile, der aber kein francese, sondern ein alemanno war.

245) legno della Signoria. S. unten Anm. 258.

246) Archivio stor. ital. Firenze, tom. VII. Seite 154. 1843. Ich erinnere noch einmal daran, daß wir hier aller Wahrscheinlichkeit

Freitag den 30. Juni kamen wir, durch ungünstiges Wetter verspätet, um 1 Uhr Mittags[247]) zwischen Cerigo und Cap Malio an, und entdeckten[248]) an dieser Stelle neun Segel, nämlich zwei Barken, zwei Galeren und fünf Fusten. Es war Perichi, der großherrliche Kriegs-Capitän,[249]) mit Enrichi, dem ehemaligen Corsaren und Genossen Camalis. Als dieselben unser gewahr wurden, steuerten sie sofort auf uns los[250]) und bald war eine der Fusten, welche die anderen überholt hatte, an unserer Seite; der Wind nämlich war uns fast vollständig ausgegangen.[251]) Man rief uns an, wer wir wären, und wir gaben zur Antwort: von San-Marco, wie sie schon an den an Rae und Stange[252]) aufgezogenen Flaggen leicht hätten sehen können, und auch an der Kreuzes-Standarte.[252]) Wir fragten unsrerseits, wem ihr Geschwader gehöre und man antwortete: dem türkischen Großherrn. Wir wurden nun aufgefordert, unsere Segel zu streichen, da wir Freunde seien; wir aber fürchteten, Corsaren vor uns zu haben; denn mehr als einmal fragten wir, wer ihr Befehlshaber sei, und erhielten keine Antwort, obwohl wir sagten, es zu dem Zwecke wissen zu wollen, damit wir thun könnten, was unsre Schuldigkeit

---

das Schriftstück vor Augen haben, welchem Sanudo den größten Theil seiner Ergänzungen oben in Nr. VIII entlehnt hat.

[247]) A 18 hore.

[248]) Scoprissemo. Es liegt in dem Ausdruck unverkennlich eine Hindeutung auf die Ferne, in welcher man das feindliche Geschwader zuerst erblickte, ganz dem Berichte Capitän Zorzis entsprechend.

[249]) Capitanio oder Capitano ist was in jener Zeit unser „Hauptmann": fast immer ein höherer Offizier, hier jedenfalls kein bloßer Schiffscapitän, wie sich noch mehr in der Folge ergeben wird.

[250]) Auch der Ritter Garzoni sagt also nichts von Umkehr und Flucht.

[251]) Die Galere als eine galia grossa war durch Rudern schwer vorwärts zu bringen, war also bei Windstille von den Fusten leicht zu erreichen.

[252]) In ventame et in staza — e poi il stendardo della croce. Es scheint hiernach, daß diese Standarte, jedenfalls auch eine Flagge, weder in ventame, noch in staza wehte, sondern anderswie befestigt war.

sei. Darum eben strichen wir unsere Segel nicht, denn unsere Pflicht war uns klar: eher allen Gefahren und selbst dem Tode zu trotzen als durch Streichen der Segel Personen Ehre zu geben, die uns unbekannt waren. Als wir demgemäß die Fahrt fortsetzten, gab eine der Galeren einen Bombenschuß auf uns ab, der unser Hintermastsegel traf. Wir strichen nun unsre Segel, aber alle eilf Schiffe legten sich um unsre Galere und machten auf dieselbe einen wüthenden Angriff mit Pfeilen, Feuerwurfschüssen [253]) und Bomben. Wir setzten uns in Vertheidigungsstand, brachten an der Schanzkleidung alle uns möglichen Wehren an und bewaffneten uns so gut es ging. Doch hatten wir auf der Galere nicht mehr als 3 halbe Harnische und an lanzenförmigen Waffen nur diejenigen, welche ich selbst für Rhodus mitgenommen hatte, nämlich nicht mehr als 25 Stück. Der Reisekasten, in dem sie sich befanden, wurde aufgebrochen und die Waffen wurden geschäftet, und mit ihrer Hülfe und mit den Schwertern, von denen auch einige vorhanden waren, sowie meinen Rundschilden und Tartschen, die ich gleichfalls für Rhodus mitgenommen hatte, vertheidigten wir uns und wurden 50 Menschen mittelst meiner Waffen vor dem Tode gerettet. Die Pilger aber schnitten ein Loch in die Mitte ihrer Matratzen und zogen sich dieselben statt der Harnische über. Dergestalt vertheidigten wir die Galere trotzdem daß es an dem nöthigen fehlte. Das Gefecht währte fünftehalb Stunden und kein Türke erstieg die Galere, der nicht sein Leben hätte lassen müssen. Wäre die Galere mit Waffen versehen gewesen, wie sie hätte sein sollen, so wären uns die Türken nicht nahe gekommen oder hätten ihre Schande erlebt, und wir würden, meines Erachtens, einen der größten Siege über sie erfochten haben, die uns seit vielen Jahren zu Theil geworden sind. [254]) Durch die Gnade Gottes

---

[253]) Dieselben bestanden in Brandpfeilen, welche mit dem Bogen geschleudert wurden, und Feuertöpfen, wie aus dem Verfolg und aus Sanudo hervorgeht. Die Töpfe wurden entweder mit der Hand oder mit Maschinen geworfen.

[254]) Der Ritter macht hier dem Capitän Zorzi einen Vorwurf,

sind wir ihren Händen entgangen, aber nicht nur gegen ihre Waffen und ihre Artelarie haben wir uns zu behaupten gehabt, sondern auch gegen eine Unmasse von Feuerwürfen, mit denen sie ohne Aufhören die Galere überschütteten, und zu deren Abwehr wir alle unsere Wasservorräthe und 200 Barile Wein verbrauchten. Von diesem Feuer wurden die Rae, das Hintermastsegel, das Vordersegel[255]) und viel Gut vernichtet, und zuletzt wurde auch das Vordercastell[256]) von dem Feuer ergriffen. Um zu einem neuen Angriff Kräfte zu sammeln, zogen sich die Türken zurück, da aber sprang einer unserer Ruderer,[257]) welcher fürchtete, die Galere würde genommen werden, um sich zu retten, ins Wasser und wurde von den Fusten gefangen genommen und zu dem Befehlshaber des Geschwaders[258]) gebracht und von demselben gefragt, was für eine Galere die unsrige sei, worauf er erwiederte: „die venetianische Jaffa-Galere“,[259]) und in Erregung hinzufügte: „ist das

den derselbe vollauf verdient hatte. Herzog Bogislav hatte ausdrücklich in den Ueberfahrtsvertrag, §. 2, die Bestimmung aufnehmen lassen: quod patronus teneatur habere armaturas pro peregrinis ad galee defensionem et hostium invasionem, si opus fuerit, juxta ordines officii d. Cathaverum, in similibus observatos. (Klempins Beiträge a. a. O. S. 542.) Der Capitän war also schon gesetzlich zu solcher Leistung verbunden, wie es scheint. Ganz dasselbe dürfte aus den eidlichen Verpflichtungen gewisser Capitäne zu schließen sein, welche H. Trincati a. a. O. Seite 10, Alinea 3 mittheilt; auch Ritter Garzonis Aeußerung scheint auf eine solche gesetzliche Pflicht zu gehen.

[255]) L'antenna, — es gab aber zwei, da die Galere zweimastig war — l'artimon, la mezzana.

[256]) Castelo. Das Arch. stor. erklärt unrichtig: poppa della galera.

[257]) Un galioto. Die Ruderer waren damals noch keine „Galerensclaven“, sondern freie Leute. Dieser galioto ist bei Sanudo ein Türke.

[258]) Es ist der Oberbefehlshaber Perichi gemeint; der Rudersmann mußte also von der Fuste auf die Barke desselben hinübergefahren werden.

[259]) Galia dal Zafo della Signoria di Venezia. In diesem Ausdruck liegt nicht, daß die Galere Staatseigenthum sei, sondern nur daß sie unter venetianische Botmäßigkeit gehöre.

der Frieden, in dem Euer Herr mit unserer Regierung steht, daß Ihr über uns herfallet als ob wir Euer Feind wären?" [260]) Diese Worte hatten die Wirkung, daß der türkische Capitän die weiße Waffenstillstands-Flagge aufziehen ließ und befahl, daß alle ihn begleitenden Schiffe von uns ablassen sollten. [261]) An dem Kampf hatte, in Folge der Windstille, keine der Barken Antheil genommen, und wäre dem nicht so gewesen, so war unsere Galere genommen. [262]) Dieser Capitän hatte auf seiner Galere als Lootsen einen christlichen Renegaten Namens Benetto Barbeta, welcher die Galere auf den ersten Blick wiedererkannte und als Pilger-Galere bezeichnete und von ihr behauptet, sie habe „goldene Eingeweide." [263]) Diese Aeußerung brachte den Capitän zu dem Entschluß, sich ihrer zu bemächtigen; als er sie aber sich im Feuer verzehren sah, zog er ab [264]) und schickte seine Schalupe zu unserm Patron und ließ ihn auffordern zu ihm zu kommen. Dieser bat sich sicheres Geleit aus, worauf das Friedenszeichen mit einem weißen an der Spitze einer Lanze befestigten Tuche gegeben und das Geleit übersandt wurde. Nun begab sich der Patron der Galere zu ihm und der Capitän entschuldigte sich und sagte, er hätte die Galere für eine französische Galeazza gehalten, die er schon seit zwei Monaten erwarte, und er fügte hinzu, von unserm Patron sei der Fehler begangen worden, daß er nicht habe die Segel streichen und ihm als dem stärkeren und unserem Freunde die Ehre geben wollen. Der Patron ent-

260) Im Text steht bona paxe; das Wort paxe allein kommt, soviel ich gesehen habe, bei den damaligen Venetianern nicht vor, man hat also nach den Umständen die Wahl, ob man dem bona in der Uebersetzung noch einen besonderen Ausdruck geben will.

261) Wir reden im Anhang über die Unwahrscheinlichkeit dieser Angabe, mag der Mann ein Türke oder ein Italiener gewesen sein, und suchen dort nach einer andern Erklärung.

262) Vermuthlich ist Garzoni's Meinung die, daß die Galere der Artillerie dieser Barken nicht hätte Widerstand leisten können.

263) Che l'havea le budelle d'oro, eine sehr beliebte damalige Redensart. Bei Sanudo wird dies von den Pilgern gesagt.

264) Dieser Satz steht von dem obigen galioto wieder ganz ab.

gegnete, der Fehler sei nicht auf seiner Seite gewesen, denn er habe seinen, des Capitäns, Namen nicht erfahren, und ohne ihn zu kennen, würde er ihm nimmer die Ehre gegeben haben, und er hätte glauben müssen, mit Seeräubern zu thun zu haben, da er nach dem Namen gefragt, aber keine Antwort erhalten habe; daraus hätte er gar nichts anderes entnehmen können als daß er mit Feinden zu thun habe, und, wenn sie Freunde waren, so hätten sie nichts weiter nöthig gehabt als eine Fuste an ihn heran zu schicken und sich zu erkennen zu geben, worauf er ohne Weiteres seine Schuldigkeit würde gethan haben. Darauf ließ ihm der Capitän bedeuten, daß er alles Vorgefallene geduldig hinnehmen möge, denn es hätte so sein sollen, und er würde ihn zu seiner größeren Bequemlichkeit ins Schlepptau nehmen und sich am kommenden Morgen über das weitere entscheiden und der Patron möge guter Dinge bleiben; und damit entließ er ihn. Die Pilger aber besorgten, der Patron würde, um sich selbst zu befreien, sie dem Capitän als Gefangene überlassen, da Franzosen und Deutsche[265]) die Feinde der Türken sind, und einer der Vornehmsten unter denselben, welcher Herzog von Pomeres[266]) ist, nahm den Patron bei Seite und schlug ihm vor, er möge versuchen, die Galere mit Gold zu lösen, wozu er ihm 15000 Ducaten anbot, welche er bei sich auf der Galere habe. Der Patron aber entgegnete, er möge keine Besorgniß haben, er stehe ihm für seine Sicherheit mit dem Kopfe. Von unseren Leuten[267]) waren mehr als 60 verwundet und die Segel waren dermaßen versengt, daß die Galere nicht zu regieren war.[268])

---

[265]) Die Türken machten fortwährend Raubzüge nach Oesterreich hinein; ein wirklicher Feldkrieg zwischen dem Reich oder Oesterreich und den Türken hatte noch nicht statt gehabt, doch hatte sich Max, der römische König, bereits der Republik als Bundesgenosse für einen neuen Krieg angetragen.

[266]) Uno de i principali, il qual è Duca di Pomeres.

[267]) De i nostri homeni; es sind die Matrosen und Ruderer und überhaupt die Schiffsbesatzung gemeint. Von den Reisenden also waren 30 verwundet worden, da die Gesammtzahl der Verletzten 90 betrug.

[268]) Ein neues Zeugniß für die Schwierigkeit, die Galere durch

Die Türken schickten daher zwei Galeren und hatten uns die ganze Nacht am Schlepptau. Es kann nichts herzzerreißenderes geben als das Klagen und Stöhnen was man da auf der Galere zu hören bekam.[269]) Am Morgen langten wir bei Cap Malio an[270]) und fanden den türkischen Capitän bereits in Bewegung. Wir erhoben uns nun auch von unserm Lager. Darauf schickte er die Schaluppe zu uns und ließ sagen, der Patron, die Pilger und der Caplan sollten zu ihm kommen. Als wir von dieser Aufforderung hörten, hielten wir uns für verloren; da die Umstände es aber nothwendig so erheischten, so machte sich der Patron mit einigen anderen auf den Weg. Der Capitän ging unsern Patron nun an, er solle ihm auf Treu und Glauben versprechen, daß er überall sagen wolle, der Anlaß zu dem blutigen Streit und zu dem ganzen bedauerlichen Vorfall sei von unserer Seite gegeben worden und nicht von ihm, denn wenn wir die Segel gestrichen hätten, so wäre das alles gar nicht vorgekommen.[271]) — Ich meinestheils aber glaube, abgesehen von der göttlichen Hülfe, wenn wir uns nicht zu wehren gewußt und die Türken auf die Galere hätten kommen lassen, daß wir uns ihnen hätten ergeben müssen und alle zusammen von ihnen in Stücke gehauen sein würden. — Schließlich wurde uns freigestellt,[272]) unsere Fahrt fortzusetzen. — Als der Patron an Bord der Galere zurück war, ließ der Corsar Erichi ihn um Scharlachtuch zu einem Anzug ersuchen und brachten wir den Patron dazu, ihm 5 Stück[273]) und ebensoviele dem Capitän zu schicken sammt einem Faß Malvasier-

---

bloße Ruderkraft vorwärts zu bringen und für die Gattung derselben als galia grossa.

[269]) Non fu mai maggior pietà che aldir i lamenti e i pianti etc.

[270]) La mattina giugnessimo a Cao Malio, — eine wichtige Stelle zur Bestimmung der Lage des Kampfplatzes.

[271]) Non era altro. Altro ist eine Verstärkung des non, als ob es für sich bestände und durch „im Gegentheil" zu übersetzen wäre.

[272]) Ne fu dato licenzia. Es soll damit nicht zugestanden werden, daß eine Ergebung stattgefunden habe.

[273]) Pichi, ein Ellenmaaß. Zorzi sagt in seinem Brief braza, Ellen.

Der allgemeine Eindruck also war geblieben, daß die ganze Begebenheit als ein von oben her angeregter Versuch, Venedig zu demüthigen und zu reizen, aufgefaßt werden müsse.

Anhang.

1. Der Kampfplatz.

Während die pommerschen Nachrichten mit den venetianischen darin übereinkommen, daß der Kampf mit den Türken am Paulstage 1497, Freitag den 30. Juni Nachmittags, stattgehabt habe, gehen die beiderseitigen Angaben über die geographische Lage der Kampfstätte weit auseinander. Alle pommerschen Quellen, — wenigstens die mir zur Hand sind, nämlich die beiden gedruckten Kanzowschen Texte und Dalmers Erzählung — behaupten, daß der Zusammenstoß ganz nahe bei der Küste von Candien, und zwar, wie Dalmers Bericht will, „vier welsche Meilen" vom „Anfang der Insel", also etwa vier Kilometer nördlich oder nordwestlich von dem Vorgebirge von Busa erfolgt sei; nach den venetianischen Berichten dagegen ist die historische Stelle über zwölf deutsche Meilen von da im Canal von Cerigo zu suchen, das heißt in der Wasserstraße, welche mit Cap Spathi beginnend, bis Cap Malio hin die Küsten Moreas von denen Cerigos trennt.

Welchen Zeugnissen wir den Vorzug zu geben haben, kann keine Frage sein. An und für sich hat die pommersche Angabe freilich nichts was befremden könnte, denn der gradeste Weg von der Stadt Modone nach der Stadt Candia, die das nächste Ziel der Galere war, geht zwischen Cerigotto und Candia hindurch, hart an dem vermeintlichen Kampfplatz vorbei, und auch heute noch nehmen die von der Adria auf Candia fahrenden Schiffe ihren Weg bald nördlich bald südlich an Cerigo vorüber. Hatte doch auch Capitän Zorzi die Absicht,

diesen letzteren Weg zu wählen, als er das Ende der nördlichen Straße durch die Piratenflotte versperrt fand und sich zur Umkehr entschloß. Nur eines kann bei der pommerschen Darstellung Bedenken erregen: das Corsarengeschwader soll ihr zufolge angesichts der Galere „unter des Türken Lande hervorgekommen" sein; diese Angabe aber paßt wohl auf die nördliche, doch nicht auf die südliche Straße, denn sowohl Cerigo wie Candien waren damals Venetianergebiet und von keiner Stelle zwischen den Inseln ist Türkenland zu entdecken, — es müßte denn das ferne Cap Matapan sein.[287]) Doch mag hier auf Seiten des herzoglichen Geheimschreibers oder wer sonst den Bericht schrieb, welcher der Dalmersche heißt, ein geographischer oder politischer Irrthum begangen sein, den die mittelalterlichen Verhältnisse unschwer entschuldigen und der auch im übrigen nicht ins Gewicht fällt. Bei dem kindlichen Zustand, in welchem sich selbst noch im vorigen Jahrhundert das gesammte Kartenwesen befand, ist sogar nicht zu erwarten, daß an Bord der Galere überhaupt ein anderes geographisches Hülfsmittel zu finden gewesen sei, als etwa jener Portolano von 1490, welchen auch wir, und nur mit äußerst geringem Erfolge, zur Kenntniß der fraglichen Küsten und Küstenorte benutzt haben, — eine trockene, von keiner Zeichnung begleitete Aufzählung der die Häfen und Vorgebirge trennenden Entfernungen nebst Anzeige der einzuschlagenden Richtungen.[288]) Allerdings könnte auch die Angabe Dalmers Anstand und Zweifel erregen, daß der nach ihm an der Küste von Candien gelegene Hafen, in den die Galere am Abend des Schlachttages geschleppt wurde, der von Casa di Sant'Angelo geheißen habe, denn

[287]) Nach dem neuesten Orientführer von Isambert sind von Cap Malio aus die Berge von Candien sichtbar, etwa die gleiche Entfernung wie die eben erwähnte.

[288]) Auch zu strategischen Zwecken war der Gebrauch von Plänen damals, und noch viel später, ganz unbekannt. Wenigstens behauptet der Schreiber des Marschalls de Vieilleville, der die Denkwürdigkeiten seines Herrn schrieb, daß dieser der erste Feldherr gewesen sei, der sich — im Jahre 1552 — solcher Mittel bedient habe.

castell und verbrannte mir vier volle Koffer. Gott sei gelobt, daß es mir nicht an's Leben gegangen ist. Mit seiner Hülfe werde ich auch mit allem andern zurecht kommen. Wunderbarer Weise streifte mir ein von dem feindlichen Mastkorb kommender Stein die Haare, ohne mir den geringsten Schaden zu thun. Candia den 6. Juli 1497."

XIV.

Am 8. November ist ein Theil der oben erwähnten Pilger von der Jaffa-Galere, Capitän Aloise Zorzi, auf der sich Herr Marco Malipiero, der Groß-Comtur von Cypern, eingeschifft hatte, auf Lesina [279]) angekommen. Die Pilger [280]) waren mit der Galere übereingekommen, daß sie auf dem Rückwege nicht wieder Candia anlaufen solle und haben zusammen dem Capitän 500 Ducaten gegeben, daß er hinter der Insel herum und an ihr vorbei fahre, um dem türkischen Geschwader nicht zu begegnen. Am 18. traf die Jaffa-Galere mit den übrigen Pilgern ein und unter denselben befand sich der Herzog von Pomeres, [281]) welcher der Staatsregierung einen Besuch machte und derselben einen sehr günstigen Bericht über Capitän Aloise Zorzi erstattete. [282]) Für den Herzog war das Haus

[279]) Insel an der dalmatinischen Küste, etwa auf der Höhe von Ancona.

[280]) Das heißt: dieser Theil der früher und in Lesina angekommenen Pilger, worunter aber nicht die Pommern waren. Malipieros Erzählung ist hier sehr unklar abgefaßt. Die Galere, mit welcher diese furchtsameren Pilger nach Lesina gelangten, war die Galere Patron Aloise Zorzi nicht. Aus den pommerschen Berichten geht ganz zweifellos hervor, daß der Herzog und seine Begleitung auf der Zorzischen Galere geblieben sind und mit dieser auch auf dem Heimwege Candia angelaufen und den Canal von Cerigo passirt haben. Die Pilger also hatten sich in Jaffa, Cypern oder Rhodus getheilt und die ängstlichen hatten da ein anderes Schiff bestiegen.

[281]) Weder Sanudo noch Malipiero hatten offenbar eine Vorstellung von Pommern und seinem Herzog.

[282]) Es wird damit angedeutet, daß des Capitäns Verhalten nicht

Moise Zane's[283]) auf der Giudecca in Bereitschaft gesetzt worden. Dieser Herzog hat 100,000 Ducaten Einkommen und sein Staat liegt bei Polen,[284]) 1200 Meilen von hier entfernt. Er geht nach Loreto und dann nach Rom.

Um so vollständig wie möglich zu sein, schließen wir mit einer Bemerkung, welche Malipiero im Sommer 1498, die Angelegenheit der Jaffa-Galere betreffend, in seine Jahrbücher einrückt.[285]) Dem großen Sturm, welcher im Jahre 1508 mit der europäischen Verschwörung von Cambray über Venedig hereinbrach, ging damals ein italienisches Vorspiel voraus. Mailand, Neapel, Florenz, Ferrara und König Max hatten sich zusammengethan, um der Republik den Untergang zu bereiten. Doch wollten sie vorher des türkischen Beistandes sicher sein. Der Sultan aber hatte keinem der Verführer diesmal „sein Ohr geliehen,"[286]) obgleich schon lange kein venezianischer Gesandter in Constantinopel mehr beglaubigt gewesen war; man hatte eben der Hoffnung gänzlich entsagt, durch diplomatische Mittel dem immer näher und näher rückenden Ausbruch des Krieges entgegenwirken zu können. Nun aber schien eine erfreuliche Anknüpfung gegeben zu sein, und Andrea Zantani wurde mit stattlicher Ehrenbegleitung an die hohe Pforte gesandt. Malipiero aber scheint von dem Versuch nichts gehalten zu haben. „Sind doch," so sagt er, „mehrere Fälle vorgekommen, die beweisen, daß man der Gesinnung des Sultans gegen die venezianische Regierung nicht trauen dürfe, wie z. B. der Fall mit der Jaffa-Galere."

---

ohne Anfechtung geblieben war und des herzoglichen Zeugnisses zu seiner völligen Rechtfertigung bedurfte.

283) Von einem der adelichen Familie Zane gehörigen Hause auf der Giudecca finde ich keine Spur. Uebrigens ist zu vermuthen, daß damit die Casa Gritti gemeint sei, welche damals vielleicht nur noch so hieß, aber den Zanes gehörte.

284) Im Text steht Cologna, statt Polonia.

285) Arch. stor. a. a. O. Seite 161.

286) Non ha dà orechie ad alcun.

Der allgemeine Eindruck also war geblieben, daß die ganze Begebenheit als ein von oben her angeregter Versuch, Venedig zu demüthigen und zu reizen, aufgefaßt werden müsse.

Anhang.

1. Der Kampfplatz.

Während die pommerschen Nachrichten mit den venetianischen darin übereinkommen, daß der Kampf mit den Türken am Paulstage 1497, Freitag den 30. Juni Nachmittags, stattgehabt habe, gehen die beiderseitigen Angaben über die geographische Lage der Kampfstätte weit auseinander. Alle pommerschen Quellen, — wenigstens die mir zur Hand sind, nämlich die beiden gedruckten Kanzowschen Texte und Dalmers Erzählung — behaupten, daß der Zusammenstoß ganz nahe bei der Küste von Candien, und zwar, wie Dalmers Bericht will, „vier welsche Meilen“ vom „Anfang der Insel“, also etwa vier Kilometer nördlich oder nordwestlich von dem Vorgebirge von Busa erfolgt sei; nach den venetianischen Berichten dagegen ist die historische Stelle über zwölf deutsche Meilen von da im Canal von Cerigo zu suchen, das heißt in der Wasserstraße, welche mit Cap Spathi beginnend, bis Cap Malio hin die Küsten Moreas von denen Cerigos trennt.

Welchen Zeugnissen wir den Vorzug zu geben haben, kann keine Frage sein. An und für sich hat die pommersche Angabe freilich nichts was befremden könnte, denn der gradeste Weg von der Stadt Modone nach der Stadt Candia, die das nächste Ziel der Galere war, geht zwischen Cerigotto und Candia hindurch, hart an dem vermeintlichen Kampfplatz vorbei, und auch heute noch nehmen die von der Adria auf Candia fahrenden Schiffe ihren Weg bald nördlich bald südlich an Cerigo vorüber. Hatte doch auch Capitän Zorzi die Absicht

diesen letzteren Weg zu wählen, als er das Ende der nördlichen Straße durch die Piratenflotte versperrt fand und sich zur Umkehr entschloß. Nur eines kann bei der pommerschen Darstellung Bedenken erregen: das Corsarengeschwader soll ihr zufolge angesichts der Galere „unter des Türken Lande hervorgekommen" sein; diese Angabe aber paßt wohl auf die nördliche, doch nicht auf die südliche Straße, denn sowohl Cerigo wie Candien waren damals Venetianergebiet und von keiner Stelle zwischen den Inseln ist Türkenland zu entdecken, — es müßte denn das ferne Cap Matapan sein.[287]) Doch mag hier auf Seiten des herzoglichen Geheimschreibers oder wer sonst den Bericht schrieb, welcher der Dalmersche heißt, ein geographischer oder politischer Irrthum begangen sein, den die mittelalterlichen Verhältnisse unschwer entschuldigen und der auch im übrigen nicht ins Gewicht fällt. Bei dem kindlichen Zustand, in welchem sich selbst noch im vorigen Jahrhundert das gesammte Kartenwesen befand, ist sogar nicht zu erwarten, daß an Bord der Galere überhaupt ein anderes geographisches Hülfsmittel zu finden gewesen sei, als etwa jener Portolano von 1490, welchen auch wir, und nur mit äußerst geringem Erfolge, zur Kenntniß der fraglichen Küsten und Küstenorte benutzt haben, — eine trockene, von keiner Zeichnung begleitete Aufzählung der die Häfen und Vorgebirge trennenden Entfernungen nebst Anzeige der einzuschlagenden Richtungen.[288]) Allerdings könnte auch die Angabe Dalmers Anstand und Zweifel erregen, daß der nach ihm an der Küste von Candien gelegene Hafen, in den die Galere am Abend des Schlachttages geschleppt wurde, der von Casa di Sant'Angelo geheißen habe, denn

[287]) Nach dem neuesten Orientführer von Isambert sind von Cap Malio aus die Berge von Candien sichtbar, etwa die gleiche Entfernung wie die eben erwähnte.

[288]) Auch zu strategischen Zwecken war der Gebrauch von Plänen damals, und noch viel später, ganz unbekannt. Wenigstens behauptet der Schreiber des Marschalls de Vieilleville, der die Denkwürdigkeiten seines Herrn schrieb, daß dieser der erste Feldherr gewesen sei, der sich — im Jahre 1552 — solcher Mittel bedient habe.

nirgendwo will sich auf Candien ein solcher Hafenort finden lassen, doch hat die Feststellung eines also benannten Hafens auch für die Küstenländer am Canal von Cerigo ihre Schwierigkeit, und wir können von hier aus die Zuverlässigkeit der Dalmerschen Angaben nicht anzweifeln.

Aber, wie viel oder wie wenig sich auch aus der Sache selber heraus für die pommersche Behauptung in Betreff der Lage der Wahlstatt mag anführen lassen, vor den ihr widersprechenden Aussagen der Venezianer kann sie unbedingt nicht bestehen. Der Caplan des Podestas von Monembasia hat von la Vàtica aus die im Kampf mit den Türken lodernde Galere „im Canal von Cerigo" erblickt, der Ritter Garzoni, der mit auf dem Schiff war, erzählt, daß sich der Unfall „zwischen Cerigo und Cap Malio" ereignet habe, und ebenso lautet die Aussage des Capitäns Zorzi, und damit stimmen alle anderen amtlichen Meldungen und sonstigen Nachrichten, — mit einem Wort: es steht für uns als unwiderleglich dargethan, als völlig erwiesen fest, daß der Zusammenstoß im Canal von Cerigo, also auf der Strecke zwischen Cap Spathi und Cap Malio, stattgefunden hat.

Gehen wir mit diesem festen Ergebniß als Maßstab der Wahrheit an die pommersche Darstellung zurück, um was an ihr noch zu retten ist, in unserm Dienst zu verwenden, so stellt sich zuvörderst heraus, daß die beiden Kanzowschen Texte in Bezug auf die Lage des Kampfortes sich im Grunde mehr unzutreffend und ungenau, wie irrthümlich ausdrücken, der sogenannte Dalmersche Text aber Thatsachen behauptet, deren Unrichtigkeiten sich nur durch einen gründlichen Verderb der ursprünglichen Handschrift von Seiten eines ebenso leichtfertigen wie ungeschickten Bearbeiters erklären lassen und die in dem zunächst vorliegenden Falle dahin zu berichtigen sind, daß an die Stelle „der Insel Candien", an deren Anfang der kleine Hafen mit Namen Casa di S. Angelo gelegen gewesen sein soll, einfach „Morea" oder „Peloponnes" gesetzt werde. Dort, am Vorgebirge Màlio oder Malea, ist der Schlupfhafen der türkischen Piraten zu suchen, in den die Galere am Abend oder

besser am Morgen nach dem Gefechte gebracht wurde, und aus dem auch vermuthlich das feindliche Geschwader am Vormittage jenes bösen Freitags hervorgekommen war; dort hatte sie ihren ständigen Rückhalt und ihren Ausfallsort, seitdem sie, wie Zantani berichtete, die ganze Durchfahrt, nämlich eben den Canal von Cerigo oder von Cervi, gesperrt hielt. Daß wir diesen Schlupfwinkel nicht nördlich von dem Cap Malio und auf der Ostküste, sondern westwärts von ihm an der südlichen Küste Moreas zu suchen haben, ist eigentlich selbstverständlich; doch weiß auffälliger Weise keine der vielen alten und neuen Beschreibungen und Landkarten[289]) an dieser Stelle und Küste von einem Ort oder Hafen mit Namen Casa oder Cà di Sant Angelo, d. h. Haus des heiligen Engels. Wohl aber findet sich zu unserer Ueberraschung ein Ort mit Namen Sant Angelo auf jener eben von uns zurückgewiesenen Ostküste Moreas, nördlich von Cap Malio, und unweit von diesem.[290]) Wer sich jedoch auf den Karten und in den Beschreibungen dieses seit Jahrhunderten oder Jahrtausenden in unaufhörlichen staatlichen wie völkerlichen Wandlungen begriffenen Landstriches einigermaßen umgesehen hat, wird sich durch solche augenblicklichen Hindernisse des Verständnisses nicht irren lassen. Von diesem Sant Angelo-Küstenorte könnte zudem schon darum

---

[289]) Die drei ältesten, gezeichneten oder gemalten Karten, die ich zu Rathe gezogen habe, sind vom 16. Jahrhundert, zwei in der Marcusbibliothek Klasse IV. Cod. 148 und Cod. 149, und die in der Sala dello scudo im Dogenpalast befindliche, in Oel gemalte, im vorigen Jahrhundert nach einem Brande wiederhergestellte Wandkarte des Baptista Rhamusius.

[290]) C. Costantini, Guida pratica per la navigazione del mar adriatico etc. Triest 1854. Seite 10. A circa 10 miglia in Maistro-Tramontana — (von Cap Malio) — si scorge un' isola — rimpetto una leggera insenata della costa —; questa viene chiamata Sant' Angelo, come il villagio che è sulla costa in Ponente dell' isola. Auch auf der erwähnten Ramusioschen Wandkarte ist zwischen Cap Malio und Malvasia ein „S. Angelo" nebst einem Ortszeichen angegeben, doch bleibt fraglich, ob das letztere zu dem Namen gehöre und letzterer nicht vielleicht zu dem Vorgebirge zu ziehen sei.

nicht ernstlich für unsere Sache die Rede sein, als derselbe über zwei Myriameter weit ab von Cap Malio gelegen ist und nicht als Hafen für Schiffe der betreffenden Größe beschrieben wird, mithin für den fraglichen Zweck sehr wenig geeignet erscheint, namentlich da sich an der südlichen Küste, wie wir sehen werden, mehrere dienlichere Häfen befinden. Ein sehr wichtiger Umstand ist zunächst der, daß Capo Malio von den Schiffern auch Capo Santangelo genannt wird, und zwar keineswegs, wie gewöhnlich gesagt wird, erst seit neuerer Zeit. Bereits in jenem von uns schon einmal erwähnten „Hafenbuch“ [291]) von 1490 heißt das fragliche Vorgebirge Chavo Malio Sancto Angelo, und zwar im Gegensatze zu Cap Matapan, welches darin Cavo di Malio Matapan genannt wird. Für die christlichen Schiffer war auch der Erzengel Michael, der heilige Drachentödter, denn dieser ists, welcher mit dem Sanctus Angelus gemeint wird, von jeher eine viel wichtigere Person als der alte Spartanerkönig Maläos. Bis in die neuesten Zeiten hinein waren die Schluchten und Buchten um dies Vorgebirge her, wie schon einmal bemerkt wurde, der gefürchtetste Seeräuberwinkel des Mittelmeers; aber noch eines andern Drachen harrte daselbst, auf felsiger Klippenöde über die Seinigen wachend, der heilige Engel mit dem Flammenschwert: von dieser Höhe herab in jähen Stößen tobt bisweilen ein Sturmwind, welcher Steine ins Meer hinunter zu schleudern vermag und Leben und Eigenthum der Vorüberfahrenden in Gefahr bringt. [292]) Auf der vorspringenden Kuppe des Felsens hatte noch im Jahre 1832, wie Lamartine [293]) meldet, ein griechischer Eremit sein einsames Heim und lag da, des Erzengels Beistand erflehend, auf den Knieen, so oft und so lange christliche Schiffer in Sicht waren. Auf Coronellis Karte von 1690 findet sich eine Stätte „S. Anzolo“ weiter zurück in das Land, auf die beide Ufer beherrschende Höhe gerückt; bei der sonstigen ganzen Art dieser

[291]) Portolano, composto per uno zentilomo veniciano lo qual a veduto tute queste parte etc. Venedig 1490. 8°.

[292]) Costantini, a. a. O. 9.

[293]) a. a. O. Seite 85.

einst hochgeachteten Karte hat es aber nicht den mindesten Anstand, es mit der scheinbar so großen Entfernung vom Cap nicht genau zu nehmen und diese Stätte, ein Haus, Hof, Kapelle oder was es sonst hat vorstellen sollen, als jene Casa di S. Angelo des Dalmerschen Berichts zu verstehen, in deren Nähe, und vermuthlich zu deren Füßen, auf der südlichen Küste Moreas, gleich westwärts neben Cap Malio der türkische Zufluchtshafen gelegen gewesen sein muß. Von den Türken ist Cap und Hafen wahrscheinlich anders genannt worden; doch kann auch die Frage entstehen, ob der von Dalmer gebrauchte Name überhaupt ein allgemein gebrauchter, ein wirklicher Name gewesen sei. Seine „Casa", ein Wort, das von den Venetianern gewöhnlich in Cà verkürzt wird, ist möglichenfalls nur ein Mißverständniß, auch Capo wird nicht nur in Cào, sondern auch gleichfalls in Cà verkürzt und der fragliche Hafen mag einfach der von Sant Angelo, d. h. der am Cap Malio, geheißen haben. Darauf scheint auch der auffallende Umstand zu weisen, daß Capitän Zorzi selbst den Hafen gar nicht mit Namen bezeichnet, woraus andererseits zu schließen sein dürfte, daß dieser Hafen ein alter bekannter Standort der türkischen Piraten und Wachtschiffe gewesen ist und allein in Betracht kommen konnte. Die Karten verzeichnen gleich westlich neben dem Cap eine kleine Bucht, oder eigentlich mehrere Buchten, von denen die erstgenannte, in welche eine Quelle herabfließt, vom Vorgebirge etwa 1/3 Myriameter entfernt gelegen ist. Ohne Zweifel ist eine dieser Buchten der Hafen gewesen, den wir suchen.[294])

Unsere ganze Entwicklung sammt ihrem Ergebniß müßte freilich die größten Zweifel erregen, wenn der sogenannte Dalmersche Bericht in Beziehung auf die Dinge, die er von dem Hafen von S. Angelo meldet, Glauben verdiente. Da

---

[294]) Costantini, a. a. O. S. 9 nennt eine dieser Buchten porto Nymbika, ein Name, den er wiederum nur allein hat. Ich kann nicht feststellen, welche der Buchten der Nymbika-Hafen sein soll.

soll (S. 309) eine Kirche des h. Nicolaus und in ihr eine der h. Maria geweihte Kapelle gewesen sein und Herr Christoff Polentzki, der im Gefechte gebliebene Landvogt zu Schivelbein, soll in ihr begraben worden sein. Dann müßte dieser Schlupfwinkel der türkischen Seeräuber eine größere, auch von Christen bewohnte Ortschaft gewesen sein und ihr Fehlen auf unsern sämmtlichen Karten wäre nicht zu begreifen. Weiter wird (S. 315) von Dalmer erzählt, auf ihrer Rückkehr von Jaffa habe die Galere dort mit dem Herzog und seiner Gesellschaft ganze acht Tage gelegen „um der Türken willen, die da umher segelten". Aber schon diese letztere ganz widersinnige Angabe genügt, uns über die Zuverlässigkeit des angeblichen Dalmer, „welcher allerwegen mit dabei gewesen" sein soll, auch hier die Augen zu öffnen: die Galere soll, aus Furcht vor den türkischen Räubern, in deren Hauptquartier ganze acht Tage hindurch Schutz gesucht und gefunden haben, während in der Nähe ein, zum Theil wenigstens, venetianischer Hafen mit einem befestigten venetianischen Schlosse lag. Offenbar ist diesmal, was der Verfasser oder Verarbeiter des Textes von dem Hafen von Casa di Sant Angelo sagt, auf die Stadt Candia zu beziehen, wo auch die Kanzowschen Texte den gefallenen Landvogt beerdigen lassen. Auch lassen dieselben die Galere auf dem Heimwege wieder die Stadt Candia anlaufen, während der angeblich Dalmersche Text von solchem wiederholten und durch die Rücksicht auf die dort zurückgelassenen Kranken gebotenen Besuche der Stadt nichts weiß.[295])

Wir suchen nunmehr die Stelle näher zu bestimmen, an welcher im Canal von Cerigo zwischen Cap Spathi und Cap

[295]) Der sogenannte Dalmersche Bericht ist unverkennbar aus zwei verschiedenen Berichten zusammengesetzt und umgeschrieben worden. Daß ein „Martin Dalmer Notar" überall dabei gewesen, findet, soviel mir bekannt ist, in sonstigen Thatsachen keine Bestätigung. Wenn ich nicht irre, ist S. 315, Z. 9 der Gallustag (16. Oct.) von der Ankunft in Stadt Candia und der Z. 21 genannte Tag der Eilftausend Jungfrauen (21. Oct.) als der Tag zu verstehen, an welchem die Galere den Hafen bei Cap S. Angelo passirte. Für Candia blieben dann keine acht, sondern nur etwa drei Tage übrig.

Malio der Zusammenstoß stattfand. Die Linie, auf welcher die Galere zu laufen hatte, um auf dem kürzesten Wege von Cap Spathi an der Westspitze Cerigos die Stadt Candia zu erreichen, geht zwischen Cap Spathi und der Insel Elaphonisi, die auch Teganussa und Cervi-Insel genannt wird, hindurch, und geht dann bis in die Mitte des Canals von Cerigo in ungefähr östlicher Richtung fort, auf Cap Malio zu. Von da ab wendet sich diese Linie allmählich in südöstliche Richtung und läuft mit der Küste Cerigos in Parallele nach dem Ausgange des sogenannten Canals ins Aegäische Meer, auf Stadt Candia zu. An der Stelle bei Cap Spathi etwa nur 1/2 Myriameter breit, mißt die Straße zwischen Cap Malio und der gegenüber liegenden Felsenküste Cerigos etwa zwei Myriameter. Ebenso groß ist die Längenausdehnung des Canals; vom Cap Spathi bis zur Mitte desselben beträgt die Entfernung mithin einen Myriameter. In solcher Weite mag das geübte Auge des Schiffers bei hellem Sommerwetter am späten Vormittag Schiffe zu erkennen und zu unterscheiden im Stande sein, die vor ihm am östlichen Horizonte eins hinter dem anderen hervorkommen. Die Galere muß sich demnach, als sie am Morgen des 30. Juni unter solchen Umständen die Corsarenflotte „entdeckte", ungefähr in der Mitte des besagten Canals, einen Myriameter ab von Cap Spathi, und folglich ebenso weit ab von Cap Malio befunden haben.[296]) Nun wendet sie um und wird bei immer schwächer werdendem Winde von den besser dem Arm der Ruderer gehorchenden Fusten innerhalb zweier Stunden eingeholt. Wenn ich nicht irre, so darf man die Strecke, welche die Galere zurückgelegt hatte, als

---

[296]) Nach dem sogenannten Dalmerschen Bericht war dies türkische Geschwader „wohl zehn Weke Sees" entfernt, als es zuerst von der Galere wahrgenommen wurde; wahrscheinlich auch eine Neuerung oder ein Irrthum des späteren Ueberarbeiters. Ein solches Maaß kommt in dem ganzen Bericht weiter nicht vor, überall wird nach welschen Meilen gerechnet. Nehmen wir diese zehn Weke Sees für solche welsche Meilen, so stimmt das Maaß der Entfernung ganz mit dem von uns angenommenen.

sie in der Windstille liegen blieb und von der ersten Fuste erreicht wurde, auf höchstens 1/2 Myriameter berechnen: so war demnach die gesuchte Stelle des Treffens gerade zwischen der Mitte des Canals von Cerigo und dem Cap Spathi, also 1/2 Myriameter östlich von letzterem Vorgebirge und 1 1/2 Myriameter westlich ab von Cap Malio gelegen.[297])

Von da aus konnte auch Herrn Zantanis Caplan dem Galerenbrande in der von ihm bezeichneten Entfernung zuschauen ohne feststellen zu können, ob er wirklich die Jaffa-Galere erblicke. Von der Nordküste der Vatica-Bai aus bis zur Unglücksstätte beträgt die Entfernung etwas mehr als einen Myriameter, von dem südlichsten Strande der Bai aus etwas mehr als die Hälfte. Die oben offen gelassene Frage, was unter dem „ta Batika" der Verträge zu verstehen sei, ob der ganze Umkreis der Vatica-Bai oder nur Ortschaft und Burg, denn auf mehr wird sich das Zubehör[298]) dieser letzteren schwerlich erstreckt haben, kann somit als ohne Folge für uns bei Seite gelassen werden. Nur will ich bemerken, daß sich die fragliche Burg nebst der Ortschaft des Namens auf der Ostseite der Vatika-Bucht befindet, das venetianische Zubehör wohl mithin bis zu dem soeben bestimmten Standorte des wachsamen Caplans[299]) gegangen sein wird.

---

[297]) Für den wahrscheinlichen Fall, daß die Corsarenflotte, als sie zuerst von der Galere bemerkt wurde, aus dem Hafen von S. Angelo auslief, ist die Stelle vielleicht etwas näher an die Insel Elaphonisi heran zu verlegen.

[298]) Die amtliche italienische Uebersetzung des oben angeführten griechischen Vertrages von 1481 sagt: la vatica et poliza con li sue distretti et territorii und weiter nichts näheres. Der griechische Text giebt auch nicht mehr, er spricht von der Perioche und Metóche der Bàtika und Pòlitza. (Commemor. Band XVI, carta 172. Frari-Archiv.)

[299]) Costantini, a. a. O. Seite 158. La baja ora (?) chiamata di Vatika da un paese di questo nome che è situato in alta posizione alquanto nell' interno, nella sua parte orientale. La terra forma un anfiteatro di montagne etc. Bei allen übrigen Schriftstellern, wie in Bruzen La Martinière, (Dict. géogr. 1737), in der

Es erübrigt uns noch, diese Feststellung der Lage des Kampfplatzes mit den Angaben zu vergleichen, die uns über die Entfernung desselben von dem Hafen von Ca di Sant Angelo gemacht werden. Dalmer berechnet die Fahrt, welche die Galere am türkischen Schlepptau zu machen hatte, auf etwa vier welsche Meilen, also auf weniger als einen halben Myriameter. Dies stimmt aber mit der von uns angenommenen Lage des Hafens ebenso wenig wie mit der Angabe Garzonis, daß man die ganze Nacht gebraucht habe, um dahin zu gelangen. Die Sommernacht ist auch in jenen Gegenden kurz, und Garzonis Angabe ist demnach mit unserer Annahme sehr wohl in Einklang zu bringen.

2. Die Rettung.

Sowohl die pommerschen wie die venetianischen Darstellungen des Vorgangs sind des Erstaunens voll über die Türken, welche, ganz nahe daran durch Zerstörung des Pilgerschiffes ihr Ziel zu erreichen, urplötzlich[300]) von ihrem Vorhaben abstehen, der Galere in einen Hafen helfen und sie anderen Tags ohne Lösegeld und Entschädigung freigeben. So etwas war unerhört,[301]) war noch nicht vorgekommen[302]) mit den Türken, hier lag ein Räthsel vor, ein Geheimniß, zu dem kein Schlüssel zu finden war, doch nur darum vielleicht, weil die Eigenthümer desselben ihn zu verbergen beflissen waren. Capitän Zorzis Bericht, so sollte man meinen, müsse allen

Esatta notizia del Peloponneso (1687), in Coronelli's Isolario (1690) und bei den Neueren, wie Pouqueville, Graffet u. s. w. sucht man vergebens nach einer genaueren Beschreibung dieser Gegenden. Wie wirr und willkürlich auf diesem Gebiet alles zugeht, zeigt Coronelli, sonst eine Autorität, welcher eigenmächtig den Canal von Cerigo den von Vàtica nennt. Wenigstens finde ich diese Bezeichnung sonst nirgend wo.

300) Kanzow, v. Medem S. 309.

301) Garzoni bei Malipiero a. a. O. S. 158.

302) Kanzow, Boehmer S. 109.

Dunkelheiten ein Ende machen, doch lesen wir uns durch bis zum Schlusse und die Erklärung, so wie wir sie suchen, ist ausgeblieben. Von solchen Dunkelheiten scheint Zorzi auch gar nichts wissen zu wollen, seiner Darstellung nach ist alles ganz einfach und natürlich verlaufen; wenn auch gewaltthätig und widerrechtlich zu Anfang, haben sich die Türken im Grunde doch ganz logisch und zuletzt sogar sehr liebenswürdig benommen und was daran hätte fehlen können, ist ihnen von dem, wie es scheint, allerdings sehr gewandten und umsichtigen Capitän beigebracht worden; ein Mißverständniß auf Seiten des türkischen Admirals und ein sträflicher Eigensinn auf Seiten der Führer der vordersten Fusten haben das ganze Ereigniß herbeigeführt, eine rechtseitige Pause des Kampfes aber, durch die Ermüdung der Türken entstanden oder begünstigt, hat glücklicherweise den türkischen Admiral auf den guten Gedanken gebracht, dem Kampfe, zu dem kein Rechtsgrund vorhanden war, und der Zerstörung des Schiffes, die in Niemandes Vortheil lag, ein Ende zu machen, und diese vernünftige Wendung hat dann weiter mit Hülfe von Zorzis diplomatischer Kunst den friedlichen Abschluß zu Stande gebracht. Diese Darstellung genügt uns nicht recht, doch wenn wir nicht mißtrauisch sind, so bescheiden wir uns, sehen uns das Einzelne weiter nicht an und nehmen das Ganze als eine natürliche Folge jener venetianischen Politik des Friedens um jeden Preis, jener vielleicht unumgänglichen Politik, die aber das Türkenthum, vom Großherrn am goldenen Horn bis zum niedersten Ruderer herunter, zu immer mehr steigendem Uebermuth aufstacheln mußte: planlos und wie von ungefähr haben die Türken den Streit begonnen und ebenso planlos wieder abgebrochen.

So einfach indessen will den übrigen Zeugen des Ereignisses der Verlauf desselben durchaus nicht erscheinen. Das unversehnliche[303]) Ablassen von dem Zerstörungswerk und die spätere Freigabe ohne Abkauf, zwei Abschnitte des Her-

[303]) Kanzow, v. Medem S. 309.

gangs, die wohl zu unterscheiden sind, stehen ihrem Gefühl nach in so überraschendem Widerspruch mit aller türkischen Ueberlieferung und aller Corsarengewohnheit, daß nichts übrig zu bleiben scheint, als die Rettung aus den Fängen der Ungläubigen einer ganz besonderen Dazwischenkunft, etwa einer göttlichen Wunderthat zuzuschreiben. Ein Theil der Pommern wußte auch genau welcher: Christus selber hatte eingegriffen, und zwar eingegriffen im buchstäblichstem Wortsinne, hatte vor des Admirals eigenen Augen starke Hand an Allahs Propheten gelegt und denselben so lange schwerlich gegeißelt [304]) und gesteubet [305]), bis der falsche Prophet demselben befohlen hatte, seinen Barken und Fusten abblasen [305]) zu lassen. Ob dem aber so sei oder nicht, setzt Kanzow oder sein Gewährsmann bedächtig hinzu, mag Gott wissen, der hat ihnen geholfen alleine, daß auch der Mehrtheil gesagt hat, sie wüßten nicht wie. Weniger deutlich tritt bei Dalmer [306]) die himmlische Einwirkung auf das Gemüth und den Willen der Türken hervor, doch schimmert dieselbe auch hier durch: in der Feuersnoth haben alle Gott im Himmel und die hochgelobte Jungfrau zu Loretto und S. Paul, dessen Tag war, um Hülfe — aber auch die Türken — mit aufgehobenen Händen angerufen, daß sie sie möchten gefänglich annehmen; [307]) worauf dann die Türken plötzlich mit dem Schießen aufgehört und den Christen auf diese Weise die Möglichkeit gewährt haben, die Brunst zu dämpfen und die Galere zu retten. Auch der Ritter Garzoni spricht von einer Wunderbarkeit [308]) des Ausgangs, und solchen Glaubens scheinen schließlich alle gewesen zu sein, aus dem feierlichen Zuge zu schließen, den die ganze Gesellschaft kaum angekommen in Candia nach der dort vor dem Thore gelegenen Madonna de' Miracoli antrat. [309]) Uebrigens ist auch

[304]) Kanzow, Böhmer S. 145.
[305]) Kanzow, v. Medem S. 309.
[306]) Kanzow, Böhmer S. 109.
[307]) Ebendort.
[308]) Malipiero a. a. O. Seite 158.
[309]) Bogislav verzichtete in der Noth auf sein Strandrecht (v. Me-

Zorzi solcher Auffassung nicht entgegen, er giebt der heiligen Jungfrau ausdrücklich und wiederholt ihr reiches Theil an dem guten Ende, doch redet er von einem Wunder nur bei der Löschung des Brandes, nicht bei der großen kritischen Wendung, dem oben befohlenen Einhalt des Ansturms.

Zur Erklärung derselben aber kommt, wie wir wissen, in unseren Berichten neben dem Wunder noch eine andere geheimnißvolle Dazwischenkunft vor, jener deus ex machina in Gestalt eines Türken, wie Sanudo ihn nennt, oder eines venetianischen Galioten oder Ruderknechts, wie Garzoni will; doch auch von diesem sagt Zorzi auffälliger Weise kein Wort, obwohl er von ihm gewußt oder gehört haben muß. Uebereinstimmend sprechen Sanudo und der Ritter von Rhodus es aus, daß diesem Türken oder Galioten allein die Rettung der Christen zu danken gewesen sei. Sanudo mag hier den Brief Garzonis benutzt haben, doch müssen ihm noch andere Zeugnisse vorgelegen haben, da er, beispielsweise, über die Summen, welche der Herzog bei sich an Bord hatte und dem Capitän zur Verfügung stellte, anders als Garzoni berichtet. Daß Sanudo aber noch ein halbes Jahr nach dem Ereigniß diesem türkischen oder türkisch redenden Schwimmer in einem Nachtrage einen Platz in seinen Diarien einräumte, will jedenfalls doch bedeuten, daß sich in den höheren politischen Kreisen Venedigs dieser Schwimmer als Retter zu behaupten gewußt habe und inzwischen nicht abgethan worden sei. Die weitere Frage aber ist: wie haben wir uns die große Wirkung zu erklären, welche derselbe bei jenem Perichi hervorbrachte? Nach der Erzählung Garzonis hat der venetianische Rudersmann, wie wir wissen, demselben eine Strafpredigt gehalten und dadurch zum Frieden bekehrt; wir haben nicht nöthig, die ganze Unwahrscheinlichkeit dieser Angabe darzuthun; daß so eine Erfindung aber aufkommen konnte, ist beachtenswerth; welche Wahrheit sollte durch dieselbe verschleiert werden? Auch Sanudo

dem S. 311), dem Heiligthum in Loretto aber hat er kein Gelöbniß gemacht; dies ist aus den ledigen vier Ducaten zu schließen, welche er demselben bei seiner Anwesenheit daselbst opferte. (Dalmer, S. 317.)

scheint von dieser Unwahrscheinlichkeit überzeugt gewesen zu sein, da er, für die andere Lesart sich entscheidend, den Galioten Garzonis für einen Türken hält; ob für einen türkischen Ruderknecht in venetianischem Dienst, was wenig glaublich ist, oder einen zufällig an Bord befindlichen türkischen Passagier[310]) bleibt zweifelhaft. Bei keinem Volke vielleicht ist auf dem Grunde gemeinsamer Unbildung und anderer Verhältnisse die Gleichberechtigung Aller gesellschaftlich und politisch in so hohem Grade durchgeführt wie bei den Türken, und in Folge davon ist auch die Autorität der Oberen dort eine weniger unbedingte, doch widerspricht die vermeintliche Standrede, welche dem siegreichen und durch den Verlust so vieler Tapferen erregten Admiral soll gehalten und mit Beifall soll aufgenommen worden sein, offenbar so sehr aller Glaublichkeit, daß wir sie auch in dieser Gestalt nur ablehnen können. Der Galiot oder Türke aber ist nicht aus der Welt zu schaffen, wir müssen ihm, wo immer möglich, eine Erklärung geben; mir scheint, nur Eine bleibt übrig: der rettende Schwimmer war ein besoldeter Bote, welcher dem türkischen Admiral[311]) im letzten Augenblicke der Entscheidung einen goldenen Vorschlag von Seiten Herzog Bogislavs überbrachte, einen Vorschlag, der sofort angenommen wurde und die Einstellung des Feuers, welches „die goldenen Eingeweide der Galere" zu vernichten drohte, zur Folge hatte. Der Herzog hatte nicht nur für sich, sondern auch für alle, die mit ihm waren und mit ihm den schrecklichsten Untergang nahe gebracht waren, zu fühlen, zu denken, zu handeln; wer könnte demselben verargen, daß er vor ein letztes Entweder — Oder gestellt, sich zwischen nutzlosem Tode

---

310) In Venedig waren als Handelsleute nicht nur manche Türken, sondern auch andere türkische Unterthanen ansässig.

311) Sanudo und Dalmer geben ausdrücklich an, daß derselbe sich auf einer der Barken befunden habe. Weiter berichtet Sanudo, daß der Türke zu den Fusten, die ihm näher und bequemer waren, nicht zu den Barken geschwommen sei. Er wurde demnach erst zu der Admirals-Barke übergefahren, was für die Erklärung in unserem Sinne nicht ohne Bedeutung ist.

oder einer Gefangenschaft zu entscheiden, welche ihn selbst und die Seinigen schimpflichster Antastung ihrer Personen aussetzte, einem Feind gegenüber, der nicht Seinesgleichen war, nach einem Auswege suchte und denselben in einer Abfindung mit einigen tausend Ducaten fand? Daß dieses Geschäft geheim gehalten wurde und blieb, entspricht durchaus der ganzen Lage der Sache. Es handelte sich hier nicht allein um eine, auch Mißdeutungen zugängliche persönliche Sache des Herzogs, sondern auch um die venetianische Staatsehre. Unter dem Titel von Entschädigung hatte die Republik freilich längst sich bequemt, dem Türken Tribute zu zahlen, aber dieser Loskauf, wenn auch nur durch Verleumdung auf venetianische Rechnung gesetzt, konnte leicht den Capitän Zorzi vor den Rath der Zehnmänner bringen, und die Schwierigkeit, die er gemacht haben soll, sich zum Abschlusse des Handels nun selbst an Bord des türkischen Admiralschiffs zu begeben, ist sehr begreiflich. Indessen befreite ihn andererseits dieser Gang von der schweren Verantwortung, die er mit seiner sträflichen Unterlassung hinreichender Bewaffnung der Galere, dem Herzog wie seiner Regierung gegenüber, auf sich geladen hatte, und an die ihn der Herzog — unten in seiner Stantia[312]) — nachdrücklichst mag erinnert haben; die ganze heikle Geschichte kam mit dem pommerschen Gelde aus der Welt, der Admiral verstand sich gern zu allerlei Entschuldigungen und Artigkeiten gegen den Vertreter Venedigs und Herr Zorzi konnte in allem Ernste glauben und glauben machen, daß er sich um sein Vaterland sehr verdient gemacht habe. Dazu erlöste hn eine besondere Nachgiebigkeit des habgierigen Gamyrs und des Nimmersatts[313]) Richi von dem letzten Schein der Ergebung, den sein Gang zu den Türken hinüber hätte an-

312) Hieraus mag die pommersche von Kanzow berichtete Sage entstanden sein von der üblen Behandlung, die Bogislav dem Capitän in dessen Cajüte soll haben angedeihen lassen. Was die zwei überhaupt da unten mit einander zu reden hatten, mußte geheim bleiben.

313) Giotton, bei Sanudo.

nehmen können: Perichi ließ nicht nur zuerst die Waffenstillstandsflagge aufziehen, er übersandte auch, unter dem Geleit einer besonderen Parlamentärflagge, einen Sicherheitspaß, offen auf jeden Anspruch verzichtend, daß Capitän Zorzi sich als Gefangener erkläre, oder als solcher angesehn werden solle.

Wir versuchen nicht, diese Vermuthung, welche uns sehr nahe zu liegen scheint und die wir andererseits nicht über ein gewisses Maaß bloßer Wahrscheinlichkeit hinausführen können, des Weiteren zu begründen; unausgesprochen durfte dieselbe nicht bleiben.

3. Die Galere.

Das schönste und eigenthümlichste aller Schiffe, die sich je einen Namen in der Geschichte gemacht haben, stand die Galere so hoch in der Gunst aller seefahrenden Völker, namentlich derjenigen des Mittelmeeres, daß sie viele Menschenalter hindurch den Untergang ihrer einstigen hohen Geltung als Kauffahrer und Kriegsschiff überdauerte. Bis ins vorige Jahrhundert hinein erscheint sie, wenn auch zuletzt nur als fürstliches Prachtschiff in den Marinen Frankreichs und Spaniens und anderer Staaten; Ludwigs XIV. Galeren genossen sogar eines eigenen Vorrechts, sie führten die goldenen Lilien des königlichen Wappenschilds in purpurner Flagge; die Republik von S. Marco aber hielt diese Schiffsart für so eng verbunden mit den ruhmvollsten Zeiten ihrer Geschichte, daß sie, dankbar für die einst geleisteten Dienste, ihr treu bis zu Ende blieb, bis zu jenem 12. Mai 1797 und seiner Straßenverschwörung, die dem altersschwächlichen Staate mit seinen Galeren und Sopracomites ein Ziel setzte. Das war das Ende des uralten Galerenthums überhaupt.

Zu der uns betreffenden Zeit gab es fünf Arten Galeren oder galerenförmiger Schiffe:[314]) fuste, galere sottili oder

[314]) G. Casonis nachgelassene Sonderschrift: Dei navigli poliremi — veneziani, in den Atti dell' Ateneo veneto, Band II. Seite 307.

leggiere, galere mezzane, galere bastarde und galere grosse.[315]) Namentlich die letzteren gehen uns an, da die Jaffa-Galere von dieser Art war. Doch gehörten vielleicht auch die Galeoni dazu.[316]) Das gemeinsame dieser verschiedenen Galerenarten bestand in folgenden Eigenschaften: die Galere war zugleich Segelschiff und Ruderschiff; der Ruder wegen hatte sie niedrige Borde und in weiterer Folge nur mäßigen Tiefgang; sie führte kurze zum Niederlegen eingerichtete Masten mit gewaltigen Segeln und mit Raen, welche beinahe der ganzen Schiffslänge gleichkamen und doppelt so lang wie die sie tragenden Masten waren. Die Segel waren sogenannte lateinische, d. h. dreieckig geschnittene,[317]) und gewöhnlich trug jeder Mast nur eine einzige Rae und ein einziges Segel; doch kommen auch Masten mit doppeltem Segel vor. Sowohl in der Ruhe wie beim Segelgebrauch war das eine Ende der Rae bis nahe an die Schanzkleidung herabgesenkt, während das andere malerisch hoch in die Lüfte ragte. Nur der Bug und das Hintertheil des Schiffs waren gedeckt, der ganze mittlere Raum, für die Ruderer und Ruderbänke bestimmt, war offen. Eine weitere und sehr bezeichnende Eigenthümlichkeit der Galere bestand in dem schlanken und scharfen, weitausladendem Sporn oder Widder[318]) am Bug, dessen dreieckige Plattform im Entergefecht eine ganze Schaar von Kriegern über die Weichen des Gegners hinweg in dessen Mitte hineinzutragen bestimmt war, ohne daß es dem Feinde gegeben gewesen wäre, auf dieser Brücke in das enternde Schiff zu gelangen, denn gleich hinter dem Sporn erhob sich das eben

---

Venedig 1838. Eine sehr verdienstliche abschließende Arbeit. Auch: Venezia e le sue lagune, 1847. 4 Bde. 4⁰. Band I, B. Seite 196.

315) Sie wurden auch Galeazze genannt; wann dieser Name aber aufkam, kann ich nicht feststellen.

316) Ueber diese Schiffsgattung sind die Angaben so schwankend, daß wir in Zweifel gerathen sind, ob unsre Anmerkung 122, S. 202 zutreffend sei. Die Schwierigkeit auf diesem Gebiet ist die rechte Unterscheidung der Zeiten.

317) Vele alla latina oder da taglio.

318) Sperone, spirone, sprone, rostro, freccia.

erwähnte, denselben hoch und steil überragende Vorderdeck-castell oder Vordercastell,[319]) welches als Hauptbollwerk der Wehrkraft des Schiffes diente und auf den Kriegsschiffen mit allerlei Schießzeug[302]) versehen war. Doch konnte der Sporn nur bei Gegnern mit noch niedrigerem Bord in der angegebenen Weise beim Entern gebraucht werden, da seine Höhe über dem Wasserspiegel nur wenige Fuß betrug; hochbordigen Feinden gegenüber wurde derselbe als Widder gebraucht. Auch vom Hinterdeck war ein Theil, nämlich der zunächst an den Raum der Ruderer stoßende, als Castell eingerichtet.[321]) Auf den Handelsgaleren diente dieser Raum zum Aufenthalt der vornehmeren Mitreisenden; er war ringsum mit Bänken versehen und von einem Geländer umschlossen und wurde darum Spalliera genannt. Diese ohne Zweifel mit einem Tuch überspannte Spalliera ist also der Raum, in welchem wir uns auf der Jaffa-Galere die pommersche Gesellschaft den Tag über zu denken haben. Auch war jene Einsteigetreppe hier, zu jeder Schiffsseite eine, an welcher der gefährliche Streit mit den stürmenden Janitscharen bestanden wurde. Gleich hinter diesem bevorzugten Raum lag die Tenda, das Capitänszelt. Dasselbe war durch prächtige Ausstattung als Ehrenstätte hervorgehoben; die Tenda bildete auch den erhabensten Raum der ganzen Galere, während der vorderste Schiffstheil, der Bugsporn mit seiner Plattform, deren niedersten ausmachte. Die Profillinie des Schiffes senkte sich also in mehreren scharfen Absätzen oder Brüchen von hinten allmählig nach vorn, im Verein mit den mächtigen Segeln ein sehr eigenartiges, zugleich stolzes

---

[319]) Castello, castello di prua, gagliardo davanti, arrembata. S. Stratico, Vocabolario di Marina, Mailand 1813, 3 Bde. — C. A. Marin, Storia civile e pol. del commercio de' Veneziani. Venedig 1798—1808. 8 Bde. Band 1, Seite 218.

[320]) Balestre a arco di ferro, sifoni, mangani &c. Casoni a. a. O., Seite 29. Aber auch mit Feuergeschütz von heutiger Art, schon um jene Zeit.

[321]) Il Castello di poppa, oder il Cassero.

und gefälliges Bild von Thatendrang und Schnelligkeit bietend. Die Tenda bestand in einer laubenförmigen Ueberdachung des Hinterdecks oder eines Theiles desselben; ihre hölzernen Gurtbögen pflegten kunstvoll geschnitzt und theilweise vergoldet zu sein, innen und außen war sie mit kostbaren Teppichen oder Tüchern bekleidet,[322]) und gleich hinter ihr über dem Steuerruder erhob sich als ästhetischer Abschluß jenes eigenthümliche Ehrenstück aller damaligen Schiffscapitäne von Rang, eine große kunstvoll gearbeitete und nach dem Range der Capitäne verschiedenartige Laterne.[323]) Endlich war der Galere auch mehr wie anderen Fahrzeugen ein reicher Flaggenschmuck eigen, vor allen die in zwei oder mehreren Latzen ausgehende mächtige Trutzflagge,[324]) welche in Kirchenfahnengestalt von der hochstehenden äußersten Raespitze herabhing. Oft stand auf dieser Spitze noch ein kleineres Fähnchen, an einem senkrechten Stöckchen fliegend. Zu einer Seite oder auch zu beiden Seiten des Einganges der Tenda wehten mächtige, gewöhnlich quadratische Flaggen; auch sieht man bisweilen die ganze Länge der Schanzkleidungen mit Fähnchen besteckt. Außer diesem heute nicht mehr vorkommenden Fahnenschmuck trugen die Galeren auch die jetzt noch üblichen Flaggen am Spiegel, an der Mastspitze, sowie das Bugsprietfähnchen, das bei den Galeren am äußersten Ende des Sporns hing oder an einem aufrechten Stocke flog.

Die Einrichtung der Cajüten scheint von der heutigen Weise nicht wesentlich verschieden gewesen zu sein; unsere pommerschen Quellen erwähnen ausdrücklich, daß die gesammte große Reisegesellschaft „ein jeder in seiner Stantia“ untergebracht gewesen sei. Sanudo beschreibt — Diarien S. 342

---

322) Coperta oder Cielo.

323) Fano.

324) Der oben erwähnte Gagliardo. Die gezackte, vielleicht symbolische Gestalt dieser Trutzfahnen kommt meines Wissens nur noch in den räthselhaften Turnierkrägen vor, welche die Heraldik und sie allein kennt.

— das prächtige Pizuol, die Cajüte, welche Don Federigo, Prinz von Neapel, auf seiner Galere 1496 inne hatte; noch ausführlicher berichtet Coronelli zwei Jahrhunderte später in seinem Schiffsbuch über die innere Ausstattung der Admiralsgalere Francesco Morosinis von etwa 1680; was wir da von Wohnzimmer, Schlafräumen, Eßsälen ꝛc. hören, gewährt ein Bild von Ueppigkeit und Behaglichkeit, welches von den heutigen Leistungen nicht übertroffen wird, und das uns vollständig über den Zweifel beruhigt, ob es unserer pommerschen Reisegesellschaft auf der Jaffa-Galere nicht hierin an etwas gefehlt habe.

Eine eigenthümliche Einrichtung bei den größeren Galeren waren die Laufgänge, welche über den Rumpf des Schiffes weit hinausragend, zu den beiden Seiten desselben von einem Castell zum anderen liefen,[325]) und bei dem Vordercastell durch Stirnwände abschließend, dessen Breite und Widerstandskraft erheblich verstärkten. Mitten durch den Raum der Ruderer hindurch und über demselben fort lief eine weitere Verbindungsbrücke[326]) der beiden Castelle, hauptsächlich dem Comito, dem Obermeister der Ruderer, zu seinem beständigen Wachgange dienend.

Es wird noch immer behauptet, daß auf den Galeren stets mehrere Knechte an demselben Ruder verwandt worden seien und daß die Ruderer zu zweien, oder dreien, bis zu fünfen, staffelförmig über einander gesessen hätten; in solchem Uebereinander soll das Wesen der ältesten wie der späteren biremi, triremi, quinqueremi bestanden haben. Doch ist dies ganz irrig. Allerdings kommen in späterer Zeit ganze Gruppen von Ruderknechten an ein und demselben Ruder vor, doch schwerlich vor dem 17. Jahrhundert. Uebereinander gestellte Ruderbänke aber hat es niemals gegeben; die letzten Ungewißheiten hierüber hat G. Casonis erwähnte Sonderschrift über den Gegenstand gründlich beseitigt. Sämmtliche

[325]) Passavanti.

[326]) Corsia.

Ruderknechte saßen in gleicher Höhe, und bei den Biremen saßen zwei, bei den Triremen drei, bei den Quinqueremen fünf, halb nebeneinander halb voreinander auf derselben zickzackartig gebrochenen Bank.[327]) Im Wasser lagen die Ruder, jedes einen Fuß ungefähr von dem andern entfernt, mit ihren Schaufeln so nebeneinander, daß alle von gleicher Länge zu sein schienen, die Länge der Stangen aber war in Wirklichkeit nach der Weite verschieden, in welcher die Knechte von der Schiffswand entfernt saßen. Auf den Triremen hatten sie dem entsprechend auch dreierlei verschiedene Namen: terlichii, posticci, piameri. Da die Ruder ein jedes nur von zwei Armen bedient wurde, so konnten dieselben nicht lang und nicht wuchtig und ihre Wirkung bei schweren Fahrzeugen nicht groß sein. Die galere grosse gingen demnach, wie ein später zu nennender Spanier berichtet, auch nur ungern an ihre Ruder. Casoni scheint die Länge der letzteren auf einige dreißig Fuß anzunehmen und giebt als Grund der beschriebenen Stellung der Bänke an, daß Raum damit hätte sollen gespart und Platz für die Aufstellung der Balestre, der Armbrustgeschütze,[328]) nämlich in den Zwischenräumen der Rudergruppen, gewonnen werden. Für diese Zwischenräume, balestriere, nimmt Casoni drei Fuß Weite in Anspruch.

---

[327]) Eine einmal gebrochene Bank zeigt sich in dem Bild der von oben gesehenen Triremis, das sich in Christoph Canales Mspt. der Marciana: dialoghi de militia navali von etwa 1550 findet und von Casoni zu seiner Sonderschrift nachgezeichnet worden ist. Marin Sanudo, der große Reisende, spricht (1321) in seinem höchst merkwürdigen liber de recuperatione terrae sanctae, (Bongart.) Hannover 1611, Seite 65 vom remigare ad quartaroles, quintarolos remos.

[328]) Auf den Schiffen, welche die Regierung zu Handelszwecken vermiethete, waren diese Zwischenräume, wenigstens während der Fahrt nicht mit solchen Schleudergeschützen besetzt, boten also Raum zur Unterbringung von Waaren. Wie es scheint, behielt sich der Staat bei solchen Vermiethungen das Verfügungsrecht über diese Räume vor; bei Malipiero finden sich häufige Fälle, in denen die Regierung so und so viele Balestrieren an verarmte adeliche Familien als Pensionen verleiht.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, welche Vortheile, welche Nachtheile mit der Galerengestalt verbunden sein mußten. Die Galere bedurfte im Nothfall des Windes nicht um vorwärts zu kommen, sie konnte selbst gegen den Wind angehen, wenn es sein mußte, und konnte, auf ihre Ruder und ihren geringen Tiefgang vertrauend, sich in klippenreiche Gewässer und in die nächste Nähe der Küsten wagen. Andererseits vermochte aber auch die größte Galere, mit ihren niedrigen Borden und ihrem ungedeckten Raum in der Mitte nicht schwerem Seegange hinreichend Trotz zu bieten,[329]) sie hatte demnach so lange es anging das offene hohe Meer zu meiden und sich den Häfen möglichst nahe zu halten. Noch ein anderer Umstand nöthigte sie, die Nähe der Küsten zu suchen; bei der geringen Höhe ihres Rumpfes konnte der Innenraum nur beschränkt sein und sie hatte demnach bei der großen Besatzung, die das Ruderwerk nöthig machte, ihre Vorräthe oft zu erneuen. Dem allen zum Trotze hat sich die italienische Galere Jahrhunderte hindurch zu regelmäßigen Fahrten aus dem buchtenreichen mittelländischen ins Weltmeer, wenn auch nur das europäische Gestade entlang, gewagt. Offenbar waren die Nachtheile der Bauart um so eingreifender, je größer das Schiff war; und so erklärt sich vermuthlich der Umstand, daß die einmastige leichte Galere, die galia sottile, auch für den Kriegsgebrauch, so lange Galeren überhaupt dazu dienten, das bevorzugte Schiff blieb, und beispielsweise in der Schlacht von Lepanto,[330]) am 9. October 1571, fast die ganze Schlachtordnung beiderseits aus solchen Einmastern bestand, wenn auch Schiffe größerer Art, jedoch immer Galeren, als Bahnbrecher oder schwimmende Batterieen die Entscheidung herbeiführten.

Für Zwecke des Handelverkehres dagegen konnten diese

---

[329]) Vgl. die Klagen der im Herbste vor Gaëta liegenden venetianischen Capitäne bei Sanudo, Diar. Seite 299: „Die See schlägt uns bis zur halben Masthöhe über das Schiff."

[330]) Abbildung z. B. bei Gio. Franc. Camotio, Isole famose, Venedig 1571. Kl. Querfolio.

wenig tragfähigen Einmaster nicht geeignet erscheinen. So war denn auch die Jaffa-Galere eine schwere. Malipiero hat uns darüber keinen Zweifel gelassen, er nennt sie ausdrücklich eine galia grossa; dem Seemann genügte die bloße „galia" dal Zafo nicht, er mußte, zu unserem Vortheil, dem Schiffe seinen richtigen technischen Namen geben. Ich sehe nicht deutlich, ob schon damals dafür die Bezeichnung galeazza gebraucht wurde, doch mag dies wahrscheinlich sein; galeazze da mercanzia aber wurden die schweren Galeren erst nach 1530 genannt, um welche Zeit die galeazza da guerra aufkamen, welche von den Handelsgaleren sehr verschieden waren.[331]) Doch auch die letztern waren ursprünglich zu kriegerischen Zwecken eingeführt worden. Um die alte schwerfällige und nicht für Ruder eingerichtete Handels-Galeazza für vorkommende Kriegsfälle verwendbar zu machen, hatte man nach dem letzten Frieden mit der Türkei im Jahre 1480 eine Aenderung mit ihr vorgenommen[332]) und ihr das galerenartige Wesen gegeben, welches auf diese Weise auch unserm Jaffa-Fahrer eigen war. Ueber die Besonderheiten dieser galere grosse sind wir vorzüglich gut unterrichtet durch den Reisebericht des Pietro Martire

---

[331]) Bei Camatio a. a. O. findet sich eine gleich nach dem Ereigniß gefertigte Darstellung der Schlacht von Lepanto mit der Kriegs-Galeazza, auf welcher der venetianische Admiral Duodo die türkische Linie durchbricht. Für uns merkwürdig ist ihr stendardo della croce, ein großes plastisches Kreuz auf der Spitze des gleich hinter dem Vordercastell befindlichen Mastes.

[332]) Aus diesem Grunde ist die hübsche Abbildung einer Galeazza da mercanzia, welche der bereits angezogenen Schrift des Contre-Admirals L. Fincati beiliegt, für unsere Zwecke nicht verwendbar. Diese Galeazza ist offenbar kein Ruderschiff, auch hat ihr der Verfasser selbst die Jahreszahl 1420 beigesetzt. Bemerkenswerth für uns ist die Abbildung aber dadurch, daß sie zwei große Trutzflaggen mit dem Kreuz in Gestalt von Kirchenfahnen an den Mastspitzen, die Markusflagge dagegen an einem Fahnenstock über dem Spiegel, und an der Raespitze einen Gagliardo mit einer Figur zeigt, welche vielleicht für die Sonderflagge des Capitäns gehalten werden kann.

d'Anghiera, welcher im Jahre 1501 als spanischer Gesandter auf einer solchen Galere von Venedig nach Alexandrien schiffte. Mit diesem Bericht hat Casoni die schon erwähnten dialoghi sulla militia marittima des Christoforo Canale und zerstreute Angaben des alten und des jüngeren Sanudo in Verbindung gesetzt und auf diesem Wege ein Bild der galere grosse entworfen, das für unsere Zwecke vollständiger nicht sein kann, und dem wir folgende Angaben entnehmen.

Während die Fusten kleine einmastige Zweiruderer,[333]) die galere mezzane und bastarde dreirudrige Fusten und die galere sottili größere Bastard-Galeren von über 130 Fuß Länge waren, führte die galera grossa oder galeazza da mercanzia mehrere Masten, war aber sonst nur durch ihre Größenverhältnisse von den übrigen Galerenarten verschieden. Sie maß über 170 Fuß in der Länge, das gewöhnliche Maaß war 175; die vorschriftsmäßige Zahl ihrer Ruder und Ruderknechte betrug zu der uns angehenden Zeit 150, ihrer sonstigen Mannschaft an Seeleuten ungefähr 50 Köpfe, so daß sich die ganze Besatzung auf etwa 200 Mann belief. Wurde sie aber für Kriegszwecke in Anspruch genommen und bemannt, so betrug die Besatzung gegen 300 Köpfe, von denen indessen ein Theil auch als Schiffshandwerker und Artilleristen verwandt wurde. Die durchschnittliche Tragfähigkeit der schweren Galere wird auf 1000 venetianische Botte oder 500 Tonnen angegeben, die Botta zu eintausend Pfund gerechnet. Bei voller Ladung konnte nur die Hälfte der Waaren im sogenannten Raum ihren Platz finden, die andere Hälfte mußte auf Deck bleiben, wobei dann auch das Vordercastell in Anspruch genommen wurde, wie das Schicksal beweist, von dem der Kleiderkoffer des kleinen Zorzi betroffen wurde.

Die, wie gesagt, erst nach 1480 aufgekommenen schweren Galeren waren die ersten Kauffahrer, welche zugleich für den

---

333) Doch waren nur die Portolati zweirudrig geordnet, die übrigen Galeotten waren Einruderer.

Kriegsdienst gebaut wurden. Bis dahin waren sämmtliche Handelsfahrzeuge lediglich Segelschiffe gewesen, von der Art der kurzen und rundabschließenden, hochwandigen Navi, Barche oder Barze u. s. w. Ihrer vorbehaltenen Bestimmung für den Krieg gemäß wurden diese schweren Handelsgaleren auf den Werften des Staates gebaut und sodann an Unternehmer aus dem venetianischen Adel zu Handelszwecken meistbietend vermiethet. So war es schon Jahrhunderte hindurch mit jenen anderartigen Staatsschiffen gehalten worden, welche alljährlich in ganzen Geschwadern nach Flandern und anderen atlantischen Küstenländern zu ziehen pflegten. Immer aber war bei der Vermiethung der Vorbehalt der, daß inzwischen der Staat nicht selber seiner Schiffe bedürfen werde. Malipiero erzählt uns ein Beispiel, wie im Jahre 1479 eine Pilgergalere auf dem Wege nach Jaffa in Modone festgehalten und von dem General-Capitän, gegen Entschädigung der Reisenden, in Anspruch genommen wurde.[334])

Ueber die sonstigen Maaße und Verhältnisse der schweren Galeren am Schlusse des 15. Jahrhunderts erfahren wir nichts bei Casoni. Nur berichtet er wie in den Jahren 1520 und 1529 die bisherige Größe dieser Schiffe ermäßigt und im letzteren Jahre auf folgende Zahlen zurückgeführt wurde: Länge fast 48 Meter, Breite 8 M., Höhe 3 M. Vollständiger sind die Angaben Coronellis, welche, obwohl einer viel späteren Zeit entlehnt, doch in Rücksicht der Größenverhältnisse untereinander ohne Zweifel auch für die ältere Zeit maßgebend sind. Coronelli[335]) beschreibt die Generals-Galere des berühmten Feldherrn Francesco Morosini, des sog. Peloponesiers, welcher im 17. Jahrhundert noch einmal Morea der Republik wieder unterthänig machte, und bestimmt deren Maaße in folgender Weise: Länge 250 Fuß, Breite des Rumpfes, d. h. die Breite des Schiffs ohne die beiden

---

[334]) A. a. O. Seite 171.

[335]) Vincenzo Coronelli, Navi e vascelli, galee, galeazze, galeoni e galeotte etc. Venedig 1697. Fol.

äußeren Laufgänge 20 F., mit den Laufgängen, die demnach ein jeder 8 F. maßen, 36 F., Höhe des Schiffskörpers 8 F., Länge des Hauptmastes 15 F., des Vormastes 12 F., Länge der 60 Ruder 41 F., ein jedes von acht Mann geführt. Länge des überdeckten Hintertheils 20 F., Breite desselben an dem Raum der Galeotten 17½ F., Breite desselben am Spiegel 11 F.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts verlangte dagegen der ältere Sanudo[336]) für die größte Art Rudergaleren eine Länge von 23 venetianischen Schritten und 2 Fuß, eine Breite von 20½ Fuß und eine Höhe von 7 Fuß 3 Zoll, mit 3½ Fuß Höhe mehr an dem Spiegel und 2½ Fuß am Bug.

Wir kehren hier auf einen Augenblick noch einmal zu der Rettungsfrage zurück, doch nur, um uns klar zu machen, wie es der Jaffa-Galeazza möglich geworden ist, sich vier oder fünf Stunden hindurch gegen die türkische Uebermacht zu behaupten. Neben der von allen Seiten bewährten Tapferkeit der um ihr Leben streitenden dreihundert Männer scheinen drei Umstände vornehmlich das Gelingen dieses ersten Actes des Rettungswerkes zu erklären. Erstens war der Größenunterschied zwischen dem angegriffenen Schiff und den Angreifern so erheblich, daß die Türken nur durch Ansetzen von Leitern die Schanzkleidung der Jaffa-Galere zu erreichen vermochten, ein Unternehmen, das auch bei ruhiger See zu den schwierigeren zu rechnen sein dürfte, namentlich weil es selten gelingen wird, eine größere Menge von Stürmern zugleich an die Gegner heranzubringen. Von diesen Leitern ist in den pommerschen Berichten ausdrücklich die Rede. Ferner war es den Angegriffenen möglich, mittelst der vielen an Bord befindlichen Waarenballen und Kisten die Schanzkleidung der Galere beträchtlich zu erhöhen und zu verstärken, wobei die dreihundert zur Verfügung stehenden Ver-

336) A. a. O. bei Bongart.

theidiger vollständig ausreichten, um in der Besetzung der künstlichen Wälle keine Lücke zu lassen. Daß diese Nothverstärkung der Brustwehren wirklich vorgenommen worden sei, berichtet der Ritter Garzoni. Endlich kam der bedrohten Galere der Umstand zu statten, daß die Windstille den zwei Barken erst in später Stunde das Nahekommen erlaubte. Auch Garzoni legt auf dies Fernebleiben der Barken ein Hauptgewicht; andernfalls, meint er, wäre die Galere unvermeidlich genommen worden; doch denkt er dabei vermuthlich nur an den Untergang der Galere oder an ihre Ergebung in Folge der großen Geschützwirkung, zu welcher die Barkschiffe im Stande waren; denn zu glücklichen Enterversuchen war auch hier, wie mir scheint, keine begründete Aussicht, trotz der viel höheren Bordhöhe der Barken, da die runden, bauchigen Wandungen dieser Schiffe eine Berührung mit dem feindlichen Schiff auf längere Strecken der Borde unmöglich machten. Auch die Schwerfälligkeit der Barken war hier ein Hinderniß, wie andererseits die langen Ruder der Galeotten zur Abwehr solcher Annäherung, auch den kleineren Galeren gegenüber, eine wirksame Hülfe gewähren konnten.

4. Il Zaffo.

Wie wir gesehen haben, wird unsre Galere von Sanudo als galia dil Zafo, — auch Zapho und Zaffo — und von Malipiero, mit einer nicht ins Gewicht fallenden Aenderung, als galia dal Zafo bezeichnet. Ich habe den Ausdruck mit „Jaffa-Galere“ oder „Galere von Jaffa“ wiedergegeben und bemerke dazu was folgt, sowohl um die Uebersetzung mit „Jaffa“ zu rechtfertigen, als um zu erklären, warum ich niemals den Ausdruck „Galere Jaffa“ oder schlechtweg „die Jaffa“ oder „der Zaffo“ gebraucht habe.

Es ist möglich, daß unser Jaffa-Fahrer einen besonderen Namen, einen Eigennamen, oder sogenannten Taufnamen gehabt habe, doch mitgetheilt wird uns derselbe nicht. Wäre il Zafo

solch ein Taufname gewesen, so würde derselbe nicht mit di oder da zu galia gesetzt worden sein, sondern die Bezeichnung wäre erfolgt mit „la galia chiamata il Zaffo“ oder ohne Weiteres mit „il Zaffo“. Eine andere Wendung erlaubt weder die heutige italienische Grammatik, noch der alte venetianische Sprachgebrauch, wie die zahlreichen Benennungen von Schiffen erweisen, welchen wir bei Sanudo und Malipiero begegnen. Das dil oder dal Zaffo kann immer nur eine genitivische oder ablativische Zugehörigkeit der Galere zu einem Zaffo bedeuten, der mehr als ein Name ist. Aber wer ist dieser Zaffo?

Das Wort Zaffo hat verschiedene Bedeutungen, unter anderen eine, welche den Zaffo als Namen für ein ursprünglich dem Staate gehöriges Schiff an sich ganz gut zu empfehlen scheint, es bedeutet einen Schützen oder Plänkler, in späterer Zeit einen Späher oder Wächter u. s. w., doch kann aus den soeben entwickelten Gründen von dem Wort in diesem Sinne hier keine Rede sein. So bleibt denn nur eine einzige Bedeutung als mögliche übrig, die von Jaffa, auf welche schon das vielleicht stetige und jedenfalls öftere Ziel unserer Galere hinweist. Daß Zafo das venetianische Wort für das syrische Jaffa, den Hafen Jerusalems, und zwar noch im Jahre 1497 gewesen sei, bedarf keiner Ausführung. Die Thatsache geht schon aus dem Schiffsvertrage hervor, den unser Herzog am 8. März jenes Jahres in Venedig mit dem Capitän Zorzi abschloß und den die Klempinschen „Beiträge“ wiedergeben. Da ist in §. 13 von dem Falle die Rede, daß einer der Pilger mit Tode abgehen würde, ehe man ad terram Zaphi gelangt sei. Am deutlichsten geht die Identität von Zafo und Jaffa aber wohl aus dem angeführten Werk des älteren Sanudo hervor, wo sich neben einander im Text und in den geographischen Karten die Ausdrücke Zapha, Jopen, Jopan, Jafa für dieselbe Oertlichkeit angewandt finden und einmal sogar die Identität von Jopen und Zapha ausgesprochen wird.[337]) Aber

---

[337]) Seite 246: Jopen — vulgariter dicitur Zapha. Vergl.

was bedeutet das il vor dem Zafo bei Sanudo und Malipiero, das wir hier bei dem älteren Sanudo nicht antreffen? Dem Venetianer ist dies il jedoch nicht im mindesten fremd; del Zaffo ist der Beiname einer der berühmtesten Familien der Stadt, der Contarini „del Zaffo" und noch heute jedem Venetianer geläufig. „Sie nennt sich del Zaffo", sagt ein mir grade zur Hand befindlicher „Führer" höherer Art, „weil sie mit dem Contado di Jaffa, volgarmente detto Zaffo und mit der Contea di Ascalone von Catharina Cornaro, der Königin von Cypern, belehnt worden war" [338]). Il contado und la contea, zwei gleichbedeutende Worte, sind soviel wie unsere „Grafschaft"; il Zaffo wäre demnach die Grafschaft Jaffa und unsre Galere hätte von dem Land, nicht von der Stadt Jaffa ihren Namen. In den romanischen Sprachen gehen indessen die Begriffe Land, Ortschaft und Stadt sehr leicht in einander über, und so dürfte das Auffällige, welches in dieser Wendung liegt, schwinden. Paese und pays gelten als Ausdruck für Land sowohl wie für Stadt, der „terra Zaphi" entsprechend, die wir in dem so eben angezogenen Schiffsvertrage zur Bezeichnung des Hafens von Jaffa gefunden haben. Ueberdies aber versichert uns Thomaso Porcacchi in seinen Isole famose del mondo von 1572, Seite 17, daß zu seiner Zeit auch die Stadt Jaffa selbst „il Zaffo" genannt worden sei: „Joppe, città della Giudea Palestina, che il Zaffo hoggi è nominata".

Noch eine andere und letzte Frage drängt sich hier auf. Es ist doch kaum denkbar, daß die Jaffa-Galere keinen anderen Namen als den der „galia del Zafo", also eigentlich gar

---

Seite 150, wo von Joppe die Rede ist. Das ausführlichste darüber geben die Fontes rerum austr. Bd. XIII, Seite 412, Anm. 2. Wien 1856. Das venetianische Z ist offenbar als weiches S aus dem J entstanden, wie zonzer aus jungere, giungere.

[338]) Paoletti, Il fiore di Venezia, 1840. 4 Bände. Band IV, Seite 35. Daß man ein Mitglied der Familie Contarini mit un oder il Zafo bezeichnet, kommt nicht vor, so geläufig dem Italiener auch das il Contarini ist.

keinen Namen gehabt habe. Dies führt uns zu den vielen Beispielen von Schiffsbenennungen aus der Zeit Sanudos und Malipieros zurück, auf die wir oben bereits flüchtig hingewiesen haben. Wie in altrömischen Zeiten trug auch zu Ende des 15. Jahrhunderts jedwedes Schiff, schon der Unterscheidung des einen vom anderen, nicht allein der ästhetischen Zier wegen, einen besonderen Namen, doch bestand derselbe nicht immer in dem, was wir oben einen Taufnamen genannt haben. Von solchen Taufnamen begegnen wir da ohne lange zu suchen, z. B. einer nave chiamata la nave Agnela, einer nave francese dimandata la Madalena, einer nave Chabriela, einer nave grossa Pandora, einem naviglio dito el Scorpion; es sind also da ungefähr alle Fächer und sprachlich alle Wendungen vertreten, deren wir uns heute auf diesem Gebiete bedienen. Doch ist diese, so zu sagen unmittelbare, Weise der Schiffsbezeichnung bei beiden Schriftstellern die Ausnahme; die Bezeichnung, welche von Willkür und Laune des Taufvaters absieht und den Namen einem gegebenen Sachverhältnisse entlehnt, überwiegt bei Weitem. Die meisten Schiffe werden da entweder nach der adelichen Familie benannt, zu welcher ihr Capitän und Miether, vielleicht auch bisweilen ihr Eigenthümer gehörte, oder werden nach ihrem Inhaber oder Capitän mit dessen persönlichem Namen bezeichnet, oder sie tragen den Namen der Stadt, bei der sie ihren gewöhnlichen Standort hatten oder zu der sie sonst irgend eine besondere Beziehung hatten, unter anderen auch die, daß die Stadt ihr gewesenes oder zukünftiges oder gewöhnliches Fahrziel war. Da in den meisten Fällen der Art es der dahin gehenden Schiffe mehrere gab, so schwindet die Bedeutung des Namens als solchen beinahe ganz, und die Vermuthung entsteht, daß uns der eigentliche Sondername nicht genannt worden sei. Aehnlich ist es mit den Familiennamen der Schiffe. Wir geben von allen drei oder vier Fällen einige Beispiele, indem wir zuvor noch darauf aufmerksam machen, daß die sprachliche Form der Mehrzahl nach adjectivisch ist, doch auch der Genitiv und statt dessen auch der bloße Nominativ des Eigennamens

erscheint, wenn hier nicht etwa das Zeichen des Genitivs aus Versehen fehlt. La nave Foscara, la nave Soranza, Trivisana; la nave di Michiel Malipiero, la nave Marin da Cherso; la Negrona, una Pesara, una Dolfina, una Galia soracomite Piero Loredan, la Galia Candiota, Biscaina, Spalatina, la galia de Soria. Wie sehr sich die Bezeichnung mit dem Geschlechtsnamen des Eigenthümers, Miethers oder Capitäns an sich schon von der Absicht entfernt, dem Schiff einen, so zu sagen, persönlichen Namen zu verleihen, zeigt der Uebergang in die Form: una nave de Marin Contarini e Aloise Malipiero, und noch mehr: una nave Geronimo Zorzi cavalier e fratei (fratelli.)[339]) Aber solche Ausdrücke eben möchten vermuthen lassen, daß der bleibende Schiffsname hier nur nicht zum Vorschein komme, ähnlich wie z. B. bei la barca de Comun, la barza della Signoria, la galia del Zeneral. Dagegen ist die Bezeichnung la galia Capetania, wie die Admirals-Galere hieß, vielleicht als wirklicher und alleiniger Name zu fassen. Noch weiter von solchem entfernen sich Bezeichnungen wie la nave patron Daniel Pasqualigo, wogegen la nave Lesegnana nominada la nave di fachini als eine Art Spitzname eine besondere Art bildet.

Wir kommen zum Schluß. Aus dem Obigen will sich, wie mir scheint, nicht ergeben, ob wahrscheinlicher Maßen unsre Jaffa-Galere einen eigenen bleibenden Namen gehabt habe. Aber wir wissen nun doch, daß sie von Sprachgebrauchs wegen ein Recht hatte, la galia Giorgia oder Zorza genannt zu werden, und daß man nicht anstieß, wenn man dafür die allerdings seltenere Wendung „La Zorza" — zu sprechen Sorsa — gebrauchte.[340]) Ob Capitän Zorzi Eigenthümer der Galere war oder nicht, — das letztere erscheint mir ganz zweifellos — darauf kann es hierbei nicht ankommen: nicht nur die von venetianischen Patriziern gemietheten, sondern auch die von ihnen

[339]) Hier erscheint der uns wohlbekannte Vetter des Capitäns Zorzi wieder.

[340]) Vor dieser Erläuterung konnte ich von der Befugniß zu solcher Bezeichnung keinen Gebrauch machen.

befehligten Kriegsschiffe nahmen damals als Namen oder als Beinamen den Geschlechtsnamen ihrer Besitzer oder Capitäne an, und führten denselben, so lange solches Verhältniß währte. So wird von Casoni, Manin und anderen Geschichtsschreibern behauptet, es geht aber auch deutlich aus folgenden bei Sanudo vorkommenden Ausdrücken hervor: La Galiana olim, ein genuesisches Staatsschiff, nunc di Francesco Spinola, und noch bestimmter aus: Zuan Bon mandato Soracomito per la Signoria su la galia fo Bemba, d. h. auf die früher Bemba genannte Galere des Capitäns Bembo. Wenn daher Malipiero berichtet, am 21. Dezember 1496 sei die galia dal Zafo patron Agustin Contarini, con tutti i pelegrini nach Venedig zurückgekommen, so ist es nach dem obigen sehr wohl möglich, daß die hier blos nach ihrem Inhaber genannte Pilger-Galere dasselbe Schiff mit der galia dil Zafo gewesen sei, welche ein Jahr später von Patron Alvixe Zorzi geführt und nach ihm benannt wurde. Als mögliche Ausdruckswendungen zur Bezeichnung unsrer Galere führe ich nach Vorbildern, die sich bei Malipiero finden, zum Schluß noch an: la galia Zorza dil Zafo, la galia di Alvise Zorzi che va al viazo del Zafo.

5. Casa Gritti.

Je zweifelhafter es ist, ob sich in Pommern oder sonstwo noch Bauwerke finden, welche in ihrer heutigen Gestalt Bogislav X. zur Wohnung gedient haben, einst Augenzeugen seines persönlichsten Thuns und Lassens gewesen sind, um so erfreulicher und überraschender ist die Gewißheit, daß hier an dem Adriastrand eine solche Stätte vorhanden ist, die Chà Griti[341]) nämlich auf der Giudecca, welche der Herzog bei seiner Rückkehr vom heiligen Lande mit seinem Gefolge von Flemmings und Bugenhagens, von Wedels, von Dewitz, Podewils, Braunschweigs, Molres und Mollers bewohnte und mehr

[341]) So schreibt Sanudo das Wort, die sonstige Weise ist „Gritti".

als eine Woche hindurch, von Samstag Abend den 17. bis Montag Nachmittag den 26. November[342]) 1497 mit ausschließlich pommerschem Leben erfüllte.

Wir wollen uns durch Malipiero nicht irre machen lassen, welcher, im Widerspruche mit Sanudo, die Casa Zane auf der Giudecca als Bogislavs damalige Herberge bezeichnet. Vielleicht waltet hier gar kein Widerspruch ob; das von den Gritti erbaute Haus mag nicht lange zuvor in den Besitz der Zane übergegangen sein, und der Umstand, daß Malipiero dasselbe nicht Casa Zane schlechthin, sondern Casa di Aloise Zane nennt, scheint unsre Vermuthung unterstützen zu wollen. Für den Fall eines wirklichen Widerspruchs aber haben wir hier unbedingt dem Marino Sanudo und nicht dem Domenego Malipiero zu glauben. Letzterer war auf solche Art Einzelnheiten überhaupt viel weniger aus als Sanudo, der sich schon damals als der verpflichtete Tagebuchschreiber der Republik von San Marco und ihrer Signoria betrachtet zu haben scheint, und als täglicher Gast des Dogenpalastes diesen Dingen persönlich viel näher stand und besser unterrichtet sein mußte als Malipiero. Dazu kommt, daß Malipiero damals auf mehrere Jahre die Hauptstadt verlassen hatte, während Sanudo unzweifelhaft anwesend war. Letzterer giebt selber an,[343]) wie er im Herbste 1496 nach fünfmonatlicher Entfernung von Hause in dienstlichen Angelegenheiten soeben nach Venedig heimgekehrt sei und sich nun endlich der leider so lange unterbliebenen Fortführung seines Tagebuchs widmen wolle; von einer neuen Entfernung, die im Jahr 1497 eingetreten wäre, erfahren wir nichts, wie denn solche Abwesenheiten überhaupt bei Sanudo die Ausnahme bilden. Außerdem ist von einem Zaneschen Hause, das von dem Grittischen verschieden gewesen sei, in jener Gegend der Stadt auch nirgendwo eine Spur zu entdecken, obschon zu damaliger Zeit die adelichen Wohnungen

---

342) Dalmer und Sanudo sind hier übereinstimmend, Malipiero nennt den 18. als Tag der Ankunft.

343) Diarii a. a. O. 1879. S. 369.

daselbst noch nicht zahlreich waren, und darum auch heute in unserem Falle das Forschungsgebiet nicht umfänglich ist. So können wir denn getrost und ohne weiteres Zaudern die Casa Gritti, d. h. heute die Casa Nr. 795 auf der Giudecca, Fondamenta di S. Biagio, etwa einhundert kleine Schritte ostwärts von der gleichnamigen Brücke entfernt, als das sichere Denkmal jenes Abschnittes pommerscher Fürstengeschichte betrachten. Als die alte Chà Griti wird dieses Haus durch die in seinem Hofe befindlichen alten Grittischen Wappenschilde beglaubigt.[344])

Die Insel Giudecca ist heute das verlassenste, weil abgelegenste Viertel Venedigs und nur noch von kleineren Leuten bevölkert. Ehedem aber war die geräumige Insel mit ihren Gärten und Feldern von den Reichen der Hauptstadt als windfrischer ländlicher Aufenthalt sehr geschätzt; doch scheint dieselbe nicht viel vor der uns betreffenden Zeit auch als bleibende Wohnstätte der venetianischen Aristokratie in Mode gekommen zu sein. Noch heute gehören die dortigen Gärten zu den zahlreichsten und] größten der Stadt, auch hinter Cà Gritti hat sich ein solcher, wohl hundert Schritt in die Länge messend, erhalten und ist links und rechts von gleichen Anlagen umgeben, bis zu dem Canal delle Convertite hin, an dem derselbe mit einer Mauer abgegrenzt ist. Auch nach vorn hin, nordwärts, ist die Lage des Hauses eine freie; seine Stirnseite geht auf den etwa fünfhundert Schritt breiten Wasserarm, welcher die Giudecca-Insel von der Hauptmasse der Lagunenstadt scheidet und schon damals einen herrlichen Blick zu derselben hinüber auf eine glänzende Reihe von Palästen und Kirchen gewährte, obschon der prächtige Abschluß des Panoramas, die Kirche della Salute und die Dogana, eine Schöpfung des 17. Jahrhunderts, damals noch fehlte.

---

[344]) Durch die schon einmal angeführte Beschreibung des verstorbenen Paoletti: Il fiore di Venezia, ist es uns möglich gewesen, dem Palazzo Gritti auf die Spur zu kommen. Von einer Casa Zane auf der Giudecca weiß weder Paoletti, noch sonst jemand.

Ein glücklicher Zufall hat uns ein seltsam genaues und treues Abbild von jenem Venedig erhalten, wie es Herzog Bogislav sah, und zwar so ungefähr, wie er damals die Stadt von seinen Fenstern in Casa Gritti erblicken konnte. Aber noch mehr: unser Landsmann, welcher das Bild in jener Zeit fertigte, hat uns den Gefallen erwiesen und seinen Standpunkt noch ein Paar hundert Schritte weiter rückwärts genommen, fast gerade hinter Cà Gritti, damit er uns auch ein Abbild von unseres Herzogs damaliger Wohnung mit deren Garten und Hofraum verschaffe. Dieses Abbild ist der bekannte große Holzschnitt vom Jahr „M. D.", den Albrecht Dürer damals an Ort und Stelle soll aufgenommen haben und dessen geschnittene Tafeln noch heute im Museo Corrèr zu Venedig aufbewahrt werden. Jedenfalls war der Künstler, dessen fleißige Hand das für die städtische Geschichte Venedigs so bedeutende Werk zu Stande gebracht hat, ein Deutscher, und die angegebene Zeit stimmt durchaus mit Stil und Geschichte.[345]) Auf diesem Holzschnitte erscheint Hof, Garten und Haus fast noch ganz so, wie es heute besteht. Schon damals zog sich ein Weinlaubengang von der Hofthür auf den Canal zu, durch die ganze Länge des Gartens, nur daß die denselben abschließende Mauer nicht an einen Canal stieß, sondern unmittelbar an den nicht eben breiten Lagunenstrand, so daß man demgemäß damals von den Hinterfenstern des Hauses auf das weite Binnenmeer nach Malamocco hinausblicken konnte. Auch bestand damals noch nicht die Arcade von Säulen und Rundbogen, mit der sich heute der Hausflur nach dem Hofe zu öffnet, und die den Hof vom Garten abschließende Mauer war noch nicht von der seltsam durchbrochenen Arbeit wie die jetzige.[346]) Endlich erscheint

---

345) In Deutschland giebt es meines Wissens nur einen Abdruck der Ansicht, wenigstens nur einen, der öffentlich ausgestellt ist: in dem Dürer-Hause in Nürnberg. In Venedig sind deren vier zu sehen, in genanntem Museum, im Dogenpalast, im Arsenal und in der Sammlung Querini.

346) Sonderbarer Weise ähnelt die heutige Gestalt von Hof, Gartenmauer und Garten mehr der Darstellung, welche die sogenannte

auch der Vorraum, welcher die Hausfront von dem Giudecca-Canal trennt, damals viel schmaler oder gar nicht vorhanden gewesen zu sein. Heute besteht derselbe in einem breiten Kai oder Bollwerk, das dem öffentlichen Verkehre dient. Auf der Dürerschen Ansicht ist die Cà Gritti westlich von einem andern Palazzo, der Cà Vendramin, begrenzt, welcher mit seiner Mauer unmittelbar an die Hausmauer der Cà Gritti stößt. Die Cà Vendramin ist, wenn auch stark verfallen, noch heute vorhanden, und jedenfalls ein Bau von ungefähr 1500; doch wäre es möglich, daß um 1497 die Cà Gritti noch nach allen Seiten hin frei lag. Nach der Dürerschen Aufnahme waren damals die genannten beiden Palazzi die einzigen auf diesem großen Abschnitte der Giudecca, zwischen den Canälen von S. Biagio und S. Eufemia, alle übrigen, links und rechts neben denselben gelegenen Gebäude waren unbedeutende stillose Anlagen.

Ein Palast in unserem Sinne ist diese Cà Gritti nicht, und kaum sogar im venetianischen Sinne, obgleich man hier mit dem Wort nicht eine fürstliche Wohnung von hervorragender Größe, sondern jedes herrschaftliche Wohngebäude mit entsprechender stilvoller Bauart und einem gewissen Maaße von Pracht bezeichnet. Macht man in letzterer Hinsicht nur bescheidene Ansprüche, so mag die nur mäßig große und mäßig vornehme Casa Gritti als echter Palazzo gelten; denn ihr Grundplan und ihre Façade sind durchaus der Anlage gemäß, welche das unterscheidende Merkmal eines venetianischen Herrenhauses im Gegensatze zu bürgerlichen Privathäusern bildet. Es wird, gewiß nicht mit Unrecht, behauptet, daß diese Anlage noch die eigenthümliche Mischung von Adelswesen und Kaufmannsart durchblicken lasse, welche dem venetianischen Herrenthum sein Gepräge gab. Die ganze Mitte des Hauses, von der Stirnseite nach dem Hofe zu, wird durch alle drei Stockwerke hindurch von einem breiten Raum eingenommen, welcher,

---

Dürersche Ansicht von den betreffenden Räumen der nebenstehenden Cà Vendramin giebt, als dem dortigen Bilde der entsprechenden Oertlichkeit der Casa Gritti.

in den oberen Stockwerken wenigstens, eine Art Mittelding zwischen Festsaal und Flur bildet und als ein ehemaliger Waaren-Speicher erklärt wird, der von der Wohnung des Handelsherrn im Anfange nicht zu trennen gewesen sei. Demgemäß werden ebenfalls die großen und breiten Fenster, die beiden Finestroni gedeutet, welche, auch hier in Cà Gritti, jene Flursäle nach der Straße und nach dem Hofe zu abschließen, Sie sollen aus den großen Luken der Speicherräume entstanden sein, bestimmt zur Beförderung der Waaren in die Straße oder das Schiff oder den Hof hinunter zu dienen. Das Finestrone besteht in einer Reihe von vier oder mehr, nur durch Säulen oder Pfeiler getrennten und gewissermaßen eine einzige Oeffnung bildenden Fenstern, welche bis zum Fußboden des Saales hinuntergehen und nach außen hin durch einen Balcon oder eine gitterartige Brüstung abgeschlossen sind. Die spätere Entwicklung hat aus den Flursälen der beiden oberen Stockwerke meistens einen einzigen großen Prachtraum gemacht, in der Cà Gritti indessen haben wir noch die frühere Weise vor uns. Dagegen hat sich die große breite Treppe, welche in solchen Häusern unmittelbar in den Flursaal mündet, um welchen herum die übrigen Wohnräume liegen, nicht mehr erhalten und ist durch eine bescheidnere Anlage ersetzt worden. Auch ist der einzige an dem Hause befindliche Balcon, der vor dem großen Fenster des Hauptstockes befindliche, in seiner ursprünglichen Gestalt nicht mehr da, sondern im 16. Jahrhundert erneut worden. Aus noch späterer Zeit mag der Aufbau von Dachzimmern sein, welcher sich über der Mitte der Hauptfront erhebt. Endlich scheint auch die sehr unscheinbare Hausthür, die in den etwas niedrigen Hausflur führt, nicht aus dem 14. oder frühen 15. Jahrhundert, und somit aus derjenigen Zeit zu sein, in welcher die Casa Gritti ersichtlich erbaut worden ist. Daß von der inneren alten Einrichtung derselben, außer Mauern und Holzwerk, jetzt nichts mehr vorhanden ist, bedarf wohl kaum der Erwähnung; überhaupt ist, soviel ich das Innere habe besichtigen können, von demselben nichts merkwürdiges zu berichten.

Abgesehen von den soeben gemachten Einschränkungen steht die Cà Gritti aber noch baulich in demselben Zustande vor uns, wie sie damals gewesen sein muß, als Herzog Bogislav mit den Seinigen an jenem Novemberabend, froh ohne Zweifel, mit Gottes Hülfe so weit gediehen zu sein, daselbst einzog, kein Prachtbau, doch immer „ein stattlich Haus“ wie die pommersche Quelle bei Kanzow sie nennt. Die Casa Gritti ist dreistöckig, etwa 40 Fuß hoch und 50 Fuß breit und tief. Der Hof ist ein fast gleichseitiges Viereck von 25 Fuß Weite; der Garten ebenso breit und wie gesagt ungefähr 100 Schritt lang. Der gothische Stil, in dem der Bau ausgeführt ist, entspricht der Weise, die hier im 14. Jahrhundert und bis zur Mitte des folgenden üblich war. Mit Ausnahme der kleinen viereckigen schlichten Fenster des Unterstocks, in dem sich nach italienischem Brauch keine Wohnungen befinden, sind sämmtliche Fenster spitzbogig geschlossen, aber nicht bis zum Boden des Zimmers herabgehend, sondern einige Fuß über demselben mit einem Fensterstein endend, der auswärts von zierlichen Consolen getragen wird. Die Mauern sind Ziegelstein, der überkalkt ist; alle Einfassungen, sowie die Säulen und Pfeiler der Finestroni und des Balkons von weißlichem, istrischem Marmor. Besonders ansprechend ist die Raumvertheilung an den zwei oberen Stockwerken der Hauptfront. Ganz nahe am Finestrone steht noch zu jeder Seite je ein weiteres Fenster und sodann nur noch eines, in jenem weiteren Abstand von jenem, welcher den romanischen Bauten ein so viel ansprechenderes Ansehn giebt als den nordischen, des Sonnengenusses bedürftigeren Wohnhäusern. Die Finestroni bestehen aus je vier einzelnen Fenstern bezw. aus drei Rundsäulen, die mit zierlichen Capitälen geziert sind, und aus zwei entsprechenden Pilastern, welche das Fenster links und rechts abschließen. Im Hauptstock sind die Fenster, nach hiesiger sehr wirkungsvoller Gewohnheit, rechtwinklig eingefaßt, und die Einfassungen in zierlichem Kerbschnitt; alles einfach aber würdig und hübsch. In der Mitte des Hofes zeigt sich ein sehr gefälliger Brunnenkelch, in Gestalt eines Capitäls, mit dem schon

erwähnten Grittischen Wappen: getheilt, in dem oberen Felde ein schwebendes Kreuz; ein gleicher Schild steht über dem in den Garten führenden Thor.

Nach alledem erscheint die Cà Gritti als eine sehr geeignete Wahl zur Herberge unseres Herzogs. Warum aber die Wahl gerade auf diese Casa fiel, ist nicht zu sagen. Die fremden, Venedig besuchenden und von der Republik bewirtheten Fürsten wurden durch alle Zeiten hindurch bald in diesem bald jenem Adelshause untergebracht; nur zufällige Umstände scheinen bei der Auswahl entschieden zu haben. Ohne Zweifel waren die Häuser zu solchen Zwecken von ihren Eigenthümern dem Staate gegen Entgelt zur Verfügung gestellt und standen entweder in Folge zeitweiliger Abwesenheit der Besitzer oder aus anderen Ursachen leer, so jedoch, daß es an der vollständigen Ausstattung nicht fehlte. Malipiero erzählt, wie um diese Zeit im Senate der Antrag gestellt worden sei, man solle, zur Kostenersparung, den reichen Benedictinern auf der Insel S. Giorgio maggiore aufgeben, ihre Kornspeicher in einen Palast umzubauen, welcher den fremden Fürstlichkeiten zur Herberge dienen könne. Doch ging der Vorschlag nicht durch. Die Insel S. Giorgio liegt neben der Insel Giudecca, wie diese von Venedig und von dem Dogenpalast durch eine breite Wasserfläche getrennt. Solche Lage empfahl sich in doppelter Hinsicht zu dem fraglichen Zweck, sie erleichterte die Ueberwachung und bot den passenden Raum für die Anfahrten und Auffahrten mit den Prachtgondeln der Signoria, mehr noch als die Lage am sogenannten großen Canal, an welchem die meisten Paläste gelegen sind, von denen bei Fürstenbesuchen als Herbergen Meldung geschieht.

Wir berühren zum Schluß noch einen scheinbaren Widerspruch. Nach den pommerschen, von Malipiero bestätigten Angaben war die Casa Gritti oder die Casa Zane von der Signoria für den Herzog eingerichtet und in Bereitschaft gestellt worden. Und doch lesen wir bei Sanudo, daß der Doge dem Herzog sein Bedauern aussprach, nicht

vorgängig [347]) von seiner Ankunft in Kenntniß gesetzt worden zu sein, da er ihm sonst mit dem Bucintoro und allem üblichen Pomp, bis ans Meer oder etwas weiter, würde entgegengefahren sein. Aber der Nachdruck ist hier auf ein „rechtzeitig" zu legen, obgleich das Wort allerdings nur zwischen den Zeilen steht. Thatsächlich war der Signoria schon lange bekannt, daß des Herzogs Ankunft bevorstehe, da die Jaffa-Galere, die ihn an Bord hatte, bei der Golfinsel Lesina einige Zeit hatte Halt machen müssen, ein Theil der Mitreisenden aber, den andern voraus, wie Malipiero erzählt, nach Venedig gekommen war. Dies Wissen aber genügte nicht, um eine Entgegenfahrt mit dem Bucintoro zu ermöglichen, dazu gehörten augenblickliche Vorbereitungen von längerer Dauer, sowie eine genaue Kenntniß von der Stunde der Annäherung. Daher auch die Fürsten, welche eine solche Bewillkommnung wünschten oder annahmen, an dem Hafeneingang längere Zeit Halt machen oder Malamocco anlaufen mußten. [348])

6. Casa Malipiero.

Das alte Stammhaus des seit Kurzem erloschenen Geschlechts Malipiero war der noch heute vorhandene und unter diesem Namen bekannte stattliche Palazzo im Kirchspiel San-Samuele hierselbst, mit seiner Façade an dem sogenannten großen Canal, der vornehmsten Straße Venedigs, mit seiner westlichen Langseite an dem Campo di San-Samuele gelegen.

---

[347]) Senza altra saputa.

[348]) Herr Dr. med. Mezger aus Heidelberg, ein bewährter Liebhaber-Photograph, war so gefällig, von der Casa Gritti eine Aufnahme für uns zu machen. Derselbe wird auch von der Casa Malipiero eine Photographie für uns anfertigen. Ich werde die gütigen Gaben mit schuldigem Danke für unsere Vereins-Sammlungen entgegennehmen. Aeltere Abbildungen der Cà Gritti habe ich nicht aufgefunden. Doch erscheint dieselbe, obgleich in verschwindender Kleinheit, auf mehreren photographischen Panoramen.

Wie noch heute die vielen Eingänge und Treppen und die ganze Raumvertheilung vermuthen lassen, diente das geräumige Haus von Alters her, venetianischer Adelssitte gemäß, nicht nur einem einzelnen, sondern allen Zweigen des Stammes, so viele es fassen konnte; selbst davon abgesehen, dürfen wir annehmen, daß dort auch Herr Marco Malipiero, der Johanniter-Comtur oder Groß-Comtur,[349]) seine Wohnung gehabt habe, welcher von Cypern ab des Herzogs Reisegefährte bei dessen Rückfahrt vom heiligen Lande gewesen war. So wird auch dort das üppige Festmal — zu 1000 Mark das Couvert, wenn man den heutigen Mehrwerth des Geldes auf das Fünffache anschlagen darf — stattgehabt haben, das der Comtur am 22. November 1497 seinem fürstlichen Reisegenossen gab, ohne Zweifel in des Palastes oberem Hauptsaal, dessen Fenster auf den großen Canal hinausgehen. Von jenem Saal aber mag heute nichts anderes mehr als die Wandmauer und die Holzdecke übrig sein; zu Ende des 16. oder zu Anfang des 17. Jahrhunderts ist, wie der Augenschein lehrt, das ganze Haus innen und außen neu zugerichtet und theilweise umgebaut worden. Von dem Spitzbogenstil, in dem der Palazzo ursprünglich gebaut war, sind heute nur noch einzelne Ueberbleibsel an den oberen Fenstern der Seitenwände des Hauses und das hübsche große Hauptthor vorhanden, alles andre ist rundbogig verwandelt worden. Auch noch später einmal dürften bauliche Aenderungen mit dem Hause vorgenommen worden sein, wie der aus dem späteren 17. Jahrhundert unweit des Thores prangende Wappenschild mit dem stehenden Hahnenfuß der Malipieri vermuthen läßt.

Die Lage des „Palazzo di Cà Malipiero“, wie Coronelli in seinem Schiffbuch sich ausdrückt, war für die theatralische Darstellung, welche nach der plattdeutschen Quelle von Kanzow vor dem Beginn des Festessens zu Ehren Bogislavs und zur Verherrlichung pommerscher Tapferkeit stattfand, trefflich geeignet. Ich bin überzeugt, daß diese „Komödie“, von welcher

[349]) So nennt ihn Malipiero a. a. O. Seite 159.

in den venetianischen Quellen allerdings keine Rede ist, in der That, und zwar dort auf dem großen Canal, als eine Variation venetianischer sogenannter Regatta aufgeführt worden ist. Was die pommersche Ueberlieferung darüber berichtet, sieht schon an sich sehr wenig nach bloßer Erfindung aus und entspricht andererseits so sehr den Festen und Spielen, welche die oben erwähnte Compagnia della Calza zu ihrer eigenen Unterhaltung und zu Ehren fürstlicher Gäste und zum Ruhme Venedigs und seines auf der letzten Höhe aller damaligen gesellschaftlichen Entwickelung thronenden Adels zu veranstalten pflegte. Auffallender Weise sagt Kanzows Berichterstatter kein Wort davon, daß die Bühne, auf welcher das Schaustück gespielt wurde, nicht der Saal des Palazzo, sondern das Wasser davor, der Canal grande, gewesen sei. Aus Vergessenheit kann das schwerlich geschehen sein, der Umstand war zu sehr eine Hauptsache, und wir dürfen vielleicht daraus schließen, daß derjenige, welcher die Kanzowsche Darstellung abgefaßt hat, selber kein Augenzeuge, sondern nur ein oberflächlicher später Nacherzähler gewesen sei. Um so leichter würde sich die unglückliche Hartnäckigkeit erklären, mit welcher derselbe immer wieder auf die unglaubliche Mißhandlung zurückkommt, die der Herzog dem Capitän Zorzi soll haben angedeihen lassen. Hier muthet er uns sogar zu, wir sollen glauben, der Adel Venedigs habe selber seine Freude daran gefunden, die Unehrenhaftigkeit eines der Seinigen und dessen Züchtigung durch einen Fremden zur öffentlichen Schau zu bringen. Das verdächtige Behagen an dieser Erfindung wirft ein bedenkliches Seitenlicht auf Kanzows Urtheil über den Werth seiner Zeugen.

Was von etwaigen Zweifeln an der völligen Grundlosigkeit der Kanzowschen Fabel noch irgendwo übrig sein könnte, dürften die nachfolgenden Angaben über den Lebensgang Alvise Zorzis und dessen Persönlichkeit zu beseitigen im Stande sein.

---

7. Capitän Alvise Zorzi.

Es ist gelegentlich bereits oben berichtet worden, daß der Patron der Jaffa-Galere, dem die venetianische Regierung und Herzog Bogislav selbst auf ein halbes gefahrvolles Jahr sein und der Seinigen Wohlfahrt anvertraute, einem alten Dogenhause entsprossen war, das sich noch immer im Besitze levantinischer Fürstentitel befand und noch im letzten Frieden mit der Türkei seine Besitzrechte auf gewisse Schlösser am Marmara-Meer hatte bestätigen sehen. Es ist auch erwähnt worden, wie kurz vor der uns betreffenden Zeit das Selbstgefühl des Geschlechts schwer verletzt worden war durch ein Verbrechen, das einen Angehörigen des San-Fantinschen Zweiges der Zorzis dem Henker überliefert und seine Familie dem Elende preisgegeben hatte. Doch hatte dies Unglück das Ansehn des Hauses nicht dauernd zu erschüttern vermocht; den Verarmten war der Staat zu Hülfe gekommen und höher wie je stand jener Hieronimo Zorzi, den Alvise Zorzi seinen Cugnado nennt, sammt dessen Bruder in der öffentlichen Achtung da. Dieser Bruder war der Vorgänger Domenego Malipieros in der Führung der gegen Franzosen und Florentiner im Jahr 1496 ausgelaufenen Flotte, während Hieronymus Gesandter der Republik am Hofe Alexanders VI. war. Auch Alvise Zorzi, unser Patron, bekleidete damals bereits ein höheres Ehrenamt, er war im Jahre 1496 Provedador del Comun,[350]) also einer der drei Polizei-Directoren der Hauptstadt, und als solcher Mitglied des hohen Senates. Sanudos Bericht über die denkwürdigen Verhandlungen, zu welchen in diesem Jahre die Vorschläge der Stadt Tarent den Anlaß gaben, läßt erkennen, in welcher hohen politischen und sozialen Stellung sich damals Ser Alvise befand. In den mehrtägigen heißen Debatten, welche bisweilen weit in die Nacht hinein währten, war Alvise einer der wenigen, dessen als Redner neben dem Dogen, den Dogenräthen, Ministern und Mitgliedern vom Rathe der Zehne Erwähnung geschieht. Dann

---

350) Sanudo, Diarii. Venedig 1879. Seite 382.

kam das böse Jahr 1497 mit dem Abenteuer vom Canal von Cerigo. Leider ist es noch nicht gelungen, durch Auffindung maßgeblicher amtlicher Actenstücke die schließliche Meinung der Staatsregierung über Alvise Zorzis Benehmen bei jenem Vorfalle zu erfahren. Doch scheint Domenego Malipieros Aeußerung, unser Herzog habe sich der Signoria gegenüber sehr günstig über Capitän Zorzis Geschäftsführung ausgesprochen,[351]) die eigene Meinung des Annalisten kund zu geben und als Vorläufer eines amtlichen Endurtheils gefaßt werden zu können. Malipieros Meinung fällt hier um so mehr ins Gewicht, als derselbe ein anerkannt tüchtiger Seemann und Offizier war und damals eine hohe Stellung im Flottenbefehl inne hatte. Die Unterlassung der gesetzlichen und vertragsmäßigen Bewaffnung der Jaffa-Galere wird sicher der heikelste Umstand in dieser Frage gewesen sein, aber allem Vermuthen nach schließlich als ein Zeichen von muthigem Selbstvertrauen und Vertrauen auf den Ruf der glorreichen Marcusflagge, nicht als Leichtfertigkeit ausgelegt und mithin nicht mit vollem Gewicht in die Wagschale der Vorwürfe gelegt worden sein. Dem entsprechend sind auch die späteren Nachrichten, die sich über Alvise Zorzis Stellung zu der Regierung und seine amtliche Stellung finden. Im Jahre 1504, also sieben Jahre nach der Geschichte vom Cerigo-Canal, war Alvise Zorzi Podestà von Vicenza, also oberster Verwaltungsbeamter einer der bedeutendsten Städte des venetianischen Festlands, und 1507 Capitano di Bergamo, also in einer der gefahrvollsten Zeiten, welche die Republik noch zu bestehen gehabt hatte, militärischer Befehlshaber einer der bedeutendsten Grenzfestungen nach der bedrohtesten Seite hin. Vielleicht dürfen wir außer den letzten beiden Angaben auch noch den folgenden längeren Abschnitt dem „Campidoglio veneto“ entnehmen als eine Art Zeugniß darüber, wie sich schließlich das Gesammturtheil über Capitän Zorzi und das Abenteuer im Cerigo-Canal gestaltet habe. Jeden-

---

[351]) Arch. stor. a. a. O. Seite 159: Ha fatto ottima relazion de Aloise Zorzi patron.

falls ist die Stelle merkwürdig für uns und darf nicht übergangen werden.[352]) Daß dies Campidoglio nicht überall Glauben verdient, wird das Mitzutheilende selbst zeigen, doch ist der Umstand hier nicht entscheidend. Wir übersetzen:

„1496. Luigi Giorgio, Capitän einer sehr starken Galeon wurde im Jahre 1496 von türkischen Seeräubern überfallen, wehrte sich aber während ganzer acht Stunden allein gegen das ganze feindliche Geschwader mit solchem Muth, daß er die Ungläubigen zwang, sich mit Schimpf und Schaden zurückzuziehen, während er selbst nur fünf seiner Soldaten verlor, aber, ein Beweis seiner eigenen Tapferkeit, von vier Pfeilschüssen getroffen wurde."

8. Der Pender'sche Gasthof.

Wir haben oben am Schluß unserer Auszüge von Sanudo gehört, wie er selbst, der damals ein Savio ai ordini war, das Antwortschreiben der Signoria an Herzog Bogislav vom 22. Februar 1499 zu „Peter Pender, dem Deutschen" trug, und daß dieser Pender das Schreiben sofort an den Herzog beförderte, „da zufällig gerade einer von dort bei ihm war".

Zur Erklärung dieser Bemerkung und zur Rechtfertigung dessen, was ich oben in dieser Beziehung angemerkt habe, setze ich eine andere Stelle aus Sanudos Tagebüchern her, die ungefähr derselben Zeit angehört.

„Am 14. August 1500.[353])

Es erschien[354]) Peter Pender, der in hiesiger Stadt in San-Bortolamio einen Gasthof für Deutsche hält,[355]) und zeigte

---

352) Campidoglio vèneto, dí Girol. Aless. Capellari, Handschrift der Marciana, in Fol., eine von etwa 1700 stammende reiche Sammlung biographischer Angaben.

353) Sanudo's Mspt. der Diarii, Band III. Fol. 250a.

354) Beim Collegio nämlich, dem alle Morgen im Dogenpallaste tagenden Ministerrath.

355) Vene Piero Pender tien caza in questa terra a San Bortolamio per alozar Todeschi.

an, daß vergangenen Abend ein Abgesandter[356]) des Königs von Ungarn, der nach Frankreich wolle, bei ihm abgestiegen sei. Das Collegio beauftragte die Herrn Savij ai ordeni[357]) Marin Sanudo und Antonio Venier, sich im Namen der Signoria[358]) zu demselben zu begeben und sich zur Verfügung zu stellen. Wir gingen denn auch . . . . ." [359])

Peter Pender war demnach ein Deutscher, welcher im Bezirk von Sanct Bartholomäus zu Venedig einen Gasthof für Deutsche hielt, der von ansehnlichen Personen besucht wurde. Der genannte Bezirk ist der zunächst an dem sogenannten Rialto gelegene, dem Mittelpunkt des venetianischen Verkehres. Dort lag auch das bekannte Kaufhaus der Deutschen, der noch heute, aber in anderer Gestalt und zu anderen Zwecken bestehende Fondaco de' Tedeschi.

Die Pflicht, persönliche Anzeige der bei ihm angekommenen Reisenden von Bedeutung, und vielleicht aller, bei der Regierung zu machen, mag Pender mit allen Gastwirthen Venedigs gemein gehabt haben; doch daß sein Haus eine Art von amtlicher Postanstalt war, daß seinem Besitzer, wie es den Anschein hat, die regelmäßige Beförderung von Regierungsschreiben an die norddeutschen oder sämmtlichen deutschen Höfe und die Auswahl der damit zu beauftragenden Personen anvertraut wurde, giebt dem Haus offenbar einen gewissen Vorrang. Wir dürfen demzufolge vielleicht vermuthen, daß hier Bogislav bei seiner ersten Anwesenheit in Venedig gewohnt habe. Wo der Pendersche Gasthof im Rialto-Viertel gelegen gewesen und wie er sonst benannt worden sei, läßt sich nicht feststellen.

---

356) Orator. Aus dem Schluß der ausgezogenen Stelle geht hervor, daß man damals mit diesem Worte fürstliche Boten von jeder Gattung bezeichnete.

357) Fo ordinata per colegio a ser Marin Sanudo e ser etc., savij ai ordeni etc.

358) Das hier Beschluß fassende Collegio war also ein Collegio pieno, ein die Signoria in sich begreifendes.

359) Der Schluß lautet: „Er dankte und sagte, er würde bei seiner Rückkehr seine Aufwartung machen. Es ist ein Italiener und, wie mir gesagt wurde, ein Maler. Der Zweck seiner Reise war, sich die Damen für eine Heirath des Königs anzusehen."

9. Venetianische Ausdrücke in Klempins „Diplomatischen Beiträgen“.

In dem Vertrage, den Herzog Bogislav am 8. Mai 1497 mit Capitän Zorzi wegen der Ueberfahrt abschloß, „Diplom. Beitr.“ S. 542, kommt in §. 2 und §. 3 ein officium d. Cathanorum vor und wird in den Anhängen zu dem Vertrage, S. 544 und S. 546, officium sp. d. Cathanee genannt. Klempin hat den Ausdruck ohne Erklärung gelassen; auch beruht die sprachliche Form, in der das Wort hier erscheint, in beiden Fällen auf einem Mißverständniß.

Das officium, von dem hier die Rede ist, war das Amt der Domini oder Signori ai Cattavèri, einer aus drei Edelleuten bestehenden Behörde, welcher das gesammte Schiffswesen, insofern es die Beförderung von Pilgern nach Jaffa und Jerusalem betraf, unterstellt war. Hier mußten die betreffenden Fahrverträge vorgelegt und mußten die Namen aller Mitreisenden eingeschrieben werden. Alle Streitigkeiten, welche aus solchen Verträgen entstanden, wurden von den Signori ai Cattavèri geschlichtet oder polizeirichterlich entschieden, ebenso die Händel zwischen den Seeleuten der Jaffa-Fahrer unter sich.

Der sonderbare Name stammt von einem anderen und älteren Amt, mit dem diese Behörde betraut war. In einem Actenstück vom Jahr 1280 werden sie officiales de catavere genannt, ad sciendum et inquirendum intratas et expensas comunis quae appellantur catavere. Später kommen sie vor als Ufficiali sopra il cattavere del comun, oder als Ufficiali a i cattaveri; das letzte Staatshandbuch (1797) nennt sie Offiziali al cattavèr. Das Wort cattavèr ist entstanden aus capere, captare, cattare, in dem Sinne von nehmen, finden, wie cattare noch heute gebraucht wird, und aus habere, avere, im Sinne von Habe, Hab und Gut. Auch kommt die Form cattaveri, lateinisch oder italienisch, zur Bezeichnung der Beamten dieser Zoll- und Steuer-Behörde vor; Beispiele, in denen der Ausdruck lateinisch gehandhabt wird, habe ich nicht gefunden, doch leidet es nach dem obigen Wort-

befund keinen Zweifel, wie mir scheint, daß die ersten beiden beanstandeten Stellen der „Dipl. Beiträge" zu lesen sind: officii dominorum Cathaverum, -verium oder Cathaverorum; für die letzten beiden Stellen aber möchte ich vorschlagen zu lesen: officio, bezw. officii, supradictorum dominorum cathavere, sei es daß der Schreiber sich dabei ein unmögliches cathavera als Nominativ gedacht hat oder, was wahrscheinlicher ist, sich durch ein einfaches Weglassen des italienischen al oder del vor dem cathavere zu helfen gesucht hat. Aehnliche Auslassungen sind auch dem heutigen Italiener sehr geläufig. Daß der Schreiber hier in ein Schwanken zwischen italienisch und lateinisch gerathen sei, zeigt der sogleich folgende Ausdruck nabulizase.

Nabulizase, S. 544 und nabulisasse, S. 546. Das zu Grunde liegende Hauptwort nabulum macht keine Schwierigkeit. Nabulum, naulum, das italienische navolo, naulo, nolo, ist das dem Schiffsinhaber für die Beförderung zu zahlende Fahrgeld, sowie Miethgeld im Allgemeinen. Das dazu gehörende Zeitwort kann ich nicht finden; doch wird dasselbe, wenn es lateinisch überhaupt vorkommt, woran schwerlich zu zweifeln ist, als nabulisare, venetianisch zu schreiben: nabulizare, zu denken sein, dem heutigen italienischen Zeitwort noleggiare, venetianisch nolizare, sowie dem zu nablum gehörenden nablisare, entsprechend. Im Sinne des heutigen noleggiare, nolizare, wäre nabulisare also miethen, eine Sache oder eine Person dingen, sich ihrer Dienste durch einen Miethvertrag versichern, namentlich und ursprünglich durch einen Vertrag, dessen sachlicher Gegenstand eine Beförderung zu Wasser ist. In diesem Sinne wird das Wort auch hier in den fraglichen Stellen gebraucht. In der ersten, S. 544, verdingt der Notar die Pilger an den Capitän der Galere, oder mit demselben, eine Wendung, die allerdings sich mit dem heutigen noleggiare nicht vornehmen läßt; und in dem zweiten Fall wird der Passagier verdingt oder durch den Vertrag zur Mitfahrt, bezw. zur Zahlung des Ueberfahrtgeldes verpflichtet. Die Wendung, daß der Capitän an die Reisenden oder mit

ihnen verdingt werde, kommt hier nicht vor. Im weiteren Sinne also wäre nabulisare: den Fahrvertrag zwischen den beiden Parteien schließen, und wäre dann ganz dasselbe, was in dem Vertrage, Seite 545, zweimal mit concordare ausgedrückt wird. In der ersten Stelle concordirt der Mitreisende selbst mit dem Capitän und der Notar tritt nur als Beglaubiger auf, in der andern Stelle wird der Reisende durch den Notar concordirt.

Daß nabulisare hier zweimal in der Singularform erscheint, wo ein nabulisarunt oder nabulizarono gefordert wird, beruht auf einer sehr unerfreulichen Eigenthümlichkeit der venetianischen Volkssprache, welche auch das Umgekehrte zu leisten, den Plural statt des Singulars zu setzen, im Stande ist.

Die 50 „ducati de Zota", Seite 544, welche die pommersche Reisegesellschaft für den Kopf an Fahrgeld und Kostgeld zahlte, waren ohne Zweifel eben so viel, wie die 60 „ducati auri", welche Bonifortis Compare, Seite 545, zu entrichten hatte. Man könnte demzufolge auf den Gedanken kommen, das „Zota", welches keinen Sinn giebt, sei als „Zonta" zu lesen, der Kürzungsstrich über dem o sei nur aus Versehen nicht mitgeschrieben worden und die Zonta, das venetianische Wort für Aggiunta, Zusatz, bedeute also einen Mehrwerth besagter Zonta-Ducaten. Doch will die venetianische Münzgeschichte von solchen Ducaten „mit Zusatz" nichts wissen. Es bleibt somit nichts anderes übrig, als unter dem „Zota" ein ursprüngliches Zeca zu vermuthen. Dies gäbe einen vollständig passenden Sinn. „Ducati de Zeca" oder Zecca ist noch heute ein üblicher Wechsler-Ausdruck für Ducaten, die in einem Zustande sind, als ob sie eben aus der Münze kämen: vollwichtig und unverwischten Gepräges. Doch ist der Sinn wohl, näher erwogen, ein anderer. Das Wort Zecca wurde zur Zeit des Vertrages allein erst von der venetianischen Münzstätte gebraucht: die 50 Ducaten, die der Herzog zu zahlen hatte, sollten nicht allein baare, sondern baare venetianische, also Ducaten von jener Art sein, die man fünfzig Jahr später Zechinen zu nennen begann; die Vollwichtigkeit mag als eine selbstverständliche Sache

betrachtet worden sein. Damit stimmt, daß diese Vollwichtigkeit bei den 60 ducati auri, welche die andern zu zahlen hatten, nicht vertragsmäßig ausgesprochen wird, und daß ohne weiteres, als ob man so eben den Curszettel eingesehen habe, 50 Venetianer-Ducaten für gleichbedeutend an Werth mit 60 Stück Mailänder, Florentiner und anderer Ducaten behandelt werden. Wirkliche Belagstellen für diese Auslegung fehlen mir; doch führe ich folgende Beispiele weiteren Vorkommens der Wendung an. Von 1497: Ha abudo 500 ducati de ceca manzaria, wo das Ceca (so geschrieben, weil venetianisch Ceca zu sprechen wie zeca) den Werth der Gabe in der Vorstellung des Lesers offenbar zu steigern bestimmt ist. Malipiero a. a. O. Seite 153. Von demselben Jahr: ducati 500 auri de cecha, Geschenk der Republik an den türkischen Gesandten. Archiv ai Frari. Ms. Secreta 44, Fol. 12. Vom Jahr 1499: Ceca e Cassa heißt es in den Activen einer Bankerotts-Bilanz, nachdem schon die danari contadi angegeben sind. Letztere sind abgezähltes Geld, während Ceca e cassa baares, aber loses Geld sein wird. Malipiero a. a. O. 717.

Die tholomagii, tholemagii oder tolomagii, welche Seite 544, 545 und 546 den Fahrvertrag auf dem Cattavere-Amt vorlegen und dessen Vollziehung besorgen, sind offenbar eine Art Notare. Man darf also nicht daran denken, das wunderlich lautende Wort, das nur sehr kurze Zeit in Uebung gewesen sein muß, denn Niemand will es hier jemals gehört oder gesehen haben, von telonarii abzuleiten, was sprachlich gut ginge, die tholomagii aber zu Zollbeamten machen würde. Nun waren allerdings die amtlichen Beschäftigungen der altvenetianischen Beamten meistens so wunderlich und willkürlich gemischt, daß auch hier der tholomagius allenfalls als ein Unterbeamter des Cattavere-Amtes in dessen Eigenschaft als eine Art Zollamt und Steueramt und zugleich als notarieller Vermittler der dort abzuschließenden Schiffsverträge zu denken sein könnte; indessen ist die Herleitung des Wortes von tabularius, dem gewöhnlichsten Ausdrucke für Notar, — aber allerdings daneben auch wieder Zollschreiber — jedenfalls einfacher, wenigstens

auf venetianischem Sprachgebiet. Denn während Ducange z. B. den telonarius in einer ganzen Reihe von mittelalterlichen Wortgestaltungen kennt, welche denselben beinahe schon zu einem tholomagius machen, wie talonarius, thelonarius, tholonarius u. s. w., findet sich da neben dem tabularius nur noch die Nebenform tabellio; venetianisch aber ist die Wandlung des tabularius in einen tolomagius ein sich sehr leicht vollziehender Vorgang. Tabula, das italienische tavola, ist venetianisch noch heute taola, tola, tolone. Durch die dialektische Neigung, wie sie wenigstens in älterer Zeit bestand, an die Stelle des n in den Endungen ein m zu setzen, wird aus dem tolonarius wie von selbst ein tolomarius. Die Endung arius aber ist italienisch nicht nur ajo, sondern auch agio und ging darum in mittleren Zeiten ins Lateinische gern als agius zurück.

Caminer Kirchenglocken.

Von Dr. R. Prümers.

Lange Zeit hatte das Geläute des Caminer Domes geschwiegen, hatte der eherne Mund der Glocken die Gläubigen nicht mehr zum Gebete zusammengerufen, als endlich im Jahre 1620 das Caminer Domcapitel sich bewogen fand, mit einem Glockengießer in Verbindung zu treten und durch das Umgießen zweier gesprungener Glocken ein vollständiges Geläute wiederherzustellen. Es war zu damaliger Zeit den Kirchen nicht so leicht gemacht, wie in der Gegenwart, sich mit einem bewährten Meister zu verständigen und in dessen Gußhause die Arbeit verrichten zu lassen. Die Glockengießer zogen vielmehr von Ort zu Ort oder wurden dahin berufen, wo gerade ein Bedürfniß nach ihnen sich geltend machte und hier an Ort und Stelle konnten sie erst ans Werk gehen. Die Schwierigkeit des Transports, der fast völlige Mangel an Kunststraßen jeder Art wiesen nothgedrungen auf dies Verfahren hin.

Hatte der Meister seinen Bestimmungs-Ort erreicht, so galt es, zunächst ein Gußhaus zu bauen, ja selbst das Material häufig aus weiter Ferne kommen zu lassen. Ein glücklicher Umstand war es noch zu nennen, wenn altes Material, welches sich von neuem verwerthen ließ, vorgefunden wurde.

Nach Camin kam im Jahre 1620, ob berufen, ob auf einer größeren Reise, lassen wir unentschieden, der Glockengießer Franz Breutel aus Lothringen, wie er bezeichnet wird, ein Meister in seiner Kunst, wenn man nach den Sätzen, die ihm bewilligt wurden, schließen darf. Mit diesem wurden die Domherren der Kirche zu Camin am 14. September über den Guß zweier Glocken einig. Nach dem hierüber durch den Struktua-

rius, den mit den baulichen Arbeiten betrauten Domherrn Heinrich Krause, aufgesetzten Vertrage erhielt Breutel für den Guß jeder Glocke 90 Thlr., und zwar den vierten Theil sofort baar nach Vollendung seines Werkes, die übrigen drei Viertheile nach Verfluß eines Jahres. Auch sollte dem Meister ein guter Hut, wie er in Camin zu kaufen, gegeben werden — übrigens begnügte er sich später mit zwei Thalern als Aequivalent für diesen. Er selbst nebst seinem Gehülfen Thomas wurde aus der Dombaukasse beköstigt; für sein Pferd erhielt er wöchentlich zwei Scheffel Hafer zugestanden. Ferner sollten ihm alle Auslagen ersetzt werden. Dafür verpflichtete er sich aber auch, die Arbeit innerhalb vier Wochen zu verrichten, „daß das geringste Jota oder Mangel daran nicht soll gefunden werden."

Uebrigens scheint Franz Breutel nicht der einzige bei diesem Unternehmen Betheiligte gewesen zu sein, da späterhin der kunstreiche Dietrich Schapell und die Brüder Johann, Franz und Magnus Breutel als Gläubiger der Dombaukasse für den ausgeführten Guß bezeichnet werden. Der eigentliche Werkmeister jedoch war jedenfalls Franz Breutel.

Rüstig machte er sich sofort ans Werk. Nach dem Aufbau des Gußhauses und in seinem Schutze stellte er mit seinem Gehülfen Thomas und zwei Handlangern zunächst den Schmelzofen her, bei dessen Aufbau ihn zugleich ein Maurer aus Camin unterstützte. 1500 Ziegel-Steine und Anker von 3 Fuß Länge wurden erfordert, um den Wandungen die nöthige Festigkeit zu geben; zum eisernen Rost sowie zum Modell brauchte er 80 Pfd. Eisen. Mit grobem Hanf und Flachs — heutzutage nimmt man häufiger Häcksel, Kuh- oder Pferdedung, um den Lehm trockener zu machen — wurde der Lehm für die Form selbst gemischt und mit Eisendraht in großer Menge befestigt, um ihn widerstandsfähiger zu machen. Zur Glockenspeise waren dem Meister zwei zersprungene Glocken zur Verfügung gestellt, welche jedoch noch im Thurme hingen und mit deren Abnahme man den Zimmermeister Jochim Bernd betraute. Ohne Unfall ging das schwere Werk von Statten und nun machte sich der

Grobschmied Bartholomeus Ruge an die Arbeit, „das Zeug von der Glocke zu schlagen,“ d. h. dieselben von den überflüssigen Eisentheilen, den Oesen, in welchen der Klöppel hing, sowie denen, durch welche die Glocken am Stuhl befestigt waren, zu befreien. An weiterem Material kommen hinzu drei Centner Metall zum Preise von 90 Thlr., welche Breutel durch die Schulzenpferde aus Wolgast geholt hatte, ferner ½ Ctr. Zinn aus Stettin für 33 fl. Die Herbeischaffung des Erzes aus Wolgast hatte weiter keine Kosten gemacht als die Ausgaben für drei Scheffel Hafer, welcher mitgenommen wurde, neben kalter Küche für 24 Groschen und an Geld 1 fl. 20 gr. für Bier und für Uebersetzen auf den Fähren mit dem Glockengießer. Da das Uebersetzen nicht mit sehr großen Kosten verknüpft war, so müssen wir in der Höhe des letztaufgeführten Postens eine gewisse Neigung des Meisters für kühlende Getränke bei seinem heißen Geschäfte muthmaßen und mag hier zur Bestätigung unserer Vermuthung kurz aufgeführt werden, was er in den fünf Wochen zu Camin mit seinem Gehülfen verzehrt hat. Da stehen auf der Rechnung 15 fl. für zwei Mahlzeiten täglich, zu jeder Mahlzeit drei Gerichte, Fleisch oder Fische à 8 gr., 5 Ort 4 ß. für Weißbrod und neben diesen substantielleren Nahrungsmitteln „3 fl. 12 gr. für Bier, noch drei Tonnen Bier, die Tonne 10 Ort, machte 7½ fl.“ und endlich sechs Nößel blanken Wein, das Nößel zu 6 gr. Man sieht, der Meister wußte zu leben, zumal wenn man die Einfachheit der damaligen Zeit gerade in Bezug auf Reichhaltigkeit der Genüsse außer bei festlichen Gelegenheiten in Betracht zieht.

Uebrigens waren diese Kosten garnicht unbedeutend und gewiß hatte es auch Belang, daß freiwillige Beisteuern aufgebracht wurden. So verehrten die Stadtleute zu Camin 25 fl. 17 ß. ohne das Grapenzeug.

Das Gußhaus war nun fertig, das Material zur Stelle, die eigentliche Arbeit konnte beginnen. Zunächst wurde der Stand aus Ziegelsteinen stark gemauert hergestellt. Um diesen herum in doppelter Höhe schloß sich der Kern aus Lehm, ge-

mischt mit 10 Pfd. Flachs und grobem Hanf, und ihn erhitzte man so lange, bis er gänzlich trocken war. Noch jetzt ist es Sitte, hierauf den Kern mit Bier, Milch oder zerschlagenen Eiern zu bestreichen — es ist das sogenannte Aeschern — wodurch eine leichtere Lösbarkeit des Metalls von der Lehmschicht erreicht werden soll. Unser Meister Breutel kann mit seiner bei diesem Posten sehr übertriebenen Forderung aber vor der Kritik der Nachwelt nicht bestehen, da er nicht weniger als 300 Eier zu diesem Zwecke forderte, während vielleicht 20 Stück völlig ausgereicht hätten, wie uns einer seiner Nachfolger in der Kunst versichert. Das Hemd bildete den äußeren Abschluß der Glocken, gleichfalls aus feinem Lehm auf das sorgfältigste gearbeitet und überzogen mit Eisendraht, um dem Ganzen eine größere Haltbarkeit zu geben.

Ohne Fährlichkeiten ging der Guß selbst von Statten und am 22. Mai 1621 war den Caminern die hohe Freude gegönnt, dem Aufwinden der neuen Glocken beiwohnen zu können. Sie scheinen jedoch bedeutend größer als die früheren gewesen zu sein, da der Zimmermann Jochim Bernd einen ganz neuen Glockenstuhl bauen mußte, dessen Ausdehnung vielleicht einen Rückschluß auf die Größe der Glocken gestattet. An Holz wurden nämlich 9 Stück Eichen erfordert, das erste von 37′ zu 1 fl., das zweite von 39′ zu 5 Ort, das dritte von 46′ zu 5 Ort, das vierte von 26′ zu 3 Ort, das fünfte von 25′ zu 3 Ort, das sechste von 14′ zu 1/2 fl., das siebente von 20′ zu 3 Ort, das achte von 35′ zu 5 Ort, das neunte von 30′ zu 1 fl. An Fichten kamen hinzu ein Stück von 39′, das zweite von 38′, das dritte von 16 1/2′, das vierte von 34′, jedes Stück zu 3 fl. Der Reepschläger Hans Runcken verbrauchte zur Verfertigung des großen Taus, mit welchem die Glocke von außen aufgewunden wurde, 7 Stein 2 Pfd. Hanf zu 15 fl. 10 ß. und erhielt an Arbeitslohn dazu 6 fl. Die Wyckschen Leute waren zum Aufziehen der Glocken gedungen; bald schwebten letztere in schwindelnder Höhe und wurden durch den erwähnten Zimmermann in dem neuen Glockenstuhle aufgehangen; auch erwarb ihre Unterbringung

die volle Zufriedenheit Meister Breutels, welcher sich jedoch erst nach Zahlung von sieben Ortsthalern dazu verstand, nach seiner bisher gehabten Mühe zu ihrer Besichtigung in den Thurm zu steigen.

Leider war den Glocken nur ein kurzes Dasein beschieden. Die Schrecken des dreißigjährigen Krieges drangen auch nach Camin. Am 4. Juni 1620 brannte die Stadt Camin fast ganz ab, mit ihr der Thurm des Domes; die Glocken schmolzen, das Gut lag unter Schutt und Trümmer bis zum Jahre 1635, in welchem es gesammelt und zum Guß neuer Glocken verwandt wurde, jedoch so unvollständig, daß man noch im Jahre 1848, beim Restaurations-Bau große Mengen Gut im Schutte des Fußbodens fand.

Einundvierzigster Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

III.

1. October bis 31. December 1878.

1. Mitgliederstatistik.

Als ordentliche Mitglieder sind der Gesellschaft beigetreten die Herren

1. Kaufmann Arft in Grabow a. O.
2. Königl. Amtsrath Brandt in Codram.
3. Regierungs-Assessor v. Bünau in Stettin.
4. Praktischer Arzt Dr. Fischer in Massow.
5. " " Dr. Gerdt in Gr. Stepenitz.
6. Lieutenant Gloxin in Coldemanz bei Greifenberg.
7. Pastor Hasenstein in Vitzmitz.
8. Lehrer Janczikowski in Stojenthin.
9. Major z. D. von Kessel in Berlin.
10. Ortsvorsteher Laß in Stolzenburg bei Pasewalk.
11. Kreisrichter Dr. Moll in Stettin.
12. Schiffscapitän Neumann in Grabow a. O.
13. Lehrer Nitzschke in Grabow a. O.
14. Praktischer Arzt Dr. Sauerhering in Stettin.
15. Lehrer Succow in Penkun.
16. Lehrer Wegner in Zipkow bei Stojenthin.

Im Kalenderjahre 1878 überhaupt 69 Mitglieder.

2. Alterthümer.

Was wir diesmal zu besprechen haben, bezieht sich ausschließlich auf die im Verlauf der letzten drei Monate unseren Sammlungen zugegangenen Gegenstände. Es sind deren nicht viele; aber es befinden sich unter denselben Stücke von hohem Interesse.

Unter Nr. 1 ist der Balt. Stud. XXIX Heft 1 S. 116 erwähnte Steinfund von Pasewalk verzeichnet, den wir zu erwerben das Glück gehabt haben. Von besonderem Werthe sind die beiden Feuersteinknollen, an welche die erste Hand gelegt ist, um aus ihnen Beile zu verfertigen. Der ganze Fund darf als ein im Wasser geborgener Moorfund angesehen werden, welche Art Bergung bisher nur bei Bronzesachen beobachtet ist.

Die unter 7 verzeichnete Mützenurne, ein vorzügliches Exemplar, das unversehrt ist, entspricht ihrem Habitus nach durchaus der vom Herrn Professor Virchow in den Versammlungen der Berl. anthrop. Gesellschaft November 1874 Seite 22 besprochenen und dort Tafel XVI abgebildeten Urne von Rombczyn bei Wongrowietz, nur daß an Stelle der dieser Urne eigenthümlichen reichen Verzierung auf der unsrigen oberhalb des Bauches ein einfacher ährenartiger Kranz herumläuft, genau wie auf der von Herrn Dr. Voß besprochenen Gesichtsurne aus dem Kreise Czarnikau (Verh. der Berl. anthropol. Ges. 14. November 1877 Tafel XX). Auf diese Besprechung verweisen wir auch in Bezug auf die unter Beil. Nr. 8 verzeichnete Gesichtsurne von Kreitzig, die außer Nase, Augen und Ohrenleisten noch Andeutungen der Ohrenöffnungen enthält. Unsere Urne schiebt im Norden die Grenze der bisher besonders zahlreich in Pommerellen gefundenen Gesichtsurnen, nachdem dieselben durch den Major Herrn Kasiski auch bei Neustettin aufgegraben sind, noch weiter westlich bis in die Nähe von Schivelbein.

Der Beilage Nr. 10 verzeichnete Moorfund von Babbin gehört zu den reichsten, die in unserer Provinz gemacht

sind. Das unter k verzeichnete Stück ist von ganz räthselhafter Form. Der unter g erwähnte kleine Barren mit seiner herumlaufenden Marke, wo derselbe durchgeschnitten ist, möchte wohl als Werthstück, d. h. als Geld, angesprochen werden können. Die vielen zerbrochenen oder defecten Stücke, insbesondere aber die drei kupfernen Gußklumpen machen es wahrscheinlich, daß der Fund unmittelbar aus den Händen eines Handwerkers stammt, der zur Umschmelzung seines aes collectaneum einen Vorrath Kupfer mit sich geführt hat.*)

Der Fund des römischen Denars von Commodus (Nr. 17) ist wiederum in Sinzlow erfolgt, wo schon einmal zwei Kaiserdenare (Vgl. J. B. XXXIX S. 30) ans Licht getreten sind, also vollkommen unverdächtig.

Sehr werthvoll ist der Fund römischer Perlen (Nr. 24), nur daß der Fundbericht leider nichts weiter angiebt, als daß sie zusammen mit Urnen gefunden sind.

Eine überaus schätzbare Erwerbung für unsere Sammlungen ist die des Miniaturbildes Barnims XII. († 1603), dessen schon Oelrichs (Gepriesenes Andenken Seite 100) im Jahre 1763 als eines Schatzes der Bibliothek des Domes in Colberg erwähnt. Das sauber gemalte Bild ist das Original der in unserm Besitz befindlichen (übermalten) Copie auf Holz.

---

*) Herr Medizinalassessor Marquardt, der die Güte gehabt hat, eine Analyse dieses Kupfers anzustellen, schreibt uns darüber:

„Das Metall enthielt auf 100 Theile berechnet,

Kupfer	$98_{,8}$
Schwefelkupfer . . .	$1_{,0}$
Eisen (Spur) Unreinigkeit	$0_{,2}$
	100

Ob das Schwefelkupfer ein beabsichtigter oder aus der Darstellung des metallischen Kupfers herrührender Bestandtheil ist, kann ich nicht sagen. Die Spur Eisen ist jedenfalls irrelevant.“

Beilage.

Erwerbungen des antiquarischen Museums von Ende November 1878 bis Ende Februar 1879.

[F = Fundort.]

I. Heidnische Alterthümer.

A. Steinsachen.

1. Acht Meißel und Beile aus grauem und schwarzem Feuerstein, darunter ein Schmalmeißel, ein Hohlmeißel, zwei unpolirte 10—15 Cm. l. und zwei Knollen aus schwarzem Feuerstein, roh behauen 19 Cm. l. 10 Cm. dick. F Pasewalk, im Ueckerthal unweit des sogenannten Kuhgrabens auf einem Flächenraume von etwa 6 □F. im Torf. Gekauft von Herrn Rentier Bählkow in Pasewalk. [J. 1465.]
2. Beil aus Diorit mit Schaftloch 10,5 Cm. l. F Klütz. — Herr Bauerhofbesitzer Mobrow durch Herrn Lehrer Mandel daselbst. [J. 1478.]
3. Beil aus Grünstein mit Schaftloch 10,5 Cm. l. F Kreitzig bei Schivelbein in einem Hügelgrabe. Vgl. Balt. Stud. XXIX S. 119.*) — Herr Dr. Klamann in Schivelbein. [J. 1480.]
4. Beil von Feuerstein 9 Cm. l. F Sinzlow auf dem Acker am Igelpfuhl. — Herr Lehrer Richter. [J. 1482.]
5. Netzbeschwerer 3,5 Cm. Durchmesser, aus Thonstein. F Sinzlow. — Herr Bauerhofbesitzer Künger. [J. 1477.]

B. Thonsachen nebst Beigaben.

6. a. Acht wendische Urnenscherben; b. spindelsteinartiger Netzbeschwerer; c. halbmondförmiger Netzbeschwerer F Balsdrey-Niederhof bei Schivelbein. — Herr Dr. Kla-

---

*) Irrthümlicher Weise ist das Material dort als Sandstein bezeichnet.

mann daselbst. [J. 1472.] (Ueber diese wendische Wohnstätte vgl. Verhandlungen der Berliner anthropol. Gesellschaft Juni 1873.)

7. a. Mützenurne 25 Cm. h. 20 Cm. Bauchdurchmesser, der Hals 20 Cm. h. Der gewölbte mützenartige Deckel hat eine stöpselartige Verlängerung nach innen. Wo sich der Bauch in den Hals verschmälert, läuft eine ährenartige Verzierung herum. Die Urne ist glänzend schwarz und fast ohne Verletzung.
b. Beigabe: die eine Zange einer Bronze-Pincette 7 Cm. l. F Wierzchutschin, Kreis Lauenburg, beim Chausseebau im Walde. — Herr Schachtmeister Deppermann in Lauenburg durch Herrn Gymnasiallehrer Haber daselbst. [J. 1471.]

8. a. Gesichtsurne. (Vgl. Balt. Stud. XXIX Heft 1 S. 120.)
b. Beigabe: Eiserne Nadel mit rundem Knopfe und wellenförmig gekrümmtem Halse. F Kreitzig bei Schivelbein. — Herr Dr. Klamann. [J. 1473.]

C. Bronzesachen.

9. Paalstab 14 Cm. l., Schneide 4,5 Cm. b. mit ganz durchgehender Schaftkerbe (siehe Frid. Franc. T. XIII, 7). F Podejuch, Sandberge am Bahnhofe. — Herr Bauunternehmer Lenz hier. [J. 1469.]

10. a. Zwei aus 3 Cm. breiten Bändern gewundene Oberarmspiralen, mit fortlaufenden Punktlinien verziert (Bruchstücke); b. drei vollständige Unterarmspiralen von 11, 13, 18 Windungen und fünf Fragmente von solchen; c. Diadem (Zweidrittel-Fragment); d. zwei vollständige Paalstäbe (17 Cm. l. 8 Cm. b. und 13 Cm. l. 5,5 Cm. breit) ähnlich wie Frid. Franc. XIII, 5; e. eine 16 Cm. lange dicke stumpfe Nadel; f. Bruchstück einer Nadel (?) 7 Cm. l.; g. viereckige Barre 14 Cm. l. 7 mm. b., am oberen Ende neben einem herumlaufenden Kerb durchgeschnitten; h. Schneide eines Dolches, 19 Cm. l. 3 Cm. b. (Griff fehlt); i. fünf Lanzenspitzen, 11—13 Cm. l.; k. Stück unbekannter Form, bestehend aus vier krallenartigen Füßen um ein rundes Loch, (Durchmesser 7 Cm.); l. drei Gußklumpen Kupfer, 75, 80, 207 Gr. schwer; m. Bronzegußstück, 60 Gr. schwer. F Babbin bei Pyritz Mai 1878 1 M. t. im Torf. — Frau Wittwe Behnke, gesammelt durch Herrn Kantor Bartel in Babbin und Herrn Lehrer Richter in Sinzlow. [J. 1484.]

11. Kleiner Haken, 2 Cm. l. F Dobberphul bei Damm in einer Urne. — Herr Ballmann daselbst. [J. 1487.]

12. Fragment eines schmalen Ringes 6 Cm. l. F Sinzlow, Sandberge. — Herr Lehrer Richter. [J. 1488.]

II. Münzen und Abbildungen von Medaillen.

13. Dreigroschen Herzogs Albert von Preußen v. J. 1540. Herr Stadtverordneter Dittmer hier. [J. 1467.]
14. Photographie einer Medaille auf Ernst Ludwig und Sophie Hedwig v. J. 1589. (Die Medaille ist im Besitz der Gesellschaft.) — Herr Rechtsanwalt Kirchhof in Greifswald. [J. 1468.]
15. Thaler Friedrichs III. von Brandenburg von 1695 nach dem burgundischen Fuß. — Herr Direktor Kleinsorge hier. [J. 1474.]
16. Denar Kaiser Heinrichs III. wahrscheinlich von Hildesheim, Vorders. Heinricus Impr., bärtiges Brustbild des Kaisers, Rücks. Sca. Maria, Brustbild der Jungfrau Maria (Dannenberg Nr. 709). F Sinzlow. — Herr Lehrer Richter. [J. 1475.]
17. Denar des Kaisers Commodus (oben fast zur Hälfte abgebrochen) v. J. 177. Vorders.: Um den mit Lorbeer bekränzten Kopf Imp. Caesa [r. L. Aurel. Commo]dus Germ. Sarm. Rücks.: Schreitende Victoria Tr. pot [Co]s. F Sinzlow neben einem Steine. — Herr Lehrer Richter. [J. 1485.]

III. Verschiedenes.

18. Drei Kupferstiche von a. Joachim Lütkermann, b. Joachim Moritz (Fido-Bricenas, Professor in Greifswald seit 1549), c. Daniel Cramer v. J. 1624. — Herr Dr. Starck in Demmin. [J. 1466.]
19. Aquarellzeichnung der Karthäuser-Kapelle in Schivelbein. — Herr Dr. Klamann daselbst. [J. 1470.]
20. Zwei französische Geschützkugeln, 12 Cm. und 16 Cm. im Durchmesser. F Schwarzow. — Herr Hauptmann v. Zepelin hier. [J. 1483.]
21. Miniaturbild des Herzogs Barnim XII. auf Kupfer in Oel gemalt. Umschrift: V. G. G. Barnim X. gebohren 1549 14. Feb. † 1603 1. Sept. Auf der Rückseite: Von G. G. Barnimb X. Hertzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gut(z)kow, Her(r) der Lande Löwenburg und Büthow. Rundbild 7 Cm. Durchmesser. — Erworben von dem Gemeinde-Kirchenrath des Domes in Colberg. [J. 1486.]
22. Gekrümmte eiserne Lanzenspitze, 11 Cm. l. F Woedtke Kreis Lauenburg. — Herr v. Rexin daselbst. [J. 1476.]

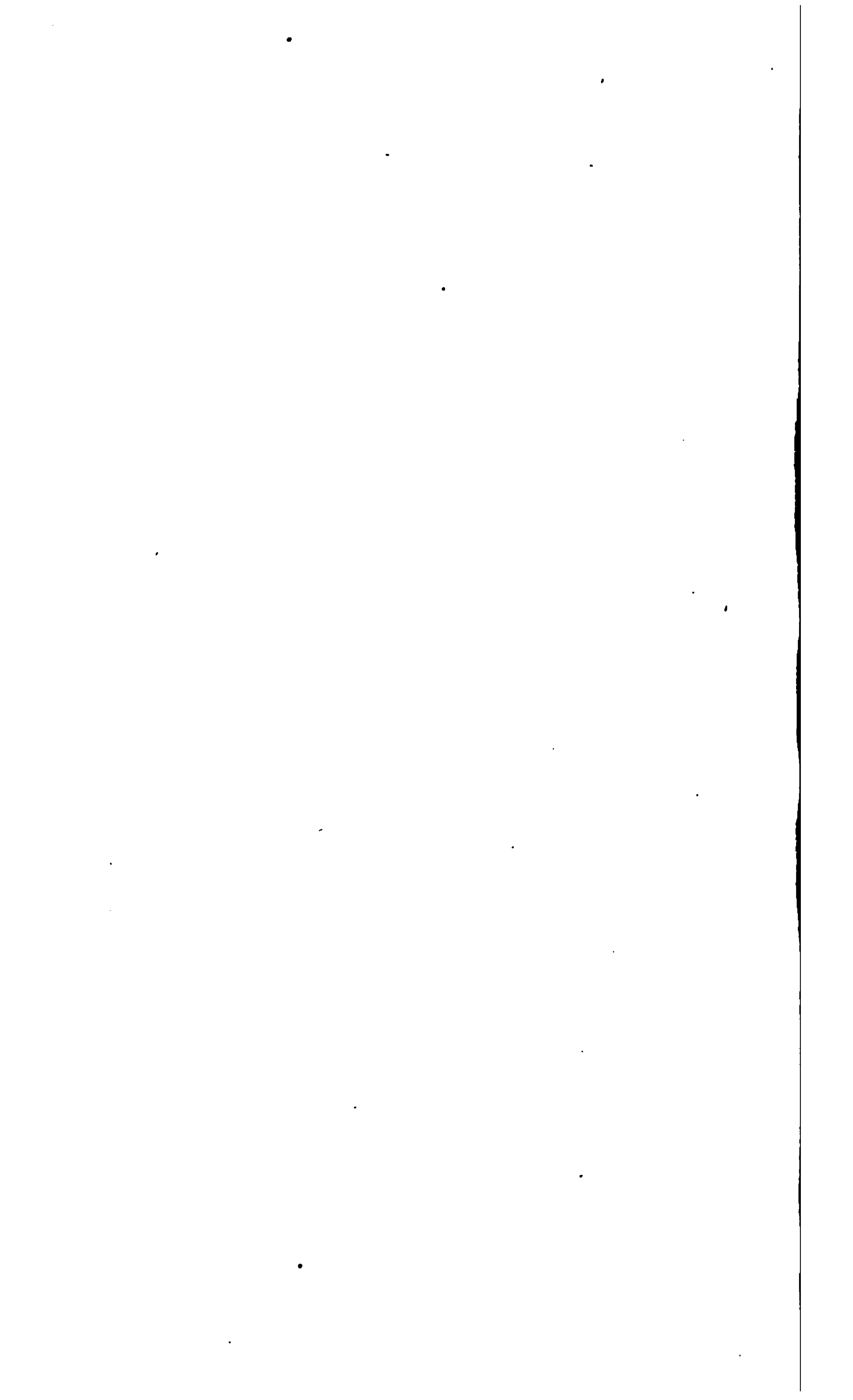
23. Eiserne Speerspitze, 23 Cm. l. F Binow, $1^1/_2$ F. tief beim Grabenziehen. — Herr Bauerhofbesitzer Reissengräber. [J. 1479.]

24. Vierzehn Bernsteinkorallen von 3,5 Cm. bis 0,5 Cm. Durchmesser und vierzehn römische Glasperlen, davon 10 rothbraun, 2 glasgrün, 1 blau und gelb, 1 meergrün und gerillt. F Woedtke bei Tanenzin, Kreis Lauenburg, in einem abgetragenen Berge, in welchem 4 F. tief viele Aschenurnen lagen. — Herr von Rexin daselbst. [J. 1481.]

Druck von Herrcke & Lebeling Stettin.



Lith. v. Wilhelm Prutz Nachfolger in Stettin.



Das Hundekorn.

Einleitung

von dem Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. Kühne
in Greifswald.

In Neuvorpommern lastet auf vielen Gütern eine Abgabe, welche als „Hundekorn“ bezeichnet wird und meistens in Getreide, zuweilen auch in einem Geldaequivalente zu entrichten ist. Der Berechtigte ist in den meisten Fällen der Königliche Fiskus; zuweilen sind es aber auch andere juristische Personen wie Kirchen, Städte, Stiftungen. Ob Privatpersonen noch jetzt Hundekorn zu fordern haben, ist mir unbekannt.

Das Gesetz vom 2. März 1850 betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Preußische Gesetz-Sammlung 1850 Seite 77) bestimmt in §. 3:

> „Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben:
>
> 6. alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen.“

Bald nach der Emanation dieses Gesetzes wurde die Behauptung aufgestellt, daß durch die mitgetheilte Bestimmung die Hundekorn-Abgabe beseitigt sei.

Im Wege des Prozesses machte zuerst die Stadt Greifswald den Anspruch auf Anerkennung der Freiheit ihres Gutes Wüst-Eldena von einer bis dahin entrichteten Hundekorn-Abgabe gegen den Königl. Fiskus geltend. Nachdem sie in der

höchsten Instanz obgesiegt hatte,[1]) erhoben Andere den gleichen Anspruch gegen den Fiskus; auch in diesen späteren Prozessen[2]) ist der letztere in der höchsten Instanz verurtheilt.

Alle diese Erkenntnisse beruhten auf der Annahme, daß Hundekorn eine Jagdabgabe sei, entstanden aus der ursprünglichen Verpflichtung der Unterthanen zur Ausfütterung der fürstlichen Jagdhunde. Insbesondere war von dem Gerichte der ersten Instanz, dem Königl. Kreisgerichte zu Greifswald ausgeführt, daß in dieser Bedeutung die Abgabe auch in anderen Gegenden Deutschlands vorkomme, daß sie von den Schriftstellern, welche sie erwähnten, stets als Jagdabgabe bezeichnet[3]) und daß auch in Neuvorpommern diese ihre Natur

---

[1]) Urtheil des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin vom 6. November 1855, in Striethorsts Archiv für Rechtsfälle Bd. 18 S. 274.

[2]) Einer dieser späteren Prozesse war der von Dr. Wiggers in seinen Gutachten (Abschn. X.) erwähnte: Dieckelmann wider den Kön. Fiskus. Auch gegen andere Berechtigte außer dem Fiskus ist in gleicher Weise erkannt, z. B. gegen die St. Petri-Kirche zu Wolgast, welche die Eintragung einer Abgabe in das Hypothekenbuch über den Hof des Schulzen Vahl zu Lubmin verlangte und welcher Vahl die Einrede entgegensetzte, daß die Abgabe Hundekorn und deshalb beseitigt sei.

[3]) Die weit verbreitete, man kann wohl sagen herrschende Ansicht, daß Hundekorn, wo es vorkomme, stets eine Jagdabgabe sei, hätte beinahe dahin geführt, daß es in dem Gesetze vom 2. März 1850 besonders als solche genannt wäre. Die erste Redaction des Gesetz-Entwurfes erklärte nämlich als ohne Entschädigung aufgehoben:

> „die in Bezug auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen, wohin auch die unter dem Namen: Hundekorn, Hundehafer, Hundebrod vorkommenden Abgaben gehören."

Diese Spezialisirung besonders benannter Abgaben wurde zwar in den späteren Redactionen weggelassen, aber nur deshalb, weil man befürchtete, daß die Spezialisirung die Folge haben könnte, daß die Natur anderer unzweifelhafter Jagdabgaben in Frage gebracht werden könnte. Vergl. Lette, Zeitschrift für Landes-Cultur-Gesetzgebung Bd. 3 S. 299 ff. Stenographische Berichte der zweiten Kammer von 1849. S. 83. 1376. 1403. f.

Uebrigens ist die Deutung des Wortes Hundekorn als Bezeichnung einer Jagdabgabe auch von den Sprachforschern bisher anscheinend nicht beanstandet. In Grimms Deutschem Wörterbuch fehlt das Wort

nie bezweifelt sei. [4]) Der Fiskus hat, da das Königl. Ober-Tribunal die in dem ersten, von der Stadt Greifswald angestellten Prozesse ausgesprochene Ansicht in seinen späteren Urtheilen fest hielt, seit Anfang des vorigen Decenniums auch von anderen Gütern, deren Besitzer eine gerichtliche Entscheidung nicht herbeigeführt hatten, die Hundekornabgabe nicht mehr erhoben. [5]) Dadurch fiel die Veranlassung zu ferneren Prozessen wider den Fiskus fort.

Eine Hundekorn-Abgabe ist seit alter Zeit von dem Gute Hinrichshagen (im Kreise Grimmen), dessen gemeinschaftliche Eigenthümer die Stadt Greifswald und das Hospital Sct. Spiritus daselbst sind, an die Universität Greifswald entrichtet worden. Es scheint, daß die Besitzer des gedachten Gutes erst im Jahre 1870 darauf aufmerksam wurden, daß in einer größeren von dem Gute an die Universität zu entrichtenden Abgabe auch Hundekorn enthalten ist. Sie weigerten sich nun, das Hundekorn ferner zu entrichten. Da aber die Universität auf der ferneren Leistung bestand, so klagten im Jahre 1873 die Stadt Greifswald und das Hospital Sct. Spiritus auf Anerkennung

---

(während bei Hundelager die technisch-juristische Bedeutung nicht angegeben ist). Auch ist es nicht enthalten in Lexers Mittelhochdeutschem Wörterb. (wo huntslaher [sic] im Nachtrage steht bei hunts-hiusel). Dagegen wird in dem Mittelniederdeutsch. Wörterb. von Schiller und Lübben Hundekorn als „Zehntkorn zur Atzung der herrschaftlichen Hunde" erklärt und dazu eine Meklenb. Urkunde allegirt, in welcher dem Worte diese Bedeutung nach Dr. Wiggers Ausführungen nicht zukommt.

[4]) Für die Natur des Hundekorns als einer Jagdabgabe in Neuvorpommern berief man sich auf einige Landtags-Abschiede Pommerscher Herzöge, welche aber auch eine andere Deutung zulassen, und auf einige Schriftsteller: Gadebusch, Schwedisch-Pommersche Staatskunde Abth. 2 S. 305 (wo es heißt: „Hundekorn ward vormals zum Unterhalte der fürstlichen Jägerei von den adelichen Gütern gegeben und dauert jetzt noch fort."); ferner: v. Bilow, Geschichtliche Entwickelung der Abgaben-Verhältnisse in Pommern und Rügen S. 206.

[5]) Sicherem Vernehmen nach wird in Folge der neueren, auf den Gutachten Dr. Klempins und Dr. Wiggers beruhenden Entscheidung von denjenigen Gütern, welche nicht durch rechtskräftige Urtheile entlastet sind, das Hundekorn nebst den durch (vierjährige) Verjährung noch nicht verlorenen rückständigen Raten seitens des Fiskus wieder eingefordert.

der Freiheit des Gutes Hinrichshagen von der Hundekorn-Abgabe gegen die Universität. Im Laufe des Prozesses wendete sich die Universität an den Oberpräsidenten der Provinz Pommern, um zu erfahren, was sich aus den im Königl. Staats-Archiv zu Stettin befindlichen Urkunden über die streitige Natur des verlangten Hundekorns ergeben möchte. Der Oberpräsident erforderte Auskunft von dem Vorstande des Archivs, Staats-Archivar Dr. Klempin. Dieser erstattete unter dem 31. October 1873 Bericht (das erste Gutachten Dr. Klempins), in welchem er auf Grund der im Archive angestellten Nachforschungen zu dem Resultate kam, daß das Hundekorn in Vorpommern eine Jagdabgabe n i c h t sei. Der Bericht gelangte demnächst zu den Proceß-Acten. Das Gericht der ersten Instanz (das Kreisgericht zu Greifswald) erkannte für den Kläger. Es erachtete die Natur des Hundekorns als einer Jagdabgabe auch in diesem Prozesse für nachgewiesen und führte aus, daß es durch das Gutachten Dr. Klempins vom Gegentheile nicht überzeugt sei. In der Appellations-Instanz überreichte die Universität ein neues, vom 15. April 1874 datirtes Gutachten Dr. Klempins, welches hauptsächlich dazu bestimmt war, die gegen das erste Gutachten gerichteten Ausführungen im erstrichterlichen Urtheile zu widerlegen. Das Appellationsgericht zu Greifswald, welches — abweichend von den Gerichten der ersten und der dritten Instanz — schon in den oben erwähnten älteren Prozessen von der Ansicht ausgegangen war, daß durch den Namen Hundekorn und durch die sich hieraus ergebende faktische Vermuthung (praesumtio hominis) die Natur der Abgabe als einer Jagdabgabe nicht für dargethan gelten könne, vermochte das Gewicht der von Dr. Klempin geltend gemachten Gründe nicht zu verkennen und beschloß von Amtswegen, das Gutachten noch eines anderen, durch seinen Beruf ebenfalls auf die Kenntniß des mittelalterlichen Abgabewesens hingeführten und zur Prüfung der aus dem vorliegenden archivalischen Material sich ergebenden Folgerungen und Beweise geeigneten Gelehrten (Sachverständigen) zu erfordern. Es wählte dazu den Archivar am Großherzoglich Mecklenburgischen Geheimen und

Haupt=Archiv, Archivrath Dr. F. Wigger in Schwerin. Dieser erstattete unter dem 19. December 1875 ein ausführlich motivirtes Gutachten, welches — nur in einem für die wesentliche Frage: ob Jagdabgabe? nicht erheblichen Punkte von Dr. Klempin abweichend — ebenfalls zu dem Resultate gelangte, daß das Hundekorn in Vorpommern seinem Ursprunge nach **nicht** eine mit der Jagd zusammenhängende Abgabe oder Leistung sei. Darauf wies das Appellationsgericht durch Erkenntniß vom 2. Februar 1877 die Klage ab, und der zweite Senat des Königl. Ober=Tribunals zu Berlin bestätigte durch Urtheil vom 12. März 1878 diese Entscheidung. Beide Erkenntnisse beruhen auf der Erwägung, daß „die aus dem bloßen Namen zu entnehmende Vermuthung", daß die in Vorpommern unter der Bezeichnung Hundekorn vorkommende Abgabe eine in Beziehung auf die Jagd obliegende Leistung sei, durch die von Dr. Klempin und Dr. Wigger beigebrachten Gründe „für beseitigt zu erachten ist". Das Erkenntniß des Königl. Ober=Tribunals, welches damit die seinen früheren Entscheidungen zu Grunde liegende Ansicht über die Natur der Hundekorn=Abgabe verlassen hat, ist in den amtlich edirten „Entscheidungen des Königlichen Ober=Tribunals" Bd. 81 S. 228 ff. veröffentlicht. Der Inhalt der Gutachten ist in den Entscheidungsgründen nur kurz angegeben. Die trefflichen Arbeiten beider Gutachter (von denen Dr. Klempin den forensischen Sieg seiner Ansicht nicht mehr erlebt hat) verdienen zu Nutz und Frommen der Wissenschaft vollständig publicirt zu werden. Nachdem Herr Archivrath Dr. Wigger seine Einwilligung ertheilt und den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Veröffentlichung seines Gutachtens in den „Baltischen Studien" erfolgen möge, wird durch die Aufnahme der Arbeiten der beiden Gelehrten in diese Zeitschrift ein gewiß nicht gering zu veranschlagender Beitrag zur Kenntniß des mittelalterlichen Abgabewesens geliefert. Zu bemerken ist dabei nur, daß aus den Gutachten, welche im Uebrigen in ihrem ganzen Umfange, sowie sie zu den Prozeß=Acten eingeliefert worden, durch diesen Abdruck mitgetheilt werden, nur einige Sätze weggelassen sind, welche lediglich durch die Prozeßlage

hervorgerufen waren und ohne Mittheilung der jetzt nicht mehr interessirenden Entscheidungsgründe des Gerichts der ersten Instanz nicht einmal verständlich sein würden.[6])

Dr. Kühne.

Erstes Gutachten

des Staats-Archivars Dr. Klempin.

Bei Durchforschung des Königlichen Staats-Archivs bezüglich der aus dem Dorfe Hinrichshagen bei Reinberg an die Universität zu Greifswald fälligen jährlichen Hebung an Geld und Naturalien hat sich nur in der schwedischen Landes-Matrikel von 1696,[7]) Band „Griepswalds Districht och Ampt Eldenow", fol. 623, in den „Annotationer öfwer Heinrichshagen" die folgende Notiz vorgefunden:

> Och hörer denna heela Byg under Heil. Geist Closter utj Griepswald, dyt hwardera af desse 5 (es ist von den Vollbauern die Rede) gifwa 20 Rt. utj tienstepenningar och 5 Rt. pachtgeld och No. 1. 10 Rt. tienstepenningr och 4 Rt. pacht, och der hos tiåna med wagn, 4 hästar och 2 persohner utj Griepswald enär dem befalles, antugen till wed kiörsell aller annat, dock hafwa dhe ey wissa tienstedagar, deß uthan gifwes till consistorium utj Grypswald af hela Byen, som kallas hundekorn, 105 skieppr af råg korn och hafra och lyka mycket af hwart slaget sampt der hos 10 Rt. 8 lß Vorpom. åhrl.[8])

---

[6]) Nachträglich mag noch bemerkt werden, daß man vor 100 Jahren die Anwendung der Bezeichnung „Hundekorn" auf die Getreidehebung als unrichtig recht wohl kannte. Vgl. Stavenhagen, Beschreibung von Anklam, S. 189.

[7]) Im Staatsarchiv zu Stettin.

[8]) Uebersetzung: „Und es gehört das ganze Gut dem heiligen Geist-Kloster in Greifswald; es muß ein Jeder von diesen 5 (Vollbauern)

In Betreff der Natur jener, gewöhnlich mit dem Namen „Hundekorn“ bezeichneten Abgabe hat sich feststellen lassen, daß die Annahme des Herrn von Bilow in seiner „Entwickelung der Abgabenverhältnisse in Pommern“, Seite 206: „das Hundekorn sei eine auf den vormals slavischen Dörfern solcher Gegenden, wo der Herzog Jagd zu treiben pflegte, lastende Abgabe, wodurch die uralte Pflicht, die Hunde bei sich zu füttern, durch jährliche Lieferung von zwei bis drei Scheffel Hafer an den Hof zu Brod für diese Bestien, abgelöst werden müßte“ — auf Irrthum beruht.

In den Gegenden nämlich, wo der ausgedehnten Waldungen wegen hauptsächlich die großen herzoglichen Jagden betrieben wurden, wie z. B. in den drei Haideämtern Ueckermünde, Jasenitz und Torgelow, findet sich die Abgabe „Hundekorn“ gar nicht, dagegen sind die Orte der Aemter Wolgast, Loitz und Barth, in denen dieselbe gezahlt werden mußte, sämmtlich entweder deutschen Ursprungs oder doch sehr früh vollständig deutsch geworden. Ich führe zum Beweise dafür hier nur die Namen der Dörfer im Amte Barth an, die dieser Abgabe unterworfen waren, nämlich [9]) Flemendorf, Großen-Cordshagen, Bartelshagen bei Stralsund, Lütken-Cordshagen, Splietsdorf, Velgast, Kenz, Rubitz, Kindshagen, Altenhanshagen, Neuenhanshagen, Dolgen, Dersekendorf, Prusdorf, Neuen-Lübke, Trinwillershagen, Detmannsdorf, Arenshagen, Stormsdorf, Oldenwillershagen, Berendshagen, Tempel, Beyershagen, Steinort, Kükenhagen, Arendsee, Saal, Neuendorf, Hermannshagen, Schlechtmühlen, Bartelshagen bei Dammgarten, Lüdershagen, Martenshagen.

---

geben 20 Rt. Dienstpfennig und 5 Rt. Pachtgeld, und Nr. 1 10 Rt. Dienstpfennig und 4 Rt. Pacht, und außerdem dienen mit einem Wagen, 4 Pferden und 2 Personen in Greifswald, wenn es befohlen wird, entweder zu Holzfuhren oder etwas Anderem; doch haben sie nicht gewisse Diensttage. Außerdem wird gegeben an das Consistorium zu Greifswald von dem ganzen Gute das was genannt wird Hundekorn, 105 Schffl. Roggen, Hafer und eine gleiche Menge von Gerste, außerdem 10 Rt. 8 Schillinge Pomm. Geld jährlich“.

[9]) Vgl. Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Archiv Tit. 77 Nr. 38.

Das „Hundekorn“ entstand nicht durch Umwandlung von Jagddiensten in Naturallieferung von Getreide. Einestheils erhellt dies schon daraus, daß in den Klostergütern (bei deren Vergabung an die Klöster alle weltlichen Lasten, und speciell auch die Jagddienste, aufgehoben waren), seitdem sie nach der Reformation in den Domanialbesitz der Herzoge übergingen, die althergebrachten theils in Pacht-, theils in Bede-Korn bestehenden Getreidelieferungen ebenfalls in „Hundekorn“ umgetauft wurden; anderntheils ergiebt auch die Zusammenstellung der Gesammtabgaben der mit „Hundekorn“ belegten Ortschaften, daß das letztere theils aus der Pacht, theils aus der Herbstbede entstanden sein muß, und seine Höhe im correspondirenden Verhältniß zu den in Geld umgewandelten anderen Abgaben steht. So zahlten (vgl. Wolg. Arch. Tit. 77 Nr. 38) z. B.:

Saal:

(26 Landhufen, 17 Bauern)

169 Mark 11 Schillinge 7 Pfennige Herbstbede und Pachtgeld, und daneben:

—	Last	12	Drömt	11	Schffl.	$2^{1}/_{2}$	Viert	Roggen	Hundekorn.
6	„	3	„	10	„	2	„	Gerste	
9	„	5	„	10	„	1	„	Hafer	

Rebedas:

(24 Landhufen, 12 Bauern)

285 Mark 12 Schillinge Pachtgeld, und daneben:

6 Drömt Hafer Hundekorn.

Kentz:

(20 Landhufen, 12 Bauern)

189 Mark 13 Schillinge 8 Pfennige Sommer- und Herbstbede und Pachtgeld, und daneben:

—	Last	3	Drömt	6	Schffl.	Roggen	Hundekorn.
—	„	3	„	6	„	Gerste	
1	„	—	„	8	„	Hafer	

Es bleibt nur noch übrig, aus den Amtsanschlägen und Registern einige Beweise beizubringen, daß dieselben das „Hundekorn“ entweder mit dem Pachtkorn oder dem Herbstbedekorn als identisch ansprechen.

In den Akten, betreffend die Abfindung der Herzogin Agnes, Wittwe des Herzogs Philipp Julius, wegen ihres Leibgedinges aus dem Amte Barth, vom Jahre 1626 [10]) lautet es:

Kornpächte:

8 Scheffel Roggen }
8 Scheffel Gerste } Hundekorn.
8 Scheffel Hafer }

In den die Visitation der Kirchen, Klöster, Hospitäler und Armenhäuser zu Greifswald betreffenden Acten von 1557 [11]) werden bei der Einnahme des heiligen Geist=Hospitals in Greifswald unter der Ueberschrift „Hundekorn“ die Getreidehebungen aus den Dörfern Stalbrode, Reinberg, Karrendorf, Düvelsbroock und Jager angeführt und am Schluß die Summe gezogen unter der Bezeichnung:

Summa des Hunde= und Pachtkorns:

5 Drömt 4 Scheffel Roggen,
5 „ 9 „ Gerste.

In den Acten, betreffend die der genannten Herzogin Agnes als Leibgedinge verordneten Aemter Usedom und Pudagla und dessen spätere Transmutation auf das Amt Barth und demnächst auf die Aemter Treptow a. T. und Clempenow vom Jahre 1605 [12]) heißt es unter der Korneinnahme des Amtes Usedom:

Summa des Hundekorns und der Mühlenpacht:

7 Last 3 Drömt 1½ Scheffel,

und darauf bezüglich im Defectenverzeichniß:

Pachtroggen: 7 Last 3 Drömt 1½ Scheffel;

bei der Hundegerste und Mühlenpacht:

6 Last 4 Drömt 6 Scheffel 2 Viert,

und darauf bezüglich im Defectenverzeichniß:

Pachtgerste: 6 Last 2 Drömt 10 Scheffel ½ Viert,

---

10) Wolg. Arch. Tit. 6/7, Nr. 77, vol. 1. fol. 159 verso (im Staatsarchiv zu Stettin).

11) Wolg. Arch. Tit. 63, Nr. 198 vol. 1. fol. 221 verso (im Staatsarchiv zu Stettin).

12) Wolg. Arch. Tit. 6/7, Nr. 76 (im Staatsarchiv zu Stettin).

Das „Hundekorn“ꝛ Ablagerhafer:
Jagddiensten in Natkömt 1/2 Viert,
erhellt dies schon da im Defectenverzeichniß:
Vergabung an die k 6 Last 3 Drömt 2 Scheffel 1/2 Viert.
auch die Jagddienste, nd Haferrechnung ist zwar ein Additions-
Reformation in den [illegible] auf die Beweiskraft der Stelle für die
die althergebr[illegible]dekorns“ von keinem Belang.

In der Beschreibung des Amtes Wolgast von etwa 1650 [13]) heißt es bei den Abgaben des Dorfes Brünsow:

Die vier Bauleute geben für vier Gärten, so zu Kröpelin gehören:

Hunde { Roggen, Gerste, Hafer } 24 Scheffel.

Endlich specificirt der Extract der Einnahmen der Klöster von etwa 1570 [14]) unter den Einnahmen aus dem Amte Eldena:

huner tom hundekorn: 65, thun 4 Mark 1 Schill., Eiger bey das hundekorn 11 Stige 16 Eiger, facit 11 ß. 9 Pf.

Auch mag noch zur Erwähnung kommen, daß nach dem Extract des fürstlichen Wolgaster Antheils von 1569 [15]) überall in den Aemtern, wo „Hundekorn“ gegeben wurde, kein Bede- oder Pachtkorn erscheint, und umgekehrt Bede- oder Pachtkorn gezahlt wird, wo kein „Hundekorn“ geliefert wurde, so daß also auch daraus die stellvertretende Natur dieser Abgaben erkannt werden kann.

Es wurde nämlich gezahlt:

im Amte Wolgast:
„Hundekorn“, aber kein Bede- und Pachtkorn;
im Amte Usedom:
„Hundekorn“, aber kein Bede- und Pachtkorn;

---

[13]) Schwed. Arch. Tit. 85, Nr. 1, t. (im Staatsarchiv zu Stettin).
[14]) Wolg. Arch. Tit 63, Nr. 127.
[15]) Wolg. Arch. Tit. 22, Nr. 12.

im Amte Ueckermünde:
Bedekorn, aber kein „Hundekorn“;
im Amte Grimmen:
„Hundekorn“, aber kein Bede- und Pachtkorn;
im Amte Tribsees:
„Hundekorn“, aber kein Bede- und Pachtkorn;
im Amte Lindenberg:
Bedekorn, aber kein „Hundekorn“;
endlich im Amte Loitz:
„Hundekorn“, aber kein Bede- und Pachtkorn.

Das „Hundekorn“ war demnach bald Pacht-, bald Bede-Hebung und als solche fast immer gleichmäßig aus den drei Getreidearten Roggen, Gerste, Hafer bestehend, welche jenen Namen erhielt, sobald sie auf den Etat für den Unterhalt des Hofgesindes und hauptsächlich zur Ernährung der Jagdhunde gebracht wurde.

Letzteres verursachte eine keineswegs geringe Ausgabe, da z. B. unter Herzog Philipp Julius von Wolgast wöchentlich über 6 Drömt Getreide für die Hunde verbacken wurden. Soweit sich die Nachrichten zurückführen lassen, und besonders nach Maaßgabe der vorhandenen Amtsanschläge und Register, wurde das Hundekorn ausschließlich aus den fürstlichen Domanialgütern erhoben. Solche kamen dann später allerdings durch Kauf, Tausch oder Schenkung auch in Privathände.

Vor der Reformation genügten für den obigen Etat des Hofhalts die Naturalhebungen aus den Domanialgütern der Aemter Wolgast, Barth, Grimmen, Tribsees und Loitz; als aber 1569—1603 das Amt Barth mit Franzburg in den Apanagenbesitz des Herzogs Bogislav XIII. überging, und wiederum 1592 das Amt Loitz als Leibgedinge der Herzogin Sophie Hedwig eingethan wurde, und das Amt Barth 1625 nochmals als Leibgedinge der Herzogin Agnes außer landesherrlicher Nutznießung blieb, mußte für den dadurch herbeigeführten Ausfall von „Hundekorn“ anderweiter Ersatz geschafft werden, und wurden dazu die nach der Reformation zu den Tischgütern des Herzogs geschlagenen Klosterbesitzungen von Crummin, Pudagla,

Eldena und ein kleiner Theil von Neuen Camp (Franzburg) herbeigezogen.

Stettin, den 31. October 1873.

Der Staats-Archivar Dr. Klempin.

Zweites Gutachten
des Staats-Archivars Dr. Klempin.

In meinem ersten Gutachten habe ich gesagt, daß das Hundekorn „theils aus der Pacht, theils aus der Herbstbede entstanden sein muß und seine Höhe im correspondirenden Verhältniß zu den in Geld umgewandelten anderen Abgaben steht." Ich habe jene Behauptung nicht ohne Begründung gelassen, sondern zugleich von drei Dörfern des Amts Barth ihre Geld- und Naturalabgaben einander gegenübergestellt, um daraus ersichtlich zu machen, daß wo die ersteren verhältnißmäßig groß, die letzteren nur klein sind und umgekehrt, so daß hierdurch also ein correspondirendes Verhältniß zwischen beiden Abgaben deutlich wahrnehmbar wird. Ich kann auch jetzt nicht eine Abhandlung schreiben, welche die hierbei zu beachtenden Verhältnisse und Zustände nach allen Seiten beleuchtet; indessen mag es zum näheren Verständniß dienen, einige Erläuterungen hinzuzufügen. Das Amtsregister von Barth, dem das obige Beispiel entnommen ist, führt den Titel: **Anschlagk deß Ampts Barth von zehen Jahren, Als von Ao. 1604 bis 1614 gerechnet und den 6. Februarii Anno 1615 im Ampte Barthe zu verfertigen angefangen pp.**[16]) Die folgende nähere Beschreibung dieses Amtsbuches wird für eine vom Richter ausgesprochene Bemängelung meines Gutachtens von Nutzen sein. Dasselbe führt die Einnahmen aus den Amtsdörfern nach den verschiedenen Quellen, denen sie entstammen, unter besonderen Titeln in der Art auf, daß unter jedem Titel die einzelnen Dörfer mit den Beträgen aufgeführt und zuletzt die Gesammtsumme gezogen wird, nämlich:

---

[16]) Wolgaster Archiv Tit. 77 Nr. 18 (im Staatsarchiv zu Stettin).

1. Sommerbede: In Geld umgewandelt.
2. Herbstbede: In Geld umgewandelt.
3. Geldpacht.
4. Bischofszehnten.
5. Einnahme der Pacht von den geistlichen Lehnen.
6. Noch andere gewisse stehende Hebungen.
7. Einnahme von gewissen stehenden Hebungen.
   a. Weizen. Hierunter ist allein der Pachtweizen von Saal aufgeführt, der in der Höhe seines Betrages durchaus dem aus diesem Dorfe gezahlten Hunderoggen entspricht, nämlich 12 Drömt, 11 Scheffel, $2^1/_2$ Viert.
   b. Roggen.
      α. Ablagerroggen. Ueber diese Abgabe, welche von einer mit der fürstlichen Jagd in Verbindung stehenden Verpflichtung herrührt, werde ich weiter unten sprecheu.
      β. Hunderoggen.
      γ. Roggen aus den Mühlen oder stehende Mühlenpacht.
   c. Hundegerste.
   d. Haber.
      α. Ablagerhaber.
      β. Hundehaber.
8. Stehende Geldhebungen. Darunter sind Wasserpacht, Gunstgeld u. a. begriffen.
9. Steigende und fallende Hebungen. Hier werden einzelne Dorfschaften nicht genannt, sondern es wird die Gesammt-Einnahme aus dem ganzen Amte für jedes der zehn Jahre aufgeführt, darunter Einnahmen aus der Forstverwaltung, Strafgefälle, Zoll, Weddeschatz, Auflassung, Sommer- und Herbstzehnten, Weidegeld, Wasserpacht, Einnahme und Ausgabe aus den herzoglichen Ackerwerken und dergleichen.

Hier kommt es nur auf die Titel 1, 2, 3 und 7 an.

Die Bede (precaria) war eine landesherrliche Grund- und Viehsteuer, welche von jeder Hufe je nach ihrer Größe und Fruchtbarkeit entrichtet wurde und theils in Geld, theils in

Naturalhebungen bestand. Die Letzteren setzten sich zusammen aus einem Antheil an dem zuwachsenden Vieh und aus einer gewissen Scheffelzahl an Roggen, Gerste und Hafer von jeder Hufe, daher auch für die Geldhebungen der Name Penningbede, für die Viehsteuer der Name Fleischbede und für die Kornhebungen der Name Kornbede vorkommt. Gezahlt wurden die Geldhebungen zu Walpurgis und hießen deshalb Sommerbede, die Fleisch- und Kornhebungen zu Martini, woher der Name Herbstbede stammt.

Die Pacht entsprang aus einer Zusammenlegung des Hufenzinses (census mansorum) und des Zehntens, welcher ursprünglich als der zehnte Theil der auf der Hufe gewachsenen Feldfrucht genommen, gegen Ende des 13. Jahrhunderts aber in eine bestimmte Scheffelzahl der verschiedenen auf der Feldmark gebauten Getreidearten als eine jährliche feste Abgabe verwandelt wurde. Dies geschah meistens durch einen förmlichen Vertrag (pactum) zwischen Grundherren und Unterthanen, woher der Name „Pacht“ für die ganze Abgabe. Der Hufenzins war eine Geldabgabe gewesen, die Zehntpacht eine Kornhebung; so war es natürlich, daß die Pacht als Geld- und als Kornpacht erscheint. Die Höhe des Hufenzinses war bei den Dörfern verschieden je nach der Größe und Ertragsfähigkeit und variirt von 2 Schilling bis mehr als 3 Mark für die Hufe. Die Hufenpacht variirte aus denselben Gründen, doch scheint der Hakenhufe (15 Morgen) nicht weniger als 1 Drömt, der Landhufe (30 Morgen) nie mehr als 6 Drömt Getreide auferlegt worden zu sein. In diesem Rahmen von 1—6 Drömt wußte jedoch die Finanzkunst des Mittelalters auf sehr sinnreiche Weise auch der verschiedensten Ertragsfähigkeit des Bodens gerecht zu werden, indem sie den vier Getreidearten, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer in der Hufenpacht einen verschiedenen Antheil zuwies. Bei unfruchtbarem Boden wurde das Drömt Hufenpacht halb in Gerste, halb in Hafer, bei besserer Beschaffenheit in Roggen, Gerste und Hafer zu gleichen Theilen (je vier Scheffel) und bei noch vorzüglicherer Qualität in Roggen allein gefordert. Bei der

Landhufe wurde in Brandenburg für den Boden erster Klasse 6 Drömt Hufenpacht auf die Hufe gelegt und dabei das Verhältniß von Hartkorn (Weizen, Roggen, Gerste) zum Hafer wie 2 zu 4 normirt, es gab nämlich die Hufe dieser Art ein Wispel Hartkorn und 2 Wispel Hafer Hufenpacht; in Mecklenburg und Vorpommern, wo der Boden schwerer als in der Mark war, wurde von der ersten Klasse ebenfalls nur 6 Drömt pro Landhufe gefordert, dagegen aber das Verhältniß des Hartkorns zum Hafer wie 3 zu 3 normirt. Unser Barther Amtsbuch, in dem beiläufig die Last immer zu 8 Drömt gerechnet wird, liefert uns davon ein Beispiel in dem Pacht- und Hundekorn von Saal: Dieses Dorf gab an Pachtweizen 12 Drömt, 11 Scheffel, $2^1/_2$ Viert; an Hunderoggen genau ebensoviel, nämlich auch 12 Drömt 11 Scheffel $2^1/_2$ Viert; an Hundegerste genau das Vierfache von dem Hunderoggen oder dem Pachtweizen, das Doppelte beider zusammen, nämlich 6 Last 3 Drömt 10 Scheffel 2 Viert = 51 Drömt 10 Scheffel 2 Viert; an Hundehafer das Sechsfache vom Hunderoggen oder dem Pachtweizen, das Gleiche vom Pachtweizen, Hunderoggen und Hundegerste, nämlich 9 Last 5 Drömt 10 Scheffel 1 Viert (ganz genau bloß 9 Scheffel 2 Viert) = 77 Drömt 10 Scheffel 1 Viert. Bei dem Pachtweizen fehlen $1^1/_2$ Viert an der runden Summe von 13 Drömt, ebensoviel bei dem Hunderoggen, bei der Hundegerste fehlen $1^1/_2$ Scheffel, also das Vierfache von der runden Summe von 52 Drömt, und beim Hundehafer fehlen $1^3/_4$ Scheffel an der runden Summe von 78 Drömt, für alle vier Getreidearten zusammen also 4 Scheffel, d. h. ungefähr die Pacht von 2 Morgen, welche an der 26. Hufe gefehlt haben würden. Ergänzt man dieselben zu ihrer vollen Höhe von 30 Morgen, so zahlte Saal von 26 Hufen 13 Drömt Weizen, 13 Drömt Roggen, 52 Drömt Gerste und 78 Drömt Hafer, mithin von jeder Hufe $^1/_2$ Drömt Weizen, $^1/_2$ Drömt Roggen, 2 Drömt Gerste und 3 Drömt Hafer, zusammen 6 Drömt, in denen Hartkorn zu Hafer sich wie 3 zu 3 verhält. Es liegt in dieser Berechnung zugleich der stricte Nachweis, daß das in Saal gezahlte Hundekorn die alte im 13. Jahrhundert

vereinbarte Pachthebung war. Pachtkorn und Bedekorn waren die einzigen Getreidehebungen, welche der Hufe aufgelegt und nach der Hufenzahl eingefordert wurden und darin besteht ein wesentliches Merkmal dieser Abgabe. Ebenso ist das Dreierlei-Korn bei Getreidehebungen ein specifisches Merkmal für Kornpacht oder Kornbede. Andere Abgaben, die wie die Jagddienste aus persönlichen Verpflichtungen herrührten, konnten weder den Hufen auferlegt, noch in eine andere Getreideart umgewandelt werden, als worin sie bisher geleistet wurden. Eine Verpflichtung zur Hundefütterung mit Haferbrot würde Niemand anders als mit dem entsprechenden Quantum von Haferkorn abgelöst haben, oder sich haben ablösen lassen. Es ist mir kein Beispiel aus dem übrigen Deutschland bekannt, worin es je anders gewesen wäre.

Die Kornpacht und Bedekorn reservirten sich die Fürsten nicht überall in ihrer ganzen Vollständigkeit, sondern nur so viel davon, als sie zur Erhaltung nicht bloß des Marstalls und der Jagdhunde, sondern überhaupt für den Staats- und Hofhaushalt gebrauchten, da die Beamtenbesoldungen, Gehälter der Hofdiener resp. bis zum 17. Jahrhundert hin größtentheils in Naturalien bestanden.

Für dieses zur Kammer fließende Reservatkorn wurde in Brandenburg, pars pro toto, der Name „Hundekorn“ üblich und fand von da wahrscheinlich durch den Herzog Wartislav IX., der mehrere Jahre seiner Jugend bei seinem Oheim, dem Kurfürsten Friedrich I. von Hohenzollern verlebte, in dem von 1368—1479 bestehenden Herzogthum Wolgast diesseits der Swine Eingang, während in dem übrigen Pommern, nämlich im Herzogthum Wolgast jenseits der Swine und in dem Herzogthum Stettin, das 1464 ausstarb, zwar wohl dieselbe Sache, aber nicht der Name „Hundekorn“ für dieselbe bestand. Auch hier reservirten sich die Fürsten das zu ihrem Hof- und Staatshaushalt nöthige Getreide in natura, zogen es aber fort unter dem alten Namen Pachtkorn und Bedekorn zur Kammer ein. Das was die Fürsten für ihre Zwecke sich nicht in natura reservirt hatten, war in Geld umgewandelt, und es findet sich deshalb unter dem Pachtgelde und der Geldbede nicht immer der reine Hufenzins und die

reine Penningbede, sondern dazu gelegt, was bereits an Pachtkorn oder Bedekorn in Geld abgelöst war. Hieraus folgt, daß, wenn in einem kleineren Dorfe von geringerer Hufenzahl und schlechterer Bodenbeschaffenheit die Geldpacht absolut und verhältnißmäßig größer ist, als die eines reicheren Dorfes von mehr Hufenzahl und besserer Bodenbeschaffenheit, das reservirte Quantum des Pachtkorns in dem ersteren klein, in dem letzteren groß sein muß.

Nun findet sich dies Verhältniß bei den von mir angeführten drei Orten: Saal, das fruchtbarste Dorf des Barther Amtsbezirks, zahlte für seine 26 Hufen 84 Mark 12 Schilling 8 Pfennige Pachtgeld, Redebas mit 24 Hufen von guter, aber doch nicht von so vortrefflicher Bodenbeschaffenheit wie jenes, 285 Mark 12 Schilling Pachtgeld und Kenz mit nur 20 Hufen von mittelmäßiger Qualität 137 Mark 10 Schilling 2 Pfennige Pachtgeld. Dem entsprechend war aber auch das reservirte Quantum Pachtkorn, welches hier unter dem Namen „Pachtweizen und Hundekorn" steckt, bei Saal 178 Drömt weniger 3½ Scheffel, bei Redebas nur 6 Drömt und bei Kenz 15 Drömt 8 Scheffel. Die Abhängigkeit der Größe des Hundekorns in den verschiedenen Orten von der Größe des Pachtgeldes, zu dem es im umgekehrten Verhältniß steht, ist eben ein schlagender Beweis, daß das Hundekorn hier in den Barther Amtsdörfern nur Pachtkorn sein kann.

Ich hatte diese drei Dörfer nicht ohne Absicht aus den 34 Ortschaften des Barther Amts ausgewählt, um den Beweis daran deutlich zu machen. Die exorbitante Höhe des Hundekorns bei Saal, welche in Scheffelzahl verwandelt, 1712½ Scheffel ausmacht, sowie die Ungleichheit gegen das an Hufenzahl und Bodenbeschaffenheit jenem wenig nachstehende Dorf Redebas, das nur mit 72 Scheffel Hundekorn notirt ist, reden eine so verständliche Sprache gegen die Annahme, daß in dem Hundekorn eine Jagdabgabe stecke, daß es eines weiteren Beweises kaum bedarf. Ein Jagddienst, der selbst nach der Meinung des ersten Richters eine allgemeine Verpflichtung gewesen, kann in zwei einander an Größe und Steuerkraft nahe-

stehenden Orten nicht so ungleich abgelöst worden sein, daß in dem einen eine fast 24 Mal größere Summe gezahlt werden mußte als in dem andern. Noch verständlicher spricht die Höhe des Hundekorns in Saal für sich; denn so viel ist einleuchtend, daß die 1712½ Scheffel Hundekorn in Saal sich als Jagddienstablösung zu denken ein baarer Widersinn ist.

Der Größe der Ablösung muß doch auch die Größe der Verpflichtung entsprochen haben. Man berechne also nur, wie viel Hunde wöchentlich mit jenem Quantum Getreide erhalten werden konnten, so hat man die Zahl der Hunde, welche Saal vor der Ablösung zu füttern gehabt haben würde. Die 1712½ Scheffel ergeben für 49 Wochen, also fast für ein volles Jahr fast genau 35 Scheffel, also nahezu 3 Drömt, für die Woche. Nun wurden am herzoglichen Hofe zu Wolgast gegen Ende des 16. Jahrhunderts nur 2 Drömt Hafer wöchentlich für die Jagdhunde verfüttert; Herzog Philipp Julius freilich, der ein sehr großer Jäger und Hundeliebhaber war, vermehrte seine Meute soweit, daß dafür 6 Drömt Hafer wöchentlich verbacken werden mußten. Saal allein würde danach mit seinen jährlichen 1712½ Scheffeln Hundekorn die ganze Jagdmeute des Wolgaster Hofes am Ende des 16. Jahrhunderts ein Jahr und 5 Monate und die viel größere des Herzogs Philipp Julius nahezu 6 Monate zu füttern verpflichtet gewesen sein.

Um aber diesen Widersinn noch näher zu legen, habe ich mir bei einem durch achtjährige Erfahrung mit der ausschließlichen Haferschrotfütterung der Jagdhunde vollkommen vertrauten Landmann darüber Raths erholt, wie viel Jagdhunde täglich mit einem Scheffel Hafer ernährt werden könnten. Derselbe gab mir die Auskunft, daß außerhalb der Jagdzeit 25 bis 30 Hunde von einem Scheffel Hafer täglich satt gemacht werden könnten, daß sie aber in der Jagdzeit doppelte und dreifache Nahrung verlangten, daß also — durch einander gerechnet — täglich ein Scheffel Hafer für 15 bis 18 Jagdhunde hinreiche, daß aber, wenn diesem Scheffel Hafer in dem bei dem Saaler Hundekorn angegebenen Verhältniß das nahrhaftere Roggen- und Gersten-Mehl beigemischt wird, auf einen solchen Scheffel

20 Jagdhunde zu rechnen eine mäßige Schätzung sei. Danach hätten also die Saaler Bauern 49 Wochen des Jahres hindurch 100 Jagdhunde jeden Tag zu füttern gehabt. Wenn nun der Verpflichtung dieser einen Bauernschaft die ähnliche Verpflichtung in allen andern Dörfern zur Seite stand, wie viele Millionen Hunde hätten in Pommern gehalten werden müssen, und da die Hunde doch nur des Wildes wegen da waren, wie groß hätte der Wildstand, und da dieser nicht ohne schützende Wälder gedacht werden kann, die Ausdehnung der Waldungen und Forsten in Pommern sein müssen? Wie viel Raum wäre noch für menschliches Wohnen und menschliche Cultur übrig geblieben? Und wenn der Bauer in Saal und in all den andern Dörfern seinen Pflug nicht führen, seine Erndte nicht einbringen konnte, wovon sollte dann wieder das Hundekorn hergenommen werden? Genug hiervon. Es wird daraus klar sein, daß die Annahme, das in Pommern vorkommende Hundekorn sei eine Jagddienstablösung gewesen, eine Annahme ist, welche kaum diskutirt werden kann.

2. Der Behauptung von Bilow's: das Hundekorn sei eine auf den slavischen Dörfern solcher Gegenden, wo der Herzog Jagd zu treiben pflegte, lastende Abgabe, habe ich damit zurückgewiesen, daß das Hundekorn ja hauptsächlich in deutschen oder früh germanisirten Orten Vorpommerns vorkomme. Darüber, wer zu Jagddiensten verpflichtet gewesen, und ob in Pommern überhaupt eine Ablösung derselben vorgenommen, habe ich mich nicht ausgesprochen, sondern mich lediglich darauf beschränkt, nachzuweisen, daß die Getreidehebung, welche in Pommern den Namen „Hundekorn" führt, nicht einer Jagdabgabe entstammt. Ueber die Jagddienste zur Hundeverpflegung selbst, über die zwei verschiedenen Arten, worin bei jeder die Verpflichtung bestand, wer der Verpflichtete war und in welcher Art die Ablösung stattfand, darüber werde ich nachher in Bezug auf pommersche Zustände das Nöthige beibringen. Meine Angabe, daß viele Orte Pommerns, in denen die Abgabe „Hundekorn" vorkommt, deutschen Ursprungs seien, habe ich in meinem ersten Gutachten überhaupt nicht beweisen wollen,

was sonst übrigens nicht schwer gewesen wäre. Wenn behauptet worden ist, daß „die Entwickelung der ländlichen Verhältnisse Neuvorpommerns überall auf ehemaligen slavischen bäuerlichen Besitz zurückweist“, so widerlegt sich diese Ansicht durch die Namen der Dörfer allein. Man berücksichtige nur das Zeugniß für die Colonisation der Deutschen in Neuvorpommern, welches in der großen Zahl der in diesem Landestheile namentlich im Süden und Westen Greifswalds vorhandenen „Hagen“-Dörfer liegt, welche die deutsche Axt und der deutsche Pflug dem Mittenwalde zwischen Eldena und Gützkow abgerungen hat.

3. Ferner ist gegen mein Gutachten eingewendet worden, die in demselben vorgebrachte Ausführung sei „ohne jedes Gewicht, wenn man nicht von der Supposition ausgeht, daß der Ausdruck „Pächte“, „Kornpächte“, „Pachtgelder“ eine feste Bedeutung habe, welche den Begriff einer Abgabe zur Fütterung fürstlicher Hunde ausschließt“. Diese Supposition trifft nun aber gerade in allen von mir angegebenen Fällen ein, wie die von mir bezeichneten Amtsregister erweisen. Wie das oben beschriebene Amtsregister von Barth, so sind in ähnlicher Weise auch die anderen Amtsregister eingerichtet; alle scheiden ganz genau die verschiedenen Einnahmequellen, unter denen sie die eingegangenen Abgaben verzeichnen, also Bede, Pacht, Hundekorn, Ablager resp., so daß hier an eine allgemeine Bedeutung der Pacht in keinem Falle gedacht werden kann. Uebrigens gebraucht die Zeit unserer Amtsregister den Ausdruck „Pacht“, „Hufenpacht“, ausschließlich nur in der Bedeutung, wie ich sie oben bei Besprechung der Abgaben ausgeführt habe, worauf der juristische Begriff des locarii gar keine Anwendung findet. Die ländliche Pacht im Sinne des locarii stand um diese Zeit in Pommern erst in sehr spärlichem Gebrauch, und hieß noch das ganze 17. Jahrhundert hindurch nicht „Pacht“, sondern „pensio oder Arrhende“, der Pächter „pensionarius oder Arrhendator“, verpachten „verpensioniren oder verarrhendiren.“

4. Endlich ist der fernere Einwand gegen mein Gutachten gemacht worden, es sei darin zwar behauptet, aber nicht nach-

gewiesen, „daß die Hundekornabgabe den Klostergütern erst nach der Reformation unter diesem Namen aufgelegt oder andere Abgaben erst damals so bezeichnet worden, und daß die Klostergüter vorher von allen grundherrlichen Leistungen, namentlich von Jagdabgaben (was mit Jagddiensten nicht nothwendig zusammenfällt) frei gewesen seien". Ich muß auch hier zunächst feststellen, daß in meinem Gutachten nicht behauptet wird, daß den Klostergütern erst nach der Reformation die Abgabe Hundekorn aufgelegt sei, sondern — was davon sehr wesentlich verschieden ist — daß, „die althergebrachten theils in Pacht, theils in Bedekorn bestehenden Getreidelieferungen in Hundekorn umgetauft wurden", d. h. nur den Namen änderten. Daß die Unterthanen der Klöster von allen landesherrlichen Abgaben und Diensten zu Gunsten der Klöster befreit wurden, ist eine so allgemein bekannte Thatsache und gilt für alle Klöster, daß sie mir kaum eines Beweises zu bedürfen schien. Sonst sind die Beweisdokumente dafür in Betreff der pommerschen Klöster in Fabricius, Urkunden zur Geschichte Rügens, und in Kosegarten und Hasselbach, Codex dipl. Pom. zu Hunderten anzutreffen, ich greife nur eine über das Kloster Eldena vom Jahre 1209 heraus, in welcher es heißt: „colonos et villarum claustralium homines ab omni expedicione gentis slavice et urbium edificacione vel reparacione et poncium structura et resarci[taci]one et prorsus ab omni servicio et exactione liberos in perpetuum esse donamus, ut nemini quicquam servicii debeant nisi soli deo et claustro"[17]). Was dann später durch die Entwickelung der Theorie des fürstlichen Jagdregals, wonach die Fürsten die Ausübung der hohen Jagd auch auf den Landgütern ihrer Vasallen, Klöster und Städte für sich allein in Anspruch nahmen, die Klöster als solche, nicht die Klosterunterthanen, in Bezug auf Verpflegung der fürstlichen Jagdgesellschaft incl. Pferde und Hunde zu leisten hatten, darüber werde ich später das Nöthige beibringen.

[17]) Fabricius I. 2. Seite 5. (Orig. im Staatsarchiv zu Stettin: Eldena Nr. 4.)

Die Einwände gegen mein Gutachten sind demnach überall als hinfällig nachgewiesen und dasselbe bleibt in allen seinen Einzelheiten aufrecht erhalten. Es ist mir gewissermaßen zum Vorwurf gemacht, daß ich meine Untersuchung nur auf das in Pommern vorkommende Hundekorn beschränkt und nur das einzige, die ländlichen Abgabenverhältnisse Pommerns besprechende Werk von Bilow berücksichtigt habe. Indeß war mein Gutachten nur in dieser Richtung erfordert worden und in dem vorliegenden Prozeß handelt es sich ja auch nur um eine Hundekornabgabe in Pommern; es konnte also meine Aufgabe nicht sein, die in andern Gegenden Deutschlands in dieser Hinsicht vorliegenden Verhältnisse zu besprechen. Es würden sich sonst auch hier Provinzen haben vorführen lassen, in denen der Name Hundekorn in derselben Bedeutung und Anordnung wie in Pommern gebraucht worden ist, z. B. in der Mark, wofür ich auf Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus I. S. 264 f. verweise.

Es ist für die Annahme, daß „Hundekorn" eine Jagdabgabe sei, geltend gemacht worden, „daß sich die Abgabe des Hundekorns unter diesem Namen oder mit der Bezeichnung „Hundehafer", „Hundebrot", „Hundslager", „Hundslagergeld", canaria, canagium und anderen Bezeichnungen durch ganz Deutschland in den slavischen Ländern und in Frankreich findet und überall auf denselben Grund zurückgeführt wird".

In diesem Satze werden „Hundekorn" und alle diese Namen, als wenn es gleichbedeutende Dinge wären, durcheinandergeworfen, und doch sind alle ganz von einander verschieden. Der Name „Hundekorn" bezeichnet ja überhaupt nur, daß eine Kornhebung für die Fütterung von Jagdhunden bestimmt ist; ob diese Hebung aber aus der Ablösung einer Jagddienstverpflichtung entsprungen, oder eine Jagdabgabe, oder endlich eine althergebrachte Pacht- und Bede-Hebung war, welche, auf den Staats- und Hof-Haushaltsetat gebracht, den Namen „Hundekorn" erhielt, weil die Fütterung der Jagdhunde an dem Hofhaushalt einen nicht unwesentlichen Antheil hatte, darüber sagt das Wort „Hundekorn" gar nichts. Es besteht eine zweifache

Verpflichtung zur Fütterung von Jagdhunden: 1. die Verpflichtung einer gewissen Klasse bäuerlicher Besitzer, einzelne fürstliche Jagdhunde aufzufüttern oder auszuhalten; 2. die Verpflichtung adlicher Vasallen, Klöster und Städte, fürstliche Jagdmeuten zu herbergen und zu füttern. Im Glossar von Ducange beziehen sich die Artikel canagium, canaria auf die zweite Art dieser Verpflichtung, ebendarauf der in Gönner, Rechtsfälle, Band I Seite 219 besprochene Fall; von Bülow und Hagemann, praktische Erörterungen, Band V Seite 182 allein erwähnen beide Arten, wenn auch nicht scharf unterscheidend, und die zweite Art so oberflächlich, daß für den nicht sonst genauer über diese Verpflichtung Unterrichteten eine irrthümliche Auffassung kaum vermieden werden kann.

In Betreff der ersten Art der Verpflichtung handeln von Bülow und Hagemann a. a. O. leidlich ausführlich, sie nennen als die Verpflichteten nur eine ganz bestimmte Klasse von Gutsleuten, nämlich die Jagd- oder Reitmeier, d. h. in die pommersche Sprache übertragen, die Lehn- und Freischulzen. Sie behandeln dann die Verpflichtung selbst und führen aus, daß diese zu den gemessenen Diensten gehörte und nur zweimal im Jahr, zur Stroh- und zur Körnerzeit, stattfand. Endlich sagen sie nichts von ihrer Ablösung, sondern besprechen die Sache, als wenn sie zu ihrer Zeit noch im vollen Gange befindlich gewesen sei.

Die zweite Art der Verpflichtung bespricht Gönner a. a. O. in einem Beispiele, dem Rechtsfalle des Klosters L., sowie auch von Bülow und Hagemann a. a. O. in einigen Zeilen. Hier war der Verpflichtete der Vasall, das Kloster, die Stadt. Wenn die beiden letztgenannten Rechtslehrer hier auch „Gutsleute" hineinziehen, so geben sie dafür keine Begründung und ist das auch wohl nur irrthümlich von ihnen geschehen. Die Verpflichtung hieß „das Hundelager", die Ablösung, wenn sie in Geld stattfand, „das Hundelagergeld"; ob, wenn sie in eine jährliche Naturalabgabe umgewandelt wurde, sie „Hundehafer", „Hundebrot" genannt ward, muß ich bezweifeln. Vielleicht haben jene Rechtslehrer eine Ablösung der ersten Art dieser

Verpflichtung, welche in einigen Gegenden Deutschlands mittelst einer geringen Quantität Haferbrot oder Haferkorn stattgehabt haben mag, mit der zweiten Art verwechselt und deshalb auch im Eingange ihrer Besprechung die „Gutsleute“ unter die adlichen Vasallen und Klöster gemischt.

Nun liegt die Sache aber noch anders, da wir es in unserm Falle nicht mit einer hannoverschen, sondern einer pommerschen Abgabe zu thun haben und es keineswegs von vorn herein feststeht, daß alles das, was dort Rechtens war, es deshalb auch in Pommern gewesen sei. Denn wie ähnlich auch in vielen Beziehungen die geschichtliche Entwickelung der Rechtsverhältnisse in Deutschland sich vollzogen hatte, so hat sich doch manches landschaftlich so eigenartig entfaltet, daß eine Uebertragung der Verhältnisse und Zustände eines Landes ohne weiteres auf das andere zu den größten Mißgriffen in historischen Dingen führen muß, und zwar um so sicherer führen muß, je weniger die Praemissen klargestellt sind.

In Pommern bestand die erste jener beiden Arten von Jagddienstverpflichtungen in ganz ähnlicher Form, die zweite dagegen kam hier nur in dem Ablager zur Erscheinung, weshalb ich mich veranlaßt fühle, über das was, hier zu Lande in dieser Beziehung Rechtens war, eine kurze Darstellung zu geben. Die ländliche Bevölkerung Pommerns, mochte sie nun aus eingeborenen Wenden oder eingewanderten Deutschen bestehen, war, sowie in gewissem Grade auch die Bürger der Städte, zu Jagddiensten verpflichtet; nur die Klosterunterthanen genossen zu Gunsten der Klöster Freiheit von solchen Diensten, zu denen auch die Verpflichtung gehörte, einzelne fürstliche Jagdhunde auf längere oder kürzere Zeit in Pflege und Kost zu nehmen. Aber diese Verpflichtung war eine derartige, daß man sie weder einem Jeden zumuthen konnte noch auch wollte, weil der Verpflichtete durch seine Vermögenslage eine gewisse Garantie darbieten mußte, daß man sich an ihm des Schadens würde erholen können, wenn der Jagdhund — oft ein kleines Kapital, da er mit vielen Unkosten aus Belgien, England oder Dänemark, oder auch nur aus den entfernteren Gegenden

Deutschlands herbeigeholt wurde — durch seine Schuld oder Vernachlässigung krepirte. So kam es, daß man, wie im übrigen Deutschland, so auch in Pommern, das Auffüttern junger und das Aushalten erwachsener Jagdhunde für bestimmte Zeiten des Jahres nur einem ganz beschränkten Kreise von bäuerlichen Besitzern zumuthete, welche dafür wahrscheinlich durch Befreiung von andern Jagddiensten entschädigt wurden. Als solche Verpflichtete erweisen sich in Pommern, ebenso wie in Hannover, die Lehn- oder Freischulzen; neben diesen aber waren es noch die Müller, deren Gewerbebetrieb sie besonders zur Ableistung dieses Dienstes geeignet machte, sowie auch die Städte, welche ihrer Verpflichtung auf Stadtunkosten durch die Büttel nachkommen ließen. Nach dem Inventar, welches beim Tode des Herzogs Philipp Julius über die fürstlichen Jagdhunde aufgenommen wurde [18]) betrug die Zahl der englischen und der Hetzhunde im Jahre 1625 im Ganzen 54, davon standen zwölf im herzoglichen Hundestall zu Wolgast, je einer im fürstlichen Hause oder Amthause zu Barth, Ueckermünde und Jasenitz, 14 bei den Schulzen zu Lotmannshagen, Kühlenhagen, Hanshagen, Hohendorf, Ernsthof, Spiegelsdorf, Diedrichshagen, Kemnitz, Ladebow und Vorland, vier bei den Müllern über der Fähre, zu Molzkow und Vandemin, 21 bei den Bütteln der Städte Pasewalk, Greifswald, Wolgast, Franzburg, Usedom, Ueckermünde, Anclam, Lassan, Gützkow und Barth. Außerdem waren im fürstlichen Jägerhause zu Wolgast noch 18 Koppel-Jagdhunde, zwei Leithunde und sieben Strick Winde, zusammen 77, vorhanden. Hieraus wird zugleich ersichtlich, daß wie man nicht einen Jeden zu dieser Verpflichtung heranzog, so auch nicht jeder Jagdhund in unjagdmäßige Hände zur Pflege gegeben wurde; ausschließlich die Hetzhunde, Rüden und Saupacker zu den Hetz- und Saujagden, die keiner besondern Dressur bedurften, waren die Objecte der Verpflichtung. Es versteht sich auch von selbst, daß unter den verpflichteten Lehnschulzen und Müllern nur Amtsunterthanen zu verstehen sind, nicht auch

[18]) Wolg. Archiv Tit. 32 No 210 (im Staatsarchiv zu Stettin).

Unterthanen von Klöstern, so lange diese vor der Reformation noch selbstständig bestanden. Als ihre Güter bei der Säkularisation zu Amtsgütern wurden, zog der Fürst auch hier die Freischulzen und Müller zur Leistung jenes Dienstes heran, welchem Ansinnen als einer unerhörten Neuerung zuerst passiver Widerstand entgegengesetzt wurde, indem die Betheiligten die ihnen zur Auffütterung übergebenen jungen Jagdhunde laufen und umkommen ließen. So fand z. B. Herzog Barnim XI. Veranlassung, durch ein Mandat an den Amtmann zu Colbatz vom 10. September 1566 sämmtliche Müller und Freischulzen des Amts zu bedrohen, daß bei fortgesetztem Ungehorsam jeder von ihnen um einen Ochsen gestraft werden solle.[19]) Der Kreis der an der Hundeverpflegung Betheiligten war demnach im Verhältniß zu den Jagdhunden, welche einer solchen Einlagerung unterworfen zu werden pflegten, groß genug, daß ein ordentlicher Turnus unter ihnen beobachtet werden konnte. In Pommern kam der Betheiligte nicht öfter als ein Jahr um das andere daran, meistens wohl noch seltener.

Außer diesem ordentlichen Dienst lag den Lehnschulzen und Müllern aber noch der außerordentliche ob, Jäger und Jagdhunde, wenn letztere bei herannahender Jagdzeit aus den Standorten gesammelt und dem Hoflager zugeführt wurden, oder wenn sie nach beendigter Jagdzeit wieder in ihre Standquartiere abgeliefert wurden und im Orte der Betheiligten rasteten, Nachtlager und Mahl für den Jäger und für die Hunde herzugeben. Dies hatte auch zu geschehen, wenn ein fürstlicher Jäger einen oder einzelne Hunde bei anderer Gelegenheit transportirte und im Orte zu füttern genöthigt war; doch bedurfte es hierbei jedesmal eines besonderen fürstlichen Mandates, welches die bevorstehende Einquartierung dem Betreffenden ansagte.

So schreibt Herzog Philipp Julius von Wolgast aus unter dem 21. September 1623 an die Beamten auf Wolgast, Eldena, Franzburg, Barth und Rügen, sowie an die Schulzen

---

[19]) Stett. Arch. P. 1 Tit. 83 Nr. 40.

zu Mesekenhagen, Stalbrode und Horst, die herzoglichen Jäger, welche für die bevorstehende Schweinshetz die in den genannten Aemtern stehenden Jagdhunde zu sammeln abgeschickt seien, mit Fuhrwerk zum Weiterkommen, und so lange sie in ihren Oertern verharren mußten, auch mit Speise und Trank und mit Brot für die Hunde zu versehen.

Aehnlich lautet ein anderes Mandat dd. Wolgast den 23. October 1624, worin es heißt: „daß die Beamten und Schulzen jedes Ortes hiermit ersucht werden, ihn (den Jäger) mit schleuniger Fuhre von einem Orte zum andern .... fortbringen, ihm Essen und Trinken .... folgen, auch die Nothdurft an Brot auf die bei sich habenden Hunde reichen lassen sollen.“ [20])

Eine Ablösung dieser Verpflichtung hat in Pommern überhaupt nicht stattgefunden. Wie schon die mitgetheilten Beweise ergeben, war sie bis zum Schluß der herzoglichen Zeit noch in voller Ausdehnung aufrecht erhalten. Nach dem Aussterben des einheimischen Herrscherhauses aber, also seit 1637, wurde kein Hoflager mehr im Lande gehalten und mußte somit jene Verpflichtung, da kein Berechtigter sie mehr in Anspruch nahm, von selbst erlöschen. Ebensowenig wie nach von Bülow und Hagemann in Hannover, so scheint auch in Meklenburg die Ablösung nicht erfolgt zu sein, wo nach Kamptz, Schulzenlehne in Meklenburg (in Zepernik Miscellen Band IV. Nr. 1) die Lehnschulzen im Lande Stargardt noch am Anfang dieses Jahrhunderts zur Fütterung landesherrlicher Jagdhunde verpflichtet waren.

Auf diese Weise war der Haushalt des Fürsten in Bezug auf die Ernährung seiner Jagdhunde aber nur zum kleinsten Theil gedeckt, da nur der kleinere Theil derselben und dieser auch nur auf gewisse Zeit des Jahres in Pflege gegeben wurde. Da aber mancher Landesherr seinen Domanialbesitz durch reiche Vergabungen an Klöster geschmälert hatte, auch mit der ihm in unserer Gegend zu Ende des 13. Jahrhunderts durch die Landstände zugebilligten, ordentlichen Landbede oder Grundsteuer verschwenderisch umgegangen war, und sie durch

---

[20]) Wolg. Arch. Tit. 32 Nr. 210.

Verlehnung an die Vasallen, Schenkung oder Verlehnung an Städte und Klöster stark reducirt hatte, so suchte er, um seine zahlreichen Jagdmeuten erhalten zu können, nach einem nahen Auskunftsmittel und fand dasselbe im Mißbrauch seines Bederechts. Außer der ordentlichen Bede stand dem Landesherrn das Recht zu, für gewisse Fälle, z. B. in Kriegszeiten, zur Auslösung aus der Gefangenschaft, bei Verheirathung einer Tochter und ähnlichen, allen Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes eine gewisse Geld- oder Kornhebung als Steuer aufzulegen. Dieses Recht dehnten einige Fürsten auch auf die Bedürfnisse ihres Hundestalles aus, z. B. forderten die Herzoge von Baiern 1373 von den Mönchs- und Nonnenklöstern, den Pfarrern und Vicaren eine geringe Geldabgabe zur Ernährung der Jagdhunde als „huntsturar“.[21]) Meist jedoch wurde diese Steuer nur in Getreide erhoben und hieß dann „annona canum, Hundekorn“. Ob sie wohl auch für die einzelne Hufe, auf die sie gelegt wurde, nur einen sehr geringen Betrag an Hafer ausmachte, so war sie doch sehr verhaßt und erregte bei den Fürsten selbst Gewissensbedenken in Betreff ihrer Rechtmäßigkeit, so daß sie nirgendswo von langem Bestande gewesen ist. In Meklenburg z. B. hob sie Herzog Heinrich 1319 ausdrücklich als eine fluchwürdige Abgabe auf und verbot seinen Nachkommen, sie je wieder einzuführen.[22]) Nur in Urkunden des 14. Jahrhunderts wird dieser verwerflichen Steuer Erwähnung gethan, welche gegen die von dem Jagddienst Befreiten eine Rechtsverletzung war und die zu solchen Diensten Verpflichteten mit doppelter Last belegte, und hat dieselbe nirgends Spuren auf die späteren Jahrhunderte vererbt. Um so mehr bin ich erstaunt, daß sie ihre Schatten noch in unsere Tage werfen konnte.

Es entspricht dies aber ganz und gar nicht der historischen Wahrheit, steht auch nicht einmal in den Rechtsbüchern. In Frankreich war die Abgabe annona canum völlig unbekannt[23])

---

[21]) Pez, Script. Austr. Theil I, Seite 422.

[22]) Marschalk, Annal. V. c. 4 und Kirchberg, Chron. Meckl c. CLXIX.

[23]) Vergl. Du Cange.

und in Deutschland kam sie nur ganz sporadisch als ein Auswuchs der Finanzkunst des 14. Jahrhunderts vor, weil nicht jeder Fürst gewissenlos genug war, sich über Recht und Herkommen hinweg zu setzen und eine willkürliche Auflage zu machen, und auf der andern Seite auch die Landstände nicht überall so schwach waren, daß sie einem solchen Beginnen nicht hätten Widerstand leisten können. In Pommern nun, wo die Landstände an den durch den Hansabund mächtigen Seestädten einen starken Rückhalt hatten, und wo die Fürsten sich stets durch Gerechtigkeitssinn und Milde gegen ihre Unterthanen auszeichneten, hat diese Abgabe nie Eingang gefunden.

Einen bessern Ausweg, sich die Ausgabe für den Hundestall zu erleichtern, wußten die Fürsten im 15. Jahrhundert zu finden. Der Landesherr besaß nach altem Herkommen seinen Unterthanen gegenüber das jus prandii und albergariae, d. h. des Recht, von seinen Vasallen, Klöstern und Städten, und im gewissen Grade auch von seinen Amtsunterthanen, wenn er in ihren Grenzen weilte, unentgeltlich beherbergt und beköstigt zu werden.

Dieses Gastrecht beschränkte sich aber nicht auf seine Person allein, sondern umfaßte auch alle seine Beamten, Diener, Jäger, Pferde und Hunde, die in seiner Begleitung oder auch bloß in seinem Auftrage die betreffenden Gegenden betraten und daselbst zu verweilen genöthigt waren. Durch die allmälige Entwickelung der Theorie vom Jagdregal hatten die Fürsten die Ausübung der hohen Jagd auch auf den Gütern ihrer Vasallen, Klöster und Städte als ihr ausschließliches Recht an sich gezogen; so kam es, daß, wenn sie zur Abhaltung derselben auf den Klostergütern mit großem Gefolge erschienen, das Kloster durch die Ernährung der Menschen und Thiere in große Unkosten gestürzt wurde und auch sonst manche Belästigungen erfuhr. Daran ließ sich aber mancher Herrscher nicht genügen, sondern belegte die Klöster in willkürlicher Ausdehnung dieser Rechte mit seinen Jägern und Hunden zur Ausfütterung auf längere Zeit. Dies nannte man das H u n d e l a g e r. In den Urkunden des 15. Jahrhundert werden viele Klagen über die

Belästigungen, welche die Klöster durch das Hundelager erfuhren, laut, und die Concilien von Costnitz und Basel erließen förmliche, wenn auch wirkungslose Excommunicationsdecrete gegen alle die, welche die Geistlichen mit solchen Vexationen heimsuchen würden. Daher sahen sich manche Klöster veranlaßt, einen Vertrag mit ihren Fürsten über die Dauer des Hundelagers abzuschließen. Manche kauften sich schon früh von demselben los, so trat z. B. der Probst des Klosters Pöhlde zu Anfang des 16. Jahrhunderts für den Erlaß des Hundelagers dem Herzog Philipp von Braunschweig den Zehnten im Felde zu Hagen, nebst drei Maltern Roggen und drei Maltern Hafer ab.[24]) Ich habe dieses Beispiel absichtlich aus andern herausgegriffen, um dabei auf die Entstehung des Hundezehntens, Hundedecems aufmerksam zu machen, eine Abgabe, die in Pommern allerdings nicht vorkommt. In diesem Beispiel trat der Probst den Zehnten, den die Bauern ihm schuldig waren, für eine Jagddienstverpflichtung ab, und wenn nun auch deshalb jener geistliche Zehnte den Namen Hundezehnte erhielt, in Bezug auf die zur Zahlung verpflichteten Bauern hat er seine Natur als geistlicher Zehnten gar nicht geändert. Es würde also, wenn das Gesetz vom 2. März 1850 auf diesen Fall zur Anwendung käme, den Rechtsnachfolgern der Bauern zu Hagen ein unmotivirtes Geschenk gemacht werden zum Nachtheil eines Andern, während doch nur der Rechtsnachfolger des Probstes zu Pöhlde einen Anspruch auf Restitution der geleisteten Abfindung erheben könnte. In Pommern fand jene Ausdehnung des Jagdrechts in Verbindung mit dem Jagdregal nicht statt, doch ließen sich auch die pommerschen Herzoge das Jagdrecht in ihren Klöstern in vollem Maße gefallen und beanspruchten es auch für ihr Comitat, wenn sie zur hohen Jagd die Grenzen derselben betraten. Dies nannte man hier zu Lande das „Ablager halten.“ Da dasselbe immerhin den Klöstern zu großer Belästigung gereichte, so begannen diese schon Ende des 15. Jahrhunderts eine Abfindung für dasselbe herbeizuführen, welche

---

[24]) Leuckfeld, Antiq. Poeld. S. 100.

man ebenfalls das Ablager nannte. So kommen schon 1490 die Ablager aus den Klöstern Jasenitz, Pudagla, Verchen, Wollin, der Hofmeisterei zu Treptow a. T. und der Domprobstei zu Cammin als Abgabe vor, welche der Herzogin Anna, der Gemahlin Herzogs Bogislav X., zum Leibgedinge verschrieben worden.[25]) Auch die Städte waren für ihre Landgüter zum Ablager verpflichtet, so schwebte z. B. im Anfang des 16. Jahrhunderts zwischen demselben Herzog Bogislav X. und der Stadt Stettin ein Streit wegen seines Ablagerrechtes in Pölitz, und noch am Ende dieses und am Anfang des 17. Jahrhunderts nahmen die Herzoge Johann Friedrich und Philipp II. das Ablagerrecht im stettiner Landgute Berglank in Anspruch. Bei dem pommerschen Ablager wie bei dem anderswo vorkommenden Hundelager ist der Verpflichtete wie der Ablösende immer das Kloster, die Stadt, und nicht deren Unterthanen; dagegen finde ich, daß die Amtsunterthanen in gewissem Grade zur Leistung des Ablagers herangezogen worden sind, also wenn der Fürst auf Reisen oder Jagdzügen durch ihre Gegend kam, oder auch Beamte in seinem Auftrage, sie in beschränktem Maße Mehl und Futter für Mann, Roß und Hunde haben hergeben müssen. Auch sie lösten diese Verpflichtungen meistens im Laufe des 16. Jahrhunderts ab; daher erscheinen in den Amtsregistern die Titel Ablagergeld, Ablagerroggen, Ablagerhafer. So zahlte nach dem Barther Amtsregister das Dorf Saal vier Scheffel Ablagerroggen und vier Drömt Ablagerhafer, das Dorf Kentz zwei Scheffel Ablagerroggen und zwei Drömt Ablagerhafer.

Fasse ich zum Schlusse die Resultate meiner Erörterung zusammen, so ergeben sich daraus folgende Punkte für die vorliegende Prozeßverhandlung:

1. In bäuerlichen Kreisen hat die Verpflichtung zur Fütterung von Jagdhunden in Pommern nur den Freischulzen und Müllern obgelegen und diese Verpflichtung ist niemals abgelöst worden.

---

[25]) Klempin, Diplom. Beiträge Seite 527 ff.

2. Eine Jagdabgabe „Hundekorn“ hat in Pommern niemals bestanden.
3. Hundelager waren in Pommern nicht üblich; dagegen fanden die Ablager statt, diese sind abgelöst und die Ablösungen finden sich in den Amtsregistern unter dem Titel „Ablager.“
4. Das in Pommern vorkommende Hundekorn ist eine Pacht- und Bedekornhebung und hat zur Jagd nicht die mindeste Beziehung.

Stettin, den 15. April 1874.

Der Staatsarchivar Dr. Klempin.

Gutachten

des Archiv-Raths Dr. F. Wigger in Schwerin.

Im Jahre 1454, „an deme daghe Sunte Peters in der Arne“ (also am 1. August), verkaufte Herzog Wartislav d. ä., Herzog zu Stettin u. s. w., für sich, seine Söhne und Erben, um 1400 Mark Sundisch wiederkäuflich an den Magister Berthold Zegheberghe, Rathmann zu Greifswald, dessen Erben und Cessionarien:

> „alle unse bede, denstghelt unde hundekorne ut dem dorpe Hynrikeshaghen by deme Reyneberghe beleghen, als nomlyken xlvij M. unde xiiii M. denstgheldes unde ene last unde vefftehalven schepel hundekornes dryerleye“,

nebst Bede aus dem Dorfe „Crucemanshaghen“.

Wir fügen hinzu, daß die Universität Greifswald später in den Besitz dieses Pfandbriefes kam, und 1563 die Landesherrschaft, auf das Einlösungsrecht verzichtend, der Universität jene Hebungen zum Eigenthum überließ, und hiermit die Schuld, für welche jene Hebungen verpfändet waren, abtrug. Nach dem „Universiteten-Register“ von 1570/71 bezog

die Universität aus Hinricshagen damals keine andere Hebungen, als 61 Mk. „stande Pechte" und 1 Last 9 Scheffel „Korn", und zwar 2 Drömt 11 Scheffel Roggen, ebenso viel Gerste und ebenso viel Hafer. Die Differenz zwischen 1 Last $4^1/_2$ Sch. und 1 Last 9 Sch. wird sich aus einem verschiedenen Scheffelmaße hinreichend erklären. Vgl. unten im Abschnitt VIII.

Die Bedeutung des Wortes „hundekorne" in obiger Urkunde ist streitig geworden. Es handelt sich um die Frage, ob es zu den „in Beziehung auf die Jagd obliegenden Diensten und Leistungen" gehört, welche „alle" durch das Gesetz betr. die Ablösung der Reallasten u. s. w. vom 2. März 1850 (§. 3, 6) „ohne Entschädigung aufgehoben" sind.

I.

Diese Frage ist zunächst A. verneinend beantwortet von dem weiland Archivar Dr. Klempin in einem vom 31. October 1873 datirten Bericht, in welchem derselbe einer früheren Ansicht, als ob „das Hundekorn eine auf den vormals slavischen Dörfern solcher Gegenden, wo der Herzog Jagd zu treiben pflegte, lastende Abgabe" sei, „wodurch die uralte Pflicht, die Hunde bei sich zu füttern, durch jährliche Lieferung von zwei bis drei Scheffeln Hafer an den Hof zu Brod für diese Bestien abgelöst werden mußte", — die Wahrnehmung entgegenstellt, daß dasselbe Korn aus gar vielen schon durch ihre Namen als deutsche Anlagen zu erkennenden Dörfern Neuvorpommerns erlegt sei, und seine eigene Behauptung:

> „Das Hundekorn entstand nicht durch Umwandelung von Jagddiensten in Naturallieferung von Getreide",

durch zwei Gründe stützt, nämlich

a. „daß in den Klostergütern (bei deren Vergabung an die Klöster alle weltlichen Lasten und speciell auch die Jagddienste aufgehoben waren), seitdem sie nach der Reformation in den Domanialbesitz der Herzoge übergingen, die althergebrachten theils in Pacht-, theils in Bede-Korn bestehenden Getreidelieferungen ebenfalls in Hundekorn umgetauft wurden".

b. „Anderntheils ergiebt auch die Zusammenstellung der Gesammtabgaben der mit Hundekorn belegten Ortschaften, daß das letztere theils aus der Pacht-, theils aus der Herbstbede entstanden sein muß, und seine Höhe im correspondirenden Verhältniß zu den in Geld umgewandelten anderen Abgaben steht".

Sein positives Resultat faßt Klempin zusammen in folgenden Satz:

„Das „Hundekorn" war demnach bald Pacht-, bald Bede-Hebung und als solche fast immer gleichmäßig aus den drei Getreidearten Roggen, Gerste, Hafer bestehend, welche jenen Namen erhielt, sobald sie auf den Etat für den Unterhalt des Hofgesindes und hauptsächlich zur Ernährung der Jagdhunde gebracht wurde".

B. Dagegen hat hernach der Richter erster Instanz (Königliches Kreisgericht zu Greifswald) sich dafür entschieden, daß das Hundekorn „als eine Jagdabgabe entstanden" sei. Er hat auszuführen gesucht, daß und weshalb Klempin's Gutachten nicht überzeugend sei, und findet, daß „der Hauptgrund, aus welchem man berechtigt ist, eine im Mittelalter als Hundekorn geleistete Abgabe auf die herrschaftliche Jägerei und die dafür zu leistenden Dienste als Entstehungsgrund zurückzuführen, darin besteht, daß sich die Abgabe des Hundekorns unter diesem Namen oder mit der Bezeichnung „Hundehafer", „Hundebrot", „Hundslager", „Hundslagergeld", canaria, canagium und andern Bezeichnungen durch ganz Deutschland und die slavischen Länder und in Frankreich findet und überall auf denselben Grund zurückgeführt wird. Vgl. Gönner, Rechtsfälle, Bd. I, pag. 219; v. Bülow und Hagemann, praktische Erörterungen, Bd. V, pag. 182; Runde, deutsches Privatrecht §. 497; Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, §. 246, 247; Du Fresne, Glossarium sub voce canaria".

C. Hierauf hat der Archivar Dr. Klempin in einem neuen Gutachten vom 15. April 1874 die Einwendungen des Richters erster Instanz bekämpft und sein erstes Gutachten zu rechtfer-

tigen und weiter zu begründen unternommen. Da wir auf seine Ausführungen noch weiterhin zurückkommen müssen, so begnügen wir uns hier, seine Resultate wörtlich anzugeben:

1. „In bäuerlichen Kreisen hat die Verpflichtung zur Fütterung von „(fürstlichen)“ Jagdhunden in Pommern nur den Freischulzen und Müllern obgelegen, und diese Verpflichtung ist niemals abgelöst worden“.
2. „Eine Jagdabgabe „Hundekorn“ hat in Pommern niemals bestanden“.
3. „Hundelager waren in Pommern nicht üblich, dagegen fanden die Ablager statt; diese sind abgelöst, und die Ablösungen finden sich in den Amtsregistern unter dem Titel „Ablager“.
4. „Das in Pommern vorkommende Hundekorn ist eine Pacht- und Bedekornhebung und hat zur Jagd nicht die mindeste Beziehung“.

Es liegt nun dem unterzeichneten Referenten ob, nach Einsicht des Klempinschen Gutachtens über die Richtigkeit dieser am Schlusse aufgestellten Behauptungen ein anderweitiges motivirtes Gutachten abzugeben.

II.

Die Hauptfrage, um welche es sich hiebei handelt, ist also diese:

Was bedeutet das Wort Hundekorn um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Neu-Vorpommern?

Klempin hatte schon in seinem ersten Gutachten seine Aufgabe wesentlich auf Vorpommern beschränkt, da nach seiner Behauptung die Bezeichnung: Hundekorn nur in dem Herzogthum Wolgast diesseit der Swine (nicht aber „im Herzogthum Wolgast jenseit der Swine und in dem Herzogthum Stettin, das 1464 ausstarb“) üblich war, und das Dorf Hinrichshagen zwischen Greifswald und Stralsund, also in dem vormaligen ruyanischen Fürstenthum, belegen ist. In den Entscheidungsgründen zu dem Urtheil erster Instanz wird dagegen auf einen urkundlichen Beweis in Bezug auf das Hundekorn in Neu-

23*

Vorpommern verzichtet; der Richter begnügt sich mit der Annahme („ist anzunehmen"), daß der „Ursprung" des Hundekorns als Jagdabgabe „in dunkle Vorzeiten sich verliert", weil solches „im Mittelalter eine so weite Verbreitung hatte", sowohl in Frankreich, als durch ganz Deutschland und in slavischen Ländern, „und überall auf denselben Grund zurückgeführt wird".

Es erscheint uns deshalb angemessen, vorläufig noch von Vorpommern speciell abzusehen und den Gebrauch des Wortes Hundekorn überhaupt zu erwägen.

Schon die Zusammenstellung mit den Ausdrücken „Hundehafer", „Hundelager" ꝛc. zeigt, daß der Richter das Wort „Hundekorn" vornehmlich wegen seiner Zusammensetzung mit „Hund" auf eine Kornlieferung für Hunde, Jagdhunde, deutet; und auch Klempin nimmt an, daß das Pacht- oder Bedekorn den Namen Hundekorn — durch die Fürsten und ihre Diener — erhalten hat, sobald es auf den Etat für den Unterhalt des Hofgesindes und hauptsächlich zur Ernährung der Jagdhunde gebracht wurde. Beiderseits ist man also darüber einig, daß die Etymologie auf Hund = Jagdhund hinweise; und die Uebersetzung durch annona canum, annona canina, frumentum canum, welche uns in den Urkunden des 14. und des 15. Jahrhunderts häufig begegnet, unterstützt anscheinend diese Annahme.

Indessen, da, wie sich hernach zeigen wird, das Hundekorn in unsern Gegenden nicht nach Gehöften, sondern nach Hufen, also nach dem Maße der Aecker, berechnet ward, so dürfte doch zu erwägen sein, daß es neben dem Worte hunt = canis im Altniedersächsischen noch ein anderes gleichlautendes Wort hunt in der Bedeutung eines Ackermaßes = 1/6 Morgen gab. Auch Du Cange kennt dies Wort; er erklärt sub voce Hondus:

> „Hondus, Modus agri. Charta an. 1485 apud Miraeum, tom. I, Diplom. Belgic. pag. 787: Item septimo, adhuc septem jugera cum septem hondis, ad valorem viginti septem librarum currentium".

Man ersieht aus dieser Form, daß der Stamm „hund—“, nicht „hunt“ ist, statt hund aber hunt geschrieben ward, wie man im Mittelalter gewöhnlich im Auslaut (ohne folgenden Vokal) die Tenuis statt der Media wählte und auch hunt = canis schrieb. Was die Etymologie angeht, so mag es mit dem altsächsischen und angelsächsischen gothischen Worte hund (althochdeutsch hunt) = 100 identisch sein und ursprünglich das Hundertfache einer Maßeinheit bezeichnen. In Bremischen Urkunden begegnet uns dieses Wort noch im 13. Jahrhundert mehrfach. Z. B. bestätigte 1257 [26]) Erzbischof Gerhard II. von Bremen dem Kloster Lilienthal u. a. „in Horst tria hunt, in Northsida quatuor agros, qui stucke dicuntur“, und Erzbischof Giselbert bestätigte 1299 [27]) demselben Kloster „privilegium de uno quadrante in Damme et quatuor hunt in Horst“. In einem Verzeichnisse von Gütern eines Altars aus dem Jahre 1296 [28]) liest man: „terra integra in Ykeshusen sita et due petie terre, que vulgariter hunt appellantur“. Auch in Holstein war früher dieses Wort hunt gebräuchlich; es begegnen uns [29]) in einem Güterverzeichnisse des Klosters Neumünster noch aus dem 12. Jahrhundert: „III jugera minus I hunt“.

Ich verweise der Kürze halber wegen dieses Wortes auf den Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuches s. v. Hund (pag. 670) und namentlich auf Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch Bd. II, Heft 3, pag. 334 und 335, und bemerke, daß das Wort auch noch jetzt im Nordwesten Hannovers wohl bekannt ist, wenigstens die Gebrüder Grimm, Wörterbuch Band 4, Abth. 2, Spalte 1919 aus einer hannoverschen Bekanntmachung von 1853 citirt haben: „60 Morgen 4½ Hunt Kehdinger Maße“.

Man wird es immerhin von vorne herein für denkbar halten müssen, daß die Uebersetzung annona canum, welche

---

26) Brem. Urkundenbuch I. p. 318.

27) Ebendaselbst p. 562.

28) Ebendaselbst p. 518.

29) Lappenberg, Hambg. Urk.-Buch I S. 281.

in den uns interessirenden Gegenden erst aus dem 14. Jahrhunderte bekannt ist, auf einem Mißverständnisse beruhen kann, das sich sehr leicht daraus erklären ließe, daß das Wort hunt = Ackermaß hier zu Lande nicht mehr üblich war, und der Ausdruck: hundekorn bei der Einführung desselben im 14. Jahrhundert darum falsch gedeutet werden konnte, umsomehr, da anderswo wirklich Hafer für Jagdhunde gegeben ward; und daß man den Ausdruck hundekorn in dem Sinne von: Korn, das von den Aeckern ursprünglich nach dem Hundemaß gegeben ward, auch später beibehielt, als man nach größerer Maßeinheit rechnete, ließe sich durch Analogien wahrscheinlich machen.

Jedenfalls aber wird diese Wahrnehmung uns warnen müssen, nicht überall lediglich der einmal vorausgesetzten, aber zweifelhaften Etymologie zu Liebe das Wort: Hundekorn überall in gleicher Weise wie den Hundehafer, Hundebrot ꝛc. zu deuten, ohne daß wir den Ursprung der jedesmaligen Abgabe, ihren Betrag u. s. w. kennen.

Und selbst, wenn man das Wort: „Hundekorn" der Deutung des späteren Mittelalters gemäß, überall als „Korn für die herrschaftlichen Jagdhunde" übersetzen will: so fragt sich doch weiter, ob diese Kornabgabe ausdrücklich zum Hundefutter (und zum Jägermahl) eingeführt, bewilligt oder gefordert ward, oder ob etwa ein Theil des Pacht- oder Bedekorns, welcher von der Herrschaft zum Bedarf des Jagddepartements angewiesen wurde, diesen Namen durch die Beamten empfing, oder ob das Hundekorn eine Ablösung von Jagdfrohnden, vom Hundelager, vom Jagdablager vorstellte, oder ob man eine solche auf die Jagd bezügliche Abgabe und daneben noch andere Abgaben zu leisten hatte, solche aber zusammenrechnete und nach dem Grundsatze: „a potiori fit denominatio" insgesammt Hundekorn benannte, oder endlich, ob man nicht, wenn einmal eine solche Kornabgabe für die herrschaftlichen Jagdhunde „Hundekorn" benannt war, später nach dieser Analogie Kornabgaben von ähnlichem oder größerem Betrage, die mit der Jagd in gar keiner Beziehung standen, ebenso be-

nannte. Wie willkürlich man im Mittelalter und noch später in der Benennung der Abgaben verfuhr, ist bekannt genug. Es sei nur daran erinnert, daß z. B. in Meklenburg die alten Zehnten und Beden gar häufig unter der Benennung „Pächte" vorkommen; und um ein anderes naheligendes Beispiel anzuführen, so benannte man Dienstkorn, d. h. Korn, mit welchem Dienste abgelöst waren, auch Bedekorn.

> „In Wissecuru (Wischuer unweit Wismar) de manso integro et dimidio pro seruitio annonam, que bedekorn uocatur". [30]

Es wird demnach unsere Aufgabe sein, Umschau zu halten, in welchem Sinne das Wort Hundekorn außerhalb Neu-Vorpommerns in Gebrauch war, ob es überall eine feste Bedeutung hatte, oder ob diese schwankte.

III.

Es mag dabei vorweg bemerkt werden, daß die in den Entscheidungsgründen des ersten Richters angezogenen Stellen (bei Gönner 2c.) überall nichts beweisen, daß in allen diesen Stellen das Wort Hundekorn überhaupt nicht vorkommt, viel weniger von dreierlei Hundekorn (Roggen, Gerste, Hafer, wie in dem Falle, welcher das gegenwärtige Erachten hervorgerufen hat) dort die Rede ist.

Es geht aus ihnen nur hervor, was auch Klempin wohl bekannt war, daß (abgesehen von den eigentlichen Jagdfrohnden, den Diensten bei der Jagd, Fuhren der Jäger, Netze und anderer Jagdgeräthe, Stellen der Netze, Klappern, Treiben 2c., welche nach Kunde „in der Regel" nur der Bauer seinem Grundherrn zu leisten hatte) an vielen Orten in Frankreich und Deutschland Vasallen und Klöster (und auch Hintersassen der Letzteren, weil die Klöster ihnen solches zuschoben) a. zum „Jagdlager" oder „Jagdablager", d. h. zur Verabreichung von Nachtlager und „Futter und Mahl" an den Jagdherrn, dessen Jäger, Pferde, Hunde (und Falken) gehalten waren,

---

[30]) Mekl. Urk.-Buch II. Nr. 792, vom Jahre 1257.

zum Theil aber solche Last durch ein Jägergeld ablösten, und daß b. „hin und wieder Gutsleute, ja auch adliche Vasallen und Klöster" (auch deren Hintersassen, vermuthlich für das Kloster) „eine gewisse Anzahl von Jagdhunden aufziehen und füttern, oder statt der Unterhaltung Hundelagergeld, Hundehaber oder Hundebrot entrichten müssen".

Dies ist alles nicht zweifelhaft, und namentlich der Hundshafer war eine so verbreitete Abgabe, daß er sogar zum Sprichwort benutzt ist (Einem den Hundshafer dreschen = Einen durchbläuen, s. Grimms Lexikon u. d. W.). Daß auch stellenweise anderes Korn für den Hafer gegeben sei, daß „in einem gewissen Fürstenthum" „ein gottseliger Herzog den Hundshaber oder das Hundekorn" —, „weil verschiedene" Unterthanen „nicht Haber, sondern Korn" (d. h. Roggen) zu geben gehalten sind", — „verschiedenen Geistlichen zu ihrem Deputat verordnet", bemerkt Ch. Gottl. Riccius, zuverläss. Entwurf von der in Teutschland üblichen Jagtgerechtigkeit (2. Aufl. v. J. 1772) Seite 218.

Hier begegnen wir also wirklich einmal dem Ausdruck „Hundekorn"; aber von zweierlei oder dreierlei Korn erwähnt auch Riccius nichts; und überdies bezeichnet er nicht genauer den Ursprung dieser Roggen-Abgabe. Da sein reiches Material wesentlich aus Acten und Jagdordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts entnommen ist, so bleibt es fraglich, ob er nicht ein althergebrachtes „Hundekorn", auch der Etymologie folgend, auf eine Jagdabgabe gedeutet hat.

Doch auch selbst dann, wenn sich wirklich nachweisen ließe, was ich bis auf weiteres nicht für möglich oder wahrscheinlich halte, daß damals, als die wendischen Länder an der Ostsee germanisirt wurden, eine Kornablösung für Jagdfrohnden, oder für das Jägerlager oder für das Hundelager in Niedersachsen und Westfalen üblich gewesen wäre, so würde es immer noch sehr gewagt sein, solchen Brauch oder auch jene Jagdlasten selbst ohne weiteres auch bei den deutschen Kolonisten an der Ostsee vorauszusetzen. Denn z. B. auch die Ministerialität ritterbürtiger Familien, welche aus Niedersachsen nach Meklen-

burg und Neuvorpommern auswanderten, und die Hörigkeit der eingewanderten Bauern wurden hier sofort aufgehoben; und es verdient bemerkt zu werden, daß im 12. und im 13. Jahrhundert in den meklenburgischen Landen nie von Jagdfrohnden oder von Jagdabgaben die Rede ist (von Ablager [hospitium], aber nicht Jagdablager, ein einzig Mal[31]), wenngleich sie später, bei der prekären Lage des Bauernstandes gegenüber der Landesherrschaft wie den Vasallen, sich hier ebenso entwickelten wie anderswo.

IV.

Ueberhaupt dürfen die Verhältnisse des deutschen Kolonisten nicht nach denen des wendischen Bauern bemessen werden. Da in den Entscheidungsgründen auch auf die slavischen Länder Bezug genommen und das slavische Element in den bäuerlichen Verhältnissen Vorpommerns betont ist, so mögen hier folgende Bemerkungen Platz finden.

Richtig ist es, daß sich in slavischen Gegenden des nordöstlichen Deutschland Jagddienste der slavischen Bauern nachweisen lassen. Da dies in den Entscheidungsgründen nicht geschehen ist, so führen wir hier Einiges an. Z. B. hatten die polnischen Bauern die Verpflichtung, landesherrliche Hunde zu füttern (psiarski) und fürstliche Hundewärter und Jagdhunde bei sich aufzunehmen (psare); und in Schlesien waren diese Lasten bekannt genug.[32]) Herzog Wladislav von Oppeln befreite z. B. das Dorf Repten 1247 u. a. auch von solchen:

„nuntio vel legato alicui et caniductoribus vel venatoribus siue castorariis, si venerint, expensas nec conductum ipsis procurabunt“.[33])

Ebenso befreite Herzog Boleslav 1278 die Güter des Bisthums Breslau

„a servitutibus, quas facere consueverunt in homi-

---

31) Mekl. Urk.-Buch III. Nr. 1826 v. J. 1286.

32) Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung für Schlesien und Oberlausitz p. 20.

33) Ebendaselbst Nr. 26.

nibus ecclesiarum et ex parte principum venatores capreolorum, cervorum seu porcorum silvestrium seu etiam aliarum bestiarum, item falconarii seu ceteri aucupes, exigentes videlicet a villis et hominibus ecclesiarum expensas pro se et canibus et multas eis circa hec angarias facientes". [34])

Indessen war dies eben polnisches Recht; Kolonisten, welche zu deutschem Recht angesetzt wurden, waren von solchen Lasten frei. Z. B. gab 1228 der Herzog Heinrich I. von Schlesien den Anbauern in einem Dorfe des Breslauer Marienklosters „jus Tewtunicale",

„ut sint immunes ab angariis, que fieri solent Polonis secundum consuetudinem, que vulgo dici solent powoz" (Fuhren), „prewod" (Geleits- und Kriegsfuhren), „zlad" (Verfolgung der Diebe), „prezzecka" (Mähen) „et a solutionibus, que solent exigi, sicut ztrosa" (Burgwachdienstgelder), „podworowe" (Hofgeld) „et hiis similia; theloneum in Wydaua de lignis, que ducunt de propria hereditate, non solvant; venatores non pascant, de castoribus" (herzogl. Regal) „et castorariis curam non habeant, quia hoc servicio serviunt rustici Poloni, qui ibi manent, ab antiquo; eo tamen pacto interveniente, ut de quolibet manso, qui solvit abbati, percipiamus duas mensuras, unam tritici, aliam avene".

Nur Burgbaudienst und Heerfahrt behielt sich der Herzog von den deutschen Ansiedlern vor (ganz wie in Meklenburg die fürstlichen Dienste von den deutschen Ansiedlern in borgwerk, bruggewerk und landwere bestanden) [35]).

Dies Herzogskorn (annona ducalis) von einem Scheffel Weizen und einem Scheffel Hafer ward also nicht etwa für die zuletzt genannten Jagdlasten gegeben, sondern für das deutsche

[34]) Tzschoppe und Stenzel S. 20.

[35]) Ebendaselbst S. 287.

Recht, gewissermaßen für die Befreiung von allen Plackereien des polnischen Bauern. Es findet sich daher dieses Korn in den Urkunden über die Verleihung des deutschen Rechts auch dann, wenn in diesen der Jagddienste gar nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht.[36])

Auch in Pommerellen war die Gastung der Hunde und Hundewärter wohl bekannt; Herzog Mestwin befreiete 1294 Bauern des Klosters Hilda bei einer Schenkung in seinem Lande von den „caniductoribus".[37]) Und ohne Zweifel ist es auch bei den wendischen Bauern auf Rügen nicht anders gewesen. Denn im Jahre 1300 verkauften die Ruyanerfürsten Wizlav, Wizlav und Sambor den Einwohnern (ciuibus) der Dörfer Cyroseuitz und Dunicitz das Erbrecht von dem zu beiden Dörfern belegenen Hakenhufen (vnci, also wendischen Hufen!) und setzten ihre jährlichen Abgaben fest: von jeder Hakenhufe zwei Mk. Pfennige, vier Hühner, 20 Eier dem Landesherrn, dem Vogt einen Koretz Roggen oder 1 Schill. Pfennige, dem Untervogte einen Koretz Hafer für die Gastung (aduocato dabunt de quolibet vnco vnum coretz siliginis uel solidum denariorum, subaduocato dabunt vnum coretz auene pro gastinghe).[38])

„Item", heißt es weiter, „nupcias liberas habebunt" (auch diese hatten also nicht einmal die Wenden gehabt!), equos et canes dominorum non tenebunt, a uecturis et procuracionibus aduocatorum et subaduocatorum erunt liberi et exempti".

Zum besseren Verständnisse dieser Urkunde ziehen wir noch eine zweite des Fürsten Wizlav an. Er verkauft nämlich schon 1297 auch seinen Unterthanen im Dorfe Patzig das Erbrecht an ihren 20½ Haken (also wendischen Hufen) und setzt den Zins für jede Hakenhufe fest auf 24 Schill., vier Hühner,

---

36) Tzschoppe und Stenzel S. 280. 289 u. s. w.

37) Gercken, Cod. dipl. Brandenb. VII. S. 114.

38) Denn gastinge, nicht gustinge, ist bei Fabricius, Ruy. Urk. III. S. 116 zu lesen.

20 Eier, 1 „kortze“ Roggen und ebenso viel Hafer. Dafür aber sollten sie sein:

> „fryg vnde losz vann aller ringhen rechticheit wegen denste vnde gastynge gantzliken“ (lateinisch: „ab omni minori iusticia in seruiciis et gustinghe“ [lies gastinghe!]. [39])

Aus der ersten der beiden Urkunden geht unzweifelhaft hervor, daß Bauern auf der Insel Rügen, und zwar, wie man aus der Gewährung der freien Ehen und aus der Rechnung nach wendischen Maßen (nach „Haken“ und „Koretzen“) ersieht, wendische Bauern fürstliche Pferde und Hunde zu füttern hatten; ebenso bestimmt aber geht aus diesen Privilegien hervor, daß diese Last mit vielen andern, namentlich auch mit der Ausquartierung des Vogtes und des Untervogtes, für den bei Erwerbung des Erbrechtes festgesetzten Zins abgelöst wurde, der Zins aber von allen geringeren Diensten für die Landesherrschaft, vermuthlich also von allen landesherrlichen Diensten mit Ausnahme des Burg- und Brückenwerks und der Landwehr, befreiete.

Wir sehen hier also auf Rügen eine gewisse Analogie mit den Verhältnissen der wendischen Bauern in Schlesien. Vom Festlande Rügen (Neuvorpommern) ist uns aus der ruyanischen Zeit, d. h. bis 1325, eine ähnliche Urkunde nicht bekannt. Ob deutsche Bauern in Neuvorpommern ähnliche Verpflichtungen zur Gastung der Vögte und Untervögte und zur Fütterung fürstlicher Pferde und Hunde hatten, oder ob man sie von solchen befreiete, wie man es in Schlesien bei Verleihungen des deutschen Rechts that, haben wir hernach in den Abschnitten IX. und X. zu untersuchen.

V.

Woher taucht nun aber in Neuvorpommern das Wort „Hundekorn“ (nicht gar lange, nachdem dies Land durch das Erlöschen des ruyanischen Fürstenhauses an die Herzoge von

---

[39]) Fabricius, ebendaselbst S. 130.

Pommern gekommen war) so plötzlich auf? Spricht dies für die Einführung einer neuen Abgabe? oder taufte man eine alte Abgabe um?

Klempin hat in seinem zweiten Gutachten die Behauptung ausgesprochen, der Ausdruck „Hundekorn“ sei für das zur fürstlichen Kammer fließende, zur Erhaltung des Marstalls, der Jagdhunde und überhaupt für den Staats- und Hofhaushalt gebrauchte Reservatkorn (pars pro toto) in Brandenburg üblich gewesen und habe von dort her wahrscheinlich durch den Herzog Wartislav IX., der mehrere Jahre in seiner Jugend bei seinem Oheim, dem Kurfürsten Friedrich I. von Hohenzollern, verlebte, in dem Herzogthum Wolgast diesseit der Swine (denn jenseit derselben finde es sich nicht) Eingang gefunden.

Aber so ansprechend diese Vermuthung auf den ersten Blick erscheint, so wenig ist sie doch richtig. Denn erstens fällt die Regierungszeit Wartislavs IX. erst in das 15. Jahrhundert; der Ausdruck „Hundekorn“ findet sich in Vorpommern aber schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Wenigstens schon 1373 verpfändeten die Brüder Herzog Wartislav (VI.) und Bogislav (VI.) die Bede, Hundekorn und Dienst von etlichen Hufen zu Nienkerken und zu Hinrichshagen an einen Greifswaldischen Rathmann.[40])

Desgleichen verpfändete schon 1384 Herzog Wartislav zu Stettin dem Greifswaldischen Rathmann Vincentius Wicbold

> „alle bede, alle hundekorn [van] achte huuen in deme dorpe to Tzarnewantze . . vnde alle bede, alle hundekorn ouer twe huuen in deme dorpe to Ceteluitze . . vnde alle bede, alle hundekorn ouer twe huuen in deme dorpe to Candelin“[41]),

und an demselben Tage einem andern Rathmann

---

[40]) Oelrichs, Verzeichniß S. 100. Dies ist, beiläufig bemerkt, die älteste Urkunde über „Hundekorn“, die Oelrichs erwähnt; ich weiß auch keine frühere nachzuweisen.

[41]) Lisch, Behr. Urk. III. S. 72.

„alle bede vnde alle hundecorn an deme dorpe tho Groten-Sastrowe“[42]).

Die Herzoge Barnim (VI.) und Wartislav (VIII.) verpfändeten 1401, 22. Decbr., dem Bürgermeister Heinrich Rubenow zu Greifswald

„alle bede vnde hundekorne des ghantzen dorpes Valkenhaghen vnde des ghantzen dorpes Hennekenhagen“[43]).

Wenn man aber unter den zufällig gedruckten Urkunden schon in so vielen Dörfern das Hundekorn angeführt findet, so läßt sich behaupten, daß das „Hundekorn“ in Vorpommern schon vor der Zeit Wartislavs IX. nicht vereinzelt, sondern mindestens ziemlich weit bekannt gewesen ist.

Zum andern ist Klempin den Beweis dafür schuldig geblieben, daß jene Bedeutung des Wortes Hundekorn in Brandenburg, in der Kammer Kurfürst Friedrichs I., üblich gewesen sei. Zu derselben Zeit, wo das Wort dem Referenten (bei lückenhafter Kenntniß des leider nicht gesammelten pommerschen Urkundenschatzes) zuerst in Pommern begegnet, im Jahre 1375, kommt in dem Landbuche der Mark Brandenburg, welches Kaiser Karl IV. zusammenstellen ließ, der Ausdruck Hundekorn nur bei zwei Dörfern, und zwar in weitester Entfernung von Pommern, vor.

Nämlich im Dorf Gräben in der Zauche, 30 Hufen groß, wo dem Markgrafen das höchste Gericht und die Bede (die aber vom ganzen Dorfe nur 1 Schock Groschen betrug) zustand, bezahlte jede Hufe an Zins 8 Pf., an Pacht 2½ Schff. Roggen und 2 Schff. Hafer, außerdem an Hundekorn ½ Schff. Roggen und ½ Schff. Hafer (item I modium siliginis et I auene, qui dicitur hundekorn).[44])

Ferner hatte das damals zur Altmark (jetzt zum Wollmirstedtschen Kreise) gehörige Dorf Sandfurt (nach Seite 287) von jeder Hufe an Hans Vogesack ½ Scheffel Roggen und

[42]) Lisch, Behr. Urk. III. S. 76.

[43]) Daselbst S. 135.

[44]) Landbuch (Hertzbergsche Ausg.) S. 145.

1/2 Scheffel Hafer, „quod dicitur hundekorn“, zu geben, war aber vom Fleischzehnten befreiet und gab im Uebrigen an Ludolf v. Griben, der in diesem Dorfe das Lehn, das höchste Gericht, Wagendienst und Kirchenpatronat hatte, von den 34 Hufen, deren 2 der Pfarrer hatte und 8 wüste waren, 30 Scheffel Hafer, 4 Schill. Brand. Pf. und pro Hufe an Pacht 1/2 Wispel Roggen und 6 Scheffel Hafer (für den Hafer 2 Hufen: Gerste) und 2 Brandenburgische Schillinge Zins, ohne Bede.

Der Ursprung dieses Hundekorns, das also im ersten Falle dem Markgrafen, im zweiten einem Privatmanne zu entrichten war, ist nicht zu ermitteln. Es ist aber zu beachten, daß beide Orte Magdeburg nahe lagen und daß in jener Gegend von Alters her das „Hundekorn“ bekannt war.

VI.

Nämlich Gebhard Edler von Arnstein übernahm im Jahre 1211, am 16. August,[45]) die Schirmvogtei und das Gericht des Klosters Leitzkau und seiner Unterthanen unter denselben Bedingungen, unter welchen solche vor ihm schon Everer Herr von Lindow und dessen Sohn Richard als „defensores et judices“ geführt hatten, daß ihm nämlich die Unterthanen des Klosters jährlich die „vogetpennige“, im Betrage von 7 Pfund und 7 Schill., und das Getreide, welches huntkorn genannt werde, nämlich 21 Wispel und 10 Scheffel beiderlei Getreides, Gerste und Hafer, welche zu dem Bedarf des Richters gehörten, leisteten:

> „quod denarii, qui vulgariter dicuntur vogetpennige, videlicet VII talenta cum VII solidis, et frumentum, quod dicitur huntkorn, scilicet XXI choros cum X modiis vtriusque frumenti, ordei et auene, ad expensas judicis pertinentes.“

---

[45]) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. Bd. 10, S. 80.

und daß der Vogt, der dreimal im Jahre über schwere Verbrechen zu richten hatte, von den Strafgefällen den dritten Pfennig, die „weddepennige“, erhalten sollte. Erfüllt der Schirmvogt oder seine Erben und Nachfolger die Pflicht des Schutzes nicht, oder begehen sie Uebergriffe, so kann das Kloster von dem Vertrage zurücktreten,

> „et tunc omnia illa, que ego vel heredes mei aut ipsorum successores pro defensione et iudicio ipsorum annuo tempore consequi solebamus, videlicet denarii, qui dicuntur vogetpennige, supradicti, et frumentum, quod dicitur huntkorn, et tertius denarius judicialis, qui dicitur weddepenninge, et si qua sunt alia ad judicia pertinentia, libere redibunt ad ecclesiam Letzkensem.“

Für unsere Untersuchung ist dieser Contract von großer Wichtigkeit; er zeigt uns, daß, wenigstens in diesem Falle, schon im Anfange des 13. Jahrhunderts in der Gegend von Magdeburg das „huntkorn“ nicht eine Jagdabgabe war, (beiläufig bemerkt auch nicht hundekorn genannt und noch nicht mit frumentum canum übersetzt wird), sondern als eine besondere Abgabe für die Schirmvogtei (pro defensione et iudicio), und nicht für die Jagdhunde (ad canes alendos), sondern ausdrücklich überhaupt zum wirthschaftlichen Bedarf des Schirmherrn gegeben ward. Denn diese Bedeutung des Wortes expensae ist im Mittelalter so gewöhnlich, daß sie kaum des Beweises bedarf. Beispiel: 1300 verkauften Heinrich I. und Heinrich II. von Meklenburg der Stadt Wismar Mühle und Mühlenteich von Alt-Wismar, „reseruata nobis in ipsa piscina sola piscacione vnius retis, que vulgo wade dicitur, tantum ad nostras expensas[46]).“ Auch verböte schon, wenn auch die Worte ad expensas fehlten, der Betrag des Korns: (21 × 24) + 10 = 514 Scheffel die Annahme, als ob das Kloster

---

[46]) Mekl. Urk.-Buch IV. Nr. 2622.

Leizkau, das wenigstens im Jahre 1187 erst acht Dörfer und in fünf verschiedenen Orten zusammen 10½ Hufen und einen Hof, sowie volle Zehnten aus einem andern und zwei Drittel der Zehnten aus sechs andern Dörfern hatte,[47]) dem Schirmvogt aus diesem geringen Besitze eine Kornabgabe von solcher Höhe bloß für seine Jagdhunde oder als Entschädigung für Jagdablager oder Hundelager zugestanden hätte.

VII.

Aus dem Magdeburgischen ist nun, wenn nicht Alles trügt, der Ausdruck: Hundekorn direct nach dem östlichen Meklenburg, nach der Herrschaft Werle, übertragen, zumal wir es zwischen dem Magdeburgischen und dem Meklenburgischen nicht nachweisen können. Denn hier erscheint dieses Wort, welches man in den sämmtlichen erhaltenen, nach vielen Hunderten zählenden, meklenburgischen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts vergebens sucht, plötzlich (zu Anfang des 14. Jahrhunderts), gerade, als Günther, Herr von Werle, Domherr zu Magdeburg war. Ja, wenn wir absehen von einer gefälschten Urkunde (wovon hernach), so ist der erste Werlesche Brief, in dem wir das Wort Hundekorn antreffen, eben von jenem Domherrn, Herrn Günther von Werle, ausgestellt; und wie wir hiernach sehen werden, wird das Wort im Werleschen auch gerade wie im Magdeburgischen in der Bedeutung von Wirthschaftskorn gebraucht.

Die erste Urkunde im Werleschen, deren Siegel und junge Schrift sie verurtheilen, die aber wahrscheinlich auf Grund einer echten angefertigt ward, ist die Urkunde, in welcher angeblich Fürst Nicolaus II. von Werle dem holsteinischen Kloster Reinfeld 1302, 15. Sept., das Eigenthum und Gericht des Dorfes Kleth in der (vormals pommerschen, 1282 aber an Werle verpfändeten) Vogtei Stavenhagen verleiht (oder vielmehr bestätigt) und dabei die Bauern ausdrücklich befreiet

„ab omni onere et grauamine aduocatorum, peti-

---

[47]) S. Riedels Codex a. a. O. S. 76.

cionibus, expedicionibus, precariis, exactionibus et a censu et peticione, quod dicitur hundekorn, et ab omni seruitute seu cuiuscunque municionis faciende constructione"[48]) — —.

In der Eigenthums- und Gerichtsverleihung Herzog Bogislavs vom Jahre 1290 (die aber auch nur in unechter Ausfertigung vorliegt[49]), fehlt dieser Zusatz noch; immerhin ist aber auch die unechte Ausfertigung der Werleschen Urkunde ein Zeugniß für den Sprachgebrauch des 14. Jahrhunderts; denn der ersten Hälfte desselben gehört diese falsche Ausfertigung nach ihren Schriftzügen an.

Zum zweiten Male finden wir, wie gesagt, das Wort in der lateinischen Uebersetzung „annona canum" in einer Urkunde des Magdeburger Domherrn Günther von Werle d. d. 1. Januar 1309.[50]) Günther schlichtet einen Streit Heinrichs von Kisserow mit Bole von Lexow dahin, daß Ersterer Letzterem von einer Hufe (ohne Zweifel zu Kisserow bei Malchow) jährlich 3 Mark zahlen soll, behält sich selbst aber aus dem Hofe Heinrichs ein Faß Honig und drei Mk. Bede ohne das Hundekorn vor.

„Nobis uero Guntero de curia et aliis bonis, que iam dictus Hinricus possidet, vnam tinam mellis vel XXIIII solidos denariorum slauicalium et tres marcas denariorum pro precaria sine annona canum annis singulis ministrabit".[51])

Die Urkunden aus dem 14. Jahrhundert, welche alle hier aufzuführen zu weitläufig wäre, ergeben nun, daß das Hundekorn in allen Vogteien und Landen der Herrschaft Werle gegeben ward.

Was aber die Natur dieses Hundekorns anbetrifft, so ist keine andere Urkunde so geeignet, uns darüber Aufschluß zu

---

[48]) Mekl. Urk.-Buch V. No. 2821.

[49]) Mekl. Urk.-Buch III. No. 2066.

[50]) Mekl. Urk.-Buch V. Nr. 3281.

[51]) Statt sine ist von Andern siue gelesen; der Sinn wird dadurch wenig modificirt; im letzteren Falle wird das Hundekorn als Bede, im ersteren als Theil der Bede bezeichnet.

geben, als das in Lübeck noch erhaltene, wenn auch schon zerschnittene Concept eines Vertrags der fürstlichen Brüder Nicolaus III. und Bernhard III. von Werle über ihre gemeinschaftliche Regierung, Residenz und Hofhaltung.[52])

Derselbe muß, da die Fürsten darin ihrer Gemahlinnen gedenken, sie sich aber erst 1341 vermählten, und da sie andererseits 1347 eine Landestheilung vornahmen, in die Jahre 1341—1347 fallen. Sie bekennen im Eingange,

> „dat wi na rade vser vrunt vnde truwer m[an vnde s]tede tu samende hebben ghelecht vnde leghen vse stede, slote, lant vnde man vnde vnse kost vnde brot an dusdaner (d. h. solcher) wys, dat vser iewelk scal vtlegghen alle iarlik van syme dele vt vser beyder lande dat gantze hundekorn tů vser kost vnde tů vsem houe".

Außerdem soll jeder 600 M. wend. Pfennige, und wo nöthig mehr, erlegen „tů vser kost vnde hof tů holdende". Ein halb Jahr soll die Residenz zu Güstrow, das andere halbe Jahr zu Röbel sein.

> Al vnser anderen gůlde (Einnahme) an korne, pennynghen, bede vnde broke (Gerichtsgefällen) — scal malk (jeder) bruken tů syner scult".

Die erste Stelle läßt — grammatisch angesehen — eine zwiefache Auslegung zu, je nachdem man entweder construirt: vtlegghen tů vser kost vnde tů vsem houe dat gantze hundekorn van syme dele vt vser beyder lande", oder aber: „dat gantze hundekorn tů vser kost vnde tů vsem houe" zusammenfaßt. Die Wortstellung spricht für die letztere Auslegung. Aus der ersteren würde hervorgehen, daß das Hundekorn, welches in allen Theilen ihrer Lande erhoben wurde, allein zur Wirthschaft bestimmt ward, alles andere Korn aber (von Bauhöfen, Mühlenpacht ꝛc.) zum Verkauf für jeden der beiden fürstlichen Brüder zurückblieb, mithin

52) Mekl.-Urk. Buch IX. Nr. 6169

das Hundekorn allein für ausreichend zur ganzen fürstlichen Haus- und Hofhaltung erachtet ward. Acceptiren wir aber, wozu die Wortstellung nöthigt, die zweite Construction, so bedeutet also das „Hundekorn zu unserer eigenen Kost und zu unserer ganzen Hofhaltung" den, wie wir sagen würden, zur fürstlichen Haus- und Hofhaltung nöthigen Kornbedarf, und diese Stelle stimmt völlig überein mit Klempins oben mitgetheilter Ansicht von der Bedeutung des Hundekorns und mit der oben angeführten Urkunde vom Jahre 1211; wie dort choros (huntkorn) ad expensas judicis pertinentes" gesagt ist, so könnte man hier „omne frumentum ad expensas nostras (scil. dominorum de Werle) pertinens" übersetzen.

Dieser werlesche Hausvertrag, der uns über die Bedeutung, welche das Wort „hundekorn" im Werleschen hatte, aufklärt, ist nun für unsere Untersuchung über das Hundekorn in Neuvorpommern natürlich von nicht geringem Werthe. Denn da der Gebrauch dieses Ausdruckes in Neuvorpommern erst, so weit wir sehen, etwa zwei Menschenalter später als in der benachbarten Herrschaft Werle zum Vorschein kommt: so drängt sich der Schluß auf, daß, zumal bei den verwandtschaftlichen Beziehungen und dem dadurch erhöheten Verkehr zwischen den benachbarten werleschen und pommerschen Fürstenhöfen der Gebrauch des Wortes Hundekorn in derselben Bedeutung, die es im Werleschen hatte, auch nach Vorpommern übertragen ist.

Wir spüren darum, auf die Gefahr hin allzu weitläufig zu werden, der werleschen Abgabe des Hundekorns noch etwas weiter nach und führen, um eine Prüfung zu ermöglichen, dabei vornehmlich bereits gedruckte Urkunden an.

Zunächst bemerkten wir schon oben, daß das Hundekorn im 14. Jahrhundert eine allgemeine Abgabe in den werleschen Vogteien gewesen sei; wir verweisen hier der Kürze wegen in Bezug auf die

Vogtei Schwan	(ao. 1362)	auf Lisch, Maltzan Urk.	II., 164.
„ Lage	(1349)	„ „ „ „	II., 79.
„ Güstrow	(1375)	„ „ „ „	II., 191.

Vogtei Teterow (1389) auf Lisch, Maltzan Urk. II., 391.
„ Kalen (1359) „ „ „ „ II., 164.
„ Gnoien — „ „ Hahn Urk. II., 125.
„ Malchin (1342) „ M. U.-Buch IX. Nr. 6198.
„ Stavenhagen (1354) „ Lisch, Maltzan Urk. II., 74.
„ Penzlin (1312, 1345) M. U.-Buch V. Nr. 3563.
„ Waren (1336) auf „ VIII. Nr. 5634.
„ Malchow (1309) „ „ V. Nr. 3346.
„ Plau (in Registern).
„ Wredenhagen (in Registern).
„ Krakow (1366) auf Lisch, Maltzan Urk. II., 191.
„ Parchim (1375) „ „ „ „ II., 275.
„ Goldberg (1354) „ „ „ „ II., 116.

Selten wird im 14. Jahrhundert jedoch der Betrag angegeben. Daß er nicht unbedeutend war, ergiebt sich, wie die angeführten Urkunden bezeugen, schon daraus, daß bei der Verleihung und Verpfändung von Vogteien und einzelnen Gütern neben Gericht, Dienst, Pacht und (Geld-)Bede gerade das Hundekorn als einzige Korneinnahme namhaft gemacht wird. Um recht frühe Beispiele anzuführen, so verlieh 1309 Nicolaus von Werle einem Ritter die Hälfte des Dorfes und Werders Damerow,

> „cum omni proprietate“ (d. h. unter Aufhebung des Lehnsnexus) „et libertate, cum omni iure (Gericht) maiori et minori, cum tocius precarie libertate et annona canina, vniuersaliter cum omnibus suis pertinenciis.“ [53])

Derselbe bestätigte dem Kloster Broda seine Besitzungen im Werleschen mit allen Gerechtigkeiten:

> „kerklen (Patronate) vnde manlen an dessen suluen guderen, alle richte, allen denst, pacht, bede, hundekorn, burdenest, herendenest, thegheden“ (Fleischzehnten). [54])

[53]) Mekl. Urk.-Buch V. Nr. 3346.

[54]) Daselbst Nr. 3563.

1375 verpfändeten Lorenz und Johann von Werle dem Rathe zu Parchim

> „de vaghedye thu Parchim — myt der bede grot vnde luttich, dat hundekorne, den teynden pennyng, de kotenpennynghe, de muntepennynghe, allen borchdenst vnde burdenst vnde menelken" (überhaupt) „alle pleghe vnde gulde" (Einnahmen).[55])

Bisweilen wird das Hundekorn zur Bede im weiteren Sinne gerechnet und der Pfennigbede (als dem anderen Theile der Bede) gegenübergestellt, z. B. 1354 verpfändeten Johann und Nicolaus von Werle die Hebungen aus dem vierten Theile des Landes Stavenhagen:

> „omnibus denariorum precariis, tam ygemalibus (Herbstbede) quam estiualibus (Sommerbede), excepta annona canina in hiis (vier) villis infrascriptis" [56]) — —.

In der Regel ward unter der Bede aber nur die Geldbede (precaria denariorum, Pennigbede) verstanden. Auch als Pacht wird das Hundekorn gelegentlich bezeichnet,[57]) wie denn die Ausdrücke Pacht und Bede damals schon längst durch einander gingen und überhaupt für jede jährliche Abgabe gebraucht wurden. In der Regel scheint das Hundekorn mit der Herbstbede zusammen gegeben zu sein, Michaelis wird wiederholt als der Termin bezeichnet.[58]) Was den Betrag angeht, so gab es einen bestimmten Usus. Denn z. B. als 1349 Johann III. von Werle an Gerd Bussehl das Dorf Sehlstorf mit allem Recht, Eigenthum, Gerichten und Hebungen, darunter auch „mit hundecorne" verpfändete, heißt es in seinem Pfandbriefe „zunder (ausgenommen) ouer festeyn houen beholde wy dat hundecorn, also (wie) dat

---

[55]) Lisch, Maltzan Urk. II. 145.

[56]) Daselbst II. 74.

[57]) Lisch, Maltzan Urk. IV. 404, a. 1510: ierlicker pacht, hundekorn genumet.

[58]) Maltzan Urk. IV. 404.

meyne lant ghifd; dat scal vns vnde [vnsen] nakomelinghen Gherd ydder (oder) **zine eruen vth den zesteyn houen scheppen.**" Immer bestand es aus dreierlei Korn, Roggen, Gerste und Hafer, in der Regel zu gleichen Theilen, und zwar zwei Scheffel von jeder Kornart von der Hufe. Weizen kommt nie als Hundekorn vor.

Wir führen wegen des Betrages einige Beispiele an. 1357 schenkte ein Rathmann zu Waren einer dortigen Kirche eine Rente von 10 M. und 1 Drömt dreierlei Korns zu gleichen Theilen (d. h. 4 Sch. Roggen, ebenso viel Gerste und Hafer — cum tremodio triplicis et equalis annone, siliginis, hordei et auene) aus zwei Hufen zu Sommerstorf; und Herr Bernhard von Werle bestätigte diese Schenkung in der Weise, daß die beiden Hufen 4 M. Pacht und 6 M. von der kleineren und größeren Bede, und das Drömt Korn vom Hundekorn geben sollten („quatuor marcas de pactu et sex marcas de minori et maiori precaria, etiam trimodium annone triplicis et equalis de annona canum.")[59] Beiläufig bemerkt, ist in einer alten, noch niedersächsischen Uebersetzung dieser Urkunde der Ausdruck „annona canum" nicht mit „**hundekorn**", sondern durch „**jahrfrucht**" wiedergegeben.

1381 verpfändeten die v. Moltzan Bede, Münzpfennige und Hundekorn, Dienst 2c. aus Ritzerow (in der Vogtei Stavenhagen); der Betrag war von der Hufe: „**I M. sommerbede, 3 M. winterbede, hundekorn alz van ener yeslichen houen vorbenomet twe scepel roghen, II scepel ghersten, II scepel haueren.**"[60]

Genau so standen Sommerbede und Hundekorn aber auch noch 1508. Die Bauern zu Ritzerow hatten 32 Hufen unter dem Pfluge, davon war aber „**1/2 houe fry vam schultenampte.**" Sie entrichteten an Sommerbede 31 1/2 M., an Hundekorn aber 63 Scheffel (also nach Abzug der halben

59) Schröder, P. M. 1364.
60) Lisch, Maltzan Urk. II. 332, 333.

Hufe 2 × $31\frac{1}{2}$ Sch. Hunderoggen, ebensoviel Hundegerste und ebensoviel Hundehafer). Winterbede wird nicht mehr genannt, dafür aber Pacht $126\frac{1}{8}$ M., also pro Hufe etwa 4 M. Vinkenogen, die wohl an Werth jenen 3 M. früherer Münze entsprochen haben werden. Auch im Jahre 1556 war der Betrag des Hundekorns noch 63 Sch. Roggen, 63 Sch. Gerste und 63 Sch. Hafer, während die Prüfung der Beträge an Pacht und Sommerbede durch die Veränderung des Münzfußes erschwert wird.

Zu diesen letzten Angaben bemerken wir noch

1. daß die Befreiung der freien Schulzenhufen von der Abgabe des Hundekorns auch schon früher bezeugt ist. Als z. B. Nicolaus von Werle 1359 dem Kloster Dargun das anderweitig erkaufte Dorf Upost verlieh, behielt er sich nur in den 17 Zinshufen Hundekorn und Beden vor („reseruantes nobis et nostris heredibus in dictis XVII. mansis censualibus duntaxat annonam caninam et annuas precarias, maiorem videlicet et minorem.“).[61])

2. heben wir hervor, daß Ritzerow 1508 und 1518 neben jenem Hundekorn noch drei Drömt „Affleger-Hauer“, und 1556 zum „Hirßableger“ oder „großen Ableger zum Hause“ (Stavenhagen) einen Ochsen, zwei Schafe und drei Dr. Hafer zu erlegen hatte, daß aber 1508 und 1518 sonst keine Kornabgaben entrichtet wurden.

Zur Vergleichung führen wir noch an, daß aus einem Dorfe der Vogtei Güstrow, wo neun Bauleute zwölf Hufen bebaueten, der jährliche Betrag ihrer Abgaben im Jahre 1520 war:

	Geld 17 M. 13 ß.
„Hundekorn“:	2 Dr. Roggen, 2 Dr. Gerste und 2 Dr. Hafer.
„Bedehaber“:	6 Dr. Hafer.
„Ablager“:	2 Dr. Hafer, 2 Tonnen Bier, 1 Rind, 3 Lämmer, 5 Schafe.

[61]) Lisch, Maltzan Urk. II. 164.

Hier ist also das Hundekorn dem im Stavenhagenschen erhobenen gleich, die Geldabgabe viel geringer; dafür aber kommt der Bedehafer hinzu und ein stärkerer Beitrag zum Ablager. Aber auch hier ist das Ablagerkorn nur Hafer. Im Amte Wredenhagen wurden 1564 zum „Jäger-Ablager" auch Brote geliefert, die man zu 1 ßl. rechnete; statt einer Stiege Brote konnten die Bauern auch 1 Sch. Korns liefern; dagegen fehlte hier der Ablager-Hafer, es ward nur „Gift-, Pacht-, Hunde- und Dedinges-Hafer" gegeben. — Es ward also ein Ablagerkorn (und zwar einerlei Korn, gewöhnlich Hafer) neben dem aus dreierlei Korn bestehenden Hundekorn im Werleschen wenigstens im 16. Jahrhundert von den Bauern entrichtet. Eben so erlegten die Klöster für ihre Güter im 16. Jahrhundert an die Landesherrschaft zum Ersatz für die Ablager Ablagerhafer (einige daneben auch noch einen Ochsen und Hühner); aber Ablagergerste oder Ablagerkorn, welches aus den drei Kornarten zusammengesetzt wäre, ist im Werleschen unerhört.

Für die frühere Zeit läßt sich gleichfalls nachweisen, daß das Ablager neben dem Hundekorn bestand. Z. B. verliehen die Herren von Werle dem Kloster Dobbertin neuerworbene Güter mit Gericht, Dienst, Beden und Hundekorn; daneben aber verzichteten sie dann noch auf das Ablager, z. B. in Bezug auf Gerdshagen Fürst Lorenz 1382:

„vnd wy noch unse ammetlyde, mannen edder knechte scholen dar affleger hebben,"

ebenso 1402 Herr Balthasar rücksichtlich anderer Dörfer.[62]) Oder, um ein anderes Beispiel zu wählen, so verschrieb Herzog Albrecht von Meklenburg seiner Gemahlin Katharina 1482 u. a. die im ehemals werleschen Gebiete belegene Vogtei Parchim: „mit pechten, tinzen, renten — — dinste, tegede, rockhunre, hundekorne, leger vnde bede"[63]) — —.

---

[62]) Vgl. Schröder, P. M. 1556; Lisch, Maltzan Urk. II., 441.
[63]) Lisch, Maltzan Urk. IV. 73.

Ist hier immer im Allgemeinen vom Ablager die Rede, so schloß dieser weitere Begriff natürlich auch die Jagdablager ein, welche die häufigsten und darum die drückendsten waren.

Man darf hieraus, daß die Verpflichtungen zum Ablager und zum Hundekorn neben einander bestanden, den Schluß ziehen, daß das Hundekorn nicht eine Ablösung des Ablagers war.

Aber auch die Annahme, als ob das Hundekorn eine Ablösung für das Hundslager gewesen oder ausdrücklich zur Ausfütterung der fürstlichen Hunde eingeführt wäre, ist gänzlich unstatthaft. Denn zunächst steht der Betrag dieses Hundekorns, zwei Sch. Roggen, zwei Sch. Gerste und zwei Sch. Hafer für jede Landhufe, in gar keinem Verhältniß zu dem angenommenen Zweck. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts, wo schon bei der im Mittelalter fortlaufenden Veräußerung von Domanialstücken durch Belehnung der Vasallen mit Dörfern und durch Verleihungen zu milden Zwecken das Hundekorn gewöhnlich mit vergeben war und es z. B. unter mehr als 40 Dörfern in der Vogtei Stavenhagen nur noch aus 16 Dörfern aufkam, betrug die Summe des Hundekorns aus diesen 16 Dörfern (1508), obwohl in einzelnen Dörfern Roggen und Gerste wegen Hagelschadens ausblieb,

$34^1/_2$ Dr.	Roggen	=	414	Sch.	Roggen
30 „	Gerste	=	360	„	Gerste
52 „	Hafer	=	624	„	Hafer
	in Summa	=	1398	Scheffel.	

Man mache sich hiernach einen Ueberschlag über die sämmtlichen zu Anfang des 14. Jahrhunderts noch nicht verliehenen, also zum Domanium der Herren von Werle gehörigen Güter und sonstigen Hebungen: so darf man den damaligen Betrag des Hundekorns doch sicher auf weit mehr denn 1000 Drömt Korns veranschlagen.

Zum andern ist Gerste kein Korn, mit dem man Hunde fütterte, und wollte man annehmen, sie sei zum Bier für die Jäger gegeben; wie viele und wie durstige Jäger müßten die Herren von Werle sich gehalten haben, um jährlich

Tausende von Scheffeln Gerste für sie verbrauen zu lassen! Solche Abgaben konnten aber außerhalb des Domaniums nicht ohne ständische Einwilligung erhoben werden.

Um es kurz zu sagen, das Hundekorn als Abgabe im Werleschen steht mit der Jagd in keiner Verbindung, sondern ist nichts Anderes als die alte, auch im 13. Jahrhundert wohl bekannte Kornabgabe von den Hufen, die man bald als Kornbede, bald (als zwischen Pacht und constant gewordener Bede kein Unterschied mehr gemacht ward) als Pachtkorn bezeichnete. Auch als der Ausdruck Hundekorn schon dafür aufgekommen war, brauchte man doch noch oft den alten Namen Kornbede dafür, oder man sagte einfach „Korn." Ich lege dabei Gewicht darauf, daß das Hundekorn gelegentlich selbst so erklärt wird. Z. B. Nicolaus und Christoph von Werle erneuerten dem Lüdeke Hahn 1404 seinen Brief über die Belehnung mit dem Dorfe Dempzin,

> „mit der lutteken bede vnde mit der groten bede vnde mit aller bede, de me bidden edder beden (die man erbitten oder gebieten) moghe, vnde mid der kornebede, dat me hůndekorne het, vnde mit den muntepenninghen" etc.[64])

Wir finden häufig genug auch schlechtweg Kornbede, wo man in andern gleichzeitigen Urkunden an derselben Stelle Hundekorn gesagt hat. Z. B. wurden 1337 den Gebrüdern Hahn Basedow und andere Dörfer in der Vogtei Malchin, wo sonst das „Hundekorn" üblich war, durch Johann III. von Werle verliehen, mit aller fürstlichen Gerechtigkeit außer dem Roßdienste; aber des Hundekorns wird nicht gedacht, sondern es heißt:

> „mid deme grotesten — vnde mid deme minnesten richte, mit crochpenningen, mid muntepenningen, mid rinderghelde vnde mid honregelde vnde mid alme smalteghheden, mit aller

---

[64]) Lisch, Hahn Urk. II. 70—73.

pennindhbede vnde mid aller kornbede, mid alme deneste“ [65]) — —.

Hier tritt also der alte Name Kornbede für Hundekorn noch wieder hervor, und so blieb auch später noch neben „Hundekorn“ der frühere Name „Kornbede“ oder bloß „Korn“ in Gebrauch. Z. B. gab Herzog Heinrich IV. von Meklenburg dem Marschall Lüdeke Maltzan — aus Dörfern der ehemals werleschen Vogtei Teterow:

„thome Nigenhagene drutteinde halue Lubesche mark geldes vnde dre drompt kornes drierley vnde anderhalue schepel kornes, tho Mamerow vefftein Lub. mark geldes vnde negen schepel kornes vnde dre drompt kornes drierley, tho Grammezow achtehalf Lub. mk. geldes vnde achtein schepel kornes drierley, vnde tho Rodtspalke sos drompt kornes drierley min anderhaluen schepel kornes.“[66])

Schon der Ausdruck „drierley“ zeigt, daß wir es hier mit sonst so genanntem „Hundekorn“ zu thun haben. Späterhin, 1486, überließ bei einem Vergleich mit den Landesherren über diese Dörfer Wedege Moltzan denselben wieder: „hogeste gerichte, bede vnde hundekorne ouer dath ganze dorp to Mammerow,“ und es waren „achtehalue bedehouen.“[67]) Folglich wurde zu Mamerow für jede Zins- oder Bedehufe $\frac{15}{7,5} = 2$ M. (Bede) und $\frac{3 \text{ Dr. } 9 \text{ Sch.}}{7,5}$ = 6 Sch. Hundekorn (2 Sch. Roggen, 2 Sch. Gerste, 2 Sch. Hafer) gegeben.

Schon der eine Umstand, daß nie Weizen (dessen Anbau erst allmählig aufkam und lange Zeit auf wenig Gegenden Meklenburgs beschränkt blieb) als Hundekorn gegeben ward,

---

65) Mekl. Urk.-Buch IX. No. 5764; vergl. No. 6206 u. s. w., auch Lisch, Maltzan Urk. II. 77, 79, 92 ꝛc.

66) Lisch, Maltzan Urk. III. 380.

67) Das. IV. S. 101.

und zweitens die Wahrnehmung, daß die freien oder Schulzenhufen dauernd von der Entrichtung des Hundekorns befreit blieben, weisen uns zurück in die Zeit der ersten deutschen Colonisation, wo von vorne herein zwischen den mansis liberis — den Hufen des locator, der das Dorf ansiedelte und das Schulzenrecht ausübte — und den Zinshufen (mansis censualibus) strenge unterschieden ward. Jene blieben aber in der Regel nicht allein von dem Zins, sondern auch von dem Zehnten frei, von dem der Landesherr übrigens (und wie die öfter vorkommende Mitverleihung der Zehnten beweist, auch im Werleschen) einen Theil vom Bischof zu Lehn trug, und der, was den Kornzehnten zumal betrifft, wo es nicht von vorne herein geschehen war, wenigstens sehr früh fixirt ward. Es war das Leichteste für den Zinsbauern, seine feste Pacht (pactum), zu welcher der ursprüngliche Zins und der fixirte Kornzehnte vereinigt waren (und die man, mit der Bede vereinigt, auch unter dem Namen (ordentliche) Bede im Gegensatz zu außerordentlichen Beden zusammenfaßte), in den drei Arten von Korn, die er allein oder doch vorzugsweise bauete, Roggen, Gerste und Hafer, zu entrichten. Da aber die große Menge des Korns, welche auf die Weise zusammenkam, von der Landesherrschaft nicht verbraucht werden konnte und sich schwer verwerthen ließ, so ging ihr Bestreben von vorne herein dahin, statt des Kornzinses und der Kornbede möglichst den entsprechenden Geldwerth (die Pennigbede, oder Sommer- und Winterbede, letztere auch schlechtweg Pacht genannt) zu empfangen. Im Werleschen ist allem Anscheine nach früh allgemein die Hufenpacht in der Weise entrichtet, daß dieselbe, die natürlich je nach der Ertragsfähigkeit in den verschiedenen Dörfern verschieden war, in Geld (Sommer- und Winterbede, oder Pacht) gegeben ward bis auf je zwei Scheffel Roggen, Gerste und Hafer von der Hufe, die zum Bedarf der fürstlichen Haus- und Hofwirthschaft ausreichten. Eben diese Kornabgabe zum fürstlichen Bedarf ward seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts mit dem — anscheinend durch Günther von Werle aus dem Magdeburgischen eingeführten — Ausdruck „Hundekorn“ be-

nannt, jedoch so, daß auch gelegentlich dafür, wie wir sahen, noch die Ausdrücke „Kornbede“ oder „Bedekorn“ oder schlechtweg „Korn“ vorkommen. Daraus aber, daß das Hundekorn eben ein Theil der zum Grundzins gewordenen Bede war, erklärt es sich auch, daß es — mit sehr seltenen Ausnahmen — ebenso wie die „Bede“ (Geldzins) regelmäßig mit verliehen ward, so oft die Fürsten Grund und Boden zum Pfand- oder Lehnbesitz weggaben.

Ganz analoge Verhältnisse finden wir, um auch noch einen Blick auf die andern meklenburgischen Gebiete außerhalb der Herrschaft Werle zu werfen, im Stargardischen. Aber der Ausdruck „Hundekorn“ begegnet uns hier für die Abgabe dreierlei Korns äußerst selten. Gegenwärtig sind mir nur zwei Fälle. 1368 nämlich bestätigte Herzog Johann dem Kloster Broda einen von Janeke Roggentin erkauften Hof mit zehn Hufen zu Podewall „myt deme theghede̅n, mit der mȯlenpacht —, mit eghendome, pacht (Winterbede), bede (Sommerbede), denst, borghdenst, burdenst, hundekorn, alle pleghe“ [68]. — 1417 verkauften Gebrüder von Rosteke sechs Hufen zu Netzka — „med påchte und dinste, med hunerpacht und med alleme rechte — —, und bede, med hundekorn med wischen“ [69]) — —.

Anfangs, als das Wort Hundekorn in unsere Gegenden verpflanzt ward, ist es auch in der damaligen Herrschaft Meklenburg, aber nur, so viel ich weiß, in zwei erhaltenen Urkunden angewandt, und zwar in solchen, die nicht ursprünglich meklenburgische Gebiete betreffen.

1326 verlieh Heinrich II. dem Kloster Dobbertin das Dorf Matersen (A. Schwan), „reseruata tamen nobis dimidia precaria denariorum et annona canina“ [70]) — —. Und derselbe Fürst verpfändete 1328 den v. Plessen die Eldenburg mit Lübz und seinem Antheil an der Ture „mit bede, mit muntpenninghen, mit hundekorne“ — —, sowie

[68]) Boll, Gesch. des Landes Starg. II. S. 294.
[69]) Franck, A. u. N. Meckl. VII. S. 162.
[70]) Mekl. Urk.-Buch VII. Nr. 4772.

14 Dörfer im Lande Sternberg, „mit aller bede, penninghe vnde kornes, mit alme rechte[71]).

In derselben Urkunde haben wir also die beiden Synonyma: hundekorn und kornbede!

Freilich erzählt Ernst von Kirchberg, der aber erst 1378 zu schreiben anfing, in Cap. 71 seiner Reimchronik, Heinrich II. von Meklenburg habe in seinem Testament (1329) um seines Seelenheiles willen befohlen,

> „daz man daz hundekorn nummer me
> solde geeyschin (fordern) recht als e
> vbir syne land vnd syn herschaft“;

und Klempin ist in seinem zweiten Erachten geneigt, hierin eine Jagdabgabe zu sehen; aber mit Unrecht. Kirchberg hat dabei nichts Anderes im Auge als das, was er im 165. Capitel[72]) selbst erzählt und was auch aus Detmars Chronik (z. J. 1321) bekannt genug ist, daß nämlich der Fürst Heinrich in seiner Kriegsnoth dazu griff, „den papen vnde allen geistliken luden ere renthe, de van deme iare en toborede in sineme lande“, zu „nemen“. Er ward bekanntlich dafür gebannt und mußte sich wegen solcher „Schatzung“ mit den Prälaten abfinden. Er bekennt in seiner Sühne mit dem Bischof von Ratzeburg vom 17. März 1323 auch,

> „cum ausu temerario episcopum Rac. fructibus et redditibus suis episcopalibus diaconosque suos beneficiatos beneficialibus intra dominium nostrum violenter privassemus“ — [73])

Also das Zehntkorn u. s. w., welches der Fürst Heinrich der Geistlichkeit entzog und für seinen eigenen Bedarf verwandte, benennt Kirchberg nach dem Sprachgebrauche seiner Zeit: hundekorn.

---

[71]) Mekl. Urk.-Buch VII. Nr. 4959.

[72]) Westphalen Monum. ined., IV. S. 817.

[73]) Mekl. Urk.-Buch VII. Nr. 4426.

VIII.

Indem wir uns nun von der Herrschaft Werle nach Vorpommern hinüber begeben, erinnern wir daran, daß schon oben in Abschnitt V die ältesten pommerschen Urkunden genannt wurden, in denen wir das Hundekorn antrafen. Die älteste von diesen gehörte dem Jahre 1373 an. Möglicher Weise findet es sich schon in älteren, noch ungedruckten Briefen; aber schwerlich wird der Gebrauch des Wortes viel weiter zurückreichen, da v. Dreger und der Archivar Dr. Klempin, die doch mit den Schätzen des Königlichen Staatsarchivs zu Stettin so vertraut waren, es aus dieser Zeit nicht gekannt haben. Wir können übrigens leicht zeigen, daß bis etwa zur Mitte des 15. Jahrhunderts, also etwa bis zu der Zeit, welcher die Urkunde über Hinrichshagen angehört, das Hundekorn in Urkunden über die verschiedensten Güter, gleichviel ob sie einen wendischen, oder ob sie einen deutschen Namen tragen, sowohl innerhalb des alten ruyanischen Festlandes, als auch außerhalb desselben in Vorpommern vorkommt. Z. B. in den von Lisch herausgegebenen Urkunden zur Geschichte des Geschlechts v. Behr, welche thunlichst nach beglaubigten Abschriften von den Originalen im Königlichen Staatsarchiv zu Stettin gedruckt sind und deren Abdrücke darum Vertrauen verdienen, finden wir das Hundekorn erwähnt:

in Stupenhagen 1425,[74])
in Gätkenhagen 1456,[75])
in Lendershagen, Wulueshagen, Hovede (Hövet), Mergenhaghene, Lusdyen 1451,[76])
in Willershagen 1449,[77])
in Kindeshagen 1456,[78])

---

[74]) Behr Urk. III. S. 260.
[75]) Daselbst IV. 66.
[76]) Maltzan Urk. III. 228.
[77]) Behr Urk. IV. 53.
[78]) Daselbst IV. 66.

in Dolgen, Semlow, Ravenhorst, Stormstorf, Zarnow, Prustorf 1456,[79])
in Gnemerstorf 1415,[80])
in Falkenhagen und Henkenhagen 1401,[81])
in Zarnewanz, Zettelwitz, Candelin, Gr. Zastrow 1384,[82])
in Dersekow 1402,[83])
im Lande Gützkow überhaupt 1412,[84])
häufig in der Gegend von Greifswald, z. B.
in Neuenkirchen und Hinrichshagen 1373,[85])
in Stilow, Gustebin und Vierow 1402,[86])
in Lossin 1403,[87])
weiter südlich in der Vogtei Cummerow 1426,[88])
bei Usedom zu Reggesow (Regezow) 1432.[89])
Aus dem Anschlag des Amtes Barth d. a. 1604—14[90]) ersehen wir, daß es damals noch aus vielen Dörfern des Amtes Barth gegeben ward, und in dem Extract der fürstl. Empter des Wolgastischen Theils d. a. 1569[91]) sind die Beträge des Hundekorns angegeben aus den Aemtern Loitz, Grimmen, Tribsees, Wolgast und Usedom; dagegen ist unter den Einkünften der Aemter Lindenberg und Ueckermünde, sowie Treptow und Klempenow kein Hundekorn verzeichnet.

In den Urkunden, welche Verleihungen der sämmtlichen oder mehrerer Einkünfte aus ganzen Dörfern oder

79) Lisch, Behr Urk. IV. 64, 66.
80) Daselbst III. 193.
81) Daselbst III. 135.
82) Daselbst III. 72, 76.
83) Daselbst III. 143.
84) Daselbst III, 177, 248.
85) Oelrichs, ebenda S. 100.
86) Lisch, Behr Urk. III. 141.
87) Daselbst S. 151.
88) Lisch, Maltzan Urk. II. 563.
89) Staatsarchiv zu Stettin, s. r. Ducalia 229.
90) Staatsarchiv zu Stettin, s. r. Wolg. Arch. T. 77 Nr. 38.
91) Staatsarchiv zu Stettin s. r. Wolg. Arch. 7. 22. Nr. 12.

von einer Anzahl Hufen enthalten, war in der Regel keine Veranlassung, den Betrag des Hundekorns zu specificiren; aber in einzelnen Fällen ist es doch geschehen.

Z. B. 1384, am 13. Januar, verpfändete Herzog Wartislav (VI.) dem Rathmann Vincenz Wicbold zu Greifswald „alle bede, alle hundekorne“ von acht Hufen zu Zarnewanz, von zwei Hufen zu Zettelwitz und von zwei Hufen zu Candelin,

> „alze van ener iewelken (= jeglichen) huue dre mark vnde zos scepel hundekorns alle iar vptoborende to zunte Mycheles daghe, vnde allen denest ouer de vorbenumeden huuen.“ [92])

Die Bede betrug also pro Hufe 3 M., das Hundekorn genau wie im Werleschen sechs Scheffel. Uebrigens bemerken wir, daß der Herzog in dieser Urkunde keine andere Kornabgabe von diesen Hufen erwähnt, aber sich und seinem Vetter ausdrücklich nichts darin vorbehält.

In einer andern Urkunde von demselben Tage verpfändet derselbe Herzog einem andern Bürger aus Greifswald „alle bede vnde alle hundekorne an deme dorpe to Groten Sastrowe.“ [93])

Auch hier entrichtete die Hufe 3 M. Bede und sechs Scheffel Korn; der Zahlungstermin war gleichfalls Michaelis.

Aehnlich finden wir es in einer andern Gegend. Am 7. Januar 1402 verpfändeten die Herzoge Barnim (VI.) und Wartislav (VIII.) aus den Dörfern Stilow, Ghustebyn und Vierow:

> „alle hundekorne, van ener yslyken houe desser naschreuenen dörpe sos schepel dreyerleye kornes“,

ferner alles Holzgeld, pro Hufe 8 ß.,
alle Markbede, „ „ 1 M.,

---

[92]) Lisch, Behr Urk. III. S. 72.
[93]) Daselbst S. 76.

alle Sommerbede, pro Hufe 6 ß.,
alle Münzpfennige „ „ 6 Pf.,

endlich von jeder Hufe ein Huhn und vier Eier und allen Dienst

„vnde allent dat, dat wy an dessen dorpen vnde höuen nageschreuen hät hebben.“ [94])

Ganz ähnlich lautet derselben Herzoge Pfandbrief über das Dorf Dersekow von demselben Tage, [95]) nur daß es hier heißt:

„van yewelken houen twe schepel rogghen, twe schepel gersten vnde twe schepel haueren hundekornes“ „alle iar vptoborende vppe sunte Mycheलis dagh.“

1403 verpfändeten dieselben Herzoge **„alle bede vnde hundekorne des ghantzen dorpes Lodessyn“** (Lossin), und wiederum von jeder Hufe sechs Scheffel **„dryerleye kornes.“** [96])

Die Aehnlichkeit dieses Hundekorns mit dem im Werleschen springt in die Augen, namentlich ist zu beachten, daß es regelmäßig aus dreierlei Korn, und zwar genau oder fast gleichviel von jeder Kornart, besteht. Dagegen scheint der Betrag jeder Kornart nicht immer gerade zwei Scheffel betragen zu haben, wie wir es im Werleschen fanden, so daß man hieraus nicht so ohne Weiteres z. B. folgern kann, daß, wenn Hinrichshagen im Jahre 1454 eine Last $4^1/_2$ Scheffel dreierlei Korns Hundekorn entrichtete, das Dorf $\frac{100^1/_2}{2 \times 3} = 16^3/_4$ Zinshufen gehabt haben muß.

Um zu zeigen, wie weit noch in späterer Zeit die Behauptung zutrifft, daß in der Regel, wo man nicht durch eine kleine Verschiebung des Betrages (je nach der Bodenbeschaffenheit oder um Bruchtheile des Scheffels zu vermeiden) ausglich, das Hundekorn aus Roggen, Gerste und Hafer zu gleichen Theilen gegeben ward, setzen wir den Gesammtbetrag des Hundekorns aus den Aemtern hierher:

---

[94]) Lisch, Behr Urk. III S. 141.
[95]) Daselbst S. 143.
[96]) Daselbst S. 151.

	Roggen.	Gerste.	Hafer.
1. Usedom (ao. 1541.)	4 L. 4 D. $1\frac{1}{2}$ S.	5 L. 1 D. $\frac{1}{2}$ S.	4 L. 4 D. $1\frac{1}{2}$ S.
2. Wolgast (mit Krummin seit 1562.)	6 „ 7 „ $4\frac{1}{4}$ „	7 „ 7 „ $3\frac{3}{4}$ „	11 „ 5 „ $5\frac{1}{4}$ „
3. Grimmen (1541?):	1 „ 4 „ $1\frac{3}{8}$ „	1 „ 4 „ $11\frac{3}{8}$ „	1 „ 5 „ — „
4. Loitz (1569):	6 „ 7 „ 11 „	7 „ — „ 2 „	10 „ — „ 5 „ (mit Einschluß des Diensthafers.)
5. Tribsees (1569):	1 „ 4 „ 2 „	1 „ 2 „ 7 „	1 L. 4 D. 2 S.
6. Barth (1604/14):	7 „ — „ $9\frac{3}{8}$ „	11 „ 7 „ $9\frac{3}{4}$ „	17 „ 3 „ $6\frac{3}{8}$ „
Summa:	28 L. 4 D. $5\frac{1}{2}$ S.	34 L. 7 D. $10\frac{3}{8}$ S.	46 L. 6 D. $7\frac{1}{8}$ S.
	Roggen.	Gerste.	Hafer.[97])

Wir schalten hier beiläufig ein, daß nach einem Register des Amtes **Tribsees**[98]) aus der Zeit Herzog Philipps I. († 1560) die Ansätze für das Amt Tribsees ein wenig geringer sind, für Roggen und Hafer nämlich fünf, für die Gerste vier Scheffel weniger, eine gleichmäßige Differenz, die sich vermuthlich aus einem verschiedenen Scheffelmaße erklärt, wie denn auch die Universität 1570 schon 1 Last 9 Scheffel aus Hinrichshagen bezog, während ihr nur 1 Last $4\frac{1}{2}$ Scheffel 1454 verschrieben waren. Die Steigerung ist hier nach derselben Proportion geschehen.

Auch sei hier noch bemerkt, daß das Hundekorn nach den Registern gleichfalls so gut aus Dörfern mit deutschen Namen, wie aus solchen mit wendischen Namen erhoben ward.

Die Hauptsumme zeigt also zwischen den Beträgen der drei Kornarten (Weizen kommt auch in Pommern nie als

---

97) Staatsarchiv zu Stettin s. r. Wolg. Arch. T. 22. Nr. 12.

98) Wolg. Arch. Tit. 82 Nr. 14.

Hundekorn vor) einen sehr bedeutenden Unterschied; man sieht jedoch sofort, daß dieser wesentlich vom Amte Barth herrührt. Denn bei Loitz wird ausdrücklich gesagt, daß der Diensthafer mit eingerechnet ist, von Wolgast wird dasselbe gelten. Aber glücklicher Weise existirt gerade von dem Amte Barth eine genaue Specifikation darüber, wie viel Hundekorn jedes Dorf zu leisten hatte. Es ward nach dem erwähnten Anschlag 1604/14 dort aus 37 Dörfern erhoben, und von diesen entrichteten 31 Dörfer von allen drei Kornarten eine gleiche Quantität, nur vier eine ungleiche (Kentze z. B. 42 Sch. Roggen, ebenso viel Gerste, aber 104 Sch. Hafer, Saal 157½ Sch. Roggen, 622 Sch. Gerste, 934¼ Sch. Hafer); endlich Starkow und Redebas entrichteten (neben starker Geldpacht) an Hundekorn nur resp. 8 Sch. und 72 Sch. Hafer. Da nun aber diese wenigen Dörfer im Gegensatze zu den Hunderten von Ortschaften Vorpommerns eben nur als seltene Ausnahmen erscheinen, bis zum 17. Jahrhunderte hin auch schon manche Veränderungen vorgegangen waren, und diese Ausnahmen weiter unten ihre ausreichende Erklärung finden werden, so dürfen wir als die Regel festhalten, daß in Vorpommern das Hundekorn auch später noch in dreierlei Korn, Roggen, Gerste und Hafer, und zwar in einem völlig oder doch fast gleichen Betrage von jeder Kornart gegeben ward.

Die Vertheilung des Hundekorns auf die drei Kornarten ist so charakteristisch, daß man eine Abgabe in dreierlei Korn von etwa gleichem Betrage in solchen Aemtern, wo überhaupt das Hundekorn üblich war, selbst dann für Hundekorn halten muß, wenn es auch nicht ausdrücklich als solches bezeichnet wird. Z. B. 1426 verpfändete die Herzogin Agnes unter Bestätigung ihrer Söhne aus ihrem Leibgedinge in der Vogtei Grimmen, und zwar aus Papenhagen und Hoikenhagen 28½ M. Geld und 13 Scheffel Roggen, 13 Scheffel Gerste und 13 Scheffel Hafer; 1449 verpfändete Herzog Barnim (VIII.) 2½ M. Winterbede, eben so viel Sommerbede „vnd X scepel drierley korns im dorpe Dersekendorpe“, ferner in Willershagen 2½ M. Sommer- und Winterbede „vnd VIII

(7½) scepel drierley Korns" mit dem höchsten Gericht und Dienst.[99])

Wir würden diese Kornhebungen „dreierlei Korns" für Hundekorn nehmen, wenn uns auch nicht aus dem Extract der Aemter des Wolgastischen Theils bekannt wäre, daß in der Vogtei Grimmen Hundekorn erhoben ward, und wenn wir auch nicht aus dem oft angezogenen Anschlage des Amtes Barth wüßten, daß aus den Dörfern dieses Amtes kein anderes Korn gegeben ward als eben Hundekorn.

Merkwürdig ist nun aber, daß in jenen Aemtern, wo das Hundekorn erhoben ward, kein Bedekorn vorkommt, dagegen in andern Aemtern, wo kein Hundekorn einging, Bedekorn in ganz gleicher Art (von dreierlei Korn in gleicher Quantität) üblich war. So erhob das Amt Lindenberg 1569 kein Hundekorn, aber an Bedekorn:

4 Last 1 Dr. 1½ Sch. Roggen,
4 „ 1 „ 7⅛ „ Gerste,
4 „ 4 „ 3⅛ „ Hafer.

Ebenso ging bei dem fürstlichen Amte Ueckermünde damals kein Hundekorn ein, aber aus Dörfern der vormaligen Abtei Stolp (an der Peene) Bedekorn:

4 Last 7 Dr. 0 Sch. Roggen,
4 „ 7 „ 8½ „ Gerste,
5 „ Hafer (aber: „ein paar Scheffel fehlen alle Jahre daran!"[100])

Im Extract des Klosters Stolp von ca. 1570[101]) finden wir aufgeführt:

1 Last 4 Dr. 6 Sch. Bederoggen,
1 „ 4 „ 6 „ Bedegerste,
1 „ 3 „ 5 „ Bedehafer

und außerdem ganz vereinzelt von der Stadt Anklam (ver-

---

[99]) Lisch, Behr Urk. IV. S. 7 und 53.

[100]) Staatsarch. zu Stettin s. r. Wolgast. Arch. Tit. 22, Nr. 12 Fol. 46. 31 ff.

[101]) Staatsarchiv zu Stettin s. r. Wolg. Arch. Tit. 63, Nr. 127 Fol. 33 u. 34.

muthlich für überlassenen Grundbesitz) 2 Dr. 8 Sch. Roggen „Hundekorn" und 3 Dr. 10 Sch. Hafer.

Noch eigenthümlicher ist die Bezeichnung im Extracte des Klosters Verchen (ca. 1570):[102]

Roggen: „Herueſtbede" 1 Last 6 Dr. 6 Sch.
„Bedegersten" 1 „ 6 „ 6 „
„Bedehauern" 1 „ 6 „ 6 „

Aehnlich heißt es im Extract des Klosters Eldena (ca. 1570):[103]

Roggen: „Herueſtbede" 2 Last 5 Dr. 2 Viert
„Pachtgerste, Herueſtbede" 2 „ 5 „ 2 „
„Pacht- und Diensthauer:
Herueſtbede od. Hundekorne" 2 „ 2 „ 8 1/2 Sch.
„Huener tom Hundekorn 65, thun 4 M. 1 ßl."
„Eiger bey das Hundekorn 11 Stiege 16 Eiger, fac. 11 ſ. 9 Pf."

Man sieht hieraus deutlich, daß die Ausdrücke „Hundekorn", „Bedekorn", „Herbstbede" hier correspondirende Bezeichnungen sind, und daß in den Domanialämtern „Hundekorn," in den Klosterämtern „Bedekorn" und „Herbstbede" vorwalten.

Bei Verleihungen von Gütern an Vasallen und Bürger und Stifter durch Lehn oder Verkauf oder Verpfändung stand es natürlich in dem Willen des Landesherrn, sich die Einnahme des Hundekorns zu reserviren; ebenso aber stand ihm frei, dieselbe mitzuveräußern. So geschah es nicht selten, daß „Hundekorn" aus fürstlichem Besitz an Privatleute und Klöster überging. Z. B. haben die Herzoge Wartislav und Barnim 1421 dem Ritter Kurt Moltke und seinen Erben

> „ghegeuen und ghelener" (also zu Lehn!) „de bede vnde hundekorn in deme dorpe to dem Stupenhaghene mit deme hoghesten rechte darsuluest vnde wes wy vorder in dem vorscreuen dorpe vnde gude hebben."[104]

Oder um ein anderes Beispiel zu wählen, so verkaufte der

[102] Staatsarchiv zu Stettin s. r. Wolg. Arch. Tit. 63 Nr. 127, F. 52.
[103] a. a. O. Fol. 5 ff.
[104] Lisch, Behr Urk. III. S. 260.

Vasall Heinrich Vrobozen zu Greifswald an den Abt zu Neuenkamp

„villam Gnemerstorpe cum proprietate(!), domineo, libertate, omni jure, jurisdictione majori et minori, manus et colli, precariis, seruiciis, decimis, frumento canum, moneta“ — —,

und die Herzoge bestätigten (ca. 1415) diesen Verkauf und verliehen dem Kloster jenes Dorf „cum feodo(!), domineo — —, seruiciis, decimis, frumento canum, moneta“ — —.[105])

Wenn nun die Klöster das Hundekorn in den neuerworbenen Gütern in der Regel als Bedekorn aufführten oder einfach mit der Korn- oder Geldpacht zusammenzurechnen pflegten, so behielt das Kloster Eldena in solchen Fällen den Ausdruck „Harueſtbede effte Hundekorn“ bei. Solches Korn erhob das Kloster (nach dem Register von 1578) z. B. aus

Dersekow	8 Sch. Roggen,	8 Sch. Gerste,	8 Sch. Hafer,
Lotzin	36 „ „	36 „ „	36 „ „
Vierow	23 „ „	23 „ „	23 „ „
Hinrickshagen	18½ „ „	18½ „ „	18½ „ „

Aus diesen Dörfern ist früher Hundekorn nachgewiesen (s. oben).

Hieraus aber wird sich auch erklären, wie der Landesherr umgekehrt das Korn, welches er aus Klosterdörfern erhob, Hundekorn benennen konnte. Irrig hat nämlich Klempin in seinem ersten Gutachten (gegen das Ende) behauptet: „Soweit sich die Nachrichten zurückführen lassen, und besonders nach Maßgabe der vorhandenen Amtsanschläge und Register, wurde das Hundekorn ausschließlich aus den fürstlichen Domanialgütern erhoben. Solche kamen dann später allerdings durch Kauf, Tausch oder Schenkung auch in Privathände“. Daß Hundekorn von der Landesherrschaft an Private veräußert wurde, haben wir allerdings soeben gesehen; daß es aber, wenigstens stellenweise, auch aus Lehngütern von den Landesherren bezogen ward, beweist z. B. die Urkunde von

105) Lisch, Behr Urk. III. S. 192 ff.

1456,[106]) worin Herzog Wartislav den Brüdern Claus und Gerd Behr verpfändet: Bede und Hundekorn aus Dolgen, Ravenhorst und Stormstorf, ferner:

„tho Zelmeloo, tho Tzornow, to Slemmyn vt Henne Beren ghuderen vnde to Rauenhorst aueral samerbede sostehalue mark, winterbede neghenvndetwintech mark vnde vyftvndetwyntech schepel hondekorns, dat nu ieghenwerdeghen, tohope scheppet (eingesammelt) Merten Steylenberch to Rauenhorst".

Um ein anderes Beispiel zu wählen, so hatte im 16. Jahrhundert Adam Bere[107]) in „Stremelow" das Gericht, die (Geld-)Pacht, Flachsgeld, Hafer, Eier und Rauchhühner, uud in „Granßbite": Gericht, Pacht, Dienstgeld, Flachsgeld und Mühlenkorn, also alle Gerechtigkeit eines Vasallen; dagegen erhob die Landesherrschaft aus „Stremelow" 50 M. Herbstbede, 2 Dr. 10 Sch. Hunderoggen, 2 Dr. 10 Sch. Hundegerste, ebensoviel Hundehafer und 2 Dr. 8 Sch. Diensthafer, und aus „Granßbite" ebenso 30 M. Herbstbede, 2 Dr. Hunderoggen, ebensoviel an Hundegerste und an Hundehafer, sowie 1 Last 4 Sch. Diensthafer. —

Gätkenhagen, wo 1456 der Herzog Hundekorn erhob,[108]) war ein altes Lehngut.[109])

Ebenso ward auch Hundekorn aus Klostergütern erhoben. Es ist z. B. für das Jahr 1451 bezeugt, wo der Herzog Wartislav IX. dem Kloster Neuenkamp[110]) verpfändete:

„vnse bede, hundekorne vnde denst, de wi plegen to hebbende in den vif dorpen, alse in deme Lendershagene, Wulueshagene, Houede, Mergenhagene vnde Gusdyen geheten dat gut to deme Wulueshagene".

---

106) Lisch, Behr Urk. IV. S. 64.

107) Nach Wolg. Arch. Tit. 82. Nr. 14.

108) Lisch, Behr Urk. IV. S. 66.

109) Fabric. Nr. 783.

110) s. Lisch, Maltzan Urk. III. S. 228.

Diese waren seit dem 13. Jahrhundert im Besitze der Kirche zu Riga und des Klosters Neuenkamp. Ferner ist es bezeugt von Dörfern des Klosters Eldena, und zwar von solchen, welche im ursprünglichen Klostergebiete lagen. Herzog Barnim VIII. zu Barth verpfändete nämlich 1434 dem Kloster Eldena die Bede (Geldbede), das Hundekorn und Dienst aus „Henneken-hagen" und dem „Kytz", bei Greifswald, wie seine Vorfahren sie früher an Gottschalk von Letzenitz verpfändet, und das Kloster sie von dessen Erben und zuletzt von den Rathmännern Nicolaus Below und Hans Rubenow eingelöst hatte.[111]) Das Dorf Hennekenhagen hatte das Kloster auf dem Gebiete des uralten, schon 1207 als solches vorkommenden Dorfes Leist (Lestnice) erbauet, man nannte es auch ursprünglich Lesniz, und das alte Lestnitze ward Kieshof (Kytz) benannt.[112]) Es entrichtete auch im 16. Jahrhundert noch seine Kornpacht an das Kloster Eldena, sogut wie der Bauer „vpm Kytzhaue". Das Kloster blieb nun aber nicht im Pfandbesitze jener fürstlichen Hebungen. Herzog Wartislav IX. bestätigte 1456 der Universität Greifswald alle seine Beden und Kornhebungen (omnes nostras precarias et annonam) aus den drei Dörfern Lezinizen (Leist), Wampen und Hennekenhagen, mit allem ihm bisher zuständigen Eigenthum (cum omni proprietate et dominio, prout nos hactenus habuimus); der Herzog schlug den Ertrag auf 300 M. Sundisch an.[113])

Wampen lag gleichfalls auf dem ursprünglichen Klostergebiete, kommt auch schon seit 1207 als Besitzung des Klosters Eldena vor[114]) und zahlte an dasselbe seine Herbstbede und Kornpacht bis zur Säcularisation.[115])

---

[111]) Lisch, Behr Urk. IV. S. 14.

[112]) Vgl. Cod. Pomer. dipl. Nr. 88, 118, 299, 429, auch S. 995 und 1054, desgl. Fabricius Nr. 141, 231, 341.

[113]) Dähnert, Sammlung II. S. 748.

[114]) Cod. Pomer. dipl. Nr. 88 ꝛc.

[115]) Register des Klosters Eldena von 1577/78, im Besitze der Universität Greifswald.

Wartislavs IX. Sohn, Wartislav X., bestätigte nun am 1. August 1459 der Universität den Pfandbesitz

„der bede unde hundekorne unser dorpe Wampen, Hennekenhagen unde Ryesz“ — „beth to der tyd, dat wy se wedder loset hebben na lude der vorsegelden breve, de unse leve selige her vader darup Wilken Nyenkerken unde Tideke Jungen erst (zuerst), unde na (hernach) deme sulven unseme hilghen studio vorsegelt hefft.“ [116])

Eine etwas kürzere, aber im Wesentlichen gleiche Zusicherung wegen des Pfandbesitzes „der bede unde hundekorn der dorper Wampen, Hennekenhagen unde Ryesz“ empfing die Universität am 6. Dezbr. 1459 auch von Herzog Erich II. [117]); desgleichen bestätigte ihr Herzog Bogislav X. 1486 „ere breve unde privilegia, de se hebben up de bede unde hundekorne in dem dorpe Letzen, Wampen unde Hennekenhagen.“ [118])

Endlich beurkundeten am 24. Febr. 1563 die Herzoge Johann Friedrich, Bogislav XIII., Ernst Ludwig, Barnim XII. und Kasimir IX.: [119])

„Reditus pecuniarios et frumentarios, quos academia possidet in pagis nostris Wampen, Letzen, Henneckenhagen, Hinrickshagen et Crützsmanshagen, oppignoratos exigua sane summa a maioribus nostris, de quibus reassumendis charissimum nostrum patrem (Philipp I.) deliberasse cognovimus, universitati nostrae Grypeswaldensi tanquam proprios relinquimus ex mente benigna erga rem literariam, redemptioni in perpetuum renunciantes.“

Die Hebungen, welche den Landesherren hiernach aus Wampen, Leist und Hennekenhagen zustanden, von ihnen gegen

[116]) Dähnert a. a. O. S. 764.
[117]) a. a. O. S. 763.
[118]) a. a. O. S. 763.
[119]) a. a. O. S. 814.

baares Geld verpfändet waren und 1456 und wiederum 1563 von ihnen unter dem Verzicht auf das Einlösungsrecht der Pfandinhaberin zum Eigenthum („cum omni proprietate et dominio,“ „tanquam proprios“) überlassen wurden, sind aus dem „Vniuersiteten-Register de anno 1570 intt 1571“ (Michael. 1570/71) zu erkennen. Diese Dörfer entrichteten an die Universität:

	„an standen Pachten“	„an Korn“ Roggen:	Gerste:	Hafer:
Wampen	21 M. 12½ ß.;	2 Dr. 10 Sch.;	2 Dr. 10 Sch.;	2 Dr. 10 Sch.
Hennikenhagen mit dem „Kytzhof“	39 „ 8 „	2 „ 11½ „	2 „ 11½ „	2 „ 11½ „
„Letzen“ (ursprünglich)	42 „ — „	(kein Korn)		

Dagegen hatte Wampen (22 Landhufen) an das Kloster Eldena zu geben: „Haruestbede“: 39 M. 12 ßl. 8 Pf. und 8 Last 3 Dr. 8 Sch. Roggenpacht, 2 Last 6 Dr. 9 Sch. Gerste, und 5 Last 5 Dr. 6 Sch. Hafer. Aus dem Dorfe Hennikenhagen mit dem „Kytzhaue“ (11½ Hägerhufen) bezog das Kloster Eldena (außer etwas Wisch-, Krugpacht 2c.) „Roggenpacht:“ 6 Last 1 Sch., Gerste: 1 L. 5 Dr. 11 Sch., Hafer: 2 Last 2 Dr. 9 Sch. Endlich „Letzen“ hatte dem Kloster an Roggenpacht: 2 Last 7 Dr., Gerste: 2 Last 2 Dr. 8 Sch., Hafer 3 Last 4 Dr. zu geben. „Haruestbede“ bezog das Kloster aus Hennikenhagen, dem Kytzhofe und Leist nicht.

Die Universität bezeichnete also die „bede“ (wie die Landesherren sagten) als stehende Pächte, das damit verbundene „hundekorn“ schlechtweg als „Korn.“ Noch interessanter ist aber jedenfalls, daß der pommersche Canzler im Jahre 1563 die Ausdrücke „bede“ und „hundekorn“ nicht, wie es früher 1456 geschah, durch precaria und annona, oder wie es in früherer Zeit sonst üblich war, durch precaria und annona canum (oder annona canina oder frumentum canum) wiedergiebt. Es scheint, er hat selbst kein „Korn für die fürstlichen Hunde“ in dieser Abgabe des

Klosters Eldena erblickt. Nicht minder auffallend ist es, daß in der Confirmation Herzog Wartislavs IX. von 1456 einfach annona statt annona canum gebraucht ist, obwohl es seinen oben angeführten Beträgen nach so benannt werden konnte und von seinen Söhnen auch so benannt ward. Wir kommen auf dieses Hundekorn weiter unten noch einmal zurück.

Diese Fälle beweisen, daß das an die Landesherren entrichtete Korn aus einem Kloster, welches z. B. im Amte Ueckermünde Bedekorn genannt ward (s. oben), bisweilen auch als Hundekorn bezeichnet wurde. Ebenso kommt es aber auch vor, daß in einem fürstlichen Amte das Hundekorn Bedekorn benannt wird. Z. B. in einem Register des Amts Grimmen aus der Zeit Herzog Philipps I. († 1560) [120]) wird keine andere Korneinnahme genannt als:

„Ahn Roggen: 3 Last 3 Dr. 4½ Sch. Bedhekorn vnd korn vth der Mollen" (Mühle),
„Ahn Garsten vnd Molte 2½ Last 9 Sch.
„Ahn Haueren: 3 Last 1 Dr. 10 Sch. 1 Viert Hundekorne vnd Diensthaueren".

Da hier ein Theil des Hafers als „Hundekorne" bezeichnet ist, so bleibt nichts anderes übrig, als den Roggen, der hier Bedhekorn genannt wird, gleichfalls für Hundekorn anzusehen, wie auch sonst jenes „Bedhekorn" in Grimmenschen Amtsextracten Hundekorn hieß, wo kein Bedekorn aus dem Amte angegeben ward.

Als Hauptergebniß unserer Untersuchung hat sich herausgestellt, daß das Hundekorn in Vorpommern ganz wie das Werlesche in den drei Kornarten: Roggen, Gerste und Hafer, gegeben ward. Es unterscheidet sich also wesentlich von der Kornabgabe, welche sonst nachweislich in Süd- und Mitteldeutschland vielfach als ein Surrogat für das Hundelager üblich war, stets aber nur in einer Kornart, gewöhnlich in Hafer (daher „Hundshafer" genannt), selten in Roggen geleistet ward.

---

[120]) Staatsarch. zu Stettin s. r. Wolg. Arch. Tit. 82 Nr. 14. F. 34.

IX.

Wir sind bei unserer Untersuchung über die Verbreitung, den Betrag und die Art des Hundekorns in Vorpommern darauf geführt, daß wenigstens stellenweise Bede- und Hundekorn synonyme Ausdrücke waren. Es möchte nun aber jemand etwa sagen, daß vielleicht das Hundekorn nur als speciellerer unter den Begriff Bedekorn als den allgemeineren subsumirt sei, mithin der Ursprung des Hundekorns immerhin seines Namens wegen, wiewohl wir die etymologische Deutung schon oben als durchaus zweifelhaft nachgewiesen haben, noch auf eine Jagdabgabe gedeutet werden könne, trotz aller Aehnlichkeit, welche dieses Hundekorn in Pommern sonst mit dem im Werleschen als Kornbedarf zum fürstlichen Hofhalt nachgewiesenen zeige, und trotz aller Verschiedenheit von dem als Jagdabgabe nicht bestrittenen anderswo üblichen Hundshafer.

Es liegt uns demnach ob zu untersuchen, ob und welche J a g d l a s t e n in Vorpommern zu tragen waren gegenüber der Landesherrschaft. Denn so viel wir sehen, kommt das Hundekorn n u r als eine fürstliche Hebung vor und in dem Besitze von Privaten (Vasallen und Bürgern) und Klöstern nur dann, wenn es von der Landesherrschaft an jene durch Verkauf, Verpfändung oder Belehnung veräußert war. Soll das Hundekorn eine J a g d abgabe an die Landesherrschaft sein, so haben wir es entweder anzusehen als eine d i r e c t e A b g a b e, eingefordert zum Behuf der Unterhaltung der fürstlichen Jagdhunde und vielleicht der ganzen fürstlichen Jägerei, oder als eine A b l ö s u n g v o n J a g d d i e n s t e n, welche dem Landesherrn zu leisten waren, also entweder des H u n d e l a g e r s oder des A b l a g e r s, oder vielleicht beider.

In dem letzteren Falle, das Hundekorn für eine Ablösung von Jagd d i e n s t e n genommen, dürfte man allerdings von vorne herein erwarten, daß es als eine persönliche Leistung nach der Zahl der Bauern, also der Gehöfte, nicht der Hufen, entrichtet und daß es zu dem D i e n s t k o r n gerechnet, also auch wie das Dienstkorn nicht in d r e i e r l e i Korn, sondern

(wie in Pommern nach Ausweis der Register üblich war) allein in Hafer („Diensthafer") entrichtet oder mit dem andern Diensthafer in Geld abgelöst wäre. Dies macht schon von vorne herein die ganze Annahme unstatthaft.

Indessen untersuchen wir die Jagdlasten! Wir haben oben (im Abschnitt IV) nachgewiesen, daß wendische Bauern auf der Insel Rügen eben so wie slavische Bauern in Schlesien rc. verpflichtet waren, fürstliche Hunde (und Pferde) auszufüttern und den fürstlichen Beamten (also wahrscheinlich auch Jägern, denn genannt sind diese nicht) die „Gastung" zu gewähren. Bei der Festsetzung eines Erbrechtes und Zinses aber wurden solche Verpflichtungen, wie wir sahen, aufgehoben. In Schlesien fielen solche Dienste, wie die Jagddienste, mit der Verleihung des deutschen bäuerlichen Rechts weg (s. Abschnitt IV). Es ist deshalb durchaus nicht als selbstverständlich anzusehen, daß, weil die wendischen Bauern auf Rügen ehedem zum Hundelager und zum Ablager verpflichtet waren, die deutschen Ansiedler in Vorpommern von vorne herein auch das Hundelager und die Gastung zu tragen hatten. Und in den Hunderten von Urkunden aus der ruyanischen Zeit (d. h. bis 1325), welche Fabricius gesammelt hat, begegnet man auch keiner Spur davon, daß die Bauern in Vorpommern zum Jagdablager und zum Hundelager verpflichtet waren. Auch ist es nicht einmal wahrscheinlich. Denn wollte man Fremde zum Anbau des noch uncultivirten Landes herbeiziehen, so mußte man ihnen größere Freiheiten und Rechte bieten, als sie daheim gehabt hatten. Auch ist noch gar nicht nachgewiesen, ob im 12. und im 13. Jahrhundert die deutschen Bauern (von den Schulzen und Müllern abgesehen!) in den Gegenden, aus denen die deutschen Ansiedler nach Pommern zogen, jene Lasten zu tragen hatten. Und wie sehr man bemüht war, den Ansiedlern ihre schwere Aufgabe zu erleichtern, sieht man recht deutlich aus dem geringen Betrage, zu welchem man die Zehnten fixirte. Indessen, die Geschichte des deutschen Bauernstandes in den wendischen Ostseeländern zeigt ein allmähliges Versinken des freien Bauern in die Dienstbarkeit und zuletzt in Leibeigen-

schaft, in derselben Art, wie wir es auch in andern deutschen Ländern wahrnehmen. Ob die wendischen Bauern neben ihnen noch lange zu wendischem Bauernrechte saßen, vermögen wir nicht zu sagen, auch nicht anzugeben, welchen Procentsatz diese etwa in der bäuerlichen Bevölkerung bildeten, obwohl eine genauere Untersuchung über die Verbreitung der wendischen (Haken-) Hufen mit den deutschen (Land- und Häger-)Hufen darüber Aufschluß geben möchte. Für unsere Frage hätte eine solche Forschung eben keinen Werth, da sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Unterschiede in Bezug auf Jagdlasten zwischen ehemals wendischen und ursprünglich deutschen Dörfern schwerlich mehr wahrnehmen lassen.

In der Zeit nun, wo wir das Hundekorn in Vorpommern nachgewiesen haben, bestand bereits hier auch (ebenso wie im Werleschen) das Ablager (die Gastung) neben dem Hundekorn. Wie führen nach unserer Weise dafür zunächst ein paar Beispiele aus Urkunden an. Bei der oben erwähnten, am 13. Januar 1384 geschehenen Verpfändung des Hundekorns u. s. w. aus Zarnewanz, Zettelwitz und Candelin verzichtete Herzog Wartislav VI. noch ausdrücklich auf jedes Ablager für sich und seine Beamten in den genannten Dörfern:

> Vortmer loue (geloben) wi,—dat noch (weder) wi, ofte (oder, noch) de vnsen edder nemant van vnser weghen edder vnser erfnamen vnde nakomelinghe weghen scholen aflegher edder vrettinghe edder voderinghe (Fütterung) edder teringhe (Zehrung) an deme vorebenumeden gude dun edder hebben" — —.

Einen ähnlichen Verzicht finden wir in dem angeführten Pfandbriefe der Herzoge Barnim VI. und Wartislav VIII. über Stilow, Gustebye und Vierow vom Jahre 1402:

> „Ok skole wy vnde wyllen neenerleye (keinerlei) ynlegher hebben edder nemand van vser weghen an dessen vorbenômeden dorpen edder neenerleye beswarynghe (Belästigung) dûn; vnde

> were yd, dat vnse landrydere edder yemand van vser weghen (also auch die fürstlichen Jäger!) yenegherleye (irgendwelche) ynleegher edder beswaringhe deden an dessen vorebenomeden dorpen — —, den (Schaden) scole wy en ofte eren erfnamen vnde nakomelinghen ghantzleken wedderlegkghen" (ersetzen).

Dieselbe Zusicherung ist auch in der erwähnten Urkunde über Dersekow und noch ausführlicher in der über Lossin ausgesprochen.

Noch deutlicher aber ergiebt sich unsere Behauptung, daß Hundekorn und Ablager neben einander bestanden, aus einem Falle, wo mit den andern Hebungen aus Dörfern das Hundekorn verpfändet, dagegen das Ablager, wenn auch im beschränkten Maße, von der Landesherrschaft reservirt wird. 1451, am 20 Dec., verpfändete nämlich Herzog Wartislav IX. dem Kloster Neuenkamp alle fürstlichen Gefälle aus 5 Dörfern:

> „vorpanden, heißt es, alle vnse bede, hundekorne vnde denest, de wi plegen to hebbende in den vif dorpen, alse in deme Lendershagene, Wulueshagene, Houede, Mergenhagene vnde Gusdyen geheten dat gut to deme Wulueshagene, vnde vorder in den vif dorpen nichtes nicht to beholdende wen (außer) dat afleger eens des iares."[121])

Vergleichen wir nun hiermit auch in diesem Punkte die frühere Zeit mit der späteren, die älteren Urkunden mit den jüngeren Amtsanschlägen und Registern, so finden wir auch hier wieder die vollste Uebereinstimmung. In dem Amte Ueckermünde, wo viel gejagt ward, war in den eigentlichen Amtsdörfern (welche nicht zur Abtei Stolp gehört hatten) um 1570 das Ablager noch von Bestand. „Wann man," heißt es hier,[122]) „zue der Schweine- vnd Brunst-Jaget fuert, geben etzliche prediger(!) vnd Bawren Aflager, Alß zur

[121]) Lisch, Behr Urk. III. 228.
[122]) Wolgaster Archiv Tit. 63. Nr. 27.

Wussekenn, Kagendorf" — —. Eine Weile war dafür Geld gegeben: „Jetzo nimbt man wieder Aflager." In andern Aemtern finden wir unter den Einnahmen an Naturalien außer dem Hundekorn und von diesem ganz geschieden noch Ablagerhafer (oder dafür Ablagergeld) und im Amte Barth auch ein wenig Ablagerroggen zu einem bestimmten Quantum verzeichnet. Im Amte Barth entrichteten nämlich nach dem Anschlage von 1604/14 von den 56 Dörfern, aus denen überall damals Abgaben zum Amte eingingen, 16 Dörfer Ablagerroggen in verschiedenem Betrage (z. B. Tempel 3/4 Sch., Flemendorf 2 Sch., Lüdershagen 4 Sch.), 17 entrichteten Ablagerhafer (z. B. Tempel 14 Sch., Flemendorf 24 Sch., Lüdershagen 36 Sch., Saale 48 Sch.); darunter waren 13 Dörfer, aus denen neben dreierlei Hundekorn auch Ablagerroggen und Ablagerhafer gegeben ward. Der ganze Betrag aus dem Amte Barth belief sich damals jährlich auf:

Ablagerroggen	—	Lst.	2	Dr.	2	Sch.	2 1/2	Viert
Ablagerhafer	4	„	1	„	6	„	3 1/2	„
Summa	4	Lst.	3	Dr.	9	Sch.	2	„

Dagegen betrug, wie oben gezeigt ist, das Hundekorn aus jenem Amte damals jährlich 36 Last 9 Sch. 2 Viert.

Aus dem Amte Loitz wurden um 1570 an Ablagerhafer erhoben: 2 Last 5 Dr. 9 Sch. (Ablagerroggen gar nicht), 2 Speckseiten, 78 Pfd. Butter, und für andere Victualien zum Ablager wurden 134 M. 4 ß. baar bezahlt.[123])

Das Amt Grimmen erlegte neben seinem Hundekorn (s. oben) 38 M. 8 ß. Ablagergelder und 1 Last Ablagerhafer (keinen Ablagerroggen).

Im Amte Usedom werden um 1570 außer dem Hundekorn (s. oben) 2 Last 5 Dr. 3 1/4 Sch. Ablagerhafer (kein Ablagerroggen) verzeichnet, 1491 aber

„XXV guldenn afflegør vp Vsdum."[124])

Wenn aber das Ablager neben der Verpflichtung zum Hunde-

123) Vgl. oben den Betrag des Hundekorns.

124) Klempin, Dipl. Beiträge S. 528.

korn bestand, das Ablagerkorn (Hafer, im Amte Barth auch ein wenig Roggen) neben und außer dem Hundekorn dreierlei Korns entrichtet ward, so geht daraus mit größter Evidenz hervor,

daß das Hundekorn kein Surrogat für das Ablager war.

Im Ganzen war also der Betrag der Lasten wegen der Ablager (unter denen für manche Gegenden die Jagdablager die Mehrzahl bilden mochten) für die Bauern in den Domanialämtern nicht allzu groß; viel bedeutender war, was die Herzoge vom Pommern für ihre Ablager aus den geistlichen Stiftern, und zwar theils von den Klostervorstehern (Aebten und Pröbsten), theils aber auch, weil es die Aebte und Pröpste auf diese gewälzt hatten, direct von den Klosterbauern empfingen.

Freilich waren ursprünglich seit der Stiftung der Klöster deren Hintersassen von allen Diensten und Leistungen (mithin auch von allen Jagdleistungen) an die Landesherrschaft durchaus befreit; als Ausnahme erscheint es, wenn 1188 Anastasia bei der Verleihung des Dorfes Zglattiz und der Gegend Lipa an das Kloster Groba (Usedom, Pudagla) sich den Dienst des Burgbaues von den Bauern vorbehält.[125])

Diese ursprüngliche Immunität der Stifter ist in Pommern so allgemein gewesen, daß ich deswegen einfach auf die ältesten Klosterbriefe im Codex Pomeraniae diplomaticus verweisen könnte. Da aber der Richter erster Instanz den Beweis für die Freiheit der Klosterleute von Jagddiensten vermißt, und in der Appellations-Rechtfertigung diese Immunität irrig als eine Befreiung „von allen aus dem gutsherrlichen und Patrimonialverhältnisse herrührenden Abgaben und Leistungen" (das würde hier sein: von allen Abgaben und Leistungen an das Kloster) gedeutet worden ist: so ziehe

---

[125]) Hasselbach und Kosegarten, Cod. Pom. dipl. Nr. 65.

ich eine Anzahl von Nummern des genannten Codex für einzelne Stifter an.

In Bezug auf Eldena nenne ich Nr. 85 und 88, Jaromars I. Urkunden von 1207 und 1209 („ut nemini quicquam seruicii debeant nisi soli deo et claustro“!); — Nr. 87, Kasimirs II. Urkunde; Nr. 118, Bogislavs II. Urkunde von 1218 („Colonos et uillarum claustralium habitatores liberos ab omni seruicio et exactione constituimus“); — Nr. 126, 135, 399. — Namentlich aber sei hier verwiesen auf die generellen Privilegien des Fürsten Wizlav II. von 1241 [126]) und Herzog Wartislavs III. von 1241 [127]) und 1248. [128]) Wizlav II. sagt ausdrücklich:

> „Colonos et uillarum claustri homines ab omni expeditione gentis slauice et urbium edificatione uel reparatione et pontium strvctura vel resartione, et prorsus ab omni seruitio et exactione liberos imperpetuum donamus, vt nemini quicquam seruicii debeant nisi soli deo et claustro.“

In Wartislavs Privilegium von 1241 heißt es:

> „Colonos et omnium possessionum illarum, qui nunc in terris ecclesie (nämlich in Hylda) habitant uel in posterum habitabunt, ab omni obsequio, peticionibus et expeditionibus, castrorum siue pontium edificationibus uel de destructionibus et aduocatia constituimus liberos et solutos, ita ut nec nobis nec quicquam homini seruiant, sed soli deo et ecclesie.“

Und desselben Herzogs Privilegium von 1248 lautet in Bezug auf die Colonen nicht weniger bestimmt:

> „ut liberi sint — — ab omni exactione aduocatorum, bedellorum et prizstallorum nostrorum

126) Cod. Pomer. Nr. 299.
127) ebendas. Nr. 302.
128) ebendas. Nr. 400.

uel qualiqunque seruicio nostro siue successorum nostrorum."

Dem Kloster Neuenkamp gab Wizlav I. schon 1231 [129]) in Bezug auf die Colonen die Zusicherung:

„liberos dimisimus ab omni iure aduocatie et ab omni exactione comitum, aduocatorum et iudicum — —, ita ut nemini quicquam seruitii debeant nisi soli deo et monasterio."

Ebenso bestimmt lauten die Zusicherungen für die Klöster Stolp, [130]) Verchen (Cladessow), [131]) Groba (Usedom, Pudagla), [132]) Bergen, [133]) für die Güter der Klöster Doberan, [134]) Dargun [135]) u. s. w.

Aber später, als die Abteien durch die größte Thätigkeit der Mönche, der Conversbrüder und der von ihnen angesiedelten deutschen Bauern, sowie der Wenden, die deren Beispiel nachahmten, reich geworden waren, blieb diese Immunität nicht bei Bestand, sie ward mehrfach durchbrochen. Einmal dadurch, daß die Prälaten mit den Mannen und Städten der Landesherrschaft zur Aufrechterhaltung des durch Kriege und andere kostspielige Ereignisse und Schulden erschwerten Landesregimentes und Hofhaltes Beden (Grundsteuern) auch von ihren Hintersassen bewilligten. Zum andern aber legten die Landesherren den Klöstern durch die anfänglich Ehren halber bewilligten, hernach zur Gewohnheit gewordenen und als Pflicht geforderten und gesteigerten Ablager eine sehr schwere Last auf. Wohl sträubte sich hiegegen das Kloster Neuenkamp; in dem Conservatorium desselben, welches Pabst Johann XXII. am 15. Mai 1320 den Decanen zu Magde-

---

129) Cod. Pomer. Nr. 188.

130) ebendas. Nr. 40, 52, 139, 178, 187, 296 und die generellen Privilegien Nr. 208 und 326, auch Dreger, Cod. I. Nr. C D II.

131) ebendas. Nr. 346.

132) ebendas. Nr. 37, 65, 106. 125, 129, 202.

133) ebendas. Nr. 71.

134) ebendas. Nr. 316.

135) ebendas. Nr. 36, 128, 162, 163, 310.

burg und Brandenburg übertrug,[136]) finden wir neben andern Klagen des Klosters über Bedrückungen weltlicher Herren auch die über die Ablager (equos, canes et familiam (also Ablager!) in claustra, curias, molendina et bona ruralia eiusdem monasterii ad alendum seu pabulandum mittunt, in predicto monasterio et bonis faciunt placita seu publica parlamenta (also Landtage!), ad que cum magna multitudine equitum et peditum accedentes bona ipsius monasterii impignorant ac uictualia et res alias dictorum abbatis et conuentus, que ipsis fuissent longo tempore suffectura, uiolenter diripiunt, diuorant et consumunt). Doch schützte auch dieser Schutzbrief nicht; die Ablager entwickelten sich weiter.

Nun kam es wohl vor, daß sich der Landesherr bei einer Verpfändung von neuen Dörfern an ein Kloster ein Ablager in denselben vorbehielt (s. oben die Urkunde Herzog Wartislavs IX. vom 20. December 1451); sonst aber fanden sich die Klöster mit den Landesherren durch ein Fixum ab, das sehr bedeutend war. Theils sandten die Aebte selbst Bedekorn unter dem Namen „Deputat von des Abtes dische" und Victualien zur Hofstatt, theils legten sie ihren Bauern die Entrichtung von Ablagerkorn und von Victualien zum Ablager (oder eine Geldablösung) an die Landesherrschaft auf.

Um das Jahr 1447 pflegte das Kloster Neuenkamp dem Landesherrn jährlich 600 Mark Sundisch zu entrichten (**plegen to gheuende**).[137]) 1491 verschrieb der Herzog Bogislav X. seiner Gemahlin zum Leibgedinge u. a. als Einkünfte vom Abt zum Camp (Neuencamp):

> 461 fl. für 20 Last Hafer, 3 Last Gerste, 8 Last Roggen, 20 Tonnen Kuhfleisch, 6 Ochsen, 20 Speckseiten, 4 Tonnen Butter, 8 Tonnen Schaffleisch und 100 fl. baar,

und außerdem **„van den buren in der abbedigen"** (Neuenkamp) noch das Geld für 14 Last Hafer, 11 L. 1 T. Bier, 43 Schafe, 18 Ochsen, 26 Speckseiten, 6 Schock Hühner,

[136]) Fabricius Nr. 796.

[137]) Lisch, Maltzan Urk. III. S. 180.

2 Tonnen Butter und 28 fl. weniger 1 M. für Kraut und Fischgeld.[138])

Unter welchem Rechtstitel der Herzog diese Abgaben erhob, wird hier nicht gesagt; aber aus dem schon angezogenen Extract der Aemter Wolgastischen Theils von 1569[139]) ersehen wir, daß dies eben theils das Deputat, theils die Abfindung für das Ablager war. Denn 1569 mußten zum Ablager die Bauern der Vogtei Neuenkamp 527 M. 5 ß. und 25 Speckseiten liefern; der Ablagerhafer aus der Campischen Vogtei belief sich auf 13 Last 6 Dr. 9 Sch.; die „Vittalie aus dem Kloster Camp von den" [vormaligen] „Monigken" (Ochsen, Schafe ꝛc.) wurden zu 190 fl. 24 ſ. geschätzt; das Deputatkorn bestand in 8 Last Roggen, 3 Last Gerste, 20 Last Hafer."

Aehnliche Abgaben leisteten, je nach ihrem Vermögen, auch die andern Klöster. Als „Afflager" von den Bauern des Klosters Eldena finden wir ca. 1570 150 M. und 27 Speckseiten verzeichnet; der Ablagerhafer war bereits zu Geld gerechnet und zur Pacht geschlagen; das Deputatkorn von Eldena bestand in 5 Last Roggen, 3 Last Gerste und 15 Last Hafer.

Das Kloster Reinfeld entrichtete „vor Alters" (heißt es ca. 1570 in dem schon angeführten Klosterextract) für seine 6 Dörfer in Pommern zum Ablager 240 M.

Die „Prowestige thor Verchen" leistete 1491 jährlich:

> „100 gulden aflegergelt, 36 gulden vor 6 last haueren, 23 gulden vor 3 last roggen".

Das Amt Ueckermünde hatte 1491:

> „xx gulden affleger in der ebbedigen",
> „xx gulden vor VIII ossen affleger in der ebbedige tho „Stolp", und der „Abbat tho Stolp gifft alle Jar: 33 gulden 1 Mark ahn gelde, 8 gulden vor 6 th. schapfless, 30 gulden vor 3 last roggen groter mathe, 21 fl. vor 3 last haueren grote mathe".

---

[138]) Klempin, Diplomat. Beiträge S. 525 flg.

[139]) Wolgast. Arch. Tit. 22.. Nr. 12.

Dagegen betrug ca. 1570 das Ablager aus den Abteidörfern 26 fl. 20 ß. 4 pf. (es war erhöhet) und 2 Last 1 Dr. 11 Sch. Hafer.

Von Pudagla und Bergen finden wir um 1570 kein Ablager verzeichnet, sondern nur Deputatkorn: aus Pudagla 3 Last Roggen und 7½ Last Hafer, aus Bergen nur Hafer (6 Last).

Wir bemerken auch hier, daß Gerste wohl als Deputatkorn, aber nicht als Ablagerkorn genannt wird.

X.

Wenn man nun in der Bewilligung des Deputatkorns von Seiten der Aebte und Pröbste der Stifter auch ein Zugeständniß einer Bede erblicken muß, so lag doch in der Verpflichtung ihrer Hintersassen zur Lieferung von Hafer und von Victualien zum Ablager der Herzoge unzweifelhaft eine Verletzung der ursprünglichen Immunität der Klöster. Wir haben oben ferner gesehen, daß die Herzoge im Jahre 1434 auch Dienst aus ursprünglichen Klosterdörfern verpfändeten; doch muß der sehr unbedeutend gewesen sein, da er 1456 und 1486 nicht einmal erwähnt wird. Worin er bestand, bleibt uns verborgen. Wäre es ein Jagddienst, etwa die Verpflichtung zum Hundelager gewesen, wie in manchen deutschen Ländern Klöster zu solchen genöthigt wurden und sie dann wohl auf ihre Unterthanen wälzten, so würde daraus nur hervorgehen, daß das daneben genannte Hundekorn keine Ablösung des Hundelagers wäre.

Wir haben jedoch keinen einzigen Beweis dafür gefunden, daß den Klöstern Vorpommerns von den Herzogen je Hundelager angesonnen wären. Wohl aber kann als ein Beweis gegen solche Annahme gelten, was bereits Klempin (in seinem zweiten Gutachten) nach Stettiner Archivacten angeführt hat, daß, als nach der Säcularisation der pommerschen Stifter die Landesherrschaft Kolbatzer Klosterleuten (Müllern und Freischulzen) Hunde zur Verpflegung zugesandt hatte, diese solchem Ansinnen als einer Neuerung nicht Folge gaben, sondern die

jungen Jagdhunde laufen und umkommen ließen, so daß Herzog Barnim XI. am 10. Septbr. 1566 weiter fortgesetzten Ungehorsam mit scharfer Strafe bedrohen mußte.

Freilich kommt diese Frage, ob die Klöster (oder auf deren Befehl die Klosterbauern) fürstliche Hunde zu verpflegen gehabt haben, hier weniger in Betracht, da aus den Klosterdörfern meistens wohl entsprechendes Bedekorn, das Hundekorn aber vernehmlich aus den Domanialdörfern erhoben ward. Da indessen, wie wir sahen, beide Benennungen in einander übergingen, so macht eben der Umstand es schon allein zweifelhaft, ob das Hundekorn als ein Surrogat für das Hundelager angesehen werden könne.

Ferner ist zu erwägen, daß bei Ablösung einer Verpflichtung durch eine feste Kornabgabe man in eben der Kornart abzulösen pflegte, in welcher jene Verpflichtung geleistet ward. Eben weil man die Hunde mit Haferbrot zu füttern pflegte, ward in andern Gegenden Deutschlands das dort übliche Hundelager mit Hundshafer abgelöst, hie und da auch wohl mit etwas Roggen statt des Hafers, weil man stellenweise den Hunden Roggenschrotbrot gab. Daß es aber je mit Gerste oder mit Korn von dreierlei Gattung geschehen wäre, ist nicht bezeugt und schon darum unglaublich, weil man die Gerste nicht als Hundefutter verwandte. Wäre aber jemals der Dienst des Hundelagers in Pommern durch Korn abgelöst, so würde diese Ablösung unter das Dienstkorn gefallen, nicht daneben aufgeführt sein; als solches aber begegnet uns in den Amtsregistern nur Diensthafer, kein Dienstroggen oder gar Dienstgerste (z. B. das kleine Amt Tribsees ergab 4 Last 1 Dr. 4 Sch. „Denesthauehren.")

Schließlich aber, was die Hauptsache ist, hat Klempin (in seinem zweiten Gutachten) aus den Acten des königl. Staatsarchivs zu Stettin nachgewiesen, 1. daß in Pommern allerdings der Dienst des Hundelagers bestand, daß die Städte fürstliche Hunde durch ihre Büttel erhalten ließen, im Domanium nicht die Bauern, sondern nur die Freischulzen und die Müller (wie dies auch in andern deutschen Län-

dern Brauch war)[140]) verpflichtet wurden, fürstliche Hunde zu unterhalten, auch den Jägern, wenn sie diese Hunde zur Jagd einholten oder nachher sie wieder vertheilten, unterwegs Nachtlager und Mahl und den Hunden Futter zu reichen. 2. hat Klempin dort gezeigt, daß dieser Dienst in Pommern nie abgelöst ist, sondern bis zum Erlöschen des pommerschen Herzogshauses fortbestanden hat, hernach aber nicht weiter gefordert ist.

[„Denn es kommt hier nicht in Betracht, daß nach einem Bericht der Regierung vom 18. Mai 1742 (wie sich aus den Acten des Kreisgerichts zu Greifswald in Sachen Dickelmann contra den Königl. Fiskus ergiebt) im Jahre 1714 bei Anwesenheit des Königs Karl XII. in Pommern „denen zu Fällung des Wildes vor die Königl. Taffel gebrauchten Heyde-Bedienten, in Ermangelung des Zuganges zu ihrem ordentlichen Lohn, von jedem Müller in Königl. Aembtern monahtlich ein Scheffel Rocken an Hunde-Korn gereichet ist,“ um so weniger weil, als „Ao. 1721 von dem — Ober-Jägermeister Baron von Kirchbach solche Hundekorn-Liefferung an den Jagt-Stat alß eine in alter observance gegründete praestation der Müller angegeben und aus solcher Ursache gefordert werden wolle, sich dazu kein hinlänglicher Grund gefunden, und daher solche gäntzlich unterblieben.“]

Von einer Verpflichtung ritterschaftlicher Güter in Vorpommern zur Verpflegung fürstlicher Hunde ist keine Spur aufgefunden, obwohl auch von diesen oben die Lieferung von Hundekorn nachgewiesen ward.

Und wollte man etwa den Einwand erheben, daß diese Verpflichtung von Klempin erst aus dem 16. und 17. Jahrhundert nachgewiesen ist, dieselbe den Müllern und Schulzen aber vielleicht eben deswegen in späterer Zeit erst aufgebürdet oder bei ihnen von Bestand geblieben sei, weil die Bauern dieselbe früher, etwa eben durch das Hundekorn, abgelöst hätten: so stellt sich diese Annahme bald als ganz unstatthaft

[140]) vgl. v. Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen V. S. 183, auch Göbel, Comment. de jure venandi I. S. 86.

heraus, wenn man die Last des Hundelagers mit dem angenommenen Aequivalent vergleicht. Werthvolle Hunde gab man natürlich Bauern überhaupt nicht hin, sondern behielt sie unter der Obhut der Jagdbeamten, desgleichen solche, die man täglich zur Jagd gebrauchte, und solche, die dressirt werden mußten oder nicht aus der Dressur kommen durften. Wenn man sich nun die Zahl der übrigen fürstlichen Hunde auch noch so erheblich denkt, so wird, wenn man die Hunderte von Domanialdörfern in Vorpommern dagegen in Anschlag bringt (und die von den Städten verpflegten Hunde außer Rechnung läßt), sich leicht ergeben, daß jedes Dorf erst nach einer Reihe von Jahren wieder daran kommen konnte, einen fürstlichen Hund die Monate hindurch, wo er nicht zur Jagd gebraucht ward, unterhalten zu müssen. Schon bei der historisch nachweisbaren Beschränkung des Hundelagers auf die Schulzen und Müller kam (nach Klempin) „der Betheiligte nicht öfter als ein Jahr um das andere daran, meistens wohl noch seltener.“ Wer möchte glauben, daß die Bauern eine so unbedeutende Last, wie die Verpflegung eines Hundes auf noch kein volles Jahr war, und welche das Dorf erst nach einer Reihe von Jahren wieder treffen konnte, mit einer jährlichen Abgabe von etwa 6 Scheffel Korn — nicht für das ganze Dorf, sondern von jeder Hufe — abgelöst hätten? Es würde dann in der That nur noch die Annahme übrig bleiben, daß ihnen das Hundekorn statt des Hundelagers oder überhaupt als eine Abgabe zur Unterhaltung der fürstlichen Hunde oder der ganzen fürstlichen Jägerei von der Landesherrschaft aufgezwungen wäre. Dies gilt indessen immerhin nur von den Domanialbauern; daß Vasallen und Klöster der Landesherrschaft eine solche Abgabe für eine so geringe Last bewilligt haben sollten, ist undenkbar.

XI.

Aber auch die Annahme, daß das Hundekorn in Vorpommern eine von der Landesherrschaft ausdrücklich und

speciell zum Unterhalte der fürstlichen Hunde oder der ganzen fürstlichen Jägerei erhobene Abgabe sei, erweist sich leicht als ganz unannehmbar.

Wenn man auch davon absehen mag, daß eine gewisse Ungleichheit und Ungerechtigkeit darin läge, daß solche Abgabe nur in Vorpommern erhoben wäre (denn die pommerschen Lande waren ja um die Zeit, da das „Hundekorn" in Pommern auftaucht, eben unter Bogislav V. und Barnim IV. getheilt), so wäre es doch kaum glaublich, daß in Vorpommern selbst ganze Aemter davon verschont, dagegen andere dazu herangezogen wären. Auch hierin darf man noch einen Grund mehr finden für das schon oben auf anderem Wege gewonnene Resultat, daß das Bedekorn aus jenen Aemtern (z. B. Lindenberg) und das Hundekorn in diesen identisch sind. Ferner haben wir oben gesehen, daß der Landesherr das aus Neuencampischen und Eldenaischen Klosterdörfern erhobene Korn auch Hundekorn nannte. Sollen wir aber alles dieses Korn für eine Jagdabgabe halten, so ist zu erwägen, daß die Landesherrschaft aus den Klosterdörfern keine Bede erheben konnte ohne ständische Zustimmung. Man müßte also schon annehmen, daß um die Mitte des 14. Jahrhunderts oder etwas später die pommerschen Herzoge von den Ständen die Erhebung einer Kornbede im Betrage von etwa 2 Scheffel Roggen, ebensoviel Gerste und ebensoviel Hafer von jeder Hufe ausdrücklich und speciell zur Unterhaltung der fürstlichen Jagdhunde oder des ganzen fürstlichen Jagdstaates unter dem Namen „Hundekorn" begehrt und erlangt hätten. Aber zu beweisen steht dies gar nicht; ja solche Annahme ist geradezu undenkbar, wenn man sich wiederum das Bedürfniß zu solcher Forderung und den Betrag derselben ein wenig vergegenwärtigt; es ist weder denkbar, daß die Landesherrschaft sich bewogen fühlte, neben den Ablagern noch eine neue Jagdabgabe von solcher Größe von den Klöstern zu begehren, noch daß die Stände, namentlich die Prälaten, sich veranlaßt gefunden hätten, solche neue Jagdabgabe zu bewilligen. Der angenommene Zweck steht zu der Höhe des Betrages in gar

keinem Verhältnisse, und die Kornarten selbst wären für diesen Zweck ganz unpassend gewählt.

Denn summirt man die oben angeführten Quantitäten des Hundekorns aus den 6 Aemtern Usedom, Wolgast, Loitz, Grimmen, Tribsees und Barth im 16. und 17. Jahrhundert, so ergiebt sich aus:

Roggen:	28	Last	4	Drömt	$5^1/_2$	Schffl.
Gerste:	34	„	7	„	$10^3/_8$	„
Hafer:	46	„	6	„	$7^1/_8$	„
die Summe von	110	Last	2	Drömt	10	Scheffel =

10594 Scheffel.

Damit aber hat man noch lange nicht den Betrag gewonnen, der aus diesen Aemtern ursprünglich bei der angenommenen Einführung dieser Jagdabgabe aufkam. Denn seit diesem Zeitpunkte, im Laufe von 200 Jahren, war durch Verkauf, Verpfändung und Belehnung schon unendlich viel Hundekorn von den Herzogen veräußert, selbst aus ganzen Vogteien, z. B. aus der Vogtei Cummerow an die von Maltzan.[141]) Man muß ferner, wenn man einen richtigen Anschlag der ursprünglichen Menge gewinnen will, das entsprechende Bedekorn aus den andern Aemtern hinzudenken. Wahrscheinlich wird man also nicht irre gehen, wenn man den ursprünglichen Betrag auf 16—20,000 Scheffel Korn veranschlagt!

Wer aber möchte, auch ohne weitere Forschungen, den pommerschen Herzogen im Mittelalter einen Jagdstaat zuerkennen, der auch nur annähernd jährlich eine solche Menge Korns verschlungen hätte, für den sie eine solche Beihülfe hätten fordern mögen? Doch liegen uns auch sichere Nachrichten vor, um zu erkennen, wie groß dieser Jagdstaat zu verschiedenen Zeiten war, und um danach gründlicher urtheilen zu können.

Klempin hat aus Archivnachrichten (in seinem zweiten Gutachten) mitgetheilt, daß am Ende des 16. Jahrhunderts für die fürstlichen Hunde wöchentlich 2 Drömt Hafer, unter

[141]) Lisch, Maltzan Urk. II. S. 563; III. S. 206, 354; IV. S. 71, 294.

dem passionirten Jagdfreund Herzog Philipp Julius († 1625) aber wöchentlich 6 Drömt Hafer für die fürstlichen Hunde (so viele derselben nicht bei Müllern und Schulzen auf Hundelager gegeben waren) verbacken wurden. Im ersteren Falle wurden also jährlich ungefähr 1250 Scheffel, im letzteren Falle etwa 3750 Scheffel Hafer jährlich für die fürstlichen Hunde verbraucht, also selbst in dem letzteren ganz ungewöhnlichen Falle vielleicht etwa die Hälfte desjenigen Hafers, der ursprünglich vom Hundekorn aufkam. Und wozu nun die fast eben so große Menge der Gerste und dann die Menge des Roggens? Wie viel Jägermeister, Jäger und Hundewärter sollte denn wohl ein pommerscher Herzog gehalten haben, um vielleicht 4—5000 Scheffel Roggen und ebensoviel Gerste (zum Bier!) für sie in Anspruch zu nehmen?

Glücklicher Weise besitzen wir aber noch eine Uebersicht über das Hofpersonal pommerscher Herzoge im 14. Jahrhundert, aus dem zur Genüge hervorgeht, wie bescheiden ein mittelalterlicher Hofstaat im Gegensatz zu solchem im 16. und 17. Jahrhundert war. Nämlich Herzog Otto I. und sein Sohn Barnim (III.) vereinigten sich zum leichteren Abtrag der Schulden 1321 mit Herzog Wartislav IV. über eine gemeinsame Hofhaltung auf 4 Jahre („in presentibus inimus expensarum et curie ad quatuor annos continuos omnimodam unionem".) Dabei beurkundet Herzog Otto: „et una cum patruo nostro (Wartislav) predicto tres habebimus venatores ferarum equitantes et tres cum canibus currentes, duos falconarios et duos, qui dicuntur hönrejäger equitantes". [142]) Das war der ganze Jagdstaat der drei Herzoge = 10 Jäger! Nicht einmal ein Jägermeister (magister venatorum) war vorhanden. Dagegen waren die andern „Hofdepartements" viel ausgebildeter; Herzog Otto allein hatte außer zwei Caplanen, einem Schreiber und einem Scholaren 2 Cavaliere (milites curie), 12 Stallknechte, 1 Kammermeister und 6 Kämmerer, 1 Küchenmeister,

---

[142]) Dähnert, Sammlung I. 244 flgd.

2 reitende Köche, 1 reitenden Küchenknecht und 2 zu Fuß, 1 Hofmarschall, 1 Speisemeister und 2 Kellerknechte, sowie 2 Feuerwärter. Wahrlich! nur um 10 Jäger zu speisen, zu deren Unterhalt überdies schon das Ablagerkorn diente, hätte der Hof jährlich 5000 Scheffel Roggen und ebensoviel Gerste zum Bier weder begehrt, noch von den Ständen bewilligt erhalten! Das Jagddepartement verlangte am Hofe bei weitem nicht das meiste Korn, viel mehr Hafer als die Jagdhunde verzehrten natürlich die damals in verhältnißmäßig großer Anzahl erforderlichen Kriegsrosse und die Gäule und Reitpferde des Marstalls.

Kurz, man würde wohl niemals auf die Idee, daß das Hundekorn in Vorpommern eine auf die Jagd bezügliche Leistung gewesen, gekommen sein, wenn man 1. geahnt hätte, wie groß ursprünglich und später noch der Betrag desselben war, wenn man 2. sich den Unterschied zwischen dem dreitheiligen Hundekorn in Werle und Vorpommern und dem anderswo üblichen eintheiligen, meistens Hundehafer (selten Roggen), klar gemacht hätte, 3. wenn bekannt gewesen wäre, daß, als der Ausdruck „Hundekorn" nach Pommern gelangte, dieser in unsern Gegenden, im Magdeburgischen und später im Werleschen, gar nicht „Korn für die fürstlichen Hunde", sondern das Korn bedeutete, welches der Empfänger für seine Wirthschaft brauchte, 4. wenn man nicht durch die durchaus zweifelhafte Etymologie irre geleitet wäre und „Hund" ohne Weiteres auf das Jagdthier gedeutet hätte, während man es, wo von dreitheiligem Hundekorn die Rede ist, mit viel größerer Wahrscheinlichkeit auf das alte Wort hunt in der Bedeutung eines Ackermaßes zurückzuführen hat, so daß es ursprünglich die von den „Hunden" (Aeckern) und deren Ertrage zu leistende Kornabgabe bedeutet, und man diesen uralten Ausdruck auch dann beibehielt, als man nicht mehr nach „Hunden", sondern nach dem größeren Ackermaße der Hufe rechnete.

XII.

Endlich aber kommt nun für Vorpommern speciell noch

in Betracht, daß das Hundekorn zu jener Zeit, wo es hier zuerst in den Urkunden erscheint (in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts), nicht eine erst damals eingeführte, sondern bereits eine alte Abgabe war, die schon aus der Zeit der Ruyanerfürsten (die 1325 abgingen) herstammte. Für diese Behauptung haben wir keinen geringeren Zeugen, als den Herzog Wartislav VI. von Pommern-Barth. Ganz ausdrücklich sagt dieser Fürst in dem schon oben angeführten Pfandbriefe vom Jahre 1384 über die Bede, das Hundekorn &c. aus Zarnewanz, Zettelwitz und Candelin, er verleihe dies alles

> „mit alzodaneme (solchem) rechte, dat wi darinne (in jenen Dörfern) hebben vnde to tokomenden tiden hebben moghen, mit aller nuttecheit (Nutzung), vrigheit vnde rechtecheit, alse de vorste to Ruyen vnde vnse olderen vnde wi de vorbenumenden huuen, bede, hundekorn, denest, richte, vrigheit bezeten hebben."

Da man nun aber doch unmöglich glauben kann, jene Abgabe habe eine so verborgene Existenz geführt, daß sie 50 Jahre lang und länger in den Urkunden nicht zu Tage gekommen wäre, und da sie auch unter dem Namen Hundekorn in den mit annähernder Vollständigkeit durch Fabricius publicirten Urkunden aus der ruyanischen Zeit niemals erscheint: so bleibt nur der Schluß übrig, daß „Hundekorn" ein in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts neu aufgekommener Name für eine **alte** Abgabe war.

Erkennt man aber diesen Schluß an, so fällt damit auch der letzte Grund — der aus dem (überdies anscheinend mißdeuteten) Namen genommene — weg, das Hundekorn als eine Abgabe zur Unterhaltung der fürstlichen Hunde und überhaupt der ganzen fürstlichen Jägerei zu betrachten.

XIII.

Wir glauben hiermit unsere Aufgabe gelöst und erwiesen zu haben,

daß das Hundekorn in Vorpommern keine mit der

Jagd zusammenhangende Abgabe oder Leistung gewesen ist.

Doch wollen wir uns der Mühe nicht entziehen, nachdem wir erwiesen haben, was das Hundekorn seinem Ursprunge nach nicht gewesen ist, noch zu zeigen, welche ältere Abgabe in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts den neuen Namen Hundekorn empfing.

Wir müssen zu dem Ende etwas weiter ausholen und stellen darum zur leichteren Orientirung das Resultat unserer Forschung voran. Es lautet:

> „Hundekorn" ist der neue Name für die alte Kornbede, d. h. für denjenigen Theil der Bede, welchen der Landesherr nicht in Geld erhob, sondern in dreierlei Korn zum Behufe seiner fürstlichen Hofwirthschaft.

Vergegenwärtigen wir uns zum Beweise dieser Behauptung erstens, daß, wie oben in Abschnitt VIII gezeigt ist, auch noch später Hundekorn und Bedekorn in verschiedenen Aemtern verschiedene Ausdrücke für eine und dieselbe Abgabe waren. Zweitens haben wir gesehen, daß der Landesherr Hundekorn nicht nur aus seinen Domanialdörfern, sondern auch aus ritterschaftlichen und aus Klosterdörfern erhob; mithin kann das Hundekorn ursprünglich nicht eine Abgabe gewesen sein, die ihm als dem Gutsherrn zukam, sondern nur eine solche, welche er als Landesherr einnahm. Es folgt daraus, daß das Hundekorn ursprünglich kein Zinskorn oder Pachtkorn war, überhaupt keine aus dem gutsherrlichen Nexus hervorgegangene Abgabe.

Im Allgemeinen nahm die Entwickelung der bäuerlichen Abgaben in Vorpommern seit der Germanisirung des Landes denselben Verlauf wie in dem angrenzenden Meklenburg. Die Hauptabgaben des Bauern (von den Freischulzen sehen wir ab) waren ursprünglich 1) der Zins (census) von den Hufen an den Grundherrn (an den Landesherrn im Domanium, an den Vasallen im Lehngut, an das Kloster im Klostergut), 2) der Zehnte (decima) an den Bischof oder den, dem dieser

denselben ganz oder theilweise abgetreten hatte, und 3) im Domanium und in den Lehngütern die Steuer an die Landesherrschaft, die in den Urkunden bald petitio, bald exactio (bisweilen tributum)[143]) genannt wird, von welcher aber, wie wir oben sahen, die Klosterbauern regelmäßig ausdrücklich befreit wurden.

Ein Vertrag vom Jahre 1221 regelte den Antheil an den Zehnten, welchen der Landesherr vom Bischof von Schwerin zu Lehn nahm;[144]) auch der Bischof von Camin gestand den Landesherren Zehnten in beträchtlichem Maße zu[145]). Von den ihnen selbst verbliebenen Zehnten verschenkten die Bischöfe nicht wenige an geistliche Stifter, veräußerten auch sonst manche; die übrigen fixirten sie.[146]) Auch die Landesherren verschenkten ihrerseits manche Zehnten;[147]) den Vasallen verliehen sie die Zehnten aus den Lehngütern.[148]) In den Domanialgütern schlugen die Fürsten den Kornzehnten zur Pacht, der Schmal- oder Fleischzehnte ward noch später erhoben (z. B. teget-, d. h. Zehnt-Lämmer); die Vasallen machten es ebenso in ihren Gütern.[149])

Zins und Zehnten des Grundherrn wurden dann aber (seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts) allgemein durch einen Vertrag (pactum) fixirt, sie hießen daher (zusammengerechnet) Pacht; nicht nur der Betrag der Pacht für jede Hufe ward festgesetzt, sondern in der Regel ward auch von Seiten des Grundherrn auf jede neue Nachmessung verzichtet, das heißt, auch die Hufenzahl für jedes Dorf ward als fest

---

143) Fabricius 428b, 428c.

144) Fabricius Nr. XIV.

145) Vgl. z. B. Fabricius Nr. 194, Dreger Nr. CXXXI, CDXX.

146) Z. B. Fabricius Nr. 512, Klempin, Diplomat. Beitr. S. 384 f.

147) Z. B. Fabricius Nr. XL, 514.

148) Vgl. z. B. Fabricius Nr. 785, 788.

149) Fabricius, 513b, 593b, 785, 898: decimam dictam smaltegheden, sicut alii mansi in hac terra dant de quolibet manso.

angenommen.[150]) Die Pacht interessirt uns hier jedoch vorläufig nicht weiter, weil sie dem gutsherrlichen Nexus angehört.

Die schon erwähnte Grundsteuer an den Landesherrn war eine allgemeine Verpflichtung; sie ward nicht nur von den Hufen der Domanialbauern, sondern eben so gut von denen der ritterschaftlichen Bauern erhoben. Dies ergiebt sich nicht nur aus den Klosterprivilegien, in welchen die Klosterleute von derselben befreit wurden, sondern auch aus solchen Urkunden, in denen der Fürst sich diese Einnahme vorbehält (z. B. Fabricius 514 bei der Verleihung des Eigenthums von Arnesse und Benekenhagen an das H. Geist-Haus zu Stralsund 1304: „Sed peticionem, quam ceteri homines nostri territorii tenentur erogare, et monete denarios nobis in predictis bonis annis singulis reseruamus"); die Städte hatten gleichfalls ihre Grundsteuer, ihre „orbore", zu entrichten,[151]) abgesehen vom Grundzins von Aeckern.[152]) Wie hoch aber der ursprüngliche Betrag der Hufensteuer war, wird sich schwerlich noch ermitteln lassen, weil derselbe bald erhöht ward durch die precaria, die Bede. Nämlich die landesherrlichen Einkünfte reichten bald nicht mehr aus, um die durch Kriege ꝛc. vermehrten Kosten der Landesregierung zu decken; noch vor dem Ausgange des 13. Jahrhunderts begegnen uns in den Urkunden bewilligte Steuern, d. h. Beden („onera precariarum",[153]) „precariis exactionibus et angariis"[154]). Die Landesherrschaft gerieth in Schulden und damit in Abhängigkeit von den Ständen;[155]) denn eben an die finanziellen Verlegenheiten der Fürsten knüpfte sich auch hier die Entwickelung des Ständewesens. 1304 finden wir schon eine Verhandlung der Ruyanerfürsten Wizlav und Sambor mit ihren

[150]) Beispiele s. bei Fabricius Nr. 185, 215, 217, 449 u. s. w.
[151]) Fabricius Nr. 167, 340.
[152]) Fabricius Nr. LXII.
[153]) Fabricius Nr. 255 v. J. 1284.
[154]) Fabricius Nr. 407.
[155]) Vgl. Fabric. Nr. 483 v. J. 1301, auch Nr. 739, 740.

Ständen: „**up unse man** [Vasallen], **up unse stede vnde up abbet Arnolde van deme Nyencampe**“,[156]) die anderswo bestehenden 3 Stände: Prälaten, Vasallen und Städte, waren also auch hier schon ausgebildet; und im Jahre 1320 fanden wir (s. oben im Abschnitt IX) „parlamenta“ erwähnt. Von den Landständen mußten die Landesherren nun zu der alten Steuer neue erbitten, die eben deshalb precariae, deutsch „Beden“, genannt wurden. Solche Zuschüsse werden bisweilen zu Anfang als durchaus freiwillige bezeichnet, z. B. die von Barth bewilligte jährliche Hülfe von 20 Mk. Pfennige (ex eorum proprio arbitrio ac bona voluntate“),[157]) auch ist nicht zweifelhaft, daß die Stände solche Beden Anfangs nur auf Zeit bewilligten, und zwar nach gelegentlichen Aeußerungen nicht immer in gleicher Höhe („exactionem seu precariam semel in anno, et eciamsi pluries peticionem receperimus“ —;[158]) „si — quilibet (mansus) plus dederit quam vnam marcam“;[159]) „si vero contingeret nos non recipere precariam“;[160]) „debet tollere, quid de aliis mansis perceperimus, cum precariam in terra nostra intimari nos contingit“).[161]) Aber bald wurden auch diese „Beden“ nach dem alten Spruch: „**Erst ene bede, denn ene sede** (Sitte, Gewohnheit), **denn ene plicht**“, auch hier feste Steuern und nach Bedürfniß vermehrt. Sie wurden nun mit der alten Grundsteuer, von der sie sich in nichts mehr unterschieden, zu dem einen Begriff precaria, bede, zusammengefaßt.

Waren nur die Klosterbauern von dem ursprünglichen exactionibus frei gewesen, so waren sie zu den precariis, welche die Stände bewilligten, so gut verpflichtet wie die andern Bauern (falls nicht etwa das Kloster für sie zu zahlen eintrat);

---

156) Fabric. Nr. 519.
157) Fabric. Nr. 528.
158) Fabric. Nr. 554, 555.
159) Fabric. Nr. 598.
160) Fabric. Nr. 665.
161) Fabric. Nr. 821.

wir werden hernach sehen, daß Fürst Wizlav schon 1299 Bede aus Dörfern des Klosters Eldena verpfändete; und wenn 1320 das Kloster Neuenkamp sich beim Papste Jahann XXII. beklagte, es werde genöthigt „ad contribuendum in talliis et collectis, que a — ducibus, principibus — — et aliis — laicis imponuntur“ [162]), so blieb, falls darunter auch etwa die Beden begriffen sein sollten, das erfolgte päpstliche Conservatorium in Bezug auf diese doch ohne Wirkung. Denn wir haben schon oben Beden aus Dörfern dieses Klosters gefunden. Beweise für die Bedepflicht der Lehngüter liefern uns die Urkunden aus der ruyanischen Zeit viele [163]), und die v. Dechow verkauften 1319 eine Rente aus Hufen in Beiershagen mit dem Bemerken: „excepta tamen precaria exactione, quam sibi dominus noster nobilis princeps Ruyanorum in ipsis mansis sicut in reliquis sui territorii annuatim obtinebit“ [164]).

Sehr verschieden war nun aber die Art, wie solche Abgaben, Pacht, Bede, Zehnten (auch die Ablösung von Diensten, die uns aber hier nicht angeht), entrichtet wurden. War es für den Bauer das Bequemste, seine Abgaben in Korn zu entrichten, um der Mühe des Verkaufs bei schwierigen Absatzwegen überhoben zu sein, so war es für den Empfänger selbstverständlich das Willkommenste, anstatt desjenigen Kornes, welches er nicht in seiner Wirthschaft verbrauchen konnte, baar Geld zu erhalten. So finden wir denn die Pacht bald in Korn festgesetzt, z. B. in Lüderhagen, [165]) bald in Geld, z. B. in Schlichtenmölen, Bukow 2c.; [166]) ja man ließ wohl gar den Bauern frei, ob sie ihre Pacht in Korn oder in dem entsprechenden Gelde entrichten wollten, z. B. in Sanz; [167])

---

[162]) Fabric. Nr. 796.
[163]) Vgl. z. B. Fabric. Nr. 713, 718, 729, 783, 799, 807, 810, 833.
[164]) Fabric. Nr. 785.
[165]) Fabric. Nr. 728.
[166]) Fabric. Nr. 417, 675.
[167]) vgl. Lisch, Behr Urk. I. S. 177 und II. S. 133—136.

in andern Dörfern endlich, z. B. in Arnesse[168]), ward die Pacht theils in Geld, theils in Korn entrichtet. So finden wir denn auch in den späteren Registern an einer Stelle nur Geldpacht, an einer andern nur Kornpacht, an einer dritten Geld- und Kornpacht. Für die Entrichtung des Zehnten war allerdings ursprünglich die Naturalleistung die sachgemäße; doch finden wir auch hier frühzeitig Abweichungen. Während im Schweriner Bisthum das Zehntkorn üblich blieb, empfing von Alters her der Bischof von Camin von jeder Hufe je 2 Schff. Roggen, 2 Schff. Gerste und 2 Schff. Hafer, sowie 2 Schillinge Bischofpfennige und noch von jedem Dorfe 2 Schillinge;[169]) und mit dem Bischof von Roeskilde ward 1306 ein Abkommen getroffen, wonach er an Zehnten von der Insel Rügen jährlich 35 Last weniger 2 Pfund (16 Schff.) Roggen und auf jede Last noch 2 Schillinge baar haben sollte.[170])

Was nun die Bede angeht, so wissen wir nicht, wie die ursprüngliche exactio entrichtet ist, wohl aber, wie es geschah, nachdem diese mit der precaria verbunden war. Auf der Insel Rügen finden wir 1314 als „precaria" nur Geld, kein Korn verzeichnet[171]), von jeder Hakenhufe 12 (auf Wittow allein von jeder nur 8) Schillinge; doch, da hiernach der „census denariorum" für sich berechnet ist und dann noch die „redditus annone" folgen, so wissen wir nicht, ob nicht die letzte Rubrik außer Pachtkorn auch Bedekorn enthält. Uebrigens ist bisher wenigstens aus alter Zeit auch von der Abgabe des Hundekorns auf der Insel Rügen nichts bekannt geworden. Auch auf dem Festlande Rügen wird unter der precaria in den Urkunden, wo der Betrag genannt ist, in der Regel nur Geld verstanden, theils weil die Beden später meistentheils in Geld gegeben wurden, vornehmlich aber, weil es sich in den Urkunden, wo der Betrag angegeben ist,

---

168) Fabric. Nr. 513b.

169) Klempin, Dipl. Beiträge S. 384 f.

170) Fabric. Nr. 566.

171) Fabric. Nr. 762.

um Verpfändung handelt, zu der sich Geldrenten besser eigneten als Kornrenten. Nichts desto weniger unterliegt es keinem Zweifel, daß hier ein Theil der zu erlegenden Bede von der Landesherrschaft in Korn erhoben ward. Z. B. verläßt der Fürst Wizlav IV. 1322[172]) seinem Vasallen Arnold Scerf seine fürstliche Bede von 4 Hufen im Dorfe Johannshagen, soviel der Fürst dort jährlich zu empfangen hatte, außer dem Korn, weil der Fürst dieses zu seinem eigenen Bedarf behalten will:

> „precariam nostram de quatuor mansis in villa Johanshagen, quicquid percepimus, annuatim, preter annonam, percipiendo, quia annonam ad expensas nostras volumus reseruari."

Hier haben wir also das Bedekorn (oder die Kornbede, wie jenes im Gegensatz zur „Pennigbede" genannt ward), und dazu denselben Ausdruck „ad expensas nostras", wie oben vom huntkorn im Magdeburgischen: „choros — ad expensas judicis pertinentes", und den entsprechenden der werleschen Fürsten: „dat gantze hundekorn tů vser kost vnde tů vsem houe." Eben dieser Theil der Bede, welchen die Landesherren sich nicht in Geld entrichten ließen, sondern in Korn erhoben zum Verbrauch in der Hofwirthschaft, zur Speisung des fürstlichen Hauses und des Hofgesindes, zum Bedarf des Brauhauses, zur Fütterung ihrer bei den damaligen dürftigen Verkehrsmitteln zahlreichen Zug- und Reitpferde und Schlachtrosse, sowie auch zur Fütterung ihrer Jagdhunde, — eben dieses Bedekorn ward, wie wir es schon vorweg aussprachen, in Vorpommern nach dem Vorgange im Werleschen von den fürstlichen Beamten mancher Aemter später „Hundekorn" benannt, während in anderen Aemtern dafür der alte Name „Bedekorn" („Bederoggen", „Bedegerste" und „Bedehafer") in Uebung blieb und mitunter, wie wir in Abschnitt VIII sahen, bald der eine, bald der andere Name gebraucht ward. Für das Bedekorn aus

---

172) Fabricius Nr. 858.

den Gütern der Klöster Stolp und Verchen blieb der alte Name: **Bedekorn**, für das Bedekorn aus den Klöstern Eldena und Neuenkamp ward der neue Name: **Hundekorn** üblich, und das Kloster Eldena fing selbst an, zwischen beiden zu schwanken (Haruestbede oder Hundekorn). Nicht selten nannte man das Bedekorn auch einfach „Korn". Die Geldbeden dagegen, welche später in „Sommerbede" und „Herbstbede" bestanden, nannte man nun schlechtweg auch „bede". Aus diesem Verhältnisse zwischen **bede** (Geldbede) und **hundekorn**, daß sie nämlich ursprünglich Theile einer Abgabe waren, erklärt es sich dann auch, daß sie so häufig bei Verleihungen und Verpfändungen mit einander verbunden werden (**bede vnde hundekorn**), s. z. B. die in Abschnitt IV citirte Urkunde von 1384.

So allgemein die Verpflichtung zu Bedeleistungen war, so ging doch der Landesherrschaft im Laufe der Jahrhunderte viel Bede verloren, so daß die Erscheinung dieser Abgabe allmählich eine sehr ungleiche ward. Bei der Schenkung des Eigenthums von neuerworbenen Gütern an die geistlichen Stiftungen, Klöster, Pfarren, Vicareien, pflegten die Fürsten in der Regel auch die **Beden** mitzuverleihen;[173]) es geschah nicht häufig, daß sie sich solche vorbehielten.[174]) Die Herzoge von Pommern waren hierin liberaler, als die letzten Ruyanerfürsten, welche freilich auch stark verschuldet waren. Einmal (1281) belehnte (in uerum feudum et legale) Herzog Bogislav IV. von Pommern das Kloster Eldena sogar mit der ganzen Bede, welche ihm und seinen Nachfolgern in den Klostergütern zustand („totam precariam, que nobis et successoribus nostris competere poterat in bonis dicte ecclesie")[175]). Ob freilich diese Belehnung in späterer Zeit von Bestand geblieben ist, lassen wir dahin gestellt. Jedenfalls war sie für die Güter, welche das Kloster Eldena in dem Fürsten-

---

[173]) z. B. Fabricius Nrn. 255, 446 vgl. 487, 721.

[174]) z. B. Fabric. Nr. 514, 762 b., 785.

[175]) Lisch, Behr Urk. I. S. 151.

thum Rügen besaß,[176]) überhaupt nicht von Geltung. Wizlav III. von Rügen verpfändete dann auch schon 1299 den Gebrüdern von Blixem „in precaria exactione singulis annis nos contingente in bonis abbacie Hyldensis, scilicet Nyghenkerke, Wampen, Hennekenhagen et Petershagen", eine Rente von 62 M.[177]) Eben aus Neuenkirchen verpfändeten hernach 1373[178]) die Herzoge Wartislav VI. und Bogislav VI. Bede und Hundekorn; und desgleichen ward, wie wir uns aus dem oben (in Abschnitt VIII) Mitgetheilten erinnern, im 15. Jahrhundert Bede und Hundekorn aus den Eldenaischen Klosterdörfern Wampen und Hennekenhagen von der Landesherrschaft zu Pfand ausgethan. „Bede und Hundekorn" hieß also nun, was 1299 mit dem allgemeinen Begriff „in precaria" zusammengefaßt war.

Glücklicher als Eldena kam das Kloster Dargun wegen seiner Bedepflicht für die in Pommern belegenen Dörfer davon. Der herzogliche Vogt Wedego Walsleben zu Demmin erhob aus den Dörfern Warrenzin, Zarnekow, Barlin und (halb) Bruderstorf, welche jenem Kloster gehörten, „ny bede edder hundekorne". Auf herzoglichen Befehl aber vom Jahre 1402 „hörte" er (d. h. ließ er sich vorlesen und übersetzen) mit Lüdeke Moltzan und Andern deswegen die Klosterbriefe. Sie gewannen daraus die Ueberzeugung, dat de heren van Stetyn deme godeshuse to Dargůn de dorpe so strenghe vorbreuet hebben, dat dar nůmment (niemand) nycht van rechte ane hebben schal, behaluen (ausgenommen) dat godeshus to Dargůn."[179]) Damit verweist der Vogt auf Barnims I. Privileg von 1266,[180]) wo auch namentlich in jenen Dörfern die Bauern von allen fürstlichen Beden freigesprochen werden („ab exactione qualibet

[176]) Fabric. Nr. VI.
[177]) Fabric. Nr. 465.
[178]) Oelrichs S. 100.
[179]) Lisch, Maltzan Urk. III. S. 40.
[180]) Meklb. Urk.-Buch II. Nr. 1071.

dictis ducibus [scil. Pom.] et eorum baronibus famulantibus debita"), und auf den Vergleich des Klosters mit den Herzogen Otto I. und Barnim III. von 1333,[181]) worin das Kloster dem Herzog Barnim auf seine Lebenszeit von jeder eigenen Hufe jährlich 24 Schill. und 1 Scheffel Roggen, 1 Schff. Gerste und 1 Schff. Hafer (also dreierlei Korn, wie das „Hundekorn") zugesteht, mit dieser denariorum et annone summa aber für jene Dörfer die volle Immunität, die Exemtion „ab omnibus et singulis exaccionibus precariis et angariis", für immer erlangt. Die Befreiung von der Bede befreiete also auch später vom Hundekorn — weil dieses ein Theil derselben war.

Auch von den Beden, welche ihr aus den Gütern der Vasallen gebührten, veräußerte die Landesherrschaft durch Verlehnung, Verschenkung, Verkauf und Verpfändung ohne hernach erfolgte Einlösung nicht wenig. Z. B. 1275 belehnten Herzog Barnim I. und sein Sohn Bogislav IV. die v. Behr mit der Bede in ihren Lehngütern in den Landen der Herzoge („contulimus — Ursis — manu coniuncta precariam exactionem in bonis ipsorum, que a nobis in nostro dominio possident atque tenent, in verum feodum et legale". [182]) Verschenkungen, Verkäufe und Verpfändungen von Bede treffen wir in früherer Zeit ebenso an,[183]) wie später noch Bede und Hundekorn zusammen nicht selten veräußert ward. Daraus erklärt es sich, daß auch späterhin manche Lehngüter zur Lieferung des Hundekorns verpflichtet, andere dagegen davon frei waren.

Was den Betrag des Korns angeht, welches sich der Landesherr als einen Theil der Bede unter dem Namen Bedekorn oder Hundekorn erlegen ließ, so ist oben im Abschnitt VIII gezeigt, daß es regelmäßig aus den drei Kornarten, die man von Anfang der Germanisirung an in Pommern bauete, Roggen, Gerste, Hafer, und zwar zu gleichen Theilen, bestand,

[181]) Mekl. Urk.-Buch VIII. Nr. 5461.

[182]) Lisch, Behr Urk. I. S. 130, vgl. auch III. S. 64, 68 rc.

[183]) Fabric. Nr. 594, 598, 690, 696, besonders 845.

Weizen aber und Erbsen nie unter dem Hundekorn waren. Das Maß jeder Kornart richtete sich freilich naturgemäß zunächst nach dem Bedürfnisse der Hofhaltung. Da indessen dem Fürsten ja freistand, nach Gefallen einen größeren oder einen geringeren Theil von der Pacht aus seinen Domainen in Korn oder in Geld zu erheben, und da wir wahrnahmen,[184]) daß in Gegenden, welche in kirchlicher Beziehung unter dem Bischof von Camin standen, der Betrag des Hundekorns gerade ebenso groß war (2 Scheffel von jeder der drei Korngattungen) wie die Menge desjenigen Korns, welches dieser Bischof von Alters her als einen Theil seines Zehnten erhob (s. oben in diesem Abschnitt): so ist es nicht unwahrscheinlich, daß hier des Bischofs Beispiel auf jene Maßbestimmung des Hundekorns eingewirkt hat. — In den ehemals ruyanischen Gebieten, die unter dem Bischofe von Schwerin standen, vermögen wir das Maß des Hundekorns von jeder Hufe nicht so gut zu constatiren, theils weil uns von mehreren Aemtern Specifikationen über die Beträge des Hundekorns aus jeder Ortschaft und zugleich über den Hufenstand derselben fehlen, theils weil man das Hundekorn hier in den späteren Registern nicht immer für sich gesondert berechnete und aufführte, sondern den Hundehafer mit dem Diensthafer und, wie wir sehen werden, das ganze Hundekorn von einigen Dörfern im Amte Barth mit dem Pachtkorn zusammenrechnete. Solche Zusammenfassung landesherrlicher und gutsherrlicher Einnahmen war natürlich nur in Domanialdörfern möglich, wo der Landesherr zugleich der Gutsherr war.

Um hierfür einige Beispiele anzuführen, so fanden wir (oben Abschnitt VIII) im Amte Loitz 1569 den Diensthafer mit dem Hafer von Hundekorn zusammengerechnet, ebenso im Amte Grimmen einmal den „Bedheroggen" mit dem Mühlenroggen und das Hundekorn mit dem „Diensthaueren" zusammengeworfen, während ein ander Mal das Hundekorn für sich angegeben ward. Bei der Visitation der Kirchen, Klöster, Ho=

[184]) Abschnitt VIII.

spitäler und Armenhäuser zu Greifswald im Jahre 1557 [185]) werden Getreidehebungen aus Dörfern des Heil. Geist-Hauses unter der Ueberschrift „Hundekorn" aufgerechnet, darunter aber der Gesammtbetrag als „Summa des Hunde- und Pachtkorns" bezeichnet. Mehrere ähnliche Fälle zählt Klempin in seinem ersten Gutachten auf.

XIV.

Etwas genauer müssen wir uns aber mit dem Amte Barth beschäftigen. Nach Ausweis des oft citirten Anschlages von 1604/14 ward in diesem Amte die Pacht damals ganz in Geld erlegt; wenigstens erwähnt wird in dem Anschlage kein anderes Pachtkorn als der ganz vereinzelt dastehende Pachtweizen von Saal (= 1 Last 4 Dr. 11 Sch. 2½ Viert). Bei einigen Dörfern finden wir neben der Geldpacht auch Herbstbede (in Geld) und Sommerbede (in Geld) angegeben, und daneben noch Hundekorn (auch, was hier aber nicht interessirt, Ablagerkorn). Z. B. Tempel hatte zu liefern: 4 M. 10½ ßl. Sommerbede, 18 M. 12 ßl. Herbstbede, 27 M. 4 ßl. Geldpacht und an Hundekorn 10 Schffl. Roggen, ebensoviel an Gerste und an Hafer. Bei den meisten Dörfern ist aber Sommerbede gar nicht notirt, dagegen sind z. B. bei einigen die übrigen erwähnten Leistungen, bei Gr. Curtshagen: 69 M. 8 ßl. Herbstbede, 164 M. 10 ßl. Pacht, Hundekorn 34 Schffl. von jeder Kornart; bei Splitsdorf: 116 M. 5 ßl. Pacht, aber nur 5 M. 9 ßl. 5 pf. Winterbede und nur 4 Schffl. Roggen, 4 Schffl. Gerste und 4 Schffl. Hafer als Hundekorn. In den letzten Angaben ist offenbar das ursprüngliche Verhältniß schon verschoben, die Pacht unverhältnißmäßig hoch gegen die Bede und das Hundekorn; also entweder sind diese theilweise abgelöst, oder aber das meiste von ihnen ist zur Pacht geschlagen. Die letzte Annahme erweist sich als

---

[185]) Wolg. Arch. Tit. 63 Nr. 198 Vol. 1. f. 221.

die richtige; denn unter 14 andern Dörfern finden wir nur noch Pacht in Geld, daneben keine Beden und kein Hundekorn verzeichnet, die Geldpacht aber dafür zum Theil hoch, z. B. von Lossentin 183 M. 10 ßl. 2 pf. Am auffallendsten ist, daß Redebas (nicht einmal das bedeutendste Dorf im Amte), alle andern Dörfer weit überragend, 285 M. 12 ßl. Pacht, daneben aber keine Beden und an Hundekorn nur 72 Schffl. Hafer zu erlegen hatte. Hier sieht man recht deutlich, daß alle Abgaben von diesem Dorfe in Geld umgesetzt waren (auch der Hunderoggen und die Hundegerste), mit Ausnahme des Hundehafers, und daß der Begriff Pacht nunmehr also auch die Beden und einen Theil des Hundekorns mit umfaßte. Ganz ebenso entrichtete Starkow neben 84 M. 5 ßl. Geldpacht nur noch 8 Schffl. Hafer an Hundekorn.

Hier wird es dann auch am Orte sein, daran zu erinnern, daß, wie oben im Abschnitt VIII angegeben ward, 4 Dörfer im Amte Barth ausnahmsweise eine merkwürdige Ungleichheit zeigen in den Quantitäten an Roggen, Gerste und Hafer, die sie unter dem Namen Hundekorn in den Jahren 1604/14 zu entrichten hatten. Es lieferten

	Hunde-roggen	Hunde-gerste	Hunde-hafer	Pacht und Bede
Kentz	3 Dr. 6 S. 0 L.	3 Dr. 6 S. 1 L.	0 Dr. 8 S.	189 M. 5 ßl. 8 pf.
Hermannshagen	2 „ 10 3/8 „ 0 „	3 „ 1/4 „ 0 „	5 „ 5 1/2 „	201 „ 7 „ 4 „
Kindeshagen	0 „ 5 „ 0 „	0 „ 5 „ 0 „	3 „ 11 „	10 „ 12 „ 0 „
Saal	12 „ 11 5/8 „ 6 „	3 „ 10 1/2 „ 9 „	5 „ 10 1/4 „	169 „ 1 „ 7 „

Klempin hat in seinem Gutachten mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß, während Redebas (von 24 Landhufen) 285 M. 12 ßl. an Geld gab, das Dorf Kenz (20 Landhufen) nur 189 M. 13 ßl. 8 pf., ja Saal (26 Landhufen) nur 169 M. 1 ßl. 7 pf. zu entrichten hatte, mithin, zumal darum, weil Saal bei weitem die reichste unter den Amtsortschaften war, eine Ausgleichung nur darin gefunden werden konnte, daß ein Dorf, je weniger Geldpacht es (nach Verhältniß seiner Hufen und ihrer Ertragsfähigkeit) erlegte, desto mehr Pacht

in Korn geben mußte, Geldpacht und Kornpacht also zu einander in umgekehrter Proportion standen, folglich in der großen Kornmenge, welche Saal entrichtete (wozu noch der Pachtweizen hinzuzurechnen ist), wiewohl dieselbe den Namen „Hundekorn" trägt, doch auch Pachtkorn — außer dem ursprünglichen Hundekorn — stecken muß. Dasselbe dürfen wir dann auch rücksichtlich der Haferquanta bei den andern drei Dörfern annehmen. Zur Erklärung müssen wir darauf hinweisen, daß man damals des ursprünglichen Unterschiedes zwischen Hundekorn und Pachtkorn, wie wir schon oben fanden, sich nicht mehr streng bewußt war; und nachdem in allen andern Dörfern des Amtes keine Kornpacht mehr erhoben ward, schien es wohl unnöthig, um jene vier Dörfer, in denen man noch Pachtkorn entweder forterhob oder vielleicht auch erst später für einen Theil der Geldpacht wieder einführte, eine besondere Rubrik „Pachtkorn" neben dem „Hundekorn" anzulegen; man zog die Beträge beider Kornabgaben eben zusammen, zumal sie beide gleichzeitig (im Herbst) erlegt wurden. Immer aber blieb auch in diesem Ausnahmefalle die Bezeichnung des Pachtkorns als Hundekorn der ursprünglichen Bedeutung des Wortes „Hundekorn" in Vorpommern in so fern gemäß, als dieselbe einer von der Landesherrschaft zum Behuf der Hofhaltung beibehaltenen (nicht in Geld umgesetzten) oder wieder statt des Geldes eingetretenen Kornhebung beigelegt ward.

Wir stimmen demnach mit Klempins Ansicht, daß das Hundekorn in Vorpommern „bald Pacht- bald Bedehebung" war, überein, jedoch mit der Modification, daß wir in demselben ursprünglich nur Bedekorn erkennen können, die Bezeichnung von Pachtkorn als Hundekorn aber für eine späte Aenderung erklären müssen, die erst nach der Reformation eintrat. In den uns zur Inspektion zugegangenen Acten finden wir solches nur, und zwar ausnahmsweise, in den erwähnten 4 Dörfern des Amtes Barth in dem Amtsanschlage von 1604 — 14. Da uns wesentlich oblag, den Ursprung und die Natur des „Hundekorns" in Vorpommern zu ermitteln, so hatte die Ausdehnung der Bedeutung dieses Wortes

auf das Pachtkorn (im 16./17. Jahrhundert) für uns kein weiteres Interesse; und lediglich der Vollständigkeit halber führen wir hier an, daß nach Klempins Forschung, als „1569 — 1603 das Amt Barth mit Franzburg (Neuenkamp) in den Apanagenbesitz des Herzog Bogislav XIII. überging, und wiederum 1592 das Amt Loitz als Leibgedinge der Herzogin Sophie Hedwig eingethan wurde, und das Amt Barth 1625 nochmals als Leibgedinge der Herzogin Agnes außer landesherrlicher Nutznießung blieb, für den dadurch herbeigeführten Ausfall von „Hundekorn" anderweiter Ersatz geschafft werden mußte, und dazu die nach der Reformation zu den Tischgütern des Herzogs geschlagenen Klosterbesitzungen von Crummin, Pudagla, Eldena und ein kleiner Theil von Neuencamp (Franzburg) herbeigezogen wurden."

XV.

Fassen wir nun kurz die Resultate unserer Forschung zusammen, so können wir dieselben in folgenden Sätzen aussprechen:

1. Das „Hundekorn" in Vorpommern ist und war seinem Ursprunge nach keine mit der Jagd zusammenhangende Abgabe oder Leistung, insonderheit kein Surrogat für Jagdablager (IX.) oder für das Hundelager (X.), auch keine speciell zur Unterhaltung der fürstlichen Jagdhunde oder überhaupt der fürstlichen Jägerei geforderte und geleistete Kornabgabe (XI.).
2. Vielmehr ist „Hundekorn" eine nach dem früher im Magdeburgischen (VI.) und im Werleschen (VII.) üblichen Sprachgebrauche im 14. Jahrhundert in Vorpommern bei den meisten Aemtern eingeführte neue Benennung (XII.) für denjenigen Theil der Bede, welchen die Herzoge nicht in Geld, sondern zum Behufe ihrer Hofwirthschaft in dreierlei Korn, Roggen, Gerste und Hafer (VIII.) erhoben (XIII.).

spitäler und Armenhäuser zu Greifswald im Jahre 1557 [185]) werden Getreidehebungen aus Dörfern des Heil. Geist-Hauses unter der Ueberschrift „Hundekorn“ aufgerechnet, darunter aber der Gesammtbetrag als „Summa des Hunde- und Pachtkorns“ bezeichnet. Mehrere ähnliche Fälle zählt Klempin in seinem ersten Gutachten auf.

XIV.

Etwas genauer müssen wir uns aber mit dem Amte Barth beschäftigen. Nach Ausweis des oft citirten Anschlages von 1604/14 ward in diesem Amte die Pacht damals ganz in Geld erlegt; wenigstens erwähnt wird in dem Anschlage kein anderes Pachtkorn als der ganz vereinzelt dastehende Pachtweizen von Saal (= 1 Last 4 Dr. 11 Sch. 2½ Viert). Bei einigen Dörfern finden wir neben der Geldpacht auch Herbstbede (in Geld) und Sommerbede (in Geld) angegeben, und daneben noch Hundekorn (auch, was hier aber nicht interessirt, Ablagerkorn). Z. B. Tempel hatte zu liefern: 4 M. 10½ ßl. Sommerbede, 18 M. 12 ßl. Herbstbede, 27 M. 4 ßl. Geldpacht und an Hundekorn 10 Schffl. Roggen, ebensoviel an Gerste und an Hafer. Bei den meisten Dörfern ist aber Sommerbede gar nicht notirt, dagegen sind z. B. bei einigen die übrigen erwähnten Leistungen, bei Gr. Curtshagen: 69 M. 8 ßl. Herbstbede, 164 M. 10 ßl. Pacht, Hundekorn 34 Schffl. von jeder Kornart; bei Splitsdorf: 116 M. 5 ßl. Pacht, aber nur 5 M. 9 ßl. 5 pf. Winterbede und nur 4 Schffl. Roggen, 4 Schffl. Gerste und 4 Schffl. Hafer als Hundekorn. In den letzten Angaben ist offenbar das ursprüngliche Verhältniß schon verschoben, die Pacht unverhältnißmäßig hoch gegen die Bede und das Hundekorn; also entweder sind diese theilweise abgelöst, oder aber das meiste von ihnen ist zur Pacht geschlagen. Die letzte Annahme erweist sich als

---

185) Wolg. Arch. Tit. 63 Nr. 198 Vol. 1. f. 221.

die richtige; denn unter 14 andern Dörfern finden wir nur noch Pacht in Geld, daneben keine Beden und kein Hundekorn verzeichnet, die Geldpacht aber dafür zum Theil hoch, z. B. von Lossentin 183 M. 10 ßl. 2 pf. Am auffallendsten ist, daß Redebas (nicht einmal das bedeutendste Dorf im Amte), alle andern Dörfer weit überragend, 285 M. 12 ßl. Pacht, daneben aber keine Beden und an Hundekorn nur 72 Schffl. Hafer zu erlegen hatte. Hier sieht man recht deutlich, daß alle Abgaben von diesem Dorfe in Geld umgesetzt waren (auch der Hunderoggen und die Hundegerste), mit Ausnahme des Hundehafers, und daß der Begriff Pacht nunmehr also auch die Beden und einen Theil des Hundekorns mit umfaßte. Ganz ebenso entrichtete Starkow neben 84 M. 5 ßl. Geldpacht nur noch 8 Schffl. Hafer an Hundekorn.

Hier wird es dann auch am Orte sein, daran zu erinnern, daß, wie oben im Abschnitt VIII angegeben ward, 4 Dörfer im Amte Barth ausnahmsweise eine merkwürdige Ungleichheit zeigen in den Quantitäten an Roggen, Gerste und Hafer, die sie unter dem Namen Hundekorn in den Jahren 1604/14 zu entrichten hatten. Es lieferten

	Hunderoggen			Hundegerste			Hundehafer		Pacht und Bede		
Kentz	3 Dr.	6 S.	0 L.	3 Dr.	6 S.	1 L.	0 Dr.	8 S.	189 M.	5 ßl.	8 pf.
Hermannshagen	2 „	10 3/8 „	0 „	3 „	1/4 „	0 „	5 „	5 1/2 „	201 „	7 „	4 „
Kindeshagen	0 „	5 „	0 „	0 „	5 „	0 „	3 „	11 „	10 „	12 „	0 „
Saal	12 „	11 5/8 „	6 „	3 „	10 1/2 „	9 „	5 „	10 1/4 „	169 „	1 „	7 „

Klempin hat in seinem Gutachten mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß, während Redebas (von 24 Landhufen) 285 M. 12 ßl. an Geld gab, das Dorf Kentz (20 Landhufen) nur 189 M. 13 ßl. 8 pf., ja Saal (26 Landhufen) nur 169 M. 1 ßl. 7 pf. zu entrichten hatte, mithin, zumal darum, weil Saal bei weitem die reichste unter den Amtsortschaften war, eine Ausgleichung nur darin gefunden werden konnte, daß ein Dorf, je weniger Geldpacht es (nach Verhältniß seiner Hufen und ihrer Ertragsfähigkeit) erlegte, desto mehr Pacht

I.

In seinem Gutachten (Absch. II und XI a. E.) hat Dr. Wigger die Vermuthung ausgesprochen, daß das in der Bezeichnung Hundekorn enthaltene Wort **hunt** oder **hund** in der Bedeutung eines Ackermaßes zu verstehen sei. Zuerst war ich sehr geneigt, dieser Ansicht beizutreten; ich bin dadurch veranlaßt worden, dem Entstehen, der Bedeutung und der geographischen Verbreitung dieser Ackermaß-Bezeichnung nachzuspüren. Ueber das Resultat meiner Ermittelungen werde ich im zweiten Abschnitt dieses Anhangs berichten.[186]) Hier wird die unten zu begründende Bemerkung genügen, daß selbst nach der für die größere Ausdehnung günstigsten Berechnung ein Hunt doch immer noch eine verhältnißmäßig recht kleine Fläche ist; sie beträgt danach nur 7/10 Magdeburger Morgen [= 0,17473 Hektar].

Es ist mir in hohem Grade unwahrscheinlich, daß man in alten Zeiten den Namen einer Abgabe an ein so kleines Flächenmaß angeknüpft haben sollte; insbesondere will mir die Annahme Dr. Wigger's nicht einleuchten, daß man in uralten Zeiten eine Kornabgabe nach Hunten berechnet haben, später aber bei Repartition der Abgabe auf die größere Hufe übergegangen sein sollte. Die Beziehung nämlich zwischen der Abgabe und dem Hunt würde doch wohl nur die sein können, daß die Abgabe nach Hunten repartirt oder auf jedem einzelnen Hunt lastend gedacht wäre. In solch kleine Verhältnisse ist man im Mittelalter, wo die Hundekorn-Abgabe entstanden ist, bei Vertheilung der Grundabgaben schwerlich eingegangen. Eine Hufen-Steuer, repartirt auf das ganze Besitzthum eines

---

[186]) Obgleich ich die Richtigkeit der von Dr. Wigger aufgestellten Vermuthung bezweifle, so bin ich doch weit entfernt, sie als widerlegt anzusehen. Vielleicht ist die in Absch. II enthaltene Zusammenstellung meiner Ermittelungen über das Ackermaß Hunt geeignet, als Grundlage für weitere Forschungen zu dienen und dadurch beizutragen zur Feststellung der ursprünglichen Bedeutung des räthselhaften Wortes Hundekorn. Deshalb sei mir gestattet, zu dem in Absch. I enthaltenen Exkurse durch Absch. II einen neuen hinzuzufügen.

Abgabepflichtigen — gewöhnlich eine Bauerhufe — ist leicht erklärlich, nicht aber eine Abgabe von dem Hunt.

Es tritt hinzu, daß die Hundekorn-Abgabe in Gegenden (wahrscheinlich sogar nur in solchen Gegenden) vorkommt, für welche der Gebrauch des Ackermaßes Hunt nicht nachgewiesen werden kann und daß wir das Ackermaß Hunt finden in Gegenden (wiederum wahrscheinlich nur in solchen Gegenden), wo die Hundekorn-Abgabe unbekannt geblieben ist.

So viel ich für die neuere Zeit durch vielfache Erkundigungen, für die ältere durch Prüfung des mir zu Gebote stehenden urkundlichen und literarischen Materials zu ermitteln im Stande gewesen bin, kommt das Flächenmaß Hunt sowohl in älterer als in neuerer Zeit — wenigstens in der Form Hunt, Hund, Hundt[187]) — nur in dem höchsten Norden Deutschlands vor und auch hier nur in den Küstenländern der Nordsee, namentlich in Oldenburg, den Herzogthümern Bremen und Verden und in Holstein;[188]) ich glaube auch nicht, daß diese Flächenmaß-Bezeichnung in südlicheren Gegenden jemals gebräuchlich gewesen ist.[189]) — In jenen Landschaften kommt aber Hundekorn nicht vor, insbesondere nach meinen Ermittelungen nicht in Oldenburg und auch nicht in den Küstenländern zwischen Elbe und Weser.

Dagegen finden wir Hundekorn seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts in Urkunden, welche den östlich, rechts der Elbe belegenen Theil des Erzbisthums Magdeburg betreffen, und im folgenden Jahrhunderte in Urkunden der Mar

---

[187]) Ueber die Worte Hûd und Hoedt, welche auch Ackermaße bezeichnen, vgl. unten Absch. II.

[188]) So z. B. gehören alle Urkunden, welche in dem Versuch eines bremisch-niedersächs. Wörterbuches und bei Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsch. Wörterb. als Beläge für die Ackermaßbezeichnung hunt angezogen sind, diesen Ländern an.

[189]) Die Gründe, welche mich außer dem Umstande, daß ich diese Maßbezeichnung in keinem Sprachdenkmal einer südlicheren Gegend finde, zu dieser Annahme bewogen haben, liegen darin, daß das Hunt sich nur in Marschen und einigen marschähnlichen Landstrichen nachweisen läßt. Vergl. Absch. II.

Brandenburg, Meklenburgs und Vorpommerns. Das Ackermaß **Hunt** ist in diesen einst wendischen Gegenden niemals gebräuchlich gewesen.

Dr. Wigger hat es wahrscheinlich zu machen gesucht, daß der Name huntkorn aus dem Magdeburgischen nach Meklenburg und Vorpommern eingeführt sei. In diesen Ländern ist das Ackermaß Hunt nie bekannt gewesen. Ist Dr. Wigger's Annahme richtig, so leuchtet es schwer ein, wie die Bezeichnung Hundekorn sich in Meklenburg und Vorpommern so schnell eingebürgert haben sollte, wenn man dabei an ein in diesen Gegenden unbekanntes Flächenmaß zu denken gehabt hätte; denn der Name einer Abgabe, welcher von einer erst durch die Anschauung verständlich werdenden Maßbezeichnung abgeleitet ist, wird sich kaum in Gegenden übertragen, in welchen jene Anschauung fehlt, wo also das Wort ohne faßlichen Inhalt bleibt.

Wenn aber, wie ich hiernach anzunehmen geneigt bin, das Ackermaß Hunt mit dem Hundekorn in keinem Zusammenhange steht, woher ist dann der Name der Abgabe abzuleiten?

Da hunt oder hund eine alte Form des Zahlwortes Hundert ist,[190]) so könnte man, analog dem Zehnten (decima), an einen Hundertsten (centesima) denken. Ohne darauf weiter einzugehen, will ich nur bemerken, daß für eine solche Ableitung, außer der Aehnlichkeit (Gleichheit) des Stammwortes, alle Anhaltspunkte fehlen.

---

[190]) Grimm, Wörterb. Bd. 4. Abth. 2. Spalte 1919. Aber kommt diese Form des **Zahlwortes** im Mittelniederdeutschen vor? Der Versuch des bremisch-niedersächs. Wörterb. enthält nichts darüber; Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsch. Wörterb. Bd. 2, S. 332, nehmen ohne weitere Begründung an, daß im Landmaße hunt das Zahlwort enthalten sei. Letzteres gerade bezweifle ich.

Die von Dr. Pyl (40. Jahresbericht der Rüg.-Pomm. Abtheilung der Gesch.-Ges. S. 77) aufgestellte Vermuthung, daß das Wort Hundekorn daher kommen möge, daß die „Hundskornbede" die Sommerbede sei, welche von den **Hundstagen** ihren Namen erhalten habe, wird durch die thatsächlichen Verhältnisse nicht bestätigt. Die „Sommerbede" wurde zu Walpurgis entrichtet — und, soweit ich habe ermitteln können, ist das Hundekorn niemals in den Hundstagen fällig, sondern entweder ebenfalls im Frühjahr oder im Herbst.

Eine andere Ableitung hat sich mir aufgedrängt, welche ich für die wahrscheinlichste halte.

Hunt, Hund, Hunne, Hun, Honne (denn alle diese Formen kommen vor; altdeutsch: hunno) ist nach der deutschen (insbesondere fränkischen) Gauverfassung des Mittelalters der Name des Vorstehers der Hundschaft (Hundertschaft). In lateinischen Urkunden wird er centenarius, vicarius, auch wohl judex genannt. In der nachfränkischen Zeit erscheint der Hunne als grundherrlicher Vogt. In noch späterer Zeit sinkt das Amt noch tiefer und wird mit dem des Schultheißen und villicus identificirt; [191]) zuletzt wird sogar nur noch der Gemeindediener eines Dorfes mit dem Worte Hunne bezeichnet, und in dieser Bedeutung soll das letztere noch jetzt in einigen Gegenden am Niederrhein und in Westphalen im Gebrauche sein.

Der Centenar oder Hunne hat nach der fränkischen Verfassung die Verpflichtung, für Beitreibung der für den König zu entrichtenden Steuern zu sorgen. Als grundherrlicher Beamter (Vogt) muß er die grundherrlichen Zinsen und andere Einkünfte erheben, darunter auch die für gewährte Schirmvogtei und für die Rechtspflege zu entrichtenden Abgaben. Für diese an den Hunnen zu entrichtenden Steuern, welche von Anfang an auch zum Zwecke seiner eigenen Sustentation gedient haben mögen, wurden in Deutschland die Namen: honneheller, huntheller, wahrscheinlich — wenngleich ich deutsche Urkunden dafür augenblicklich nicht nachweisen kann — auch

---

[191]) Es würde hier nicht am Orte sein, auf die rechtshistorischen Details und Streitfragen einzugehen, welche das Amt des Centenars und die verschiedenen Bezeichnungen des Trägers dieses Amtes betreffen. Es mag die Bemerkung genügen, daß der Centenar früher allgemein mit dem vicecomes (missus comitis) identificirt wurde. Von Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung §. 20, ist nachgewiesen, daß diese Identificirung eine irrthümliche ist. Der Irrthum ist aber ein sehr alter und man wird deshalb keinen Anstoß daran nehmen dürfen, wenn in den Schriften des späteren Mittelalters und der neueren Zeit der Centenar als vicecomes bezeichnet wird. — Ueber den Centenar vergl. Sohm a. a. O. §. 9 insbes. S. 258 ff.

huntpennig gebräuchlich.[192]) Die in alten englischen Urkunden vorkommenden Bezeichnungen: hondpeny, hundredespeny, hundrepeny haben keine andere Bedeutung und sind sicher mit den Hundertschaften (hundreds) durch die einwandernden Sachsen und Friesen nach Britannien gebracht.[193])

---

[192]) Grimm, Weisthümer Bd. 2 S. 33 Bd. 4 S. 768, vergl. auch Bd. 6 S. 701. Lexer Mittelhochdeut. Wörterb. unter huntheller.

Daß die Hunnen auch für sich und oft in drückender Weise Abgaben von den Mitgliedern der Hundschaft erhoben, ergiebt sich aus den bei Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. 1 mitgetheilten Urkunden und der daselbst S. 209 veröffentlichten Abhandlung über die Hundschaften vom Niederrhein. Dasselbe ist aus der unten zu erwähnenden, das Kloster Leitzkau betreffenden Urkunde von 1211 zu schließen, nach welcher der Schirmvogt verspricht: „nec aliquas exactiones ultra praemissa a populo exigere volumus vel expetere.“ Ob der niederrheinische Hunne identisch ist mit dem Centenar der altdeutschen Gauverfassung (was Walter, deutsche Rechtsgeschichte §. 270 Anm. 15 bezweifelt) oder ob er bereits der spätere villicus ist, kann dahin gestellt bleiben. Wichtig aber ist es für uns, daß nach Lacomblet's Mittheilungen noch bis in das 14. Jahrhundert hinein Hundschaften und Hunnen existirt haben und daß von letzteren Abgaben (Huntheller, Hundswein) erhoben wurden, welche nach dem Hunnen benannt waren.

[193]) Du Cange zu den oben angegebenen Worten. Er erklärt Hondpeny offenbar unrichtig als „praestatio ex hond, ex manu“, jedoch mit dem auf das Richtige hindeutenden Zusatze: „Forte contracte ex Hundrepeny“. Zu den andern Worten giebt Du Cange die Erklärung: „Praestatio, quae ab hominibus hondredi Vicecomiti vel Hondredi praeposito in oneris sui subsidium fiebat et „Auxilium Vicecomitis“ interdum vocitatur.“ (Wegen „vicecomitis“ vgl. Anm. 191.) Im fränkischen Reiche kommt für die an den vicarius (= centenarius) zu entrichtende Abgabe die Bezeichnung vicaria vor. Vergl. Du Cange, Glossarium sub v. vicaria. — Uebrigens liegt nichts Auffallendes darin, daß die germanischen Einwanderer jene Bezeichnungen: hundred, hondpeny etc. nach Britannien brachten; denn wenn auch zur Zeit der Einwanderung unter den eigentlichen Sachsen — zwischen Weser und Elbe und in Holstein — der Hunne und die nach ihm benannte Abgabe nicht bekannt war, so ist doch zu bedenken, daß die Einwanderer zu einem großen Theile aus der Gegend des Niederrheins und aus Franken, wahrscheinlich sogar aus der

Auffallend ist es zwar, daß sich keine unverdächtige Urkunde [194]) aus denjenigen Landschaften, in welchen die alte Gauverfassung in Kraft gewesen ist, nachweisen läßt, die eine an den Hunnen zu entrichtende Getreide-Abgabe, insbesondere huntkorn erwähnte. Aber daß dort Natural-Abgaben an den Hunnen auch vorkamen, geht aus Urkunden des 14. Jahrhunderts hervor, welche als solche Abgabe den Hundswein (Huntzwin, Hunicum vinum) erwähnen, welcher in den Erzbisthümern Trier und Cöln zu entrichten war. [195]) — Die meines Wissens zwei ältesten Urkunden, welche das Wort huntkorn enthalten, sind Magdeburgische; sie datiren beide aus dem Jahre 1211; die eine ist genau einen Monat älter als die andere.

Die ältere, vom 16. Juli 1211, betrifft einen Vergleich, nach welchem dem Kloster Berge „decima et huntkorn in Penekesthorp" (Pfennigsdorf) zufällt. [196]) — Die zweite, vom 16. August 1211 ist die bereits von Dr. Wigger angezogene, nach welcher Gebhard von Arnstein die Schirmvogtei des Klosters Leitzkau übernimmt. [197])

Gegend des Neckar kamen. Vergl. Lappenberg, Gesch. von England. Bd. 1 S. 82 ff. Kemble, The Saxons in England. B. I Ch. 1.

[194]) Die bei Grimm, Weisthümer Bd. 4 S. 480 ff. mitgetheilte Urkunde kann nicht in Betracht kommen; weder ist ihr Alter bekannt, noch liegt sie in der ursprünglichen Fassung vor. — Dr. Pyl, a. a. O. S. 76 referirt, daß Dr. Frommann ihm mitgetheilt habe, daß der Ausdruck „Hundekorn" in oberdeutschen Schriften sehr selten vorkomme; ich habe ihn in oberdeutschen Urkunden und Schriften überhaupt nicht ermitteln können.

[195]) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. 1 S. 233 ff.

[196]) Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg, bearbeitet von Dr. Holstein (Halle 1879) S. 44.

[197]) Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis. Thl. 1, Bd. 10, S. 80. Den Inhalt dieser charakteristischen Urkunde, welche wir uns hier in das Gedächtniß zurückrufen müssen, will ich etwas vollständiger mittheilen, als es in Dr. Wigger's Gutachten geschehen ist. Gebhard von Arnstein sagt von den Kanonikern des Klosters Leitzkau: „quod ecclesiam ipsorum Lytzkensem cum suis subditis in mea defensione susciperem instanter me et quam intime petiverunt, adjicientes etiam hoc, quod denarios, qui vulgariter

Wir müssen darauf aufmerksam machen, daß sowohl das Kloster Leitzkau als Pfennigsdorf in dem am rechten Ufer der Elbe befindlichen Theile des Erzbisthums Magdeburg liegen, in dem wendischen Gau Morzane,[198]) welchem im 12. Jahrhundert durch Erzbischof Wichmann eine sehr starke, vom Niederrhein, aus Holland, überhaupt aus den deutschen Gauen des alten fränkischen Reiches kommende Einwanderung zugeführt wurde — und daß in dem westlichen, links der Elbe belegenen Theile des

---

dicuntur Vogtpennige videlicet VII talenta cum VII solidis et frumentum quod dicitur Huntkorn scilicet XXI choros cum X modiis utriusque frumenti ordei et auene ad expensas judicis pertinentes annuo tempore mihi et heredibus meis ipsorumque successoribus dare deberent subditi ipsorum, sicut ante tempora ista Euerero et Richardo ejus filio dominis de Lyndowe, ipsorum quondam defensoribus ac judicibus, dare consueuissent." Darauf folgen Bestimmungen über Zeit und Ort der in Leitzkau abzuhaltenden Gerichtssitzungen, über die Zuständigkeit, über die Vertheilung der „Weddepennige". „Ego vero benevolentiam ipsorum erga me attendens, et orationibus ipsorum tam in vita quam in morte participari cupiens, ob reuerentiam dei et b. virginis Marie ac in remedium salutis anime mee defensionem dicte Lytzkensis ecclesie cum judicio subditorum suorum acceptaui et accepto." Darauf das Versprechen, die übernommenen Verpflichtungen genau zu erfüllen, keine anderen Abgaben als die bedungenen von den Unterthanen zu erheben; wenn aber die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt würden oder ihnen gar zuwider gehandelt werden sollte, „tunc possunt ecclesia Lytzkensis cum suis subditis justa de causa a nobis recedere etiam preter nostram voluntatem et per se suos subditos regere, vel si placet alium sibi potest eligere defensorem et tunc omnia illa, que ego vel heredes mei aut ipsorum successores pro defensione et judicio ipsorum annuo tempore consequi solebamus videlicet denarii qui dicuntur Vogetpennige supradicti et frumentum quod dicitur Huntkorn et tertius denarius judicialis qui dicitur Weddepennige et si qua sunt alia ad judicia pertinentia libere redibunt ad ecclesiam Letzkensem supradictam."

[198]) Sowohl Leitzkau als Pfennigsdorf liegen resp. lagen im heutigen ersten Jerichow'schen Kreise, ersteres etwa zwei Meilen von Magdeburg, letzteres nicht fern von Burg. — — Vgl. auch Winter in den Magdeb. Geschichts-Blättern (Zeitschrift des Magdeb. Geschichts-Vereins.) Bd. 5 S. 214 ff.

Erzbisthums, welcher von Germanen bewohnt war und welcher von der Einwanderung nicht oder nur in sehr geringem Umfange betroffen wurde, Hundekorn sich nirgends findet. — Hiernach liegt die Vermuthung nahe, daß die deutschen Kolonisten das Wort huntkorn, welches bald nach der Einwanderung plötzlich in dem bisherigen Wendenlande auftaucht, eingeführt und es entweder auf eine neue Abgabe, welche sie an gleichartige oder ähnliche Leistungen in ihrer früheren Heimath erinnerte, angewendet oder es auf eine analoge, im Wendenlande bereits bekannte Abgabe, unter Abweisung der slavischen Bezeichnung, übertragen haben.[199] Selbst wenn die Einwanderer das Wort huntkorn in ihrer früheren Heimath nicht gebraucht, sondern nur huntheller, honneheller, huntzwin gekannt haben sollten, so lag es für sie doch sehr nahe, daß sie für eine Getreideabgabe das Wort huntkorn bildeten. Die Natural-Abgabe an Stelle der in der früheren Heimath der Kolonisten wohl häufigeren Geldabgabe (huntheller) erklärt sich aus den wirthschaftlich weniger entwickelten Verhältnissen des Wendenlandes oder daraus, daß die Abgabe unter einen andern (wendischen) Namen als Getreide-Abgabe bereits bestand. Der Einführung des Wortes huntkorn wird es gewiß nicht entgegengestanden haben, daß die Kolonisten in der neuen Heimath einen Hunt oder Hunnen nicht vorfanden. Man braucht sich nicht zu der gewagten Conjectur zu versteigen, daß die

---

[199]) Ist vielleicht das wendische wozzop zum huntkorn umgetauft worden? Auffallend ist es, daß die wendische Abgabe wozzop, welche im 12. Jahrhundert in dem östlichen Theile des Erzbisthums Magdeburg noch so häufig ist, daß Erzbischof Wichmann diese anscheinend auch in mehrerlei Getreide zu entrichtende Leistung in einer Urkunde von 1164 bezeichnet als „id, quod more totius transalbine provincie wozzop nominatur“, im folgenden Jahrhundert zu verschwinden beginnt, zu derselben Zeit, wo zuerst das huntkorn auftritt. Vergl. Urkundenbuch des Klosters Uns. Lieb. Frauen zu Magdeburg, bearbeitet von Dr. Hertel. (Halle 1878) S. 34, 43. Dazu Winter a. a. O. S. 232: „Bei den deutschen Kolonisten trat an die Stelle des Wozzops eine bestimmt für jede Hufe festgesetzte Getreidelieferung an den Landesherrn.“

huntpennig gebräuchlich.[192]) Die in alten englischen Urkunden vorkommenden Bezeichnungen: hondpeny, hundredespeny, hundrepeny haben keine andere Bedeutung und sind sicher mit den Hundertschaften (hundreds) durch die einwandernden Sachsen und Friesen nach Britannien gebracht.[193])

---

[192]) Grimm, Weisthümer Bd. 2 S. 33 Bd. 4 S. 768, vergl. auch Bd. 6 S. 701. Lexer Mittelhochdeut. Wörterb. unter huntheller.

Daß die Hunnen auch für sich und oft in drückender Weise Abgaben von den Mitgliedern der Hundschaft erhoben, ergiebt sich aus den bei Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. 1 mitgetheilten Urkunden und der daselbst S. 209 veröffentlichten Abhandlung über die Hundschaften vom Niederrhein. Dasselbe ist aus der unten zu erwähnenden, das Kloster Leitzkau betreffenden Urkunde von 1211 zu schließen, nach welcher der Schirmvogt verspricht: „nec aliquas exactiones ultra praemissa a populo exigere volumus vel expetere." Ob der niederrheinische Hunne identisch ist mit dem Centenar der altdeutschen Gauverfassung (was Walter, deutsche Rechtsgeschichte §. 270 Anm. 15 bezweifelt) oder ob er bereits der spätere villicus ist, kann dahin gestellt bleiben. Wichtig aber ist es für uns, daß nach Lacomblet's Mittheilungen noch bis in das 14. Jahrhundert hinein Hundschaften und Hunnen existirt haben und daß von letzteren Abgaben (Huntheller, Hundswein) erhoben wurden, welche nach dem Hunnen benannt waren.

[193]) Du Cange zu den oben angegebenen Worten. Er erklärt Hondpeny offenbar unrichtig als „praestatio ex hond, ex manu", jedoch mit dem auf das Richtige hindeutenden Zusatze: „Forte contracte ex Hundrepeny". Zu den andern Worten giebt Du Cange die Erklärung: „Praestatio, quae ab hominibus hondredi Vicecomiti vel Hondredi praeposito in oneris sui subsidium fiebat et „Auxilium Vicecomitis" interdum vocitatur." (Wegen „vicecomitis" vgl. Anm. 191.) Im fränkischen Reiche kommt für die an den vicarius (= centenarius) zu entrichtende Abgabe die Bezeichnung vicaria vor. Vergl. Du Cange, Glossarium sub v. vicaria. — Uebrigens liegt nichts Auffallendes darin, daß die germanischen Einwanderer jene Bezeichnungen: hundred, hondpeny etc. nach Britannien brachten; denn wenn auch zur Zeit der Einwanderung unter den eigentlichen Sachsen — zwischen Weser und Elbe und in Holstein — der Hunne und die nach ihm benannte Abgabe nicht bekannt war, so ist doch zu bedenken, daß die Einwanderer zu einem großen Theile aus der Gegend des Niederrheins und aus Franken, wahrscheinlich sogar aus der

Auffallend ist es zwar, daß sich keine unverdächtige Urkunde[194]) aus denjenigen Landschaften, in welchen die alte Gauverfassung in Kraft gewesen ist, nachweisen läßt, die eine an den Hunnen zu entrichtende Getreide-Abgabe, insbesondere huntkorn erwähnte. Aber daß dort Natural-Abgaben an den Hunnen auch vorkamen, geht aus Urkunden des 14. Jahrhunderts hervor, welche als solche Abgabe den Hundswein (Huntzwin, Hunicum vinum) erwähnen, welcher in den Erzbisthümern Trier und Cöln zu entrichten war.[195]) — Die meines Wissens zwei ältesten Urkunden, welche das Wort huntkorn enthalten, sind Magdeburgische; sie datiren beide aus dem Jahre 1211; die eine ist genau einen Monat älter als die andere.

Die ältere, vom 16. Juli 1211, betrifft einen Vergleich, nach welchem dem Kloster Berge „decima et huntkorn in Penekesthorp“ (Pfennigsdorf) zufällt.[196]) — Die zweite, vom 16. August 1211 ist die bereits von Dr. Wigger angezogene, nach welcher Gebhard von Arnstein die Schirmvogtei des Klosters Leitzkau übernimmt.[197])

Gegend des Neckar kamen. Vergl. Lappenberg, Gesch. von England. Bd. 1 S. 82 ff. Kemble, The Saxons in England. B. I Ch. 1.

[194]) Die bei Grimm, Weisthümer Bd. 4 S. 480 ff. mitgetheilte Urkunde kann nicht in Betracht kommen; weder ist ihr Alter bekannt, noch liegt sie in der ursprünglichen Fassung vor. — Dr. Pyl, a. a. O. S. 76 referirt, daß Dr. Frommann ihm mitgetheilt habe, daß der Ausdruck „Hundekorn“ in oberdeutschen Schriften sehr selten vorkomme; ich habe ihn in oberdeutschen Urkunden und Schriften überhaupt nicht ermitteln können.

[195]) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. 1 S. 233 ff.

[196]) Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg, bearbeitet von Dr. Holstein (Halle 1879) S. 44.

[197]) Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis. Thl. 1, Bd. 10, S. 80. Den Inhalt dieser charakteristischen Urkunde, welche wir uns hier in das Gedächtniß zurückrufen müssen, will ich etwas vollständiger mittheilen, als es in Dr. Wigger's Gutachten geschehen ist. Gebhard von Arnstein sagt von den Kanonikern des Klosters Leitzkau: „quod ecclesiam ipsorum Lytzkensem cum suis subditis in mea defensione susciperem instanter me et quam intime petiverunt, adjicientes etiam hoc, quod denarios, qui vulgariter

Wir müssen darauf aufmerksam machen, daß sowohl das Kloster Leitzkau als Pfennigsdorf in dem am rechten Ufer der Elbe befindlichen Theile des Erzbisthums Magdeburg liegen, in dem wendischen Gau Morzane,[198]) welchem im 12. Jahrhundert durch Erzbischof Wichmann eine sehr starke, vom Niederrhein, aus Holland, überhaupt aus den deutschen Gauen des alten fränkischen Reiches kommende Einwanderung zugeführt wurde — und daß in dem westlichen, links der Elbe belegenen Theile des

---

dicuntur Vogtpennige videlicet VII talenta cum VII solidis et frumentum quod dicitur Huntkorn scilicet XXI choros cum X modiis utriusque frumenti ordei et auene ad expensas judicis pertinentes annuo tempore mihi et heredibus meis ipsorumque successoribus dare deberent subditi ipsorum, sicut ante tempora ista Euerero et Richardo ejus filio dominis de Lyndowe, ipsorum quondam defensoribus ac judicibus, dare consueuissent." Darauf folgen Bestimmungen über Zeit und Ort der in Leitzkau abzuhaltenden Gerichtssitzungen, über die Zuständigkeit, über die Vertheilung der „Weddepennige". „Ego vero benevolentiam ipsorum erga me attendens, et orationibus ipsorum tam in vita quam in morte participari cupiens, ob reuerentiam dei et b. virginis Marie ac in remedium salutis anime mee defensionem dicte Lytzkensis ecclesie cum judicio subditorum suorum acceptaui et accepto." Darauf das Versprechen, die übernommenen Verpflichtungen genau zu erfüllen, keine anderen Abgaben als die bedungenen von den Unterthanen zu erheben; wenn aber die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt würden oder ihnen gar zuwider gehandelt werden sollte, „tunc possunt ecclesia Lytzkensis cum suis subditis justa de causa a nobis recedere etiam preter nostram voluntatem et per se suos subditos regere, vel si placet alium sibi potest eligere defensorem et tunc omnia illa, que ego vel heredes mei aut ipsorum successores pro defensione et judicio ipsorum annuo tempore consequi solebamus videlicet denarii qui dicuntur Vogetpennige supradicti et frumentum quod dicitur Huntkorn et tertius denarius judicialis qui dicitur Weddepennige et si qua sunt alia ad judicia pertinentia libere redibunt ad ecclesiam Letzkensem supradictam."

[198]) Sowohl Leitzkau als Pfennigsdorf liegen resp. lagen im heutigen ersten Jerichow'schen Kreise, ersteres etwa zwei Meilen von Magdeburg, letzteres nicht fern von Burg. — — Vgl. auch Winter in den Magdeb. Geschichts-Blättern (Zeitschrift des Magdeb. Geschichts-Vereins.) Bd. 5 S. 214 ff.

Erzbisthums, welcher von Germanen bewohnt war und welcher von der Einwanderung nicht oder nur in sehr geringem Umfange betroffen wurde, Hundekorn sich nirgends findet. — Hiernach liegt die Vermuthung nahe, daß die deutschen Kolonisten das Wort huntkorn, welches bald nach der Einwanderung plötzlich in dem bisherigen Wendenlande auftaucht, eingeführt und es entweder auf eine neue Abgabe, welche sie an gleichartige oder ähnliche Leistungen in ihrer früheren Heimath erinnerte, angewendet oder es auf eine analoge, im Wendenlande bereits bekannte Abgabe, unter Abweisung der slavischen Bezeichnung, übertragen haben.[199]) Selbst wenn die Einwanderer das Wort huntkorn in ihrer früheren Heimath nicht gebraucht, sondern nur huntheller, honneheller, huntzwin gekannt haben sollten, so lag es für sie doch sehr nahe, daß sie für eine Getreideabgabe das Wort hunt**korn** bildeten. Die Natural-Abgabe an Stelle der in der früheren Heimath der Kolonisten wohl häufigeren Geldabgabe (huntheller) erklärt sich aus den wirthschaftlich weniger entwickelten Verhältnissen des Wendenlandes oder daraus, daß die Abgabe unter einen andern (wendischen) Namen als Getreide-Abgabe bereits bestand. Der Einführung des Wortes huntkorn wird es gewiß nicht entgegengestanden haben, daß die Kolonisten in der neuen Heimath einen Hunt oder Hunnen nicht vorfanden. Man braucht sich nicht zu der gewagten Conjectur zu versteigen, daß die

---

[199]) Ist vielleicht das wendische wozzop zum huntkorn umgetauft worden? Auffallend ist es, daß die wendische Abgabe wozzop, welche im 12. Jahrhundert in dem östlichen Theile des Erzbisthums Magdeburg noch so häufig ist, daß Erzbischof Wichmann diese anscheinend auch in mehrerlei Getreide zu entrichtende Leistung in einer Urkunde von 1164 bezeichnet als „id, quod more totius **transalbine** provincie wozzop nominatur", im folgenden Jahrhundert zu verschwinden beginnt, zu derselben Zeit, wo zuerst das huntkorn auftritt. Vergl. Urkundenbuch des Klosters Uns. Lieb. Frauen zu Magdeburg, bearbeitet von Dr. Hertel. (Halle 1878) S. 34, 43. Dazu Winter a. a. O. S. 232: „Bei den deutschen Kolonisten trat an die Stelle des Wozzops eine bestimmt für jede Hufe festgesetzte Getreidelieferung an den Landesherrn."

eingewanderten Deutschen den mit der Abgabenerhebung beauftragten Beamten des Wendenlandes mit dem in ihrer früheren Heimath gebräuchlichen Namen bezeichnet hätten; denn im 12. Jahrhundert war auch in der alten Heimath das Huntamt bereits in Verfall gerathen und wahrscheinlich auch dort vielfach, wenn auch noch nicht bei den Gelehrten, doch im Volke, der Zusammenhang des Namens der Abgabe mit dem alten Amte des Centenars, Vogts, Schultheißen schon vergessen. Die Uebertragung des Namens auf eine sonst analoge, vielleicht mit einem Worte der verachteten Wendensprache bezeichnete Abgabe erklärt sich, ohne daß dabei an das Amt des Hunnen gedacht sein brauchte, aus der Aehnlichkeit der übrigen Verhältnisse.

Daß aber diese Verhältnisse, namentlich die Zwecke, für welche die Abgabe entrichtet wurde, sehr ähnliche waren, wie diejenigen, für welche in den deutschen Gauen Beisteuern durch den Hunnen erhoben wurden — das erkennen wir deutlich aus jener das Kloster Leitzkau betreffenden Urkunde, auf welche aufmerksam gemacht zu haben des Verdienst Dr. Wigger's ist. Die alte Hundertschaft war vor Allem ein Verband zum Zwecke staatlichen Schutzes und der Gerichtspflege; der Hunt war vor Allem Beamter des Grafen für die Erreichung dieser Zwecke. Dazu wurden die an den ersteren zu entrichtenden Steuern vorzugsweise erhoben. In dem Zwecke dieser Abgaben wurde nichts Wesentliches geändert, als der Hunne zum grundherrlichen Vogt geworden war. Für gleiche Zwecke wurde das huntkorn in der „transalbinischen Provinz" des Erzbisthums Magdeburg gegeben: „pro defensione et judicio" „ad expensas judicis pertinens".[200]) Bemerkenswerth ist es auch — worauf schon Dr. Wigger hingewiesen hat, — daß man

[200]) In wie weit der in der magdeburgischen Urkunde genannte judex dem grundherrlichen Hunnen der westlichen Gauen, namentlich des Niederrheins, entsprach, kann füglich dahin gestellt bleiben. Auch wird es nicht in das Gewicht fallen, daß in jener Urkunde von einem Klostervogte die Rede ist; denn wenn auch die Klostervögte eine besondere Stellung hatten, so war dieselbe doch insofern von derjenigen anderer Vögte nicht verschieden, als auch sie die vogteilichen Abgaben einzogen.

bei der Errichtung der das Kloster Leitzkau betreffenden Urkunde im Jahre 1211 das huntkorn noch nicht mit frumentum canum, annona canina oder einem ähnlichen lateinischen Ausdrucke bezeichnete, wie es in der späteren Zeit, schon im Mittelalter, allgemein gebräuchlich wurde. Die bei der Ausstellung der Urkunde, theils als Vertragsparteien, theils als Zeugen anwesenden Personen waren — wie die Urkunde ergiebt — zum großen Theile Cleriker, also Gelehrte, welchen wahrscheinlich noch bekannt war, daß das huntkorn in keinem Zusammenhange stand mit dem canis. Aber die vorsichtig deklarirenden Zusätze — namentlich: „pro defensione et judicio" und „ad expensas judicis pertinentes" lassen erkennen, daß die bloße Bezeichnung der Abgabe als „huntkorn" im Magdeburgischen nicht allgemein verständlich war. — Daraus, daß man im späteren Mittelalter bei dem Worte hunt, hund, hun nur noch an den vierfüßigen Freund des Jägers zu denken pflegte, erklärt es sich denn auch, daß das Wort huntkorn in späteren lateinischen Urkunden naiv mit frumentum canum, annona canina übersetzt wurde und dadurch jener Gedanke zum Ausdruck kam. Der Gedanke selbst aber beruhte sicher auf einem Mißverständnisse.[201]) Aus jenen latei-

[201]) Solche auf Mißverständnissen beruhende Uebersetzungen sind in alter und neuer Zeit nicht selten.

Ergötzlich ist es zu sehen, was man dem armen Hunnen angedichtet hat, als man die richtige Ableitung seines Namens vergessen hatte. Die Beschreibung eines Hungerichtes, welche Sebastian Burggrav, ein Bürger von Speier, im Jahre 1594 verfaßt hat, enthält folgende Stelle: „In solchem Gericht sitzen 21 Schöpfen, haben eine Person im Gericht, den man den Hun nennt. Solcher (welchen ich auch gesehen und mir solches erzehlt hat) wohnt jetzunder zue Weitersheim, gebeut den 21 Schöpfen, wenn man Einen hinrichten will, zuesam. Solcher Hun, wenn man den Uebelthäter hinrichten will, mueß dreimal wie ein Hundt auß dem Usweiler Heckchen bellen, wenn man den Armen zum Galgen führt." Grimm, Weisthümer Bd. 1 S. 796, bemerkt hierzu: „Die Weisthümer derselben Gegend haben keine Spur solcher Bestimmungen." Sehr begreiflich! Der würdige Speierer, welcher den alten Hun, dessen Name ihm nicht mehr verständlich war, zum Bello degradirt, hat

nischen, freilich weit verbreiteten Ausdrücken kann für den ursprünglichen Zusammenhang des Wortes Hundekorn mit jenem Jagdthiere nichts hergeleitet werden.

Wie die Bezeichnung Huntkorn, welche im Anfange des 14. Jahrhunderts in Meklenburg und einige Decennien später in Vorpommern zuerst vorkommt, nach diesen Ländern übertragen ist, wird sich zwar mit Sicherheit schwerlich feststellen lassen; aber die Vermuthung Dr. Wigger's, daß der Magdeburgische Domherr Günther v. Werle der Vermittler gewesen sei, will mir nicht einleuchten. Es ist mir unwahrscheinlich, daß der bisher in den wendischen Ländern an der Ostsee unbekannte Ausdruck durch einen einzelnen Mann importirt und, ohne daß wir dafür eine Erklärung hätten, sofort eingebürgert und so weit verbreitet sein sollte, wie es nach den vorliegenden Urkunden in demselben und dem folgenden Jahrhundert geschehen ist. Die Annahme scheint mir natürlicher, daß auch nach Meklenburg und Vorpommern die Bezeichnung einer Getreide-Abgabe als Huntkorn — ebenso wie nach dem Magdeburgischen Gau Morzane — durch deutsche Einwanderer eingeführt und unter den Kolonisten auch dieser ehemaligen Wendenländer bald verbreitet und gebräuchlich geworden ist. Dazu gehört freilich der Nachweis, daß die deutschen Kolonisten dieser Länder aus Gegenden gekommen sind, in welchen der Hunne oder, wenn auch dieser nicht mehr, doch Huntkorn oder andere Abgaben, welche nach dem Hunnen benannt waren, wie Huntheller oder Hundswein, bekannt waren.

Die deutsche Einwanderung insbesondere nach Pommern hat erst im 13. Jahrhundert einen größeren Umfang gewonnen, nachdem die wendischen Bewohner dieser Gegenden im 12. Jahrhundert zum Christenthum bekehrt waren. In welcher Anzahl die Kolonisten aus den verschiedenen deutschen Landschaften kamen, läßt sich nicht mit einiger Sicherheit feststellen; aber wir haben Nachrichten, daß ein nicht unerheblicher Theil der Kolonisten aus Franken, vom Niederrhein und aus den sächsischen Landschaften an der mittleren Elbe gekommen ist. —

---

sich von dem Spaßvogel, der ihm „solches erzehlt hat", etwas aufbinden lassen!

Ob die Sachsen, welche in Folge der Kriege Heinrichs des Löwen und der dadurch hervorgerufenen Verwüstung ihrer heimathlichen Länder nach den Gestaden an der Ostsee zogen, wo sie von den Pommern-Herzögen mit offenen Armen aufgenommen wurden, den neuen Namen Huntkorn nach den Wendenländern gebracht haben, mag dahin gestellt bleiben; ich bezweifle es, weil in Niedersachsen an der mittleren und unteren Elbe, so viel wir wissen, der Centenar, die Hundertschaften, also auch wohl Abgaben, welche nach dem Hunnen benannt waren, nicht existirt haben mögen. Aber auch die Sachsen werden sehr geneigt gewesen sein, deutsche Bezeichnungen sich anzueignen, welche von andern deutschen Stämmen eingeführt waren, die nun mit ihnen vermischt die germanischen Kolonieen in den Wendenländern bewohnten.

Die Einwanderer aus Franken und vom Niederrhein aber kamen aus Ländern, in welchen der Hunne die Abgaben früher erhoben hatte oder (am Niederrhein) zur Zeit der Kolonisation Pommerns noch erhob.

Der Apostel der Pommern war der Bischof Otto von Bamberg. Wir wissen, daß er bei seinen zwei Bekehrungsreisen nach Pommern mit nicht unbedeutendem Gefolge kam und daß durch seinen Einfluß deutsche Ansiedelungen in Pommern angelegt wurden. Mögen die letzteren zunächst auch vorwiegend von Klerikern bewohnt gewesen sein, so zogen doch diese später andere Kolonisten in das Land; jedenfalls bildeten die Franken in der Zeit der Germanisirung Pommerns einen nicht unerheblichen Theil der Kolonisten.

Noch wichtiger für uns ist die Einwanderung vom Niederrhein. In den niederrheinischen Ländern war, wie wir aus den erhaltenen Urkunden bestimmt wissen,[202]) zur Zeit der deutschen Einwanderung nach Pommern der Hun noch eine bekannte Persönlichkeit; am Niederrhein wurde noch damals von ihnen Huntheller und Hundswein erhoben. Die Einwanderung vom Niederrhein ging aber, wie wir ebenfalls wissen, vorzugs-

202) Vergl. oben Anm. 192.

weise nach Vorpommern, und ein großer Theil der Einwanderer muß sich gerade da angesiedelt haben, wo die Hundekorn-Abgabe — wie wir aus Dr. Klempins Forschungen erfahren haben — wohl am häufigsten war, im Lande Barth. Denn dort errichteten Cistercienser-Mönche vom Niederrhein das Kloster Rosengarten (Rosetum), dessen ursprünglicher Name bald in Vergessenheit gerieth, weil seine Bewohner in treuer Anhänglichkeit an das Mutter-Kloster Kamp (bei Geldern im Erzbisthum Köln) den Namen Neuen-Kamp vorzogen.[203]) Herzog Wizlaw I. erklärte in der im Jahre 1231 vollzogenen Stiftungsurkunde: „Dedimus quoque prefatis fratribus potestatem vocandi ad se et collocandi ubicunque voluerint in possessione prefate ecclesie cujuscunque gentis et cujuscunque artis homines". Die frommen Brüder werden nicht verfehlt haben, in Folge dieser Ermächtigung Landsleute vom Niederrhein herbei zu rufen.[204]) — Wir finden also niederrheinische Ansiedelungen „im Landt zu Bart";[205])

---

[203]) Das Kloster Neuen-Kamp stand an der Stelle der heutigen Stadt Franzburg. Die Stadtkirche, jetzt ein thurmartiges Gebäude, dessen Länge zu seiner Höhe in keinem Verhältnisse steht, ist ein kleiner Rest der ehemaligen Klosterkirche. Dieselbe ist neuerlich restaurirt und bei dieser Gelegenheit hat man die Fundamente des zerstörten großartigen Gebäudes ermittelt. Vergl. die Mittheilung von Dr. Pyl in dem 40. Jahresberichte der Rüg.-Pomm. Abtheilung der Gesellschaft für Pomm. Geschichte. Greifswald 1879. S. 57.

[204]) Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Geistlichen viel zur Herbeiziehung deutscher Kolonisten in die Wendenländer beigetragen haben. Sie sind dabei sogar auf Mittel verfallen, mit denen sie heut zu Tage kaum vor dem §. 144 des deutschen Strafgesetzbuches (Verleitung zur Auswanderung) bestehen würden. Der größte Schwärmer für seine Pommersche Heimath wird doch kaum bestreiten können, daß eine „Vorspiegelung falscher Thatsachen", eine „unbegründete Angabe" oder ein „auf Täuschung berechnetes Mittel" darin lag, wenn die frommen Brüder von Pommern rühmten: „si vitem et oleam et ficum haberet, terram putares esse repromissionis." Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern, Bd. 1 S. 482 Anm. 1.

[205]) So bezeichnet Kantzow in seiner Chronik (Ausgabe von Kosegarten Bd. 1 S. 232) den Ort, wo „das herrliche Abtkloster zum Campe" liegt.

— am Niederrhein sind Honneheller und Hundswein noch zur Zeit dieser Ansiedelungen gebräuchlich und diese Abgaben sind dort, wie nicht bezweifelt werden kann und nie bezweifelt ist, so genannt, weil sie an den Hunnen entrichtet wurden; — im Lande Barth vorzugsweise finden wir später die Hundekorn-Abgabe! Man wird nicht in Abrede stellen können, daß hierin mindestens ein starkes Indicium dafür enthalten ist, daß in dem dunkeln Worte Hundekorn der alte Hunne verborgen liegt.[206])

Dazu kommt noch der höchst bemerkenswerthe Umstand, daß nach Dr. Klempins Forschungen das Hundekorn fast ausschließlich nur in Ortschaften vorkommt, welche entweder deutschen Ursprungs (die Hagen-Dörfer) oder nachweislich sehr früh germanisirt sind.[207]) Dies deutet wenigstens auf den deutschen Ursprung auch der Abgabe hin, welche in einem fest bestimmten Maße von den in den ersten Zeiten nach der Einwanderung sehr begünstigten deutschen Kolonisten gefordert wurde, während den Wenden nach alter slavischer Gewohnheit andere und drückendere Lasten aufgebürdet sein mögen.

Hiernach ist es mir höchst wahrscheinlich, daß die Bezeichnung Hundekorn in Vorpommern (und in Meklenburg) in ganz gleicher Weise gebräuchlich geworden ist wie in dem wendischen Gau Morzane an der Elbe, nachdem sie zuerst unter den deutschen Kolonisten aufgekommen oder von ihnen in die Wendenländer e i n g e f ü h r t war.

Ist dies aber richtig, so bleibt mir über die A b l e i t u n g des Wortes kaum ein Zweifel.

Nach den Resultaten der Forschungen Dr. Klempins und Dr. Wiggers scheint die Annahme gerechtfertigt, daß der Name

---

206) Es soll keineswegs behauptet werden, daß alle Getreideabgaben im Lande Barth, welche dort als Hundekorn bezeichnet sind, schon ursprünglich von den deutschen Kolonisten vorgefunden und so genannt wurden; ich folgere aus der weiten Verbreitung, welche der Name dort gefunden hat, nur, daß der Name den Bewohnern jener Landschaft von Alters her geläufig gewesen sein muß.

207) Die betreffende Bemerkung Dr. Klempins wird durch dasjenige, was Dr. Wigger in Abschn. VIII seines Gutachtens über die Verbreitung des Hundekorns anführt, eher bestätigt als widerlegt.

Hundekorn von der zunächst damit bezeichneten bald übertragen ist auf andere Abgaben, welche eine gleiche Verwendung fanden wie das Hundekorn. — Letzteres, seiner ursprünglichen Bedeutung nach in der Zeit der Germanisirung Pommerns, wo der Hunne schon zum grundherrlichen Vogt geworden war, eine Abgabe für gewährte Schirmvogtei, wurde dem Fürsten als dem Schirmvogt der Kolonisten ad expensas ducales pertinens entrichtet. Als später ein Theil der Kornbede zur Unterhaltung der fürstlichen Hofwirthschaft verwendet wurde, war es nicht zu verwundern, daß man auch diesen Theil der Kornbede mit dem Namen Hundekorn belegte.

Ich bin weit entfernt von dem Glauben, durch die vorstehenden Ausführungen die Etymologie des Wortes Hundekorn festgestellt zu haben. Zwar zweifle ich nicht, daß sich für meine Annahme noch mehr urkundliches Material beibringen lassen wird;[208]) aber ich würde kaum weniger befriedigt sein, wenn kundige Forscher meine Conjectur widerlegten, als wenn sie dieselbe durch neue Gründe bestätigten. Es genügt mir, die Frage angeregt zu haben; ihre sichere Beantwortung, wenn sie überhaupt möglich ist, wird nur nach sorgfältiger Aufsuchung und Prüfung des gewiß noch vorhandenen, für die Beantwortung zu verwendenden urkundlichen Materials erfolgen können.

---

[208]) Ob der Hun nicht noch in anderen Worten enthalten ist, mit welchen Abgaben bezeichnet worden, ist eine m. E. nicht ganz von der Hand zu weisende Frage. Ein solches Wort ist z. B. Huhnschatzhuhn. Dasselbe ist bisher nicht erklärt. Lüntzel, die bäuerlichen Lasten im Fürstenthum Hildesheim (Hildesheim 1830) S. 204 sagt darüber: „Huhnschatzhühner kommen in Malerten vor. Es giebt dort ein Hof drei Huhnschatzhühner und vier Hühner. Der Namen deutet auf eine Steuer, obgleich es nicht wahrscheinlich ist, daß eine Schätzung jemals nach Hühnern veranlagt wäre; dazu kommt auch der Namen zu vereinzelt vor." Malerten liegt im alten Bisthum Hildesheim, im heutigen Amte Gronau. Sollte vielleicht, der Ableitung nach, richtiger zu schreiben sein: Hunschatzhuhn? Das „Rauchhuhn" kommt in Niedersachsen als gerichtsherrliche Abgabe vielfach vor. Vergl. auch Grimm, Rechtsalterthümer S. 374 ff. Stobbe, deutsches Privatrecht, Bd. 2, S. 486 Anm. 30.

Zu solchen weiteren Forschungen fehlen mir Zeit und Gelegenheit.

II.[209])

Es kann nicht bezweifelt werden, daß das Wort Hunt (Hund, Hundt) auch ein Flächenmaß bezeichnet. Aber weder ist die geographische Verbreitung des Wortes bisher festgestellt, noch ist der Umfang (Inhalt) der damit bezeichneten Fläche überall derselbe, noch ist die Ableitung des Wortes klar.

Die geographische Verbreitung der Ackermaßbezeichnung Hunt betreffend, wollen wir zunächst von der Frage absehen, ob die in Holland und Westphalen vorkommenden Flächenbezeichnungen Hoedt, Hôt, Hût dasselbe Wort wie Hunt in anderer Form enthalten. — Dies vorausgeschickt, glaube ich annehmen zu dürfen, daß in Deutschland die Ackermaß-Bezeichnung Hunt nur in Oldenburg, in Hannover, in dem Gebiete der freien und Hansestadt Bremen und in Holstein vorkommt und zwar nur in den Marschen an der Elbe und Weser und (bei Bremen) in den Tief- und Moorländereien, welche den Marschen insofern ähnlich sind, als auch sie der Weser und kleinen Nebenflüssen derselben durch Eindeichung abgewonnen wurden und in ähnlicher Weise mit

---

[209]) Ein großer Theil des Inhalts dieses Abschnittes beruht auf Mittheilungen, welche ich auf meine Erkundigungen erhalten habe. Ich kann nicht unterlassen, allen denen hier meinen Dank zu sagen, welche mir freundlichst Auskunft ertheilt haben, insbesondere Herrn Bibliothekar Dr. A. Lübben in Oldenburg und einem lieben Freunde in Celle, welcher, in Stade geboren und erzogen, längere Zeit als Beamter im alten Lande angestellt war, Land und Leute der Elbmarschen genau kennt und in der Geschichte wie in der Sprache Niedersachsens wohl bewandert ist. Der letztere hat mich auch auf die Konjektur hingeführt, welche ich am Ende dieses Abschnitts aufgestellt habe und welche ich deshalb nicht als mein alleiniges Eigenthum in Anspruch nehme. Ich selbst bin einige Zeit in Stade angestellt gewesen und habe dadurch eine Anschauung von der Konfiguration der Marschen — des Landes Kehdingen und des Alten Landes — gewonnen.

Hülfe von Entwässerungsgräben rc. kultivirt werden.[210]) — In Oldenburg kommt das Hunt nur vor im Stedingerlande,[211]) einer tief gelegenen Marsch am linken Ufer der Weser; in Hannover finden wir das Hunt nur im Alten Lande — der Elbmarsch zwischen Harburg und Stade, — ferner im Lande Kehdingen — der Elbmarsch zwischen Stade und dem Ausflusse der Elbe in die Nordsee — endlich in dem Marschlande des Amtes Hagen an der Weser, Osterstade genannt; in dem Gebiete der Stadt Bremen begegnen wir dem Hunt in dem Marschlande am linken Ufer der Weser und den tief gelegenen, kultivirten Landstrichen (Verderland, Blockland, Hollerland in den Urkunden oft genannt: „in paludibus", d. i. im Moore) am rechten Ufer dieses Flusses.[212]) Auch in Holstein kommt das

[210]) Auf meine Erkundigungen habe ich überall die Auskunft erhalten, daß das Hunt im Geestlande (so bezeichnet man an der unteren Elbe und an der unteren Weser das hoch gelegene, trockene Land im Gegensatze zum Tieflande an den Flüssen, namentlich im Gegensatz zur Marsch) nicht nachgewiesen werden könne; ich habe alle mir bekannt gewordenen Urkunden, in welchen das Hunt erwähnt wird, nach dieser Richtung geprüft bezw. über den Inhalt derjenigen, welche ich nicht selbst einsehen konnte, zuverlässige Auskunft erhalten; so weit die Urkunden überhaupt erkennen lassen, wo die Ländereien liegen, auf welche die Urkunden sich beziehen, betreffen sie ausnahmslos entweder Marsch- oder (bei Bremen) Tiefland. Vergl. die folgenden Anmerkungen.

[211]) Nach einer brieflichen Mittheilung des Herrn Bibliothekars Dr. Lübben in Oldenburg. Auf das Stedingerland beziehen sich die in dem Mittelniederdeut. Wörterbuch von Schiller und Lübben angezogenen Oldenb. Urkunden.

[212]) Dies beruht auf den auf meine Erkundigungen betreffend die Provinz Hannover und das Gebiet von Bremen mir gemachten Mittheilungen mehrerer Freunde. Für Hannover wird es bestätigt durch die unten erwähnte Bekanntmachung des Oberpräsidenten dieser Provinz vom 30. October 1869; denn diese Bekanntmachung führt das Hunt nur auf für das Alte Land, das Land Kehdingen und das Amt Hagen. Das letztere besteht zwar nicht blos in Marschland; aber nach erhaltener Auskunft ist auch im Amte Hagen das Hunt niemals auf Geestland angewendet. Was die Urkunden betrifft (vergl. Anm. 210), so will ich diejenigen, welche Hannover und Bremen angehen, einer kurzen Musterung unterziehen, um meine Behauptung zu erweisen: a) Die Urkunden betreffend das Kloster Lilienthal — welche Dr. Wig-

Hunt wahrscheinlich nur in den Marschen vor. — So sicher

ger in Abschn. II seines Gutachtens angezogen hat und welche in dem Bremischen Urkundenbuche von Ehmck und v. Bippen Bd. 1 S. 318, 562 veröffentlicht sind — enthalten folgende Worte: die Urkunde von 1257: „in Horst tria hunt", die Urkunde von 1299: „quatuor hunt in Horst" und „tres agros in Lesmunderbroke (Lesumerbruch) et viginti sex hunt in Dung." Dung, jetzt Dunge oder Dünge, ist ein Dorf im Bremischen Verderlande, marschartigem Tieflande rechts der Weser. Horst ist wahrscheinlich das heutige Wasserhorst, im Bremischen Blocklande, eingedeichtem Tieflande. b) Die Urkunde von 1259 — angezogen im „Versuch eines Bremisch-niedersächs. Wörterb." Bd. 2 S. 670 und mitgetheilt bei Vogt, Monumenta inedita Tom. II. S. 218 — ebenfalls das Kloster Lilienthal betreffend: „novem hunt in Dug." Das ist wahrscheinlich das zu a. bereits erwähnte Dung, dessen Namen hier verschrieben oder von Vogt unrichtig gelesen sein wird. c) Die Urkunde von 1296 — welche Dr. Wigger a. a. O. anzieht, Brem. Urkundenbuch Bd. 1 S. 548 —: „terra integra in Ykeshusen sita et due petie terre, que vulgariter hunt appellantur site ibidem." Die Lage von Ykeshusen läßt sich nicht mehr feststellen, vermuthlich eine Ortschaft nicht weit von Bremen. Daß es Ikenhausen bei Oldorf im Amte Jever sei, wie die Herausgeber des Bremischen Urkundenbuches (I. S. 190 Note 3) als möglich hinstellen, ist nach dem übrigen Inhalte der Urkunde unwahrscheinlich. d) Die Urkunde von 1307 — angezogen im „Versuch eines Brem.-niedersächs. Wörterb." Bd. 2 S. 671 und bei Schiller und Lübben a. a. O. Bd. 2 S. 335, Brem. Urkundenbuch Bd. 2 S. 88 —: „duas particulas terre, twe hunt vulgariter appellatas, sitas apud Gropelinger Dicke," wie schon der Versuch ꝛc. übersetzt: „bei dem Gröpelinger Deiche", also in dem Marsch- oder Moorlande nördlich der Stadt Bremen. e) Eine Urkunde von 1347, welche in dem „Archiv des Geschichts-Vereins zu Stade" Bd. 3 S. 277 veröffentlicht ist: „quoddam frustum terre arabilis situm in campis Twilenvlete .... continens decem hunt cum dimidio." Twielenfleth ist eine noch jetzt existirende Ortschaft im Alten Lande, also in der Marsch. — Hiernach glaube ich nicht, daß sich eine Urkunde wird auffinden lassen, welche für Hannover und Bremen das Hunt auf Ländereien außerhalb der Marschen und des bremischen Tieflandes anwendet. Bemerkenswerth ist es übrigens, daß die unter a bis d angeführten Urkunden, soweit wir die Lage der genannten Ortschaften kennen, sämmtlich Landstriche betreffen, welche am frühesten von holländischen (frieseschen) Kolonisten kultivirt sind und daß auch die Urkunde zu e eine Gegend betrifft, welche von holländischen Einwanderern bevölkert ist.

wie für Oldenburg, Bremen und Hannover bin ich zwar für Holstein durch das Resultat der von mir angestellten Ermittelungen nicht; aber ich habe wenigstens von Holsteinern, welche das Innere des Landes genau kennen, erfahren, daß dort eine Ackermaßbezeichnung Hunt nicht gebräuchlich sei; die mir bekannt gewordenen Urkunden, welche Holstein betreffen und das Hunt erwähnen, beziehen sich beide auf Marschländereien.[213])

Wenn wir über die Grenzen Deutschlands hinausschauen nach Holland und die mehrfach angenommene, auch von Dr. Wigger gebilligte Ansicht zu Grunde legen, daß das latinisirte Wort hondus das deutsche Hunt ist, so weist auch die einzige Urkunde, in welcher unseres Wissens jenes latinisirte Wort vorkommt, auf Holländisches, tief gelegenes und eingedeichtes Land hin.[214])

---

[213]) Ganz sicher ist dies in Betreff der Urkunde von 1192 (Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch Bd. 1 S. 726), welche sich auf Ländereien in der Cremper Marsch, nördlich von Glückstadt bezieht: Bürger von Crempe versprechen den Hamburgischen Domherren Geldzins statt der bisherigen Kornrente: „Heynemannus pro duobus jugeribus et uno hunth, Goedeke pro quatuor jugeribus dimidio hunt minus, Hermannus Hane VII hunt, Hinrikus Houesche pro V hunt" etc. Die Stadt Crempe existirt noch. Die älteste Urkunde, welche das Hunt erwähnt, ist das Güterverzeichniß des Klosters Neumünster (a. a. O. S. 281). Darin wird das Hunt 16 Mal erwähnt bei Ländereien verschiedener Personen (Colonen?) in einer Ortschaft Sconerehuthe. Ob dieser Ort noch existirt und wie er jetzt heißt, habe ich nicht ermittelt; aber Lappenberg giebt in dem Register zu dem Hamb. Urkundenbuche die Lage an: „in der Wilstermarsch", also nordwestlich der Crempermarsch.

[214]) Dr. Wigger hat in Abschn. II seines Gutachtens den Artikel aus dem Glossarium von Du Cange über das Wort Hondus vollständig mitgetheilt. Darin ist auf Auberti Miraei Opera diplomatica et historica Tom. I pag. 787 verwiesen. An der bezeichneten Stelle dieses Buches (welches ich in der Greifswalder Universitäts-Bibliothek gefunden habe) ist eine Urkunde mitgetheilt, welche von dem Tage St. Bernhards 1485 datirt ist und nach welcher Heinrich von Naeldwyck, Erbmarschall von Holland, und seine Gemahlin, Mathilde von Raephorst das Cistercienser-Kloster Wateringe — „appellandum B. Mariae in Bethleem" — stiften und dotiren. Bei der Aufzählung der dem Kloster übereigneten Grundstücke werden

Die sehr alte Flächenbezeichnung Hunt [215]) ist noch heut zu Tage gebräuchlich, wenn sie auch seit der deutschen Maß- und Gewichts-Ordnung amtlich nicht mehr anerkannt wird, in den Marschländern der Provinz Hannover; [216]) ob auch noch in Oldenburg, Bremen und Holstein, ist mir nicht bekannt.

Was ist der Größeninhalt eines Hunt? Schon eine oldenburgische Urkunde vom Jahre 1597 bezeichnet das Hunt als den sechsten Theil eines Morgens. [217]) Damit stimmt überein Diederich von Stade in seiner „Erklärung der vornehmsten deutschen Wörter, deren sich Dr. Martin Luther in Uebersetzung der Bibel in die deutsche Sprache gebrauchet". (Bremen 1724.) Bei der Mittheilung seiner „Gedanken über die Zahlwörter" und „von Zahlen und Maßen" (wobei es ihm nicht darauf ankommt, daß die Maßbezeichnung Hunt von Luther nicht gebraucht ist) sagt er Seite 65:

„Ein Hunt Landes wird im Bremischen genannt der

---

auch genannt: „septem jugera cum septem hondis." Wateringe liegt in Holland, etwa eine Meile südlich vom Haag („juxta Hagam Comitis in Hollandia"). Wie diese hondi belegen waren, sieht man deutlich daraus, daß die Kleriker nach Inhalt der von Miräus gleichfalls mitgetheilten Acceptations-Urkunde ihrerseits unter Anderem versprechen: „si (praedictum conventum) funditus cum terris circumjacientibus aquis diluvii submergi contigerit, tunc de facto exhumabunt corpora primi fundatoris et fundatricis, si ibi sepulti fuerint."

[215]) Daß sie schon im 12. Jahrhundert vorkommt, ist durch die das Kloster Neumünster betreffende Urkunde bewiesen; ich vermuthe, daß sie viel älter und von den eingewanderten Friesen nach Holstein gebracht ist.

[216]) Die in Grimm's Wörterbuch Bd. 4 Abth. 2 Spalte 1119 in Bezug genommene hannov. Bekanntmachung von 1853 habe ich nicht ermitteln können; wahrscheinlich ist sie keine amtliche Verordnung, sondern ein Verkaufs-Proklama oder dergl. Daß aber das Hunt auch noch später eine lebendige Ackermaßbezeichnung geblieben ist, ergiebt die bereits erwähnte Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 30. October 1869, in welcher das Hunt als eines der „bisher gültigen Maße" bezeichnet ist. Vergl. unten Anm. 222.

[217]) „Achte hundt landesz effte den drudden deel der veer morgen erves", wozu Schiller und Lübben a. a. O. bemerken: „also 8 Hunt = $1/3$ von 4 Morgen, also ein Morgen = 6 Hunt."

sechste Theil eines Morgens oder 20 Ruthen in der Länge und vier Ruthen in der Breite; man weiß aber nicht mehr, wie in alten Zeiten die Maße eingerichtet gewesen, wie man auch solches von den alten Angel Saxen nicht weiß."

Aus dem Buche Diederich's von Stade ist diese Beschreibung der Form des Hunt in den „Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuches", in Grimm's Wörterbuch und in das Mittelniederdeutsche Wörterbuch von Schiller und Lübben übergegangen. Sie ist auch sicher richtig; nur ist sie nicht erschöpfend, namentlich insofern nicht, als auch Hunt in der Breite von zwei Ruthen und der Länge von 40 Ruthen vorkommt.

Lassen wir zunächst die Beschreibung der Form eines Hunt auf sich beruhen! Was die Beschreibung der Größe als eines Sechstel-Morgens betrifft, so gewinnen wir dadurch keinen sicheren Anhalt; denn wir wissen nicht, wie groß der gemeinte Morgen ist. [218]) Unzweifelhaft ist der Marschmorgen gemeint; denn calenberger Morgen waren in der hannoverschen Provinz Bremen, welche erst kurz vor der Zeit, als Diedrich von Stade sein Buch veröffentlichte, dem Kurfürstenthum Hannover einverleibt war, noch unbekannt; zuerst im Jahre 1765 versuchte man die hannoverschen Maße in die Provinz Bremen einzuführen. [219]) Die Größe des Marsch-

---

[218]) Puffendorf, Obss. Tom. II obs. 185: „de modis agrorum" erklärt das Hunt auch für „ein Sechsteil Morgen." Aber er geht darin offenbar irre, daß er den hannoverschen (calenbergischen) Morgen als Einheit zu Grunde legt. Der Marschmorgen ist ein Vielfaches des calenberger Morgens. Es sind nämlich 1 Kehdinger Morgen = 4 calenberger Morg., 1 Altländer Morg. = 3 $^1/_{16}$ calenberger Morg.

[219]) Sowohl 1765 als später, im Jahre 1836, wo man in Hannover Gleichheit der Maße herbeizuführen suchte, gestattete man den Gebrauch der alten, in den einzelnen Landestheilen üblichen Maße neben den gesetzlichen. Dadurch ist es zu erklären, daß in den Marschen das Hunt bis in die neuste Zeit hinein im Gebrauche geblieben ist.

morgens, welche in den verschiedenen Marschen verschieden **waren**, vermögen wir aber wenigstens annähernd anzugeben. [220])

Um die Zeit des westphälischen Friedens wurde die von den Herzogthümern Bremen und Verden aufzubringende Kontribution neu veranlagt. Die Marschländereien wurden zu diesem Zwecke vermessen und bonitirt. Aber bei der Vermessung wurde nicht gleichmäßig verfahren; zwar geschah sie überall nach Morgen, Ruthen und Fußen, und der Normal-Fuß war anscheinend überall der alte Stadt-Bremer Fuß; auch wurde überall der Morgen 120 Ruthen lang und vier Ruthen breit gemessen. Aber während im Lande Kehdingen die Gräben (welche in den Marschen vielen Raum in Anspruch nehmen) in die vermessene Fläche eingerechnet wurden und die Ruthe zu 16 Fuß angenommen war, wurden im Alten Lande die Gräben in die vermessene Fläche nicht eingerechnet, die Ruthe aber wurde zu nur 14 Fuß angenommen. [221]) Es ist mir nicht gelungen, die genaue Größe des alten Stadt-Bremer Fußes zu ermitteln. Substituiren wir demselben einmal den bis vor Kurzem in Preußen gesetzlichen rheinländischen Fuß, welcher wahrscheinlich nicht unbedeutend länger ist, und nehmen wir das größere Maß der Ruthe — zu 16 Fuß — an, so ergiebt die Rechnung, daß ein hiernach berechneter Marschmorgen gleich ist $3^1/_3$ magdeburger Morgen (oder nahezu $^5/_6$ Hektar). Danach würde ein Hunt als der sechste Theil eines Marschmorgens sein $^5/_9$ magdeburger Morgen.

Als die am 1. Januar 1872 in Kraft getretene deutsche Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 emanirt war, erließ gemäß Artikel 21 derselben der Oberpräsident der

---

[220]) Das Folgende ist entnommen aus: (Pratje) Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. Stade 1769 — 1781. Bd. 2 S. 325 ff. Bd. 6 S. 321 ff.

[221]) Diese Abweichung für das alte Land ist interessant, weil die alte holländische Ruthe 14 Fuß enthielt, und die Bewohner des Alten Landes ganz überwiegend die Nachkommen der holländischen Kolonisten sind, welche dieses fruchtbare Stück Erde den Fluthen abgerungen haben. Man hat ihnen offenbar mit der 14füßigen Ruthe eine Concession gemacht.

Provinz Hannover eine Bekanntmachung vom 30. Oktober 1869. [222]) Danach ist

1 Hunt im Alten Lande = 0,13378 Hektar.

1 Hunt im Lande Kehdingen und im Amte Hagen = 0,17473 Hektar.

Ob diese Umrechnung in das neue Maß genau richtig ist, mag dahin gestellt bleiben. [223]) Wenn wir das größere Kehdinger Hunt nach dieser amtlichen Berechnung auf das uns geläufigere Flächenmaß von magdeburger Morgen reduciren, so ergiebt sich, daß ein Kehdinger Hunt gleich ist $^{7}/_{10}$ Magdeburger Morgen. Das ist der größte Inhalt einer Fläche, welche nach den verschiedenen Maßangaben mit dem Worte Hunt bezeichnet wird.

Ein dem Inhalte nach noch anderes Maß scheint das Hunt im oldenburgischen Stedingerlande zu sein. Hier enthält der Morgen 350 □Ruthen zu 400 □Fuß. Aber auch hier bestätigt sich die mehrerwähnte Angabe, daß das Hunt der sechste Theil eines Morgens ist; das Hunt enthält $58^{1}/_{3}$ □Ruthen. [224])

Ein in den Elb- und Weser-Marschen [225]) überall gleiches Maß ist also das Hunt nicht; aber wenngleich aus Obigem seine genaue Größe nicht zu entnehmen ist, so ist doch jeden-

---

222) Amtsblatt für Hannover 1869 Stück 45. Der Bekanntmachung ist eine Tabelle beigefügt, „enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in bestimmten Gegenden bisher gültigen besonderen Maße in die durch die Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maße und Gewichte.“ Dieser Tabelle sind die obigen Verhältnißzahlen entnommen.

223) Man hat sich bei der Umrechnung die Sache etwas leicht gemacht, indem man den beiden verschiedenen Huntmaßen einfach das Verhältniß von 14 zu 16 zu Grunde legte, ohne daß man beachtete, daß im Lande Kehdingen die Gräben mitgemessen sind, im Alten Lande nicht.

224) Nach einer brieflichen Mittheilung des Herrn Bibliothekars Dr. Lübben in Oldenburg.

225) Ueber die Größe des Hunt in Holstein habe ich nichts erfahren; ich habe Ermittelungen speciell hierüber nicht angestellt, weil es für unsern Zweck ausreichen wird, daß die Größe des Hunt in den hannoverschen Marschen festgestellt ist.

falls so viel daraus zu ersehen, daß das Hunt immer eine verhältnißmäßig kleine Fläche bezeichnet.

Woher ist der Name des Ackermaßes Hunt abzuleiten? Schon Diederich von Stade weiß auf diese Frage keine Antwort. Er tröstet sich damit, daß auch der Name des angelsächsischen hundred nicht aufgeklärt sei. Einen Zusammenhang zwischen den Hundertschaften (englisch hundreds) und dem kleinen Ackermaße Hunt vermag ich nicht aufzufinden.[226]) Wir begegnen aber vielfach der Behauptung, daß auch in der Ackermaß-Bezeichnung Hunt das Zahlwort Hundert enthalten sei. Vorab muß zwar zugegeben werden, daß hund eine alte Form des Zahlwortes Hundert ist; aber es ist zu bezweifeln, daß diese alte Form sich da findet, wo das Ackermaß Hunt gebräuchlich war. Weder findet sie sich im Altfriesischen noch im Niederdeutschen.[227]) Schon dadurch schwindet die Wahrscheinlichkeit, daß in der niederdeutschen Ackermaß-Bezeichnung das Zahlwort enthalten ist. Wenn die erstere in Grimm's Wörterbuch a. a. O. durch die Aufstellung erklärt werden soll: „dem Maße liegt die Eintheilung eines Landstriches in hundert Theile zu Grunde", so ist doch der Lexikograph jeden Beweis für seine Behauptung schuldig geblieben; ich kann mir nicht denken, was das für eine Hunderttheilung sein sollte. Dafür daß das Hunt der hundertste Theil einer großen Fläche sein sollte, liegt nichts vor; am wenigsten wird man es nach der Configuration der Marschen unterstellen können, wenn meine Annahme richtig ist, daß das Hunt nur in den Marschländern

---

[226]) Die deutschen Hundertschaften und die angelsächsischen hundreds sind, so viele Zweifel über ihre Entstehung und ihre ursprüngliche Verfassung auch obwalten mögen, jedenfalls zunächst politische Verbände, welche auf bestimmte Bezirke, vielleicht auf hundert Bauerhufen (hidae, hides) beschränkt waren. Was sollte ein solcher Verband oder der geographisch abgeschlossene Kreis desselben zu der winzigen Ackerfläche Hunt für eine Beziehung haben? Ist in der Ackermaßbezeichnung Hunt wirklich das Zahlwort Hundert enthalten, so ist dieser zufällige Umstand gewiß ohne alle Beziehung zu dem Namen jener Verbände und Bezirke.

[227]) Vergl. oben Anm. 190.

vorkommt. Dagegen kann für die Aufstellung, daß das Hunt in sich hundert kleinere Theile enthalte, eine Stelle aus einem Register des 15. Jahrhunderts angeführt werden, welches verschiedene, am Niederrhein geltende Maßbestimmungen angiebt.[228]) Die Stelle lautet:

„Item unum jurnale seu juger hollandicum, teutonice een hollantze Morgen helt seß Hoedt; een Hoedt helt hondert Roden; een hollantze Rode helt verthien Voedt“.

Schiller und Lübben a. a. O. bemerken dazu, daß Hoedt nur eine andere Form des Wortes Hunt sei; ich muß das dahin gestellt sein lassen.[229]) Die Angabe, daß der Morgen sechs Hoedt enthalte, scheint allerdings auf das Hunt, welches auch das Sechstel eines Morgens ist, hinzuführen; aber die Stelle bleibt doch unklar. Denn indem sie fortfährt: ein Hoedt enthalte hundert Ruthen und eine Ruthe 14 Fuß, reihet sie an die Flächenmaße Morgen und Hoedt (vorausgesetzt, daß dieses Wort gleichbedeutend ist mit Hunt) Bezeichnungen an, welche nur Längenmaße sind: Ruthen und Fuße. Geviertruthen und Geviertfuße waren im 15. Jahrhundert, aus welchem das Register herrühren soll, noch nicht gebräuchlich; die Messungen nach Quadratmaßen sind eine Erfindung viel späterer Zeit. Wenn aber die Ruthe (Gerte, ierd) und der Fuß in der Stelle Längenmaße bezeichnen, so ist nicht zu verstehen, wie ein Hoedt (Flächenmaß) hundert Ruthen (Längenmaß) enthalten kann.[230]) Zwar muß dabei noch in Betracht gezogen werden,

---

228) Mitgetheilt in Lacomblet's Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. 1 S. 207 f. Die Stelle auch bei Schiller und Lübben a. a. O. Bd. 2 S. 335 — wo aber statt: voden zu lesen ist: roden.

229) Die bei Schiller und Lübben a. a. O. angeführte Analogie: stôt = stunt (gemeint sind die beiden Präterita des Verbum stân) ist mir bedenklich. Vergl. unten Anm. 235 über die Formen huudt = hundt.

230) Dabei muß ich gestehen, daß mir aus gleichem Grunde eine andere Urkunde nicht verständlich ist (Zeitschrift des bergischen Geschichts-Vereins 1873 S. 222): „Vortme horet in den hoff zeyn morgen buschis ind hundert voisse gemessen.“

daß bei alten Flächenbezeichnungen nicht selten nur die Länge der Fläche angegeben und die Breite als bekannt vorausgesetzt oder vielleicht als unbedeutend variirend für nicht wesentlich erachtet wird. Aber wenn man danach den Morgen ohne Weiteres zu einer bestimmten Breite, etwa zu vier Ruthen, anzunehmen hat, so daß also die ausgedrückten Ruthen nur die Länge bezeichneten, so würde ein Morgen zu sechs Hoedt 600 Ruthen lang sein und daraus sich ein Morgenmaß von sonst unerhörter Größe ergeben. Leider sind wir außer Stande, den Werth der von Lacomblet ohne alle Angaben über ihre Schrift, ihre Unterschrift, den Fundort u. s. w. veröffentlichten Urkunde zu beurtheilen; aber ich kann mich eines ungünstigen Eindruckes, welchen ihr Gesammtinhalt macht, nicht erwehren: sie scheint mir flüchtige Notizen zu enthalten, welche ein Mönch oder irgend ein anderer Schreiber hingeworfen hat. Deshalb kann ich der Urkunde ein erhebliches Gewicht für die Beantwortung unserer Frage nicht beimessen.[231])

Größere Bedeutung für die Ansicht, daß in der Ackermaßbezeichnung Hunt das Zahlwort Hundert enthalten sei, würde den Urkunden beizulegen sein, welche das Wort Hundert direkt als Ackermaßbezeichnung enthalten, wenn feststände, daß diese Maßbezeichnung identisch ist mit dem Hunt der Marschen. Solche Urkunden sind bei Schiller und Lübben a. a. O. bei dem Worte Hundert zwei angeführt, beide aus Oldenburg und beide aus dem Jahre 1543:

a. „vyfftich hundert landes ofte twyntich und vyff grasze landes“.

b. „dre hundert landes“.

---

[231]) Wöste, welcher in der Zeitschrift des bergischen Geschichts-Vereins 1873 S. 182 ff. verschiedene Ackermaße besprochen hat, identificirt hoedt mit dem niedersächsischen hût und erklärt dies als Haut, welches Wort zunächst die Einzäunung, das Umgebende, Einschließende, Behütende und dann als Ackermaß das Eingezäunte bezeichne, in dieser Bedeutung aber dem englischen hide verwandt sei. Ob dies richtig ist, lasse ich dahin gestellt; verfehlt aber ist es jedenfalls, wenn Wöste ferner die Ansicht ausspricht, daß das in den Eibgegenden

Aber diese Urkunden betreffen nicht die Marschen. Einer brieflichen Mittheilung des Herrn Bibliothekars Dr. Lübben entnehme ich Folgendes:

„Daß Hundert ein Ackermaß ist = 100 Ruthen, ergiebt sich auch aus einem anderen Oldenburgischen Maße, das aber nur im Jeverlande üblich ist. In diesem Ländchen wurde nämlich nach Matten, Grasen und Hunderten gerechnet: 1 Matt = 1½ Gras = 3 Hundert = 300 □Ruthen = 58,800 □Fuß. Die Matten waren übrigens verschieden, je nachdem die Ländereien Grodeländereien oder Binnenländereien waren“. . . . . . .

„Ein Hunt [232]) wird im Ganzen und Großen immer 7 Ruthen betragen haben. Die Breite (brede) eines Ackers kam weniger in Betracht; wenigstens habe ich nie bei den so häufig vorkommenden Breden ein bestimmtes Maß angegeben gefunden“.

Das Hundert im Jeverlande erklärt sich hiernach von selbst als 100 □Ruthen. [233]) Das „Hundert“ des Jeverlandes ist eine Maßbezeichnung in einem anderen System, als das System, in welchem das Hunt vorkommt (ein Sechstel Morgen), und ich bezweifle, daß man folgern darf: da in einem Lande eine Ackermaßbezeichnung Hundert vorkommt, so sei die in einem andern Lande gebräuchliche Ackermaßbezeichnung Hunt gleichbedeutend mit Hundert.

Ich neige mich der Ansicht zu, daß die Bezeichnung des Ackermaßes Hunt mit dem Zahlworte Hundert überhaupt nicht zusammenhängt. Darin bestärkt mich der Umstand daß, wie wir gesehen haben, die Ackermaßbezeichnung eine sehr

---

als eine Ackermaß-Bezeichnung gebrauchte Wort hunt aus jenem hûd verderbt sei. Vergl. unten Anm. 235.

[232]) Dr. Lübben schreibt hier „Hunt“, obgleich er nicht sagt, daß dieses Wort (oder diese Form des Wortes) im Jeverlande vorkomme; er vertheidigt nämlich die Ansicht, daß die Ackermaßbezeichnung Hunt in den Elb- und Wesermarschen identisch sei mit der alten Form des Zahlwortes für Hundert.

[233]) Ob die Erklärung schon für 1543 paßt, ist mir freilich recht bedenklich.

alte, schon im 12. Jahrhundert vorkommende ist. Zwar haben die Zahlwörter auch bei unseren Altvorderen auf die Bezeichnung gewisser Verbände, gewisser Abgaben und dergleichen ihre Verwendung gefunden; die Hundertschaften und die Zehnten sind nahe liegende Beispiele. Aber die Verwendung der Zahlwörter zur Bezeichnung der Längen- und Flächen-Maße ist neueren, fast modernen Ursprungs. Sehen wir von dem zweifelhaften Hunt ab und durchmustern wir die von den Deutschen im Mittelalter gebrauchten Längen- und Flächenbezeichnungen, so finden wir fast nur Naturmaße, bildliche Ausdrücke, welche nicht immer sehr genau die Größe bezeichnet haben mögen, aber den einfacheren Verhältnissen und zugleich den geistigen, die Phantasie anregenden Bedürfnissen unserer Vorfahren genügten; letztere verlangten für eine Maßbezeichnung mehr die Hinweisung auf eine konkrete, veranschaulichende Gestalt, als einen abstrakten Zahlenbegriff. Daher: der Fuß, die Ruthe (Gerte, jerde, yard, virga, pestica), der Morgen, das Tagewerk, die Wende, die Scheffelaussaat, das Joch. Würden die in südlicheren Gegenden gebräuchlichen und die in ihrer figürlichen Bedeutung uns nicht mehr ebenso leicht verständlichen Längen- oder Flächenmaßbezeichnungen älterer Zeiten herangezogen, so würden sich die obigen Beispiele leicht auf das Zehn- und Zwanzigfache vermehren lassen; schwerlich wird sich aber aus alter Zeit eine Maßbezeichnung anführen lassen, welche mit Sicherheit von einem Zahlworte abzuleiten ist.[234])

[234]) Vielleicht wird das im Jeverlande vorkommende „Hundert" ausgenommen werden müssen. Seine urkundliche Beglaubigung bezweifele ich nicht; aber ich nehme Anstand, die moderne Reduzirung auf □Ruthen dem 16. Jahrhundert zuzuschreiben oder als schon damals bekannt anzunehmen. — Das Wort Hufe als Ackermaßbezeichnung ist allerdings kein bildlicher Ausdruck; wahrscheinlich bedeutet es zunächst ein geschlossenes Besitzthum (Bauerhufe, Ritterhufe) und ist erst später Maßbezeichnung geworden. Vergl. Grimm, Wörterbuch Bd. 4 Abth. 2 Spalte 1867. Daß einmal (oder vielleicht einige Male) eine alte Maßbezeichnung vorkommt, welche nicht eine bildliche, sondern aus Besitzbezeichnungen übertragen ist, wird meiner Ansicht nicht entgegengehalten werden können.

Meine Vermuthung geht dahin, daß das Hunt der Marschen ein **Naturmaß**, eine **bildliche** Bezeichnung ist. Was danach das Wort bedeutet, ist schwer zu sagen. Aber auf die Gefahr hin, von Kundigeren mit derselben zurückgewiesen zu werden, will ich eine Konjektur aufstellen, welche allerdings nur diejenigen ganz verstehen werden, welche die Konfiguration der Marschländer kennen.

Die Aecker in den Marschen — namentlich in den Elbmarschen — haben (als Morgen) in der Regel eine Breite von vier Ruthen, seltener (als Wenden) von zwei Ruthen. An jeder Seite eines solchen Ackers befindet sich, wie der nasse Marschboden es erfordert, entweder ein Graben oder eine tiefe Furche. Gewöhnlich ist, um dem Wasser nach beiden Seiten hin Abfluß zu verschaffen, der Acker in der Mitte nicht unerheblich erhöht, so daß er wie ein langer, zwischen Furchen oder Gräben hinlaufender Hügel erscheint. Dadurch kommt es denn auch, daß jedes Ackerstück selbst dann sich von den daneben liegenden Stücken sehr scharf abhebt, wenn es nicht mit Getreide oder andern Früchten bestanden ist. So erstrecken sich die Ackerstücke, welche nur durch die nothwendigen Wege und Entwässerungsgräben durchbrochen sind, nicht selten durch die ganze Breite der Marsch hindurch; sie beginnen bei dem Moor, welches in der Regel zwischen Geest- und Marschland eingesprengt ist, und enden an dem starken Deiche, welcher die Marsch gegen die Ueberfluthungen des Stroms schützt; oft setzen sie sich sogar noch im sogenannten Außendeichlande fort. Diese langen Ackerstücke, deren ein wohlhabender „Hausmann“ oft zehn und mehr neben einander besitzt, werden von diesen größeren Eigenthümern im Zusammenhange beackert und bepflanzt. Aber es giebt in den Marschen auch kleinere Wirthschaften. Da wo dies der Fall ist, sind die (ursprünglich) langen Stücke getheilt, nicht in der Breite, sondern in der Länge. So entstehen die kleinen Ackerstücke von vier Ruthen Breite und 20 Ruthen Länge oder — was gerade da, wo kleinere Wirthschaften seit Alters existiren, nicht selten sein soll — von 2 Ruthen Breite und 40 Ruthen Länge, welche man

in den Marschen Hunt nennt. Man denke sich die Figur eines solchen Ackerstückes! — Hat das Wort Hunt eine Bedeutung, welches auf eine solche Figur angewendet werden kann?

„Hvasa ma slaith iestha werpth mith tha hund, sa breckt hi fiftene scillingar.“

So bestimmen die Emsinger Bußtaxen — §. 41 —[235]). Das heißt in wörtlicher Uebersetzung:

Welcher Mann schlägt oder wirft mit dem Knittel, so verbricht er fünfzehn Schillinge.

Der korrespondirende mittelniederdeutsche Text derselben Vorschrift lautet:

„Die slaghen wort ofte worpen myt eenen hunt, de breck XV scillinge.“

---

[235]) v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 243. Die Uebersetzung nach v. Richthofen's Altfriesischem Wörterbuch. In dem letzteren ist hund als Knittel erklärt und es sind dafür mehrere Autoritäten angeführt. Ein Stein kann nicht darunter zu verstehen sein, jedenfalls nicht in der alten niederdeutschen Uebersetzung, welche die an obige Worte unmittelbar sich anschließende friesische Stelle: „Bitzalec thrimine furthere“ überträgt: „myt eenen stenen een derde deel mer.“ Außerdem spricht für die gedachte Bedeutung des Wortes der Umstand, daß in anderen altfriesischen Bußtaxen ganz ähnliche Strafen „pro ictu baculi“, „stefslec“, „stafsleeck“ angedroht sind. (v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen S. 92 lin. 27 S. 93 lin. 27 und Note 13.) Der alte niederdeutsche Text, wie er oben mitgetheilt wird, ist bei v. Richthofen neben dem friesischen als §. 36 des ersteren abgedruckt. In dem Wörterb. theilt v. R. auf S. 830 mit, daß in einer Handschrift des mittelniederdeutschen Textes der Emsinger Bußtaxen an unserer Stelle deutlich nicht hunt, sondern huut geschrieben stehe: „Die bestimmten Züge der Schrift gestatten in keiner Weise dafür hunt zu lesen; über jedem u steht deutlich ein Halbkreis." Diese andere Form desselben Wortes läßt sich daraus erklären, daß im Niederdeutschen der Ausfall des n vor einem andern Konsonanten nicht selten ist und daß dadurch der dem ausgestoßenen n vorangehende Vokal gedehnt wird, so daß also aus hund wird hûd oder huud. Dem Abschreiber mag die letztere Form geläufiger gewesen sein (die Handschrift stammt aus dem 15. Jahrhundert. Vergl. v. Richthofen, Rechtsquellen S. XVIII). Ob das „hollantze Hoedt“ hiernach zu erklären ist (vergl. oben Anm. 229), lasse ich auch hier dahin gestellt.

Denken wir nun zurück an unser Ackerstück Hunt in der Marsch, dessen Figur wir mit der Nebenerwägung betrachten, daß — zu schweigen von dem Längenmaße Ruthe oder Gerte — noch eine andere, schon im 14. Jahrhunderte vorkommende Bezeichnung für eine Landfläche von einem Stücke Holz hergenommen ist: ein „Block Landes",[236]) so dürfte es unserer Phantasie, welche an Lebhaftigkeit die der alten friesischen Marschbewohner schwerlich erreicht, nicht zu viel zugemuthet sein, wenn wir in dem 4 Ruthen breiten und 20 Ruthen langen oder 2 Ruthen breiten und 40 Ruthen langen, in der Mitte mit einem der Länge nach verlaufenden Buckel versehenen Ackerstücke den dicken Knittel wieder erkennen sollen, den die alten Friesen darin sehen mochten.[237])

Sollte meine Phantasie doch lebhafter gewesen sein, als es derjenigen eines alten Naturvolkes zugetraut werden kann, so bitte ich meine geneigten Leser wegen dieser neuen Konjektur um Entschuldigung.

---

[236]) Schiller und Lübben a. a. O. Bd. 1 S. 360 unter: block. Vergl. auch Grimm, Wörterb. Bd. 2 Spalte 137. Im Gebiete der Stadt Bremen heißt ein Landstrich: Blockland.

[237]) Bemerkenswerth dürfte es auch sein, daß das Ackermaß Hunt oder Hondus sich nur nachweisen läßt an Orten, welche entweder ursprünglich von Friesen bewohnt waren oder nach welchen eine starke friesische (holländische) Einwanderung stattgefunden hat, wie nach den Elb- und Wesermarschen. Das dürfte meine Konjektur, nach welcher das Wort Hunt als Ackermaßbezeichnung ursprünglich ein altfriesisches sein müßte, unterstützen. Auf der anderen Seite ließe sich daraus ableiten, daß auch in dem Worte Hundekorn die Ackermaßbezeichnung enthalten sei und daß die holländischen Einwanderer das so zu erklärende Wort Hundekorn in das Magdeburgische übertragen hätten. Aber die oben angegebenen Gründe machen dies unwahrscheinlich, und wir wissen weder etwas von einer Hundekorn-Abgabe bei den Friesen noch von einer friesischen Einwanderung nach Pommern und nach Meklenburg, wo das Hundekorn viel häufiger vorkommt als im Magdeburgischen.

Nachtrag.[238])

In der Einleitung und in dem Anhange habe ich mitgetheilt, daß die Annahme, Hundekorn sei stets eine Jagdabgabe, bisher die herrschende gewesen sei; ich will aber nicht unerwähnt lassen, daß diese Ansicht schon in älterer Zeit als eine unrichtige bezeichnet ist. So z. B. referirt Stavenhagen in seiner „Topographischen und Chronologischen Beschreibung der Stadt Anklam, Greifswald 1773," den Inhalt eines Vergleiches, welchen die Stadt mit dem Kloster Stolp im Jahre 1348 „umme de Elven Pundt Korn-Geldeß tho Gellende" abgeschlossen hat, mit folgenden Worten (S. 180):

> „daß das Kloster die Hebung des Korngeldes zu Gellendin, welches man zu unserer Zeit mit Unrecht Hundekorn nennt, so lange behalte bis die Stadt ein gleiches Korngeld in des Klosters Güter angekauft und für die Gellendinsche Hebung vertauschet habe."

Auch scheinen schon ältere Schriftsteller bei Erwähnung der Kornhebungen für die Jagdberechtigten darüber Zweifel gehabt zu haben, ob diese Hebungen nicht vielmehr mit der Gerichtsherrlichkeit zusammenhängen. Dergleichen Andeutungen finde ich z. B. in Besoldi thesaurus practicus ed. Dietherr et Fritsch, Norimb. 1679, sub vocib. Forst, Forstliche Obrigkeit (S. 260 ff.) und Vogthaberen (S. 972. continuatio S. 613: „In recognitionem et symbolum jurisdictionis saltualis, seu venatoriae solent etiam dari avenae aliquot modii, Jagthabern, Forsthabern. Et dicitur etiam Hundshabern.") Vielleicht ergeben weitere Forschungen, daß auch die als Hundehafer bezeichnete Abgabe eine Jagdabgabe nicht ist und daß die in dieser Beziehung von Dr. Klempin gemachten Einräumungen schon zu weit gehen.

Dr. Kühne.

---

238) S. S. 316 Anm. 6.

Verlassenschaftsinventar

der Herzogin Sophia von Pommern, Erbin des Königs Erich von Schweden und Wittwe des Herzogs Erich II. von Pommern.

1497.

Mitgetheilt von Dr. von Bülow, Staatsarchivar.

Der Ruhm, welchen der Unionskönig Erich von Dänemark, Norwegen und Schweden in seinem großen Reiche sich erworben hatte, war gering, um so unermeßlichere Reichthümer aber brachte er sammt dem Haß seiner bisherigen Unterthanen im Jahre 1439 von dort in sein angestammtes hinterpommersches Herzogthum wieder mit zurück. Kanzow berichtet über dieselben, theils aus eigner Anschauung, theils nach den Erzählungen Anderer folgendes [1]):

Zuerst nennt er als Hauptstück ein Jesusbild, so groß als ein Knabe von fünfzehn Jahren, aus lauterem arabischem Golde, dazu die Bildsäulen der zwölf Apostel „wie Kinder groß" aus gediegenem Silber, eine goldene Schaumünze, 100,000 Gulden werth, die der König mit seinem Gemahl, Königin Philippa zum Brautschatz erhielt, eine goldene Gans, die auf dem Thurme des Schlosses Wordingborg als Wetterfahne gedient hatte, dazu eine Menge königliches Silbergeschirr, Credenzschüsseln, Kleinode 2c. Selbst gesehen hatte Kanzow diese Schätze nicht, wohl aber eine nicht minder kostbare Monstranz eitel von arabischem Golde und ein ganzes Einhorn,

---

[1]) Kosegarten, Pomerania, II. S. 54. Kanzow schrieb seine Chronik etwa 1530 ff.

letzteres bekanntlich im Mittelalter höher geschätzt, als die edelsten Metalle und köstlichsten Steine. Die Monstranz hatte Erich der Schloßkirche zu Rügenwalde, wohin er sich zurückgezogen hatte, geschenkt und das Einhorn als Wächter davor gestellt. „Wie es um die übrigen Schätze ist", fährt er fort, „weiß man nicht, etliche meinen, sie seien noch ganz vorhanden, etliche meinen nein, aber die Fürsten lassen ihre Heimlichkeit nicht gern wissen."

Die Erbin dieser Reichthümer war nach des Königs im Jahre 1459 erfolgten Tode die Tochter seines Vetters Herzogs Bogislav IX., Sophia, seit dem November 1451 mit ihrem Neffen Herzog Erich II. von Pommern-Wolgast vermählt, und wenn auch der Chronist an der eben angeführten Stelle die Vermuthung durchblicken läßt, als sei mit dem Nachlaß nicht ganz ordnungsgemäß verfahren worden, so giebt er an andrer Stelle [2]) doch zu, daß die Herzogin „gemeiniglich alle Schätze, so König Erich mit sich gebracht, noch fand und bekam."

Die Herzogin Sophia war bekanntlich eine auf ihre königliche Abkunft (sie stammte mütterlicherseits vom polnischen Herrscherhause ab) stolze Frau, die den auch nicht eben sanft gearteten Gatten den Abstand der Geburt und des Reichthums so sehr fühlen ließ, daß des eheliche Verhältniß darunter schwer litt und beide getrennt von einander lebten. Als Erich II. am 5. Juli 1474 starb, überkam die Herzogin die Furcht, sein Nachfolger, der kräftige Bogislav X., werde die dem Vater und in früher Jugend auch ihm selbst angethane Schmach und Vernachlässigung rächen, so daß sie eilends ihre Schätze und Kleinodien zusammenraffte und mit ihrem Hofhalt von Rügenwalde erst nach Stolp und danu nach Danzig floh. Dort soll sie in verbotenem Umgange mit ihrem Hofmeister Hans von Massow gelebt und in kurzer Zeit viel von ihren reichen Schätzen verschwendet haben. Obgleich sie sich nach einigen Jahren unter Aufgabe aller Ansprüche an das Land Pommern und an ihr Leibgedinge mit ihrem Sohn wieder

[2]) Pomerania II. S. 105.

aussöhnte und von demselben Stadt und Amt Stolp zum Leibgedinge erhielt, so ist doch erwiesen, daß von den unermeßlichen Schätzen des Königs Erich nur ein geringer Theil auf Herzog Bogislav vererbte [3]). Was er erhielt, ist ersichtlich aus dem nach der Mutter Tode von ihrem Eigenthum aufgenommenen Inventar, welches unten im Abdruck folgt. Dasselbe enthält zwar eine Menge Kleinodien und mit Perlen und kostbaren Steinen besetzte Schmucksachen, die Hauptstücke aus dem früheren königlichen Schatz fehlen jedoch, wie die folgende Vergleichung zeigen wird.

Die Monstranz und das Einhorn müssen vorab ausgeschieden werden, da König Erich dieselben für die Kirche zu Rügenwalde bestimmt hatte und sie zu Kanzows Zeiten noch dort gewesen waren. Einzelne Stücke werden aber von dem Einhorn vorher abgelöst worden sein, denn in Sophiens Nachlaß findet sich sowohl „ein Stück vom Einhorn, nicht groß" als auch „ein Paternoster von Einhorn".

Die eigentlichen Prunkstücke des Schatzes fehlen sämmtlich, so zunächst das Jesusbild, ebenso der Zehntausendguldenpfennig und die goldene Gans. Heiligenbilder von edlem Metall enthält das Inventar zwar mehrere, doch darf an die zwölf Apostel des Königsschatzes nicht gedacht werden; diese waren von Silber und von beträchtlicher Größe, „wie Kinder", die Heiligenbilder des Nachlasses waren dagegen golden und werden ausdrücklich als von derjenigen geringen Größe bezeichnet, wie man sie an Rosenkränzen zu tragen pflegte. Auch stellten diese Bildchen, mit Ausnahme des Johannes, keine Apostel dar, sondern andere Heilige, S. Laurentius, S. Katharina und S. Georg. Was dagegen vorhanden ist, war ja allerdings von Werth, wie die vielen Ketten und Kreuze mit Perlen ꝛc., es war aber nichts, was sich nicht im Nachlaß einer jeden

---

[3]) Vgl. auch die Klageschrift Bogislavs gegen seine Mutter aus der Zeit von 1480—1483, abgedruckt in Klempin, Dipl. Beiträge, S. 477. An anderer Stelle äußert sich der Herzog: „unnd schall unns densulvenn schat wedderschickenn, denn wy achtenn up hundert dusent guldenn." Staatsarchiv zu Stettin: Mscr. St.-A. II. 12, Bl. 202.

Fürstin jener Zeit auch gefunden haben würde, denn selbst die „goldene Krone mit Perlen" braucht nicht als königliches Würdezeichen erklärt zu werden, sondern kann ein weiblicher Kopfschmuck gewesen sein. Von dem silbernen Tafelgeschirr mögen einzelne Stücke noch vom König Erich herstammen, sie kommen aber nicht in Betracht im Vergleich mit dem was fehlt.

Mag nun auch die Herzogin, welche ihren Gemahl um 23 Jahre überlebte, und der seit der Aussöhnung mit ihrem Sohne nichts Tadelnswerthes nachgesagt werden kann, während dieser langen Zeit manches kostbare Stück verschenkt, zu frommen Zwecken verwendet oder auch verkauft haben, so ist doch nicht anzunehmen, daß dies unbemerkt habe geschehen können, am wenigsten mit einem der im ganzen Lande bekannten Prachtstücke, an deren einige ja sogar Dänemark für seinen Staatsschatz Ansprüche machen zu können glaubte. Einige Kleinode schenkte die Herzogin am Mittwoch nach Mariae Geburt (12. Sept.) 1464 dem Convente des Predigermönchsklosters zu Stolpe, damit dafür an allen Montagen, Mittwochen und Freitagen Psalmen gesungen werden sollten. (Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Stolpe, Nr. 79.) Der Mangel läßt sich wohl kaum anders erklären, als daß Sophia zur Bestreitung der Kosten ihres zügellosen Lebens mit Hans von Massow, namentlich während des Aufenthalts in Danzig, sich der werthvollsten Stücke des Schatzes entäußerte, wozu die verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem prunkliebenden polnischen Hof die gewünschte Gelegenheit geboten haben werden.

Anno[4]) domini millesimo quadringentesimo nonagesimo septimo uppen mandach na sunte Bartholomewes dage[5]) hebbenn desse nascrevenene gheschikede redere der hochgebornn 2c. vrouwe Anne gebornn van koninglikem stammen van Polen, to Stetin,

[4]) Staatsarchiv zu Stettin: Ducalia, Nr. 378.

[5]) Montag nach S. Bartholomäus trifft im Jahre 1497 auf den 28. August.

Pomernn 2c. hertegynne, in affwesende des hochgebornn forsten, hernn Bugslaff to Stetin 2c. hertogen, nemelick Laffrens Stoyentin, Hans Stoyentin, Gurgen Kleest, Henningk Glasenap, Gurgen Below, Jochim Czitzwitze, Clawes Czitzwitze, Gurgen Putkummer in bywesende her Hans Massowen riddere, juncfrowe Abelen Margarete Massowen, Clawes Vorman, Engelke Jordan, Peter Klemtzen, des rades to Stolpe unnd myns, notarien hirunder gescreven, upgeslaten unnde bosichtiget de gudere, de de hochgebornn furstynne, vrouwe Sophia to Stetin, Pamernn 2c. hertoghynne seliger dechtnisse nalaten hadde, unnd synt gevunden in allen kasten unnd spynden, zo hir nascreven steyt. Item desulven gudere hebbenn de upgnanten geschickeden redere angenomen erem gnedigen hernn unnd denyenen to gude, de dar mochten van erves wegen recht to hebben. Quemet ock to botalinge der schulde, zo deden ze protestatien dat ze de nicht wyder annemen wolden zunder ze . . . . botalinge der schulde don unnde ere werdunge langen mochten.

Item int erste ys gefunden yn redeme gelde twe sware nobelen, elven ungherschhe gulden, dre unde druchtich rinsche gulden, unde dre hůnt gulden postulat.

Item eyn stucke vamme enhorne, nicht groth.

Item soven unde druttich ghulden an sulver gelde, minus soß ß.

Item ene gulden natele.

Item dre unde twintich guldene rynghe.

Item enen guldenen lepel.

Item eyn paternoster vann enhornn unnd parlen.

Item eyn gulden cruce myt ener keden, dar stan ver sophire ynne.

Item noch eyn cruce, dar hengen II klene crutzken anne myt ener keden.

Item eyne guldene krone myt parlen.

Item eyn gulden sunte Johans bylde unde eyn gulden sunte Katherinen bylde unnd eyn gulden sunte Laffrens bylde.

Item eyn gulden agnus dei, dar hanget eyn parlen rosenkranß anne unnd eyn halff gulden agnus dei.

Item eyn gulden klenot, dar ys sunte Katherinen bilde yn enem glase maket unnd eyn gulden Gurgen myt enem bretzkenn.[6]

Item dysse gulden bylde synt alle klene bylde, de me in paternostrenn plecht to dregende.

Item eyn with schrin, dar zynt etlike lose parlen ynne unde eyn kamhu crucze wiß in golde vorsettet.

Item eyn paternoster van ammtistern mydt sulvere unde eyn kort paternoster midt krallen.[7]

Item welke mallyen[8] unde paternoster steene in eneme schrancken.

Item verteyn guldene span, klen unnde groth.

Item etlick golt is in enen then[9] ghotenn, by sostehalvenn lode.

Item ver sulvernn schalen, elven sulveren lepele, de syn nicht groth, unde eyn klen sulveren enghel, eyn vorkeken[10] unde eyn luchter van sulvere nicht grot.

Item eyn schower, de ys verguldet.

Item dre cristallin, de synt myt sulvere bolecht, unde eyn sit vorguldet beker.

---

[6]) brietze, brezeke hängt zusammen mit brace = Brosche, Fibel, Spange.

[7]) Korallen.

[8]) Emaille.

[9]) then, teen, hochdeutsch Zain, eine dünne Stange, in die man das Metall zum Zweck der Verarbeitung goß.

[10]) Forke.

Item eyn knorret beker vorghuldet unde eyn klen vorguldet beker.

Item eyn kleyn bekerken, dar ys ynne bowracht eyne mersnygge, unde eyn sulveren kanneken midt bildeken.

Item twe sulverne klene koppe, de me to hope steckt.

Item eyn klen kenneken is vorguldet, unde eyn sprenkvatken van sulvere, unde eyn klen wit bekerken.

Item eyn sulveren salzerken [11]) unde eyne walsche nut myt sulvere bolecht.

Item sulveren pacificale unde etlick loß sulver in eneme doke bewunden, unde eyn sulveren rineken; ock III par metze myt sulvere boslagen.

Item ene selschop van sulvere vorguldet, unde eynen tasschenrynck van sulvere.

Item eyn bokeken van sulvere, dar de passio ynne steken is.

Item viff borden myt sulvere boslagen.

Item eyn gantz klen spanneken van golde myt parlen angesticket.

Item eyn pacifical, dar steyt eyn crucifix ynne unde eyn scrincken myt reliquien.

Item dit vorscreven is altomale
in der gelen lade.

Item twe myßghewede unde ene lade myt boken.

Item yn ener anderen kiste synt twe underrocke van atlaß unde eyn wantrock.

Item eyn damasken rock swart, unde eyn brun myt buntwerke fodert.

Item eyn swart rock van czindal unde enen swarten sammitrock myt hermelen undervodert.

---

[11]) Salzfaß.

Item eyn brun mantel unde eyn swarten damasknen rock unde enen arraß manthel.

Item in der roden kyste enen rock vann eyneme blawen gulden stucke unde enen rock van enem swarten gulden stucke.

Item eyn rock van enem blawen unde gelen gulden stucke.

Item eyn rock van blawem ßammith mit hermelen fodert.

Item eyn blaw damasken rock myt laßkenn fodert.

Item etlike mouwen van gulden stucken.

Item twe decken vann kemmekenn.

Item noch twe kisten, in der enen synt topte, in der anderen synt lakenn unde hantdwelen, de bohelt de rentemeyster by zick, unde is stuckewiß hirna screven.

Item dyt nascreven hefft by zyck beholden her Ghotke de rentemeyster uppem have.

Item up deme huße synt dre ßidene puste unde eyn olt ßiden kussen.

Item negen rode puste unde veer rode banckpole van ledder.

Item dre unde vertich tynnene vate luttick unde grot, viff tynnen salzer.

Item dre misschingessche ketele unde X klene ketel, III grote ketel.

Item II moser unde I missinges hantvat, XV grapen unde I schottelgrapen.

Item XXXIII tynnene krose, luttick unde grot.

Item IIII grote berkene, XIII klene berkene unde III stenkannen.

Item VII misschingessche luchtere, VI klene tynnene vlasschenn.

Item ene grote bleckvlassche, ene holtene spuntvlassche unde II par dischmesse.

Item ene tynnene vlassche myt eneme vodere.

Item viff bedde, soven witte kussene, X witte pole, VII banckłakenn.

Item III dekenen yn ener kisten, enge.

Item in der kokene enen drivoth, enen deghel, II lenckhaken, en bratspit unde eyn crwetßene.

Item to Butouwenn ßynt XVI syde speckes.

Item to Molczouwenn synt VI ßide speckes, lowenborges speck.

Item to Molczouwenn synt ock XXIIII lesse.

Item soß swyne in der mole.

Item noch eyn olt banckpole.

Item in der enen kisten synt viff topte, VIII taffellakenn, II dwelen unde I stucke buren to bedden.

Item II stucke tho dekenenn, en . . . . . stucke.

Item I stucke van eneme damasken underrocke, en stucke walß linwant unde II stucke hollandes linwant, nicht vele, II stucke czeter[12]) blaw unde roth.

Item I stucke westvels.

Item in der anderen kisten synt XIIII par lakene.

Item III badekappen, XV hemmeden, viff kussenburen, I stucke linwant unde ene beddesbure.

To Bruscow.[13])

In deme have to Groten Bruscow synt ane I swyn vertich lutke unde grote.

---

[12]) Zeter, ein Zeug.

[13]) Brüskow im Amte Stolp.

Item XXXV hovede groth ryntvee.
Item XI kalvere.
Item up deme korneboven is II dromet roggen.
Item XII güße.
Item in der schune zynt LXXVII vimme[14]) roggener garven.
Item by XL schapen.

Ita est quo supra Simon Brun notarius scripsit manu propria.

Eine tartarische Gesandtschaft.

1681.

Im Sommer des Jahres 1681 traf eine tartarische Gesandtschaft auf ihrem Wege nach Stockholm zu dem Könige Karl XI. von Schweden in Stettin ein, um von dort aus die Reise zu Wasser fortzusetzen. An der Spitze derselben stand Schach Kazy Aga, welcher ein Gefolge von 20 Personen mit 40 Pferden hatte, von denen zwei als Geschenk für den König von Schweden bestimmt waren. Ueber den Zweck der Sendung geben hiesige Acten[1]) keine Auskunft.

Die Reise geschah auf königliche Kosten, und da grade kein Schiff in Stettin nach Stockholm bereit lag, so wurde mit dem stettiner Bürger und Schiffer Hans Hartke unter dem 30. August 1681 eigens accordirt, daß er seine Bojarte von etwa 20 Last fertig machen, Ballast einnehmen, und die Gesandtschaft mit dem nächsten favorablen Winde im Namen

[14]) viem = 100 — 120 Garben oder Hausen.

[1]) Staatsarchiv zu Stettin: Schwed. Arch. Tit. 77 Nr. 1.

Gottes nach Stockholm fortschaffen solle. Da er keine weitere Fracht laden durfte, so wurden ihm für die Fahrt 150 Thaler, in zwei Raten zahlbar, zugesagt. Die Pferde, mit Ausnahme der zwei für den König von Schweden bestimmten, blieben mit fünf bis sechs Personen, die dieselben zu warten hatten, zunächst in Stettin zurück und wurden auf die Stadtwiesen zur Weide gelassen; doch war das Gras daselbst zu naß, die tartarischen Stallknechte führten Beschwerde, und der Rath von Stettin sah sich nach anderer Gelegenheit um. Auf Anfragen berichtete denn auch schon unter dem 21. September der Proviantmeister Stolting aus Damm, daß auf dem dortigen Stadtfelde soviel Wiesewachs vorhanden, daß die gedachten Pferde daselbst noch eine Zeitlang weiden könnten, auch seien die Heuwiesen sowohl am podejuchschen Wege als nach dem Knüppeldamm zu auf festem Grunde gelegen und mit Nachmaht wohl bewachsen. Nicht minder werde für die dazu gehörigen Leute sich Unterkommen finden. Die Umquartierung der Pferde und Mannschaft nach Damm geschah in Folge dessen der Art, daß die bisher bei dem Bürgervorsprach Samuel Wulff liegenden Soldaten anderswo untergebracht wurden, und er dafür die Tartaren erhielt.

Die fremden Gäste gaben ihrem neuen Wirth viel Ursach zur Klage und wenn auch, wie dies bekanntlich in solchen Fällen immer geschieht, seine an die königliche Regierung in Stettin gerichteten Beschwerdeschreiben, in denen er sich als das unschuldige Opfer von Intriguen darstellt, von Uebertreibung nicht frei sein werden, so mag doch immerhin etwas Wahres daran sein, und jedenfalls haben wir keine Ursach das anzuzweifeln, was er von der Lebensart und dem Gebahren der Tartaren sagt.

Der Rath von Damm hatte übrigens in Voraussicht dessen, was kommen würde, nicht nur die fünf tartarischen Stallknechte in ein gemeinsames Quartier gelegt, denn er wollte lieber *eine* Beschwerde wegen *fünf*, als *fünf* Beschwerden wegen je *eines* unliebsamen Einliegers haben, sondern er hatte auch seinerseits bei der königlichen Regierung vorgearbeitet und

derselben dargestellt, daß eine Aenderung nicht möglich sei und der Wirth ja auch dadurch eine Erleichterung genösse, daß er von der gewöhnlichen Einquartierung befreit wäre. Wulff seinerseits beschwerte sich, die Tartaren hätten in seiner Abwesenheit von einem Stall, worin er sein bischen Vieh stehen habe, das Schloß abgehauen, denselben mit Gewalt und in der Absicht geöffnet, sein Vieh hinauszutreiben und statt dessen ihre Pferde einzustellen, ja schließlich hätten sie dieselben auf seinem Hausflur untergebracht. Auch gegen ihn selbst und seine schwache und kränkliche Frau hätten sie sich gewandt, sie aus ihrer Wohnstube vertrieben und sich allerhand andere Gewaltthätigkeiten erlaubt, „auch bey ihrem mehr denn viehischen Leben und Gesoffe des Nachts solch Feur" angemacht, „daß ich und die meinigen so wenig alßdan als des Tages einige Ruhe vor ihnen haben können und alle Augenblick ein gemeines Unglück befahren müssen. Wenn dan solch Ungemach weiter zu dulden mir nicht muglich, mich auch zur Desperation und dahin bringen wird, daß ich etwas anfangen möchte, darauß nichts gutes erfolgen dürffte, alß bitte ꝛc."

Wulffs Bitte ging zunächst dahin, daß nicht mehr Pferde bei ihm eingelegt würden, als er ohne Schaden für sein Vieh bei sich unterzubringen vermöchte, sowie daß nicht alle Knechte bei ihm einquartiert würden; und obgleich der Rath in seinem vorerwähnten Schreiben an die Regierung die Unmöglichkeit einer Umlegung behauptet hatte, so muß irgend ein Ausweg sich doch gefunden haben, denn Wulffs Schreiben trägt die Randbemerkung: „Diesem Beschwer ist bereits remedyret." Auf seine zweite Beschwerde wegen der drohenden Feuersgefahr wurde im Interesse der allgemeinen Sicherheit ebenfalls, unter dem 24. October, Verfügung getroffen, indem der in Damm commandirende Lieutenant Befehl erhielt, eine Schildwache vor das Haus zu stellen, um dem Bürger Schutz zu halten, den tartarischen Leuten zuzusprechen und sie zu gebührendem Comportement anzuweisen. Letztere hatten ihrerseits auch Ursache zu klagen, denn sehr bald nach der Umquartierung nach Damm war ihnen eins der anvertrauten Pferde, ver-

muthlich durch Diebstahl, abhanden gekommen, so daß sie sich deshalb bei der Regierung in Stettin beschwerten. Auf Wulff fiel übrigens kein Verdacht, doch konnte die angeordnete Untersuchung auch den wahren Thäter nicht ausfindig machen.

Sämmtliche Uebelstände wurden dadurch beseitigt, daß der Gesandte Schach Kazy Aga seine Geschäfte in Stockholm sehr schnell erledigte und sich alsbald auf den Heimweg machte. Schon am 26. October werden von Stettin aus alle königliche Beamte von der Rückreise desselben benachrichtigt und beauftragt, ihm und seinem Gefolge jede Erleichterung zu verschaffen. Der König von Polen hatte dem Gesandten den polnischen Großen Adam Ratecky als Geleitsmann zugeordnet.

Nach gütigst von dem königlichen Reichsarchiv zu Stockholm ertheilter Auskunft erschienen in den Jahren 1680 und 1681 drei tartarische Gesandtschaften in Schweden,[2]) von denen die des Kazy Aga die zweite war und keinen andern Zweck hatte, als zwischen beiden Herrschern als Nachbarn Rußlands freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten und zu vermehren. Davon zeugt das folgende Antwortschreiben, welches König Karl XI. dem Gesandten für seinen Herrn mitgab, und dessen Concept im Archiv zu Stockholm aufbewahrt wird.

Ad Sere^mum^ Tartarorum Regem Murat Gerci Cham.

Nos Carolus etc. Serenissimo Principi, Amico Nostro, Charissimo Domino Murat Gerci Cham Potentium et Magnarum Hordarum earumque potentium terrarum, ut et terrae Kabociacae, denique Residentiae Chrimae ac diversorum Nagaiorum et fortium Circassorum Magno Regi et Domino Haereditario salutem et prosperos rerum successus. Serenissime Princeps, Amice charissime, quod inter breve temporis spatium iteratis Nos literis, quas Ablegatus Vester Schach Kazy Aga exhibuit, invisere simulque de valetudine Nostra ac caetero rerum statu exquirere volueritis, perquam Nobis gratum et acceptum fuit. Non alio enim certiore indicio, aut

[2]) Vgl. über dieselben Carlson Sweriges Historia under Konungarne af Pfalziska huset III. Seite 330.

quae Nos inter nuper coepit, aut quae jam inde ab antiquo utriusque Nostrum Majores quanquam locorum intercapidine distantes arctius junxit, amicitia cognosci potuit. Itaque ne quid a parte Nostra in simili benevolentiae genere desit, significandum vobis duximus, Nos prospera uti valetudine, quamque ante biennium immenso Dei beneficio armorumque Nostrorum felicitate adversus complurium valedissimarum (!) potestatum ac vicinorum populorum insultus asserere Nobis contigit, tranquilla nunc frui gloriosa pace. Cujus boni quemadmodum perpetuitatem Nobis, ita vobis pariter fausta quaevis apprecamur. Nec minori studio omnibus iis, quae ad mutuam confirmandam amicitiam faciunt, invigilabimus, gratias agentes quod sponte promteque adeo operam Nobis vestram offeratis, quam, sicubi res videbitur exigere, non omittemus commodis Nostris adaptare et per aliquem internuntium Nostrum tam de tempore quam ipso, quo eam exhiberi desideramus, modo Vos reddere certiores, futuri item Nos, quum res Vestrae sic poscunt, ad similia aut alia officia parati, interim supra nominatum ablegatum Vestrum beneficentia nostra auctum hisce clementer dimittimus Vosque recte valere cupimus. Dabantur in Regia Nostra Holmensi die 3[a] octob. A[o] 1681.

Carolus.

J. Bergenhielm.

Zum Schluß bemerke ich noch, daß die beim Staasarchiv aufbewahrten Schriftstücke den Namen des Gesandten durchgehends Razy schreiben, während die stockholmer Acten, denen ich hierin gefolgt bin, den Gesandten Kazy nennen. Ich bin nicht in der Lage zu entscheiden, welche Form die richtige ist.

Sittenpolizeiliches aus dem 18. Jahrhundert.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts war die königl. Regierung in Stargard genöthigt, nachstehende Verordnung zu erlassen:

Nahmens rc. wirdt jedermänniglich hiemit demandiret und anbefohlen, sich von nun an nicht gelüsten zu lassen, innerhalb beym Rathhause an diesem Orthe oder inwendig an denen Thüren und in denen Winckeln das Wasser abzuschlagen oder sonst auff andere Arth dieses Gebäuwde zu verunreinigen, undt zwar soll derjenige, so das erste Mahl betroffen wirdt, einen Rdl. Straffe geben, oder da er nicht Mittel hätte, mit der Straffe, eine Stunde im Halseisen zu stehen, beleget und nachgehends, wenn jemandt sich weiter betreten ließe, die poena dupliret werden.

Stargardt, 3. Juli 1706.

de Somnitz. de Corswandt. de Schröder.

Die gerügte schlechte Sitte muß sehr tief eingewurzelt gewesen sein, denn kurze Zeit darauf berichtete der Canzleidiener, daß er einen von Grape ertappt habe, wie er im Rathhause vor den Regierungsräumen das Wasser abgeschlagen habe. In dem deshalb auf den 26. September angesetzten Termin [1]) erschien der Beklagte, wegen Krankheit und Steinbeschwerden sich entschuldigend, nicht persönlich, seine Frau aber kam und läugnete das Factum. Erst als der Canzleidiener von Neuem bezeugte, „daß er ihn selbst darüber angetroffen, es gesehen und gehöret, auch deswegen angeredet habe", bat die Frau, die Sache diesmal „so hingehen zu lassen und die Strahffe in regarde ihrer zu schenken."

Es wurde entschieden, „daß diesesmahl von deym von Grapen nichts mehr als ein Rdl., so deym Cantzleydiener zugebillieget, gefodert werden soll."

---

[1]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 80 Nr. 397b.

Einundvierzigster Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

IV. und Schluß.

1. Januar bis 1. April 1879.

In den äußeren Verhältnissen der Gesellschaft hat sich in dem abgelaufenen Verwaltungsjahre nichts von Erheblichkeit geändert, mit Dank darf vielmehr auch an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß nicht bloß durch die reichlicher ihr jetzt zufließenden außerordentlichen Geldunterstützungen, sondern auch durch die stetig zunehmende Theilnahme an ihren Bestrebungen sie in den verschiedensten Kreisen sich gefördert gesehen hat. Die Zahl der Mitglieder ist in einem noch immer stetigen, wenn auch nicht mehr so rapiden Wachsen, wie vor einigen Jahren, begriffen. Der letzte Schlußbericht wies am 1. April 1878 einen Bestand an 455 nach

wies am 1. April 1878 einen Bestand an	455 nach
es kamen hinzu im Laufe des Jahres	40
	495
es starben oder schieden aus	29
somit bleibt ein Bestand von	466

welcher gleich ist einer Zunahme von 11 Mitgliedern.

Außer den in den Quartalberichten schon nachgewiesenen

17 und 16 neuen Mitgliedern sind der Gesellschaft im letzten Vierteljahr noch beigetreten folgende 7 Herren: Ritter-Gutsbesitzer Bahrfeldt in Rietz-Neuendorf bei Pfaffendorf, Appellationsgerichts-Rath von Dewitz, Major von Kameke in Stettin, Kreisrichter von Mellenthin in Schivelbein, Ritter-Gutsbesitzer von Petersdorf in Buddendorf bei Massow, Kreisrichter Tourbié in Bärwalde, Kreisgerichts-Rath Wegener in Colberg.

Einen sehr empfindlichen Verlust erlitt die Gesellschaft durch den Tod ihres Ehrenmitgliedes des Geheimen Regierungs-Rathes Herrn Professor Dr. G. F. Schömann in Greifswald, der in dem hohen Alter von nahezu 86 Jahren am 25. März d. J. verschieden ist. In ihm schied der Nestor der Gelehrten unserer Provinz und zugleich eine unvergleichliche Zierde ihrer Hochschule, deren eigenthümliche Seiten sich in ihm vielfach geradezu verkörpert hatten. Wir entnehmen aus einem ehrenden Nachrufe, den ihm der Vorstand der Rügisch-Pommerschen Abtheilung unserer Gesellschaft Herr Professor Dr. Theodor Pyl in der Stralsunder Zeitung widmete, über seinen äußeren Lebensgang und seine geistige Entwickelung das Nachstehende: Georg Friedrich Schömann wurde geboren am 28. Juni 1793 zu Stralsund als der Sohn des Rechtsanwals Jakob Georg Schömann und erhielt, da häusliche Verhältnisse eine Uebersiedelung nöthig machten, seine Erziehung im Hause seines Großvaters, des Rathsherrn G. E. Schömann in Anklam, und besuchte das dortige Gymnasium unter den Rectoren Joh. Gottfried Lucas Hagemeister und Thiel. Wenn jener ihm auch eine allgemeine geistvolle Auffassung des Alterthums, sowie der Geschichte und neueren Literatur, und dieser eine tüchtige grammatische Ausbildung zu gewähren vermochte, so war ihr Einfluß doch so wenig von Dauer und Tiefe, daß Schömann, als er im Jahre 1809 die Universität Greifswald bezog, im Zweifel war, ob er Medicin oder Philologie studiren solle. Er besuchte daher abwechselnd die Vorlesungen beider Facultäten, wurde aber durch die Sectionen des anatomischen Theaters von der Medicin so abgeschreckt, daß er sich

dann dauernd der Philologie zuwandte. Allein auch auf diesem Gebiete vermochten ihm weder die damals in Greifswald lehrenden Professoren, Overkamp, Wallenius, Tillberg u. A. noch die vorhandenen Hülfsmittel der Universitätsbibliothek zu genügen, und gleichen Zuständen begegnete er, als er im Laufe der Jahre 1809—12 die heimathliche Hochschule mit der von Jena vertauschte. Wohl aber erkannte er, daß die philologische Wissenschaft ihre ebenbürtigen Vertreter in Gottfried Hermann in Leipzig und August Boeckh in Berlin besitze, und richtete daher sein eifrigstes Bestreben darauf, aus den Schriften beider Gelehrten sich zu unterrichten und mit ihnen, da seine Mittel ihm ein längeres Studium auf jenen Hochschulen nicht gestatteten, in brieflichen Verkehr zu treten. Er gelangte auch zu dem gewünschten Ziele und namentlich Boeckh kam ihm so freundlich entgegen, daß er ihm alle Bücher, welche Schömann zu seinen Studien gebrauchte, bereitwillig zugänglich machte. Da Beide nur durch ein Alter von 8 Jahren getrennt wurden, entstand aus dem Verhältniß von Lehrer und Schüler bald eine dauernde Freundschaft, welche Boeckh mit gleicher Achtung auf seinen jüngeren Gefährten blicken ließ. In der ersten Zeit nach seiner Rückkehr aus Jena wandte er sich jedoch dem praktischen Schulfache zu, wurde 1813 Conrector in Anklam, wo er sich auch in erster Ehe vermählte, dann 1814 Conrector und von 1817—1826 Prorector in Greifswald. Am 10. Mai 1815 zum Doctor der Philosophie promovirt, habilitirte er sich in dieser Facultät 1820, wurde 1823 außerordentlicher und 1827 ordentlicher Professor, so wie nach Verwaltung des Unterbibliothekariats 1821, im Jahre 1844 Oberbibliothekar der Universität, und schloß auch 1824 seine zweite Ehe mit der Tochter seines Amtsgenossen, des Professors der Rechte Dr. Schildener. Schon während seines Schulamtes hatte er durch seine erste Schrift „De comitiis Atheniensium, 1819“ eine allgemeine Anerkennung gefunden und in gleichem Grade durch die von ihm in Gemeinschaft mit seinem Genossen Meier 1824 herausgegebene Abhandlung „Ueber den Attischen Prozeß“, eine Lösung der von der Akademie der Wissenschaften

gestellten Preisaufgabe. Als er dann nach seinem Abgange vom Gymnasium freiere Zeit gewann, sich dem Studium der Griechischen Rechtsalterthümer im weiteren Umfange zu widmen, veröffentlichte er als die Frucht dieser Bestrebungen 1830—31 die Reden des Isäus und 1838 „Antiquitates juris publici Graecorum.“ Eine Fortbildung dieser Studien finden wir in seinem umfassenden Werke der Griechischen Alterthümer, welches in mehreren Auflagen erschien, und in seiner klaren Darstellung das Wesen der Griechischen Staats- und Religionsformen nicht nur den Gelehrten, sondern auch der allgemeinen Bildung zugänglich machte.

In der Folge erweiterte er das Gebiet seiner Thätigkeit vorzugsweise im Erforschen der Griechischen Tragiker und der Mythologie, und zwar in der Weise, daß er jene durch treffliche Uebersetzung und Exegese, diese durch zahlreiche kleinere Abhandlungen förderte. Zugleich wußte er diese Forschungen in seinen Vorlesungen und im philologischen Seminar den Studirenden vermöge seines klaren geschmackvollen Vortrages zugänglich zu machen, denen sich ähnliche Vorträge über philologische Encyklopädie und Grammatik anschlossen. Als die Hauptwerke dieser Richtung können wir nach seiner Ausgabe der Plutarchischen Biographien „Agis und Kleomenes 1839“, die beiden Schriften „Des Aeschylus gefesselter Prometheus 1844“, und „Des Aeschylus Eumeniden 1845“ bezeichnen, in denen er seine wesentlichsten Anschauungen über Griechische Literatur und Mythologie niederlegte. Den Angriffen, welche seine Auffassung des Verhältnisses des Prometheus zum Zeus, und seine Nachdichtung des gelösten Prometheus erfuhr, begegnete er in der zu Welckers Jubiläum 1859 veröffentlichten geistvollen Schrift „Noch ein Wort über Aeschylus Prometheus“, in welcher er seine Gegner mit feiner Satire widerlegt. Seine letzten Studien waren fortgesetzt den Tragödien dieses Dichters gewidmet, zu dem er eine unbegrenzte Verehrung hegte, zugleich aber Ciceros Buch „De natura deorum“ und der Theogonie des Hesiodus, 1868.

Neben diesen speciellen Facharbeiten verfolgte er, durch

seine Thätigkeit als Bibliothekar geleitet, auch die übrigen philosophisch-historischen Wissenschaften mit regem Eifer, und begegnete sich auf dem Gebiete der allgemeinen Geschichte in gleicher Neigung mit Leopold Ranke, wie im Felde der Rügisch-Pommerschen Specialhistorie mit seinem Jugendfreunde Mohnike. Bis in das höchste Alter erfreute er sich eines staunenswerthen Gedächtnisses und des feinsten kritischen Blickes, welche ihn auf jedem Gebiete, welches das Gespräch berührte, stets orientirt und als Meister der Sache erscheinen ließen. Wenn sich in dieser Weise das Bild des klassischen Alterthums nach seiner höchsten Vollendung seinem Geiste wiederspiegelte, und auch die folgenden Zeiten, die sich aus der Griechisch-Römischen Welt entwickelten, vor seinem Blicke ausgebreitet lagen, so bewahrte er dessenungeachtet auch der Gegenwart ein warmes Interesse und widmete namentlich dem Kaiser und Könige, dem greisen Altersgenossen, eine innige Verehrung. Als Schömann bei der Feier des vierhundertjährigen Jubelfestes der Universität 1856 die Hochschule als Rector vertrat, ehrte der Monarch, der damals seinen königlichen Bruder begleitete, ihn durch eine längere Unterredung, und bekundete durch die höchsten Auszeichnungen, welche er in der Folge ihm zu den eigenen Jubelfesten spendete, seine Hochachtung und Huld.

Der Vorstand hat durch die Cooptation des Herrn Kreisgerichtsrath Küster die Zahl seiner Mitglieder auf 14 vermehrt und diese Cooptation die statutenmäßig nachgesuchte Genehmigung der General-Versammlung erhalten. Er bestand demnach im verflossenen Jahre aus folgenden Herren:

1. Stadtschulrath Balsam.
2. Oberlehrer Dr. Blümcke.
3. Staatsarchivar Dr. von Bülow, Bibliothekar.
4. Oberlehrer Dr. Haag.
5. Professor Dr. Hering.
6. Rentier Knorrn, 2. Sekretär.
7. Oberlehrer Dr. Kühne, Conservator u. Kassenführer.
8. Kreisgerichtsrath Küster.
9. Professor Lemcke, 1. Sekretär.

10. Gerichtsassessor a. D. Mueller.
11. Geh. Justizrath Pitzschky, Rechnungsrevisor.
12. Realschullehrer Dr. Schlegel.
13. Oberlehrer Schmidt.
14. Ober-Regierungsrath Triest.

Die Redaktion der baltischen Studien ist von einem besonderen Redaktions-Ausschuß, bestehend aus dem 1. Sekretär und den DDr. v. Bülow und Haag, besorgt worden.

An die Stelle der für ein kleineres Publikum berechneten und mehr auf Specialuntersuchungen beruhenden öffentlichen Wintervorträge hat der Vorstand in dem vergangenen Winter den Versuch gemacht, einen Cyclus von solchen Vorlesungen eintreten zu lassen, welche eine Uebersicht über die ganze Geschichte Pommerns geben und einen größeren Zuhörerkreis versammeln sollten. Das Letztere ist in ungeahntem Maße der Fall gewesen und es ist damit der Beweis gegeben, daß das Interesse an unserer heimathlichen Geschichte ein weit lebhafteres und allgemeineres ist, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Außer den Stettiner Mitgliedern, den Herren Dr. Kühne, Professor Dr. Hering und Dr. Haag haben auch von Auswärtigen die Herren Dr. Hanncke aus Cöslin, Dr. Franck und Dr. Starck aus Demmin sich hierbei zu betheiligen die Güte gehabt, ihnen allen sei auch an dieser Stelle nochmals der gebührende Dank gesagt.

Die Zahl der correspondirenden Vereine hat sich um zwei vermehrt, den Naturwissenschaftlichen Verein für Schleswig-Holstein in Kiel und den Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg.

Die Kasse, welche in dem vorjährigen Bericht mit einem Baarbestand von 214.74 Mark abschloß, hatte eine Einnahme

von	M.	5358.—.
Dazu Resteinnahme aus 1877	„	740.33.
Obiger Baarbestand.	„	214.74.
Summa aller Einnahmen	M.	6313.07.
Die Ausgabe betrug	„	4256.70.
Somit verblieb als Baarbestand	M.	2056.37.

Transport . . . M. 2056.37.
Außerdem besitzt die Gesellschaft ein zinsbar angelegtes Kapital von . . . . „ 4200.—.
Somit betrug das Vermögen am Schlusse des Jahres 1878. . . . . M. 6256.37.

Die Rechnung ist nach geschehener Prüfung ordnungsmäßig in der Vorstandssitzung vom 8. Mai 1879 dechargirt worden. Einen Auszug aus derselben giebt die Beilage C.

Die Sammlungen haben auch jetzt wieder eine reichliche Vermehrung erfahren; über die der Bibliothek theils durch Schenkung, theils durch Kauf zugegangenen Bücher giebt die Beilage A. die nähere Auskunft; die Erwerbungen des antiquarischen Museums sind bis zum Februar incl. schon in den Quartalberichten verzeichnet und ebendaselbst auch sonst über die Alterthümer berichtet worden.

Außer in der von der Gesellschaft herausgegebenen Zeitschrift ist die Pommersche Geschichte auch anderweitig ein Gegenstand eifriger Forschung gewesen. Wir nennen von den einschlägigen literarischen Unternehmungen an erster Stelle eine Schrift, die mit dem historischen auch einen patriotischen Zweck verfolgt und von dem Oberlehrer Herrn Dr. Blasendorff in Pyritz verfaßt die wiederholte Anwesenheit der Königin Luise in Pommern zum Gegenstand ihrer Darstellung macht. Da der Verfasser außerdem den aus dem Verkauf zu erzielenden Erlös für eine milde Stiftung, die Waisenkasse der Lehrer an den höheren Schulen Pommerns, bestimmt hat, so ist der anziehenden kleinen Schrift, welche auch an Allerhöchster Stelle sich der Anerkennung zu erfreuen gehabt hat, um so mehr eine recht weite Verbreitung dringend zu wünschen.

Außerdem erschienen:

Geschichte der Stadt Greifswald von Dr. Theodor Pyl in dem Jahresbericht der Rügisch-Pommerschen Abtheilung unserer Gesellschaft.

Die Nicolai- und Jacobikirche in Stralsund von O. Francke (in den Hansischen Geschichtsblättern).

Chronik der Parochie Hohen-Selchow von den ältesten Zeiten

bis auf die Gegenwart von C. G. F. Schenk. Schwedt 1878.

Zur Geschichte der Stadt Schlawe. Theil IV. 1412—1486. Mit 26 Urkunden von Dr. Becker. Programm des Progymnasiums zu Schlawe 1878.

Pommern zur Zeit Otto's von Bamberg von Dr. H. Lehmann. Berlin 1878.

Ein Beitrag zur Geschichte der Zünfte der Stadt Lauenburg von J. Haber. Programm des Progymnasiums zu Lauenburg 1878.

Geschichte der Kirchen und milden Stiftungen der Stadt Stargard a. d. Ihna vom Oberlehrer Schmidt. Stargard 1878.

Bausteine zur Neustettiner Lokalgeschichte von Dr. H. Lehmann. Programm des Gymnasiums zu Neustettin 1879.

Bischof Otto von Bamberg als Apostel der Pommern I. von Dr. Zinzow. Programm des Gymnasiums zu Pyritz 1879.

Lesestücke aus der Heimathskunde und Geschichte Pommerns von Supprian, Seminardirektor. Bielefeld und Leipzig 1879.

Die Zollrolle Barnim I. von Dr. Blümcke. Programm des Stadtgymnasiums zu Stettin. 1879.

Die Politik Schwedens im Westfälischen Friedenscongreß von C. T. Odhner. Gotha 1877.

Pommerns Küste von der Dievenow bis zum Dars von Paul Lehmann. Breslau 1878.

M. Johannes Rhenanns, Ein Beitrag zur Bergwerksgeschichte Pommerns aus dem 16. Jahrhundert von H. Cramer. Halle 1879.

Die Belagerung Stralsunds durch den großen Kurfürsten von Francke (2. Bearbeitung des Aufsatzes in den Balt. Stud. XXII.)

An der Fortsetzung des Pommerschen Urkundenbuches wird, wie wir mittheilen können, in dem hiesigen Staatsarchiv durch Herrn Dr. Prümers rüstig gearbeitet und darf das Erscheinen des 2. Bandes als nicht mehr zu fernstehend bezeichnet werden.

Die Arbeiten für das Inventar der Kunstdenkmäler schritten leider aus den schon früher erwähnten Gründen nicht in erfreulicher Weise fort. Zwar konnte die Arbeit für den Regierungs-Bezirk Stralsund durch Herrn Stadtbaumeister von Haselberg in Stralsund nahezu bis zum Abschluß gebracht worden, dagegen mußte für die beiden anderen Regierungs-Bezirke noch immer die Gewinnung von Mitarbeitern als eine vergeblich erhoffte bezeichnet werden. Erst gegen das Ende des Winters zeigte sich auch hier eine erfreuliche Aussicht auf die Gewinnung einer Kraft, die mit regem Eifer sich an der Lösung der Aufgabe betheiligen will.

Die General-Versammlung fand in der gewohnten Weise am 18. Mai 1878 statt. Nach dem von dem ersten Sekretär erstatteten Jahresbericht trug Herr Dr. Blasendorff unter vielem Beifall einen Theil aus der oben erwähnten Schrift vor, in welchem er dasjenige zusammengestellt hatte, was sich anf die Anwesenheit der Königin Luise in Stettin bezog.

Der Vorstand der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Zuwachs der Bibliothek vom 1. April 1878 bis 1. April 1879.

I. Durch Austausch.

Agram. Hrvatsko arkeologicko druztvo.
Viestnik Hrvatskoga arkeologickoga Druztva. Godina 1. Br. 1—3.

Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken.
40. Bericht.

Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft.
1. Deckengemälde in der Krypta des Münsters zu Basel von A. Bernouilli. A. u. d. T. Mittheilungen Neue Folge. I.
2. Die Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert von G. Schönberg.

Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken.
1. Archiv XIII. 3. XIV. 1.
2. Jubiläumsschrift: Dr. Theodor Morung von Krauszold. H. 1. 2.

Berlin. a. Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.
Verhandlungen bis November 1878. Ferner Jahrgang 1871.

b) Verein für die Geschichte Berlins.
1. Schriften Lieferung 15. Das Dorf Tempelhof von C. Brecht.

c) Der deutsche Herold.
Jahrgang 1877 und 1878.

Bistriz. Gewerbeschule.
4. Jahresbericht.

Bern. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft.
Jahrbuch Bd. III.

Bremen. Historische Abtheilung der Gesellschaft des Künstlervereins.
Jahrbuch Bd. IX—X.

Breslau. a) Verein für vaterländische Cultur.
55. Jahresbericht nebst Schriftenverzeichniß 1864—1876.
b) Verein für Geschichte und Alterthümer Schlesiens.
Zeitschrift XIV. 2 und Audienz Breslauer Bürger bei Napoleon I.

Budyšin. Macica Serbska.
(Bautzen.) 1. Casopis 1876/77. Letnik XXIX. 2 bis XXXI. 1.
2. Towarsny Spewnik za Serbski hed Zestajal. K. A. Fiedler.

Cassel. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
Zeitschrift VIII. 1. 2. Mittheilungen 1877 III. IV. 1878 I—IV. 1879 I. Supplement VI.

Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen.
Die vormaligen geistl. Stifte im Großherzogthum Hessen von Wagner. 2. Band. Herausgegeben von Fr. Schneider.

Dorpat. Gelehrte Esthnische Gesellschaft.
Sitzungsberichte 1877.

Dresden. Königl. Sächsische Gesellschaft zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmäler.
Mittheilungen Heft 27.

Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
1. Archiv N. F. VI.
2. Mittheilungen V. H. 3.
3. Neujahrsblatt 1877 und 1878.

Frauenburg. Historischer Verein für Ermeland.
Zeitschrift Bd. VI. Heft 3. 4.

Freiberg. Alterthumsverein.
Mittheilungen Heft 13—15.

Freiburg i. B. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde.
Zeitschrift Bd. VI. Heft 1 u. 3.

Genf. Société de géographie.
Le Globe vol. XVII. 1—4. XVIII. 1. Supplément 1.

Görlitz. a) Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Neues Lausitzisches Magazin Bd. LIV. Heft 1. 2. Bd. LV. Heft 1.
b) Naturforschende Gesellschaft.
Abhandlungen Bd. XVI.

Graz. Historischer Verein für Steiermark.
1. Beiträge Jahrg. XV. 2. Mittheilungen H. 26.

Halle a. S. Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Alterthumsverein.
Neue Mittheilungen Bd. XIV. H. 2.

Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte.
Mittheilungen 1878. No. 7—12. 1879. No. 1—3.

Hanau. Bezirksverein für Hessische Geschichts- u. Landeskunde.
Die Grabmäler und Särge der in Hanau bestatteten Personen aus den Häusern Hanau und Hessen von R. Suchier.

Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen.
Zeitschrift Jahrg. 1878.

Heilbronn. Historischer Verein für das Württembergische Franken.
Zeitschrift Bd. X. 3. Register zu Bd. I—IX.

Hermannstadt. Verein für Siebenbürgische Landeskunde.
1. Archiv N. F. XIV. 1. 2. 2. Die Ernteergebnisse auf dem ehemaligen Königsboden von M. Schuster. 3. Jahresbericht 1876/77. 4. Programm des Gymnasiums zu Hermannstadt 1876/77. 5. Bericht über das von Brückenthalische Museum I.

Kahla. Verein für Geschichts- und Alterthumskunde zu Kahla und Roda.
Mittheilungen Bd. II. H. 1.

Kiel. a) Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
Zeitschrift Bd. VIII.

b) Naturwissenschaftlicher Verein für Schleswig-Holstein.
1. Mittheilungen Heft 1, 4—7, 9. 2. Schriften Bd. I. H. 1. 3. Bd. II. H. 2. Bd. III. H. 1.

c) Schleswig-Holsteinisches Museum vaterländischer Alterthümer.
36. Bericht zur Alterthumskunde Schleswig-Holsteins von H. Handelmann.

Königsberg i. Pr. a) Alterthumsverein Prussia.
Altpreußische Monatsschrift 1878 No. 1—4 u. 7—8. 1879 No. 1—2.

b) Physikal.-ökonomische Gesellschaft.
Schriften Bd. XVII. 1. 2. XVIII. 1.

Kopenhagen. Kongelige nordiske Oldskrift Selskab.
Aarboger 1877. 1—4. 1878. 1. Tillaeg 1876. Mémoires 1877.

Landshut. Historischer Verein für Niederbayern.
Verhandlungen XIX. H. 3. 4.

Leiden. Maatschappy der Nederlandsche Letterkunde.
Handelingen en Mededelingen 1878. Levensberichten 1878. Catalogus III.

Leipzig. a) Verein für die Geschichte Leipzigs.
Schriften 2. Sammlung.

b) Museum für Völkerkunde.
6. Bericht.

Leißnig. Geschichts- und Alterthumsverein.
Mittheilungen Bd. III. u. IV.

Lindau. Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
Schriften Heft 8.

Lübeck. Verein für Hansische Geschichte.
Geschichtsblätter 1877.

Lüneburg. Museumsverein.
Jahresbericht 1878.

Magdeburg. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Geschichtsblätter 13.

Marienwerder. Historischer Verein.
Zeitschrift Heft 2.

Meiningen. Alterthumsforschender Verein.
Einladungsschrift zum 14. Nov. 1878.

München. a) Königl. Bayerische Akademie der Wissenschaften.
Abhandlungen Bd. XIV. H. 2. Sitzungsberichte 1878. I. II.
b) Historischer Verein für Oberbayern.
Archiv Bd. XXXVI. Jahresbericht 36/38.

Münster. Verein für Geschichte und Alterthümer Westfalens.
Zeitschrift Bd. XXXV. u. XXXVI.

Namür. Société archéologique.
Annales Bd. XIV. 2. 3. und Les fiefs du comté de Namur par St. Bormans. livr. 5.

Nürnberg. a) Germanisches Museum.
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1878.
b) Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
Mittheilungen Heft 1.

Oldenburg. Landesverein für Alterthumskunde.
Bericht für 1877/78.

Osnabrück. Historischer Verein.
Mittheilungen Bd. XI.

St. Petersburg. Commission impériale archéologique.
Rapports pour les années 1875. 1876.

Reval. Esthländische literarische Gesellschaft.
Beiträge Bd. II. H. 3. Archiv. N. F. Bd. VI.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.
Sitzungsberichte 1876.

Salzwedel. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte.
19. Jahresbericht.

Schwerin. Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Jahrbücher Jahrgang 43. Urkundenbuch Bd. XI.

Sigmaringen. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern.
Mittheilungen Jahrgang 11.

Stadtamhof. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.
Verhandlungen Bd. XXXIII.

Stuttgart. Würtembergischer Alterthumsverein.
Vierteljahrsschrift 1878. H. 1—4. Kloster Maulbronn. Heft 2. 3.

Tongres. Société scientifique et litéraire du Limbourg.
Bulletin. Tome XIV.

Ulm. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.
Münster-Blätter von Friedr. Pressel. Heft 1.

Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift Jahrg. XI. 1—4.

Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
Archiv Bd. XXV. Heft. 1. Lorenz Fries: Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken. Herausgegeben von Schäffler u. Henner. Lieferung 2. 3. Jahresbericht 1877.

Zürich. Antiquarische Gesellschaft.
Mittheilungen Bd. XLII.

II. Geschenke.

1. Von dem Pastor Herrn C. G. F. Schenk in Hohen-Selchow dessen:
Chronik der Parochie Hohen-Selchow von den ältesten Zeiten bis auf die jetzige. Schwedt 1878.
2. Von dem Gerichts-Assessor a. D. Herrn Jul. Mueller in Wiesbaden:
Eine größere werthvolle Collection von Werken zur Ortsnamenforschung und Ethnographie nebst einigen älteren pommerschen Drucken.
3. Von dem Rektor des Progymnasiums in Schlawe Herrn Dr. Becker dessen:
Zur Geschichte der Stadt Schlawe Theil IV. 1412—1486 mit 26 Urkunden. Programm des Progymnasiums 1878.
4. Von dem wirkl. Geh. Staatsrath Herrn Baron v. Köhne in St. Petersburg dessen:
3 Separatabdrücke aus der revue belge de numismatique. Tementhyrae. Deux Medailles de Tilly. Lithuanie.
5. Von dem Gymnasialdirektor Herrn Dr. Lehmann in Neustettin dessen:
Pommern zur Zeit Otto's von Bamberg. Berlin 1878.

6. Von dem Oberregierungsrath Herrn Freih. von Tettau in Erfurt dessen:
Urkundliche Geschichte der Tettau'schen Familie in den Zweigen Tettau und Kinsky. Berlin 1878.

7. Von dem Rektor des Progymnasiums in Lauenburg i. P.:
Ein Beitrag zur Geschichte der Zünfte der Stadt Lauenburg von J. Haber. Programm des Progymnasiums 1878.

8. Von dem Herrn Oberpräsidenten von Hannover im Auftrage Sr. Exc. des Herrn Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten:
J. H. Müller, die Reihengräber zu Rosdorf bei Göttingen. Hannover 1878. 8⁰.

9. Von dem Herrn Prof. Dr. Schneider in Düsseldorf: dessen:
Fortgesetzte Untersuchungen zur alten Geographie der Rheinlande. Düsseldorf 1878. 8⁰.

10. Von den Vorstehern der Kaufmannschaft hierselbst:
Stettins Handel, Industrie und Schifffahrt 1877.

11. Von dem Herrn Louis Ferdinand Freih. von Eberstein in Dresden dessen:
Beigabe und Nachträge zu den Geschichtlichen Nachrichten von dem reichsritterlichen Geschlechte Eberstein von Eberstein auf der Rhön. Dresden 1878.

12. Von dem Magistrat hierselbst:
Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stettin 1. Januar 1877 bis ult. März 1878. I. Darlegung der finanziellen Ergebnisse.

13. Von dem Pastor Herrn Obenaus in Sinzlow:
1. Thunmann's Untersuchungen über die alte Geschichte einiger Nordischen Völker. Herausg. von Büsching. Berlin 1772. 8⁰.
2. Gercken, Ph. W. Versuch in der ältesten Geschichte der Slaven, besonders in Teutschland. Leipzig 1771. 8⁰.

14. Von dem Herrn Oberlehrer Dr. Blasendorff in Pyritz dessen:
Die Königin Luise in Pommern. Stettin 1878. 8⁰.

15. Von dem Herrn Oberlehrer Schmidt in Stargard i. P. dessen:
Geschichte der Kirchen und milden Stiftungen der Stadt Stargard a. d. Ihna. Stargard i. P. 1878. 8⁰.

16. Von dem Herrn Gymnasial-Direktor Dr. Lehmann in Neustettin dessen:
Bausteine zur Neustettiner Lokalgeschichte. Neustettin 1879. 8⁰.

17. Von dem Herrn Gymnasial-Direktor Dr. Zinzow in Pyritz dessen:
Bischof Otto von Bamberg als Apostel der Pommern. I. Pyritz 1879. 4⁰.

18. Von dem Rektor des Progymnasiums in Schlawe Herrn Dr. Becker dessen:
    Die in den Grundstein des Progymnasialgebäudes gelegte Urkunde vom 18. October 1878 und Nachrichten über zwei städtische Stiftungen aus den Jahren 1550 und 1590. Schlawe 1879. 4⁰.
19. Von dem Herrn Seminardirektor Supprian in Berlin dessen: Lesestücke aus der Heimathskunde und Geschichte von Pommern. Bielefeld und Leipzig 1879. 8⁰.
20. Von dem Kalligraphen Herrn Fabian hier dessen:
    Stammbaum des Hauses Hohenzollern.
21. Von dem Oberlehrer Herrn Dr. Blümcke hier dessen:
    Die Zollrolle Barnim's I. Programm des Stadt-Gymnasiums zu Stettin 1879.
22. Von dem Herrn J. Andrae hier:
    a. Ein eigenhändiges Schreiben der Prinzessin Elisabeth aus dem Jahre 1838.
    b. Wöchentliche Stettiner Frag- und Anzeigungs-Nachrichten vom 5. Martius 1773.
    c. Ein Erkenntniß des Hofgerichts zu Stargard vom 8. April 1695 in Sachen v. Steinwehr gegen v. Flemming.

III. Gekauft.

1. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung 32—40.
2. Kunstdenkmäler und Alterthümer im Hannoverschen. Dargestellt von K. Wilh. H. Mithoff. Fünfter Band. 4⁰.
3. Engelbert Wusterwitz: Märkische Chronik nach Angelus und Hafftiz. Herausgegeben von Julius Heidemann. Berlin 1878. 8⁰.
4. Correspondenzblatt des Gesammtvereins.
5. Lindenschmit: Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. III. 7—8.
6. Das Wappenpuch des Conrad Grünenberg bis Lieferung 21.
7. v. Sybel: Historische Zeitschrift. N. F. Band IV. 1. 2. V. 1.
8. Wigger: Geschichte der Familie von Blücher. Bd. I. u. II. 1. 2.
9. Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256 bis 1430. Bd. 1—4, desgl. von 1431—1476 Bd. 1—2.
10. Bastian u. Voß: Die Bronceschwerter des Königl. Museums in Berlin.
11. Montelius: Antiquités suédoises. Stockholm 1875.
12. Odhner, C. T.: Die Politik Schwedens im Westfälischen Friedenscongreß. Gotha 1877.
13. Lehmann, Paul: Pommerns Küste von der Dievenow bis zum Dars. Breslau 1878. 4⁰.

14. Imhof-Blumer: Portraitköpfe auf römischen Münzen. Leipzig 1879.
15. Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, herausgegeb. von der historischen Commission der Provinz Sachsen. Heft 1: Der Kreis Zeitz. Von Otte u. Sommer. Halle 1879.
16. Kunstdenkmäler und Alterthümer im Hannoverschen von H. W. H. Mithoff. VI. Bd. Hannover 1879. 4⁰.
17. Lindenschmit: Heinrich Schliemann's Ausgrabungen in Troja und Mycenä. Mainz 1878.
18. Cramer, H. M.: Johannes Rhenanus, ein Beitrag zur Bergwerksgeschichte Pommerns aus dem 16. Jahrhundert. Halle 1879. 8⁰.
19. Franz Winter. Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. 3 Thle. Gotha 1868—71. 8⁰.
20. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. 1—15. Leipzig 1862—78. 8⁰.
21. Berendt, Ch.: Die Pommerellischen Gesichtsurnen. Königsberg 1878. 4⁰.
22. Desselben: Nachtrag zu den Pommerellischen Gesichtsurnen.
23. Schäfer, D. Die Hansastädte und König Waldemar. 1879. 8⁰.
24. Gozzadini, G. Di un antica necropole a Marzabotto nel Bolognese. Bologna 1865. 2⁰.
25. Gozzadini, G. Di ulteriori scoperte nell' antica necropole a Marzabotto. Bologna 1870. 2⁰.
26. Augustin. Die mittelalterlichen und vorchristlichen Alterthümer von Halberstadt. Wernigerode 1872. 4⁰.

Beilage B.

Verzeichniß der Mitglieder
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde
bis zum 1. April 1879.

I. Protector.

Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen.

II. Präsident.

Der Königliche Oberpräsident von Pommern, Wirkl. Geheime Rath Herr Freiherr **v. Münchhausen** Excellenz.

III. Ehrenmitglieder.

1. Se. Königl. Hoheit der Prinz Carl von Preußen.
2. Se. Durchlaucht der Reichskanzler und Minister-Präsident Dr. Fürst v. Bismarck in Varzin.
3. Se. Excellenz der General der Cavallerie und Kommandirende General des 2. Armee-Korps Herr Hann von Weyhern in Stettin.
4. Se. Excellenz der Königliche Wirkliche Geheime Rath und General-Landschafts-Director Herr v. Köller in Carow bei Labes.
5. Der Großherzoglich Mecklenburgische Geheime Archiv-Rath Herr Dr. Lisch in Schwerin i. M.
6. Der Geheime Med.-Rath Herr Professor Dr. Virchow in Berlin.
7. Der Professor und Ober-Bibliothekar Herr Dr. Hirsch in Greifswald.

8. Der Geheime Rath und Professor Herr Dr. W. von Giesebrecht in München.
9. Der Director des germanischen Museums Herr Professor Dr. Essenwein in Nürnberg.
10. Der Director des römisch-germanischen Central-Museums Herr Professor Dr. Lindenschmit in Mainz.
11. Der Direktor im Königl. Ital. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Herr Christoforo Negri in Rom.
14. Der Kaiserl. Ober-Ceremonienmeister Graf v. Stillfried-Alcantara, Excellenz in Berlin.

IV. Correspondirende Mitglieder.

1. Freiherr von Köhne, Wirkl. Geh. Staatsrath in St. Petersburg.
2. Prof. Dr. Berghaus in Grünhof-Stettin.
3. Dr. Ceynowa in Bukowiec bei Schwetz.
4. Hering, Appell.-Gerichts-Director in Arnsberg.
5. Dr. Grosse, Syndicus in Altenburg.
6. Dr. Kurd von Schlözer, Gesandter in Washington.
7. Plathner, Baumeister in Berlin.
8. Dr. Volger, Archivar in Goslar.
9. Dr. Wigger, Archivrath in Schwerin i. M.
10. Freiherr v. Tettau, Ober-Regierungsrath in Erfurt.
11. Dr. Beyersdorff, Arzt in Beuthen in O.-S.
12. Kasiski, Major z. D. in Neustettin.
13. Richter, Lehrer in Sinzlow bei Neumark i. Pomm.
14. Dannenberg, Stadtgerichtsrath in Berlin.
15. Dr. Friedländer, Director des Königl. Münzkabinets in Berlin.
16. Dr. Pertsch, Professor in Gotha.

V. Ordentliche Mitglieder.

A. In Pommern.

in Alt-Damm 1. Kumbier, Apotheker.
in Anclam 2. Billerbeck, Justizrath.

	3. Grube, Privatlehrer.
	4. Dr. Hanow, Oberlehrer.
	5. Keibel, Lehrer d. höheren Töchterschule.
	6. Pöttcke, Buchdruckereibesitzer.
in Bärwalde i. P.	7. Tourbié, Kreisrichter.
in Bahn	8. Dr. Bethge, Apotheker.
	9. Hagemeister, Bürgermeister.
	10. Fromm, Rector.
	11. Dr. Kanitz, Rector.
	12. Koch, Kreisrichter.
	13. Müller, Superintendent.
	14. Müller-Hochheim, Lieutn. und Gutsbes.
	15. Sachse, Lehrer.
bei Bahn	16. Flaminius, Oberamtm. in Wildenbruch.
	17. Rahn, Amtsvorsteher in Rohrsdorf.
in Belgard	18. Apolant, Kaufmann.
	19. Dr. Kierski, Kreis-Physikus.
	20. Klewe, Gymnasiallehrer.
	21. Knorr, Gymnasiallehrer.
	22. Dr. Krüger, Gymnasiallehrer.
	23. Dr. Petersdorff, Oberlehrer.
	24. Dr. Scheibner, Gymnasiallehrer.
	25. Stettin, Rechtsanwalt.
	26. Wegner, Superintendent.
bei Belgard	27. v. Kleist-Retzow, Ober-Präsident a. D. in Kieckow.
bei Callies	28. v. Klitzing, Rittergutsbes. in Zuchow.
in Cammin	29. Lüpke, Archidiaconus.
	30. Rücken, Ziegeleibesitzer.
	31. Rücken, Ingenieur.
bei Casekow	32. Schenk, Pastor in Hohenselchow.
bei Charlottenhof	33. Petersen, Ober-Amtmann in Drenow.
bei Clempenow	34. Giesebrecht, Pastor in Golchen.
in Cobram	35. Brandt, Königl. Oberamtmann.
in Colberg	36. Crusius, Generalmajor z. D.
	37. Meier, Zeichenlehrer.

	38. Prôst, Stadtrath und Kämmerer.
	39. Dr. Ziemer, Gymnasiallehrer.
	40. Dr. Schuffert, Gymnasiallehrer.
	41. Dr. Streit, Gymnasial-Director.
	42. Wegner, Kreisgerichtsrath.
bei Colberg	43. v. Ramin, Rittergutsbes. in Jarchow.
bei Cöslin	44. v. Kameke, Rittergutsbes. in Lustebuhr.
	45. Klawonn, Pastor in Bast.
	46. Lenz, Pastor in Tessin.
bei Crössin	47. Kypke, Pastor in Naseband.
in Daber	48. Wegner, Superintendent.
bei Daber	49. v. Dewitz, Rittergutsbes. in Wussow.
	50 v. Dewitz-Krebs, Rittergutsbesitzer in Weitenhagen.
in Demmin	51. Dr. Frank, Oberlehrer.
	52. Dr. med. Stark, pract. Arzt.
bei Demmin	53. Graßmann, Pastor in Sophienhof.
	54. Baron v. Seckendorf, Rittergutsbesitzer in Brook.
	55. Schmidt, Pastor in Cartlow.
bei Denzin	56. v. Zitzewitz, Rittergutsbes. in Bornzin.
bei Dölitz	57. Eben, Rittergutsbesitzer in Linde.
	58. Schmidt, Pastor in Suckow.
in Falkenburg	59. Plato, Ober-Prediger.
in Ferdinandstein	60. Höppner, Lehrer.
in Fiddichow	61. Herm. Glöde, Bürger.
bei Fiddichow	62. Grundmann, Rittmeister a. D. in Lindow.
	63. Coste, Landschaftsrath in Brusenfelde.
	64. Baron v. Steinäcker, Rittergutsbesitzer in Rosenfelde.
bei Friedrichsgnade	65. Steffen, Gutsbesitzer in Justemin.
in Gartz a. O.	66. Heydemann, Prem.-Lieutenant.
	67. Krielke, Maurermeister.
in Königsberg i. N.	68. Ramthun, Gymnasiallehrer.
	69. Runge, Hauptmann.

70. Dr. med. Sinsteden, Arzt.
71. Dr. Bitz, Rector.

bei Gartz a. O. 72. Vogel, Pastor in Hohen-Reinkendorf.

in Gollnow. 73. Fleischmann, Ober-Steuercontrolleur.
74. Hellberg, Buchdruckereibesitzer.

in Grabow a. O. 75 Ad. Arft, Kaufmann.
76. Fricke, Baumeister.
77. Holland, Schulvorsteher.
78. Dr. med. Hoppe, Arzt.
79. Neumann, Schiffscapitain.
80. Nitschke, Lehrer.

bei Gramenz 81. v. Blankenburg, Rittergutsbes. i. Wussow.
82. v. Gaudecker, Rittergutsbes. in Zuch.

in Greifenberg i. P. 83. Ebert, Pastor.
84. Dr. Kanitz, Rector und Hülfsprediger.

bei Greifenberg i. P. 85. Glorin, Lieutenant und Rittergutsbes. in Coldemanz.

in Greifenhagen 86. Bartelt, Pastor.
87. Brunnemann, Rechtsanwalt.
88. Dr. med. Jakobson, Kreis-Physikus.
89. Otto, Kreis-Secretair.
90. Rückheim, Apotheker.
91. Unrau, Kreisgerichts-Secretair.
92. Weber, Kreisrichter.
93. Weizmann, Kreisbaumeister.

bei Greifenhagen 94. Jonas, Rittergutsbes. in Garden.
95. Junker, Fabrikbesitzer in Vogelsang.
96. Modler, Pastor in Stecklin.
97. Pfeil, Rittergutsbes. in Stecklin.
98. Runge, Rittergutsbesitzer in Wietstock.

bei Gr. Jestin 99. v. Eickstedt-Tantow, Major a. D. in Eickstedtwalde.

bei Gr. Mellen 100. Freih. v. Wangenheim, Rittergutsbes. in Kl. Spiegel.

bei Hohenfelde 101. v. Blankenburg, Rittergutsbesitzer in Strippow.

in Jasenitz	102. Wegner, Pastor.
in Lebbin	103. Franz Küster, Amtsvorsteher in Kalkofen.
	104. Hugo Küster, in Kalkofen.
in Massow	105. Dr. med. Fischer, Arzt.
bei Massow	106. Rohrbeck, Rittergutsbes. in Müggenhall.
	107. v. Petersdorf, Rittergutsbesitzer in Buddendorf.
bei Mittelfelde	108. Freih. v. Wangenheim, Rittergutsbes. in Neulobitz.
bei Naugard	109. Bar. v. Flemming, Erblandmarschall in Basenthin.
bei Neumark i. P.	110. Obenaus, Pastor in Sinzlow.
	111. Rieck, Rittergutsbes. in Glien.
bei Nörenberg	112. Dahms, Rittergutsbes. in Seegut.
in Neustettin	113. Betge, Gymnasiallehrer.
	114. Baack, Gymnasiallehrer.
	115. Bindseil, Gymnasiallehrer.
	116. Böhlau, Gymnasiallehrer.
	117. Blunk, Baumeister
	118. v. Bonin, Landrath.
	119. Beckmann, Baumeister.
	120. Beyer, Baumeister.
	121. Haake, Gymnasiallehrer.
	122. Dr. Hoff, Rathsherr.
	123. Huth, Kaufmann.
	124. Kohlmann, Gymnasiallehrer.
	125. Dietlein, Prorector.
	126. Dr. Lehmann, Gymnasial-Director.
	127. Reclam, Gymnasiallehrer.
	128. Schmidt, Hauptm. und Catastercontroll.
	129. Spreer, Oberlehrer.
	130. Schünemann, Rechtsanwalt.
	131. Schirmeister, Gymnasiallehrer.
	132. Schwanbeck, technischer Gymnasiallehrer.
	133. Wille, Gymnasiallehrer.
	134. Dr. Ziemßen, Oberlehrer.

bei Neuwarp	135.	v. Enckevort, Rittergutsbesitzer in Albrechtshof.
in Pasewalk	136.	Graf v. Bismark-Bohlen, Premier-Lieutenant.
	137.	v. Enckevort, Rittmeister.
	138.	v. Winterfeldt, Premierlieutenant.
in Pencun	139.	Succow, Lehrer.
bei Plathe.	140.	Havenstein, Pastor in Witzmitz.
in Polzin	141.	Richard Rietardt, Kaufmann.
bei Polzin	142.	v. Manteuffel, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Herrenhauses in Redel.
bei Priemhausen	143.	Mühlenbeck, Rittergutsbesitzer in Gr. Wachlin.
in Pyritz	144.	Backe, Buchhändler.
	145.	Balcke, Gymnasiallehrer.
	146.	Berg, Ober-Prediger.
	147.	Dr. Blasendorff, Oberlehrer.
	148.	Breitsprecher, Seminarlehrer.
	149.	Eisentraut, Bankdirector.
	150.	Dr. med. Hartwig, Arzt.
	151.	Dr. Kalmus, Prorector.
	152.	Dr. Maskow, Gymnasiallehrer.
	153.	Dr. med. Möller, Arzt.
	154.	E. Schreiber, Bankbuchhalter.
	155.	Tummeley, Fabrikbesitzer.
	156.	Wetzel, Rector und Hülfsprediger.
	157.	G. Wetzel, Rector der Mädchenschule.
	158.	Zietlow, Superintendent.
	159.	Dr Zinzow, Gymnasialdirector.
bei Pyritz	160.	Nehring, Rittergutsbesitzer in Rakitt.
	161.	v. Schöning, Rittergutsb. in Lübtow A.
	162.	Ringeltaube, Pastor in Gr.-Rischow.
	163.	Sternberg, Pastor in Pitzerwitz.
bei Gr.-Rambien	164.	Klettner, Rittergutsbes. in Glötzin.
in Regenwalde	165.	Gust. Schultz, Kaufmann.
	166.	Hallensleben, Heilgehülfe.

in Rügenwalde	167.	Hemptenmacher, Commerzienrath.
in Schivelbein	168.	v. Mellenthin, Kreisrichter.
	169.	Waldow, Buchdruckereibesitzer.
in Schlawe	170.	Dr. Crusius, Kreis-Physicus.
bei Schlawe	171.	Brandenburg, Rechnungsführer in Adlich-Suckow.
in Stargard	172	Berghaus, Hauptmann.
	173	Dr. Lothholz, Gymnasialdirector.
	174.	Müller, Rentier und Stadtverordneter.
	175.	v. Nickisch-Rosenegk, Landrath.
	176.	Petrich, Gymnasiallehrer.
	177.	Rohleder Gymnasiallehrer.
	178.	Dr. Schmidt, Oberlehrer.
	179.	Schwarze, Rector.
	180.	Dr. Wiggert, Prorector.
	181.	Dr. Ziegel, Gymnasiallehrer.
bei Stargard	182.	Witzlow, Lieutenant und Ritterguts b. in Ferchland.
in Stepenitz	183.	Dr. med. Gerdt, Arzt.
	184.	Holz, Referendar.
	185.	Rahm, Oberförstercandidat.
	186.	Richter, Oberförster.
	187.	Tech, Domainenrath.
in Stettin	188.	Abel, Bankier.
	189.	Allendorf, Kaufmann.
	190.	Appel, Gutsbesitzer.
	191.	Aron, Emil, Kaufmann.
	192.	Baevenroth sen., Kaufmann.
	193.	Balsam, Stadtschulrath.
	194.	Barselow, Bankdirector.
	195.	Bartels, Kaufmann.
	196.	C. Becker, Kaufmann.
	197.	Bennthsow, Kaufmann.
	198.	Dr. Blümcke, Oberlehrer.
	199.	Bock, Stadtrath.
	200.	E. Böttcher, Kaufmann.

201. Bötzow, Kaufmann.
202. Bon, Ober-Regierungsrath.
203. v. Borcke, Bankdirector.
204. Bourwig, Justizrath.
205. Dr. Brand, Arzt.
206. Brennhausen, Baumeister.
207. Dr. Brunn, Gymnasiallehrer.
208. Bueck, Appellationsgerichtsrath.
209. Dr. v. Bülow, Staatsarchivar.
210. v. Bünau, Reg.-Assessor.
211. Dr. Carus, Consistorialrath.
212. Dr. Claus, Oberlehrer.
213. B. Cohn, Kaufmann.
214. H. Dannenberg, Buchhändler.
215. Degner, Kaufmann.
216. Denhard, Kreisgerichtsrath.
218. Dekkert, Kaufmann.
218. v. Dewitz, Appellationsgerichtsrath.
219. Dr. Dohrn jun.
220. v. Dücker, Königl. Forstmeister.
221. Dr. Eckert, Oberlehrer.
222. v. Ferentheil und Gruppenberg, Gen.-Lieutn. und Kommandant.
223. Fischer v. Röslerstamm, Redacteur.
224. Flügge, Rentier.
225. Furbach, Justizrath.
226. Gadebusch, Stadtrath.
227. Gehrke, Divisionspfarrer.
227. Gentzensohn, Buchdruckereibesitzer.
229. Giesebrecht, Syndicus.
230. Rud. Grantz'e, Kaufmann.
231. Dr. Graßmann, Gymnasiallehrer.
232. C. Greffrath, Kaufmann.
233. Gribel, General-Consul.
234. v. Gronefeld, Ober-Regierungsrath.
235. R. Grundmann, Kaufmann.

307. F. F. Schiffmann, Kaufmann.
308. Schinke, Maurermeister.
309. Schintke, Goldarbeiter.
310. Dr. Schlegel, Realschullehrer.
311. Schlesack, Stadtrath.
312. Schlichting, Kreisgerichtsrath.
313. W. Schlutow, Geh. Commerzienrath.
314. A. Schlutow, Stadtrath.
315. Th. Schmidt, Oberlehrer.
316. Schmidt, Appellationsgerichtsrath.
317. Schreyer, Consul.
318. Schridde, Oberlehrer.
319. Hellm. Schröder, Kaufmann.
320. v. Schrötter, Kgl. Forstmeister.
321. C. H. S. Schultz, Director.
322. Fr. Leop. Schultz, Kaufmann.
323. Schultz, Prediger.
324. Sehlmacher, Justizrath.
325. Sievert, Director.
326. Silling, Kaufmann.
327. Sotzmann, Kgl. Oberförster a. D.
328 Sperling, Rentier.
329. Dr. med. Steffen, Sanitätsrath.
330. Steffenhagen, Gymnasiallehrer.
331. Steinmetz, Prediger.
332. Svenbeck, Kaufmann.
333. Thierry, Reichsbankkassirer.
334. Thiem, Bankdirector.
335. Ferd. Thiede, Kaufmann.
336. Triest, Ober-Regierungsrath.
337. v. Twardowski, Hauptmann.
338. Uhsadel, Bankdirector.
339. Wächter, Consul.
340. v. Warnstedt, Polizei-Präsident.
341. Dr. Wegner, Schulvorsteher.
342. Dr. E. Wegner, Arzt.

343. R. Wegner, Kaufmann.
344. Wehmer, Kaufmann.
345. Weigert, Kreisrichter.
346. Dr. Weicker, Gymnasial-Director.
347. Weise, Bürgermeister a. D.
348. Dr. Wehrmann, Geh. Reg.-Rath.
349. Wendlandt, Justizrath.
350. Werner, Rechtsanwalt.
351. Weyland, Kaufmann.
352. Dr. Wißmann, Medizinalrath.
353. Dr. Wolff, Chef-Redacteur.
354. A. H. Zander, Kaufmann.
355. v. Zepelin, Hauptmann.

bei Stettin 356. Kolbe, Rittergutsbesitzer in Pritzlow.
357. v. Ramin, Geh. Rath in Brunn.
358. Wetzel, Pastor in Mandelkow.

in Stojenthin 359. Janczikowski, Lehrer.

bei Stojenthin 360. Wegner, Lehrer in Zipkow.

in Stolp i. P. 361. v. Homeyer, Rittergutsbes.
362. Pippow, Baumeister.
363. v. Reckow, General-Major z. D.

bei Stolp i. P. 364. Arnold, Rittergutsbesitzer und Lieutn. in Reetz.
365. Treubrod, Brennerei-Insp. in Gumbin.

in Stolzenburg 366. J. Laß, Ortsvorsteher.

bei Tantow 367. Hüsenett, Rittergutsbes. in Nadrense.

bei Trampke 368. Abraham, Rittergutsb. in Sassenhagen.
369. Rohrbeck, Rittergutsbes. in Sassenhagen.
370. Kolbe, Rittergutsbes. in Uchtenhagen.

in Treptow a. R. 371. Bodenstein, Bürgermeister.
372. Dr. Bouterweck, Gymnasial-Director.
373. Calow, Kreisrichter und Landschafts-Syndicus.

bei Treptow a. R. 374. v. Ramin, Rittergutsbes. in Schwedt.
375. Stumpf, Oberförster in Grünhaus.

iu Treptow a T. 376. Oelgardt, Conrector.

bei Treptow a. T.	377.	Thilo, Pastor in Werder.
bei Uchtdorf	378.	Agahd, Lehrer in Jägersfelde.
in Ueckermünde	379.	Graf v. Rittberg, Landrath.
bei Ueckermünde	380.	v. Enckevort, Rittergutsb. in Vogelsang.
bei Vitzig	381.	v. Zitzewitz, Rittergutsbes. in Zezenow.
in Wangerin	382.	Petermann, Zimmermeister.
bei Wangerin	383.	v. Puttkamer, Rittmeister a. D. in Henkenhagen.
in Wartenberg i. P.	384.	Wentz, Superintendent.
bei Wartenberg i. P.	385.	Hildebrandt, Superintendent in Babbin.
in Wolgast	386.	Bödcher, Gymnasiallehrer.
	387.	Herm. Witte, Kaufmann.
bei Wolgast	388.	Kasten, Pastor in Katzow.
bei Wollin i. P.	389.	Dr. Preußner, Dir. in Jordanhütte.
bei Zinnowitz	390.	Dieckmann, Pastor in Netzelkow.
in Züllchow	391.	Dr. med. Steinbrück. Arzt.

B. Außerhalb Pommerns.

in Aachen	392.	Paul, Hauptzollamts Assistent.
in Angermünde	393.	Dr. Mathieu, Pastor.
in Barmen	394.	Hasse, Apothekenbesitzer.
	395.	Schultz, Polizei-Inspector.
in Berlin	396.	A. Arndt, Lehrer.
	397.	Bartz, Anstaltsprediger in Plötzensee.
	398.	v. Corswandt, Rentier.
	399.	Brömel, Secretair.
	400.	Dr. med. Großmann, Arzt.
	401.	v. Hellermann, Rittmeister.
	402.	v, Hellermann, Lieutenant.
	403.	v. Kessel, Major z. D.
	404.	G. Jähnke, Bibliothekar an der Universitäts-Bilbliothek.
	405.	Oppenheim, Ober-Tribunalsrath.
	406.	Der Pommern-Verein.
	407.	v. Rönne, Stadtgerichtsrath.

408. v. Somnitz, Premierlieutenant.
409. Supprian, Seminar-Director.
410. v. Zitzewitz, Oberstlieutenant a. D.
in Culm 411. Faßmann, Gymnasiallehrer.
in Danzig 412. Bertling, Archidiaconus und Stadtbibliothekar.
413 Dr. Giese, Lehrer a. d. Realschule zu St. Johann.
in Glogau 414. Gallus, Rechtsanwalt.
in Halle a. S. 415. Dr. Wehrmann, Gymnasiallehrer.
in Insterburg 416. Hempel, Appellationsgerichtsrath.
in Kiel 417. Dr. Haupt, Professor.
in Königsberg i. N. 418. v. Lühmann, Oberlehrer.
bei Krziczanowitz 419. Weltzel, Geistlicher Rath in Tworkau.
in Lennep 420. Encke, Lehrer.
in Lissa R.-P. 421. Knoop, Gymnasiallehrer.
in Luckenwalde 422. Dr. med. Klamann, Arzt.
bei Pfaffendorf 423. E. Bahrfeld, Rittergutsb. und Ortsvorsteher in Rietz-Neuendorf.
in Posen 424. v. Kunowski, Appellationsgerichts-Chef-Präsident.
in Potsdam 425. v. Lettow, Oberst im ersten Garde-Regiment zu Fuß.
in Schönfließ i. N. 426. Eick, Amtsrath in Steinwehr.
in Siegen 427. Dr. Tägert, Director.
in Sorau 428. Petersen, Oberförster.
in Schwetz 429. Magunna, Staatsanwalt.
in Tarnowitz 430. Dr. Pfundheller, Oberlehrer.
bei Neu-Trebbin 431. Tesmar, Pastor in Alt-Trebbin.
in Wiesbaden 432. Müller, Assessor a. D.
in Würzburg 433. Dr. Schröder, Professor.

Beilage C.

Auszug aus der Rechnung für 1878.

Einnahme.

a) Aus Vorjahren:

1. Kassenbestand	ℳ.	214.74.
2. Resteinnahme	„	740.33.

b) Aus 1878:

1. Jahresbeiträge	„	1274.—.
2. Unterstützungen		
des Staats	„	600.—.
der Provinz	„	625.—.
der Stadt Stettin	„	600.—.
des Usedom-Wolliner Kreises	„	50.—.
des Prinzen Carl von Preußen	„	36.—.
der Stadt Colberg	„	15.—.
des Wissensch. Vereins in Cöslin	„	20.—.
3. Zinsen	„	171.—.
4. Erstattete Porti	„	18.15.
5. Für Baltische Studien	„	1392.—.
6. Diverse	„	546.85.
Summa	ℳ.	6313.07.

Ausgabe.

Ankauf von Münzen	ℳ.	509.75.
do. Antiquitäten	„	164.50.
Beihülfe zu antiquarischen Forschungen	„	39.—.
Für die Bibliothek	„	282.80.
Inventarium	„	180.03.
Drucksachen	„	198.45.
Verwaltungskosten	„	848.07.
Inserate	„	83.10.
Baltische Studien	„	1754.90.
Inventar der Kunstdenkmäler	„	196.10.
Summa	ℳ.	4256.70.

Druck von Herrcke & Lebeling, Stettin.

